This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF
JAMES WALKER
(Class of 1814)
President of Harvard College

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences"

Gesammelte

Schriften und Reden

von

Dr. Johann Jacoby.

Erster Theil.

Zweite Ausgabe

mit Nachträgen

NOTE TO THE READER

The paper in this volume is brittle or the inner margins are extremely narrow.

We have bound or rebound the volume utilizing the best means possible.

PLEASE HANDLE WITH CARE

GENERAL BOOKBINDING CO., CHESTERLAND, OHIO

Gesammelte

Schriften und Reden

von

Dr. Johann Jacoby.

Erster Theil.

Zweite Ausgabe

mit Nachträgen.

Hamburg,
Verlag von Otto Meißner.
1877.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Die drei Zauberformeln. Statt der Vorrede	1
1. Ueber das Verhältniß des Herrn ꝛc. Streckfuß zur Emancipation der Juden. 1833	4
2. Der Streit der Pädagogen und Aerzte. 1836	43
3. Die Apologie des Herrn Director Gotthold. 1836	78
4. Zur Geschichte der Censur. 1838	112
5. Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. 1841	116
6. Schreiben an den König von Preußen (bei Uebersendung der „Vier Fragen“)	148
7. Meine Rechtfertigung. 1841	149
8. Meine weitere Vertheidigung. 1842	209
9. Immediat-Eingabe an den König. 1843	286
10. Preußen im Jahre 1845	290
11. Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. 1845	309
12. Vertheidigung der Schrift: „Das Königliche Wort“ ꝛc. 1846	317
13. Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats. 1846	351
14. Ueber Nervenphysik. 1846	404

Die drei Zauberformeln.

(Statt der Vorrede.)

Und Er sprach zu den Jüngern: „Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbaths willen. So ist des Menschen Sohn ein Herr auch des Sabbaths.“ (Evang. Marci, Kap. 2, V. 27. 28.)

Dies hohe Wort gilt — wie vom Sabbath — so von allen menschlichen Einrichtungen, von jeglichem Gesetze und Herkommen, von Kirche, Staat und Gesellschaftsordnung. Aus dem Bedürfnisse des Menschen hervorgegangen — sollen alle diese Institutionen nur als Mittel dienen zum Heile des Menschen. Während aber im Laufe der Zeit — bei vorschreitender Entwickelung — die Bedürfnisse sich umgestalten, die materiellen und geistigen Ansprüche an das Leben sich steigern, halten Gewohnheit, Unvernunft und Eigennutz fest an den hergebrachten Rechten und Ordnungen, erklären dieselben für heilig und unantastbar und verlangen, daß die Bedürfnisse der Menschen den überkommenen Satzungen sich unterwerfen, nicht umgekehrt. So wird — was ursprünglich Mittel gewesen, zum Selbstzweck erhoben, und — langer harter Kämpfe bedarf es, bis endlich des Menschen Sohn sich als den „Herrn des Sab-

baths" erkennt, unbekümmert am Sabbath „Aehren ausrauft" und mit „den Schaubroten der Priester" seinen Hunger stillt. —

„Im Namen der Kirche!" — „Im Namen des Staats!" — „Im Namen der Gesellschaft!"

Durch diese dreifache Zauberformel hat von jeher Herrschbegier und Selbstsucht Einzelner den Geist, den Willen, die Arbeitskraft der Völker gefesselt und ausgebeutet.

Die Kirche — das heißt die Anmaßung der Priester — sagt zu den Laien: Euer Geist ist zu schwach, die Wahrheit zu ergründen. Auf daß Ihr nicht in Irrthum und Sünde verfallt, müßt Ihr — ohne Prüfung — glauben, was wir, die Dolmetscher des göttlichen Geistes, als Wahrheit verkünden. Die Kirche ist unfehlbar; der Glaube allein kann Euch von ewiger Verdammniß erretten. —

Der Staat — das heißt die Herrschsucht der weltlichen Machthaber — sagt zu den Staatsangehörigen: Ohne Unterordnung keine Ordnung auf Erden! Nicht dem eigenen beschränkten Urtheile dürft Ihr in Eurem Handeln folgen, sondern dem, was wir als Recht feststellen. Der Obrigkeit Wille ist Gesetz; nur unbedingter Gehorsam schützt Euch vor Anarchie und Verderben. —

Die Gesellschaft — das heißt die Habgier der besitzenden Klassen — sagt zu den Besitzlosen: Uns verdankt Ihr Arbeit und Brot. Darum sollt Ihr von den Früchten Eures Schweißes uns so viel abgeben, als wir für billig erachten. Wollt Ihr dies nicht, so steht es Euch frei, ohne Arbeit und Lohn zu verhungern.

Gedankenlos — willenlos — besitzlos ist die Masse des Volkes den Zwecken der Kirche, des Staats, der Gesellschaft unterthan. —

So lange jede dieser drei Mächte die Ausbeutung der Menge für sich ausschließlich in Anspruch nimmt, treibt

gegenseitige Eifersucht sie zum Kampfe untereinander. Die Kirche predigt gegen den Mammon, — die weltlichen Machthaber streiten wider die Oberherrschaft der Kirche, — die besitzende Klasse strebt darnach, den Staat ihren Sonderinteressen dienstbar zu machen.

Allein im Laufe der Zeiten ändert sich die Sachlage:

Je mehr — Dank den Bemühungen uneigennütziger Forscher — die Erkenntniß der Wahrheit sich im Volke verbreitet, je mehr die arbeitende Klasse zur Einsicht ihrer Lage, zum Bewußtsein der eigenen Kraft gelangt, — um so augenfälliger tritt die Lüge, die Ohnmacht jener drei fesselnden Zauberformeln zu Tage. Thron, Altar und Geldmacht sehen sich genöthigt, die gegenseitige Fehde einzustellen und — der gemeinsamen Gefahr gegenüber — ein Schutz- und Trutz-Bündniß zu schließen, ein Bündniß, das — dem Anschein nach — ihre Kraft vermehrt, im Grunde aber nichts weiter ist, als das Eingeständniß, daß jede der drei Mächte für sich allein zu schwach ist, den Forderungen der Freiheit und Gleichberechtigung Widerstand zu leisten.

Und hiermit ist der Charakter, die Bedeutung der Jetztzeit ausgesprochen: es gilt den letzten, entscheidenden Kampf der unterdrückten, freiheitsbedürftigen Menschheit gegen den dreieinigen Feind!

Geistesfreiheit — Willensfreiheit — Arbeitsfreiheit — ist die Losung;

der Kampfpreis:

Allgemeine Bildung — Tugend und — Wohlfahrt! — —

Königsberg, im November 1871.

Ueber das Verhältniß des Herrn ꝛc. Streckfuß zur Emancipation der Juden.*)

(1833.)

Vorwort.

„Ganz schweigen ist schlimmer, als nicht ganz gut reden, wo's Wahrheit gilt." —

Als ich für diese kleine Schrift den Titel wählte, den sie führt, war es keineswegs meine Absicht gegen Herrn ꝛc. Streckfuß zu schreiben, welcher seiner Person wie seiner Wirksamkeit nach (die dichterische ausgenommen) mir völlig unbekannt ist. Ich faßte vielmehr unter diesem Namen — als Collectiv-Bezeichnung — alle diejenigen zusammen, die seine Ansichten theilend sich gegen unbedingte Freilassung der Juden erklären. Wenn diese Gegner der Emancipation auch wohl nicht geneigt sein dürften, Herrn Streckfuß als den vorzüglichsten Wortführer ihrer Sache anzuerkennen, so werden sie ihm doch den Vorzug des jüngsten nicht absprechen, der, als solcher, die Arbeiten seiner Vorgänger zu benutzen und ihre Gründe zusammenzufassen die reichste Gelegenheit hatte. Rechnete ich

*) Ueber das Verhältniß des Königl. Preuß. Ober-Regierungsraths Herrn Streckfuß zur Emancipation der Juden. Von Dr. Jacoby in Königsberg. Hamburg bei Hoffmann u. Campe. 1833.

hiezu noch, daß Herr Streckfuß verantwortlicher Staatsbeamte und über die An- und Absichten seiner Regierung wie über die Wünsche der Provinzialstände wohl unterrichtet sei, so schien es mir angemessen, gerade *seinen* Namen und seine neueste Schrift „über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten" *) als besten Anknüpfungspunkt einer Vertheidigung der Emancipation und einer Widerlegung ihrer Gegner zu wählen.

Ohne Erwartung neuer Beweisgründe ging ich an die Lesung des genannten Buches, und so — konnte meine Erwartung auch nicht getäuscht werden. Es ist namentlich in den letzten Jahrzenten so viel zur vermeintlichen Rechtfertigung der Judenbeschränkung gesagt und geschrieben worden, daß dieser Gegenstand erschöpft scheint — beinahe eben so erschöpft als die Grausamkeit, mit welcher ein erfinderischer Haß diese Unglücklichen von jeher gemißhandelt hat. Ich bin daher auch weit entfernt, aus diesem Mangel *neuer* Ideen, dem sonst gewiß scharfsinnigen Herrn Verfasser einen Vorwurf machen zu wollen. — Nicht so leicht aber dürfte es ihm sein, einen andern Mangel gegen gerechte Mißbilligung zu vertheidigen.

Wer einen schon oftmals behandelten Gegenstand wieder zur Sprache bringt, wer die undankbare Mühe übernimmt, eine fast abgethane Sache von Neuem in Frage zu stellen, dessen unerläßliche Pflicht ist's, nicht allein die früheren Leistungen *gleichgesinnter* Schriftsteller, sondern vor Allem auch die etwa vorhandenen Gegenschriften der Andersmeinenden zu kennen und zu beachten. Nicht so Herr Streckfuß. Die oft und von würdigen Männern gegebene Widerlegung seiner Ansichten scheint ihm — nach dem Buche zu

*) Einen beinahe vollständigen Abdruck dieses Büchleins findet man in der außerordentlichen Beilage zur Allg. Zeitung v. 3. Mai 1833.

urtheilen — gänzlich unbekannt geblieben zu ſein. Hätte anders Herr Streckfuß — wie er es mußte — auf die Beweiſe der Gegner Rückſicht genommen, ſo würde er entweder die Unzulänglichkeit derſelben darzulegen verſucht haben, oder es wäre, falls eine vorurtheilsfreie Prüfung ſie wahr erfunden, ſeine ganze Arbeit — vielleicht ohne Nachtheil des Publikums — unterblieben. So aber macht leider! der Krankheitsrückfall eine Wiederholung der früheren Kur nothwendig. —

Indem ich nun dieſe allerdings nicht ſehr erfreuliche Mühwaltung übernehme, ſei es verſtattet, mich auch über die inneren Beweggründe näher auszulaſſen. Der Geburt wie der innigen Ueberzeugung nach — Jude, machte ich oft die demüthigende Lage der Glaubensgenoſſen zum Gegenſtand ſchmerzlicher Betrachtung. Voll lebhaften Unwillens ſah und fühlte ich die drückenden Feſſeln, mit denen ein ſinnloſes Vorurtheil uns belaſtet. Gekränkt in den Anſprüchen, die auch der Niedrigſte an das Leben zu machen berechtigt iſt, gehemmt in der freien Wahl des Berufs, ausgeſchloſſen von jeder äußeren Ehre und eben dadurch unverſchuldet der Geringſchätzung preisgegeben, leben auf dieſem civiliſirteſten Erdtheile in dieſem aufgeklärteſten Jahrhunderte noch eine Million Menſchen — den Parias gleich — in bürgerlicher Unfähigkeit und ſchmählicher Erniedrigung; und alles dies einzig und allein aus der Urſache, weil ſie über einen Gegenſtand, den der menſchliche Geiſt nie völlig zu ergründen im Stande iſt, einer andern Meinung zu ſein wagen als die übrige Menge. Je größer die Empfindlichkeit für dieſes fortdauernde Unrecht, deſto erfreulicher mußten die Beſtrebungen der neueſten Zeit zur Sühnung deſſelben erſcheinen. Viele Männer von Gewicht und Einfluß ließen ſich freiſinnig zu Gunſten der Unterdrückten vernehmen, und ihre ernſte Mahnung blieb nicht erfolglos. Denn während man in mehreren Ländern den

Bekennern des Judenthums volle Rechtsgleichheit gewährte, wurde in anderen Verbeſſerung ihrer bürgerlichen Lage wenigſtens — verheißen und — freilich ſehr langſam — vorbereitet. —

Wie nun aber überhaupt der jugendliche Eifer der Gegenwart das Gute vielleicht mit zu ſtürmiſcher Ungeduld erſtrebte, ſo regte ſich anderſeits die Gegenwirkung der Bedächtigen und machte ſich bald auch in der Judenſache bemerklich. Unter manchen anderen Gründen und Ausflüchten, die ich in der Folge noch zu würdigen gedenke, wurde von jenen wohlwollenden Bedächtigen auch der Zweifel erhoben, ob die Juden ſelbſt eine Gleichſtellung wünſchten und die Sehnſucht nach Freiheit auch wirklich empfänden. — Wahrlich! es klingt wie bitterer Spott die Aeußerung, daß jahrelange Gewohnheit das Gefühl für den Druck der Ketten wohl abgeſtumpft habe.

Einer ſo mahnenden Herausforderung Genüge zu leiſten, iſt nun dringende Pflicht jedes Juden geworden. Wird der Mann in ſeinen Rechten gekränkt, ſieht er ſeine Brüder gleiche Beleidigung dulden, wird endlich noch der Schmach ſolch grauſamer Hohn hinzugefügt: dann genügt es nicht mehr, andere beſſer Begabte reden zu laſſen, dann wäre Schweigen ein Geſtändniß eigener Unwürdigkeit. Wohl wünſchten unſere Feinde, es möchten die Juden gleich jenen nordiſchen Helden die ärgſten Martern ohne Verzug der Miene, ohne einen Laut des Gefühls ertragen, und die Unglücklichen haben ihnen auch lange zu Willen gelebt. Ich bewundere dieſe ſtoiſche Tugend; aber mein inneres Gefühl hält es mit den menſchlicheren Helden der Griechen, die laut ſchreien, ſo oft ſie Schmerz erleiden oder unthätig dulden müſſen.

Und ſo iſt's keine andere Urſache als innerer Drang und Unmuth, welche mich das Folgende zu ſchreiben beſtimmen. Trotz des Bewußtſeins geringer Wirkſamkeit und fern von jedem Streben nach äußerer Anerkennung klage ich gegen ein

Vorurtheil, welches mich und Tausende mit mir unglücklich macht; proteſtire ich laut gegen die unbilligen Satzungen, die dieſem Vorurtheile immer neue Nahrung gewähren. Wenn einſt die Zukunft über die Gegenwart richtet, wird man auf unſere Proteſtationen als factiſche Belege unſerer Freiheitswürdigkeit Rückſicht nehmen und harten Rechtsſpruch fällen über alle diejenigen, welche um des Haſſes oder vermeintlichen Vortheils willen ihr Gewiſſen mit Unrecht belaſteten. —

Möge man unſere Klage nicht ſo leſen, wie man eben dergleichen zu leſen gewohnt iſt. Man giebt dem Schriftſteller Recht, wenn er ſein Thema anſchaulich macht, hört — falls er die Aufmerkſamkeit zu feſſeln verſteht — ſeine Beſchwerde zu Ende und legt dann das Buch bei Seite, um das Geleſene im Drange der täglichen Geſchäfte über kurz oder lang zu vergeſſen. Möge man, bitte ich, nicht ſo auch hier verfahren. Nur alte und oft vergeblich geſagte Wahrheiten von Neuem vorbringend will ich nicht etwa angenehm unterhalten oder den Geſchäftsloſen über die Langeweile einer müßigen Stunde glücklich hinüberführen. Mein Wunſch und Streben iſt allein darauf gerichtet, den ſchlimmſten Feind unſerer Sache, jene Gleichgültigkeit eben, zu beſiegen und durch ernſte Mahnung jedem Leſer — er ſei ein Kränkender oder ein Gekränkter — zum aufrichtigen Prüfen und Wirken Anregung zu ſein.

Königsberg, den 10. Mai 1833.

Es ist ein über allen Widerspruch erhabener Rechtssatz, daß jeder Bürger im Staate auf gleiche Rechte Anspruch hat, und wo Ausnahmen hievon gemacht werden, die unumgängliche Nothwendigkeit derselben klar dargethan werden muß. Wo solches aber nicht geschehen kann, und dennoch Ausnahmsgesetze gelten, da steht es schlecht um die Gerechtigkeit und Humanität der Regierung.

Hat nun Herr Streckfuß hinsichts der Judenbeschränkung diese Nothwendigkeit, ja nur die Zweckmäßigkeit — nachgewiesen oder ist ein solcher Nachweis überhaupt möglich? Diese Streitfrage haben wir im Folgenden zu untersuchen, und fordern den Verstand und das Gefühl jedes unbefangenen Lesers zur Entscheidung hierüber auf.

Zu dem Ende werden wir uns streng an die Ordnung halten, welche Herr St. selbst in seiner Schrift gewählt hat, wenngleich seine Art der Zusammenstellung nicht immer zum Vortheil der Deutlichkeit dient.

Die Vorrede, welche den äußeren Anlaß und die Absicht seiner schriftstellerischen Bemühung angiebt, dürfen wir — als nicht zur eigentlichen Sache gehörig — mit wenigen Worten abfertigen.

Ein paar unbedeutende Journal-Artikel, die sich mißbilligend über den in der Leipziger Zeitung mitgetheilten Entwurf einer neuen Preußischen Judenordnung aussprachen und Herrn St. als Verfasser desselben namhaft machten, bewogen Letzteren, sein Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand in einer eigenen Broschüre dem Publikum vorzulegen.

Nachdem er die Vaterschaft jenes Gesetz-Vorschlages — jedoch auf so unbestimmte Art, daß er weniger eine offene Erklärung zu geben als derselben auszuweichen scheint — von sich abgelehnt hat, macht er einige heftige Ausfälle gegen die, wie er wissen will, jungen jüdischen Schriftsteller, welche

in jenen Aufsätzen seinen „bis jetzt unbescholtenen Namen" dem öffentlichen Tadel Preis zu geben beabsichtigten. Vor Allem rügt er mit Bedauern die jugendliche Hitze und ungeschickte Waffenführung, zu welcher der Zorneifer die Gegner verleitete. Wir lassen es dahingestellt sein, ob es wirklich junge jüdische Schriftsteller waren. Haben wir doch tägliche Beweise, daß auch die Christen nicht an Schreibeträgheit leiden; wieso sollten sich nicht auch unter ihnen Männer finden, welche — wo es die Vertheidigung einer guten Sache gilt — ihre Stimme gern vernehmen lassen? — Wäre aber des Herrn St. Muthmaßung auch wahr, so muß er wenigstens eingestehen, daß dann der Zorneifer weder grundlos noch ungerecht ist. Nachdem nun schon zwanzig Jahre seit dem Edict vom 11. März, das Herr St. ein Emancipations-Edict zu nennen beliebt, verflossen, nachdem während dieser zwanzig Jahre die Juden — Delinquenten gleich — auf die versprochene Vollendung des Urtheils geharrt hatten, sahen sie sich plötzlich durch jenen Gesetz-Entwurf um alle ihre Hoffnungen auf eine bessere Zukunft grausam betrogen. Herr St. denkt zu billig, als daß er unter solchen Umständen den Getäuschten eine geringe Aufwallung des Selbstgefühls nicht zu gut halten sollte. Ist doch der Zorn über erlittenes Unrecht stets ein edler, männlicher Zorn, — so leicht er auch die Wahl kluger Gegenmittel verfehlen läßt. Welcher Unbefangene wird aber deshalb rechten? Wer würde nicht im ähnlichen Falle lieber ungeschickt für die gute Sache, als mit noch so großer Geschicklichkeit, mit noch so trefflichen Waffen für die schlechte kämpfen? Das Recht bleibt ja auch bei schlechtem Schutze Recht, während das Unrecht niemals, selbst nicht durch die scharfsinnigste Vertheidigung, zum Recht werden kann. Der Uebel ärgstes aber ist, mit schlechten Waffen für die schlechte Sache streiten.

Doch hören wir, wie Herr St. — der Gegner „Ungeſchick" und „Aberwitz" erhärtet. —

„Daß ſie mich," ſagt er, „als Verfaſſer jenes Entwurfs „genannt, beweiſt ihre Ungeſchicklichkeit..... Woher „wußten ſie denn mit völliger Gewißheit, daß eben ich der „Verfaſſer deſſelben, und daß ſein Inhalt wirklich der Aus„druck meiner Meinung ſei? Sollten ſie vielleicht „durch Mittel, deren nähere Bezeichnung zunächſt „unterbleiben mag, jene Gewißheit erlangt haben? „Dann wäre dies wohl ein Beweis, daß ſie ſelbſt ſich von „den Eigenſchaften noch nicht losgemacht hätten, wegen welcher „die Chriſten ſich vor der jüdiſchen Nation zu hüten pflegen, „und welche bis jetzt die öffentliche Meinung gegen ihre „Emancipation ſtimmen."

Wir ſehen uns — ſo zarter Natur auch die Sache iſt, die berührt werden muß, — zu einigen Gegenfragen veranlaßt. Welche Mittel meint denn eigentlich Herr St.? — Entwendung etwa? — Bei der gewiſſenhaften Sorgfalt Preußiſcher Miniſterial-Beamten kaum denkbar. — Oder Plauderhaftigkeit? — Doch dieſe würde ja wiederum nur den Staatsdienern zur Laſt fallen; daß jene „jungen jüdiſchen Schriftſteller" ihnen zugehört, kann ja unmöglich einer der Nation eigenthümlichen Untugend zugeſchrieben werden. — Oder vielleicht gar Beſtechung? — Wen trifft aber in dieſem Falle größerer Vorwurf, den Beſtechenden oder den Beſtochenen? Und ſollte Herr St. im Ernſte glauben, daß ein Miniſterial-Beamter, zumal in Preußen, wo dermalen noch kein Jude zum Staatsdienſte gelangt iſt, der Beſtechung zugänglich ſei? — Blicken wir endlich noch auf eine frühere Stelle der Vorrede zurück, wo Herr St. ausdrücklich ſagt, „die ganze Verhandlung wäre gar nicht als Staatsgeheimniß betrieben worden", ſo müſſen wir verzweifeln, den Sinn der oben angeführten Worte zu enträthſeln. Herr St. wollte entweder etwas ganz

Anderes ſagen, als er zu ſagen ſcheint, oder er wollte überhaupt nur etwas gegen die Juden — wenn auch nur zum Scheine — ſagen. —

Dergleichen bitter-ſpöttiſche Ausfälle gegen ſeine Widerſacher kommen noch mehre in der Einleitung vor, welche überhaupt, ſo ſehr auch der Herr Verfaſſer den Schein beſonnener Ruhe und wohlwollender Humanität anzunehmen ſich bemüht, das deutliche Gepräge übler Laune und Gereiztheit an ſich trägt. Wir laſſen es jedoch um ſo lieber bei dem einen Beiſpiele bewenden, da wir an den gerügten Zeitungs-Artikeln nicht den mindeſten Antheil haben und — durch jene kriegeriſchen Demonſtrationen des Herrn St. keineswegs getäuſcht — uns ſofort gegen den Hauptangriff zu wenden vorziehen.

Der Herr Verfaſſer, ſich angeblich auf einen hohen „Standpunkt über den Parteien" verſetzend, folgert wunderlicher Weiſe aus der langen Dauer und Allgemeinheit der Judenverfolgung, daß dieſe Erſcheinung weder in einem bloßen Vorurtheil noch in der Ungerechtigkeit der Völker ihre Urſache haben, ſondern allein in der Eigenthümlichkeit der jüdiſchen Nation begründet ſein könne. Bei weiterem Nachdenken macht er denn auch die glückliche Entdeckung, daß dieſe Eigenthümlichkeit eine natürliche Folge ihrer Religion ſei, als deren Quinteſſenz er folgendes Dogma aufſtellt: „Gott iſt allein der Gott der Juden „und ihr beſonderes geiſtliches und weltliches Oberhaupt. „Nur die Juden liebt er, alle anderen Völker haßt und ver„achtet er. Zur Strafe hat er die Juden zerſtreut und ſie „in die Gewalt der Feinde gegeben. Aber zur Zeit wird er „ſeinen Meſſias ſenden und ſeine Getreuen nach Paläſtina „zurückführen laſſen, wo das alte Gottesreich..... er„ſtehen wird." —

Was die erſte Behauptung anlangt, dürften wir wohl

jedes widerlegende Wort ſparen; denn kein Menſch — der Herr Verfaſſer mit eingeſchloſſen — glaubt an die Richtigkeit der Schlußfolge. Oder findet Herr St. ſich vielleicht auch durch die lange, weit ausgebreitete Verfolgung der erſten Chriſten, durch die fortdauernde Unterdrückung proteſtantiſcher Ketzer in katholiſchen Ländern — bewogen, ebenfalls eine beſondere Eigenthümlichkeit der Chriſten und vorzüglich der Proteſtanten anzunehmen? — Aber ſelbſt die Eigenthümlichkeit zugeſtanden, wie kann er dieſelbe im Ernſte für eine nothwendige Urſache der Judenverfolgung halten? Meint er etwa, daß unſere Glaubensgenoſſen in den Ländern, wo ſie bereits mit den übrigen Bürgern gleiche Rechte erhalten haben, anders geartet ſeien? — Doch wir müſſen auf die von dem Herrn Verfaſſer beliebte jüdiſche Volksthümlichkeit noch öfter zurückkommen und wollen daher hier nur die von ihm aufgeſtellte Anſicht der Religion näher beleuchten. —

„Gott iſt allein der Gott der Juden, der alle anderen „Völker haßt und verachtet." —

Weder glaubt dies der vernünftige Jude, noch wäre es Schuld der jüdiſchen Religion, wenn ein Unvernünftiger dergleichen Irrwahn hegen ſollte. Herr St. entnimmt und beweiſt dies Dogma aber einzig und allein aus einer Stelle der Bibel, die zudem wohl nichts weniger als den Beweis dieſes Glaubens enthält. *) Wenn man mit vorgefaßten

*) 2. B. Moſe 19, 5: „Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen „und meinen Bund halten, ſo ſollt ihr mein Eigenthum ſein vor allen „Völkern; denn die ganze Erde iſt mein." — V. 6: „Und ihr ſollt mir ein „prieſterlich Königreich und ein heiliges Volk ſein." — Wie iſt's möglich, aus dieſen Worten das Dogma herauszuleſen, daß „Gott — ein Eigenthum „der Juden, allein der Gott der Juden ſei, und daß er alle anderen Völker „haſſe und verachte?" Wer an Geſpenſter glaubt, der ſieht ſie freilich. Wir anderen Nicht-Sonntagskinder ſehen in der angeführten Stelle nichts weiter als den einfachen Ausſpruch: Wer Gottes Befehlen nachlebt, iſt ihm

Meinungen an die Leſung der heiligen Schrift geht, wenn man ohne wiſſenſchaftliche Prüfung, ohne Rückſicht auf Verſchiedenheit der Zeit und Volksſitten lieſt und einzelne Stellen aus ihrem Zuſammenhange reißt: ſo wird es überall leicht, die geſuchte Beſtätigung ſeiner Meinungen in dieſem Buche zu finden; ſo kann man bequem Alles, was man eben will, hineinlegen und wieder herausnehmen. Gnadenwahl, Fegefeuer, Ewigkeit der Höllenqualen, Unfehlbarkeit des Papſtes, Ablaßkram, Bewegung der Sonne um die Erde ꝛc. — zu allen dieſen Irrlehren der Menſchen hat, wie die Geſchichte lehrt, das alte und neue Teſtament Beweisſtellen in Menge hergeben müſſen: wie ſollte es daher nicht auch einer ſcharfſinnigen Exegeſe gelingen, das Vorurtheil gegen die Juden und die Verfolgung derſelben — durch Bibelworte zu rechtfertigen? Es kann hier nicht unſere Abſicht ſein, in theologiſche Unterſuchungen einzugehen: falls es Herrn St. darum zu thun iſt, ſich einen würdigeren Begriff von unſerer Religion zu verſchaffen, ſo verweiſen wir ihn auf die derartigen Leiſtungen eines Mendelsſohn, Maimon, Friedländer (in dem von unſerm Herrn Verfaſſer citirten Buche), Auerbach, Salomon, Rießer, Pinner u. A.

Da wir hier aber das oben aufgeſtellte Dogma nur in Bezug auf die Emancipations-Fähigkeit der Iſraeliten zu betrachten haben, ſo muß es Herrn St. genügen, wenn wir darthun, daß dieſer „eigene Gott der Juden" weder — ein intoleranter noch ein dem Staate gefährlicher Gott ſei. Wir wählen hiezu ebenfalls ein paar Bibelſtellen, die aber weniger einer Mißdeutung unterworfen ſein dürften.

3. B. Moſe 19, 34: „Wenn ein Fremdling in eurem „Lande wohnen wird, den ſollt ihr nicht ſchinden. Er ſoll

---

wohlgefälliger, als wer ſie aus Unkunde oder Ungehorſam nicht befolgt. V. 6 iſt theils Moral, theils nomothetiſcher Befehl. Man vergleiche hiemit die weiter unten angeführten Bibelſtellen. —

„bei euch wohnen, wie ein Einheimiſcher unter euch, „und ſollſt ihn lieben wie dich ſelbſt; denn ihr ſeid auch „Fremdlinge geweſen in Egypterlande.“ — Und dieſer Gott ſollte „andere Völker haſſen und verachten“?! Wir werden ſehen, ob Herr St. ſich eben ſo duldſam gegen ſeine jüdiſchen Mitbürger erweiſt, als dieſer Gott gegen die Fremdlinge. — Ferner Jerem. 29, 4 und 7: „So ſpricht der Herr zu den „Gefangenen, die ich habe wegführen laſſen nach Babylon: „Bauet Häuſer und pflanzet Gärten. Suchet der Stadt „Beſtes zu fördern, wohin ich euch führen ließ, und betet „für ſie zum Herrn.“ — 2. Chronik 6, 32. Salomo's Einweihungs-Gebet des Tempels: „Wenn auch ein Fremder, der „nicht vom Volke Iſrael iſt, kommt aus fernen Landen und „betet in dieſem Hauſe, ſo wolleſt du ihn erhören und thun „Alles, warum er dich anruft, auf daß alle Völker deinen „Namen erkennen und dich fürchten.“ — Jeſaias 56, 7: „So „ſpricht der Herr: der Fremden Opfer ſollen mir angenehm ſein; „denn mein Haus heißt ein Bethaus allen Völkern.“ —

So viel über den jüdiſchen Gott des Herrn Streckfuß! — —

„Zur Strafe hat er die Juden in die Gewalt der Feinde „gegeben, aber zur Zeit wird er ſeinen Meſſias ſenden „und ſeine Getreuen nach Paläſtina zurückführen.“ (S. S. 13.)

Aus dieſem Dogma ſchließt Herr St., daß, da der Meſſias ja heut oder morgen kommen könne, der Jude kein Grundeigenthum erwerben werde, wenigſtens nicht, um es zu bebauen und für Kind und Kindeskinder zu verbeſſern. Der Einwand, welcher hier wieder als neu aufgetiſcht wird, iſt alt — vieux comme le pont-neuf — und ſattſam widerlegt.

Wir wollen nicht mit Herrn Macaulay (in ſeiner Parlamentsrede) die Frage ſtellen, ob denn etwa die Erwartung des tauſendjährigen Reichs oder des jüngſten Gerichts, das ja, wie der Meſſias, über Nacht hereinbrechen könne, die Chriſten vom Grundbeſitz abhalte. Wir mögen Niemand

durch dergleichen Repressalien in Verlegenheit setzen. Lehrt nicht aber schon die tägliche Erfahrung, daß trotz des Messiasglaubens Juden Grundeigenthum inne haben und Ackerbau treiben? Wir könnten wenigstens in Preußen allein viele tröstliche Beispiele anführen.*) — Allein wenn dies selbst nicht der Fall wäre, ist doch keineswegs abzusehen, welche vernünftige Schlußfolge von der Messias-Hoffnung und der Ackerbau-Scheu auf eine Versagung gleicher Rechte zu leiten im Stande wäre. Gäbe auf solche nur der Grundbesitz Ansprüche, so müßte ja das Gesetz alle gewerbtreibenden, alle gelehrten Christen ebenfalls von Staatsämtern, Ehrenstellen und Lehrstühlen ausschließen: und dies wird Herr St. doch sicher nicht wünschen. — Liegt ihm übrigens daran, zu erfahren, wer unser Messias ist, so wollen wir es ihm kundthun. Unser Messias ist — die Wahrheit, welche immer mächtiger an alt-verjährten Vorurtheilen und mittelalterlichen Satzungen rüttelt und über kurz oder lang uns frei machen wird; nach Palästina zurückzukehren begehren wir nicht, wir streben nur — wie gering und gerecht ist unsere Forderung! — wieder zum ungekränkten Menschen- und Bürgerrechte zu gelangen. —

„So sehen wir," endet das Argument, „aus diesen „Dogmen alle Eigenthümlichkeiten der Juden und alle gegen „sie gerichteten Maßregeln erklärt." — Wir aber müssen gestehen, hierin nichts weiter zu sehen als — die in jedem Worte sich verrathende Unkenntniß des Herrn Verfassers und den unwürdigen Begriff, den er vom Judenthume sich gemacht hat. —

Was den Zusammenhang der Religion mit der Emancipationsfrage überhaupt betrifft, sei es hier vergönnt, unsere

*) In Bayern lebten (nach einer officiellen Mittheilung der Staats-Regierung an die Kammer) schon im Jahre 1819 252 jüdische Familien vom Ackerbau.

unmaßgebliche Ansicht der des Herrn St. bescheiden gegenüber zu stellen.

Der ideelle Zweck jedes Staats ist Menschenveredlung und Menschenbeglückung. Verhindert irgend eine Religion diesen Staatszweck, so wird's der Regierung Pflicht, die Ausübung derselben ganz zu verbieten. Ist hingegen ein Glaube dem Staate unschädlich, so dürfen seine Bekenner von den Rechten der übrigen Bürger nicht ausgeschlossen werden, weil eben die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung nicht vorhanden ist. Ein Zwitterverfahren bleibt jederzeit unklug und ungerecht.

Alles kommt demnach auf die Untersuchung an, ob die jüdische Religion dem Staatszwecke nachtheilig sei. Wäre sie es, so müßte nothwendig die Schädlichkeit in ihrer Sittenlehre oder in den Glaubens-Dogmen oder endlich in der Form des äußeren Gottesdienstes begründet sein.

1. Das jüdische Moralgesetz ist aber, wie Jedermann — und auch Herr St. — eingesteht, dem christlichen völlig gleich, mithin den christlichen Staaten unschädlich.

2. Was die Glaubens-Dogmen betrifft, so hat die jüdische Religion dergleichen — gar nicht. Man mißverstehe uns nicht. Das alte Testament, das auch viele Christen für eine Offenbarung halten, stellt allerdings erhabene und würdige Ideen von Gott und göttlichen Dingen auf, befiehlt aber nirgends wie das Christenthum den Glauben daran. In den Gesetztafeln selbst heißt es keineswegs: Du sollst an Gott glauben! — sondern nur als Thatsache steht da: Ich bin der Ewige, dein Gott ꝛc. Während im neuen Testament der Glaube (πίστις) zur Hauptsache, zur Pflicht gemacht wird, lehrt das alte nur die ewigen Wahrheiten und führt sie uns zu Gemüthe, überläßt aber ohne den geringsten dogmatischen Zwang den Glauben daran ganz der eigenen Verstandesprüfung und dem Gewissen eines Jeden. —

Von Gott, der unermeßlich hoch über uns steht, kann kein sterbliches Wesen eine (objectiv) richtige Vorstellung haben; je nach seiner Herzens- und Geistesbildung ist dieselbe bei jedem Menschen trotz Uebereinstimmung der Worte eine mehr oder minder verschiedene. So wenig aber diese Meinungsdifferenz dem Zwecke des Staats Eintrag thut, eben so wenig vermag das Judenthum *dadurch* zu schaden, daß es seinen Bekennern die *freieste* Entwickelung religiöser Begriffe verstattet. Oder sollte man wirklich glauben, daß die Denkfreiheit über göttliche Dinge — den protestantisch-christlichen Staaten Gefahr drohe? Will man das Unmögliche versuchen und alle Köpfe unter einen und denselben Glaubenshut bringen? Dann aber müßte man billiger Weise auch alle Rationalisten, die in Religionssachen eben so wenig, wie wir, auf den Verstandesgebrauch verzichten, aus dem Lande verbannen oder den Juden gleich in ihren Rechten beschränken.

Wie kann endlich überall nur von der Gefährlichkeit einer Lehre die Rede sein, welche, wie die jüdische, Ehrfurcht vor Gott, Reinheit des Lebenswandels und allgemeine Menschenliebe als ihre Grundsätze aufstellt?*) —

3. Aber der jüdische Cultus, die Ritualgesetze?

Haltet Ihr diese etwa für schädlich oder den Staatszwecken nachtheilig? — Unmöglich! — Vor mehreren Jahren schon versuchte der bei Weitem größere Theil der jüdischen Preußen eine zeitgemäße Aenderung der *äußeren* Gottesverehrung einzuführen; aber nach kurzer Frist wurde von der Regierung der deutsche Tempel zu Berlin geschlossen und an anderen

*) *Ehrfurcht vor Gott*, 5. B. Mose 6, 5: „Höre Israel, der „Ewige, unser Gott, ist ein einziges, ewiges Wesen; und du sollst deinen „Gott lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Ver„mögen". — *Reinheit des Lebens*, 3. B. Mose 19, 2: „Ihr sollt heilig „sein, denn ich bin heilig, der Herr, euer Gott". — *Nächstenliebe*, 3. B. Mose 19, 18: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst, denn Ich bin der Herr".

Orten das bereits übliche Predigen in der Landessprache streng untersagt.*) — Wäre, wenn man den bisherigen Cultus für schädlich gehalten, eine solche Aenderung nicht eher geboten, als verboten worden? In der That! So sehr auch immer die Gegner der Juden mit dem Scheine des Wohlwollens sich über das starre Festhalten an den alten Bräuchen und an dem rabbinischen Sauerteig beschweren, so wenig Ernst ist es ihnen doch mit ihren Klagen, so wenig wünschen sie doch mit Aufhebung der Ursache auch den Vorwand zur Anfeindung zu verlieren. Meinten sie es aber auch ehrlich mit ihrem humanen Bedauern, so giebt doch das Judenthum selbst ihnen auch nicht den mindesten Anlaß dazu. Es dürften wenige Religionen vorhanden sein, die geringeren Werth auf äußere Gebräuche und Formen legen als eben die jüdische; vor Allem empfiehlt sie ihren Bekennern nur werkthätige Frömmigkeit und geistige Gottesverehrung. — Man wende nicht ein, daß die nomothetischen Vorschriften Mosis ja eben Hauptsache seien. Man täuscht sich gar sehr, und schon die Propheten eifern mit Recht gegen dergleichen Irrwahn.**) Oder halten

*) Aehnliche Versuche, das Judenthum zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückzuführen, sind in Hamburg, London, Karlsruhe, Kopenhagen und anderen Städten ohne Hinderniß von Seiten der Behörden zu Stande gekommen. Woher in Preußen dieses Verbot? Herr St. sagt uns den Grund: „Das Interesse des Staats gestatte nicht, zu erlauben, daß dem „Deismus öffentliche Altäre errichtet werden; eine neue (?) Religion „wäre damit eingeführt, welche — höchst wahrscheinlich bald zahl„reiche unbeschnittene Anhänger zählen würde". — Hinc illae lacrymae! — Will Herr St. das Bekenntniß der gebildeten Juden einen reinen Deismus nennen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber, fragen wir, diese jüdisch-deistische Lehre Wahrheit enthält, wird es dem Staate gelingen, durch dergleichen Verbote ihre Entwickelung zu hemmen? Läßt das Bedürfniß nach Reform sich etwa durch Zwangsmaßregeln befriedigen? Ist es denn noch nöthig, hiebei Luther und die Reformation der christlichen Kirche in Erinnerung zu bringen? — —

**) z. B. Jesaias 1, 10—18 und Kap. 58.

unſere Gegner etwa die Patriarchen, die jene moſaiſchen Geſetze ja noch nicht kannten, halten ſie etwa gar die Stammväter der Juden, Abraham, Iſaak und Jacob — für keine Juden?

Da nun, wie wir geſehen, weder das Sittengeſetz noch die Dogmen noch der äußere Cultus des Judenthums, mithin das Judenthum überhaupt nicht, den chriſtlichen Staatszwecken hinderlich iſt, ſo iſt auch die Nothwendigkeit für eine Beſchränkung ſeiner Bekenner keineswegs vorhanden, alſo jede Beſchränkung ſelbſt — ein nicht zu verantwortendes Unrecht.

Allein noch eine Ausflucht iſt möglich, und welche mögliche Ausflucht wäre nicht auch treulich von den Feinden der Emancipation benutzt worden? Die jüdiſche Religion, ſagen ſie, mag allerdings unſchädlich, ſie mag ſogar vortrefflich ſein, allein zwiſchen Theorie und Praxis liegt eine ſehr weite Kluft: unſtreitig giebt es unter den Juden viele, welche die Sittengeſetze befolgen und in jeder Hinſicht eine bürgerliche Gleichſtellung verdienen, aber — die größere Menge! dieſe entſtellt leider die Religion durch Irrlehren, ſchadet durch ihre Immoralität den übrigen Bürgern und macht eben dadurch die Beſchränkung nothwendig.

Wahrlich! kaum kann man von der Mäßigung ſelbſt verlangen, ſolche ſcheinheilige Logik gelaſſen mitanzuhören. Verfährt denn ein großer Theil der Chriſten auch nur um ein Haar breit anders mit ihrer Religion; und darf man darnach ein Urtheil über die Chriſten insgeſammt ausſprechen? Will man die Verderbtheit Einzelner zu einem Rechtfertigungsgrunde allgemeiner Beſchränkungen machen, warum dehnt man dieſen Satz nicht auch auf andere Klaſſen der Geſellſchaft aus? In manchen Grenzorten wird der größte Theil der Bewohner durch harte Zollgeſetze zum Schleichhandel verleitet und durch dieſen Betrieb völlig entſittlicht: hat es ſich

aber je eine Regierung beikommen laſſen, deshalb dem ganzen Orte — Schuldigen und Unſchuldigen ohne Unterſchied — die Bürgerrechte zu verweigern?

Wenn der Staat keinen andern Glauben dulden mag als einen ſolchen, der keiner Mißdeutung unterworfen iſt, wenn er nur den Bekennern eines ſolchen Glaubens die bürgerlichen Privilegien ertheilen wollte, ſo würde ſeine Regierung wohl lange nach einer ihr paſſenden Religion zu ſuchen haben. —

Doch wir kehren zu Herrn St. zurück. Nachdem er auf ſo unparteiiſche Weiſe die Religion der Juden beleuchtet, kommt er auf ihre Nationalität zu ſprechen. „Immer," ſagt er, „mußte ihr Verhältniß ein unnatürliches bleiben, da „ſie weder als Fremde, noch als Einheimiſche betrachtet „werden, noch ſich ſelbſt betrachten konnten; nicht als Fremde, „da ſie bei uns auf die Dauer ſich angeſiedelt hatten; .... — „nicht als Einheimiſche, da ſie unſer Vaterland nicht als das „ihrige betrachten, ſich nicht mit uns zu einem Volke ver„ſchmelzen konnten. Wo ſie ſich niederließen, blieben ſie „Glieder der jüdiſchen Nation, inmitten der Nation des „Landes." —

Wehe denen, die aus Finſterniß Licht und aus Licht Finſterniß, die aus ſauer ſüß und aus ſüß ſauer machen! — Aber ihre ſauer-ſüße Rede ſoll uns nicht täuſchen.

Verſteht Herr St. unter dem „unnatürlichen Verhältniß" der Juden unſere Stellung zur Regierung, ſo geben wir ihm vollen Beifall. Den Beſtimmungen der Regierung nach werden wir bald als Fremde, bald als Einheimiſche angeſehen. So oft es ſich nämlich um eine Pflichtleiſtung handelt, wird der Jude dem Einheimiſchen gleich erachtet, wenn aber um ein Recht, da heißt er ein Fremder. In Preußen z. B., wo wir gleiche Laſten mit den übrigen Bürgern tragen, iſt der Jude noch immer von allen Ehrenſtellen, Staatsämtern, ſeit Kurzem ſelbſt von Lehrſtühlen ausgeſchloſſen, kann ein

Jude nicht einmal Offizier, Apotheker, Feldmesser, Thorschreiber oder Compagnie-Chirurg werden. Selbst diejenigen Glaubensgenossen, welche im Freiheitskriege zu Invaliden geworden, dürfen — ungeachtet der Verheißung gleicher Behandlung — keinen Anspruch auf eine Versorgung machen. —

Ist diese „unnatürliche Stellung" aber unsere Schuld? Wen denkt Herr St. zu überreden, daß die Juden — nicht einen bloßen Glaubensverein, sondern eine Nation ausmachen, daß sie das Vaterland nicht als ihr Vaterland und den König nicht als ihren König betrachten? — Wer im Lande geboren und erzogen, die gleiche Sprache spricht, wer die Landesgesetze anerkennt und befolgt und jede Beisteuer zum Staatshaushalte leistet, ist der ein Fremdling zu nennen? oder kann er sich selbst dafür halten? Wer überdies im Gefühl seiner Vaterlandsliebe, die keine Spitzfindigkeit der Prozeßkrämer wegzudemonstriren vermag, trotz stiefväterlicher Behandlung — für die Freiheit des Volks mitgekämpft und mitgeblutet hat — den wollt Ihr nicht einmal als Euern Landsmann achten? Was leistet Ihr denn mehr? was in aller Welt giebt Euch denn größere Ansprüche an's Vaterland?—

„Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich!" antwortet unser Gegner. — Die Absonderung und Ungeselligkeit der Juden sollen an dem Judenhasse und allen gegen sie ergriffenen Maßregeln Schuld sein. —

Geziemt es Euch aber der Unthätigkeit zu bezichtigen diejenigen, denen Ihr selbst die Hände gebunden? Ihr wollt des Sclaven noch spotten, daß er nicht gleichen Schritt mit Euch halte, und habt doch selber seine Füße in Fesseln geschlagen? Nur der Unverständige beschwert sich über eine Wirkung, deren Ursache er selbst herbeigeführt, nur der Herzlose vermag fremdes Unglück zu verhöhnen, welches er selbst veranlaßt hat. — „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich!" Ebendeshalb hätten die Juden ja alle Ursache gegen Euch zu

ſein, die Ihr nicht mit ihnen ſeid, ſie nicht als Euch ebenbürtig betrachtet und ausſchließt von der Theilnahme an Euern Rechten. — Herr St. ſei Richter! „In vielen Städten," ſagt er, „iſt eine der erſten Vorſchriften von Clubs, Caſinos, Reſſourcen „und wie die geſelligen Vereine ſonſt heißen, daß Juden nicht „aufgenommen werden dürfen; und wo die Statuten nichts „hierüber enthalten, werden ſie meiſtens in Folge ſtillſchweigender Uebereinkunft durch die Mehrzahl der ſchwarzen Kugeln „ausgeſchloſſen. Man wird, wenn man ſich erkundigen will, „auffallende Beiſpiele erfahren, daß ſehr reiche jüdiſche Einwohner vergeblich Alles aufgeboten haben, um für ſich eine „Ausnahme von dieſen Grundſätzen zu bewirken." Und doch iſt es wiederum — derſelbe Herr ꝛc. St., der gegen die Ungeſelligkeit der Juden eifert und behauptet, daß ſie „ſich „fortwährend von der Gemeinſchaft mit den Einheimiſchen „zurückhalten". —

Warum will man nur immer den jüdiſchen Pöbel vor Augen haben? er iſt eben Pöbel, wie der chriſtliche; arm oder reich, hoch oder niedrig — gleichviel! — Nehme man aber die Gebildeten unter den Juden. Sie vertrauen ihre Kinder denſelben Schulen und Univerſitäten, welche auch die Chriſten zum Leben heranbilden; bei ihnen finden viele chriſtliche Hauslehrer, Handlungsdiener und Dienſtboten — Unterkommen und freundliche Aufnahme; jedem anſtändigen Chriſten wird es leicht, in ihren Familien Zutritt zu erlangen. Geſtehe Herr St. ſelbſt, ob er wohl jemals, — wenn er ſich ſolchen Juden genähert, — eine zurückſtoßende Unfreundlichkeit erfahren? Und dennoch ſcheut man ſich nicht, die Juden — der Abſonderung und Ungeſelligkeit anzuklagen? —

Wenn es anders noch irgend einer Auctorität zu unſeren Gunſten bedarf, ſo mögen jene mahnenden Worte Luther's hier einen Platz finden: „Wenn die Apoſtel, die auch Juden waren, alſo hätten mit uns Heiden gehandelt, wie wir mit

den Juden, es wäre nie ein Christ unter den Heiden geworden. Haben sie denn mit uns Heiden brüderlich gehandelt, so wollen wir wiederum brüderlich mit den Juden handeln". —

Doch thun wir Herrn St. nicht Unrecht. Er möchte auch brüderlich mit den Juden *handeln*: er ehrt die Meinung derjenigen Christen, welche „aus edlen Motiven, aus der Liebe „in ihrem Herzen und wahrhaftem, besonnenem Freisinne für „eine unbedingte Emancipation stimmen"; allein — er bedauert, daß die unermeßliche Mehrzahl noch entschieden dagegen gesinnt, und befürchtet gar sehr, daß eine solche Gleichstellung für das wahre Wohl und Heil der Juden noch *zu zeitig* sei.

Prüfen wir zu allererst, ob dieser Fall
Ein Factum oder eine Hypothes';
Das ist zu sagen: ob der Herr sich das
Nur blos so dichtet, oder ob's geschehn,
Und fortfährt zu geschehn. —

Man hat manchen neueren Historikern nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß sie die Geschichte zu sehr als *Advocaten* schreiben, daß sie nämlich aus dem Gemenge von Tugend und Laster, von Klugheit und Thorheit, aus welchem die Geschichte besteht, mit der Geschmeidigkeit eines Juristen nur dasjenige herausnehmen, was ihrer Beweisführung zur Unterstützung dienlich sei. Wir wollen nun eben nicht dem Herrn Verfasser denselben Vorwurf machen; müssen uns aber doch wundern, daß er aus dem Hintergrunde der Tagesgeschichte die seiner Ansicht günstigen Facta in erhabener Arbeit herausstellt, die ungünstigen hingegen dem Auge der Schaulustigen völlig entzieht. Versuchen wir in möglichem Gleichmaß jene zu berichtigen und diese hinzuzufügen.

Zum Beweise, daß in unserer für die Fortschritte vernunftgemäßer Freiheit so sehr empfänglichen Zeit die *allgemeine Stimmung* sich dennoch gegen eine Gleichstellung der Juden ausspreche, führt Herr St. zuerst die Erklärungen sämmtlicher Preußischen Provinzial-Landtage an. Indem er

aber die Verhandlungen der Stände als Beigabe seiner Schrift wieder abdruckt und hieraus auf die öffentliche Meinung (?!) zurückschließt, läßt der Herr Verfasser sich einen kleinen Anachronismus zu Schulden kommen. — Es gab freilich eine Zeit, da man 1533 schrieb — und es war für die Juden eine gar unglückliche Zeit —, man bedenke aber wohl, daß seitdem bereits 300 Jahre verflossen sind. So alt sind zwar die abgedruckten Stände-Erklärungen nicht: doch kommt es hier, wie beim einzelnen Menschen, weniger auf die Zahl der Jahre an als auf die Wichtigkeit der in den Jahren gewonnenen Erfahrung. Und da hat sich allerdings seit 1826 Vieles gar anders gestaltet, und auch — die Preußischen Landstände haben in dieser kurzen Zeit ihr Urtheil über viele Dinge gar sehr verändert. Wir führen hier nur ein Beispiel solcher Sinnesänderung an. Obgleich Preußens erster Provinzial-Landtag ein Erbfolge-Gesetz in Vorschlag gebracht, welches — dem alten deutschen Lehnsrechte sich nähernd — nur dem Erstgeborenen die Kinderrechte verleiht, machte wenige Jahre darauf der vierte Landtag auf Veranlassung der Westpreußischen Stände den völlig entgegengesetzten Antrag.*) — Hoffen wir also, daß — auch hinsichts der Juden sich ihre Ansicht gemildert, und man künftig weniger unduldsame Wünsche von ihnen vernehmen werde.**) Sollten sie

*) Man s. d. Preuß. Provinzial-Blätter, Bd. 9, Maiheft.

**) Ueber die Stände-Erklärungen selbst mögen wir uns hier nicht weiter auslassen, da die Schrift des Herrn St. schon die Quintessenz derselben enthält. — Nur eine Stelle heben wir unter den vielen bemerkenswerthen als ausgezeichnet hervor. Die Pommerschen Stände schließen nämlich mit den Worten:

„Alle diese Einschränkungen sind nur aus dem Gesichtspunkte hervor-
„gegangen, ... den Charakter der Juden zu veredeln und — sie
„insbesondere zur möglichst vervielfältigten Annahme des
„Christenthums hinzuführen." — —

Ueber ein so aufrichtiges Geständniß erlauben wir uns kein weiteres

aber wider Vermuthen bei ihrer früheren Meinung verharren, so wird deshalb doch unsere Sache nicht minder gerecht und der endliche Sieg uns nicht minder gewiß sein. —

„In anderen deutschen Landen," fährt Herr St. fort, „ist, so viel uns bekannt, eine völlige Gleichstellung noch „nirgends zu Stande gekommen." — Es wird Herrn St. sicher die Kunde erfreuen, daß solches bereits in Würtemberg und im Kurfürstenthum Hessen geschehen; auch machen wir ihn aufmerksam auf die Verhandlungen der Bayerischen Kammer von 1831, deren Mitglieder nach einstimmigem Beschlusse die Regierung darum angehen, alle Fesseln zu lösen, welche noch auf ihren jüdischen Mitbürgern lasten. —

„In England, wo sich die Blüthe des constitutionellen „Lebens wohl am meisten entwickelt hat, sind ähnliche An„regungen bis jetzt fruchtlos gewesen." — Werden aber nicht lange mehr fruchtlos sein. Wir bedauern übrigens, daß Herr St. nicht vor Herausgabe seiner Schrift die Reden eines Grant und Macaulay lesen konnte, welche das ganze Parlament — Herr Cobbet und Sir Inglis von Oxford ausgenommen — mit den lautesten Beifallszeichen begleitete. —

„In Frankreich ist neuerlich zum ersten Male ein Jude „zum Deputirten erwählt, die Wahl aber, wir lassen dahin„gestellt (sic), ob blos wegen mangelhafter Form, von der „Kammer vernichtet worden." — Auch diese einzige Wahl beweist zur Genüge, daß die bürgerliche Emancipation (durch das Gesetz) — auch jederzeit die gesellschaftliche (durch die öffentliche Meinung) zur Folge habe. Was die Gesinnung der Französischen Kammer betrifft, so erinnern wir hier nur an den Vorschlag Ludwig Philipp's, die jüdischen Rabbinen ebenso wie die christlichen Prediger aus dem Staatsschatze zu besolden, welcher Vorschlag im October 1830 mit großer

Urtheil, sondern nur die — Bemerkung, daß eine physische Zwangstaufe viel schneller zum Ziele führen dürfte. —

Stimmenmehrheit angenommen wurde. Der Minister des öffentlichen Unterrichts stellte bei dieser Gelegenheit den Juden das Zeugniß aus, daß sie seit ihrer Gleichstellung alle Pflichten guter Bürger erfüllt haben. Wenn es wahr ist, daß — wie Herr St. behauptet — das Edict vom 11. März 1812 in Preußen nicht so erfreuliche Folgen gezeigt, so liegt nur darin der Grund, daß jenes Gesetz zwar die Fesseln der jüdischen Preußen erleichtert, aber keineswegs gelöst hat. Halbe Maßregeln bringen stets auch nur halbe Wirkungen hervor. *)

„In Berlin ist seit 1812 nur ein Jude als unbesoldeter Stadtrath, und nur einer als Stadtverordneter gewählt worden." — Wir könnten dagegen mehr ähnliche Wahlen in Königsberg und anderen Städten anführen, wenn es überall darauf ankäme, unser gutes Recht durch Zahlen zu beweisen, und Herr St. nicht selbst schon — wider Willen — Zeugniß genug für uns abgelegt hätte. —

So weit die Berichtigungen; nun noch einige Ergänzungen. —

Unter den Symptomen, welche auf die öffentliche Meinung über Emancipation schließen lassen, hat Herr St. — aus welcher Absicht, bleibe unausgesprochen — die bereits erfolgte unbedingte Gleichstellung der Juden in Amerika, Dänemark, Holland, Kurhessen, Belgien ꝛc., ja sogar in dem einzigen unchristlichen Staate Europas — zu verschweigen für gut befunden. In allen diesen Ländern, wo der Taufschein dem Menschen kein größeres Recht verleiht, als der Geburtsschein, haben die Regierungen noch nicht die mindeste Ursache gehabt, ihre religiöse Freisinnigkeit zu bereuen:

*) Herr Macaulay, der in seiner Rede Preußen unter den Ländern nennt, welche den Juden bereits durch Gleichstellung gerecht geworden, irrt eben so sehr wie Herr St., wenn er das Edict vom 11. März für ein Emancipations-Edict hält.

überall ist vielmehr, wie die Erfahrung zeigt, die den Juden gewordene Gerechtigkeit — für den Staat auch von praktischem Vortheil gewesen. — Wo aber das unnatürliche Verhältniß der Juden noch fortdauert, hört man viele der öffentlichen Volksredner — durch zahlreiche Petitionen unterstützt — sich vernehmlich gegen das Unrecht aussprechen. So trugen z. B. in London 17,000 Bürger beim Parlamente auf Emancipation der Israeliten an, und eine andere Bittschrift desselben Inhalts war von einer großen Anzahl protestantischer Prediger unterzeichnet. — Richten wir endlich den Blick auf die Zeitschriften, die man doch als Herolde der öffentlichen Meinung anzusehen pflegt, so finden wir viele geachtete und — der Achtung auch würdige Christen, welche mit menschenfreundlichem Eifer unsere Sache vertreten; während in denselben Zeitblättern Schriftsteller jüdischen Glaubens — durch die Sehnsucht nach bürgerlicher Freiheit ihre Freiheitsreife bewähren. Doch dem Unbefangenen und Verständigen genug! —

„Wir dürfen," schließt Herr St. seine Betrachtung, „mit „Gewißheit voraussetzen, daß sowohl christliche Judenvertheidiger, als verständige Juden selbst in diesen offenkundigen „Thatsachen den Ausspruch der öffentlichen Meinung nicht „verkennen werden" ꝛc. — Gewiß nicht! —

Was dem Herrn St. öffentliche Meinung heißt, ist aus seinem Aufsatze nicht ersichtlich; uns ist es die jedesmalige Stimme der Gebildeten im Volke, und diese scheint uns, auch nachdem wir seine Streitschrift gelesen, den billigen Ansprüchen der Juden keineswegs ungünstig zu sein. Noch niemals sogar dürfte die schmähliche Lage der Unterdrückten sich einer so regen und allgemeinen Theilnahme erfreut haben, als gerade in unseren Tagen. Was den Pöbel betrifft, von dessen Judenhasse der wohlmeinende Herr Verfasser Unordnungen und Gefahren für uns besorgt, so können wir ihm zur Beruhigung versichern, daß wir Betheiligten von so ge-

ſpeuſtiſcher Furcht völlig frei ſind. Mit jenem feindlichen Dämon werden wir ſtets zu ringen haben, ſo lange die Regierungen durch ihr Verfahren den Pöbel verleiten, auf uns, als eine ſchlechtere Menſchenkaſte, herabzuſehen. Möge man aber deshalb nicht zu ängſtliche Sorge hegen. So wenig das No popery-Geſchrei*) des engliſchen John Bull den Katholiken nachtheilig geweſen, eben ſo wenig vermag irgend ein anderes Geſchrei den Juden Gefahr zu bringen oder ihre Gleichſtellung zu verhindern.

„Was," fragt nach alledem Herr St., „was dürfte die „Geſetzgebung bei dieſer Lage der Dinge zu thun haben?" — Um hierauf die paſſende Antwort zu finden, unterſcheidet er zwei „ſehr ungleichartige Klaſſen von Juden". In der erſten ſtehen ihm Iſraeliten von ächt-vaterländiſcher Geſinnung, welche ſich von der ſogenannten jüdiſchen Volksthümlichkeit losgemacht und die volle Achtung der Chriſten verdienen: Gelehrte, Künſtler, Fabrikanten, Großhändler, Grundbeſitzer, Handwerker u. a. — Dieſen gegenüber ſtellt er die zweite zahlreichere Klaſſe der rohen und unwiſſenden Juden, die „inſtinkt-artig dem Talmud und Ritualgeſetze anhängend" als Pfandleiher und Branntweinwirthe leben oder als Hauſirer, Trödler, Spione ꝛc. das Land durchſtreifen und durch ihre widerlichen Sitten, durch Betrug und Gewinnſucht den Haß des Volkes rechtfertigen. „Man wird ſelten von einer Bande „von Falſchmünzern, von Dieben oder räuberiſchen Brand-„ſtiftern in Preußen hören, zu welchen nicht Juden dieſer „Klaſſe gehört hätten." **) —

---

*) „Das ſchlimmſte Uebel des Landes liegt in den Worten: die Kirche „iſt in Gefahr — keine Papiſterei (No popery)! — Dieſe ſind von jeher „das Feldgeſchrei der Verfolgung und Intoleranz geweſen." — Canning.

**) Ob hier nicht vielleicht eine lebhafte Phantaſie mit etwas zu grellen Farben geſchildert hat? — Der Vergleichung wegen laſſen wir eine Mit-

Mit so bitterem Erguß des Unwillens nicht zufrieden, versucht Herr St. noch die empfindlicheren Nadelstiche des Spottes hinzuzufügen. Nicht ohne selbstgefälligen Witz entwirft er in wahrhaft theophrastischem Geiste das Bild der „eleganten Juden". Zu dieser Abart rechnet er nämlich „jene „eitlen Thoren, die einen oberflächlichen Anstrich moderner „Bildung mit allen Mängeln der zweiten Klasse zu einer bald „lächerlichen, bald widerlichen Fratze vereinigen, die Alles (?) „überbietet, was man in dem reichhaltigen Sortiment christ„licher Narren auffindet" ꝛc.

Wer sich an der erquicklichen Schilderung weiter erbauen will, möge die Schrift selbst nachlesen; — wir werden hier nur — der Judenklassifikation des Herrn Verfassers gegenüber — zwei Arten und eine Abart der Christen hinsichtlich ihres Verhaltens gegen uns aufzustellen versuchen. —

Zur ersten Klasse gehört die hoffentlich nicht geringe Anzahl gebildeter Christen, welche — durch die Sophismen unserer Gegner nicht getäuscht — überall weniger auf den Rock des Mannes als auf die Gesinnung, weniger auf den Glauben als auf die That zu achten pflegen; welche von der Nächstenliebe, die das Christenthum ihnen gebietet, — auch den Juden keineswegs ausschließen mögen, sondern mit ächt-

---

theilung folgen, die wir der Güte des Herrn Criminalraths ꝛc Richter verdanken:

— „Nach dem Register der reponirten Acten haben bei dem Inquisi„toriate zu Königsberg folgende Untersuchungen gegen Juden geschwebt:

in den Jahren von 1806 bis 1811 incl. 29,

" " " " 1812 " 1817 " ..... 27, (worunter jedoch nur 10 Einheimische, die übrigen Ausländer waren.)

„Also kamen im Durchschnitte jährlich nur 4 bis 5 Juden zur „Untersuchung, von denen noch die größere Hälfte Ausländer waren. —

„Die Untersuchungen im Jahr 1806 bis 1811 incl. sind, der Mehrzahl „nach, wegen Diebstahl, Betrug und Verbreitung falscher Münze; die „im Jahre 1812 bis 1817, der Mehrzahl nach, wegen Hausirens, Ueber„tretung der Grenze und Defraudation eingeleitet."

humanem Freisinne die bürgerliche und gesellschaftliche Gleichstellung der unterdrückten Glaubensgemeinde — als einen schuldigen Act der Gerechtigkeit ansehen.

Diesen würdigen Männern entgegen steht die minder zahlreiche Klasse derjenigen Christen, die aus Mangel an Geistes- und Herzensbildung den Juden ohne Unterschied hassen und verachten. Wenn sie es auch vermöchten, sich von dem mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheile loszumachen, so finden doch Trägheit und niederer Eigennutz bei dem Unterdrücken der „betriebsamen Nation" zu sehr ihre Rechnung. Die Stimme jenes christlichen Volksdeputirten, der „lieber zu einem Zuchthause für die Juden, als zu ihrer „Erziehung etwas beitragen wollte", — ist der treue Widerhall ihrer Gesinnung. Ohne Rückhalt hört man sie die wunderlichsten Gründe vorbringen, und — wo nur immer der einzelne Jude etwas verschuldet, stehen sie keinen Augenblick an, es die Gesammtheit entgelten zu lassen. Vor Allem wird das Verfahren der Regierung von ihnen zur Rechtfertigung des Hasses benutzt: wen das Gesetz ausdrücklich von Ehrenstellen, Staatsämtern, höheren Militärgraden u. s. w. auszuschließen für gut befindet, der — folgern sie — muß nothwendig auch ehrlos, unfähig, feig, kurz von schlechterer Race, als sie selber, sein. Und eben daher ist ihnen die Gleichstellung zuwider mit Menschen, denen sie höchstens — die Thierrechte gönnen, ja denen sie am Ende wohl gar — wenn es anginge — den freien Genuß der Luft und des Bodens streitig zu machen wünschten. —

Zwischen diesen beiden Klassen giebt es noch verschiedene Schattirungen und Spielarten nach beiden Richtungen hin. Eine der widerwärtigsten ist jene — Abart halbgebildeter Christen, welche bei einem oberflächlichen Anstrich modernen Freisinnes den unverständigen Judenhaß der zweiten Klasse — verborgen — in ihrem Herzen tragen. Wenn uns gleich

die geübte Meisterhand des Herrn ꝛc. St. abgeht, wollen wir doch versuchen, die Gattung dieser Mischlinge in wenigen Zügen zu charakterisiren; jedenfalls werden wir dabei von dem Horazischen pictoribus atque poetis ꝛc. einen minder ausgedehnten Gebrauch machen.

Diese halbgebildeten Christen haben von der Zeitentwickelung einen zu mächtigen Einfluß erfahren, um nicht den Satz, daß — jedem Bürger gleiche Ansprüche zustehen, und am allerwenigsten der Unterschied des Glaubensbekenntnisses einen Unterschied der Rechte begründe, als erstes politisches Axiom gelten zu lassen. Aber ihr Vorurtheil sträubt sich dawider, jenes Axiom auch auf die — Juden auszudehnen. In diesem Streite zwischen Verstand und Neigung flüchten sie sich daher hinter den Widerspruch einer halben Gleichstellung oder behaupten die Unzeitigkeit einer Emancipation, oder suchen endlich das Recht an unerfüllbare Bedingungen zu knüpfen. Um mindestens den Anschein der Gerechtigkeit zu bewahren, klagen sie über die allerdings unnatürliche Stellung der Juden, bedauern es aber, daß — die Volksstimmung sich ihrem Wunsche und dem guten Willen der Regierung annoch entgegensetze. Allein die Klagen und das Bedauern sind bei ihnen nichts, als — leere, gleißnerische Worte. In Bendemann's Meisterbilde selbst erblicken sie nichts, als eine — Gruppe trauriger Juden. Von dem tiefen Schmerze, den der Verfolgte über kränkende Zurücksetzung, über gehemmtes Streben und verfehlte Lebensrichtung empfindet, haben sie keine Ahnung: sonst würden sie schwerlich ohne Erröthen den spöttischen Vorschlag machen, des eigenen Heils wegen sich noch einige Jahrzehnte ruhig zu gedulden. — Ein Christ von solchem Schlage ist ferner zu aufgeklärt, um die Verdienste einzelner Juden zu verkennen, zu klug, um den materiellen oder geistigen Vortheil, den er aus dem Verkehr mit ihnen ziehen könne, einem blinden Vor-

urtheile zum Opfer zu bringen. Aber in seinem Innern regt sich der anerzogene Haß, und für die Verleugnung desselben hält er sich reichlich durch heimlichen Spott und unwürdige Nachrede schadlos. — Wird er von einem reichen Juden zum Gastmahle geladen, so versteht er unter der Maske der Freundlichkeit sich zu bücken und zu schmeicheln; aber wehe nachher dem gastfreundlichen Wirthe, wenn seinem Munde ein jüdischer Ausdruck entschlüpft, oder wenn er gegen die gewöhnliche Sitte irgend einen Verstoß macht. Bei der Tafel läßt unser Mann sich den gebotenen Ueberfluß trefflich schmecken, lobt die leckeren Gerichte und den guten Wein; außer dem Hause aber entblödet er sich nicht, die Juden für ungesellige, absonderungssüchtige Menschen zu erklären, die dem unreinen Volke der Christen weder eine Erquickung darreichen, noch von demselben eine annehmen dürfen. — Seinem jüdischen Wirthe gegenüber declamirt er gegen die Intoleranz des Pöbels und weiß nicht genug die Tapferkeit zu rühmen, die dessen Glaubensgenossen im Freiheitskriege oder bei Vertheidigung der Antwerpener Citadelle bewährt haben; — und hinter dem Rücken spöttelt er wiederum über jüdische Feigheit, spricht von Mangel an Patriotismus und hält die christlichen Staaten für gefährdet, die den „Fremdlingen" nicht die Bürgerrechte versagen. — Wenn etwa ein Jude, welchen er eben noch seiner Freundschaft versicherte, die Aufnahme in ein Casino oder eine Ressource wünscht, so trägt er nicht das geringste Bedenken, durch seine schwarze Kugel ihn auszuschließen; oder er schlägt ihn vielleicht selbst zum Mitgliede vor und wird dann mit Beschämung gewahr, daß die verrätherische Wahl-Urne — auch nicht eine einzige weiße Kugel enthalte. — Wo es nur immer unmerklich geschehen kann, stößt er den Juden zurück, und klagt — wenn hinterher auf Gleichstellung die Rede kommt, — daß dies starrsinnige Volk sich fortwährend von der Gemeinschaft mit den

Einheimiſchen zurückhalte. — Ohne irgend eine Sachkenntniß zu haben, eifert er gegen Talmud und rabbiniſchen Sauerteig, gegen den Meſſiasglauben und die Verderbtheit der Juden, und — um ſeinen Worten einen Anſtrich von Wahrſcheinlichkeit zu geben, — verdreht oder verſchweigt er Thatſachen mit ächt juriſtiſcher Spitzfindigkeit. —

Es bedarf gerade keines ſcharfen Beobachtungsgeiſtes, um zu unſerer Copie in jeder beliebigen Stadt die Originale zu finden. Wir dürfen daher dem Leſer die Entſcheidung anheimſtellen, ob wir uns eine Uebertreibung zu Schulden kommen ließen, und gehen ohne weiteren Verzug von dem unerfreulichen Bilde zu den — leider! nicht viel erfreulicheren Vorſchlägen des Herrn St. über. —

Da die niedere Klaſſe der Juden zum vollen Genuſſe der Bürgerrechte noch „unfähig" ſei und auch ohne Verletzung der öffentlichen Meinung den Chriſten nicht gleichgeſtellt werden dürfe, ſchlägt der Herr Verfaſſer als „ein redlicher Judenfreund" (!) vor, dieſe Nation

> nach den — von ihm ſcharf bezeichneten Kategorien in zwei Klaſſen zu theilen und die Verhältniſſe derſelben nach ihrer Verſchiedenheit verſchieden zu ordnen.

Das Staatsbürger-Recht ſoll für ſie alle — ein blos perſönliches Recht und abhängig von der jedesmaligen Beſchäftigung ſein.

Der erſten Klaſſe (Gelehrten, Künſtlern, Großhändlern, Fabrikanten, Ackerbauern und Handwerkern) gebe die Regierung das Staatsbürgerthum, — jedoch zur Schonung der öffentlichen Meinung mit den nöthigen Beſchränkungen, z. B. mit Ausſchluß von höheren Staatsämtern, von ſtändiſcher Vertretung, militäriſchem Avancement ꝛc. —

Die zweite Klaſſe, aus Trödel-Juden, Hauſirern, Schenk-

wirthen und Pfandleihern bestehend, betrachte man hingegen als bloße Schutz-Juden und unterwerfe sie den größtmöglichen Beschränkungen, durch welche die minder gewitzigten Christen, namentlich die Bauern, vor ihrem Credit und Betruge, ihren Ränken und Verführungen sichergestellt werden. Vor Allem zwinge man diese Klasse, ihre Kinder zu einem soliden bürgerlichen Geschäfte zu erziehen. —

Als Wirkung eines solchen Verfahrens hofft Herr St., daß erstens beide Klassen sich hierbei wohl befinden, und zweitens die Zahl der Schutzjuden sich täglich vermindern und am Ende ganz aufhören werde. Wenn so die Juden — „noch etwa dreißig oder vierzig Jahre gewartet", würde sich nach seiner Meinung eine völlige Gleichstellung naturgemäß entwickeln, und — Alles zur allgemeinen Zufriedenheit einen herrlichen Ausgang nehmen. —

Ehe wir in das Einzelne dieses gutgemeinten Vorschlages eingehen, wollen wir vorerst die praktische Unbrauchbarkeit desselben und den auffallenden Widerspruch beleuchten, in den der Gesetzgeber mit sich selbst gerathen ist. —

Den besondern Charakter der Juden führte Herr St. oben als Ursache ihrer antisocialen Lage und als Haupthinderniß der Gleichstellung auf. Ferner gab er bei Gelegenheit seiner Klasseneintheilung zu, daß — in Betreff dieser Volksthümlichkeit — Ausnahmen nach beiden Richtungen hin stattfänden, daß es nämlich in der zweiten Klasse Einzelne gäbe, deren „Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit von den „Christen selbst bereitwillig anerkannt würde", und wiederum in der ersten Klasse mehre, welche die Nationalität noch in vollem Maße besäßen und „an moralischer Würdigkeit vielen der ärmsten Trödeljuden nachstänben".

Um demnach — als Gesetzgeber — die antisociale Stellung der Juden zu verbessern und das Haupthinderniß der Emancipation zu beseitigen, müßte Herr St. vorzugsweise

auf die „besondere Eigenthümlichkeit" der Nation sein Augenmerk richten. Wie vermag er dann aber — bei den einmal zugestandenen Ausnahmen beider Klassen — auch nur mit einem Schatten von Gerechtigkeit die Verhältnisse der Juden nach seinen — nichts weniger als „scharf ausgesprochenen" Kategorien und nach den verschiedenen Klassen verschieden zu ordnen? Was würde er z. B. mit den „eleganten Juden", was mit jenen „jungen jüdischen Schriftstellern" anfangen? Wie wünscht er, daß der Staat gegen diese Halbschlächtigen verfahre? Wie will er endlich bei Ausführung seines Vorschlags der Willkür einzelner Behörden Schranken setzen? —

Wir haben überall keinen Grund, die Unparteilichkeit des Herrn Verfassers in Zweifel zu ziehen; wir hegen sogar alle Achtung vor seiner Sagacität und Menschenkenntniß: — getraut er sich selbst aber wohl, hiebei das Censor-Amt zu verwalten und über Charakter und Würdigkeit jedes einzelnen Juden den Richterspruch zu thun? Oder — gesteht er es lieber ein, daß sein Vorschlag zu einer neuen Judenordnung eben so unpraktisch als folgewidrig ist? —

Prüfen wir jetzt das Einzelne und sehen, ob wir darin vielleicht etwas Ersprießlicheres finden.

Die Volksthümlichkeit und Verderbtheit, meint Herr St., mache die meisten Juden zum vollen Genusse der Bürgerrechte „unfähig" und stehe einer allgemeinen Gleichstellung im Wege. — Wie in einer Kreisfahrbahn — kehren die Gedanken des Herrn Verfassers immer wieder auf den früheren Punkt zurück; gern oder ungern, der Gegner muß ihm folgen. Wir wollen seinen abermaligen Angriff hier nicht durch die Antwort zurückweisen, daß — nach dem eigenen Geständniß unbefangener Christen — alle den Juden vorgeworfenen Laster und Mängel auch in der unteren Klasse der Christen vorkommen. Es bleibe dahingestellt, ob der Zahl nach sich das Verhältniß der Gebildeten zum Pöbel — bei den Juden

ungünſtiger geſtalte, als bei den Chriſten; ob an Vorzügen der gebildete Jude dem gebildeten Chriſten, an Verderbniß und Rohheit der chriſtliche Pöbel dem jüdiſchen ſo weit nachſtehe. Erſt wenn es Herrn St. zu beweiſen gelungen iſt, daß das Chriſtenthum alle ſeine Bekenner zu tüchtigen Bürgern mache, dann ſei es ihm auch vergönnt, den Stein auf die — Juden zu werfen. Bis dahin mögen wir nicht mit ihm ſtreiten, auf welcher Seite ſich die meiſte Tugend befinde. —

Was aber — und das muß Herr St. beantworten, wenn er uns gerecht werden will, — was hat die Verderbtheit einzelner Juden mit unſerer Emancipation zu ſchaffen? Iſt's denkbar, daß er die natürliche Folge früherer Beſchränkungen zu einer Urſache und Vertheidigung neuer benutzen wolle? —

„Unfähig zum vollen Genuß der Bürger-Rechte" nennt das Geſetz nur denjenigen, der die volle Bürger-Pflicht nicht zu leiſten im Stande iſt. Welche Pflichten aber ſind es, die der Jude — als ſolcher — nicht zu leiſten vermag; welche — fragen wir — hat er nicht bereitwillig erfüllt? Geſteht doch Herr St. ſelbſt, es gäbe unter uns auch viele achtungswerthe Männer, die eine Gleichſtellung in vollem Maße verdienen. Wenn Euch alſo die Erfahrung lehrt, daß ächtes Bürgerthum und Judeſein — in einer Perſon verträglich neben einander beſtehen; daß folglich das Judeſein an und für ſich den Menſchen keineswegs hindere, ein guter Bürger zu werden: wie kommt Ihr denn dazu, dieſe Eigenſchaft eben zum Gegenſtand Eurer geſetzgeberiſchen Erwägung zu machen? was kann Euch beſtimmen, an dieſe Eigenſchaft eben die bürgerliche Unfähigkeit zu knüpfen? — Soll Euer Verfahren gerechtfertigt werden, ſo müßt Ihr uns nothwendig andere Gründe angeben. —

Die Juden der niederen Klaſſe, antwortet Herr St., ſind größtentheils in Rohheit und Unwiſſenheit verſunken; ziehen mit ihrem Kram von Ort zu Ort; leihen auf Pfänder und Wucherzinſen; reizen durch Anpreiſen ihrer Waare den

Bauer zum Ankauf; treiben Falſchmünzerei und Brandſtiftung, oder ernähren ſich als Schenkwirthe, Hauſirer und Spione ꝛc. — Nun wohl! — alſo nicht — das Judeſein iſt Euch Grund der Ausſchließung, ſondern Ueberliſtung, Betrug, Brandſtiftung, Falſchmünzerei, das Pfandleihen, Hauſiren und Spioniren einzelner Juden. Wenn es Euch aber eben nur darum zu thun iſt, dem Verbrechen und Unfuge Schranken zu ſetzen, warum gebt Ihr nicht Strafgeſetze dagegen, und — habt Ihr ſolche gegeben — warum laſſet Ihr es nicht bei der Ausübung derſelben bewenden? Wozu überall noch beſondere Satzungen für Juden, da doch, wie Ihr geſteht, das Judeſein jene Verbrechen nicht nothwendig in ſich ſchließt? Bleiben die genannten Vergehen nicht gleich ſtrafwürdig, ſie mögen von Chriſten oder von Juden vollführt werden? Warum wollt Ihr ohne Urſache einen Unterſchied machen zwiſchen einem jüdiſchen Betrüger und einem chriſtlichen, zwiſchen einem jüdiſchen Pfandleiher oder Spione und — einem chriſtlichen? Ihr erreicht ja Euern vorgegebenen Zweck vollkommen, wenn Ihr die Strafgeſetze auf die Bekenner beider Religionen gleichmäßig ausdehnt. Weshalb durch allgemeine Judenbeſchränkung der Strafe des Schuldigen noch die ganz unnöthige — Kränkung des Unſchuldigen hinzufügen? — Wenn Ihr in Eurer ganzen Geſetzgebung auch nur ein zweites Beiſpiel ähnlicher Unbill und Willkür anführen könnt, — ſollt Ihr Recht haben, und wir werden ferner nicht über Bedrückung klagen.

Oder — läge es Euch nicht blos daran, jenem Unfuge Einhalt zu thun; wäre es Euch vielleicht weniger um die Sache als um die — Perſon zu ſchaffen, weniger um Unterdrückung des Verbrechens, als um Unterdrückung des Verbrechers? Dann aber laſſet uns nicht unſere Worte verſchwenden, gebt nicht die Verderbtheit der Juden als Grund der Verfolgung an; — ſprecht es ohne Hehl aus, daß

Vorurtheil und unvernünftiger Haß Euer Verfahren beſtimmen: — hört aber auch zugleich auf, Euch — Chriſten, und Nächſtenliebe — Euer erſtes Gebot zu nennen. —

Man mache den Vertheidigern der Emancipation nicht etwa den Vorwurf, daß ſie eitel theoretiſiren und „Unerreichbares" verlangen. Iſt doch in vielen Ländern ſchon das — Unerreichbare wirklich erreicht; ſprechen doch Staatsklugheit und Erfahrung eben ſo offenkundig, wie Recht und Menſchlichkeit, zu unſeren Gunſten. In allen chriſtlichen Staaten noch, wo die Regierung den jüdiſchen Unterthanen volle Bürgerrechte verlieh, haben die wohlthätigſten Folgen den Nutzen dieſer Rechtsertheilung bewährt. Wenige Decennien der Freiheit waren dort hinreichend, in den Juden die ererbten Spuren einer zweitauſendjährigen Unterdrückung zu verlöſchen und den gebeugten, aber noch nicht gebrochenen Geiſt unſerer Glaubensbrüder von Neuem zu erheben. — Wir könnten zahlreiche Belege für die Wahrheit dieſer Behauptung anführen: ſtatt aller anderen aber möge hier das Zeugniß eines würdigen Staatsbeamten zu unſerer Rechtfertigung dienen*):

„Es iſt keine Beziehung, in welcher die völlige Gleichſtellung der Iſraeliten mit den übrigen Bürgern der Niederlande die erſtere nicht verbeſſert und veredelt hätte. Ich erinnere mich der Zeit, wo in dem hieſigen Zuchthauſe beinahe nichts als jüdiſch geſprochen ward, weil der größte Theil der Bewohner Juden waren; jetzt aber iſt es faſt eine Seltenheit, einen Juden vor dem Aſſiſengerichte zu ſehen, und ich bin überzeugt, daß von hundert Verurtheilten nicht fünf — Juden ſind. Auch iſt über die jüdiſchen Beamten

*) Ritter J. D. Mayer, Inſtructionsrichter in Amſterdam — ſ. d. Vorrede zur holländiſchen Ueberſetzung des Ewald'ſchen Werkes: „Ideen über die nöthige Organiſation der Iſraeliten in chriſtlichen Staaten". — Ueberſetzer und Verfaſſer der Vorrede iſt der chriſtliche Theologe W. Göde in Rotterdam. —

oder Officianten noch niemals Klage eingelaufen. Ich ließ in meiner Gegenwart die Criminalregiſter der hieſigen Stadt ſeit dreißig bis vierzig Jahren nachſehen und überzeugte mich davon; — und wenn wir Holländer auch bei Weitem nicht den Deutſchen gleichſtehen, ſo ſind wir es doch ſchuldig, das Reſultat von dem, was hier zu Lande geſchehen iſt, mitzutheilen und alſo durch die That zu beweiſen, daß auch da, wo nichts, weder durch die Regierung noch durch Andere — zur moraliſchen Beſſerung der Juden gethan iſt, die bürgerliche Gleichſtellung allein ſie veredelt hat und nach und nach noch mehr veredeln wird."

Auf ſo günſtige Erfahrungen geſtützt, ermächtigte der König der Niederlande i. J. 1816 ſeinen Geſandten, den Freiherrn v. Gagern, bei der deutſchen Bundesverſammlung darauf anzutragen, daß die den Iſraeliten zugeſtandenen und beſtätigten Bürgerrechte und die Gleichſtellung derſelben mit den Gliedern der chriſtlichen Gemeinden überall in Ausführung gebracht und gehandhabt werde.

Dieſe Thatſachen allein ſchon müſſen jedem Vorurtheilsfreien genügen, um alle jene phariſäiſche Klagen über Immoralität, Betrug, Feigheit und Habſucht der Juden — in ihrer völligen Blöße zu würdigen; — Klagen, die, wenn ſie ſelbſt eben ſo begründet wären, als ſie in Deutſchland Gottlob! übertrieben ſind, — dennoch nie das Verfahren der chriſtlichen Gewalthaber zu rechtfertigen vermöchten. — —

Wir kehren noch einmal zu Herrn St. zurück, um dann für immer und — ohne weiteren Groll von ihm zu ſcheiden. — Herr St. hat zu viel Verſtand, um das den beſſeren Juden zugefügte Unrecht überſehen, und zu viel Billigkeitsſinn, um es gutheißen zu können. Herr St. iſt aber auch zugleich — ein Freund des chriſtlichen Volks und fürchtet die Meinung deſſelben zu verletzen. Bei dieſer peinlichen Alternative hält er es für dienlich, ſeinen Standpunkt „über den Parteien"

zu verlaſſen, und — ſucht beide ſtreitende Theile durch das Juste-milieu einer halben Emancipation zufrieden zu ſtellen. Während er nämlich die zweite Klaſſe der Juden allen möglichen Beſchränkungen unterwirft, verſtattet er der erſten — die vollen Bürgerrechte, jedoch zur Schonung der öffentlichen Stimmung mit einſtweiliger Ausnahme des Rechts Deputirter, Beamter oder Offizier zu werden. — In Polen wurde früher dem Edelmanne, wenn er eine körperliche Züchtigung erhielt, nach Standesgebühr ein Teppich untergelegt, während der Bauer daſſelbe Schickſal auf einer Schütte Stroh erfuhr. Dieſer Unterſchied dürfte wohl wenig geeignet ſein, in Herrn St. beſondere Luſt zum polniſchen Adel zu erregen. Und doch iſt fürwahr die Auszeichnung, welche er den beſſeren Juden zugeſtehen will, weder größer noch einladender. Beide Klaſſen ſtellt er — hinſichtlich des Rechtsverhältniſſes — einander ganz gleich, nur daß er die einen — Staatsbürger, die anderen aber Schutz-Juden zu nennen anräthig iſt. Wir mögen mit Herr St. nicht um unſere Anſprüche feilſchen. Was aber, fragen wir ihn, was iſt dem beſſeren Juden mit dem Namen eines Bürgers gedient, wenn er die wichtigſten Rechte deſſelben entbehren ſoll; wenn er geſetzlich von der Theilnahme an ſtändiſcher Vertretung, vom Staatsdienſte, ja ſogar von Offizierſtellen ausgeſchloſſen bleibt? Wird er nicht nach wie vor durch ſo demüthigende Zurückſetzung in den Augen der chriſtlichen Mitbürger niedriger geſtellt, wird er nicht nach wie vor dadurch der Verachtung und Geringſchätzung Preis gegeben? — Soll ihm der Name eines Staatsbürgers etwa Erſatz ſein, wenn er überall in ſeinem Streben behindert und in der Entwickelung ſeiner Fähigkeiten gehemmt wird, wenn zu jeder Thätigkeit, zu der er Beruf und Kraft in ſich fühlt, der Weg ihm verſperrt iſt, und ſtets ſeine ſchönſten Lebenshoffnungen an der Gewalt eines leidigen Vorurtheils ſcheitern? — Die Grauſamkeit

früherer Christen empört Euer Gefühl. Ist Schmach aber leichter zu ertragen als Mißhandlung; sind die Thränen des Kummers von weniger Gewicht, als die Blutstropfen körperlicher Wunden? — Jede Freude wird uns verbittert, jeder Lebensgenuß wird uns verkümmert, — und dennoch, — wähnt Herr St., — werde der Jude sich wohlbefinden und in diesem Zustande sich noch dreißig bis vierzig Jahre ruhig gedulden?! — Thut er doch überhaupt, als ob wir um eine Begünstigung flehen; — nicht eine Gnade ist zu gewähren, wir fordern die Gleichstellung als ein uns vorenthaltenes Recht, und werden — im Bewußtsein des nothwendigen Sieges — nicht ablassen zu fordern, bis eine humanere Zukunft unsere billigen Ansprüche völlig befriedigt. So lange auch nur ein Recht dem Juden entzogen wird, blos weil er Jude ist; so lange bleibt er ein — Sklave, und alle übrigen Zugeständnisse vermögen ihm nicht das schmerzliche Gefühl der Kränkung zu mildern. — Wahrlich! könnte der Judenfeind auch nur einen Augenblick aus seiner Befangenheit heraus sich in unsere Lage versetzen, hätte er auch nur einen dunkeln Begriff von dem Schmerze besserer Juden; er würde Anstand nehmen, mit den Unglücklichen einen so liebloſen Spott zu treiben. —

Lassen wir uns aber dadurch nicht irren: vor der Macht der Wahrheit muß der Gegner Hohn ebenso, wie ihre schnöden Trugschlüsse verstummen. Die öffentliche Meinung der gebildeten Mehrzahl ist uns Bürge einer besseren Zukunft. Die Scheidewand, welche ein sinnloses Vorurtheil aufgebaut hat, wird auch in Deutschland sinken und das Vaterland ferner — keinen Unterschied machen zwischen seinen jüdischen und christlichen Bürgern. —

Dieses aber ist das einzig vernunftgemäße Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. —

Der Streit der Pädagogen und Aerzte.*)

(1836.)

Gut iſt's und der Natur gemäß,
Daß die Pflanze zum Himmel
Blüthen treibe, doch feſt im Grund
Ihre Wurzelung bleibe. —

Rückert.

Ein gemeinſames Band verknüpft alle Wiſſenſchaften, ihre Sonderung iſt nur Folge menſchlicher Beſchränktheit. Je gründlicher demnach eine einzelne Wiſſenſchaft ausgebildet wird, je mehr ſich ihr Umfang erweitert, um ſo deutlicher tritt die innige Verwandtſchaft mit allen anderen Wiſſenszweigen hervor. Die Bearbeiter der verſchiedenſten Doctrinen treffen dann oft wider Erwarten auf einem und demſelben Boden zuſammen, klagen einander der Gebietsverletzung an und ſuchen durch Kampf ihr beiderſeitiges Recht geltend zu machen. Der Grenzſtreit aber bringt endlich die Parteien zum Bewußtſein des gemeinſamen Urſprungs, die Einſeitigkeit führt zur Einheit zurück, und beide Theile erfreuen ſich zuletzt der goldenen Früchte des Sieges. — So erlebten wir in den letzten Jahrzehnten eine heftige Fehde zwiſchen Juriſten und Aerzten: freie Willensbeſtimmung und Zurechnungsfähigkeit waren der ſtreitige Punkt, den jeder von ihnen vor ſein ausſchließliches Forum zog; und wenn auch der Friede trotz der Intervention der Philoſophen noch fern ſcheint, ſo iſt doch zur Zeit ein Waffenſtillſtand eingetreten, welchen man zum Ueberſchauen der gewonnenen Beute benutzen mag. Allein

*) Der Streit der Pädagogen und Aerzte. Erwiederung auf die Schrift des Herrn Director Gotthold: Lorinſer's Beſchuldigung der Schulen ꝛc. von Dr. med. Jacoby. Königsberg. J. H. Bon's Buch- und Muſikalienhandlung. 1836.

kaum hat ſich die Heilkunde von dieſem Kampfe erholt, und ſchon droht ihr ein neuer, nicht minder gefährlicher. Die Pädagogen ſind diesmal der Feind, und da es ſich hiebei um nichts Geringeres handelt als um die künftige Erziehung der Jugend, muß wohl ein Jeder, wenn nicht thätigen, wenigſtens lebhaften Antheil an dem Competenzſtreite nehmen.

Verſuchen wir vorerſt die Stellung der Parteien zu erkunden.

Pädagogik und Heilkunde — ſofern beide nicht bloße Empirie ſind — haben eine gemeinſame Baſis. Beide gehen ſie von der Erkenntniß der naturgemäßen Entfaltung des Menſchen, von der Einſicht in die ſtufenweiſe Ausbildung ſeiner geiſtigen und körperlichen Anlagen aus. Die Möglichkeit *von außen* auf den Entwickelungsgang einzuwirken, bedingt die praktiſche Wichtigkeit jenes Wiſſens oder ſeine Anwendbarkeit auf das Leben. Die kunſtgemäße *Art* der Anwendung aber, von dem jedesmaligen Zweck abhängig, welchen man vor Augen hat, iſt eine andere bei dem *Arzte*, eine andere bei dem *Pädagogen*; und in dieſer Verſchiedenheit eben werden wir die Grenze zwiſchen den in Rede ſtehenden Doctrinen zu ſuchen haben. Die Heilkunde nämlich bedient ſich jener Kenntniß theils zur Vermeidung theils zur Beſeitigung aller die normale Entwickelung beeinträchtigenden Hinderniſſe: denn das Ziel ihres Strebens iſt körperliches und geiſtiges Wohlbefinden der Menſchen. Die Pädagogik hingegen wendet dieſelbe Erkenntniß dazu an, die geiſtigen und phyſiſchen Anlagen des Kindes zur größtmöglichen Reife zu bringen: denn harmoniſche, für das Leben berechnete Bildung iſt ihre Aufgabe. Indem ſo die letzte den Bildungsgang ihres Schützlings durch Vorbild und Uebung zu fördern, die erſte jede Hemmung deſſelben abzuwenden bemüht iſt, wird für beide der Vortheil eines freundſchaftlichen, verſtändnißinnigen Zuſammenwirkens erſichtlich. So *ſollte* das Ver-

hältniß der Aerzte und Erzieher ſein, ganz anders aber geſtaltet es ſich in der Wirklichkeit. Der Arzt, weit entfernt die geiſtige Evolution des Menſchen zu beachten, hat in der Regel nur auf das Phyſiſche ſein Augenmerk gerichtet, und auch hier ſelbſt tritt ſeine Thätigkeit nicht eher ein, als bis ein ſchon vorhandenes Hinderniß, eine Krankheit, zu beſeitigen iſt. Dem Erzieher dagegen liegt ausſchließlich die Geiſtesbildung am Herzen; der Körper des Zöglings wird, falls er erkrankt, dem Arzte, im Uebrigen ganz ſich ſelbſt überlaſſen. — Und die Folgen dieſer Einſeitigkeit? Nur zu deutlich offenbart ſich die Strafe, in welche man durch Nichtachtung der organiſchen Entwickelungsgeſetze verfällt. Wenn Platon Lernen und Suchen für gleichbedeutend und jede Belehrung für eine Erinnerung erklärt, ſo will er damit wohl nichts Anderes ſagen, als daß der wahre Unterricht nur in einem Anregen der Selbſtthätigkeit des Schülers beſtehe. Hineinzuſchaffen in den Menſchen vermag der Erzieher nichts; daher iſt mit dem alleinigen Darreichen der geiſtigen Nahrung wenig gewonnen, ſo lange der Lehrling ſie nicht durch eigenthätiges Verarbeiten zu ſeinem Seelenbeſitz macht. Wie ſoll aber der Pädagog, der es zugleich mit 50 bis 60 Knaben zu thun hat, bei jedem Einzelnen ſich hievon die Ueberzeugung verſchaffen? Weder vermag er ſolches, noch — wird es auch von ihm gefordert. Nur um das Examen iſt es den meiſten Eltern zu thun, und wer dazu am ſchnellſten verhilft, heißt ihnen der beſte Lehrmeiſter. Da ſieht dieſer ſich denn freilich genöthigt, zu einem leidigen Surrogat zu greifen und vor allen anderen Seelenkräften das Gedächtniß des Schülers in Anſpruch zu nehmen. Statt der ächten Pädagogik entſteht ſo eine erziehungskünſtleriſche Schmeichelei, wie ſie Sokrates nennen würde, und deren Erzeugniſſe ſind dann jene wiſſensmatten Gedächtnißgelehrten, die — unendlich gelehrt und unendlich dumm — ſich zu jedem praktiſchen Handeln untüchtig

erweiſen.*) Trefflich hat ſchon Weguelin dies Hauptgebrechen unſerer Erziehung bezeichnet: „Nichts iſt," ſagt er, „geiſtiger Bildung ſo ſchädlich, und nichts beeinträchtigt die „Fortſchritte der praktiſchen Anlagen des Menſchen ſo ſehr, „als wenn man nur Nominalvorſtellungen von den Dingen „giebt; der Geiſt, aufgeblaſen durch die Menge ſchlecht geord„neter Thatſachen, welche er über einander häuft, ſetzt eine „Grenzmauer, welche die Namen von den Dingen, die Wörter „von ihrer Bedeutung, die Regeln von ihrem guten Gebrauche „trennt". — Das Gedächtniß iſt nur zu oft ein Deckmantel der Unwiſſenheit; die einſeitige Anſtrengung deſſelben erzeugt jene Schein- und Dünkelweisheit, wodurch freilich den Forderungen der einſtigen Prüfung genügt, keineswegs aber die Aufgabe der Schule: allgemeine, für das künftige Wirken berechnete Bildung erfüllt wird. —

Allein auch die Schuld der Heilkunde in ihrem Verhalten zur Pädagogik ſoll nicht verkleinert werden. Indem die Aerzte, in ihrem mediciniſchen Heilgeſchäfte befangen, ſich um die geiſtige Entfaltung der Jugend wenig bekümmerten, hat die Schule ſich deren Wirkſamkeit gänzlich entzogen und von jedem ärztlichen Einfluſſe emancipirt. Mediciniſche Schulpolizei iſt nur ein Name, welcher noch anſtandshalber in unſeren Handbüchern der Staats-Arzneiwiſſenſchaft prangt, alle Bedeutſamkeit für das Leben aber verloren hat. — Wenn das Menſchengeſchlecht, ſagt Decartes, einer Vervollkommnung fähig iſt, ſo iſt es ſicher die Heilkunde, in welcher wir die Mittel hiezu nachſuchen müſſen. Was aber haben die Jünger derſelben ſeit Decartes' Zeit geleiſtet, um dieſe Erwartung zu rechtfertigen? Statt durch die Kenntniß der organiſchen Entwickelungsgeſetze den Pädagogen hülfreiche Hand zu bieten,

*) Einen Kaufmann hörte ich vor Kurzem ſagen: er habe ſeinen Sohn — weil derſelbe nur geringe Geiſtesgaben beſitze, zum Studiren beſtimmt; dazu ſei ja nichts weiter als Fleiß und gutes Gedächtniß erforderlich. —

ſtatt Sorge zu tragen für Erzielung einer tüchtigen, an Leib und Seele geſunden Generation, beſchränken ſie ſich darauf, Recepte zu ſchreiben und im Einzelnen Uebel zu bekämpfen, die nur durch Veranſtaltung im Großen ſich wirkſam abwenden laſſen. Die gänzliche Verſäumniß der körperlichen Ausbildung auf unſeren Gymnaſien (*γυμνάσιον ἀπὸ τοῦ μὴ γυμνάσασθαι*), die Oberflächlichkeit der Geiſtescultur, die zunehmende Schwäche und Kränklichkeit des jetzigen Menſchengeſchlechtes ſind, wenn nicht allein, ſo doch zum großen Theil aus dieſer Quelle herzuleiten, und daß alle dieſe Uebelſtände nicht noch in höherem Maße vorhanden ſind, haben wir ſicher der Vorſehung mehr als der eigenen Thätigkeit zu verdanken.

Die Griechen, welche die Wechſelwirkung zwiſchen Körper und Geiſt beſſer zu würdigen wußten, verſprachen ſich allein von der harmoniſchen Ausbildung Beider Gewinn für Staat- und Privatleben. Die geiſtige Thätigkeit des Menſchen iſt von dem im Nervenſyſtem waltenden Lebensprozeſſe abhängig, der Nerv aber zieht aus dem Blute Lebensſtoff und Lebenskraft, und dieſes wiederum kann nur durch zweckmäßige Nahrung und Leibesübung in ſeiner normalen Beſchaffenheit erhalten werden. Die Gymnaſtik, welche ſolches bewirkt, ſtand daher bei den Alten in hohem Anſehen; ſie wurde als das Hauptgeſchäft der Erziehung betrieben, „nicht," wie Platon ſagt, „um den Jünglingen große Körperkraft zu verſchaffen, „ſondern ihnen Muth der Seele zu geben; denn Gymnaſtik „und Muſik bilden und erheben die Seele". Der Staat ſelbſt ſorgte dafür, ſtellte Lehrer an und ſuchte überall durch Aufmunterung und Belohnung den Wetteifer der Jünglinge anzufeuern. Allein die Kunſt der Leibesübungen gerieth allmälig in Mißachtung und erloſch mit dem Verfalle der griechiſchen Bildung zuletzt ganz. Die Turnkünſte und Ritterſpiele des Mittelalters konnten den Verluſt nicht erſetzen; theils waren ſie auf einen kleinen Theil des Volkes beſchränkt, theils

näherten ſie ſich mehr einer verwerflichen Athletik als der nur die Geſundheit beabſichtigenden Körpererziehung. Mit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften gewannen die Lehren des Alterthums von Neuem Einfluß; nur die Pädagogik konnte daraus wenig Vortheil ziehen, da die Jugendbildung ein ausſchließliches Recht der Mönche verblieb. Und von dieſen nun iſt auch auf unſere Schulen die Vernachläſſigung der Gymnaſtik, ſowie die auf trocknes Sprachſtudium baſirte Geiſtescultur fortgeerbt. — Wenngleich einflußreiche Männer (wir nennen hier vor allen Reil, Fichte und Jſelin) ſich kräftig für die Nothwendigkeit einer Reform ausſprachen, wenn auch einzelne Verſuche gemacht wurden, Anſtalten für Körperausbildung in's Leben zu rufen, ſo konnte doch die gute Sache, ſo lange man ſie dem Willen der Eltern überließ, unmöglich gedeihen; jene Verſuche aber ſcheiterten leider an einem Argwohne, der ſie mit anderen, unſtatthaften Zwecken in Verbindung brachte. Indeß vernahm man von Aerzten, Geſchäftsmännern und Schullehrern immer häufiger die Klage über geiſtige und körperliche Untüchtigkeit der Generation; und mochte dieſelbe gleich durch manche andere Urſachen entſtehen, ſo war man doch von allen Seiten um ſo eher geneigt, ſie der Schule zur Laſt zu legen, je mehr die ganze Richtung des Zeitgeiſtes ſich der Volkserziehung, als der von ihm zu löſenden Aufgabe zuwendete. Hat aber erſt eine Idee ſolche gleichſam epidemiſche Herrſchaft erlangt, dann genügt oft der leiſeſte Anſtoß, ſie zu verwirklichen; ein bloßes Wort, und der nächſte Tag erfüllt, was jahrelang zuvor vergebens gewünſcht ward. — So erſchien vor Kurzem in einer vielgeleſenen Preußiſchen Zeitſchrift ein Aufſatz, welcher die Mängel der heutigen Erziehungsweiſe auf's Neue zur Sprache brachte.*) Lorinſer, der Verfaſſer deſſelben, ſuchte durch Erfahrung

*) Mediciniſche Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen. 1836. Nr. 1.

und Vernunftgründe zu erweiſen, daß die jetzige Einrichtung der Schulen, namentlich der Gymnaſien, die normale und kräftige Leibesentwickelung der Jugend erſchwere und eine mitwirkende Urſache des allgemeinen Geſundheitverfalls ſei. Als Gegenmittel werden von ihm Verminderung der Unterrichtsgegenſtände, der Lehrſtunden und häuslichen Arbeiten, ſo wie zweckmäßig angeordnete Körperübung empfohlen. Während ſo viele ähnliche Mahnungen bisher unbeachtet blieben, gelang es dieſer letzten, das allgemeine Intereſſe und die Aufmerkſamkeit der für das Schulweſen ſtets wachſamen Behörden des Preußiſchen Staats zu erregen. Auf höheren Befehl wurde ein Abdruck des erwähnten Aufſatzes den Schulmännern mitgetheilt und ihr Gutachten über den Inhalt deſſelben verlangt. Es war dies die Loſung zu einer heftigen Reaction; in zahlreichen Streitſchriften erklärte man ſich gegen eine Verbeſſerung, welche der Schule „von außerhalb ſtehenden Perſonen aufgenöthigt werden ſollte". Wider Willen aber beſtätigte man nur, was Lorinſer ſelber vorhergeſagt. „Es „giebt" — dies ſind ſeine eigenen Worte — „Philologen „und im Sitzen ergraute Geſchäftsmänner, welche „ebenſowohl das Daſein des Uebels als die Nothwendigkeit „irgend eines dagegen anzuwendenden Heilmittels beharrlich „in Abrede ſtellen; entweder weil es ihnen an der nöthigen „Unbefangenheit und Beobachtungsgabe fehlt, oder weil ſie, „von den Folgen des angeführten Schulplans mit betroffen, „ſelbſt ſchon in einem abnormen Zuſtande ſich befinden und „darin den ſchlimmen Kranken gleichen, die ſich nicht für krank „halten wollen ꝛc." —

Ein ſolches Gutachten, durch die Zeitungen lange vorher verkündigt, liegt uns vor in einer Schrift des Herrn Director Gotthold:

„Lorinſer's Beſchuldigung der Schulen, widerlegt zur Steuer der Wahrheit und zur Beruhigung beſorgter Eltern."

Da in dieſer Schrift alle Gründe zum Schutz des Beſtehenden und zur Abwehr jeder Aenderung erſchöpft ſind, erachten wir eine möglichſt unbefangene Prüfung derſelben für nöthig, bevor wir unſere Aufgabe weiter verfolgen. Der Gedankengang des Herrn Verfaſſers diene uns dabei zum Leitfaden.

Ein ſtrenges Verdammungsurtheil unſeres Zeitalters bildet das Vorwort, in welchem gegen Atheismus, Sittenloſigkeit, Anarchie, Syſtemſucht, „Träume und Schatten von „Träumen a priori und a posteriori, ja ab utroque und ab neutro," und was noch ſonſt Alles mit großer Emphaſe zu Felde gezogen wird. „Tretet her, Ihr Menſchenkinder," — heißt's daſelbſt — „ſchaut hinein in dieſe Sündfluth, in dies „Flammenmeer, das die entfeſſelten Stürme aller Regionen „in die Fluthen zum Kampfe ſchleudern, ſehet Alles in das „alte Chaos aufgelöſt nnd vernehmt unter den krachenden „Donnern eine Stimme, die Euch zuruft ꝛc." — Wenn man in früheren Zeiten keine Unterſuchung für gründlich gelten ließ, die nicht mindeſtens von Erſchaffung der Welt anhob, ſo ſcheint es jetzt Mode geworden, auch die geringfügigſte Betrachtung mit einem ſchiedsrichterlichen Urtheil über den Zeitgeiſt zu eröffnen. Kaum dürfte man in der Geſchichte eine Epoche finden, welche mehr zur ſelbſtbeſchaulichen Reflexion geneigt und zugleich weniger dazu geeignet iſt, als die gegenwärtige. Mag nun aber das Recht auf Seiten *derer* ſein, die das heutige Geſchlecht in unaufhaltbarem Verfalle einer neuen Barbarei entgegenſchreiten ſehen, oder mögen *die* richtiger urtheilen, welche von dem jetzigen Entwicklungskampfe der Menſchheit ſich eine freudigere Zukunft verſprechen; jedenfalls iſt der feſte Glaube an einen ſteten *Fortſchritt* beſſer geeignet zum Handeln und Wirken, als die lähmende Furcht vor einer immer mehr um ſich greifenden Entartung. Wenn nach einer kurzen Verfinſterung die Sonne wieder leuchtend

und wärmend hervortritt, haben ſicher die Klagen und Schelt-worte der Wilden am wenigſten dazu beigetragen, den böſen Geiſt zu verſcheuchen.

Der Herr Verfaſſer, welcher ſich mit ganzer Seele zu jenem moraliſchen Terrorismus bekennt, wirft ſeiner Mitwelt „eine höchſt materielle und grobſinnliche Richtung" vor, und findet in der täglich mehr einreißenden Herrſchaft der Real-ſtudien einen Beleg für ſeine troſtloſe Anſicht. Die „tauſend „und aber tauſend Syſteme, Theorien, Phantaſien, Träume „und Schatten von Träumen a priori und a posteriori, ja „ab utroque und ab neutro," — der rege, nicht auf bloße Nützlichkeit baſirte Forſchungstrieb in den Naturwiſſenſchaften, die Vorliebe für philoſophiſche und dogmatiſche Unterſuchun-gen, die uneigennützige Befreiung der Sklaven, die immer allgemeiner werdende Theilnahme an Volkserziehung, ja ſelbſt die der Pädagogik wieder zugewendete Aufmerkſamkeit der Aerzte — ſollte denn alles dies, als eben ſo viele charakteri-ſtiſche Zeichen der Zeit, nicht die Beſorgniß vor den „Alles beherrſchenden materiellen Intereſſen" zu entfernen im Stande ſein?*) Und wenn auch die Klage gegründet, wenn man wirklich das Nützlichkeitsprincip höher ſtellte als das humane, und „Alles, was nicht Geld, Gut, Ehre und Genuß bringt, für wiſſenſchaftlichen Tand erachtete, womit man keinen Hund in den Backofen locke"; wer anders trüge die Schuld, als eben die Erzieher der Jugend, denen ja die Sorge ob-liegt, eine richtigere, des Menſchen würdige Anſicht der Dinge

*) Wer dennoch die Anſicht des Herrn Verfaſſers theilt, dem empfehlen wir zum Troſt Michelet's Einleitung in die Allg. Geſchichte. In einer meiſterhaften Skizze geht M. die Geſchichte aller Zeiten durch, um in ihrem ganzen Verlauf den fortſchreitenden Sieg des Menſchen über die Natur, des Geiſtes über die Materie, der Freiheit über das Ver-hängniß darzuthun. Daſſelbe Geſetz, welches M. in der Geſchichte ent-deckt, hat neuerdings v. Baer in der Naturgeſchichte nachgewieſen. Indem er

zu verbreiten, deren Aufgabe es iſt, die Kluft zwiſchen Wiſſen und Leben, zwiſchen ſogenannter Schulweisheit und praktiſcher Tüchtigkeit auszufüllen? —

Die Abſchaffung des Griechiſchen, fährt der Herr Verfaſſer fort, ſei es beſonders, was die engherzigen Nützlichkeitsmänner bezwecken; und wenngleich Lorinſer auch mit keiner Silbe des Griechiſchen erwähnt, ſo wird doch dieſe böſe Abſicht auch *ihm* untergelegt, lediglich wohl nur, um zu dem bereits gegebenen Reime die Gedankenverbindung zu finden. Die Griechen aber — nicht blos den Gymnaſien ſeien ſie unentbehrlich, „auch für euch, ihr Real- und Bürgerſchulen" (wir citiren des Herrn Verfaſſers eigene Worte) „giebt es in der weiten Welt „kein anderes Heil, als in den Griechen". — Wie unſere Rechtsweiſen in eine hiſtoriſche und rationelle Schule getheilt ſind, von denen die eine das jus romanum für den Gipfel menſchlichen Scharfſinns erklärt, die andere hingegen auf ein volksthümliches, den Bedürfniſſen der Zeit angemeſſenes Recht dringt, ſo ſcheint nunmehr auch in der Pädagogik ſich eine ganz ähnliche Spaltung zwiſchen den Schildträgern des Alterthums und den Prätendenten einer modernen Bildung entwickeln zu wollen. Wir kennen die Grenzen unſerer Urtheilsfähigkeit zu gut, um uns hierin eine Entſcheidung anzumaßen; doch darf wohl bei aller gebührenden Ehrfurcht vor dem Alterthum nicht füglich überſehen werden, daß die *heutigen* Lebensverhältniſſe — und für *dieſe* ſoll ja die Jugend erzogen werden — ganz anders geſtaltet ſind, als zu Sokrates' und Plato's Zeiten: die jedem

nämlich die Reihenfolge, in welcher die Thiere auftreten, verfolgt, gelangt er zu dem Reſultate, daß die Geſchichte der Natur uns nichts Anderes als den *fortſchreitenden Sieg des Geiſtes über den Stoff* darſtellt. „Das iſt," ſagt er, „der Grundgedanke der Schöpfung, zu deſſen Erreichung „ſie Individuen und Zeugungsreihen ſchwinden läßt und die Gegenwart auf „dem Gerüſte einer ungeheuren Vergangenheit erhebt." (Vorträge aus d. Geb. d. Naturwiſſenſch. u. d. Oekonom., geh. in d. phyſik.-ökonomiſchen Geſellſch. zu Königsberg. 1834.)

Volke eigenthümliche Denk- und Gefühlsweiſe verbietet, deſſen Zuſtände nach einem fremden Maßſtabe zu beurtheilen. Der Einfluß griechiſcher Kunſt und Literatur auf die Bildung der europäiſchen Völker kann und ſoll nicht geleugnet werden, ſind aber wirklich die Griechen die vollkommenſten Pädagogen, wie wir dem Herrn Verfaſſer gern zugeſtehen, — worauf ſonſt iſt das Streben eines guten Erziehers gerichtet, als ſich ſelbſt ſeinem Schüler entbehrlich zu machen; welch anderes Ziel hat der Lehrling vor Augen, als künftig des Lehrers nicht mehr zu bedürfen? Wie kann es daher dem Deutſchen verargt werden, daß er auch bei Erziehung ſeiner Jugend nach einer volksthümlichen, von der griechiſchen Cultur unabhängigen Selbſtſtändigkeit trachtet? Ob aber auch die deutſche Nation dazu reif ſei? Wir ſetzen der verneinenden Antwort des Herrn Verfaſſers den Ausſpruch eines achtungswerthen Sachkenners entgegen: „Die philologiſchen Studien und Lectüre „der alten Claſſiker," ſagt Schleiermacher, „ſind keineswegs „das einzige und ausſchließende Mittel der Bildung; abgeſchmackt muß es erſcheinen, wenn man immer wieder darauf „zurückkommt, alle philoſophiſche und politiſche Weisheit, Ernſt „des Charakters und ich weiß nicht, was Alles noch, ſeien „nur bei den Alten zu ſuchen. Faſt ſollte man glauben, diejenigen, die dies behaupten, hätten außer ihren Schulbüchern „keine Schriften der Neueren geleſen oder ſich keine auszuwählen gewußt". *) —

Nach der etwas langen Vorrede kommt Herr Director Gotthold endlich zur Hauptfrage. Das Daſein des von Lorinſer geſchilderten Uebels ſtellt er nicht in Abrede, wohl aber die Nothwendigkeit und den Nutzen des dagegen empfohlenen Heilmittels. Die phyſiſche Entkräftung und Kränklichkeit des jetzigen Menſchengeſchlechts, ſo wie die zunehmende Reizbarkeit

*) Dr. Schleiermacher, Entwurf eines Lehrplans für Gymnaſien und Realſchulen. Darmſtadt. 1835.

und Geistesschwäche seien allerdings Thatsachen, welche sich auch unter der heutigen Schuljugend vielfach bemerkbar machen. Doch dürfe dies keineswegs als eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes angesehen werden; denn — „die „Jünglinge, welche vor 26 Jahren das Friedrichs-Col„legium besuchten, standen körperlich noch weit unter „den jetzigen Schülern der Anstalt". Wir entgegnen hierauf, daß

1. eine 26jährige, an einem einzelnen Orte, in einer einzigen Schule gemachte Erfahrung eine äußerst geringe ist, und die eben ausgesprochene vollends nichts weiter beweise, als daß im Friedrichs-Collegium vor 26 Jahren eben so geringe Sorgfalt auf eine harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Elemente verwendet wurde, als heut zu Tage in dieser und anderen Schulen. Das Alter eines Unrechts ist keine Vertheidigung, wohl aber eine um so dringendere Mahnung zur Sühne. — Lorinser übrigens, wenn er vom Verfalle der Gesundheit und Abnahme der physischen Kraft spricht, hat hierbei sicherlich einen größeren Zeitraum, als 26 Jahre, und einen weiteren Umkreis, als das Friedrichs-Collegium, im Auge gehabt. — Der deutsche Volksstamm war in früherer Zeit durch Größe, Schönheit und Stärke vor allen anderen ausgezeichnet, während jetzt die Erfahrung lehrt, daß in allen diesen Eigenschaften die Deutschen den meisten Nationen Europas weit nachstehen und am wenigsten, im Frieden wie im Kriege, Körperanstrengung zu ertragen im Stande sind.*) Daß die Menschheit in leiblicher oder geistiger Hinsicht zurückschreite, ist eine Klage, die eben so alt als unwahr ist; daß aber einzelne Völker zeitweise von diesem Schicksal

*) Thatsächliche Belege findet man in Rust's Magazin f. d. gesammte Heilkunde (46. Bd. 1. Heft) von Dr. Heine gesammelt. Wir führen dies an, damit man nicht etwa auch uns den Vorwurf mache, „Klagestoff zu „suchen, wo keiner ist". —

getroffen werden, bestätigt jedes Blatt der Geschichte. Und also zeigt sich auch in den letzten Jahrhunderten besonders bei den Deutschen eine so auffallende, mit jeder Geschlechtsfolge sich steigernde Abnahme der physischen Kraft, daß es dem Staat und den Aerzten unabweisliche Pflicht wird, die Ursachen dieses Verfalls zu ermitteln und seinem weiteren Fortschritte Schranken zu setzen. Das Uebel verkleinern, oder wohl gar in der höheren Geistescultur Ersatz finden, heißt sich selbst täuschen und wider das allgemeine Beste vergehen.

2. Wenn ferner Herr Director G. sagt, „die Gesundheit „können beide beurtheilen, Arzt und Schulmann," und sich demnach zu einem Gutachten über Verschlechterung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes eben so berechtigt glaubt als ein Medicinalrath, so sei uns verstattet, gegen die Wahrheit dieser Behauptung einige Zweifel zu erheben. Wir erinnern mit des Herrn Verfassers eigenen Worten, wie schnell der Nichtarzt geneigt sei, „Knaben und Jünglinge mit rothen „Wangen zu den gesunden zu zählen, während die Farbe oft „nichts Anderes ist, als das gewaltsam in's Gesicht getriebene „Blut, zuweilen auch jener fieberhafte Anflug, den man so „oft an Frauenzimmern wahrnimmt". Und selbst die Urtheilsfähigkeit zugestanden, — ist doch die Beobachtung des Schulmannes auf eine geringe Zahl von Individuen, wie nur auf die kurze Dauer der Schulzeit beschränkt, und auch während dessen seine Aufmerksamkeit leider auf den Geist mehr als den Körper des Schülers gerichtet. Nach vollendeten Lehrjahren — und dann erst können ja die Folgen derselben sich offenbaren — bleibt wohl nur die Minderzahl der Zöglinge an demselben Orte und nur der kleinste Theil dieser Minderzahl mit dem früheren Erzieher in Verbindung, von diesen aber wiederum klagt gewiß der Kranke nicht dem Pädagogen, sondern dem Arzte sein Uebel. Auf der Schulbank schon bildet sich oft der verborgene Keim einer Krankheit, welche

erſt ſpäter ihre lebenzerſtörende Kraft äußert; denn gerade zwiſchen dem 25. und 35. Jahre pflegt bei uns, wie amtliche Liſten ergeben, die Sterblichkeit des männlichen Geſchlechtes am ſtärkſten zu ſein.*) Alle dieſe traurigen Erfahrungen bleiben dem Schulmanne fremd, nicht aber dem Arzte. Und dieſem allein gebührt daher das Urtheil über Verſchlechterung oder Verbeſſerung der Geſundheit in den Schulen.

Doch das Daſein des Uebels — gleichviel ob einige Jahre älter oder jünger — wird auch vom Herrn Verfaſſer zugegeben; unſere Lehranſtalten aber, behauptet er, ſind von jedem die Geſundheit gefährdenden Einfluſſe freizuſprechen. Schwäche und Kränklichkeit ſeien eine allgemeine Erſcheinung und alle Schuld derſelben nur außerhalb der Gymnaſien zu ſuchen. Die Umgeſtaltung der ſocialen Lebensverhältniſſe, die Einführung neuer Nahrungs- und Reizmittel, den Luxus, die Genuß- und Vergnügungsſucht, das Revolutionsfieber und vor Allem die unvernünftige häusliche Erziehung nennt er als die eigentlichen Urſachen, durch welche der Geſundheitsverfall des heutigen civiliſirten Europa herbeigeführt werde. Sehr wahr! und Niemand dürfte wohl mehr geneigt ſein dem Herrn Verfaſſer hierin beizuſtimmen, als — Lorinſer ſelbſt, welcher in ſeiner Schrift die Nachtheile der genannten Uebel umſtändlich beleuchtet hat. Allein alle dieſe urſächlichen Momente entziehen ſich mehr oder minder jeder Einwirkung von Seiten der Behörden, Schulmänner und Aerzte; unpädagogiſche Eltern können weder von Obrigkeitswegen noch durch Ueberredung ſachkundiger Freunde zu guten Erziehern gemacht werden, und gelingt es auch vielleicht in einzelnen Fällen, im Allgemeinen vermag der beſte Wille jene Gebrechen der Zeit

*) Das weibliche Geſchlecht hat (nach Finlayſon's Berechnung) hinſichts der Lebensdauer in allen Perioden des Lebens einen ſehr bemerklichen Vortheil über das männliche, ausgenommen unter dem 12. Jahre und über dem 85.

eben so wenig, wie klimatische Einflüsse, hinwegzuräumen. Ganz anders aber verhält es sich mit der Schule, deren Einrichtung bei uns ausschließlich vom Staate und den unter seiner Aufsicht wirkenden Pädagogen abhängt. Ergäbe es sich demnach, daß unsere Unterrichtsweise jene Ursachen vermehre oder den Folgen derselben nicht genugsam entgegenarbeite, so wäre es leicht ausführbar und eine Pflicht, mindestens diesen Grund des Uebels durch eine Schulreform zu beseitigen. Gleich wie der Arzt bei einer unheilbaren Krankheit wenigstens die lebensgefährlichen Symptome zu bekämpfen strebt, so darf man sicher auch hier nicht in „der göttlichen Vorsehung" (wie der Herr Verfasser meint) „die einzige Schutzwehr gegen Verzweiflung suchen", sondern vielmehr in der eigenen Kraft, die von der Vorsehung zu diesem Gebrauche uns verliehen ward.

Ist es denn aber erwiesen, daß unser Schulwesen zum allgemeinen Gesundheitsverfalle mitwirke? Lorinser behauptet, solches geschehe theils durch die Vielheit der Lehrgegenstände, der Lehrstunden und häuslichen Aufgaben, theils durch die gänzliche Versäumniß der Körperausbildung. Aehnliche Klagen sind von J. C. Jahn und anderen deutschen Schulmännern, wie ganz kürzlich auch aus Frankreich und England vernommen worden*), — ein Zusammentreffen, welches allein schon die hartnäckigen Vertheidiger des Bestehenden zu einer ernsten Prüfung auffordern sollte. Sehen wir indeß, was Herr Director G. „zur Beruhigung besorgter Eltern" auf Lorinser's Vorwurf zu erwiedern hat. Gegen die Vielheit der Lehrstunden und häuslichen Aufgaben erinnert er,

1. daß die höchste Zahl der Arbeitsstunden durch eine

*) In der „Revue Britannique", Jan. 1836. — Von der Ueberspannung der Geistescultur in Nordamerika berichtet Dr. Brigham, daß es dort Kinderschriften gebe, welche besonders für Kinder von 2 bis 3 Jahren

Verordnung des Hohen Miniſteriums beſtimmt ſei. — Spräche dies aber für die Unſchädlichkeit der feſtgeſetzten Zahl, ſo müßte er aus demſelben Grunde die Aufmerkſamkeit, welche ein Hohes Miniſterium Lorinſer's Klagen geſchenkt, für einen Beweis ihrer Wahrheit gelten laſſen. —

2. „Nicht nur geſetzlich ſeien wöchentlich 32 Lehrſtunden „in den Preußiſchen Gymnaſien, ſondern auch herkömmlich „ſeit hundert ja vielleicht zweihundert Jahren und darüber." Und unmittelbar darauf wird aus den hundertjährigen Lectionsverzeichniſſen des Friedrichs-Collegiums dargethan, „daß „die damaligen Schüler der Anſtalt jährlich wenigſtens 665½ „Stunden mehr hatten, als die heutigen". Der Widerſpruch dieſer beiden Sätze bleibe dahingeſtellt; jedenfalls iſt das Alter einer Einrichtung nur ein mißlicher Beweis für ihre Zweckmäßigkeit. Was aber noch viel ſchlimmer iſt, der Herr Verfaſſer ſelbſt giebt ja mit ſeinen hundertjährigen Acten neue Waffen in die Hand des Gegners. Man erwäge, daß die früheren Schüler des Friedrichs-Collegiums, wie wir oben erfahren, körperlich noch weit unter den jetzigen Schülern ſtanden. Da nun die meiſten jener Urſachen, welche außerhalb der Schule die Geſundheit der heutigen Jünglinge gefährden, (wie Veränderung der Lebensverhältniſſe, neue Nahrungs- und Reizmittel, Luxus, Vergnügungsſucht, Revolutionsfieber ꝛc.) damals noch gar nicht vorhanden waren, ſo dürfte Lorinſer hierin einen neuen Beleg für die Anſicht finden, daß mehr als alle jene genannten Schädlichkeiten — die Menge der

---

beſtimmt ſind, und unter denen ſich Handbücher der Botanik, der Sternkunde ꝛc. fänden. Er ſelbſt habe in vielen Familien Kinder von 8 Jahren geſehen, die große Gedichte und Bibelſtellen auswendig lernen und 6 Stunden täglich in der Schule zubringen mußten. Kaum zu Hauſe, mußten ſie wieder Privatſtunden nehmen, Magazine ꝛc. leſen, und ſo treibe man es mit fort, bis ihr Nervenſyſtem ruinirt ſei, und dann frühe ſchon Hyp ndrie, Verdauungsbeſchwerde und ſonſtige Kränklichkeit ihr Daſein tere". —

Lehrſtunden zum Geſundheitsverfall unſerer Schuljugend beitrage. —

3. Daß anhaltendes Sitzen der Geſundheit meiſtens unzuträglich ſei, geſteht der Herr Verfaſſer zu; doch werde dieſer Nachtheil durch die Macht der Gewohnheit entweder bedeutend verringert oder ganz ausgeglichen. „Jahr aus Jahr ein „feierten zahlreiche Beamte, Gelehrte u. ſ. w. ihr 50jähriges „Jubiläum unter zahlreichen Enkeln und Urenkeln eben ſo „gut, als ein Ackersmann, ein Hirt, ein Jäger, ein Fiſcher „oder gar ein Botenläufer! — Zwei Schüler des Friedrichs„Collegiums ... ſeien der ganzen Welt bekannt, David Ruhn„ken und Immanuel Kant, von denen jener 76, dieſer 80 Jahr „alt wurde.“ — Hätte Lorinſer dieſe Worte geſchrieben, ſicher wäre er von ſeinem Gegner der kümmerlichen Logik wegen getadelt worden, weil er aus einzelnen Beiſpielen einen allgemeinen Schluß zu ziehen ſich erlaube. Lorinſer aber kennt als Arzt die Ergebniſſe der Bioſtatik zu gut, um nicht willig dem Herrn Verfaſſer noch weit mehr einzuräumen, als dieſer ſelbſt verlangt hat. Durch ſorgfältige ſtatiſtiſche Vergleichungen iſt es erwieſen, daß ſeit einem Jahrhundert die Lebensprobabilität um zwanzig Jahre geſtiegen*); beiläufig eine Thatſache, durch welche Rouſſeau's Behauptung, daß mit der Civiliſation auch die Sterblichkeit zunehme, widerlegt wird. Was aber beweiſt dieſe Verlängerung der Lebensdauer für die Schule, was gegen Lorinſer's Anklage? Langes Leben und geſundes Leben (vita longa und vita vitalis) — dazwiſchen beſteht ein Unterſchied, welchen wohl Niemand

*) Hat die Lebensdauer der Menſchen gegen ehemals zugenommen? von Med.-R. Dr. Casper. 1835. — Die Berechnungen des Pariſer Längenbureaus ſtimmen damit überein; nach denſelben iſt die Durchſchnittsdauer des menſchlichen Lebens von 1789 bis 1831 von $28^{3}/_{4}$ auf $31^{1}/_{2}$ Jahr geſtiegen. — Trotz dieſes günſtigen Verhältniſſes ſtirbt in Preußen noch durchſchnittlich von 39 Perſonen jährlich eine, während in England nur eine von 58 Perſonen. —

ſchmerzlicher empfindet als unſere Gelehrten. Könnte Herr Director G. darthun, daß ſelbſt nur die Hälfte jener Jubilare ſich auch körperkräftig erhielten und geiſtesfriſch, dann wäre er freilich im Stande, beſorgte Eltern zu beruhigen, und Lorinſer ſelbſt würde gern ſich ſo widerlegt ſehen. Den Nachweis aber wünſchen wir mehr, als wir darauf hoffen. — Was die namhaft gemachten Männer betrifft, ſo mögen dieſe ſelbſt für ſich Antwort ertheilen. Ruhnken ſchildert in einem Briefe an Kant v. J. 1771 das Friedrichs-Collegium als eine tetricam quidem, sed utilem tamen nec poenitendam fanaticorum disciplinam. Wie wenig aber Frömmelei und Fanatismus der Geſundheit förderlich ſei, davon bietet die Gegenwart traurige Erfahrungen in Menge; der zweckmäßigen Schulerziehung verdankte daher Ruhnken wohl am wenigſten ſeine 76jährige Lebensdauer. — Kant ferner pflegte von ſich ſelbſt zu ſagen, daß er „eigentlich nie geſund „und nie krank ſei; dieſes, weil er niemals der ärztlichen „Hülfe bedürftig geweſen; jenes, weil er einen Schmerz, ein „Drücken unter der Bruſt, auf dem Magenmunde fühle, das „ihn nie, nie verließe". *) —

4. Die Nachtheile der ſitzenden Lebensart, meint der Herr Verfaſſer, gehören zu den nothwendigen Uebeln, zu den Opfern, die der Einzelne dem Staate für Schutz, Bildung und andere Vortheile zu bringen bereit ſein muß. Leidet darunter die Geſundheit, ſo — „müſſen wir uns hierin fügen, wie in „tauſend andere Dinge". — Wir wollen nicht fragen, ob man mit gutem Gewiſſen ein ſolches, für das ganze künftige

*) Noch ein anderer Ausſpruch Kant's finde hier ſeine Stelle. „Dieſe „Herren," — ſagte er von ſeinen ehemaligen Lehrern auf der Schule, „konnten wohl keinen Funken, der in uns zum Studium der Philoſophie „oder Matheſe lag, zur Flamme bringen; ausblaſen, erſticken konnten ſie „ihn wohl." — (Ueber Immanuel Kant von R. B. Jachmann. Königsb. 1804.) Kant's geiſtige Wirkſamkeit dürfte demnach eben ſo wenig, wie ſeine Lebensdauer, dem Gymnaſium zu Gute kommen. —

Leben einflußreiche Opfer dem Kinde aufnöthigen dürfe, das über die Wichtigkeit deſſelben noch gar nicht zu urtheilen im Stande iſt. Nicht die Moral, nur die Nützlichkeit komme hier in Betracht. — Traurig wäre es allerdings, wenn die höhere Geiſtescultur nicht anders als auf Koſten des Phyſiſchen erlangt werden könnte, um ſo trauriger, da vermöge der Wechſelwirkung dies nothwendig auch die Geſundheit der *Seele* beeinträchtigen müßte. Allein man verzweifle nicht! Wäre die Unmöglichkeit einer harmoniſchen Vereinigung der Körper- und Geiſteskultur auf unſeren Schulen erwieſen, dann freilich — aber auch *nur dann* könnte von einem nothwendigen Opfer die Rede ſein. Bis dahin möge jeder Jugendfreund es ſich angelegen ſein laſſen, auf die Mittel einer ſolchen Vereinigung zu ſinnen. —

Faſſen wir das Geſagte zuſammen, ſo können wir dem Herrn Verfaſſer nur ſo viel einräumen, daß die in den Gymnaſien herkömmliche Zahl der Lehr- und Arbeitsſtunden vielleicht *bei zweckmäßiger häuslicher Erziehung* der Geſundheit keinen Schaden bringe; da letztere aber ſich nimmermehr erzwingen läßt, ſcheint eine Umgeſtaltung unſeres Schulweſens dringendes Bedürfniß. Ob dieſe nun, wie Lorinſer will, in einer Verminderung der Lehrſtunden und häuslichen Aufgaben beſtehen ſolle, oder ob allein ſchon das Hinzutreten methodiſcher Leibesübungen genüge, darüber mögen ſich in freundſchaftlicher Berathung Pädagogen und Aerzte verſtändigen.

Lorinſer's zweiter Vorwurf war gegen die *Vielheit der Unterrichtsgegenſtände* gerichtet. Auch in dieſer Beziehung wird er vom Herrn Director G. — *ob widerlegt?* kann der geneigte Leſer ſelbſt urtheilen.

1. Lorinſer's Tadel ſei nichts Anderes als ein Lob der Einſeitigkeit, Trägheit und Unwiſſenheit. „Jeder einzelne „Lehrgegenſtand, weit gefehlt durch andere blos gehemmt zu „werden, gewinne durch dieſe vielmehr Verſtärkung und ſeine

„rechte Stellung in der Gesammtbildung.“ — Zu Wahrheiten gelangen kann man nur dadurch, daß man von Wahrheiten ausgeht. Betrachten wir Lorinser's Worte mit unbefangenem Blicke, so vermögen wir in denselben nur die oft wiederholte Behauptung zu finden, daß das Vielerleilernen weniger Werth habe als das Gründlichlernen des Wenigeren; daß eine zu große Masse von Lernstoff den Schüler eher dünkelweise mache als weise; daß endlich das unabläſſige Anhäufen von Kenntniſſen in einem Kopfe, der ihrer nicht mächtig werden kann, der geiſtigen und körperlichen Geſundheit nachtheilig ſei. Ob dieſer Vorwurf nun unſer heutiges Schulweſen treffe oder nicht, iſt der ſtreitige Punkt. Wir bemerken hiebei zunächſt, daß es für die Anzahl der Unterrichtsgegenſtände kein abſolutes Maß gebe. Die Indier drangen darauf, daß, wenn man die Proportionen der Körpertheile finden wolle, man den Maßſtab dazu aus einer jedesmaligen Theilung der dieſem Körper eigenen Körperlänge nehmen müſſe. Daſſelbe Geſetz ſollte in geiſtiger Hinſicht ſeine Anwendung finden, und ſo würde denn bei der ungleichen Empfänglichkeit der Lernenden dem einen eine größere, dem andern eine geringere Zahl von Lehrgegenſtänden — als ſeiner Natur entſprechend — darzubieten ſein. Ein ſcharfes und geübtes Augenmaß hiefür iſt gewiß die vorzüglichſte, aber auch ſeltenſte Tugend eines guten Pädagogen. Der Schulmann nun, da er es mit einer Menge der verſchiedenartigſten Individualitäten zu thun hat, vermag nur durch Beachtung des Geſammt- oder Durchſchnittscharakters derſelben das richtige Maß des Lernſtoffs zu treffen. Hören wir alſo, was ein vielerfahrener Pädagog von der Beſchaffenheit der heutigen Jugend ausſagt.

„Sie iſt großentheils körperlich ſchwach, zu Zer„ſtreuung geneigt, ohne Friſche, und daher auch als Schüler „oft geiſtig unfähig in der Klaſſe und bei den häuslichen

„Arbeiten den erforderlichen Grad der Aufmerkſamkeit und „des Nachdenkens anzuwenden, ohne wiſſenſchaftliches Intereſſe „und Gedächtniß, alſo in der That oft genug unbrauchbar.“*) Damit uns Herr Director G. nicht ebenfalls den Vorwurf mache, wir entlehnten aus dem Zuſammenhang geriſſene Worte einem Schriftſteller, ohne denſelben näher zu bezeichnen, ſo fügen wir noch hinzu, daß die eben citirte Stelle — ſein eigenes unverändertes Urtheil iſt (ſ. p. 18 und p. 48 ſ. Schrift). Wie viel oder wie wenig Schuld den Gymnaſien zur Laſt falle, bleibe dahingeſtellt; jedenfalls ſteht dem Herrn Verfaſſer dieſer betrübende Charakter der jetzigen Jugend — als Thatſache — feſt. Und die obige Frage wird nun beſtimmter alſo lauten: iſt für Schüler von der oben beſchriebenen Art die Zahl der in den Schulen gelehrten Gegenſtände zu groß oder nicht? In der That, wir ſehen nicht ab, wie gerade Herr Director G. es mißbilligen kann, daß ſein Gegner für eine Verminderung der Zahl ſtimmt.

2. „Eine ſtrenge Conſequenz des Herrn Medicinalraths „müßte ſich am Ende auf Einen Lehrgegenſtand beſchränken, „weil Einer leichter als zwei gelernt wird, und weil man auf „Einen noch einmal ſo viel Zeit verwenden kann als auf Zwei.“ — Mit demſelben Recht oder Unrecht könnte man ſchließen: eine ſtrenge Conſequenz des Herrn Director G. müßte am Ende alle nur möglichen Lehrgegenſtände in das Bereich der Schule ziehen, weil „jede Wiſſenſchaft, weit gefehlt durch andere blos gehemmt zu werden, durch dieſe vielmehr Verſtärkung gewinnt“, und alſo bei Aufnahme aller nur möglichen Unterrichtsgegenſtände auch der größte Vortheil zu erwarten iſt. Auf den Nutzen, welchen Herr Director G. ſich vom Wechſel der Studien verſpricht, wäre derſelbe Schluß

*) Allerdings! ut iniquae mentis asellus,
Cum gravius dorso subiit onus. —

anwendbar, wenn man nur vor Conſequenzmacherei keine Scheu trägt.

3. „Es wird ſchwer zu beweiſen ſein, daß unſere jetzigen „Forderungen im Ganzen höher geſtellt ſeien, als ehedem.*) „Für unſere Zeit haben die ſachkundigſten Männer..... „die erforderlichen Lehrgegenſtände ausgewählt, den einzelnen ihren Umfang für die Gymnaſien beſtimmt und ſie dem zunehmenden Alter der Schüler gemäß geordnet." — Iſt dadurch Lorinſer ab und zur Ruhe verwieſen? — Daß das Alter nicht ſchützt, wenn die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung in Frage geſtellt wird, iſt ſchon oben erwähnt. Und jene ſachkundigſten Männer — wenn ſie nun ſelbſt, durch eigene oder fremde Gründe beſtimmt, eine Aenderung für dienlich erachteten? Muß ihnen nicht jede ernſte Prüfung der Sache — komme ſie von Schuldirectoren oder „außer der Schule ſtehenden Perſonen" — angenehm ſein? Die Pädagogik, weit gefehlt eine ſchon vollendete Wiſſenſchaft zu ſein, kann ja bei ihrem Fortſchritt auf andere Ergebniſſe führen als die bisherigen. Hat ſich denn die Zeit nicht geändert und mit ihr die Anſprüche des Lebens? Iſt unſere heutige Jugend nicht anders geartet als ehedem? Herr Director G. ſelbſt hat ihren Zuſtand ſo treffend geſchildert, und — ſollte nun nicht eingeſtehn wollen, daß die veränderte Beſchaffenheit der Schüler auch eine andere pädagogiſche Behandlung erfordere? —

Hienach nun möge der geneigte Leſer ſelbſt urtheilen,

*) In dem Schulprogramme des J. 1822 ſchreibt Herr Director G. „Sonſt gab es eine gute Zeit und gute Schüler — wo keine Wölfe ſind, „reichen wenig Hirten und Hunde für die Heerden zu; — ſonſt wurde „wenig von den Schülern gefordert, noch weniger geleiſtet, und „noch weit weniger Aufhebens davon gemacht". — Und in ſeiner neueſten Streitſchrift gegen Hoffmann: „Seit 1770 bis zum J. 1810 waren im „Friedrichs-Collegium die Forderungen an die Abiturienten ſo gering, daß ſie „großentheils ein guter Tertianer befriedigen würde". —

inwiefern es dem Herrn Verfaſſer gelungen ſei, „die Lumpen von Lorinſer's Redensarten herunterzureißen". —

Welchen Lehrgegenſtand aber, frägt Herr Director G. ferner, will man den Gymnaſien entziehen? und kommt bei dieſer Gelegenheit auf ſein Lieblingsthema — das Griechiſche, extra Graecos nulla salus, — zurück. Unrecht wär' es, zu verkennen, wieviel wir den Gedankenſchätzen des Alterthums ſchulden, noch weniger wollen wir uns zu dem „Heroldsamt gemeiner Nützlichkeit" hergeben; wenn man aber die Art erwägt, wie auf den meiſten Gymnaſien das Studium der alten Sprachen betrieben wird, wie der Schüler vor lauter Vocabeln, grammatikaliſchen Regeln und Ausnahmen kaum und nicht einmal kaum zum Verſtändniß des Sinnes gelangen kann und nach 7 bis 8 Jahren es dennoch nicht ſo weit gebracht hat, als ein Kind bei Erlernung lebender Sprachen in einem Halbjahr; dann darf man wohl Niemand den Zweifel verargen, ob nicht vielleicht die hierauf verwendete Zeit mit größerem Vortheil anderen Lehrſtoffen beſtimmt werden könne. Scheint doch der Herr Verfaſſer ſelbſt es zu beklagen, daß das Sprachſtudium von dem Lehrer ſo häufig als Zweck, ſtatt als bloßes Mittel der Bildung angeſehen werde. „Meine Behandlung der alten Autoren," ſagt er, „weicht „etwas (wohl nur Beſcheidenheitspartikel) von der gewöhnlichen Behandlung durch das ausführliche Eingehen in die „Sachen und den Gedankengang ab, und fällt daher nicht „ſelten meinen Schülern, zumal den neuverſetzten, auf „und befremdet ſie." Man beachte die durch geſperrte Lettern hervorgehobenen Worte, und Niemand wird den bittern Tadel der gangbaren — auch auf dem Friedrichs-Collegium üblichen Lehrweiſe verkennen. Nur dieſe gangbare, aber nicht jene „von der gewöhnlichen abweichende" Lehrmethode hat Lorinſer im Auge, wenn er die ausſchließend formelle Richtung unſerer Gymnaſien tadelt und

darauf bringt, daß der Knabe mehr durch Anregung der Selbstthätigkeit für das Leben vorbereitet, als durch Gedächtnißüberladung zu einer oberflächlichen, unbrauchbaren Allwisserei verbildet werde. Und sicher ist dies eben die wunde Stelle der heutigen Erziehung. Wir hörten erst vor Kurzem eine Abiturientenrede, in welcher der etwa 17jährige Primaner mit zierlichen — aus allen Autoren gesammelten lateinischen Phrasen es als das höchste Glück pries, fern vom verwirrenden Treiben der Welt ein einsames, ganz den Wissenschaften geweihtes Leben zu führen. In der That! einen kampf- und lebensmüden Greis glaubten wir vor uns zu haben, nicht einen jungen Mann, welcher die menschlichen Verhältnisse erst kennen zu lernen und thatkräftig in dieselben einzugreifen bestimmt sei. Wir fragen den Herrn Verfasser, der ja die Griechen als Mustererzieher rühmt, ob wohl ein Schüler des Sokrates sich in ähnlicher Weise hätte vernehmen lassen. *) Uebereinstimmung des Wissens und Lebens (τὸ καλὸν κἀγαθόν) war dem Griechen Haupt- und Zielpunkt aller Pädagogik; nicht die Anhäufung von Material, sondern die Geschicklichkeit es zu brauchen, nicht der Unterricht allein, sondern die Vorbereitung zum Leben hieß ihm Erziehung. Und unsere heutigen Pädagogen —

Doch die obige Frage, welcher Lehrgegenstand den Gymnasien zu entziehen sei, ist noch unbeantwortet. Ueber den Werth oder Unwerth der einzelnen Schulstudien maßen wir uns keine Entscheidung an. Da aber körperliche und geistige

*) „Wenn ich über die Tugend oder über irgend eine Art der Weisheit einen Mann reden höre, der wirklich ein Mann ist und der Rede werth, welche er spricht, dann freue ich mich über die Maßen; und ein solcher scheint mir eigentlich ein musikalischer Mann zu sein, nach der schönsten Harmonie gestimmt, und nicht zur Leier, oder sonst einem Werkzeuge des Spiels, sondern für's Leben wahrhaft in sich selbst gestimmt, um in einem reinen Tone zu leben im Einklang der Worte mit den Werken..... — Wer aber hievon das Gegentheil an sich zeigt, der ist mir nur um so mehr zuwider, je besser er mir zu reden scheint." (Platon's Laches.) —

Geſundheit unzweifelhaft das theuerſte Gut des Menſchen iſt, ohne welches alle übrigen werthlos erſcheinen, ſo muß auch bei der Erziehung jede andere Rückſicht — der Erhaltung dieſes Gutes untergeordnet werden. Wäre demnach eben ſo ſicher erwieſen, als es von dem Herrn Verfaſſer nicht widerlegt iſt, daß die Vielheit der in den Schulen gelehrten Gegenſtände die Geſundheit gefährde; dann müßte man — wie große Wichtigkeit auch immer jedes einzelne Studium hätte — nothwendig eine Verminderung derſelben eintreten laſſen. Der Zweck aber aller Erziehung, und alſo auch der Schule, iſt allgemeine, für das Leben berechnete Bildung; welcher Lehrgegenſtand demnach in Bezug auf dieſen Zweck mit der geringſten Gefahr wegbleiben darf, der wäre den Gymnaſien zu entziehen. Welcher oder welche beſtimmte Wiſſenszweige dies ſeien, bleibe dem Ermeſſen der Pädagogen überlaſſen; — falls ihnen jedoch auch nach dieſem Maßſtabe alle Unterrichtsgegenſtände gleich wichtig erſchienen, dann müßte den erſten den beſten das Loos der Ausſchließung treffen. —

Was nun das Griechiſche anlangt, ſo iſt deſſen größerer oder geringerer Nutzen für das Leben theils von dem künftigen Beruf des Lernenden, theils von der Methode des Lehrers abhängig. Dem einſtigen Gelehrten dürfte dieſe Sprache dermalen noch unentbehrlich ſein; dem Geſchäftsmanne hingegen kann das Griechiſche nur dann für das Leben Gewinn bringen, wenn der Lehrer — das Wort nicht als das Höchſte ſchätzend — durch ausführliches Eingehen in den Sinn der Autoren Geiſt und Gemüth ſeines Schülers zu bilden verſteht. Daß dieſe Behandlung der Claſſiker aber keineswegs die gewöhnliche auf unſeren Gymnaſien ſei, daß in der Regel vielmehr ſtatt der Geiſtesfrüchte des Alterthums nur die Wortſpreu zu den Schülern gelange, haben wir vom Herrn Director G. ſelbſt erfahren, und hierin wird wohl auch keine Vorſchrift der Behörden eine Umgeſtaltung zu erzielen im Stande

sein. *) Bei solcher Lage der Dinge ist es wenigstens fraglich, ob nicht andere, von der Lehrmethode minder abhängige Unterrichtsgegenstände bei Erziehung des künftigen Geschäftsmannes den Vorzug verdienen. In der Errichtung sogenannter höherer Bürger- und Realschulen, d. h. in der Trennung der Anstalten für Gelehrte und der Anstalten für Bürger hat man ein Auskunftsmittel zu finden geglaubt. Die neueste Zeit jedoch scheint immer mehr von diesem Wege zurückzukommen und dafür eine Einrichtung wieder in's Leben zu rufen, durch welche alle Vortheile der Realschulen ohne jenen Nachtheil der Trennung erreicht werden. Ein und dieselbe Anstalt nämlich soll dem Bürger und Gelehrten zur Ausbildung dienen, alle Lehrgegenstände sind beiden gemeinsam, nur statt der griechischen und lateinischen Stunden besteht neben den oberen Klassen ein Real- oder Gewerbcursus, welcher den Nichtstudirenden für seinen künftigen Stand vorbereitet. An mehreren Orten in Preußen sehen wir bereits diese Idee mit dem gedeihlichsten Erfolge verwirklicht; sie scheint die wichtige Aufgabe der Volkserziehung am besten zu lösen und dürfte leicht einer künftigen allgemeinen Reform der Schulen zur Grundlage dienen. —

Wir kehren von dieser Abschweifung zu dem Herrn Verfasser zurück. Wäre es dem Herrn Director G. gelungen, wie es ihm nicht gelungen ist, gegen Lorinser's Behauptung darzuthun, daß weder die Vielheit der Lehrgegenstände noch die Vielheit der Lehrstunden und häuslichen Arbeiten die Gesundheit der jetzigen Jugend gefährde; so hätte er die Gymnasien

*) „Gebt," sagt J. G. Müller, „einem guten Lehrer einen mittelmäßigen, unvollkommenen Schulplan in die Hände, er wird ihn zu verbessern wissen, und einem schlechten unwissenden den allervortrefflichsten Plan, er wird ihn verpfuschen." — Untüchtige Pädagogen aber gehören auch in unserm Vaterlande nicht zu den Seltenheiten; dafür spricht neben manchen anderen Aeußerungen des Herrn Verfassers sein Vorschlag, „für „Lehrer zu sorgen, welche nicht blos die erforderlichen Kenntnisse besitzen, „sondern — auch Pädagogen sind".

immer nur von den Begehungssünden gereinigt, und nach wie vor bliebe — als Unterlassungssünde — die gänzliche Versäumniß der Körpererziehung zu rügen. Allein auch hiemit ist der Herr Verfasser nicht einverstanden, fast muß man vermuthen aus keinem andern Grunde, als um seinem Gegner jeden Fuß breit streitig zu machen. Nach seiner Meinung fehle es weder unserer Schuljugend an Gelegenheit sich zu bewegen, noch „habe das Gymnasium die Verpflichtung, „für Spaziergänge und Bewegung seiner Schüler zu sorgen". Solches sei die Sache der Eltern und Medicinalräthe; der Zweck der Gymnasien sei nur: „der Universität Abiturienten „zu liefern, welche mit den Kenntnissen und Fertigkeiten ver„sehen sind, welche die Universität voraussetzt". — Also bloße Unterrichts-, nicht Erziehungsanstalten sollen unsere Gymnasien sein? Das ist es ja aber gerade, was Lorinser denselben zum Vorwurf macht: daß nämlich ihre Aufgabe „fast ausschließlich in der Bildung der intellectuellen Fähig„keiten bestehe, während die ächte Geistesbildung gleichmäßig „sowohl auf die wissenschaftliche als auf die sittliche Ver„vollkommnung ausgehe und — weit davon entfernt, irgend eine „gute menschliche Anlage zu hemmen, vielmehr überall nur „die Harmonie und Einheit der geistigen und körper„lichen Elemente zu erreichen und zu bewahren strebe". — Doch wir haben schon oben über den Zweck der Schule, wie über die Nothwendigkeit einer harmonischen Ausbildung des Körpers und Geistes zu ausführlich gesprochen, als daß es nöthig wäre, durch leidige Wiederholung die vom Herrn Verfasser aufgestellten Sätze zu widerlegen. Scheint es ihm doch selbst damit keineswegs Ernst zu sein; wie würde er sonst den — seiner eigenen Behauptung widersprechenden Vorschlag thun, „zweck„mäßig geordnete Leibesübungen in den Gymnasien einzuführen „und die Eltern der Schüler zu Beiträgen zu verpflichten?"*) —

*) In einem unserer Gymnasien finden bereits seit Jahren method

So viel und fast schon zu viel über den Gedankengehalt der uns vorliegenden Schrift. Was die äußere Form anlangt, — wir rechnen dahin einige attische Spöttereien über Aerzte und Medicinalräthe, die persönlichen Ausfälle gegen Dr. Lorinser, das der eigenen Anstalt reichlich gespendete Lob und manche collegialische, andere Schulen und Lehrer treffende Seitenblicke, — so befiehlt uns die Pietät hierüber mit Stillschweigen wegzueilen. Der Schreiber dieser Zeilen war selbst einst Schüler des Friedrichs-Collegium und erinnert sich dankbar des Unterrichts, welcher ihm von dem Director desselben zu Theil wurde. Der gute Wille des Mannes und die aufrichtige Sorge für das Beste der Jugend sind auch in der vorliegenden Schrift nicht zu verkennen, und wenn wir dennoch gegen die darin ausgesprochenen Ansichten aufzutreten uns überwinden, so wird dies peinliche Geschäft nur durch den Gedanken erleichtert, daß der würdige Pädagoge — allem Nachbeten und Nachtreten feind — auch bei seinen Schülern stets die Selbstständigkeit des Urtheils zu achten gewohnt war. —

Blicken wir nun noch einmal zurück und stellen die streitenden Parteien einander gegenüber, so dürfte sich Folgendes als Resultat des Kampfes ergeben. Die Schwäche und Untüchtigkeit der heutigen Jugend wird von beiden Seiten anerkannt. Mag die Ursache des Uebels — wie Herr Director G. behauptet — nur außerhalb der Gymnasien zu suchen sein, oder die Einrichtung der Schule — nach Lorinser's Ansicht — auch einen Theil der Schuld tragen; jedenfalls muß

Leibesübungen statt, an welchen die Mehrzahl der Schüler Theil nimmt. Das Friedrichs-Collegium aber sah sich, wie Herr Director G. erzählt, genöthigt, seine zu solchen Uebungen mit bedeutenden Kosten angeschafften Geräthe für wenige Thaler zu verkaufen; — was um so auffallender ist, da ein hiesiger Bürger den Platz dazu unentgeldlich herzugeben und ein praktischer Arzt, früherer Schüler des Friedrichs-Collegiums, den Unterricht zu leiten sich bereit erklärten. Wie wir jedoch erfahren, ist's nunmehr dem Bemühen eines andern Lehrers geglückt, auch den Schülern des Friedrichs-Collegium wieder Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen zu verschaffen. —

dem Staate, dem es vor Allem um gesunde und tüchtige Bürger zu thun ist, die Heilung des Uebels am Herzen liegen. Die außer der Schule befindlichen Ursachen aber — größtentheils in den socialen Verhältnissen und in der häuslichen Erziehung begründet — sind mehr oder minder jeder Einwirkung der Behörden unzugänglich. Auf die Schule allein also ist ihre Aufmerksamkeit zu richten. Wäre dieselbe nun wirklich — wie Lorinser will — eine mitwirkende Ursache, so ließe sich durch geeignete Reform des Unterrichtswesens eine Verminderung des Schwächezustandes erzielen. Wäre sie aber — wie Herr Director G. behauptet — vollkommen schuldlos, so bliebe auch dann noch die Frage zu erwägen: ob nicht die Schule — ihrem Hauptzweck unbeschadet — bei veränderter Einrichtung die nachtheiligen Folgen der außer derselben gelegenen Ursachen aufzuheben oder wenigstens die Zunahme des Uebels zu beschränken im Stande sei. — —

Wir erlauben uns zu dem Ende folgende Vorschläge zu thun:

1. Auf den drei unteren Klassen der Gymnasien sollten deutsche Sprache und Naturkunde zur Grundlage des Unterrichts dienen; die lateinischen Stunden auf Sexta und Quinta aber, wie die französischen und griechischen Stunden auf Quarta ganz wegfallen. — Erkenntniß des naturgemäßen Entwickelungsganges des Menschen nannten wir oben die Basis einer rationellen Pädagogik. Beachtet man nun den stufenweisen Bildungsprozeß, so sind es zuerst die Sinnesorgane, durch welche die geistige Thätigkeit des Menschen geweckt wird; später erst gelangt das Gedächtniß und zuletzt der Verstand zur Reife. Als die erste Aufgabe des Erziehers ergiebt sich demnach: die Entwickelung der Sinne zu befördern und denselben durch methodische Uebung

Kraft, Schärfe und einen möglichſt weiten Umfang zu verſchaffen. Denn das iſt eben der Vorzug des Menſchen, daß — während das Thier nur durch ſeine Organe unterrichtet wird — er auch die Fähigkeit hat, ſelber ſeine Organe zu unterrichten. Die Wichtigkeit dieſer *ſinnlichen* Erziehung iſt für die ganze Folgezeit zu groß, als daß man ſie allein der Sorgloſigkeit unpädagogiſcher Eltern überlaſſen und beim Eintritt in die Schule ſchon für beendigt annehmen darf. Als das geeignetſte Mittel der Sinnescultur trete daher auf den unteren Klaſſen ein umfaſſenderer *naturwiſſenſchaftlicher* Unterricht ein. — Nicht minder wichtig iſt es demnächſt, daß der Knabe über die empfangenen Sinneseindrücke, ihre Beſchaffenheit, Aehnlichkeiten und Unterſchiede ſich und Anderen Rechenſchaft zu geben erlerne, und hiezu vor Allem werde ihm in den *deutſchen Sprachſtunden* die erforderliche Uebung geboten. — Was die *fremden* Sprachen betrifft, ſo iſt ihre Erlernung, ſchon weil das Gedächtniß dabei vorzugsweiſe in Anſpruch genommen wird, auf eine ſpätere Zeit, mindeſtens bis zum 10. oder 11. Lebensjahre des Knaben hinauszuſetzen. Vernunft und Erfahrung ſprechen gleich laut zu Gunſten dieſes Aufſchubs. Die Sprache iſt nicht nur *Product* der Denk- und Gefühlsweiſe der Völker, ſondern ſie *wirkt auch zurück* auf die Eigenthümlichkeit derer, von welchen ſie ausging. Wenn es zudem wahr iſt, daß wir jedesmal in *der* Sprache denken, welche wir ſprechen*); ſo iſt erſichtlich, welchen nachtheiligen Einfluß ein zu *früh-zeitiges* Erlernen fremder Sprachen auf die ganze Denkweiſe, den Geiſt und Charakter des Schülers ausüben muß. —

Setzen wir den Fall, ein Knabe komme in ſeinem 8. Jahre (denn *früher* ſollte er der Schulbank nicht überliefert wer-

*) Spricht Jemand Franzöſiſch und denkt dabei deutſch, ſo ſpricht er eigentlich nicht Franzöſiſch, ſondern Deutſch mit franzöſiſchen Worten. Je beſſer Jemand eine fremde Sprache ſpricht, deſto weniger wird er deutſch *dabei* denken. —

den) in das Gymnaſium, bringe ein Jahr auf Sexta und eins auf Quinta zu, beginne alſo in ſeinem 10. Jahre (und vor demſelben nehme man keinen in Quarta auf) das Studium des Lateiniſchen; ſo bleiben demſelben von ſeiner Schulzeit noch 7 volle Jahre, um ſich in dieſer Sprache zu vervollkommnen. — —

Bei der jetzigen Einrichtung der Gymnaſien ſind auf den drei unteren Klaſſen 7 bis 8 Stunden wöchentlich dem Lateiniſchen beſtimmt, auf Quarta außerdem 4 bis 5 Stunden für das Griechiſche und 2 Stunden für das Franzöſiſche; die Naturkunde aber iſt überall nur auf 2 Stunden wöchentlich beſchränkt. Wenn demnach unſerm Vorſchlage gemäß der Naturkunde 7 Stunden zuerkannt werden, die fremden Sprachen aber auf den beiden letzten Klaſſen ganz und auf Quarta zum Theil wegblieben; ſo erhält man einen wöchentlichen Gewinn von mindeſtens 2 Stunden, über deren vortheilhafte Verwendung wir weiter unten ſprechen werden. Die durch unſern zweiten Vorſchlag begründete Abſchaffung des Zeichnenunterrichts vermehrt dieſen Gewinn noch um 3 Stunden. —

Von den 7 naturwiſſenſchaftlichen Lehrſtunden dürfte es ferner zweckmäßig ſein, im Sommer wöchentlich 2 zu botaniſchen Excurſionen anzuwenden, damit theils den Schülern Bewegung im Freien vergönnt werde, theils dieſelben eine mehr als blos ſymboliſche Naturkenntniß erlangen. —

2. Für die oberen Klaſſen werde auf allen Gymnaſien ein coordinirter Real- oder Gewerbcurſus eröffnet, in welchem vorzugsweiſe Phyſik, Chemie, Mathematik und deren praktiſche Anwendung gelehrt werde. Der Unterricht in der Geſchichte, Geographie, Deutſch, Latein u. ſ. w. ſei allen Schülern gemeinſchaftlich. Statt der philologiſchen Stunden aber — wir verſtehen darunter Griechiſch, Hebräiſch, Mythologie, philoſophiſche Grammatik, griechiſche und römiſche Alter-

thümer und Literatur — werde dem Nichtgelehrten verstattet, an dem gleichzeitigen Realunterrichte Theil zu nehmen. Die Wahl bleibe natürlich den Eltern überlassen, doch so, daß in Secunda und Prima auch den Lehrern hierüber eine mehr als blos berathende Stimme zuerkannt werde. Den Schülern beider Abtheilungen stehe es endlich frei, nach überstandener Prüfung die Universität zu beziehen.*)

Bei der bisherigen Einrichtung der Gymnasien werden zwei Drittheile der wöchentlichen Stunden auf fremdes Sprachstudium verwendet; im Friedrichs-Collegium hat Tertia wöchentlich 5 Stunden Griechisch, 9 Stunden Latein, 2 Stunden Französisch, zusammen 16 Stunden; Secunda und Prima 7 bis 8 Stunden Griechisch, 9 Stunden Latein (vor einigen Jahren sogar 11), 2 Stunden Französisch und 2 Stunden Hebräisch, überhaupt also 20 bis 21 Stunden. (Mythologie, philosophische Grammatik, Alterthümer, griechische und römische Literatur sind der Lesung der Autoren einverleibt, während diese Gegenstände früher in eigens dazu bestimmten Stunden vorgetragen wurden.) — Bei der vorgeschlagenen Trennung erhält man demnach in Tertia 5 Stunden und in Secunda und Prima 7 bis 8 Stunden wöchentlich für den Realunterricht. Werden ferner die Forderungen in der Mathematik für den künftigen Gelehrten ermäßigt**), Französisch***) und Zeichnen demselben erlassen und in den Realcursus aufgenommen, so ergiebt sich auch für beide Abtheilungen der oberen Klassen

*) Nach der statistischen Mittheilung des Herrn Geheimrath Hoffmann (Medicinische Zeitung vom 20. April 1836) studirt in Preußen nur ein Drittheil von den Gymnasiasten, zwei Drittheile erwählen eine anderweitige Laufbahn. —

**) Nach einer vom K. Hoh. Ministerium an das Schulcollegium der Provinz Brandenburg erlassenen Verfügung vom 14. December 1835 soll in Zukunft die Kenntniß der sphärischen Trigonometrie und der Kegelschnitte von den Abiturienten nicht mehr verlangt werden. —

***) Von dem Französischen sagt Herr Director G. selbst: „Das „Französische lehren von Zehn Gymnasien immer Neun mit so ge„ringem Erfolg, daß junge Leute besser thun es auf der Universität zu „treiben". —

ein wöchentlicher Gewinn von mehreren Stunden. Zugleich wird bei der geringeren Zahl und größeren Tüchtigkeit der Schüler dem Lehrer Gelegenheit dargeboten, die Selbstthätigkeit mehr in Anspruch zu nehmen und vorzugsweise bei Leſung der griechiſchen Autoren ausführlicher in den Geiſt und die Sachen einzugehen, ohne welches jede — auch die minutiöſeſte Kenntniß der alten Sprachen nur ein glänzendes Bettelthum bleibt. —

3. Einführung methodiſcher Leibesübungen. Reicht zu dieſem Zwecke die Stundenzahl nicht zu, welche durch die früheren Vorſchläge erledigt wurde, ſo wäre dem leicht durch eine halbjährige Verlängerung des Schulbeſuches abzuhelfen. Täglich werde 1 Stunde auf die körperliche Erziehung verwendet (am geeignetſten iſt die letzte des Nachmittags) und keinem Schüler verſtattet, ſich dieſem Unterrichte aus irgend einem Grunde zu entziehen. Zu zartes Alter darf nicht als Entſchuldigung gelten — denn vor zurückgelegtem 8. Jahre werde der Schulbeſuch nicht erlaubt; — eben ſo wenig Körperſchwäche; denn „das Gymnaſium" — ſagt Herr Director G., und wir ſtimmen ihm vollkommen bei, — „nehme keine „körperlich und geiſtig untüchtige Knaben auf und ſorge für „feſte, wenn auch humane Beſtimmung dieſes Punktes". — Die Gymnaſtik trete in die Reihe der regelmäßigen Lehrgegenſtände, und werde in den vierteljährigen Zeugniſſen auch der körperlichen Fertigkeit des Schülers Erwähnung gethan. Bei dem Unterrichte ſelbſt endlich ſehe man mehr auf Kraftübung, als auf Gewandtheit; weder überſchreite man das zur Befeſtigung der Geſundheit erforderliche Maß, noch verfalle man in die unnützen und gefährlichen Künſteleien des ſogenannten Turnens.

In der hier angedeuteten Reform glauben wir eine Antwort auf die obige Frage gefunden und einen — wenngleich geringen Beitrag zur Löſung dieſer wichtigen Aufgabe gegel t

zu haben. Möge Jeder mit vorurtheilsfreiem Sinne prüfen und das heilsam Erkannte zu verwirklichen streben! —

Nachwort.

Während vorstehende Zeilen dem Drucke übergeben waren, hat die fleißige Feder des Herrn Director Gotthold eine neue Streitschrift zu Tage gefördert:

„J. G. Hoffmann's Bemerkungen zum Schutze der Gesundheit auf Schulen, beleuchtet von F. A. Gotthold ꝛc."

Es scheint dem Herrn Verfasser Bedürfniß, seinem Unwillen über die materielle Richtung der jetzigen Menschheit Luft zu machen, oder — wie er sich selbst ausdrückt — „dem „proteusartigen Ungeheuer von Zeit zu Zeit einige Köpfe ab„zuhauen". Nur um dieses kriegerischen Bedürfnisses willen muß auch Herr Geheimrath Hoffmann es sich gefallen lassen, zu jenen engherzigen Nützlichkeitsmännern zu gehören, welche nur von Brot allein leben und die höheren und edleren Bestrebungen der Gymnasien auf alle Art zu beschränken versuchen. Die Kampfeslust aber wächst während des Kampfes, und so wird dem Herrn Geheimrath eine noch weit schärfere Abfertigung zu Theil als dem ersten Gegner des Herrn Verfassers. Die obige Schrift entwirft ein schreckenerregendes Gemälde von dem Kriege, den Humanismus und Realismus in unserer friedlichen Zeit führen, und eifert nebenbei, um die beleidigte Menschheit an dem Kakodämon der Nützlichkeit zu rächen, gegen die Schuldenlast der Staaten, — die Kostspieligkeit der stehenden Heere, — die erhöhten Abgaben, — den hochgestiegenen Luxus, — gegen das nordamerikanische Pöbelregiment (!), — Uebervölkerung, — Religionsfreiheit, — Ignoranz, — submisse Bücklinge der Beamten, — gegen die Unbeugsamkeit der Greisesansichten, — gegen Elementar- und Mittelschulen*), — das Durchschlüpfen

*) In den Preußischen Provinzialblättern (Juniheft 1836) befindet sich ein Aufsatz des Herrn Director Preuß über Elementarschulen, der mit

unreifer Primaner durch das Abiturienten-Examen, — den ungenügenden Beſuch der Univerſitäts-Collegia, — gegen Caſinos, Kränzchen, Tabagien, Kneipen, Kartenſpiel, Wein-, Punſch-, Bier-, Branntwein-Trinken und andere dergleichen — horribilia dictu. — Durch die vorſtehende Periode außer Athem geſetzt, bemerken wir nur ſummariſch, daß in der großen Grammatik des Lebens der Zeitgeiſt zu den Indeclinabilien gehöre, und ſelbſt Vierzig-Schullehrer-Kraft nicht ſeinen Willen zu brechen hinreiche. Der Kampf gegen dieſen mächtigen Dämon gleicht leider der Bewegung in einem Tretrade: je eifriger Jemand die Staffeln deſſelben tritt, deſto ſchneller ſteigen ſie hinter ſeinem Rücken empor und wieder zurück über den Kopf vor ſeine Augen. —

Da außer den obigen Diatriben in der neuen Streitſchrift nur die alten Gründe für die Unverbeſſerlichkeit der Gymnaſialeinrichtung wiederholt ſind, ſtanden wir von unſerm erſten Vorhaben, auch dieſe Nachgeburt zu beleuchten, ab, indem wir ſie durch die früheren Bemerkungen ſchon genugſam widerlegt glauben. Wir wünſchen übrigens von Herzen, daß es dem Herrn Verfaſſer glücken möge, ſowohl die gerügten Uebel der Zeit als Alle, die auf der Gemeinwieſe der Nützlichkeit graſen, zu beſiegen, fürchten aber das Gegentheil. —

---

den Worten ſchließt: „Herr Director Gotthold kennt den Zuſtand unſeres „Volksſchulweſens nicht, und hat ſich durch einzelne traurige Erfahrungen „zu bitteren Aeußerungen verleiten laſſen. Sein Vorwurf iſt ein unerwieſener, unerweisbarer und darum ungerechter". — — Dieſterweg rühmt in ſeinem „Wegweiſer zur Bildung für Lehrer ꝛc. 1836" die unendlichen Fortſchritte der Elementarpädagogik in den letzten Decennien und bedauert dabei, daß die Lehrer der höheren Schulen für die Vervollkommnung „der der Verbeſſerung im höchſten Grade bedürftigen Methode des Gelehrtenunterrichts" davon ſo wenig Gebrauch machen. —

Die Apologie des Herrn Director Gotthold.*)

(1836.)

Nicht leicht gelingt es die Anſicht eines Greiſes zu ändern, und gelänge es diesmal, ſo hülfe es nichts; ſein geflügeltes Wort iſt einmal der Lippe entflogen .....
Gotthold gegen Hoffmann.

Die Schriften der Schulmänner, welche in reicher Fülle durch Lorinſer's Aufſatz hervorgerufen wurden, dürften für einen künftigen Literarhiſtoriker von mannigfachem Intereſſe ſein. Nicht nur über den Standpunkt der heutigen Pädagogik werden ſie ihm Aufſchluß geben, ſondern zugleich in ihrer Form einen Prüfſtein darbieten, ob und in wie weit der Umgang mit den Wiſſenſchaften die ſittliche Bildung des Menſchen fördere und ſeine natürliche Rohheit bewältige. Ohne dem Urtheil jenes Literarhiſtorikers vorgreifen zu wollen, beſchränke ich mich hier auf die Betrachtung einer Schrift, welche nunmehr das zweite Dutzend ihrer Schweſtern vollzählig macht. Verfaſſer derſelben iſt Herr Director Gotthold**), und ihr Inhalt eine derbe, nach der Meinung des Autors ſehr ſchlagende Widerlegung meiner Broſchüre: „Streit der Pädagogen und Aerzte". Sehen wir zu, ob dieſer Glaube einer unbefangenen Prüfung Stand hält. —

1. Den Titel: „Streit der Pädagogen und Aerzte" nennt Herr Director G. unpaſſend, weil „einige Schulmänner dem „Dr. Lorinſer näher ſtehen, als einige Aerzte (?), wobei nicht „einmal in Anſchlag kommen mag, daß wenigſtens Herr Hoff„mann weder Pädagog noch Arzt, ſondern Staatsmann iſt". — — Der Herr Director unterſcheidet hier nicht zwiſchen einem Streite der Perſonen und einem Streite der Meinungen. Im vorliegenden Falle iſt man über den Endzweck, — das

*) Die Apologie des Herrn Director Gotthold, beleuchtet von Dr. Jacoby. Aus dem Octoberheft der Oſtpreuß. Provinzialblätter abgedruckt. Königsberg. J. H. Bon's Buch- und Muſikalienhandlung. 1836.

**) Preuß. Provinzialblätter, Septemberheft 1836.

Wohl des heranwachsenden Geschlechtes, — von beiden Seiten einverstanden; nur in Betreff der zu erwählenden Mittel trennen sich die Parteien. Die bürgerliche Stellung dieser Parteien — ob Aerzte oder Schulmänner — kommt nicht in Betracht, sondern allein die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem aus geurtheilt wird, ob derselbe nämlich ein mehr ärztlicher oder mehr pädagogischer sei. Es ist eine Grenzfehde, durch welche das Gebiet der Heilkunde und Pädagogik schärfer bestimmt werden soll, und hiebei ist Lorinser eben so wenig Heerführer der einen Partei, als G. Heerführer der andern. — Wir wollen dem Verständnisse unseres Gegners durch ein Beispiel den Unterschied näher bringen. Ob eine strafbare Handlung mit freiem oder unfreiem Willen begangen worden, ist oftmals eine Frage von Wichtigkeit. Inwieweit nun die Entscheidung derselben vor das Forum des Arztes oder des Rechtskundigen gehöre, darüber besteht schon lange ein Zwiespalt der Meinungen. Auf beiden Seiten kämpfen Juristen und Aerzte, wobei nicht einmal in Anschlag kommen mag, daß mancher Philosoph, also weder Arzt noch Jurist, an der wissenschaftlichen Fehde Theil nimmt. Deshalb aber dürfte auch wohl der scrupulösfeste Logiker nicht anstehen, diesen Streit — einen Streit der Juristen und Aerzte zu nennen. — Des Herrn Director Vorwurf — wenn es ihm damit Ernst — ist nichts als eine überlogische Spitzfindigkeit.

2. Meine Schrift, sagt Herr Director, sei nur „ein ganz unbedeutendes Vorpostengefecht". — Zugestanden! nannte ich meine Arbeit doch selber nur eine Erwiderung auf die Schrift des Herrn G., und letzte war ich weit entfernt für eine bedeutende Erscheinung zu halten. — Ein solches Scharmützel, heißt's weiter, entscheide nichts; denn „durch eine Widerlegung „hätte man nur gezeigt, daß ich (der Director G.) ein untüch„tiger Vertheidiger wäre, nicht, daß Lorinser's Beschuldigung

„ihren guten Grund hätte". Das Niederkämpfen Eines Gegners entscheidet die Schlacht allerdings nicht, trägt aber doch zum Siege bei. Als Lorinser mit der Klage hervortrat, daß in Betracht der gesteigerten Wissensforderungen und der Schwächlichkeit der jetzigen Jugend zu wenig Rücksicht auf körperliche Ausbildung genommen werde, freute es mich zu erfahren, daß die oft vergeblich besprochene Angelegenheit diesmal höheren Ortes Anklang gefunden. Herr Director G. aber — Lorinser's Aufsatz für einen „böswilligen" Angriff auf die Gymnasien haltend — sprach sich mit wortverschwenderischer Leidenschaftlichkeit gegen jede Reform der bestehenden Schuleinrichtung aus, und — wenn er auch die Zweckmäßigkeit gymnastischer Uebungen zugeben mußte, geschah dies doch in so zweideutiger Weise (vergl. m. Schrift p. 69), daß der guten Sache mehr Schaden als Nutzen daraus zu erwachsen drohte. Damit nun nicht etwa unkundige Leser durch seine Scheingründe getäuscht werden, erachtete ich eine Beantwortung für dienlich; und gelang es mir, den üblen Eindruck, den seine Schrift hier und da gemacht, durch die „37 verschwendeten Seiten" zu zerstören, so ist meine Aufgabe vollständig gelöst. Ob Herr Director G. ein untüchtiger oder tüchtiger Vertheidiger der Gymnasien sei, kann mich — wie überall die Persönlichkeit des Autors — wenig kümmern; daß aber seine auf den literarischen Markt gebrachte Vertheidigung keine tüchtige ist, glaube ich dargethan zu haben, — ein negatives Resultat, das durch des Herrn Verfassers nachfolgende Ausstellungen keineswegs umgestoßen wird.

3. Herr Director Gotthold will zwar im Allgemeinen den Aerzten die Competenz in der fraglichen Angelegenheit nicht streitig machen; aber „dem oder dem Arzte unter den „und den Umständen muß sie allerdings abgesprochen werden". — Hat Herr Director etwa mich unter „dem oder dem Arzte" gemeint, so weiß ich nicht, was ihn dazu bewogen, wohl aber,

daß ich durch ſeine in übler Laune ausgeſprochene Meinung weder geringer, noch minder urtheilsfähig werde. Es iſt dies jedenfalls eine etwas zu bequeme Art der Widerlegung, durch ein bloßes Machtwort dem Gegner von vornherein alles Urtheil abzuſprechen. —

4. „Daß in gut eingerichteten Schulen vorwaltende Ge„dächtnißübung nicht ſtattfinde, weiß auch wohl ſelbſt das „große Publikum." — Freilich, in gut eingerichteten; daß aber die Schulen in dieſer Hinſicht gut eingerichtet ſeien, wird ja eben von Lorinſer und vielen Schulmännern beſtritten. Herr Director G. aber ſagt: das große Publikum weiß es.*) Nun wohl! das große Publikum wird — trotz der captatio benevolentiae — auch dieſen Beweis des Herrn Director G. zu würdigen wiſſen. Meine Worte lauten: „Da es den meiſten Eltern nur um das Examen zu thun iſt, ſieht ſich der Lehrer oftmals genöthigt, das Gedächtniß des Schülers vorzugsweiſe in Anſpruch zu nehmen, und daher entſtehen jene wiſſensmatte Gedächtnißgelehrte, die — unendlich gelehrt und unendlich dumm — ſich zu jedem praktiſchen Handeln untüchtig erweiſen". Dieſe Aeußerung, meint Herr Director, könne er mir eben ſo wenig, als andere Gymnaſien, noch das gebildete Publikum überhaupt verſtatten. Herr Director muß wohl den größten Theil der von ihm ſelbſt angeführten Schriften nicht geleſen haben, ſonſt wäre ihm nicht entgangen, daß ſolches von mehreren Gymnaſialdirectoren — nicht etwa nur verſtattet, ſondern ſogar beſtätigt wird. —

5. „Durch meine Behauptung, daß mediciniſche „Schulpolizei nur ein Name ſei, geſchehe der Behörde

*) Profeſſor Leo, der doch auch zum großen Publikum gehört, klagt über Primaner, die als eitle Gedächtnißgelehrte die Univerſität beziehen; er nennt ſie in ſeiner etwas derben Sprache: „mit Kenntniſſen für das Examen vollgeſtopfte Würſte". (Dieſterweg und die deutſchen Univerſitäten. Leipzig. 1836.) —

„Unrecht; es werde mir ja wohl bekannt ſein, daß die Schulen „mehr als Einmal eben durch dieſe mediciniſche Schulpolizei „geſchloſſen worden.“ — Herr Director unterſcheidet hier wieder nicht zwiſchen mediciniſcher Schulpolizei — als Verwaltungsbehörde — und mediciniſcher Schulpolizei — als Wiſſenſchaft. Es iſt aus dem Zuſammenhange leicht erſichtlich, daß ich nur von letzterer geſprochen habe. Die Lorinſer'ſche Streitfrage ſelbſt dient ja zum Beweiſe, wie wenig beſtimmt noch die Grundſätze ſind, die bei Erhaltung und Beförderung der Geſundheit in den Schulen uns leiten ſollen; und ſelbſt Herr Director G. wird dies zugeben, wenn er erfährt, daß noch in dem neueſten ſanitätspolizeilichen Werke „rückſichtlich der „Gegenſtände des Lernens auf Gymnaſien nur das Gedächtnißübende für nützlich“ erklärt wird. (Nicolai's Grundriß der Sanitätspolizei. Berlin 1835.)

6. Weil ich eine Stelle, worin Lorinſer von — im Sitzen ergrauten Philologen und vom Mangel an Unbefangenheit und Beobachtungsgabe ſpricht, — und unmittelbar hiernach Gotthold's Name und Schrift aufführe; daraus zieht Herr Director den Schluß, daß ich ihn zu jenen im Sitzen ergrauten Philologen ohne Beobachtung (hat er das Wort Unbefangenheit vielleicht überſehen?) zu zählen mich erdreiſte. Dieſe — wir wiſſen nicht, ob glückliche oder unglückliche — Conjectur giebt ihm Veranlaſſung, eine ganze Seite lang von ſeinen Spaziergängen und Reiſen, ſeinen botaniſchen Excurſionen und täglichem Verkehr mit dem Hohen Miniſterium ꝛc. zu ſprechen. Die Leſer bittet er für derartige Ergießungen um Verzeihung; — mich allein treffe die Schuld, der ich ihn zu denſelben gezwungen. In der That! es iſt dies der einzige wahre Vorwurf, welcher mir vom Herrn Director gemacht wird; dieſe Schuld erkenne ich an, aber nicht als eine Schuld gegen Herrn Director G., ſondern — gegen den Leſer der Provinzialblätter. —

7. Ich hatte gesagt, Herr Director G. habe in seiner Schrift „alle Gründe zum Schutz des Bestehenden und zur Abwehr jeder Aenderung erschöpft". — Diese Worte hält Herr Director für eine Uebereilung, — und ich ebenfalls. Ich hätte bedenken sollen, daß der Brunnen, aus welchem man solche Gründe zieht, unerschöpflich ist. —

8. Sein Urtheil über den jetzigen Zeitgeist, meint der Apologet, theile er mit höchst unterrichteten Männern. „Daß „Leute, welche erst im neunzehnten Jahrhundert „geboren sind, unsern wahren Zustand nicht zu sehen ver„mögen, begreife ich; sie kennen nur den Einen aus eigener „Erfahrung, und somit fehlt die Vergleichung; wir (der „Herr Director G.) aber, die wir vor der französischen Re„volution bereits die Schule besuchten, wir kennen das Sonst „und das Jetzt." — — Gar übel stände es um die Geschichtsschreibung, wenn der Mensch nur über die Zeit ein Urtheil hätte, welche er selbst durchlebte, und in gleichem Grade vortrefflich um die Gegenwart, wenn Jeder das richtige Verständniß derselben besäße. Was nun das hypochondrische Urtheil des Herrn Verfassers betrifft, so theilen wir dies allerdings nicht: weder bekennen wir uns zu seinem moralischen Terrorismus, noch halten wir den Zeitgeist für ein „tausendköpfiges Ungeheuer", dem Herr Director G. je zuweilen „einige Köpfe abhauen" muß. Wenn er aber schreibt, ich hätte unsere Zeit eine Uebergangsperiode genannt, und mich belehrt, jede Zeit sei das; so thut er mir durch Unterschieben dieser Behauptung Unrecht: mißbillige ich gleich seine Ansicht, so habe ich ihr doch nirgends die meinige entgegengestellt, sondern die Entscheidung der Frage Sachkundigeren überlassen. „Mag," sagte ich, „das Recht auf Seiten Derer sein, die das heutige Geschlecht in unaufhaltbarem Verfalle einer neuen Barbarei entgegenschreiten sehen, oder mögen Die richtiger urtheilen, welche von dem jetzigen Entwickelungskampfe der Menschheit

sich eine freudigere Zukunft versprechen; jedenfalls ist der feste Glaube an einen steten Fortschritt besser geeignet zum Handeln und Wirken, als die lähmende Furcht vor einer immer mehr um sich greifenden Entartung." Was man aber hiergegen einzuwenden hat, begreife ich nicht; selbst jene guten Leute, die durch ihre vorrevolutionäre Geburt ein Urtheilsprivilegium zu besitzen glauben, können diesen Satz getrost unterschreiben. —

9. Wäre — heißt's in meiner Schrift — das Nützlichkeitsprincip so überwiegend und verderblich (wie nämlich Herr Director G. es darstellt), „wer Anders trüge die Schuld als „eben die Erzieher der Jugend?"..... — Hieraus wird nun wieder auf meine gänzliche Urtheilsunfähigkeit geschlossen. Wenn man gegen die Citate anderer Schriftsteller so mißtrauisch ist, sollte man doch selber um so gewissenhafter verfahren; oder hält Herr Director etwa die darauf folgenden Worte: „deren Aufgabe es ist, die Kluft zwischen Wissen und Leben, zwischen sogenannter Schulweisheit und praktischer Tüchtigkeit auszufüllen", für überflüssig? Nur von Erziehern, welche die Lösung dieser Aufgabe nicht verstehen (und Beispiele liegen sehr nahe), habe ich gesprochen. Daß lediglich die Lehrer der Jugend an dem Verfalle derselben Schuld seien, habe ich weder gesagt noch gedacht, vielmehr die Schädlichkeiten, die hierzu mit beitragen, so ausführlich erwähnt (p. 56, 61, 71), daß nur ein absichtliches Mißverstehen möglich ist. Herr Director G. hätte daher füglich die Mühe sparen können, mir ein seitenlanges Register der Jugenderzieher vom „lieben Gott herab bis zum Pflasterstein" aufzuzählen. — „Mit unseren Schülern," fährt Herr Director fort, „wollten wir schon fertig werden, „würden wir nur erst mit den Eltern fertig". Praktischer und der guten Sache förderlicher wär' es jedenfalls zu sagen: Mit den Eltern können wir nun einmal nicht fertig werden;

was thun wir alſo, um — trotz übler Einwirkung der Eltern — mit den Schülern fertig zu werden? — Die Schullehrer „für den Zeitgeiſt verantwortlich zu machen", iſt mir im entfernteſten nicht eingefallen, eben ſo wenig von ihnen zu fordern, „daß ſie ſelber ihre Schüler in die Welt ſetzen und „ſäugen ſollen"; wohl aber ſchien es mir rathſam, daß man — ſtatt gegen das vermeintliche Zeitungethüm anzukämpfen und ihm Köpfe abzuſchlagen — erwäge, wie die Schule — der ungünſtigen äußeren Verhältniſſe ungeachtet — die einmal in die Welt geſetzten Kinder zu tüchtigeren Menſchen heranbilde. — Von den „grünen Sprüngen" des Herrn Verfaſſers kein Wort! wir gönnen ſie ihm von ganzem Herzen und wünſchen, daß er nicht ſtolpere. —

10. Ich gab in meiner Schrift dem Herrn Director zu, daß die Griechen die Lehrer der heutigen Völker ſind; da aber der Schüler kein anderes Ziel vor Augen habe, als künftig des Lehrers nicht mehr zu bedürfen, ſo müßte auch jedes Volk nach einer nationalen, von der griechiſchen Cultur unabhängigen Selbſtſtändigkeit trachten. Dieſe Hoffnung nennt Herr Director G. mit mitleidigem Achſelzucken eine „romantiſch-jugendliche Selbſttäuſchung" und beruft ſich hiebei auf „Goethe, in deſſen Werken, wie in ſeinen Briefen und Geſprächen mit Eckermann überall nichts ſo dringend „empfohlen wird als das Studium der Griechen, und vor „nichts ſo ſehr gewarnt wird als vor jeder Deutſchthümelei". (!) „Doch," ſchließt er, „wer lieber Herrn Dr. Jacoby als Goethen „glauben und folgen will, der thue es immerhin." — — Herr Director G. ſcheint wohl nur bei Leſung der alten Autoren von ſeiner „Methode, die durch das ausführliche Eingehen in die Sachen und den Gedankengang von der gewöhnlichen abweicht", Gebrauch zu machen; wie könnte es ihm ſonſt entgehen, daß Goethe, ſo hoch er auch die Werke des Alterthums achtet, doch keineswegs in ihnen, wie Herr

Director G. (p. 12), das alleinſeligmachende Heil der Welt zu finden vermeint. In den eben citirten Geſprächen mit Eckermann heißt es p. 240: „Man ſpricht immer vom Studium „der Alten, allein, was will das anders ſagen, als richte „Dich auf die wirkliche Welt und ſuche ſie aus„zuſprechen; denn das thaten die Alten auch, da ſie lebten". *) Und an einer andern Stelle (I. p. 108) ſagt Goethe von ſich ſelbſt: „Ich freue mich, daß ich jetzt nicht achtzehn „Jahre alt bin..... Deutſchland ſelbſt ſteht in allen „Fächern ſo hoch, daß wir kaum Alles überſehen können, und „nun ſollen wir noch Griechen und Lateiner ſein" ꝛc. — Doch wer lieber Herrn Director G. als Goethen glauben und folgen will, der thue es immerhin. —

Schleiermacher, welchen ich nur Herrn Director G. gegenüber als Autorität aufführte (p. 53), iſt allerdings nicht „der verewigte Profeſſor in Berlin", ſondern der Verfaſſer der gekrönten Preisſchrift: „De l'influence de l'écriture sur le langage" und mehrerer anderen wiſſenſchaftlichen Werke. —

11. Wenn ich von dem deutſchen Volksſtamm ſagte, daß er in früherer Zeit durch Größe, Schönheit und Stärke vor allen anderen ausgezeichnet war, ſo habe ich keineswegs an „die Zeiten des Marius" oder an „die Wackerbartiſchen Urteutonen" gedacht. Herr Director würde dergleichen Sarkasmen erſpart haben, wenn er die von mir citirten Belege nachzuſchlagen ſich bequemt hätte. Ueber das mangelhafte

*) In ganz ähnlicher Weiſe ſpricht ſich Hamann in ſeinen Kreuzzügen des Philologen aus: „Wir wiſſen vielleicht ſelbſt nicht recht, was wir in den Griechen und Römern bis zur Abgötterei bewundern. Gerade, als wenn unſer Lernen ein bloßes Erinnern wäre, weiſt man uns immer auf die Denkmale der Alten, den Geiſt durch das Gedächtniß zu bilden. Warum bleibt man aber bei den durchlöcherten Brunnen der Griechen ſtehen und verläßt die lebendigſten Quellen des Alterthums (die wirkliche Welt)?" —

Eingehen in den Sinn meiner Worte darf ich aber wohl um ſo weniger klagen, da es ja ſelbſt dem Meiſter, auf deſſen Grab er Blumen ſtreute, nicht beſſer ergangen iſt.*) — Da die deutſchen Krieger, fährt er fort, nach meiner Behauptung**) am wenigſten körperliche Anſtrengung ertragen, nur ein ſehr geringer Theil der deutſchen Heere aber aus ehemaligen Gymnaſiaſten beſtehe; da ferner bei der ganzen Nation ſich eine Abnahme der phyſiſchen Kraft zeige, die geringe Zahl der Gymnaſiaſten aber auf ſo viele Millionen Bewohner Deutſchlands nicht eine ſolche Wirkung haben könne; ſo leuchte ein, — daß keineswegs die Gymnaſien an dem Geſundheitsverfalle Schuld ſeien. Dieſer Schluß iſt ein Fehlſchluß; will jedoch Herr Director nur ein einziges Wörtchen hinzufügen und ſagen: ſo leuchte ein, daß keineswegs die Gymnaſien die alleinige Schuld des Geſundheitsverfalls tragen; ſo pflichten wir ihm vollkommen bei. Hat denn aber Lorinſer oder irgend ein anderer Vernünftiger ſolches behauptet? Iſt es nicht Lorinſer ſelbſt, der eine Menge anderweitiger Urſachen aufzählt? Alle dieſe Einflüſſe aber kann der Staat nicht beſeitigen; Genuß- und Vergnügungsſucht, Revolutionsfieber, Luxus, unvernünftige häusliche Erziehung — die Klage über alle dieſe und tauſend ähnliche Gegenſtände iſt gerecht, aber — zwecklos. Ganz anders dagegen verhält es ſich mit der

*) Inwiefern die Beſchuldigung gegründet, daß ich des Herrn Director Worte anführend die eigentlich beweiſenden (?!) weglaſſe, kann ſich Jeder ſelbſt überzeugen, der die 12. Seite meiner Schrift (am Anfang) mit der 18. Seite der Gotth. Schrift (gegen d. Ende) vergleichen will. —

**) Nicht ich „lehre es" (wie Herr Director meint), ſondern die Erfahrung. Außer den in meiner Schrift angegebenen Belegen, ſ. Lemazurier's medicin. Geſchichte des Ruſſiſchen Feldzuges von 1812. — Froriep, der gegen mich zeugen ſoll, beweiſt nur, daß das Mortalitätsverhältniß des Jugendalters jetzt günſtiger iſt, als früher. Herr Director hätte dies Ergebniß der Bioſtatik in meiner Schrift (p. 59) ebenfalls leſen können, zugleich aber auch den Nachweis — daß durch dieſe Erfahrung — Lorinſer keineswegs widerlegt wird. —

Schule, deren Einrichtung nur von der Intelligenz der Schulbehörden abhängig ist. Trägt daher die Schule (denn nicht blos von den Gymnasien spricht Lorinser) durch Ueberspannung der Geistescultur auch nur einen Theil der Schuld, wirkt sie — die körperliche Ausbildung vernachlässigend — jenen üblen Einflüssen nicht genugsam entgegen; so ist eine Abhülfe möglich und mindestens Eine Ursache des Schwächezustandes dadurch hinwegzuräumen. —

12. „Mir hat," sagt der Apologet, „weder Herr Dr. „Jacoby angezeigt, daß ein Gymnasiast des Friedrichs-Col„legium (!) durch zu vieles Lernen krank geworden sei, noch „ein anderer Arzt." — Und thäte ich es, was würde Herr Director wohl antworten? Wahrscheinlich die Worte, die jener Aufforderung vorhergehen: „Kann wohl ein Arzt aus „den zahllosen Wirkungen und aus den vielfachen früheren „Sünden gegen die Gesundheit und dem Sitzen, welches die „Schule nicht forderte, die Wirkung des Sitzens, welches die „Schule forderte, herauserkennen?" — Und diese Antwort hätte ich nur dann zu gewärtigen, wenn Herr Director gerade bei guter Laune wäre. Sonst dürfte man — nach der Leidenschaftlichkeit zu urtheilen, mit welcher Lorinser abgefertigt wird, — schwerlich so wohlfeilen Kaufes davonkommen. —

13. Ferner wird mir vom Herrn Director der Vorwurf gemacht, daß ich ihn eine „Albernheit" sagen lasse. Sehen wir zu! — Meine Worte lauten (p. 57): Gleich wie der Arzt bei einer unheilbaren Krankheit wenigstens die lebensgefährlichen Symptome zu bekämpfen strebt, so darf man sicher auch hier nicht in „der göttlichen Vorsehung" — wie der Herr Verfasser meint — „die einzige Schutzwehr gegen Verzweiflung suchen", sondern in der eigenen Kraft, die uns die Vorsehung verlieh. — Herr Director G. interpretirt nun seine hier angeführte Rede so: „wir müssen zwar jedes Mittel ergreifen, doch der Ausgang stehe bei dem Herrn des Himmels

und der Erbe; er denke hierin gleich jener Frau, deren Gatten eine tödtliche Krankheit befallen und die zu ihrem Arzt ſage: Lieber, gelahrter Herr Doctor, die ärztliche Hülfe ſuche ich beim Arzte, aber Schutz vor Verzweiflung bei Gott". — Dies wäre allerdings ſehr fromm und verſtändig! Schade nur, daß aus dem Zuſammenhange offenbar ein anderer Sinn ſeiner Worte hervorgeht. Nachdem Herr Director nämlich von dem allgemeinen Verfalle der Geſundheit geſprochen und gefragt hat, „wer denn die Urſachen deſſelben hinwegräumen könne", ſchließt er: „Männer, wie der Geheime Archivar Tittmann, verzweifeln wirklich, und vielleicht iſt in unſeren Tagen die göttliche Vorſehung die einzige (!) Schutzwehr gegen Verzweiflung". Herr Director G. müßte alſo in Stelle jener Frau vielmehr ſagen: Lieber, gelahrter Herr Doctor, die Krankheit meines Mannes iſt, wie die Frau Baſe meint, tödtlich und alſo unheilbar; wer kann denn die Urſachen derſelben hinwegräumen? die göttliche Vorſehung iſt die einzige Schutzwehr gegen Verzweiflung.

Und hierauf eben ſind meine vorher angeführten Worte die Erwiderung. —

Was Herr Director noch von „dem weißen Pulver" ſpricht und von „Aerzten, die auf alle Weiſe Patienten an ſich zu locken ſuchen", — geht mich nichts an. Die trefflichen Reden des Herrn Prof. Sachs, auf die er verweiſt, habe ich mit Vergnügen geleſen und mich beſonders über die Wahrheit der Darſtellung und über die Folgerichtigkeit der Gedanken gefreut, — Vorzüge, welche wohl manchem andern Schriftſteller zur Nachahmung dienen könnten. —

14. Herr Director G. vermuthet, daß „ein Hohes Miniſterium dem Lorinſer'ſchen Aufſatze nur deshalb Aufmerkſamkeit geſchenkt habe, um den factiſchen Beweis zu führen, „daß Herr Lorinſer Unrecht habe, ..., oder höchſtens, um „einem ſo allgemeinen Geſchrei, wenn auch durch ein Opfer

„ein Ende zu machen". — Wäre des Herrn Director Vermuthung eben so wahr, als sie scharfsinnig ist, wie sehr müßte jetzt ein Hohes Ministerium das Opfer bedauern, da das allgemeine Geschrei noch größer geworden und der factische Beweis so arg mißglückt ist! Viele der vom Herrn Director angeführten (ob auch gelesenen?) Schriften, worunter einige von achtungswerthen Schuldirectoren, stimmen mehr oder weniger Lorinser's Behauptungen bei; ja Herr Dr. Schmidt, Condirector der Francke'schen Stiftungen (über die Nothwendigkeit einer Reform im Gymnasialunterricht, Halle 1836), sagt sogar ausdrücklich, seine Wahrnehmungen berechtigten ihn zu der Annahme, „daß unsere gegenwärtige Gym„nasialverfassung auf den Körper der Jugend nachtheilig „einwirke". Aus derselben Schrift ersehen wir auch, daß die dem Unterricht in Preußen vorstehende Behörde schon vor einigen Jahren bei den Gymnasien anfragte, ob ein Sinken der Gesundheit der Gymnasialschüler wahrgenommen werde; und daß die Directoren der Gymnasien in der Provinz Westphalen auf einer Conferenz sich dahin aussprachen, daß allerdings die Gesundheit der Gymnasiasten zu leiden scheine. Allein was will dies Alles gegen die Vermuthung des Herrn Director G. beweisen! er ist einmal davon überzeugt, daß — wer nicht mit seinen (des Herrn Director G.) Augen sieht, überall nicht zu sehen im Stande sei. —

Herr Director beklagt sich ferner darüber, daß seine „größten Wahrscheinlichkeiten" mir nichts gelten und es „überhaupt meine Art sei, von jeder Aussage für oder wider „immer eine so zu sagen mathematische Beweiskraft zu „fordern". — Warum aber führt Herr Director selber den Leser in Versuchung? Die apodiktische Art, in welcher er seine Argumente vortrug, war ganz geeignet mich zu dem Glauben zu verleiten, daß er selber ihnen mathematische Sicherheit zutraue. Mathematische Beweise sind es also nicht, die

er giebt; vielleicht kommt nun Herr Director auch noch zu der weiteren Erkenntniß, daß es gar keine Beweiſe ſind.*)

15. In dem, was Herr Director von der Zahl der Lehrſtunden gegen Lorinſer vorbringt, fand ich einen Widerſpruch. Herr Director wünſcht jetzt einen näheren Nachweis deſſelben, und ich will ihm ſolchen nicht vorenthalten. Es kommt am Ende nur Alles darauf an, daß man einander richtig verſteht. Lorinſer ſpricht nämlich von Gymnaſien, in denen wöchentlich nicht weniger als 32—42 Stunden ertheilt werden. Dies hält Herr Director (p. 26) für einen „groben Irrthum"; denn in den Preußiſchen Gymnaſien ſeien 32 Lehrſtunden in der Woche nicht nur geſetzlich, ſondern auch herkömmlich ſeit hundert Jahren und darüber. Keineswegs alſo als das Minimum (wie Herr Director jetzt zu ſeiner Vertheidigung ſagt), ſondern als das Maximum werden 32 Stunden von ihm angegeben. Und bald darauf (p. 31) wird aus den hundertjährigen Lectionsverzeichniſſen des Friedrichs-Collegium dargethan, daß die damaligen Schüler der Anſtalt 36—44 Stunden in der Woche hatten, alſo offenbar mehr als jenes ſeit hundert Jahren herkömmliche Maximum von 32 Stunden. Und woher dieſer Widerſpruch? Aus Kampfluſt. Lorinſer behauptet nämlich zweierlei: 1) daß die Zahl der Lehrſtunden gegenwärtig ſehr groß ſei, und 2) daß dieſelbe früher geringer geweſen als jetzt. Um nun die erſte Behauptung zu widerlegen, ſagt Herr Director: Die Gymnaſien haben nur 32 Stunden in der Woche und ſeit hundert Jahren nicht mehr als 32; zur Widerlegung der zweiten aber:

*) Den Katalog der in der Lorinſer'ſchen Streitfrage erſchienenen Schriften zu ergänzen, führe ich hier noch

26) einen aus Berlin eingeſandten Aufſatz des Hamburgiſchen unparteiiſchen Correſpondenten vom 12. Auguſt 1836 an. In demſelben findet man über die beiden Broſchüren des Herrn Director G. ein ſehr hartes, aber leider nur zu gerechtes Urtheil. —

die Gymnaſien hatten ſonſt mehr als 32 Stunden, z. B. das Friedrichs-Collegium vor hundert Jahren 36—44 Stunden.

Und nun entſcheide Herr Director G. ſelbſt, ob er den Widerſpruch durch ſeine Vertheidigung gehoben, oder übel ärger gemacht hat.

Doch vielleicht iſt's dem Herrn Director intereſſant, über eben dieſe Stelle ſeiner Schrift auch das Urtheil eines andern Mannes zu vernehmen. Dr. Schmidt (a. a. O.) ſagt in Bezug auf dieſelbe: „Es ſcheint mir hart, die Verſicherung eines achtbaren Mannes (nämlich Lorinſer's) ſo mit Worten und nicht durch Facta zu widerlegen. Ich habe vom Jahr 1834 aus den Provinzen Brandenburg, Preußen, Sachſen und den Rheinprovinzen 42 Programme durchgeſehen und gefunden, daß in keinem Gymnaſium der Unterricht ſo eingerichtet war, daß derſelbe incl. des Zeichnen- und Geſangunterrichts nur 32 Stunden in Prima betragen hätte; ſo daß dies auch nach meiner eigenen anderweitigen Erfahrung wohl zu den Seltenheiten gehören wird; dagegen Beides eingerechnet der Unterricht nach dieſen Programmen in Prima häufig auf 38 und 40 Stunden ſteigt; ja mir iſt aus einem Programme des Eliſabeth-Gymnaſiums in Breslau erinnerlich, daß dort in Prima 40 Stunden ohne Geſang- und Zeichnenunterricht ertheilt wurden".

So viel über den „groben Irrthum des Dr. Lorinſer". —

16. Es würde ſchwer ſein zu erweiſen, meinte ich, daß ſich auch nur die Hälfte der Jubilare, die Herr Director unter den Beweiſen einer auch bei den Studirten zu findenden Geſundheit angeführt hat, körperkräftig und geiſtesfriſch erhalten. „Uns Anderen," erwidert der Apologet, „wird es genügen zu wiſſen, daß Jubilare ihrem Amte mit „einem zerrütteten Körper nicht vorſtehen können." Hierauf möge dem Herrn Director G. — der Herr Director G.

antworten: „Zu den Uebeln unſerer Zeit gehört auch die „Duldung unbrauchbarer Leute im Amte, wenn ihre Un„brauchbarkeit offen zu Tage liegt, und die über „die Gebühr ausgedehnte Amtsverwaltung emeritirter Be„amter". (Gotthold gegen Hoffmann p. 49.) — Die beiden Schüler des Friedrichs-Collegium, Kant und Ruhnken, deren Alter wohl nicht ſo abſichtslos angeführt wurde, wie der Apologet vorgiebt, ſprechen weder zum Vortheil der körperlichen noch der geiſtigen Ausbildung auf der Schule. Daß ich ſolches durch ihre eigene Ausſage bewies, darin kann ich auch jetzt kein Unrecht erkennen.

17. Ich ſagte (p. 62): „Ein ſcharfes und geübtes Augenmaß hiefür (nämlich für die der Individualität jedes Schülers entſprechende Art und Menge des Lernſtoffs) iſt gewiß die vorzüglichſte, aber auch ſeltenſte Tugend eines guten Pädagogen". Herr Director G. parodiert dieſe Worte alſo: „Was würde ein Arzt ſagen, wenn ein Pädagog ſich vernehmen ließe: Ein ſcharfes und geübtes Auge für den Grad der Gelbheit, um zu erkennen, ob ſie auf einem Leberübel beruhe, iſt gewiß die vorzüglichſte, aber auch ſeltenſte Tugend eines guten Arztes?" —

Daß Herr Director alle ſeine ſinnreichen Beiſpiele gerade aus der Heilkunde entlehnt, können wir zwar nicht billigen, doch verzeihen; daß er aber gegen das Hauptgeſetz der Denklehre: Vereinige Uebereinſtimmendes! einen ſo argen Verſtoß macht, werden ihm die Logiker nicht hingehen laſſen. Allein da ſehen wir wieder, wie all' unſere Weisheit nur aus dem claſſiſchen Alterthum ſtammt. Wären Caesaris de analogia libri nicht verloren gegangen, ſo hätte Herr Director G. ſicherlich nicht einen ſo mißrathenen Vergleich gemacht. Der gütige Leſer entſchuldige, daß wir unſerm Gegner die gelbſüchtige Sophiſtik zu veranſchaulichen ſuchen; wir wollen uns dabei ſo kurz als möglich faſſen. — Wäre die Gelbſucht die

einzige Krankheit, mit welcher es der Arzt zu thun hätte, umfaßte die richtige Erkenntniß und Kur derselben das ganze Geschäft des Arztes, eben so wie die richtige Beurtheilung und Erziehung der Kinder das ganze Geschäft des Pädagogen umfassen; dann — aber auch nur dann — wäre der Vergleich ein passender, und ich würde getrost antworten: Ja, dies ist die vorzüglichste und seltenste Tugend des Arztes. Da nun aber die gemachte Voraussetzung falsch ist, hätte vielmehr Herr Director G., wenn er anders aufrichtig und logisch bei seinem Vergleiche zu Werke gehen wollte, also sagen müssen: Herr Dr. Jacoby behauptet, ein scharfes Augenmaß für die der Individualität jedes Schülers entsprechende Art und Menge des Lernstoffs sei die vorzüglichste Tugend eines Pädagogen; auf analoge Weise könnte man behaupten, ein scharfes Augenmaß für die der Individualität jedes Kranken entsprechende Art und Dosis der Heilmittel sei die vorzüglichste Tugend des Arztes. Aber freilich wäre dann Herr Director G. um seinen Witz gekommen und hätte seine „tief-tiefen Blicke" in die Heilkunde nicht an den Mann bringen können. —

18. „Der ungünstige Zustand unserer Jugend," meint Herr Director G., „rührt nicht von einer zu großen Menge „von Lehrgegenständen her, noch würde er durch Verringerung „dieser letzteren verbessert werden. Und woher weiß ich „das?" — Das Erstere weiß Herr Director aus Erfahrung; denn das Friedrichs-Collegium hat vor 10 bis 20 Jahren in eben so vielen Lehrgegenständen unterrichtet als jetzt, und doch waren die Schüler damals frischer und fleißiger; das Zweite aber weiß er — man lese selber nach — aus Ueberzeugung. Freilich gegen seine Ueberzeugung können wir nicht streiten; was aber den früheren Zustand des Gymnasialunterrichts betrifft, so stimmen mit Ausnahme der Herren Directoren Gotthold, August und Kritz fast Alle, die sich in

der Lorinſer'ſchen Streitfrage haben vernehmen laſſen, darin überein, daß — wenn auch gegenwärtig weder die Zahl der Lehrſtunden noch der Lehrobjecte viel größer iſt als vor 20 oder 30 Jahren, doch die Anforderungen in jeder Wiſſenſchaft um Vieles geſteigert worden, und die Schüler jetzt während und außer der Lehrſtunde weit mehr in Anſpruch genommen werden als ehedem. Wer hierüber einen ausführlichen Nachweis für jede einzelne Wiſſenſchaft verlangt, den verweiſe ich auf die oben citirte Schrift des Director Schmidt (S. 11, 15 und 42) und auf G....r's Abhandlung über die Nothwendigkeit einer Reform des Gymnaſialunterrichts (S. 10 u. d. f.). —

19. Die in meiner Schrift (p. 63) getadelte Conſequenzenmacherei des Herrn Director G. liegt nach ſeiner Meinung „mehr im Ausdruck als im Gedanken, und in keinem Fall in ſeinem Willen". Den Willen können wir nicht prüfen, wohl aber den Gedanken, und der wird durch des Herrn Director nachfolgende Vertheidigung auch nicht im geringſten verbeſſert. Setzen wir z. B. den Fall, Jemand beklage ſich über die zu große Frequenz in den unteren Schulklaſſen, ſo wäre doch Herr Director dadurch, daß „das Wie? und Wieweit? der Beſchränkung nicht angegeben", noch keineswegs zu dem Spotte berechtigt: Wir Lehrer ſollen am Ende wohl gar vor leeren Bänken dociren?! —

20. Herr Director G. leugnete in ſeiner Schrift gegen Lorinſer, daß unſere jetzigen Forderungen im Ganzen höher geſtellt ſeien als ehedem; mit wie vielem Rechte, haben wir eben geſehen. Um aber Herrn Director mit ſeinen eigenen Worten zu ſchlagen, führte ich in einer Anmerkung folgende Stelle aus ſeiner Schrift gegen Hoffmann an: „Seit 1710 bis 1810 waren im Friedrichs-Col„legium die Forderungen an die Abiturienten ſo gering, daß „ſie großentheils ein guter Tertianer befriedigen würde, und

„doch waren sie stets von dem Königl. Consistorium bestätigt". Herr Director G. will nun hierin keinen Widerspruch sehen, denn — „in dieser letzten Stelle ist allein von dem damals „in großen Verfall gerathenen Friedrichs-Collegium die Rede, „und eine solche einzelne Anstalt giebt keinen Be„weis gegen die allgemeine Beschaffenheit der „übrigen". Herr Director beliebe nur seine Schrift gegen Hoffmann aufzuschlagen und die unmittelbar vorhergehende Stelle zu lesen: „Männer, welche als Abiturienten die Uni„versität vor 40 bis 50 Jahren bezogen und nicht Schritt „vor Schritt den Verbesserungen des Schulwesens gefolgt „sind, sondern etwa nur wissen, es werde Dies und Jenes „und in Diesem und Jenem jetzt mehr gefordert als zu ihrer „Zeit, können allerdings kaum anders urtheilen. Denn daß „die damalige Methode fast allenthalben sehr im Argen „lag, läßt sich mit der größten Sicherheit nachweisen"; und hierauf eben folgen die bereits erwähnten Worte: „Seit 1710 „bis 1810 waren z. B. im Friedrichs-Collegium die Forderun„gen so gering" ꝛc. Um also gegen Hoffmann zu beweisen, daß die damalige Methode fast allenthalben sehr im Argen lag, führt Herr Director das Beispiel des Friedrichs-Collegium an, und gegen mich behauptet er wiederum zu seiner Vertheidigung, er habe an eben derselben Stelle allein von dem damals in großen Verfall gerathenen Friedrichs-Collegium geredet, und eine solche einzelne Anstalt gebe keinen Beweis gegen die allgemeine Beschaffenheit der übrigen. — Ueberhaupt ist die polemische Taktik des Herrn Director G. einfach und doch ganz eigenthümlicher Art. Behauptet Lorinser oder ein Anderer etwas von den gesammten deutschen Gymnasien, so parirt Herr Director mit den Worten: Dem ist nicht also; denn siehe! im Friedrichs-Collegium ist es ganz anders. Und führt wiederum Jemand gegen ihn das Beispiel des Friedrichs-Collegium an, so heißt's: das

Friedrichs-Collegium ist nur eine einzelne Anstalt; es ist ja von den gesammten deutschen Gymnasien die Rede. — Ein Beispiel der letzten Wendung haben wir hier, wir wollen auch noch ein Beispiel der ersten geben. Lorinser hatte von der zunehmenden Zahl der Kurzsichtigen in den Schulen gesprochen, und sein Gegner antwortet darauf: „Eine Brille „(denn auch von den Brillen der Gymnasiasten „spricht Herr Med.-Rath) trägt von den 275 Schülern „unserer Anstalt für gewöhnlich keiner, aber 8 bedienen „sich derselben in den mathematischen Stunden, weil ihr „Auge nicht bis zur Klassentafel reicht". Da Lorinser nicht vom Friedrichs-Collegium, sondern von den Gymnasien überhaupt spricht, so dürfte es nicht uninteressant sein, auch die Erfahrungen anderer Schulmänner zu vernehmen. Dr. Schmidt (S. 23) bestätigt Lorinser's Beobachtung. „Gegenwärtig," sagt er, „sind auf hiesigem Gymnasium (in Halle) „von 29 Primanern 13 kurzsichtig, d. h. sie können die mathe„matischen Figuren an der Wandtafel nicht erkennen in einer „Entfernung von 8 bis 10 Fuß (daher 10 von diesen 13 „dazu Brillen tragen), von 35 Secundanern sind 8 kurz„sichtig, von 40 Tertianern sind 11 kurzsichtig."*) — Herr Dr. Kritz, Professor am Gymnasium zu Erfurt, einer der erbittertsten Gegner Lorinser's, weist zwar alle anderen „Anklagen" als ungegründet zurück, „kann jedoch nicht um„hin zuzugeben, daß allerdings unter den Schülern mehr „Kurzsichtige gefunden werden, als man nach den Jahren „derselben erwarten sollte, und es kaum zu leugnen sei, daß „die Beschäftigung mit den Wissenschaften dieses Uebel herbei„zuführen scheine". —

Für Herrn Director G. bemerke ich noch, daß hiedurch

*) Die verhältnißmäßig größte Anzahl also in Prima! Ob nicht auch die 8 Kurzsichtigen, deren Herr Director G. erwähnt, zum großen Theil Primaner sind? —

keineswegs die Schule als alleinige Ursache angeklagt wird (denn manche andere Einflüsse wirken nachtheilig auf's Auge); so viel ist aber ersichtlich, daß „der Herr Med.-Rath" nicht ohne allen Grund „von den Brillen der Gymnasiasten gesprochen hat". —

21. „Was würde Herr Dr. Jacoby sagen, wenn ihm „ein Pädagoge vorschlüge, die Schwindsucht durch Austrocknung „des Gehirns zu heilen? Jedes Uebel ist in seiner Quelle „zu suchen und da zu behandeln." — Der Vergleich mit der Schwindsucht dürfte dem Herrn Director eben so mißglückt sein, wie der obige mit der Gelbsucht. Eine Krankheit in ihrer Quelle zu suchen und da zu behandeln, ist allerdings verständig und rathsam, doch habe ich schon in meiner Schrift dem Herrn Director geantwortet, daß wenn ein Uebel aus mehren Quellen hervorgeht, es förderlich sei, wenigstens Eine derselben zu verstopfen, zumal wenn die anderen zu hemmen nicht in unserer Macht steht.

22. Ob die Worte: „Frisch daran! reißen wir die Lumpen „von Redensarten herunter!" ein schicklicher Ausdruck sei, oder ob die Vertheidigung des Herrn Director, daß er Lorinser's Darstellung mit einer lumpenbehängten Vogelscheuche verglichen und nur im Bilde geblieben, den Ausdruck zu einem schicklichen mache, — dies zu entscheiden, bleibe dem Leser überlassen. —

23. „Wenn man die Art erwägt," sagte ich, „wie auf den meisten Gymnasien das Studium der alten Sprachen betrieben wird, wie der Schüler vor lauter Vocabeln, grammatikalischen Regeln und Ausnahmen kaum und nicht einmal kaum zum Verständniß des Sinnes gelangen kann, und nach 7 bis 8 Jahren es dennoch nicht so weit gebracht hat, als ein Kind bei Erlernung lebender Sprachen in einem Halbjahr; dann darf man wohl Niemand den Zweifel verargen, ob nicht vielleicht die hierauf verwendete Zeit mit größerem

Vortheil anderen Lehrſtoffen beſtimmt werden könne." — Herr Director G. behauptet friſchweg, daß „dieſe ganze Er„wägung eine von der Wahrheit bis zur Unkenntlichkeit ab„weichende ſei, und ſelbſt das unbedeutendſte Gymnaſium „mich einesB eſſeren belehren könne". — Im Altdeutſchen bedeutet das Wort: Beſcheidenheit ſo viel als richtige Einſicht, hier aber ſehen wir die beiden gegentheiligen Begriffe friedſam nebeneinander beſtehen. Da meine Worte dem Herrn Director nichts gelten, ſo ſehe ich mich genöthigt, das Urtheil Anderer anzuführen. In der oben citirten Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit einer Reform des Gymnaſialunterrichts" heißt es: „Unſer jetziger Unterricht im Lateiniſchen iſt grammatiſch weit gründlicher, als er ſonſt war; man vergleiche nur viele unſerer Schulgrammatiken mit älteren, ſelbſt noch mit dem ſo lange gebrauchten Bröder: welche Dürftigkeit der Regeln in letzteren, wie weit in wiſſenſchaftlicher Ordnung und Begründung derſelben zurück! und doch können wir nicht in Abrede ſtellen, daß ehedem weit mehr für die Feder und den mündlichen Verkehr tüchtige Lateiner gebildet wurden als jetzt. — — Was erreichen wir nun mit der Maſſe Formenlehre, die jetzt gelernt wird? Wenn ſie wirklich dem Gedächtniß gut eingeprägt iſt, ſo haben wir einen Schüler, der mehr Regeln weiß, als mancher gerühmte Latiniſt früherer Zeit; doch wie wenig Schüler erreichen dies Ziel, und wie ſchwer hält es eine ſolche Maſſe von Einzelnheiten dem Gedächtniß einzuprägen, wie vielmal muß dies Alles wiederholt werden und wie fern iſt nun der Schüler, der ſie alle weiß, noch von der Sicherheit in der Anwendung? Wer es bezweifelt, der ſehe die Extemporalia der Tertianer an, die 3 bis 4 Jahre lateiniſche Formenlehre als Hauptſache gelernt haben, und er wird ſehen, wie wenig Fertigkeit noch im Ganzen erreicht iſt. — — Daß dies Reſultat ein längſt erkanntes, in ſeiner Ungenügendheit

zugeſtandenes ſei, beweiſen ſowohl die Reactionen der Hamilton'ſchen u. a. Methoden, die nur ein Ausſchweifen in das andere Extrem ſind, als die vielfachen Verſuche und Vorſchläge neuer Methoden zur Vereinfachung der Formenlehre. Wir haben alſo auf dieſem Wege im günſtigſten Falle einen Schüler gebildet, der nicht leicht einen Genus-, Caſus-, Declinations- oder Conjugationsfehler machen wird, wenn er, wohl gemerkt, Zeit hat, ſich immer erſt auf ſeine Regel zu beſinnen, und nicht zu flüchtig iſt, es zu thun; aber was hat er weiter von der Sprache erlernt? Wenig; die Geläufigkeit 6 bis 8 Wörter mündlich oder ſchriftlich zu einem Satze zu vereinen, haben wenige von Natur begabtere; eine längere Periode in einem Schriftſteller zu überſehen und geſchickt zu überſetzen, iſt nicht die Hälfte im Stande; und wie viel ſind nicht darunter, die aus Ungeübtheit und daraus entſtandener Befangenheit beim mündlichen Ueberſetzen in's Lateiniſche und noch mehr beim freien Antworten die ärgſten grammatiſchen Schnitzer machen — gegen wohl gewußte Regeln? Dies iſt die Frucht einer vollſtändigen wiſſenſchaftlichen Erlernung der lateiniſchen Grammatik". —

Doch unſer Gegner iſt um eine Erwiderung niemals in Sorge; er wird auch dieſe Darſtellung „eine mit Lumpen behängte Vogelſcheuche", „eine von der Wahrheit bis zur Unkenntlichkeit abweichende" nennen und ſie dadurch genugſam widerlegt zu haben glauben. In Sachen des Schulweſens, das er nicht wie ein Liebhaber, ſondern wie ein Geiziger bewacht, findet nur der Gleichgeſinnte Gnade vor ſeinen Augen; wer das Unglück hat, anderer Meinung zu ſein, iſt ein Gymnaſialverräther, wer gar das Griechiſche antaſtet, ein Alles zerſtörender Vandale. —

24. Es thut dem Apologeten leid, daß „ein wunderlicher „Zufall" (ich möchte ihn eher einen unglücklichen nennen,

nämlich die Schrift des Herrn Director G.) „mich wieder„holentlich gerade ſo geleitet habe, als wenn es mir darauf „ankäme, durch Auslegung ſeiner Worte Feindſchaft zwiſchen „ihm und ſeinen Mitlehrern zu ſtiften". Käme es mir darauf an, ſo würde ja der Herr Director durch dieſe Worte wieder die beſte Gelegenheit dazu geben. Meine Auslegung nämlich iſt entweder wahr oder falſch; im erſten Falle würden wohl ſo verſtändige Männer, wie ſeine Herren Mitlehrer, die Auslegung auch ohne mich gefunden haben; im zweiten Falle hätten ſie ſich doch durch mich nicht verleiten laſſen. — Wir wollen nun die Rede des Herrn Director, in welcher ich einen Tadel der gangbaren, auch auf dem Friedrichs-Collegium üblichen Lehrweiſe fand, wiederholen und ſeinen entſchuldigenden Commentar dem Texte interpoliren: „Meine Behandlung der alten Autoren" (Herr Director will hier unter alten Autoren nur die in Prima geleſenen: Demoſthenes, Plato, Euripides und Horaz verſtanden haben) „weicht durch das ausführliche Eingehen in die Sachen und den Gedankengang von der gewöhnlichen Behandlung" (ich ſupplirte natürlich: der alten Autoren; Herr Director G. will aber hier nun die Behandlung der auf den anderen Klaſſen geleſenen Autoren gemeint haben, bei denen, wie er ſagt, das Eingehen in die Sachen und den Gedankengang in weit geringerem Maße erforderlich iſt?!) „etwas ab und fällt daher nicht ſelten meinen Schülern, zumal den neu verſetzten, auf und befremdet ſie". Laſſen wir die clausula salvatoria gelten, ſo ſehen wir ein, wie des Herrn Director Methode die Neuverſetzten befremden könne; den älteren Primanern aber würde ſie nur dann auffallen, wenn zu Zeiten auch andere Lehrer mit ihnen den Demoſthenes, Plato, Euripides oder Horaz nach der gewöhnlichen Methode läſen. — Und nun wähle der unparteiiſche Leſer zwiſchen meiner Auslegung und der des Herrn Director G. —

25. Die Abschaffung des Griechischen wurde schon Lorinsern — obgleich in seinem Aufsatze nirgends davon die Rede ist — als böse Absicht untergelegt. Nun macht Herr Director auch mir den Vorwurf, ich wolle das Griechische aus den Gymnasien entfernen, und doch hätte er schon aus den Vorschlägen meiner Schrift ersehen können, daß solches auch nicht im entferntesten meine Absicht ist. — Fichte behauptet: Ich bin das, als was ich mich setze; Herr Director G. aber behauptet: Auch jeder Andere ist das, als was Ich ihn setze. Das kann jedoch der Andere sich unmöglich gefallen lassen. —

26. Ich sagte (S. 68), es gebe auch untüchtige Pädagogen, aus welchen keine Vorschrift der Behörde tüchtige machen könne. — Da wohl außer Herrn Director G. Niemand in diesen Worten „die Ansicht von der Unverbesserlichkeit der Menschen und ein Verdammungsurtheil unseres Zeitalters" finden wird, kann ich jede weitere Widerlegung ersparen. —

27. Da ich eine harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Schülers für die Pflicht der Gymnasien erklärte, nannte ich die gänzliche Versäumniß der Körpererziehung — eine Unterlassungssünde. Herr Director G. findet hierin einen den Gymnasien ganz aus dem Stegreif gemachten Vorwurf und weist denselben zurück mit äußerst harten und ungestümen Worten, die ich jedoch und gewiß auch Dr. Lorinser seiner Aufregung gern zu Gute halten. Wenn man die Mangelhaftigkeit einer Einrichtung tadelt, so macht man dadurch nur denen einen Vorwurf, die an derselben Schuld sind. Wer aber ist an dem Verfalle der Gymnastik Schuld? Die Antwort habe ich schon in der Einleitung meiner Schrift (S. 45, 47) ertheilt. Schuld daran sind diejenigen Pädagogen, denen ausschließlich die Geistesbildung ihrer Zöglinge am Herzen liegt, diejenigen Aerzte, welche nur auf das Physische ihr Augenmerk richten, und —

vor Allem diejenigen, welche aus unzureichenden Gründen Pädagogen und Aerzte verhinderten ihre Pflicht zu erfüllen. Herr Director G. meint, am meiſten falle der Vorwurf den unverſtändigen Eltern zur Laſt; hierin aber theilen wir ſeine Anſicht nicht ganz. Wenn der Staat in Betreff der geiſtigen Erziehung ein vormundſchaftliches Recht ausübt, ſo kommt es demſelben gleichmäßig zu, für die körperliche Ausbildung Sorge zu tragen, ohne welche die geiſtige nur eitel Stückwerk bleibt; wenn unverſtändige Eltern gezwungen werden, ihre Kinder unterrichten zu laſſen, ſo geſtatte man es auch nicht, daß dieſe Kinder körperlich vernachläſſigt werden. Mit einem Worte: die Gymnaſtik trete wieder in die Reihe und Rechte der regelmäßigen Lehrgegenſtände. —

„In einem unſerer Gymnaſien, ſagte ich in einer Anmerkung, finden bereits ſeit Jahren methodiſche Leibesübungen ſtatt, an welchen die Mehrzahl der Schüler Theil nimmt. Das Friedrichs-Collegium ſah ſich, wie Herr Director G. erzählt, (aus Mangel an Theilnahme) genöthigt, ſeine zu ſolchen Uebungen mit bedeutenden Koſten angeſchafften Geräthe für wenige Thaler zu verkaufen; — was um ſo auffallender iſt, da ein hieſiger Bürger den Platz dazu unentgeldlich herzugeben und ein praktiſcher Arzt, früher Schüler des Friedrichs-Collegium, den Unterricht zu leiten ſich bereit erklärten". — Herr Director G. führt in ſeiner Apologie dieſe Stelle an und fügt dann die Worte hinzu: „Ein hieſiger Arzt! und das Anerbieten iſt nicht angenommen? Ja ſo! hinc illae lacrymae!" — Wer ohne Kenntniß der Sachlage dieſe Interjectionen lieſt, muß natürlich glauben, ich ſelber ſei der bezeichnete Arzt oder ſtehe mit demſelben in naher Verbindung, und habe nur deshalb gegen Herrn Director geſchrieben, weil jenes Anerbieten von ihm zurückgewieſen wurde. Beides iſt unrichtig, und Herr Director G., der die Wahrheit ſehr wohl

kannte*), hätte sich solche verdächtigende Fingerzeige nicht erlauben sollen. — Ferner giebt der Apologet vor, „es sei ihm kein Turnplatz angeboten, sondern nur Platz, das Turngeräth zu verwahren". — Im Auftrage eben des Mannes, welcher den Platz angeboten hat (den Namen bin ich Jedem zu nennen bereit), erkläre ich, daß die Sache sich nicht, wie Herr Director G., sondern ganz so, wie ich sie erzählte, verhält. —

28. „Was die äußere Form anlangt (heißt's in meiner Schrift) — wir rechnen dahin einige attische Spöttereien über Aerzte und Medicinalräthe, die persönlichen Ausfälle gegen Dr. Lorinser, das der eigenen Anstalt reichlich gespendete Lob und manche collegialische, andere Schulen und Lehrer treffende Seitenblicke, — so befiehlt uns die Pietät, hierüber mit Stillschweigen hinwegzueilen." — Herr Director G. glaubt bei dieser Pietät recht übel wegzukommen und hält „das treue Referiren für einen besseren Beweis derselben als ein so zweideutiges Zu=verstehn=geben". —

Nun gut! Volenti non fit injuria. Der Kürze wegen**) führen wir nur einige „collegialische, andere Schulen und Lehrer treffende Seitenblicke" an: „Viele Schulen," sagt Herr Director G. (S. 38), „leiden noch immer an zu großer „Frequenz .... Ob man aber eine große Frequenz für Be=„weis der Trefflichkeit einer Schule hält, ob man die Ein=„nahme vermehren will — denn 50 Schüler mehr, „deren jeder 18 Thaler Schulgeld entrichtet,

---

*) Der Arzt, der seinen Namen hier zu nennen erlaubte, ist Herr Dr. Albrecht.

**) Wer die Schrift des Herrn Director nachzulesen Lust hat, findet Beispiele

1) von persönlichen Angriffen auf Lorinser und Spöttereien über Aerzte und Medicinalräthe S. 14, 16, 23, 43 ꝛc.

2) vom Lobe des Friedrichs-Collegium — beinahe auf jeder Seite.

„tragen jährlich 900 Thaler mehr ein, ſo daß auf „Einen von Neun Lehrern 100 Thaler fallen, — „oder welche Urſachen ſonſt die Ueberfüllung mancher Schulen „herbeiführen, das laſſe ich, ſchon aus collegialiſcher „Rückſicht (!), ununterſucht". — „Das Friedrichs-Collegium," heißt es an einer andern Stelle, „gehört nicht zu den frucht- „baren Anſtalten, die nach jedem Semeſter ein „halbes Schock Primaner auf die Univerſität „ſchicken". — Und gegen Hoffmann (S. 49): „Das Durch- „ſchlüpfen unreifer Primaner durch das Abiturientenexamen, „wobei ſie wohl gar — horribile dictu! — von Denen „unterſtützt werden, welche ihre ſtrengſten Hüter ſein ſollten!" — Iſt nun Herr Director G. zufrieden geſtellt, oder können wir es — mit oder ohne Pietät — dem Herrn Director nimmer recht machen? —

29. Der Herr Verfaſſer erklärt die Gründe, die ihn auf meine Schrift zu antworten bewogen; für ſeine Perſon würde er es nicht gethan haben, als Director eines Gymnaſium habe er indeſſen Pflichten für dieſes und die Jugend und das Publikum. — — „Der gute Ruf der Geiſtlichen und „Schulleute," ſagt er, „darf weder in Anſehung ihrer Kennt- „niſſe und Geſchicklichkeit noch ihrer Rechtſchaffenheit und „Sittlichkeit verletzt werden". — Ich fordere Herrn Di- rector G. auf, mir auch nur eine einzige Stelle meiner Schrift zu nennen, in welcher ich ihn in Anſehung ſeiner Kenntniſſe und Geſchicklichkeit (natürlich als Lehrer, nicht als Schriftſteller) oder in An- ſehung ſeiner Rechtſchaffenheit und Sittlichkeit verletzt habe. Kann er ſolches aber nicht, ſo — möge er ſich ſelber den Nachſatz ergänzen! mir widerſteht es. — Wenn ich vielleicht in gegenwärtiger Beleuchtung den Herrn Director mit weniger Schonung behandelte, ſo hat er nur ſich ſelbſt nach dem bekannten Sprüchwort die Schuld beizumeſſen; wer

die Apologie gelesen hat, wird meine Erwiderung gemäßigt nennen. —

Was die factischen Beweise betrifft, die Herr Director G. verlangt, daß „z. B. ich oder ein anderer Schüler des Friedrichs-Collegium C. und L. und P. und S. durch Ueberhäufen mit Arbeiten krank geworden"; so habe ich schon oben (No. 12) auf dergleichen — um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen — ungehörige Provocationen geantwortet. Vom Friedrichs-Collegium habe ich nirgends behauptet, daß es seine Schüler durch Uebermaß der Arbeiten krank mache, und doch bin ich bereit, Herrn Director Beispiele und Namen zu nennen, sobald er mir diejenigen Aerzte namentlich macht, die — „das weiße Pulver verschreiben und sich bemühen, auf alle Weise Patienten an sich zu locken"; sobald er mir „die fruchtbaren Anstalten nennt, die nach jedem Semester ein halbes Schock Primaner auf die Universität schicken"; sobald er endlich die Namen der Examinatoren angiebt, die „unreife Primaner durch das Abiturientenexamen durchschlüpfen lassen und sie — horribile dictu! — dabei unterstützen, obgleich sie ihre strengsten Hüter sein sollten". — Nicht für Herrn Director (denn es werden keine Namen genannt), sondern für die übrigen Leser führe ich hier das Geständniß eines praktischen Schulmannes an: „Ich kenne nicht wenige Schüler, welche in Folge zu vielen Arbeitens an Brust- und Unterleibsbeschwerden gelitten, und in eine trübe Stimmung verfallen; vielleicht aber ist dieses in früherer Zeit nicht viel anders gewesen. Die Form unseres Abiturientenexamens bringt den meisten Schaden. Nach einer genauen Durchmusterung der Abiturienten der drei letzten Jahre, wo ich dem hiesigen Gymnasium vorstehe, war immer der Dritte ein solcher, der sich entweder schon früher oder doch im letzten Semester durch Arbeiten bei Tag und Nacht so erschöpft hatte, daß man froh sein mußte, wenn das Examen glücklich vorüber war.

So weit ich ſolche Abiturienten nachher habe verfolgen können, ſind ſie indeß auf der Univerſität wieder zu Kräften gekommen". (Schmidt a. a. O. S. 24.) —

30. Als ich die Vertheidigung des Herrn Director zu Geſichte bekam, hoffte ich vor Allem von dem praktiſchen Schulmanne viel Belehrendes über die von mir gemachten Vorſchläge zu vernehmen. Statt deſſen fand ich nur dieſe Worte: „Es folgen noch pädagogiſche Vorſchläge, deren weſentlichſter darin beſteht, daß in Quinta und Sexta kein Latein mehr gelernt werde, ſondern die Naturwiſſenſchaften an die Stelle deſſelben treten. Vor etwa 30 Jahren habe ich denſelben Vorſchlag gethan, den ich jetzt.... belächle". — Der Wein wird freilich durch die Jahre vorzüglicher; bei dem Menſchen iſt dies aber nicht immer der Fall, und auch Herr Director G. hat, glaub' ich, wenig Grund, im Alter über die Einfälle ſeiner Jugend zu lächeln. Ich erörterte in meiner Schrift die Nachtheile eines zu frühzeitigen Erlernens fremder Sprachen und hielt es demnach für dienlich, die lateiniſchen Stunden auf eine ſpätere Zeit, mindeſtens bis zum 10. oder 11ten Lebensjahre des Knaben hinauszuſetzen. Viele Männer, die weiſer waren als ich, haben den Vorſchlag vertheidigt, den Herr Director belächelt. Fr. Aug. Wolf z. B., wenn ich nicht irre, ein Lehrer des Herrn Director G., ſagt: „Wer nicht Gelehrter werden will, darf nicht „mit den alten Sprachen beſchäftigt werden; denn eine oberflächliche Kenntniß taugt gar nichts. Es gehört ſchon viel „Zeit dazu, ſich mit dem Geiſte der Alten bekannt zu machen, „weshalb die Menge ſich mit neuen Sprachen und mit Sachkenntniß beſchäftigen muß... Nicht vor dem 10ten und „nicht nach dem 15ten Jahre muß man mit den alten „Sprachen den Anfang machen". (Ueber Erziehung, Schule, Univerſität. Aus Fr. Aug. Wolf's Nachlaſſe zuſammengeſtellt von W. Körte. 1835.) — In der That! muß

ich einmal wählen, so will ich lieber mit Fr. Aug. Wolf belächelt werden, als mit Herrn Director G. lächeln. —

Die anderen Vorschläge (Einführung methodischer Leibesübungen und Plan eines coordinirten Real- oder Gewerbcursus für die oberen Klassen) fertigt Herr Director — *ohne sie anzugeben* — mit den Worten ab: „sie sind das weiße „Pulver, das bekanntlich weder hilft noch schadet"; — eine Redensart, die dem Leser eben so wenig hilft, als meinen Vorschlägen schadet. —

Dies ist Alles, was Herr Director vorbringt, um meine Behauptungen sowohl als die seiner Schrift gemachten Einwürfe zu widerlegen und mich ein- für allemal aus dem Felde zu schlagen. Wenn jeden Einwurf durch ein dichtes, vielfädiges Wortgespinnst dem Auge des Lesers entrücken — *widerlegen* heißt, dann ist ihm dies freilich gelungen. Der Strauß verbirgt, wenn er nicht entrinnen kann, den Kopf in einen Strauch. Wie nun dadurch der Jäger von dem Nichtvorhandensein des Straußes, so bin ich auch durch die Duplik des Herrn Director G. von dem Ungrund meiner Einwürfe überzeugt. —

Ich stelle das Resultat meiner Schrift für Diejenigen, denen das corpus delicti nicht zur Hand ist, dem feindlichen Angriffe gegenüber:

Die Schwäche und Untüchtigkeit der heutigen Jugend wird von beiden Parteien anerkannt. Mag die Ursache des Uebels, — wie Herr Director G. behauptet, — nur *außerhalb* der Gymnasien zu suchen sein, oder die Einrichtung der Schule — nach Lorinser's Ansicht — *auch* einen Theil der Schuld tragen; jedenfalls muß dem Staate, dem es vor Allem um gesunde und tüchtige Bürger zu thun ist, die *Heilung* des Uebels am Herzen liegen. Die *außer* der Schule befindlichen Ursachen aber, — größtentheils in den socialen

Verhältniſſen und in der häuslichen Erziehung begründet, — ſind mehr oder minder jeder Einwirkung der Behörden unzugänglich. Auf die Schule allein alſo iſt ihre Aufmerkſamkeit zu richten. Wäre dieſelbe nun wirklich, — wie Lorinſer will, — eine mitwirkende Urſache, ſo ließe ſich durch geeignete Reform des Unterrichtsweſens eine Verminderung des Schwächezuſtandes erzielen. Wäre ſie aber, — wie Herr Director G. behauptet, — vollkommen ſchuldlos, ſo bliebe auch dann noch die Frage zu erwägen: ob nicht die Schule — ihrem Hauptzweck unbeſchadet — bei veränderter Einrichtung die nachtheiligen Folgen der außer derſelben gelegenen Urſachen aufzuheben oder wenigſtens die Zunahme des Uebels zu beſchränken im Stande ſei. — (Und hiernach eben folgen die Vorſchläge, die ich zu dem Ende zu machen mir erlaubte.) —

Was hat nun Herr Director G., der auf die Vorſchläge, — wie überall auf die Sache, — gar nicht eingeht, was, frage ich, hat Herr Director G. durch die lange Rede bewieſen? Hat er etwa meine Schlüſſe widerlegt? Wir wollen ſehen! Zugeſtanden alſo, der Titel meiner Schrift ſei unpaſſend; — ſie ſelbſt nur ein unbedeutendes Vorpoſtengefecht; — vorwaltende Gedächtnißübung finde im Friedrichs-Collegium nicht ſtatt; — mediciniſche Schulpolizei ſei mehr als ein bloßer Name; — zugeſtanden, daß Herr Director G. nicht zu den im Sitzen ergrauten Philologen gehöre, und die meiſten Medicinalräthe und Doctores medicinae mehr ſitzen als er; — daß in ſeiner Schrift gegen Lorinſer noch nicht alle Gründe zum Schutz des Beſtehenden erſchöpft ſeien; — daß, wer nicht, wie Herr Director G., vor der Franzöſiſchen Revolution geboren iſt, den Unterſchied des Sonſt und Jetzt nicht zu beurtheilen verſtehe; — daß die Jugenderzieher an dem in unſerer Zeit überwiegenden Nützlichkeitsprincip unſchuldig, und Gott, Klima, Vaterland, Stand der Eltern,

nächſte Umgebung, Schauſpiel, Straße und Pflaſterſtein Mit-erzieher der Jugend ſeien; — zugeſtanden ferner, daß Goethe alles Heil in den Griechen gefunden, und Schleiermacher nicht als Autorität gelte; — daß viele außer der Schule befindliche Urſachen die Schuld des Geſundheitsverfalls tragen; — daß der Ausgang einer Sache bei dem Herrn des Himmels und der Erde ſtehe; — daß es Aerzte gebe, die weiße Pulver verſchreiben und auf alle Art Patienten an ſich zu locken ſuchen; — daß — doch möge der Leſer, wenn er Luſt hat, ſelber die Apologie des Herrn Director noch einmal durchgehen; — Alles und auch ſelbſt noch ſeine ungeborenen Argumente zugeſtanden, was hat durch all' dergleichen Dinge Herr Director G. gegen das oben angegebene Reſultat meiner Schrift bewieſen? — Nichts! Was er aber ſonſt dadurch bewieſen, — wir ſprechen's nicht aus; denn ein unglücklicher Zufall könnte dieſe Zeilen einem Schüler des Friedrichs-Collegium in die Hand ſpielen. —

Nur noch ein Wort über den die ganze Apologie krönenden Schluß. Ich hatte in einem Nachworte von der zweiten gegen Hoffmann gerichteten Schrift des Herrn Director G. geſprochen. Nicht (wie Herr Director meint), daß er geantwortet, tadelte ich, ſondern die Art, wie er geantwortet, — eine Art, die unſerm Leſer aus der Apologie zur Genüge bekannt iſt. Da der Herr Verfaſſer auch in der zweiten Broſchüre manch' eine Lanze gegen den Zeitgeiſt bricht, ſagte ich, daß ſelbſt „Vierzig-Schullehrer-Kraft" den Willen dieſes mächtigen Dämons nicht zu beſiegen im Stande ſei. Dies nennt nun der Vertheidiger humaniſtiſcher Studien — en spiritum Grajae tenuem Camenae! — „einen rechten Doctorſpaß, „womit man den hartnäckigſten Blähungen Luft machen könne", und gleich darauf wieder „keinen Doctorſpaß", ſondern „einen von Pferden entlehnten". Ich denke, ein beſonnener Mann würde nicht alſo auf Koſten des Anſtands

ſeiner Unbehaglichkeit Luft machen. Wenn Herr Director bei dem Ausdruck Vierzig-Schullehrer-Kraft an Pferde dachte, ſo mögen ſeine Herren Collegen — wie für ſo vieles Andere — ſich auch dafür bei ihm bedanken. Ich für mein Theil wollte nichts Anderes damit ſagen, als daß ſelbſt die vereinte Anſtrengung der Herren Directoren Gotthold, Kritz ꝛc. das rollende Rad der Zeit nicht aufzuhalten vermöge. —

Dem Witze, mit welchem Herr Director quasi re bene gesta ſeine Polemik beendet, und in welchem er ſich ſelber als einen Mendizabal der Gallerie darſtellt, will ich, um des Autors Vaterfreude nicht zu verkümmern, keinen andern entgegenſetzen. Die Würdigung dieſes Kernwitzes bleibe dem Eingangs erwähnten Literarhiſtoriker überlaſſen. —

Zur Geſchichte der Cenſur.

(1838.)

Nachwort.*)

Dedimus profecto grande patientiae documentum, et sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset; ita nos, quid in servitute, *ademto per inquisitores et loquendi audiendique commercio.* Tac.

Ein commentirendes Nachwort den vorſtehenden Cenſur-Acten beizufügen, ſchien ſo unnöthig als unthunlich. Unnöthig, — denn wen nicht die Thatſachen aufrütteln, dem wird wohl auch kein Commentar politiſchen Grimm einimpfen; unthunlich, — denn ſtreichen die Herren Bücherinquiſitoren ſchon ſo tapfer für Gott, König und Vaterland, was hat man erſt von ihnen zu erwarten, wenn es den eigenen Heerd gilt. Und dennoch ſollten — habent sua fata libelli — dieſe Acten nicht ohne Nachgeburt an's Licht treten. Als der Verfaſſer das Manuſcript ſchrieb, ahnte er noch nicht, daß die Geſchichte deſſelben einen factiſchen Commentar zu ſeinem Inhalte liefern werde. Zur Bereicherung deutſcher Cenſurklinik möge auch dieſe Krankheitsgeſchichte hier einen Platz finden, und zwar um ſo unverkürzter, da glücklicherweiſe Verfaſſer und Leſer vor dem mal-occhio ihrer literariſchen Vormünder ſicher geſtellt ſind. —

Wenn Machiavelli in ſeinem „Fürſten" — Schutz des Privateigenthums als ein höchſt wirkſames Mittel zur allgemeinen Unterdrückung empfiehlt, ſo hat es ihm nicht an aufmerkſamen und folgſamen Schülern gefehlt. In Preußen genießt das geiſtige Eigenthum den ausgedehnteſten Schutz vor Nachdruck, dagegen es hier mehr als irgendwo dem willkürlichſten Cenſurdrucke preisgeſtellt iſt. Ohne daher einem Inländer den Verlag anzumuthen, wendete ſich der Verfaſſer ſofort an eine der liberalſten Buchhandlungen in Hamburg. Dieſe gab der Sache unbedingt Beifall,

*) Aus der Schrift: „Beitrag zu einer künftigen Geſchichte der Cenſur in Preußen. Von Jacoby Dr. med. Paris. Imprimerie de Bourgogne et Martinet, rue Jacob, 30. 1838". —

trug aber Bedenken mit einer gegen Preußen gerichteten Oppositionsschrift hervorzutreten und dadurch den einträglichen „Verkehr mit dreizehn Millionen Menschen" auf's Spiel zu setzen. Der hohen bundeskräftigen Weisung eingedenk, verfuhr sie hierbei nur „in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse", das freilich von dem literarischen sehr verschieden ist und sein soll. Die directe Mitwirkung ablehnend erklärte man sich dagegen bereit, das Manuscript nach Leipzig zu senden und dort für einen Verleger Sorge zu tragen. Verleger fanden sich auch in Leipzig allerdings, leider! aber kein Censor, der das nöthige Visa ertheilen mochte: es hatten die Herren allesammt zarte Rücksichten zu beobachten oder waren selber zu sehr politische Contagionisten, um der unschuldigen Schrift den Desinfectionsschein auszustellen. In Grimma, hieß es, wohne ein freisinniger Censor (hört! hört!), der — träfe man den günstigen Moment — kühn genug wäre das Büchlein flott zu machen. War nun aber der Moment nicht günstig, oder der liberale Muth des Herrn Prof. Bülow kleiner als sein Ruf: auch in Grimma ward über das Manuscript der Stab gebrochen. —

Nach solchen Erfahrungen mußte dem Verfasser jede Hoffnung schwinden, im Bereiche des hohen deutschen Bundes zum Ziele zu kommen. Wohin sich noch wenden, nachdem man in Sachsen, dem Lande der Sosier, gescheitert? Nach Hannover? Seit dem glücklichen Besitz eines eigenen Regenten ist man dort zu sehr mit häuslichen Angelegenheiten beschäftigt, um auf die Klagen eines fremden Bundesstaatlers zu achten. Oder Hessen-Homburg? Ein censorisches Anathem war in diesem Ländchen freilich nicht zu fürchten, leider! aber auch auf keinen Drucker zu hoffen; hatte doch der Herr Landgraf erst kürzlich erklärt, es sei „sein persönlicher Wille", keinen Buchdrucker ferner in seinen Staaten zu dulden. — — So mußte denn die Schrift in's Exil wandern.

Als selbstbestellter Censor der Censoren strich der Verfasser das erste Wörtchen des auf dem Titel prangernden non imprimatur und sandte im Vertrauen auf schweizerische Gastfreundschaft das Manuscript an Herrn Schweighauser in Basel. Des Erfolges ganz sicher zu sein, erbot er sich selber Druckkosten und Verantwortung zu tragen. Sei es nun aber, daß die schweizerische Gastfreundschaft sich in dem tapfern Kampfe gegen die Anmuthungen fremder Gewalthaber erschöpft hatte; sei es, daß Herr Schweighauser seine deutschen Kameraden zu beschämen anstand: genug! auch er schickte die Acten wie er sie empfangen zurück, mit dem Bemerken, er sei dermalen zu beschäftigt (— wohl schwerlich im Interesse der Preßfreiheit), um selbst den Verlag zu übernehmen, und habe auch seine Berner Collegen vergebens dazu aufgefordert. —

Daß die Herren Censoren es bequemer finden, hinter den sichern Schild des non imprimatur zu retiriren, als sich den Vorwürfen der Oberen auszusetzen; daß ihre geschlossene Kette jeden Angriff auf ein Institut, das sie — wenn nicht ehrt, doch nährt, in solidum zurückweist, kann Niemand überraschen: wie aber ist es erklärlich, daß Buchhändler sich nicht scheuen in das Lager ihrer natürlichen Feinde überzugehen, daß sie sich zu bemüthigen Gehülfen des Preßzwanges herabwürdigen, den zu bekämpfen am meisten gerade in ihrem Interesse liegt? Officielle Actenstücke zu veröffentlichen ist — tägliche Präcedenzien sprechen dafür — Jedem erlaubt. Lediglich der Titel der Schrift war es also, der — wie in Deutschland die Hand der Censoren, so in der Schweiz den Preßbengel der republikanischen Sosier lähmte. Ungerecht wär' es, dieses der materiellen Ueberlegenheit Preußens zuzuschreiben; denn schwerlich können durch sein Neufchatel die anderen Cantone hermetisch verschlossen werden: aber Preußen allein consumirt wohl mehr Bücher als das ganze übrige Deutschland (Innerösterreich mit eingeschlossen), so daß eine Pro-

ſcription von dieſem großen Verſtandesmarkte für jeden Buchhändler deutſcher Mundart die empfindlichſte Strafe wäre. — —

Das Ende der erbaulichen Hiſtorie iſt kurz und ſchon aus dem Druckorte der Schrift erſichtlich. — —

So war denn das Manuſcript jährig geworden, hatte die koſtſpielige Reiſe von 1047 deutſchen Meilen auf dem Eilwagen zurückgelegt, nach einander Berlin, Hamburg, Leipzig, Grimma, Baſel, Bern und Paris beſucht (wie gern wäre der Verfaſſer an ſeiner Stelle geweſen!), hat endlich post varios casus in Frankreichs Hauptſtadt Geburts- und Drucktag gefeiert, um, — wenn es dem Grenzcordon glücklich entgeht, — von zehn Deutſchen geleſen zu werden, von denen ſicherlich neun nicht begreifen, weshalb der Verfaſſer ſich dieſer Kleinigkeit wegen ſo große Mühe und Koſten gemacht habe. Die Antwort liegt auf der Hand. Um des zehnten willen, der Scharfſinn genug hat einzuſehen, daß die erzählte Thatſache, — ſo geringfügig ſie ſcheint, — im engen Zuſammenhange mit einem großen Ganzen ſteht; der eine Galle hat, über ſolch' anmaßende Vormundſchaft ſich zu entrüſten, und Muth genug, dagegen zu kämpfen, damit endlich einmal die deutſche Preſſe, die älteſte und verſtändigſte ihrer Schweſtern, von den ſchmählichen Cenſurwindeln befreit werde. —

Tacitus hat die Geſchichte, zu deren Schilderung er das lang unterdrückte Wort nur unwillig findet, nicht aus öffentlichen Verordnungen geſchöpft; Gibbon hat ſein Gemälde vom Verfalle des Reichs und der Entartung des menſchlichen Geiſtes nicht blos aus den Hiſtoriographen der griechiſchen Kaiſer entnommen. Ein unſcheinbares, zufällig aufgefundenes Blatt hat oft ſchon hellen Aufſchluß über eine trübe Vergangenheit gegeben und — einem ſchwerverhaltenen Seufzer gleich — das tiefe Weh einer ſchmachvoll präconiſirten Zeit offenbart. Habent sua fata libelli! — —

Königsberg, den 27. Juli 1838.

Vier Fragen.*)

(1841.)

Facta loquuntur.

Die Sprache der Ereigniſſe — gleich vernehmlich für Jeden — iſt nicht immer und Jedem verſtändlich. Aus derſelben eindringlich und ſinngetreu in die Sprache des Volkes zu überſetzen, iſt die Aufgabe des Publiciſten. Wir werden in dieſen Blättern

die politiſche That des oſtpreußiſchen Huldigungs-Landtags

dergeſtalt zu übertragen verſuchen.

Was wünſchten die Stände?
Was berechtigte ſie?
Welcher Beſcheid ward ihnen?
Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Jeder Preuße leſe und prüfe unſere Antwort. —

I.

Was wünſchten die Stände?

Geſetzmäßige Theilnahme der ſelbſtſtändigen Bürger an den Angelegenheiten des Staates.

Die ſtändiſche Denkſchrift, von dem üblichen Redeſchmucke entkleidet, lautet:

Wir verzichten auf die „in veralteten Formen ſich

*) Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen. (Preußens Provinzialſtänden gewidmet.) Mannheim bei H. Hoff. 1841. —

Vier Fragen ꝛc. Straßburg. Druck von G. L. Schuler, kleine Gewerblaube Nr. 5. 1841. Zweite Auflage. —

Quatre questions résolues par un habitant de la Prusse orientale (le Dr. Jacobi). Traduit de l'allemand par M. C. T. Riva, avocat à la cour royale. Paris. Chez Raymond-Bocquet, Libraire-Éditeur, 13, place de la Bourse. 1842. —

Vier Fragen ꝛc. Nebſt dem Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts. Leipzig. Verlag von Otto Wigand. 1863. —

ſchwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände"; wir wünſchen dagegen „eine Vertretung des geſammten preußiſchen Landes" und hoffen, daß der König die von ſeinem Vater am 22. Mai 1815 verheißene Verſammlung der Landes-Repräſentanten dem Volke zuzuſichern nicht anſtehen werde. —

Theilnahme des Volkes — leidende ſowohl als mitwirkende — findet in jedem Staate, ſelbſt im despotiſchen, ſtatt; gering oft und unſcheinbar im Frieden, tritt dieſer Einfluß des Volks (wir haben's erlebt) zur Zeit der Noth offen und mächtig hervor. Nicht dieſe allgemeine, durch Naturnothwendigkeit bedingte Theilnahme kommt hier in Betracht, ſondern allein die durch das Geſetz feſtgeſtellte. Der Meinungskampf über conſtitutionelle und abſolute Regierungsform löſt ſich in die einfache Frage auf:

Soll die Regierung allein in den Händen abhängiger, beſoldeter Beamten (königl. oder Staatsdiener) ſein;

oder

ſoll geſetzlich auch den ſelbſtſtändigen Bürgern wahrhafte Einſicht und Theilnahme zuſtehen?

So allgemein gefaßt läßt dieſe Frage ſich nicht beantworten, weil der zur Entſcheidung erforderliche Maßſtab, der ſittlich-intellectuelle Standpunkt des Volks, in jedem Lande und zu jeder Zeit ein verſchiedener iſt. Wie nun aber verhält es ſich hiemit im preußiſchen Vaterlande?

Welche Culturſtufe hat hier das Volk erreicht?

Welchen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt ihm das Geſetz?

Steht dieſer Antheil mit dem Culturgrade in richtigem Verhältniſſe oder nicht? —

Man darf dreiſt behaupten, daß unſer Vaterland (und wir nehmen hier keine Provinz aus) an ſittlicher und geiſtiger Bildung ſeiner Bewohner keinem Lande Europas nach-

ſtehe. Selbſt von den eifrigſten Gegnern, von Franzoſen und Engländern, wird Preußen mit ſeinen ſieben Univerſitäten, ſeinen 20,085 Schulen und ſeiner volksbildenden Militärverfaſſung als ein bisher unerreichtes Vorbild gründlicher Volkserziehung geprieſen.

Wo hat die deutſche Literatur eine reichere Quelle, wo einen einträglicheren Markt als in Preußen? Wo wird jeder wahre Fortſchritt der Zeit mit größerem Intereſſe begrüßt, jedes politiſche Ereigniß vorurtheilsfreier beurtheilt als in Preußen? welche Nation hat im Unglücke ſo viel ſittliche Kraft, im Glücke und mitten unter allgemeiner Völkergährung ſo viel Mäßigung offenbart, als die preußiſche? Doch wozu hier an die Jahre 1807, 1813 und 1830 erinnern? Erſt vor wenigen Tagen ſprach Friedrich Wilhelm IV. in Königsberg öffentlich zu ſeinem Volke, und die Art wie er ſprach, die Aufnahme, die ſeine Worte fanden, waren eine herrliche Anerkennung, ein lautes Zeugniß für die Bildungsſtufe des Volkes.

Und welchen Antheil an der Regierung hat dieſes an Sitte und Intelligenz ſo hoch ſtehende Volk? Erröthend müſſen wir geſtehen: kaum den allergeringſten. Leider wird es nur zu leicht, dieſe Antwort zu begründen.

In zwiefacher Form kann die Theilnahme des Volks an den öffentlichen, d. h. *ſeinen* Angelegenheiten ſich kund und geltend machen, durch die *Preſſe* und durch *Vertretung*. Die ſchlimmſten Feinde beider: Cenſur und Scheinvertretung walten in Preußen.

„Die Publicität iſt für die Regierung und die Unterthanen die ſicherſte Bürgſchaft gegen die Nachläſſigkeit und den böſen Willen der Beamten, die ohne ſie eine *bedenkliche Eigenmacht* erhalten würden (!); ohne ſie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen.

Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden."

Vom Könige Friedrich Wilhelm III., der sicher das Gute wollte, rühren diese Worte her.*) — Wie das darin ausgesprochene Princip aber auf die Wirklichkeit angewendet werde, weiß Jeder, der auch nur in die entfernteste Berührung mit der preußischen Censur gekommen ist. Bekanntlich darf bei uns weder der kleinste Zeitungsartikel noch Schriften gleichviel ob unter oder über 20 Druckbogen ohne Censurprüfung erscheinen; ist der Gegenstand ein politischer, so fällt meistens die Prüfung einem Polizeiagenten anheim, der bei den vagen Bestimmungen des Censurreglements (vom 18. October 1819) sich allein nach den besonderen Instructionen des Minister zu richten hat. Vom Minister vollkommen abhängig und nur dem Minister verantwortlich, ist dieser Censor Alles zu streichen gezwungen, was den individuellen Ansichten und Absichten seines Oberen nicht genehm ist. Führt der Verfasser gegen ihn Klage, so wird er in der Regel abschlägig beschieden, oder erhält sein Recht erst nach so langer Zeit, daß er keinen Gebrauch mehr davon machen kann. Wie wäre es sonst auch möglich, daß seit jenem im Jahre 1804 ausgesprochenen Lobe anständiger Publicität man in keiner preußischen Zeitung, in keinem hier gedruckten Buche auch nur den leisesten Tadel über das Verfahren des untergeordnetsten Beamten findet, daß jede das öffentliche Interesse nur entfernt berührende Andeutung (die Rubrik Inland der Staats-Zeitung wird wohl Niemand hierher rechnen), um veröffentlicht zu werden, sich erst außerhalb der preußischen Grenzen flüchten muß! Und auch hier selbst ist sie nicht sicher vor jener bedenklichen Beamten-Eigenmacht, welche mit Recht Friedrich Wilhem III. als die nothwendige Folge unterdrückter Publicität bezeichnet. Damit auch durch ausländische Zeitungen kein ungünstiges Urtheil über Beamten-

*) Cabinetsordre v. 20. Febr. 1804.

Handlungen, keine irgend freimüthige Beleuchtung unſerer Zuſtände nach Preußen gelange, werden dergleichen Blätter entweder verboten oder deren Redactionen durch wohlbekannte Mittel fügſam gemacht. Wir übertreiben leider! nicht. Die franzöſiſchen Zeitungen ſind freilich erlaubt, die meiſten aber dürfen nicht unter Kreuzband nach Preußen kommen, ſo daß Ein ſolches Blatt mehr als 400 Thaler an jährlichem Postporto koſten würde; nur der Schein iſt gewahrt, der Sache nach aber eine ſolche Erlaubniß und ein Verbot ein und daſſelbe. Anders verfährt man mit den deutſchen Zeitungen. Sind deren Redacteure nicht ſchon in ihrem eigenen wohlverſtandenen Intereſſe auf ihrer Hut, nehmen ſie über Preußen oder preußiſche Beamte einen in Berlin mißfälligen Artikel auf, ſo werden an ſie von Seiten des preußiſchen Miniſterium (dem Zweifler ſind wir dies durch Actenſtücke darzuthun bereit) Vorwürfe und Reclamationen gerichtet, Angabe ihrer Correſpondenten drohend verlangt und nur unter demüthigenden Bedingungen der einträgliche preußiſche Markt ihnen fernerhin offen gelaſſen.

Die präventive (vorkehrende) Cenſur hat vernünftiger Weiſe nur das zu ſtreichen, was der Richter, wenn's gedruckt wäre, beſtrafen würde. Eine Cenſur aber, die alſo wie in unſerem Vaterlande gehandhabt wird, hört auf eine rein präventive zu ſein: ſie wird zu einer anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung und führt endlich zu einer — höchſt bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen „Eigenmacht der Beamten".

Wie es in einem Lande, wo man ſo peinlich jede der Regierung mißliebige Aeußerung bewacht, mit der

Vertretung des Volkes

ſtehe, läßt ſich leichtlich errathen. Wenn man die unbedingten (meiſt beamteten) Vertheidiger des Beſtehenden fragt, jene

Schriftsteller, deren Dienstbeflissenheit es so trefflich versteht Mücken zu seihen und Kameele zu verschlucken, so hört man alsbald die Communal-Verfassung, die Kreis- und Provinzial-Stände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen. Daß diese Einrichtungen aber, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung sind, wird aus dem Folgenden sich nur zu augenfällig ergeben.

In Betracht der Communal-Verfassung muß vor Allem die Städte-Ordnung von 1808 von der revidirten des Jahres 1831 wohl unterschieden werden. Erstere trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die zweite wird überall von der Jetzt-Regierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen.

Während man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht versagte (§. 19 d. St.-Ord.), wird von der revidirten Städte-Ordnung (§. 14, 15) ein nicht unbedeutender Census verlangt; während 1808 die Wahl der Stadt-Verordneten nach Zünften und Corporationen ausdrücklich verboten wurde (§. 73), ordnet das neue Gesetz eine derartige Wahl förmlich an (§. 51 und 52). Während die ältere Städte-Ordnung jeden stimmberechtigten Bürger für wählbar erklärt (§. 84), verlangt die revidirte in kleineren Städten ein Einkommen von 200 Thlr., in größeren von 1200 Thlr. (§. 56 u. f.). Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher von den Stadtverordneten allein abhing (§. 189), macht die Städte-Ordnung von 1831 selbst hiezu die Erlaubniß der Regierung nothwendig (§. 117); der Magistrat, nach dem älteren Gesetze eine allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges „Organ der Staatsgewalt“

(§. 84, 104 und 105); die Regierung d. h. die Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahlen der Bürger annulliren und bei „Unangemessenheit" (!) oder „Verzögerung" der Wahl die Stellen auf Stadtkosten commissarisch verwalten lassen (§. 93). Die Regierung d. h. die Minister können die Magistrats-Mitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" (!) absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99, 100); — der Bürgermeister, dessen Stelle im Falle „unangemessener" Wahl von der Regierung besetzt wird (§. 93), ist befugt, die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren, und darüber nur der Regierung d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108); endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung „bei Parteiungen in derselben" (!) aufzulösen, oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83), ja selbst unter Umständen den Gemeinden die Städte-Ordnung ganz zu entziehen (§. 139). Von allem Diesem enhielt die ältere Städte-Ordnung kein Wort.

Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei der Zusammenherausgabe beider die einzelnen §§. dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen factischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten. —

Wo die Städte-Ordnung von 1831 gilt (und nur diese darf jetzt neu eingeführt werden), ist nach Obigem der gesetzliche Einfluß des Cabinets schon mächtig genug; anders dagegen in Städten, die das Gesetz von 1808 noch nicht mit dem revidirten vertauscht haben: da hier das Recht der Regierung großen Theils nur auf die Einsicht der Rechnungs-Extracte beschränkt ist, muß man freilich der Gleichförmigkeit

wegen auf allmälige Erweiterung der Schranken bedacht sein. Erwägt man außerdem, daß in großen Städten besondere, nur von dem Minister abhängige Polizei-Directionen angestellt sind, in kleineren Stadt- und Dorfgemeinden die Ortsbehörden sich unter unmittelbarer Aufsicht von der Regierung besoldeter und oftmals auch von ihr ernannter Landräthe befinden; erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende, bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klassen, endlich die zweimal (im Jahre 1826 und 1833) von den liberalen rheinpreußischen Ständen erfolgte Ablehnung einer derartigen Gemeindeverfassung: — so wird man wohl schwerlich geneigt sein, die vielgerühmte preußische Städte-Ordnung als Gegengewicht des selbstständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen. —

Sehen wir, ob etwa

die Provinzial-Stände

das Vermißte darbieten. Im Sinn des Gesetzes vom 22. Mai 1815 lag es allerdings, daß dies Institut durch allmälige Entwickelung zu einer wahrhaft volksthümlichen Repräsentation heranreifen sollte. Fünfundzwanzig Friedensjahre sind seitdem verflossen; die Einrichtung der Landtage ist unverändert dieselbe geblieben, wie sie bei dem ersten des Jahres 1824 war, und diese 16jährige Dauer dürfte wohl als ein genügender Zeitraum erscheinen, um nach den Früchten ihrer Arbeit zu fragen. Die Volksstimme hat bereits das Urtheil gesprochen; kaum wird man ein Institut auffinden können, das eine geringere Popularität zu beklagen hat, das von dem gesunden Volksverstande als eine unnützere Last betrachtet wird, als die Provinzial-Stände. Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen

dort erledigten Gegenständen ſich auch nicht ein einziger von allgemeinem Intereſſe befindet, daß kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgeſtellt, keiner Beamtenwillkür entgegengetreten, daß die ganze Wirkſamkeit zahlreicher Seſſionen ſich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäuſern, von Taubſtummen-, Irren- und Feuerverſicherungs-Anſtalten, auf Geſetze über neue Straßen, Wagengeleiſe, Hundeſteuer u. dgl. m. beſchränkt hat: Gegenſtände, die, großentheils von der Regierung ſelbſt proponirt, auch eben ſo gut mit Zuziehung einiger Sachverſtändigen durch die gewöhnlichen Provinzial-Behörden hätten vermittelt werden können.

Nicht für die würdigen Mitglieder der Stände-Verſammlung ſoll dies ein Vorwurf ſein. Dürfen ſie doch geſetzlich *nur* über die Propoſitionen des Miniſterium und über rein locale Angelegenheiten berathen, wird ihnen doch ſelbſt jede Bitte oder Beſchwerde, die ſich nicht auf das Sonderintereſſe der *Provinz* bezieht, jede Mittheilung an die anderen Provinzial-Landtage ſtreng unterſagt, iſt doch endlich, um auch die bloße Aeußerung über Staatsweſen und Geſetzgebung im Allgemeinen unmöglich zu machen, der vom Miniſterium ernannte Landtagsmarſchall nach Willkür jede derartige Berathung zurückzuweiſen ermächtigt.

Eine Verſammlung, die ſo mißtrauiſch in ihrer Thätigkeit überwacht wird, die Alles bei geſchloſſenen Thüren verhandelt und ihre Vorträge und Beſchlüſſe nicht einmal veröffentlichen darf, kann wohl für Alles eher als für ein adäquates Organ der Volksbedürfniſſe gehalten werden. Es wäre überflüſſig, von ihrem vornehmlich auf *Grundbeſitz* geſtützten Wahlprincip, von der verhältnißmäßig geringen Berückſichtigung der Land- und Stadt-Gemeinden und von der völligen Ausſchließung der *geiſtigen Stände* zu ſprechen. Wem nach allem Dieſem noch irgend ein Zweifel über die völlige *Nichtigkeit* des Inſtituts in Bezug auf

die allgemeine Wohlfahrt übrig bleibt, dem seien hier zwei Auctoritäten angeführt, wie man sie gewichtiger kaum verlangen kann: der Staatskanzler Hardenberg und die ostpreußischen Stände selbst. Letztere nennen in ihrer Denkschrift vom 7. September 1840 die Provinzial-Stände

„eine in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände, auf welche sie zum Wohle gemeinsamen Rechtes zu verzichten bereit sind";

und Hardenberg sagt in einer Rede an die interimistischen Repräsentanten:

„Wäre es möglich gewesen, die im Edict vom 27. October 1810 zugesagte Repräsentation des Volks schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dies bedarf wohl keiner Auseinandersetzung". —

Nicht minder als die gesetzgebende ist auch die

richterliche und verwaltende Staats-Thätigkeit

der Einsicht wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen. Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten. Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen, wo aber irgend die Minister, oder was sie den Staat nennen, betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision

mit den persönlichen Interessen gerathen; denn — abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehaltserhöhung, Beförderung, Versetzung*), die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Ministers abhängig: Conduitenlisten, von den oberen Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Ansichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen. So weit geht in Preußen die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die ausübende, daß alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverlust, Todesstrafe oder lebenswieriges (früher selbst auf mehr als drei Jahre) Gefängniß erkannt worden, — der ministeriellen Bestätigung unterliegen und vor derselben, „weil sie bis dahin nur als Gutachten anzusehen", zur Publication nicht geeignet sind. Werden die zur Bestätigung eingehenden Urtheile nach dem Gutachten eines andern Gerichtshofes abgeändert, so fertigt dieser ein Erkenntniß „im Auftrage des Justiz-Ministerium" aus, das dem ersten Gerichtshofe zur Publication übersendet wird. (Ergänzung z. Pr. Cr.-R. herausgegeben v. Gräff, Koch ꝛc. 1838. I. pag.

*) Bis zum J. 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungs-Patenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „für die ganze preußische Monarchie"; sonach sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt. — Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese können jetzt auch ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf blos administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden.

155—157). Die Cabinetsordre v. 25. Januar 1823 befiehlt ferner, daß — wenn bei Prozeſſen zwiſchen Privatleuten oder zwiſchen Privaten und dem Staate (!) eine in Staatsverträgen enthaltene Beſtimmung zur Entſcheidung der Sache beiträgt, die Gerichte „ohne Unterſchied, ob der preußiſche Staat bei Abfaſſung der Verträge concurrirt oder nicht," „vor Abfaſſung des Erkenntniſſes" die Aeußerung des Miniſters einholen und bei der Entſcheidung lediglich darnach zu achten haben (ſiehe Klüber, Selbſtſtändigkeit des Richteramts ꝛc.). —

Und trotz alledem mißtraut man der richterlichen Willfährigkeit; denn nicht ſelten (wie bei ſogenannten Staatsvergehen) werden Special-Commiſſionen ernannt oder wohl gar polizeilich-adminiſtrative Maßregeln beliebt. Hieher gehört z. B. das Gebot für die rheiniſchen Juſtizbehörden, ſich in die Verhaftungen von Demagogen nicht eher zu miſchen, als bis die Adminiſtration die Sache dem Gerichte übergeben werde. (Cabinetsordre v. 21. Auguſt 1819, nie förmlich publicirt und erſt im Jahre 1824 durch Lottner's Sammlung III. 569 bekannt geworden). Eine fernere Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 ermächtigt die rheiniſchen Polizeibehörden, nach den Geſetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Juſtiz) zu ſtrafen.

Wenn deſſen ungeachtet nicht geleugnet werden kann, daß der Preuße im Allgemeinen Vertrauen zu ſeiner Juſtiz hege, ſo iſt daſſelbe wohl mehr auf Glauben als auf Ueberzeugung, mehr auf Perſonen als Verhältniſſe gegründet. —

So viel von Preußens Rechtspflege. Ueber der Adminiſtration des Staats ruht gleichfalls ein dem Volke undurchſichtbarer Schleier des tiefſten Geheimniſſes; jede derartige Veröffentlichung, ja jede Mittheilung wird als eine ſtrafbare Amtsuntreue angeſehen, und ſo dem Volke mit

Einsicht zugleich jede Controle über den Stand seiner eigenen Angelegenheiten unmöglich gemacht. Selbst die Verausgabung der erhobenen Steuern geschieht *ohne* Rechnungsablage. Zwar bestimmt eine Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820, daß „der Haupt-Finanzetat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll", allein seit 1820 bis jetzt, also in 20 Jahren, ist dies nur dreimal (1821, 1829 und 1832) geschehen, und auch da nur in solcher Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit *), daß wohl schwerlich daraus, wie es in jenem Edict heißt, „jeder Bürger sich vollständig überzeugen könne, daß nichts mehr als das strengst Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben gefordert werde." — — Die Minister und deren Beamte allein sind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber schweigen aber und — *wer* spräche ohne ihren Willen?! Wie hier so überall ist Wissen und Handeln Monopol der Minister; ihr ergebenes Dienerpaar Censur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet ist *Alles*: Gesetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwendung; in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staats. Das *Volk* — ohne thätigen Antheil an diesem Leben, ohne Einsicht und Controle der sein Eigenthum, seine Person und sein Wohl betreffenden Verhandlungen muß in der Oeffentlichkeit *fremdländischer* Zustände Befriedigung für seinen politischen Lebensdrang suchen; die *außer*beamtliche Intelligenz — stets bevormundet und ausgeschlossen von jeder Einwirkung auf die Verhältnisse des Vaterlandes — wendet sich mit immer regerer Theilnahme der staatlichen Ent-

*) Siehe *Hansemann*, Preußen und Frankreich. Leipzig, 2. Auflage. — Das den französischen Kammern jährlich vorgelegte Budget füllt einen starken Octavband; das preußische kaum eine Octavseite.

wickelung Englands und Frankreichs zu und büßt so nothwendig immer mehr des nationalen Selbstgefühls ein. — —

Bedarf es nun noch unserer Antwort auf die obige Frage, ob der politische Antheil des preußischen Volkes mit seinem Culturgrade im richtigen Verhältnisse stehe?

Das unleugbare Mißverhältniß zu beschönigen, pflegen officielle Apologeten eben diese musterhafte Volksbildung als ein Verdienst der jetzigen Regierungsform und daher die unveränderte Fortdauer derselben als wünschenswerth anzusprechen; sie übersehen aber, daß selbst die beste Schule ihre Zöglinge nicht für immer behalten kann, vielmehr je reifer sie sind, desto eher sie zur Selbstständigkeit zu entlassen verpflichtet ist. Und ist's denn wirklich das gegenwärtige Staatsregiment, dem wir die hohe Culturstufe verdanken? Von der in Preußen vorhandenen politischen Bildung wird dies wohl Niemand behaupten; und auch die sonstige — sittliche wie geistige — Volksbildung, ist sie nicht vielmehr Folge jener großartigen, für Preußen so überaus wichtigen Erziehungs- und Gesetzgebungs-Epoche der Jahre 1807 bis 1819? Sind die damaligen liberalen Principien noch die der jetzigen Regierung? Hat man die volksthümlichen Institutionen jener Zeit weiter entwickelt oder war man sie rückzuschrauben bedacht? Ist seitdem die Mitwirkung der selbstständigen Bürger erweitert oder beschränkt worden? — Wir haben schon oben diese Frage durch Facta beantwortet und wollen zur Bekräftigung hier nur noch die Worte eines Mannes anführen, der — wenn irgend einer — die vaterländischen Zustände zu durchschauen geeignet war. „Wir werden," so schildert der Staatsminister v. Stein Preußens Regierungsform, — „wir werden von besoldeten, buchgelehrten, interessenlosen, ohne Eigenthum seienden Bureaulisten regiert; — das geht so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistlosen Regierungsmaschinen.

Besoldet, also Streben nach Erhalten und Vermehren der Besoldeten; — buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; — interessenlos, denn sie stehen mit keiner der den Staat ausmachenden Bürgerklassen in Verbindung; sie sind eine Kaste für sich, die Schreiberkaste; — eigenthumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht! Es regne oder es scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben, schreiben in stillen, mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaus unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen an. — Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen 1806 den 14. October, vielleicht wird auch die Schreibmaschinerie ihren 14. October haben!" — —

Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit seiner selbstständigen Bürger. Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel bei den Vaterlandsfreunden kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt es und **wahre** Vertretung! —

Und das ist es eben, was der ostpreußische Postulaten-Landtag seinem Könige offen und männlich aussprach. Die Stände entsagen der veralteten Form, die ihnen nur einen Scheinantheil an den öffentlichen Angelegenheiten verstattet; im Bewußtsein der eigenen Reife wollen sie wahrhaft Theil haben am Leben des Staates — mitwissend und mitwirkend. Nicht um eine Garantie blos ist's ihnen zu thun, sondern um Befriedigung eines tief gefühlten Bedürfnisses. Dem Könige vertraut das Volk; denn es weiß, daß er nur das Gute will. Nicht also den Ministern. Ob mit oder ohne Grund — allgemein ist im Lande die Meinung verbreitet,

daß sie — der Oeffentlichkeit und dem politischen Fortschritte feind — mehr in dem Gehorsam der Beamten als in der Liebe selbstständiger Bürger die Stütze des Thrones suchen; man ist besorgt wegen ihrer Liebe für längst verjährte Institutionen, wegen ihrer Neigung zum Pietismus, der dem gesunden religiösen Sinne des Volkes nicht zusagt; man fürchtet Bevorzugung einer Provinz vor der andern, Ueberschätzung der eigenen Staatsweisheit und Intoleranz gegen Jeden, der (um die Worte eines preußischen Ministers*) zu brauchen) „den Maßstab seiner geringen Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen sich erdreistet". Nur freie Publicität und Vertretung können über die Wahrheit oder Unwahrheit jener patriotischen Befürchtungen Aufschluß geben. Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch selbstständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist König und Volk sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich Wilhelm III. so treffend geschildert, dann erst wird Fürst und Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stelle im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten. Gestärkt durch das Vertrauen des constitutionellen Deutschlands, wird es jeder feindlichen Macht gegenüber fest und würdig dastehen, — eine unbezwingliche Waffe gegen die hereindringende Barbarei des Norden, ein Medusenschild gegen die Uebergriffe des Westen.

Das ist es, was die ostpreußischen Stände wollten und in ihren Denkschriften — so deutlich es einem Könige gegenüber ziemte — auszusprechen den Muth hatten. —

II.

Was berechtigte die Stände zu solchem Verlangen?

Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre am 22. Mai 1815 factisch und gesetzlich erfolgte Mündigsprechung. —

*) Herrn v. Rochow.

Die Reife des Volkes für eine Geſammtvertretung haben wir ſchon oben dargethan. Hier daher nur einige Worte über die hiſtoriſche Berechtigung.

Es iſt oftmals ausgeſprochen worden, Preußens Beſtimmung ſei, die Früchte der franzöſiſchen Revolution auf friedlichem Wege ſich anzueignen. Im gleichen Sinne und mit größerem Rechte könnte man es Preußens Beſtimmung nennen, dem deutſchen Volke das, was es durch frühere Umwälzungen verloren hat, wiederzugeben; denn der Grundgedanke neuerer Repräſentativ-Verfaſſung: kein Geſetz ohne Zuſtimmung der Volksvertreter! liegt ſchon baar und klar in dem altdeutſchen Rechtsſatze: „wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten".

Die Geſchichte lehrt, daß die Preußen unter ihren Kurfürſten und unter Friedrich II. mehr als irgend ein anderer Stamm zur Auflöſung deutſcher Einheit beitrugen; die Zukunft wird lehren, ob ſie für das Zerſtörte den deutſchen Brüdern einen geiſtigen Erſatz zu bieten beſtimmt ſind. —

Das Jahr 1807 zertrümmerte die preußiſche Monarchie. Der Gedanke, daß dazu eine einzige Schlacht — nicht ſo entſcheidend wie die bei Kunnersdorf — hinreichte, mußte das Gemüth jedes Vaterlandsfreundes erſchüttern und ſeinen Blick auf die Gebrechen lenken, durch welche ſo unglaubliche Folgen möglich geworden. Da offenbarte ſich, was bisher dem Lande gefehlt, und was allein es zu retten im Stande war. Mit dem Edelſten, was ihr verblieb, flüchtete die Monarchie zu ihrer Wiege, um neuverherrlicht wieder zu erſtehen.

In der Stadt, wo Kant die Welt erleuchtete, wo annoch ſeine Freunde, Männer von Tiefſinn und hoher Rechtlichkeit weilten, fand der unglückliche König jene erhabene Weltanſicht, welche die fürchterlichſten Bedrückungen nur als einen nothwendigen Uebergang betrachten läßt, — fand Stein jene edle Genoſſenſchaft, die ihm in der Wiedergeburt des

Staates thatkräftig zur Seite ſtand. Fürſt und Volk — bisher von einander getrennt durch ein ſtehendes Soldaten- und Beamtenheer — mußten in gegenſeitiger Liebe vereint, der unterdrückte Nationalgeiſt belebt, die thätigſte Mitwirkung der freien Bürger in Anſpruch genommen werden. Große Reformen wurden damals mit Bedacht erwogen und mit Schnelligkeit ausgeführt. Durch das Geſetz vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, wurden nicht nur die zeitherigen Feſſeln der Erbunterthänigkeit gelöſt, ſondern auch eine factiſche Gleichſtellung aller Stände bewirkt. — Die Städteordnung vom 19. November 1808 hob die jeden Gemeinſinn ertödtende Bevormundung der Communen auf und erklärte den Büger für ſelbſtſtändig und mündig. — Das Geſetz vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden ſchärfte den Verwaltungsbeamten das Bewußtſein, daß „ſie ſelber Bürger ſind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter vertraut worden; daß auf der Wohlfahrt ihrer Mitbürger nur die Wohlfahrt des Staats und des Regenten beruht". Auch landſtändiſche Repräſentanten ſollten „mit voller Stimme" an den Regierungsgeſchäften Theil nehmen, „um den Geſchäftsbetrieb mehr zu beleben und durch ihre Sach- und Perſonenkenntniß zu vereinfachen. Sie ſollten ſich ſelber von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher überzeugen und dieſe Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befeſtigen" (ſ. Sammlung preuß. Geſ. und Verordn. v. 1806 bis 1810. Berlin 1822). Iſt gleich die hier ausgeſprochene Theilnahme landſtändiſcher Repräſentanten nicht in Ausführung gekommen, ſo lebt doch ihre Beſtimmung in dem Bewußtſein der Oſtpreußen fort: die Regierung kann, was ſie Freiſinniges geweckt, unterdrücken, aber nicht ertödten.

Diese drei wichtigen, im Verlauf weniger Monate erlassenen Gesetze waren ganz dazu geeignet, eine tüchtige Nationalrepräsentation vorzubereiten, — eine Nationalrepräsentation, welche das Band zwischen Fürst und Volk fester knüpfen und dem zertrümmerten Vaterlande seine Bedeutsamkeit im europäischen Staatenbunde wieder erringen sollte. Daß dies Stein's Absicht gewesen, geht augenfällig aus dem Circularschreiben*) hervor, welches er kurz vor seinem durch Napoleon gebotenen Abgange (Ende November 1808) an die obersten Behörden der preußischen Monarchie erließ. Folgende Stelle dieses merkwürdigen Actenstückes möge hier einen Platz finden:

„Eine allgemeine Nationalrepräsentation ist erforderlich. Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwenig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder wenigstens Mangel bei Aufopferung für die Existenz des Staates. Wo Repräsentation des Volkes unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

Jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation; er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.

Mehre mir eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt.

*) Der Entwurf zu diesem sogenannten Stein'schen Testament ist von der Hand des jetzigen Oberpräsidenten v. Schön.

Von der Ausführung oder Beseitigung eines Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist erweckt und belebt werden." —

Auf demselben Wege, den Stein gebahnt, schritt Hardenberg nicht minder entschieden vor; er übertrug auf den ganzen Staat, was seinem Vorgänger nur für Ostpreußen und Lithauen zu thun verstattet war. In schneller Folge wurde dem Adel die Steuerfreiheit genommen (27. October 1810), die geistlichen Güter zur Tilgung der Staatsschuld eingezogen (30. October 1810), allgemeine Gewerbefreiheit statt des früheren Zunftzwanges eingeführt (2. November 1810) und durch das denkwürdige Gesetz vom 14. September 1811 (über Ablösbarkeit der Frohnen) die Bauern zu freien Eigenthümern gemacht. Daß bei allen diesen Einrichtungen Hardenberg, ebenso wie sein Vorgänger, stets eine künftige Volksvertretung im Auge hatte, spricht das von ihm gegengezeichnete Finanz-Edict vom 27. October 1810 klar aus. In demselben sagt der König: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der wir unseren Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere" u. s. w.

Und so wurde schon im Februar 1811 eine interimistische Volksrepräsentation in Berlin versammelt, unter deren Mitwirkung eine Reihe der freisinnigsten organischen Gesetze zu Stande kam. Hardenberg's am 23. Febr. 1811 im Namen des Königs gehaltene Eröffnungsrede *) begann mit den Worten: „Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der

*) Eine Stelle aus dieser denkwürdigen Rede, die Unzulänglichkeit Provinzialstände mit blos berathender Stimme betreffend, haben schon oben (S. 125.) angeführt. —

König von ſeinen treuen Unterthanen nicht blos Gehorſam, er wünſcht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß ſeine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen; — er will ſeine Anordnungen lieber hierauf begründet ſehen als auf ſeinen Willen" u. ſ. w. —

Nach Beendigung der Arbeiten (im September des J.) ſprach im Namen ſämmtlicher Deputirten Graf v. Henkel-Donnersmark:

„Je wichtiger die Gegenſtände ſind, die jetzt entſchieden wurden, um ſo dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Majeſtät unſer Wohl berückſichtigen. Wir werden dem Vertrauen zu entſprechen bemüht ſein, das Se. Maj. durch **Gewährung** einer Nationalrepräſentation uns bewieſen haben" u. ſ. w.

So wurde Preußen durch ſein Geſchick ſelbſt auf die Bahn conſtitutioneller Entwickelung gedrängt; der Erfolg ward durch die Geſchichte der nächſten Jahre in ſeiner vollen ſittlichen Kraft dargethan. Als die Stunde des Schickſals ſchlug, ſtand Oſtpreußen mit ſeinem Tugendbunde, ſeiner Landwehr gewaffnet und gerüſtet da; es erhob ſich zuerſt, es erhob ſich in froher Begeiſterung, das gekränkte Königshaus zu rächen und das Fremdenjoch vom Vaterlande abzuwälzen. Fürſt und Volk ward wieder Eins, wie in jenen gewaltigen Urzeiten; der altgermaniſche Geiſt erwachte, und — die ungerechte Macht fand ihren Untergang.

Nach der Siegesfreude hoffte vor Allen — Preußen einer ſchönen Zukunft entgegen zu gehen. Unter den Fürſten Deutſchlands hatte Friedrich Wilhelm allein Alles ſeinem Volke und dieſes wiederum ihm ſeine nationale Selbſtſtändigkeit, die Bedingung jeder weiteren Fortbildung, zu verdanken. Vor allen Staaten Deutſchlands war Preußen in ſeiner inneren Entwickelung am weiteſten vorgeſchritten, vor allen Staaten Deutſchlands ſtellte Preußen auf dem Wiener Con-

greſſe die freiſinnigſten Anträge und drang am eifrigſten auf Volksrepräſentation. In dem am 13. September 1814 dem Fürſten Metternich von Hardenberg mitgetheilten Entwurfe einer deutſchen Verfaſſung heißt es (Art. 7) von den Landſtänden: „ihre Befugniſſe ſollen zugleich ſein ein näher zu beſtimmender Antheil an der Geſetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfaſſung bei den Landesherren und bei dem Bunde“(!). —

Und dieſes Wort ward in Preußen zur That. Friedrich Wilhelm der Gerechte, eingedenk ſeines Verſprechens von 1810, eingedenk der Verſammlung interimiſtiſcher Repräſentanten von 1811, gab

unterm 22. Mai 1815 die allbekannte Verordnung über die zu bildende Repräſentation des Volks.

Sie lautet:

§. 1. Es ſoll eine Repräſentation des Volkes gebildet werden.

§. 2. Zu dieſem Zwecke ſind die Provinzialſtände u. ſ. w.

§. 3. Aus den Provinzialſtänden wird die Verſammlung der Landesrepräſentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben ſoll.

§. 4. Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentanten erſtreckt ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, — — mit Einſchluß der Beſteuerung.

§. 5. Es iſt ohne Zeitverluſt eine Commiſſion in Berlin niederzuſetzen, die aus einſichtsvollen Staatsbeamten und Eingeſeſſenen der Provinzen beſtehen ſoll.

§. 6. Dieſe Commiſſion ſoll ſich beſchäftigen:

a) mit der Organiſation der Provinzialſtände;

b) mit der Organiſation der Landesrepräſentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfaſſungsurkunde nach den aufgeſtellten Grundſätzen. —

§. 7. Sie ſoll den 1. September d. J. zuſammentreten.

Man beachte es wohl! nicht ein bloßes Versprechen liegt uns hier vor, sondern ein nicht umzudeutendes Königswort, — ein Gesetz. —

Auf den 22. Mai 1815 folgen trübe Jahre, über welche wir so schnell als möglich hinwegeilen. Im Ministerium entstand — man sagt, daß Oestreich seine Besorgniß vor zu kräftiger Geistesbewegung geltend machte — eine Reactionspartei; die Deputirten, welche sich am 1. September in Berlin versammeln sollten, wurden nicht einberufen; das Verfassungswerk ruhte trotz der dem Bundestage übergebenen Note v. 5. Februar 1818, und die von Görres überreichte Mahn-Adresse der rheinischen Landschaft (12. Januar 1818) ward bei Hofe sehr mißfällig aufgenommen. Durch die Cabinetsordre v. 31. März 1817 (Einsetzung des Staatsraths) wurde die Entwerfung einer Verfassungsurkunde befohlen, dieselbe aber — im Widerstreit mit dem §. 5 des Edicts v. 22. Mai — nur Staatsbeamten übertragen. Im Juli 1819 vollendet, blieb sie ununterzeichnet in der Staats-Kanzlei; statt der allgemein erwarteten Bekanntmachung erfolgten polizeiliche Verhaftungen, Inquisitionen wegen demagogischer „Umtriebe" und — die Karlsbader Beschlüsse; Censur-Edicte unterdrückten die öffentliche Stimme, und das freie Wort verhallte in Gefängnissen. —

Erst 1823 — acht Jahre nach der Verordnung über die „ohne Zeitverlust" zu bildende Volksrepräsentation — erschien das Gesetz über Errichtung der Provinzialstände; Reichsstände wurden darin als bevorstehend angekündet. Siebenzehn neue Jahre verflossen, — die Provinzialstände warteten vergebens auf ihre gesetzliche Ergänzung: die Reichsstände. Stimmen des Mißbehagens über bureaukratische Erstarrung wurden indessen laut, und der westphälische Landtag erinnerte (i. J. 1830) einstimmig an das unvollendete

Verfassungswerk; — die reichsständische Versammlung unterblieb nach wie vor. Das Edict v. 17. Januar 1820 hatte die Staatsschuld wie jede künftige Anleihe „unter die Garantie der Reichsstände" gestellt; — die garantirenden Reichsstände aber existirten und existiren noch immer — nur allein in der Gesetzsammlung und in der Hoffnung des preußischen Volkes.

Und diese Hoffnung des preußischen Volkes auszusprechen, — wer war mehr dazu geeignet als der Königsberger Huldigungslandtag?! Von seinem Könige aufgefordert, nach altherkömmlichem Brauche „die Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen", beschloß der Landtag mit 87 Stimmen gegen 5, die Verfassungsrechte zu wahren und Se. Maj. an die bereits durch das Edict v. 22. Mai 1815 gesetzlich gewährte, aber factisch noch immer nicht in's Leben getretene Volksrepräsentation zu erinnern. Ostpreußen, arm und wenig beachtet, noch wund von jenen unglücklichen Kriegsjahren, hat nicht seine Leiden geklagt, vielmehr seine Noth anständig verhüllend die Sache des gesammten Vaterlandes in freier, männlich-loyaler Rede geführt. Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch sie kann der Beamtenwillkür Einhalt geschehen, nur durch sie kann des Volkes Stimme zum Throne gelangen, und zwischen Regierung und Regierten das Vertrauen wieder hergestellt werden, welches allein bei künftigen politischen Stürmen (und schon ziehen die Wolken dicht zusammen) das Land vor dem Schicksale des Jahres 1807 zu schützen vermag. Nicht blos berechtigt war der Huldigungslandtag zu solcher Mahnung, er erfüllte dadurch eine Pflicht gegen das Vaterland und gegen den König. —

III.

Welcher Bescheid ward den Ständen?

Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz.

Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 besagt: Friedrich Wilhelm III.

„habe wegen der Ereignisse, die er bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrnahm, die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen. Von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend, habe er den auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen und seinem Lande die Provinzialverfassung verliehen. Dieses Werk solle auch in Zukunft treu gepflegt und einer ersprießlicheren Entwickelung entgegengeführt werden". —

1. Insofern „die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse" in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet werden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen. Vorgänge in den deutschen Kammern können wohl schwerlich gemeint sein. Die seit dem ersten Pariser Frieden zunehmende Unzufriedenheit Deutschlands wollen wir zwar — zur Ehre unseres Volkscharakters — keineswegs in Abrede stellen. Wenn aber auch in Folge derselben sich hier und da Irrungen zwischen Fürsten und Ständen erhoben, so geschah dies doch weder in so kurzen Zwischenräumen noch in solcher Ausdehnung, daß man darauf eine Rechtsverweigerung gründen konnte. „Wir," — sagt Herr v. Gagern, — „wir Edelleute haben einiges Recht, die deutschen Repräsentativverfassungen anzuklagen, die Fürsten nicht, nicht ohne Undank.

In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen mit Liebe nicht nur, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. Mit diesem Enthusiasmus hat man die Civilisten behandelt. So wenig — ein englisches Parlament nach den Redensarten des Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett zu beurtheilen ist, so wenig unsere Kammer nach dieser oder jener isolirten Aeußerung. Die so urtheilen, haben nicht den entferntesten Begriff von unseren früheren landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe."

Allein die Untersuchung, welche „Ereignisse" gemeint seien, ist auch unnöthig, da sie Preußen weder bis zum 1. September 1815 (dem Termine der einzuberufenden Reichsstände) noch später betrafen. Welchen Mißbrauch auch immerhin „in anderen Ländern" das Repräsentativsystem erfahren, in Preußen war die Regierung zu weit vorgeschritten, um die Stimme freier Discussion zu scheuen, in Preußen war der König von der Treue seines Volkes zu fest überzeugt, um durch irgend welche Befürchtung sich von der Erfüllung seines Versprechens abhalten zu lassen. —

2. Schwieriger noch ist die Aufgabe, „die Mißdeutung, welche mit den königlichen Worten verbunden wurde", nachzuweisen. Oeffentliche Mißdeutung durch die Presse ist uns nicht bekannt, eben so wenig eine berichtigende Erklärung, die von Seiten des Staatsoberhaupts gegen solchen Frevel nöthig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sache so scharf und bestimmt gegeben ist, wie in §. 3 und 4 des genannten Edicts:

> — „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll, und deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung u. s. w. erstreckt" —;

da muß wohl jede „Deutung" — sie mag ein Mehr oder

Weniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einzig möglichen Sinn jener Worte findet man wiederholentlich in dem Finanz-Edict vom 17. Januar 1820, in der Verordnung über die zu errichtenden Provinzialstände (v. 5. Juni 1823) und in vielen nachfolgenden Gesetzen ausgedrückt; zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte.

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
Verlegen zu, daß er den Bittenden
Auf einen Augenblick entferne; noch
Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann." —

Und in eben demselben, nicht umzudeutenden Sinne hat der ostpreußische Huldigungslandtag das Edict vom 22. Mai 1815 verstanden, indem er so bescheiden als klar darauf antrug, den Provinzialständen ihre gesetzmäßige Bestimmung zu geben, d. i. die Versammlung der „Landesrepräsentanten" aus ihnen erwählen zu lassen.

3. Unzweifelhaft ist's, daß das Institut der Provinzialstände sowohl „auf geschichtlicher Entwickelung beruht, als auch der deutschen Volksthümlichkeit entspricht". Die Geschichte lehrt, daß die früheren Stände sehr ausgedehnte Freiheiten, wie das volle Recht der Steuerverwilligung, besaßen und in Preußen sogar (kurfürstliche Assecuration vom 12. März 1663) über Krieg und Frieden entschieden. Die früheren deutschen Landtage, — lehrt gleichfalls die Geschichte, — hatten die Aufgabe, besondere Rechte und Privilegien geschlossener Stände zu vertheidigen; die daselbst zwischen Fürsten und Ständen gepflogenen Verhandlungen glichen (wie Bülau es treffend ausdrückt) „einem Congresse zweier Mächte, die über ihre collidirenden Interessen

einen Vergleich ſchließen". Daß aber jene Stände für ein allgemeines Volksintereſſe, für die heilige Unantaſtbarkeit des Vaterlandes und eine glorreiche Einheit deſſelben aufgetreten, davon ſind die Beiſpiele zu zählen. Zur Zeit wird wohl weder Fürſt noch Volk eine Entwickelung „erſprießlich" finden, welche den jetzigen Ständen die Bedeutung und Wirkſamkeit ihrer Vorgänger ertheilte. Will man nun einmal nicht anders als mit rückwärts gewendetem Blicke vorſchreiten, ſo vergeſſe man doch nicht, daß in Deutſchland

das Princip „allgemeiner Volksvertretung"

bei Weitem älter und volksthümlicher iſt, als das der Land-Standſchaft. *) — Freiheit der Gemeinde, Verantwortlichkeit der von derſelben erkorenen Obrigkeit und eine auf Gleichheit der Gemeinderechte beruhende (nicht octroyirte) Volksrepräſentation findet man bei den Deutſchen und überall, wo Deutſche hingekommen, lange vor der Entſtehung des Feudalweſens. Werden wir auf die Vergangenheit hingewieſen, ſo wollen wir uns lieber auf die freie deutſche Eiche ſtützen, als den hiſtoriſchen Wurzeln mittelalterlicher Feudalität nachgraben. —

4. Der Reichsſtände erwähnt der Landtagsabſchied gar nicht, verſpricht aber dafür eine „erſprießlichere Entwickelung der Provinzialverfaſſung". — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrſcht gewiß das unbedingteſte Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzelnen, Inſtitutionen, die ſich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuſchreiben. Erwägt man die jüngſten Standeserhöhungen und die darin liegende Suggeſtion zu Majorats-

*) Hiſtoriſche Zeugen deſſen ſind Moeser, Zachariae, Welcker, Mittermaier, Feuerbach u. v. A. — Tamdiu Germania vincitur! ſo klagt Tacitus über die ſtets erfolgloſen Triumphe der Römer. Tamdiu Germania vincitur! wie den Römern wird es allen Feinden germaniſcher Freiheit ergehen. —

ſtiftungen, ſo könnte man die Abſicht einer Pairieſchöpfung nach engliſchem Vorbilde vermuthen, — eine Schöpfung, die gerade in Preußen auf unüberſteigliche Hinderniſſe ſtoßen und ein ganz fremdartiges Element in das unariſtokratiſche Inſtitut der Provinzial-Landtage bringen würde. — Preußen, von drei Großmächten eingeſchloſſen, kann mit ſeinen 14 Millionen und ſeiner allgemeinen Wehrhaftigkeit überall hin den Ausſchlag geben, und empfängt nur dieſer Stellung wegen das Compliment der Ebenmächtigkeit. Wie aber, wenn es für ſich allein ſteht? Seine Volkseinheit iſt bis jetzt mehr mechaniſch als organiſch geweſen; denn nicht von jeder der acht Provinzen kann mit Gewißheit ausgeſagt werden, daß ſie, — durch außerordentliche Ereigniſſe vom Ganzen getrennt, — ſich als ein von ſeinem Körper losgeriſſenes Glied empfinden würde; eine ſolche Gliederung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Jede einſeitige Ausbildung der Provinzial-Verfaſſung ohne Reichsſtände wäre daher eine Gefahr für die Zukunft; ſtatt eines organiſch gegliederten Staates würden wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen, deren jede nur ihr Sonderintereſſe im Auge hätte; an unſerm theuern Vaterlande würde ſich im Kleinen wiederholen, was wir im Großen an Deutſchland erfahren: Untergang der Einheit, mit ihr Verluſt der bürgerlichen Freiheit und ausländiſche Unterjochung. — — Wir für unſern Theil kennen nur Eine erſprießliche und volksthümliche Entwickelung der zeitigen Provinzialſtände, — die durch Königswort und Geſetz verbürgte Entwickelung zu Reichsſtänden. — —

Die Unbeſtimmtheit des königlichen Beſcheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlaſſen. Einige fanden darin eine abweiſende „Berichtigung der in der ſtändiſchen Denkſchrift ausgeſprochenen Anſichten"; die Meiſten aber, die geiſt- und gemüthvollen Worte des Königs für eine — nur noch

nicht deutlich ausgedrückte Gewährung haltend, gaben ſich einem patriotiſchen Enthuſiasmus hin, wie er „in der Geſchichte unſerer Landtage nicht nachzuweiſen iſt". Dadurch wurde die erläuternde Cabinetsordre vom 4. October 1840 erforderlich. In Folge eines Berichtes des Miniſter v. Rochow erklärt ſich darin der König gegen die Mißdeutung, welche ſeinen ſchriftlichen und mündlichen Aeußerungen eine „Zuſtimmung zu dem in der Denkſchrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfaſſung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815" unterlege. — Friedrich Wilhelm IV. ehrt das freie Wort und achtet auch die ihm entgegenſtehende Anſicht, wenn ſie in beſcheidener Weiſe ſich kundgiebt. Unumwunden geſtehen wir daher, daß die an den Miniſter v. Rochow gerichtete Cabinetsordre an vielen Orten den traurigſten Eindruck machte, jenen vorgreifenden Enthuſiasmus dämpfte und manche ſchöne bürgerliche Hoffnung zerſtörte.

Iſt nun aber — und dieſe Frage muß uns hier beſonders intereſſiren — iſt durch den Landtagsabſchied und durch den berichtigenden Commentar v. 4. October 1840

das Edict v. 22. Mai 1815 aufgehoben, oder beſteht es nach wie vor in ſeiner vollen geſetzlichen Geltung?

1. Es iſt ſchon dargethan worden, daß das genannte Edict nicht vereinzelt daſteht, vielmehr in den mit dem Staate vorgenommenen Veränderungen wurzelnd ſich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Geſetzgebung verbreitet. Nicht ohne Zerſtörung dieſer Wurzeln und Zweige könnte es aufgehoben werden, wenn anders nicht eine Rechtsungewißheit, wie bereits ein anderer deutſcher Staat ſie beklagt, entſtehen ſoll. Um ſchon mehrmals Geſagtes nicht von Neuem zu wiederholen, gedenken wir hier nur des Staatsſchulden-Edicts vom 17. Januar 1820, in welchem die Staatsſchuld und alle künftigen Anleihen unter „Garantie der

Reichsſtände" geſtellt werden. Wie ſollte zur Zeit gemeinſamer Noth der Staat, ſo lange er der Reichsſtände entbehrt, ohne Umgehung des Geſetzes eine neue Anleihe machen? Wahrlich! die Staatsgläubiger würden, bräche früh oder ſpät ein Krieg aus, deſſen Chancen doch nicht zu beſtimmen ſind, durch das Edict v. 17. Januar eine noch geringere Garantie haben, als in den Jahren 180$^{6}/_{7}$ an den in der Berliner Bank deponirten Wittwen- und Waiſengeldern. —

2. Was aber bei Entſcheidung der Frage noch von größerem Gewicht iſt, auch an der erforderlichen Rechtsform würde es einer derartigen Aufhebung des Geſetzes v. 22. Mai 1815 gebrechen.

„Alle Menſchen," — ſagt Juſtus Möſer, der rechtseifrige advocatus patriae, — „alle Menſchen können irren, der König wie der Philoſoph, und letztere vielleicht am erſten, da ſie beide zu hoch ſtehen und von der Menge der Sachen, die vor ihren Augen ſchweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieſerwegen haben es ſich alle Nationen zur Grundfeſte ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Menſch für Recht oder Wahrheit erkennt,

„nie eher als Recht gelten ſolle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten". —

Nun beſtimmt aber das Allgemeine preußiſche Landrecht, Einleitung:

§. 59. Geſetze behalten ſo lange ihre Kraft, bis ſie von dem Geſetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Geſetze eingeführt werden können, eben ſo wenig können ſchon vorhandene Geſetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgeſetze werden durch neuere allgemeine Geſetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der erſteren deutlich verordnet iſt. —

Da dieſe zur Aufhebung eines Geſetzes erforderlichen Bedingungen — das Siegel der Rechtsform — dem Landtagsabſchiede, wie der Cabinetsordre v. 4. October abgehen, ſo folgt daraus, daß der König dadurch keineswegs das Edict vom 22. Mai 1815 zurückzunehmen gewillt war. Es beſteht daſſelbe nach wie vor in ſeiner vollen geſetzlichen Kraft, und die Befugniß, ja die Pflicht der Stände, auf der Vollziehung deſſelben zu beharren, iſt außer Zweifel geſtellt. Die vierte Frage erledigt ſich dadurch von ſelbſt. —

IV.

Was bleibt der Ständeverſammlung zu thun übrig?

Das, was ſie bisher als Gunſt erbeten, nunmehr als erwieſenes Recht in Anſpruch zu nehmen. —

Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hauſe Iſai's, hat zuerſt geſprochen, — und nicht werden die übrigen ſich zu ihren Hütten heben. —

Königsberg, am Krönungstage 1841.

Schreiben an Se. Majestät den König von Preußen

(bei Ueberſendung der „Vier Fragen").

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Der mächtige Eindruck des Königsberger Huldigungstages, die freudigen Hoffnungen, die durch denſelben in jedem preußiſchen Herzen erregt ſind, veranlaßten eine Schrift, die Ew. Majeſtät allerunterthänigſt zu überreichen der Verfaſſer ſich ermuthigt fühlt.

Offen und wahr ſind darin die Geſinnungen und Wünſche ausgeſprochen, die der Verfaſſer als die unter ſeinen Mitbürgern allgemein vorwaltenden erkannt hat.

Mit Bewilligung des Cenſors gedruckt — wurde dieſe Schrift in Leipzig von der Polizei mit Beſchlag belegt, weil, wie der Verleger ſchreibt, —

„das preußiſche Miniſterium nicht wolle, daß über Preußen irgend etwas, gut oder böſe, veröffentlicht werde".

Das freie Wort vom Königsthrone herab, — dieſe in der Geſchichte einzige, allen Gegenwärtigen unvergeßliche That der Oeffentlichkeit, — hat jedem Unterthan die freudige Ueberzeugung gewährt, daß es nicht Ew. Majeſtät Wille iſt, die Stimme des Volkes vom Throne fern zu halten.

Und ſo wage ich denn vor meinem Könige die Anonymität aufzugeben und — der geſetzlichen Verantwortlichkeit mich unterziehend — dieſe jetzt in Mannheim erſchienene Schrift gegen jeden Eingriff willkürlicher Deutung unter Ew. Majeſtät erhabenen Schutz zu ſtellen.

Ew. ꝛc.

Dr. Jacoby.

Königsberg i. Pr., den 23. Febr. 1841.

Meine Rechtfertigung.*)

(1841.)

Die gegen mich wegen Abfaſſung und Verbreitung der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Oſtpreußen," erhobene Anklage habe ich in den Verhören ſo ausführlich widerlegt, daß hier nur einiges Allgemeine zur Ergänzung hinzuzufügen Noth thut.

Zweck der Schrift.

Der Zweck meiner Schrift iſt dem unbefangenen Leſer offenbar.

Ohne politiſche Bildung bleibt die geiſtige und ſittliche Erziehung wie des einzelnen Menſchen ſo auch des Volkes unvollendet; ſie iſt wie der Schlußſtein an einem Gewölbe: die Stärke des Ganzen beruht darauf.

Es giebt keinen andern Weg zur politiſchen Bildung als — Betheiligung an dem Staatsleben. —

Die Wahrheit dieſer beiden Sätze erkennt jedes Volk, ſobald es zu freierem Bewußtſein erwacht; das Bedürfniß nach bürgerlicher Selbſtthätigkeit giebt ſich dann — mehr oder minder entſchieden, aber raſtlos kund, bis es in entſprechenden Inſtitutionen Befriedigung findet. —

So auch im preußiſchen Vaterlande. Fünfundzwanzig Jahre hatte das Volk auf Erfüllung des — Reichsſtände verheißenden Geſetzes gewartet, — ſchweigend, denn es hoffte die Erfüllung von oben. Tauſend Geſetze waren indeß ſpurlos an ihm vorübergegangen, dieſes Eine hatte es treulich im Gedächtniß bewahrt. Der Antrag des Huldigungslandtages gab davon Zeugniß. Nicht blos bei den — durch die

*) Meine Rechtfertigung wider die gegen mich erhobene Anſchuldigung des Hochverraths, der Majeſtätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgeſetze. Von Dr. Jacoby. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literariſchen Comptoirs. 1842. Dritte Auflage.

Stände vertretenen Grundbesitzern, bei fast allen gebildeten Preußen fand die bescheiden mahnende Bitte freudigen Widerhall. Diese — von Einzelnen bestrittene — Thatsache öffentlich auszusprechen, ihre Bedeutsamkeit wiederholt einem erhabenen Fürsten an's Herz zu legen, dadurch dem Vaterlande und seinem König zu nützen — war der alleinige Zweck, den ich bei Abfassung meiner Schrift vor Augen hatte. —

Die hier geäußerte staatssittliche Ansicht, von deren Richtigkeit ich nach wie vor überzeugt bin, — wäre sie selbst eine irrige, würde doch keinen Grund zum Tadel, geschweige denn zu einem Verdammungsurtheile abgeben. Nicht politischen Widersachern stehe ich gegenüber, sondern Richtern, deren Entscheidung lediglich durch Thatsachen bestimmt werden darf; kein Richter hat das Recht, seine politische Ansicht zum strafenden Gesetze zu erheben. —

Plan der Schrift.

Dem oben angedeuteten Zwecke entspricht der Plan meiner Schrift. Im ersten Abschnitte wird der geringe Antheil der selbstständigen Bürger an den Staatsangelegenheiten, so wie die vernunftgemäße (auf dem Culturgrade basirte) Berechtigung zu ausgedehnterer Theilnahme erörtert. Der zweite Abschnitt liefert den Nachweis geschichtlicher Berechtigung, — erinnert an jene Zeit allgemeiner Noth, in welcher das Volk sich nicht nur einer größeren Betheiligung an dem Gemeinwesen würdig gezeigt, sondern solches auch auf's Feierlichste von oben her anerkannt worden. Durch die Beantwortung der dritten Frage wird das formale juridische Recht, die weder durch den Landtagsabschied noch durch die Cabinetsordre vom 4. October erfolgte Aufhebung früherer Gesetze und Versprechen dargethan. Der vierte und letzte Abschnitt endlich spricht die Erwartung aus, daß die preußischen Stände den Antrag des Huldigungslandtags

— alſo motivirt — wiederholen, und die Stände der anderen Provinzen dieſem Antrage freudig beiſtimmen werden. — —

Die Anklage im Allgemeinen.

Und was hat die Anklage hieraus gemacht? —

Die Schrift bezeichnet ſie als ein freches Libell, den Verfaſſer als einen Volksaufwiegler; ſie ſieht in dem erſten Abſchnitte nichts weiter als „Zeitungsweisheit" und eine — „aus unwürdiger Taktik entſprungene böswillige Entſtellung der Landesverfaſſung"; im dritten Abſchnitte findet ſie Majeſtätsbeleidigung und im vierten gar — Hochverrath! Nur die Beantwortung der zweiten Frage bleibt ungerügt; natürlich! die Thatſachen der Geſchichte laſſen ſich nicht wegleugnen, und ihre Lehren ſprechen ſo augenfällig zu meinen Gunſten, daß ſelbſt die geſchickteſte Sophiſtik ſie nicht als Waffe gegen mich zu benutzen im Stande wäre. —

In der Vertheidigung werde ich die Ordnung der mir gemachten Vorwürfe umkehren: die Anklage auf Hochverrath und Majeſtätsbeleidigung — als die minder wichtige — zuerſt beſeitigen und dann zu der Hauptbeſchuldigung, daß meine Schrift „durch frechen Tadel der Landesgeſetze Unzufriedenheit und Mißvergnügen errrege," — übergehen. —

Minder wichtig nenne ich die Anklage auf Hochverrath und Majeſtätsbeleidigung nur inſofern, als es dem Denuncianten*) ſelbſt kaum entgangen ſein kann, auf wie ſchwachen Stützen dieſer Theil ſeiner Arbeit ruhe. Mehr zur Charakteriſtik der Anklage, als zu meiner Vertheidigung gehe ich auf die Erörterung dieſer Vorwürfe ein. —

Anklage auf Hochverrath.

Der §. 92, Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts lautet:

„Ein Unternehmen, welches auf gewaltſame Umwälzung

*) Miniſter v. Rochow.

der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhauptes abzielt, iſt Hochverrath"; und §. 93. „Wer ſich deſſen ſchuldig macht, ſoll, nach Verhältniß ſeiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden." —

Schon die Zuſammenſtellung mit dem Königsmorde und die angedrohte Todesſtrafe deuten darauf hin, daß der Geſetzgeber bei den Worten:

„Unternehmen, welches auf gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung abzielt," —

ſchwerlich an ein bloßes Preßvergehen gedacht hat. „Die Jurisprudenz," — ſagte Zirkler, indem er von der „ſchauderhaften Ausdehnung" des Begriffs Hochverrath ſpricht, — „die „Jurisprudenz ſollte wohl bedenken, welcher Verantwortung „ſie ſich ausſetzt, ſie mag die äußerſten Maßregeln zugleich „gutheißen oder nicht gutheißen, weil ſie entweder zu ärgerem „Unheil die Loſung giebt, oder das ſchwerſte aller Verbrechen „zu unverdienter Ehre bringt." —

Die Anwendung des obigen Strafgeſetzes auf mich ſoll nach der Meinung des Denuncianten

1) durch den Rath, welchen meine Schrift den Ständen ertheilt: „das, was ſie bisher als Gunſt erbeten, nunmehr als erwieſenes Recht in Anſpruch zu nehmen", — und

2) durch das Bibelcitat*):

„der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hauſe Iſai's, hat zuerſt geſprochen, — und nicht werden die übrigen ſich zu ihren Hütten heben;" —

gerechtfertigt werden. Offenbar wolle ich „einen Zweck durch„ſetzen, der nicht nur den beſtehenden Geſetzen, ſondern „auch den deutlich ausgeſprochenen Abſichten des Königs „widerſpreche"; ich ſuche die preußiſchen Stände zu einem

*) 1. Könige 12, 16.

„verfaſſungswidrigen Schritte zu verleiten", fordere das Volk und deſſen Vertreter „offen zum Widerſtande gegen die beſtehende Regierung auf", und ſchließe endlich mit der hochverrätheriſchen „Drohung des Abfalls der Provinzen". — —

Was in den hier citirten Worten der Anklage wahr iſt, iſt nicht ſtraffällig, und was ſtraffällig, nicht wahr.

Einen — „den Anſichten des Königs widerſprechenden" Zweck verfolgen, iſt keine ſtraffällige Handlung. Den Geſetzen muß der Unterthan Gehorſam leiſten; des Königs Anſichten und Abſichten aber unbedingt adoptiren, ſie allein als die richtigen gelten laſſen, mag — Höflingstugend ſein, ſicherlich aber nicht Bürgertugend. Es beſteht keine Zwangspflicht, die mir befiehlt, der politiſchen Meinung zu huldigen, zu welcher ſich der König und ſeine Räthe bekennen; die entgegengeſetzte vertheidigen kann daher — weil keine Verletzung einer Zwangspflicht — weder Hochverrath noch überhaupt ein Unrecht ſein. Zu welchen traurigen Conſequenzen würde es führen, wenn die bekannte Anſicht eines Miniſter, der zufolge jedes Selbſturtheil des Unterthanen — dem Ungehorſam gleichzuſtellen iſt, — die allgemeine würde! Es könnte dann z. B., — nachdem der König in dem rheiniſchen Landtagsabſchiede ſich ausdrücklich dahin erklärt hat, daß

„der Artikel 2. des Cenſur-Edicts vom 18. Oct. 1819 einer freimüthigen, aber anſtändigen und wohlmeinenden Publicität hinreichenden Spielraum gewähre —"

Niemand in Preußen mehr den Wunſch einer Cenſurmilderung äußern, ohne dadurch ſich des Hochverraths ſchuldig zu machen; ja ich ſelber würde die in meiner Schrift vorkommenden Aeußerungen über Cenſur nicht vor dem Richterſtuhle zu vertreten im Stande ſein, ohne das mir angeſchuldigte Verbrechen hier fortzuſetzen! —

Allein nicht blos den Abſichten des Königs, auch „den

beſtehenden Geſetzen" ſoll der Zweck meiner Schrift widerſprechen. „Verfaſſungswidrig" nennt die Anklage den Schritt, zu welchem ich die preußiſchen Stände „verleiten" wollte, weil ihnen „nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 nur die Befugniß zur Bitte zuſtehe". — Ich habe offen und wahr meinen Zweck ausgeſprochen und kenne kein in Preußen beſtehendes Geſetz, dem derſelbe widerſpräche. Wenn die Verordnung vom 5. Juni 1823 den Ständen allerdings nur zu bitten verſtattet, iſt ihnen doch nach dem Geſetze vom 1. Juli deſſelben Jahres (§. 50) auch die „Erneuerung einmal zurückgewieſener Anträge", ſo oft ſie neue Gründe dafür anzugeben haben, unverwehrt. Daß ich aber mit meinem publiciſtiſchen Rathe:

„Das was ſie bisher als Gunſt erbeten, nunmehr als erwieſenes Recht in Anſpruch zu nehmen," —

nichts weiter beabſichtigte als eine durch neue Rechtsgründe unterſtützte Wiederholung des früheren Antrages auf Reichsſtände, iſt in dem Protokolle des erſten und zweiten Verhörs zur Genüge dargethan (ſ. fol. 56 und 256 seq. der Acten Vol. I). Was immer auch der Verfaſſer der Anklage dagegen haben mag, ein ſolcher „Schritt" wäre eben ſo wenig „verfaſſungswidrig" geweſen, als der Rath dazu ſtraffällig. „Könne man ja," — ſo begannen ſchon im Jahre 1713 die preußiſchen Stände ihre Verhandlungen, — „könne man ja „dem allmächtigen Gott ſeine Verheißungen vorhalten, der „demungeachtet allmächtig bleibe, daher werde es der König „nicht ungnädig deuten, wenn ſie ihm ihre Privilegien und die „Verheißungen ſeiner Voreltern vorhalten würden". —

Eine Wiederholung der vom Hulbigungslandtage ausgegangenen Petition, geſtützt auf die früheren königlichen Verheißungen und auf die Bedürfniſſe eines mündig gewordenen Volkes, — das war es und nichts Anderes, was mit mir viele Vaterlandsfreunde von den in Danzig verſammelten

Ständen erwarteten. „Widerstand gegen die Regierung," — „Ertrotzen der königlichen Gewährung," — „Abfall der Provinzen," — — der Gedanke an dergleichen fabelhafte Dinge lag mir so fern, daß ich durch die Behauptung des Denuncianten, in der am Schlusse meiner Schrift citirten Bibelstelle sei die „offene Aufforderung" zu solchem Frevel enthalten, wahrhaft überrascht wurde. Wohl mit Unrecht! Denn schon die Geschichte lehrt, daß durch übelverstandene Bibelworte sich Alles beweisen läßt. Trat doch — um nur ein Beispiel anzuführen — Jacob I., bekanntlich ein eben so unglücklicher Schriftsteller als König, bei seiner Thronbesteigung mit einer Abhandlung auf, worin die Rechte der absoluten Monarchie vertheidigt werden, und das grelle Bild, welches der Prophet Samuel (1, 8) vom Königthume entwirft, ihm als Beweis dient, daß dasselbe so der heiligen Schrift gemäß sein müsse. —

Meine Exegese der incriminirten Bibelstelle (s. Acten Vol. I. fol. 259 seq.) und die des Denuncianten liegen den Richtern vor; ich überlasse ihnen getrost die Entscheidung, welcher von beiden der Vorzug gebühre. —

Ehe ich die Vertheidigung gegen Hochverrath schließe, sei hier noch ein zweites Beispiel von der Interpretationsweise des Anklägers angeführt. — Ich habe in meiner Schrift (S. 144) — auf eine künftige äußere Gefahr hindeutend — gesagt, daß „Preußens Volkseinheit bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen", und daß „bei einer einseitigen Ausbildung der Provinzialverfassung ohne Reichsstände wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen würden, deren jede nur ihr Landesinteresse im Auge hätte". —

Was macht hieraus der Verfasser der Anklage? „Das Land," — soll ich gesagt haben, — „werde nur (!) mechanisch „zusammengehalten; so werde von mir das Band zwischen dem

„Landesherrn, seinen königlichen Rechten und allen Provinzen, „die ihm die geschworene Treue, Gehorsam und Unterthänig„keit schulden, — bezeichnet; organisch nenne ich dagegen „die Verbindung, welche durch Reichsstände in meinem „Sinne gebildet würde. Man müsse fragen, ob ich mit dem „Auseinanderfallen des Reiches drohe, das von mir ein Aggre„gat von Provinzen genannt werde?" —

Ich habe auf diese Frage, welche der Denunciant im Verlaufe der Anklage sich selber bejaht, ausführlich bei den Verhören geantwortet (s. Acten Vol. I fol. 259); ich füge hier nur noch einige Bemerkungen hinzu:

Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, producatur.

Solche „brevissimae mutationes", durch welche unvermerkt Wahres zu Falschem, Unverfängliches zum Verbrechen wird, sind im vorliegenden Falle die Einschiebung des Wörtchens „nur" und die Verwechselung zwischen äußerer und innerer Gefahr, zwischen patriotischer Besorgniß und unpatriotischer Drohung. Während ich unsere Volkseinheit „mehr mechanisch als organisch" nenne, läßt der Ankläger mich sagen: „das Land werde nur mechanisch zusammengehalten". Also, — schließt er, — ist auch das Band zwischen Fürsten und Volk nur mechanisch. Also ist dieses Band leicht zerreißbar. Also ein Abfall der Provinzen möglich. Also — fürchtet? — nein droht der Beschuldigte mit einem Abfall der Provinzen.

Vor derartiger Auslegekunst kann selbst die loyalste Aeußerung nicht zu Ehren bestehen.

Der Freiherr v. Stein sagt in seiner Eröffnungsrede des Landtags im Jahre 1828:

„Die Ausbildung des ständischen Instituts wird gestört durch starres Kleben am Mechanismus veralteter,

centraliſirender Formen, durch amtlichen Dünkel und Anſprüche auf Unfehlbarkeit, durch leere Furcht vor revolutionären Geſpenſtern, die oft Feigheit hervorruft und Schlauheit benutzt"; —

und die Wähler der Stadt Münſter in ihrer Petition um Einführung von Reichsſtänden im Jahre 1830:

„Das Inſtitut der Provinziallandtage allein genügt nicht dem Bedürfniſſe, hat auch nicht das nöthige Zutrauen und Theilnahme erlangt." „Durch Erfüllung der königlichen Verſprechungen (Reichsſtände) würde das Wohl des Staats gefördert, das Band der Unterthanentreue noch feſter geſchlungen werden ꝛc."

Wie? Ohne Reichsſtände in ihrem (der Antragſteller) Sinne wäre das Band zwiſchen Fürſt und Unterthan nicht „feſt" genug? Wollen auch ſie etwa mit einem Abfalle der Provinzen drohen? —

Wenn man nach der wider mich gebrauchten Auslegeart — dem möglichen Keime eines Vergehens in der Gedankenwelt nachſpürt, dann läßt ſich freilich überall „frecher Tadel der beſtehenden Verfaſſung, Majeſtätsbeleidigung und Hochverrath" nachweiſen! — —

Offen herausgeſagt, es hat ſich während der Unterſuchung öfter in mir der Zweifel erhoben, ob es dem Ankläger mit ſeinem Vorwurfe des „Hochverraths" ernſt iſt, oder ob derſelbe vielleicht nur zur Erſchwerung der übrigen Anſchuldigungen dienen ſoll. Ich will mich hierüber deutlicher erklären. Während der Dauer des vorliegenden Prozeſſes haben

1) die preußiſchen und rheiniſchen Stände den Vorſchlag gemacht:

bei allgemeinen Landesangelegenheiten die Mitwirkung des von ihnen zu erwählenden Ausſchuſſes in Vereinigung mit den Landtagsausſchüſſen anderer Provinzen ſtattfinden zu laſſen; ein Vorſchlag, der ſich nur den

Worten, nicht dem Wesen nach von einem Antrage auf Reichsstände unterscheidet;

2) ist ein directer Antrag auf Einführung einer reichsständischen Verfassung von dem Deputirten der Stadt Posen gestellt und von dem Landtage ausführlich berathen worden;

3) haben der Magistrat und die Stadtverordneten Breslaus dem schlesischen Landtage eine Petion überreicht, in welcher die Zusammenberufung der durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 verheißenen Reichsstände als ein „wahres Bedürfniß des Landes" dargestellt wird. —

Den Antrag der preußischen und rheinischen Stände hat der König in dem Landtagsabschiede zwar für jetzt abgelehnt, keineswegs aber als einen „verfassungswidrigen Schritt" gemißbilligt. — Die ziemlich heftigen Debatten des posenschen Landtages über die Zweckmäßigkeit der reichsständischen Verfassung sind in alle preußische Zeitungen übergegangen. — Die Petition der Stadt Breslau endlich veranlaßte ein Schreiben des Minister v. Rochow und darin die Anzeige an den Oberpräsidenten von Schlesien, daß der Magistrat seiner „offenen Opposition" wegen sich die Ungnade des Königs zugezogen habe. Als aber hierauf der Magistrat die Gesetzlichkeit seiner Handlung dem Könige freimüthig darlegte, ward durch eine besondere Cabinetsordre erklärt, daß Seiner Majestät zwar der Antrag auf Reichsstände mißfällig gewesen, keineswegs aber den Antragstellern die „Befugniß dazu" bestritten werden könne. —

Alles dies geschah geraume Zeit nach der Cabinetsordre vom 4. October 1840.

Von allen diesen Vorgängen hat der Verfasser der gegen mich erhobenen Anklage genaue Kenntniß gehabt, bei mehreren sogar thätig mitgewirkt. Es ist nicht meine Sache, gegen Andere zu denunciren. Warum aber, — muß ich fragen, — hat man den Breslauer Magistrat und die übrigen Bittsteller

verſchont? Warum hat der Denunciant nicht auch zu ihnen, wie zu mir, geſagt: „Ihr habt den deutlich ausgeſprochenen Abſichten des Königs zuwidergehandelt; ihr wollt, daß ſich das Land dem königlichen Willen nicht füge, bei der Verheißung künftiger ſtändiſcher Entwickelung nicht beruhige; ihr habt die Stände zu einem verfaſſungswidrigen Schritte zu verleiten geſucht, ſie offen zum Widerſtande gegen die beſtehende Regierung aufgefordert; — ihr ſeid Hochverräther!“ — Eine ſolche Sprache wäre wenigſtens conſequent geweſen. Und was hätte er nun gar den antragſtellenden Deputirten ſagen müſſen?! Denn, wenn der Rath zu einer Handlung ſchon Verbrechen iſt, um wie viel mehr muß es die Handlung ſelbſt ſein! Die Gerechtigkeit darf nicht mit zweierlei Maß meſſen, daher ebendieſelbe That nicht für den Einen die Strafe des Hochverrathes und für den Andern die bloße königliche Ungnade zur Folge haben kann, — eine Ungnade, die ſich überdies ſo ſchnell in ein huldvolles Gegentheil wandelte. —

Doch es bedarf der weiteren Ausführung nicht; mag es dem Denuncianten mit ſeinem Vorwurfe des Hochverraths ernſt geweſen ſein oder nicht, jedenfalls hat er das Ziel verfehlt: denn nicht allein werden meine Richter die Haltloſigkeit dieſer Anklage zu würdigen wiſſen, ſondern das dabei beobachtete Verfahren wird auch auf die übrigen Beſchuldigungen des Denuncianten das richtige Licht werfen. —

Anklage auf Majeſtätsbeleidigung.

Nicht viel anders als mit dem Vorwurfe des Hochverraths iſt es mit dem der „Majeſtätsbeleidigung“ beſtellt. —

Die Strafgeſetze, denen ich nach Meinung des Denuncianten verfallen ſein ſoll, lauten:

§. 199 Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrecht. „Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige

Schmähungen des Oberhauptes im Staate mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt", und

§. 200. „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben sollen mit Gefängniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre geahndet werden." —

Majestät ist die dem Staatsoberhaupte zukommende höchste bürgerliche Ehre. Verletzung dieser Ehre, — Majestätsbeleidigung, — umfaßt daher alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden. Dies stimmt ganz mit der Definition des Allg. Landrechts (Tit 20 Thl. II. §. 196):

„wer das Oberhaupt des Staates in seiner Würde persönlich beleidigt, begeht das Verbrechen der Majestätsbeleidigung"

überein. — Nothwendige Folgerungen dieser Begriffsbestimmung sind:

1) daß absichtliche, wirkliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung — wie jeder Injurie, so auch der Majestätsbeleidigung ist;

2) daß nur allein das Staatsoberhaupt, nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine hingeschiedenen Vorfahren — Gegenstand des Verbrechens beleidigter Majestät sein können;

3) daß ein — nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen eine von ihm oder seinen Räthen ausgehende Sache, wie Gesetze, Anordnungen, Landtagsabschiede ꝛc. — gerichteter Angriff — keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründet. —

Außer dem crimen laesae majestatis sollen nach dem

oben angeführten §. 200 auch „andere dergleichen boshafte, „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende „Aeußerungen" bestraft werden. Die Unbestimmtheit der Gesetzstelle hat verschiedene Ansichten, und diese ein Rescript des Justiz-Minister (vom 19. November 1832) veranlaßt, in welchem erklärt wird, der §. 200 spreche von einer „ge- „ringeren Art von Ehrverletzungen, die als solche „nur, weil sie gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, „strafbar werden; auf das von dem Gesetz gebrauchte Bei- „wort „„boshafte"" Aeußerungen sei kein besonderes „Gewicht zu legen, da dasselbe hier nur soviel als „„böslich „oder absichtlich"" bedeuten könne". —

Gegen diese Ministerial-Interpretation erklären sich mit Recht die Gesetzrevisoren. Nachdem sie darauf aufmerksam gemacht, daß das nachdrückliche Wort: „boshaft" wohl mehr als „vorsätzlich" ausdrücke und sich mit leichten Injurien nicht wohl vereinen lasse, fahren sie also fort: „Abgesehen davon, daß bei dieser Erklärungsart den Worten des §. 200 h. t. und namentlich dem darin hervorgehobenen Ausdrucke: „„boshafte Aeußerungen"" sichtlich Gewalt angethan wird, — ist dagegen auch einzuwenden, daß man auf diesem Wege Gefahr laufe, dem Begriffe der Majestätsbeleidigung zum Nachtheile der Unterthanen eine allzu weite Aus- dehnung zu geben". (Motive zu §. 5, Abschn. 2, Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminal-Gesetzbuches S. 55—56.)

Noch deutlicher spricht sich über den Sinn dieses Gesetzes ein Aufsatz in dem „Centralblatt für preußische Juristen" (1839. S. 1019), wie folgt, aus:

„Zur Anwendung des §. 200 genügt, wenn die die Ehr- „furcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerung mit der „Absicht der Ehrverletzung ausgesprochen worden ist. Diese „Absicht wird nach §. 545 h. t. schon vermuthet, wenn sich „Jemand gegen einen Andern solcher Ausdrücke bedient, die

„als Zeichen der Geringſchätzung im gemeinen „Leben anerkannt ſind, weshalb, wenn auch der animus „injuriandi nicht klar erhellt, doch jede nach dem gewöhn„lichen Sprachgebrauch an ſich beleidigende „Aeußerung, ſobald ſie von dem Oberhaupte des „Staats gebraucht wird, nach §. 200 h. t. zu beſtrafen „iſt." —

Aus dem Obigen erhellt, daß um der Strafbeſtimmung des §. 200 zu verfallen, zweierlei:

1) eine unerlaubte Handlung, welche gegen die dem Regenten ſchuldige Ehrfurcht läuft, und

2) entweder die erwieſene Abſicht zu beleidigen oder, — wo dieſe nicht klar iſt, — wenigſtens eine — ſchon im gemeinen Leben als geringſchätzend anerkannte Aeußerung in medio ſein muß. —

Mit je größerer Strenge man die hier feſtgeſtellten Rechtsgrundſätze auf die incriminirte Schrift anwendet, um ſo unzweifelhafter wird ſich des Verfaſſers Unſchuld ergeben.

Dem Denuncianten zufolge trifft die von mir verübte Majeſtätsbeleidigung ſowohl den hochſeligen als auch den jetzt regierenden Fürſten. Die Majeſtätsbeleidigung Friedrich Wilhelm des Dritten findet er in den S. 142 meiner Schrift aus Goethe's Iphigenia angeführten Verſen; — die des jetzigen Regenten theils in dem Bibeleitate, theils in der Beurtheilung des Landtagsabſchiedes, theils darin, daß ich „das Land als von Miniſterwillkür regiert" und den König als „nur dem Namen nach figurirend" dargeſtellt hätte. —

Wäre ſelbſt, — und daran fehlt viel, — Friedrich Wilhelm der Dritte von mir beleidigt worden, ſo könnte — nach der oben angegebenen Definition — dies doch keinenfalls „Majeſtätsbeleidigung" genannt werden. Ob überhaupt Injurien gegen Verſtorbene ſtrafbar ſeien, bleibt nach dem Allg. Landrecht unentſchieden; denn die §§. 564—567,

welche den gesetzlichen Begriff der mittelbaren Injurien feststellen und erschöpfen, erwähnen dergleichen Fälle nicht. —

Dies die juridische Seite der Sache; mit der Logik der Anklage ist es, wie sich gleich zeigen wird, noch viel schlimmer bestellt. Die vermeintliche Majestätsbeleidigung lautet nämlich:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
„Verlegen zu, daß er den Bittenden
„Auf einen Augenblick entferne; noch
„Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
„Wenn er den Harrenden beglücken kann." —

Schon der Umstand, daß die incriminirten Verse von Goethe herrühren, und Iphigenia, das Vorbild zartester Weiblichkeit, sie zu einem von ihr hochgeachteten Könige spricht, hätte selbst den stummen Gedanken an eine darin liegende Verletzung der königlichen Würde von jedem Deutschen fern halten sollen. Um so unerklärlicher aber wird der mir gemachte Vorwurf, wenn man das Citat im Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden Worten meiner Schrift betrachtet. Nicht nur das Edict vom 22. Mai 1815, — heißt es daselbst, — sondern auch die nach demselben im Jahre 1820 und 1823 erlassenen Gesetze stellen die Einrichtung allgemeiner Stände in Aussicht: „zum deutlichen Beweise, „daß der gewissenhafte König durch Anordnung der „Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dring„lichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte"; und darauf eben folgen die Worte:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen" ꝛc.

Der jedem Unbefangenen offen darliegende Sinn dieses Citats ist: Friedrich Wilhelm III. hat nicht, wie gewöhnliche Menschen thun, zur augenblicklichen Abfertigung der Bittenden die Verheißung künftiger Reichsstände gegeben; seine späteren Gesetze sind ein deutlicher Beleg dafür, daß er nicht blos theilweise das Edict vom 22. Mai 1815 auszuführen ge-

dachte, vielmehr durch Erfüllung des ganzen Verſprechens auf ächt königliche Weiſe ſeine harrenden Unterthanen zu beglücken gewillt war. —

Der Denunciant hat die beiden letzten Verszeilen:

„Dann fühlt er erſt die Höhe ſeiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann," —

auf welche gerade ein beſonderes Gewicht zu legen iſt, überſehen, und in den übrigen nach der (wie er ſich ausdrückt) „mildeſten" Deutung die beleidigende „Vorausſetzung unköniglichen Verhaltens bei des hochſeligen Königs Majeſtät" — gefunden. Faſt muß ich befürchten, das Wörtchen: „gemein" habe ihn irregeführt; in dem Munde einer Iphigenia aber kann dieſer Ausdruck nicht zweideutig ſein und nichts Anderes bezeichnen, als den ehrfurchtsvollen Unterſchied zwiſchen einem Könige und „gewöhnlichen" Menſchen. — Nur gewöhnliche Menſchen können es zu bezweifeln wagen, daß Friedrich Wilhelm III. die ganze Erfüllung ſeines Verſprechens beabſichtigt hat; — Vertheidigung wider ſolchen Angriff, nicht aber Verletzung des dahingeſchiedenen Fürſten iſt in dem von mir gebrauchten Citate enthalten. —

Bemerkenswerth iſt noch, daß bei dem artikulirten Verhör mir eröffnet worden, „in der Zuſammenſtellung der obigen Verſe mit dem Landtagsabſchiede und mit der Cabinetsordre vom 4. October" liege die von mir verübte Beleidigung und zwar — Beleidigung gegen den jetzt regierenden König.

Dieſer Vorwurf könnte nur dann einen Sinn haben, wenn in dem Landtagsabſchiede wirklich geſagt wäre:

Friedrich Wilhelm III. habe ſich ſeines Verſprechens allgemeiner Stände durch Anordnung der Provinzialſtände entbunden geglaubt,

oder wenn ich in meiner Schrift die königlichen Worte alſo ausgelegt und deshalb getadelt hätte. Eins ſo unwahr wie

das Andere! Die anerkannte Pietät des Königs macht die erſte Vorausſetzung unmöglich und überhebt jeder Mühe, Friedrich Wilhelm III. gegen Friedrich Wilhelm IV. zu vertheidigen. Die zweite Annahme fällt in ſich ſelber zuſammen: denn — weit entfernt dem königlichen Worte jenen Sinn beizulegen, iſt meine Schrift es gerade, iſt es vorzugsweiſe die incriminirte Stelle, die den Landtagsabſchied wider ſo irrige Deutung und Deuter zu ſchützen beſtrebt iſt. —

Eine fernere Majeſtätsbeleidigung deducirt der Ankläger aus dem Schluſſe meiner Schrift, der bereits oben des Hochverraths bezichtigt wurde. — Weil das daſelbſt befindliche Citat*) oder richtiger die bibliſche Redewendung einem — von Rehabeam, dem Sohne und Nachfolger Salomo's, handelnden Kapitel entnommen iſt, ſoll ich — „zunächſt mich ſelbſt ſchändend" (des Denuncianten eigener Ausdruck) „unſeres „Königs Majeſtät und die weltberühmten Worte, die Aller„höchſtdieſelben in Königsberg an die Stände gerichtet, mit „König Rehabeam und ſeiner harten Rede**):

Mein Vater hat euch mit Peitſchen gezüchtigt, ich aber will euch mit Skorpionen züchtigen, —

„in Parallele geſtellt haben". —

Wie verſchieden iſt das Verfahren des Anklägers, und wie bleibt es ſich dennoch ſo gleich! Während er oben bei Gelegenheit des Goethe'ſchen Citats die beiden von mir mitangeführten Schlußzeilen übergeht, zieht er hier einen von mir gar nicht angeführten Bibelvers gewaltſam herbei.

Gern will ich annehmen, daß nur allein der Eifer für das vermeintlich bedrohte königliche Anſehen ihn zu ſo beleidigenden Ausdrücken, zu ſo grundloſen Conſequenzen fortgeriſſen hat. Ein ſolcher Eifer, der ſelbſt da Majeſtätsverletzung ſieht, wo auch nicht dem Schatten der Majeſtät zu

*) 1. Könige 12, 16.
**) l. c. 12, 14.

nahe getreten ist, mag an sich ganz ehrenwerth sein, schwerlich aber dürften die Folgen den ehrenwerthen Absichten entsprechen. Wie man jetzt nicht mehr dem Ansehn der Gottheit durch die früher üblichen Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommt, so sollte endlich einmal auch die Erhabenheit eines geliebten Fürsten über alle wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen anerkannt werden.

Die begeisternde Thronrede des regierenden Königs mit Rehabeam's Scheltworten zu vergleichen, fiel mir wohl ebenso wenig bei, als Salomo's 3000 Sprüche den großartigen Reformen gleichzustellen, die uns durch Friedrich Wilhelm III. zu Theil wurden. Eine weitere Widerlegung dieser Anklage ist überflüssig. In den Protokollen (s. Acten Vol. I. fol. 260) sind die Fehlschlüsse des Denuncianten, so wie von meiner Seite der Mangel jeder beleidigenden Absicht dargethan. —

Der ganze dritte Abschnitt meiner Schrift wird mir demnächst als eine „majestätsbeleidigende Kritik des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 9. September pr." zum Verbrechen gemacht. Die königlichen Worte seien von mir der „Unbestimmtheit" angeklagt; ich hätte die unwahre Behauptung aufgestellt, daß der „Landtagsabschied für eine Be„willigung gehalten worden, daß lediglich dieser Annahme „der Enthusiasmus der Stände beizumessen sei, und die Cabi„netsordre vom 4. October allererst traurig enttäuscht habe;" — ehrfurchtverletzend werde in meiner Schrift der Satz des Landtagsabschieds:

„„die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse, —""

„so wie der andere:

„„die Mißdeutung, die mit den königlichen Worten verbunden"" (S. 140. 141.), —

„als bedeutunglos dargestellt, und endlich sogar die von „Seiner Majestät Allerhöchstselbst geschehene Ablehnung des

„ſtändiſchen Antrages als eine Rechtsverweigerung bezeichnet". —

Durch Confrontation der in meiner Schrift gebrauchten und der von der Anklage citirten Ausdrücke habe ich (Acten Fol. I. fol. 230 seq.) nachgewieſen, in welcher Art hier wieder meine Worte „per brevissimas mutationes" entſtellt und verdreht ſind. Hätte ich aber ſelbſt den Landtagsabſchied dergeſtalt, wie der Denunciant angiebt, beſprochen, ſo könnte mir dennoch um deſſenwillen weder Majeſtäts- — noch Ehrfurchtsverletzung zur Laſt gelegt werden. Denn

1) beziehen alle hier gerügten Ausdrücke ſich nicht auf die Perſon des Königs, ſondern nur auf eine von ihm ausgegangene Sache, den Landtagsabſchied; daher — nach der oben gegebenen Definition von Majeſtätsbeleidigung — der §. 199 (Tit 20 Thl. II. Allg. Landrecht) keine Anwendung findet, und

2) ſind jene Ausdrücke erwieſenermaßen in einer ganz andern, als boshaften oder beleidigenden Abſicht geſagt; gelten zudem „im gemeinen Leben" und „nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch" keineswegs als „Zeichen der Geringſchätzung"; daher hier auch — nach der Erklärung des §. 200 ej. tit. — das Verbrechen verletzter Ehrfurcht nicht vorliegen kann. —

Kaiſer Tiber war der erſte, der Urtheile (judicia) für crimina majestatis erklärte (Tacit. Annal. I. 72); dieſer Urſprung ſchon ſpricht über den Werth der Maßregel ab und ſollte mindeſtens in Anwendung derſelben Vorſicht empfehlen. Für das Recht der Urtheilsfreiheit in Bezug auf Regierungshandlungen erklärten ſich von jeher die ausgezeichnetſten Rechtslehrer. „Die Frage", — ſagt einer derſelben, — „die Frage: „Wer hat dem Schriftſteller das Recht gegeben, über dieſe „oder jene Staatsangelegenheit zu urtheilen? verräth allemal „entweder den Unverſtand des Fragenden oder ſeine ſchlechte

„Denkart. Den ersten, wenn er wirklich glaubt, es sei irgend „eine Erlaubniß dazu erforderlich; die zweite, wenn er sklavisch „und kriechend Alles, was Könige und Minister thun, für „unfehlbare Götterbeschlüsse will gehalten wissen, weil er sich als „Schmeichler persönlich wohl dabei befindet. Lächerlich ist es, „wenn man anders bei so gewichtigen Betrachtungen lachen „darf, daß die Frage: Wer denn dem Tadler oder dem Be„urtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? gemeiniglich von „Leuten aufgeworfen wird, die mit vollen Backen Alles loben „und anpreisen, was Se. Majestät, Se. Durchlaucht oder „Se. Excellenz beschlossen, angeordnet und gethan haben. Wer „hat ihnen denn die Befugniß gegeben zu loben? Oder ist „Lob nicht auch Urtheil? Soll man Staatseinrichtungen ein„für allemal als unfehlbare Götterbeschlüsse verehren, so muß „man ja weder loben noch tadeln, sondern anbeten und schweigen. „Der Tadel ist gleichwohl an sich nie schädlich, oft heilsam; „das Lob aber mehrentheils schädlich und sehr selten heilsam." (S. Weber, über Injurien II. 215.)

In Preußen ist die Urtheilsfreiheit der Schriftsteller durch Herkommen und Gesetz sanctionirt, und wenngleich nicht immer von den Censoren, doch stets von den Gerichtshöfen anerkannt worden. Bedarf es hiezu noch eines Beleges, so erinnere ich an die vielen Schriften, die das Verfahren der Regierung gegen den Erzbischof von Cöln auf das Schärfste angriffen, ohne Criminal-Untersuchungen zur Folge zu haben. Man lese z. B. folgende Stelle aus einer 1840 erschienenen Lebensgeschichte Friedrich VI., Kurfürsten von Brandenburg: „Kaiser Rudolf — so heißt es wörtlich daselbst — „scheint das Hypomochlion gekannt zu haben, wodurch man einen lateinischen Bischof „am leichtesten lehren kann, deutsch zu verstehen. Wenn Fried„rich III. das Recept dazu von seinem Kaiser erhalten und „auf seine Nachkommen (Preußens Fürsten) gebracht hätte, so „würden sich vielleicht jetzt große Mißverständnisse durch

„eine kleine Doſis kerniger Deutſchheit beſſer, als „durch lateiniſche Bullen voll draſtiſchem oder vielmehr droſtiſchem „Eau de Cologne auflöſen laſſen"; — und kurz darauf: „Friedrich würde den bellenden Allocutionen eines Jo„hann XXIII. nicht mit einem Concordate de salute „animarum, ſondern mit den Donnerworten Neptuns: „Quos ego! geantwortet haben". — Wie leicht ließe ſich aus der „kleinen Doſis kerniger Deutſchheit", deren Mangel beklagt wird, — Majeſtätsbeleidigung, und aus der Mißbilligung des von Friedrich Wilhelm III. abgeſchloſſenen Concordats — frecher, unehrerbietiger Tadel der beſtehenden Regierung deduciren!! — So ſchrieb ein preußiſcher Beamter, — der Freiherr v. Rochow*) —, und ſo ward es gedruckt zu Berlin, Poſen und Bromberg, ohne daß man bisher von einer gerichtlichen Verfolgung des Verfaſſers oder Verlegers gehört hätte. —

Und hiemit nun vergleiche der Richter meine Beſprechung des Landtagsabſchiedes und überzeuge ſich ſelber, ob irgend eine Stelle — den oben citirten auch nur entfernt an die Seite zu ſetzen. — Will Denunciant**) etwa meine von ihm ſo hart incriminirte Aeußerung:

„die Unbeſtimmtheit des königlichen Beſcheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlaſſen", —

mit den obigen Worten eines preußiſchen Beamten in Parallele ſtellen? Hält Denunciant den Landtagsabſchied für ſo beſtimmt? Wozu dann der erläuternde Commentar, die Cabinetsordre vom 4. October? Iſt etwa „Unbeſtimmtheit" ein Wort, das im gemeinen Leben als geringſchätzend oder ehrfurchtverletzend gilt? Wie oft wird in miniſteriellen Declarationen derſelbe Ausdruck auf landesherrlich vollzogene

*) Friedrich, erſter Kurfürſt von Brandenburg aus dem Fürſtenhauſe der Hohenzollern. Vom Freiherrn v. Rochow. Berlin, Poſen und Bromberg, Druck und Verlag von E. S. Mittler 1840. — S. 36 u. S. 56.

**) Miniſter v. Rochow (zugleich Verf. der oben erwähnten Schrift).

Geſetze angewendet, — und wem in aller Welt fällt es dabei ein, an Majeſtätsbeleidigung zu denken? —

Allein nicht nur der „Unbeſtimmtheit", auch der „Bedeutungsloſigkeit" ſoll ich den Landtagsabſchied „angeklagt" haben. So interpretirt der Denunciant die S. 140 befindlichen Worte:

„Inſofern „„die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrgenommenen Ereigniſſe"" (— derenwegen Friedrich Wilhelm III. nämlich die Deutung, welche mit ſeinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zog —) „in dem Landtagsabſchiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutſamkeit derſelben hier unzuläſſig erſcheinen."

Wie überall in meiner Schrift, ſo habe ich auch hier die rückſichtsvollſte Beobachtung des Anſtandes und der Mäßigung mir ſelber zur Pflicht gemacht. Dies allein beſtimmte mich, der am 5. Februar 1818 dem Bundestage übergebenen Note des preußiſchen Geſandten keine Erwähnung zu thun, in welcher Friedrich Wilhelm III. die im eigenen Staate obwaltenden Schwierigkeiten, nicht aber die „in anderen Ländern wahrgenommenen Ereigniſſe" als Grund der noch nicht erfolgten Ausführung des Edicts vom 22. Mai 1815 angiebt. „Seine Majeſtät der König von Preußen," — heißt es daſelbſt, — „haben, noch ehe die Bundesacte den „Grundſatz für alle deutſchen Staaten aufgeſtellt, eine ſtändiſche „Verfaſſung der Lage des Staats für angemeſſen erkannt und „die Einführung einer ſolchen durch die Verordnung vom „22. Mai 1815 ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche ſchon bei oberflächlicher Betrachtung des Preußiſchen Staats nicht entgehen können, „haben — zwar keineswegs die Geſinnungen Sr. Majeſtät „geändert, wohl aber verhindert, daß das Königliche Wort in „dem bisher verfloſſenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte."

Nachdem hierauf die Note den eben beendeten und wieder ausgebrochenen Krieg, die Verhältniſſe der — durch neue Inſtitutionen dem Mutterlande entfremdeten Provinzen, die verſchiedenen bürgerlichen Einrichtungen der neu erworbenen Landestheile, die mannigfaltigen Reibungen entgegengeſetzter politiſcher Elemente und dergleichen mehr als die zeitherigen Hinderniſſe der verheißenen Verfaſſung angegeben, fährt ſie alſo fort: „die Preußiſche Regierung hat aber nie, was „ſie einmal für das allgemeinſame Wohl als nothwendig „erkannt, aus den Augen verloren; — — ſie wird an der Hand „der Erfahrung und nach Anleitung der erkannten Bedürfniſſe „fortſchreitend, zuerſt feſtſtellen, was das Wohl der einzelnen „Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weitergehen, was „ſie für das gemeinſame Band aller Provinzen „in einem Staate für nöthig und angemeſſen erkennen „wird. In dieſer Hinſicht wird ſie es ſich angelegen ſein laſſen, „nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage „ihrer ſtändiſchen Einrichtungen den Bund in Kenntniß zu „ſetzen". — —

Der Seite 140 meiner Schrift gebrauchte Ausdruck: „Rechtsverweigerung" ſoll ebenfalls eine Majeſtätsbeleidigung involviren. Im Widerſpruche mit dem offenbaren Sinn jener Stelle hat der Ankläger dieſen Ausdruck auf den jetzigen König bezogen, während ich von dem vorigen ſprach. Zur Rechtfertigung der ganzen Stelle verweiſe ich auf die in den Acten (fol. 221 Vol. I) gegebene Erklärung und auf das, was oben über die Beleidigung gegen Verſtorbene geſagt worden iſt. —

Wie die bisher erörterten, ebenſo haltlos ſind die anderen Vorwürfe, die mir wegen Beſprechung des Landtagsabſchiedes gemacht werden. Die bloße Einſicht der Acten (fol. 230. Vol. I) wird den Richter genugſam von der Leichtfertigkeit einer Anklage überzeugen, welche die Handlung von dem Han-

beleidigen so wenig zu unterscheiden versteht, daß sie in jeder nicht beifälligen Erwähnung der ersteren eine Beleidigung des letzteren zu vermuthen geneigt ist. Die Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit dient nur der Scheinehre des Schlechten zum Schutz. Ein Fürst, wie Friedrich Wilhelm IV., bedarf weder eines solchen Schutzes, noch wird er ihn jemals für seine Worte verlangen. So fest überzeugt bin ich, ihn nicht beleidigt zu haben, daß ich keinen Augenblick anstehen würde, dem Könige gegenüber Alles, was ich von dem Landtagsabschied gesagt, auf's Neue zu wiederholen. —

„Die Verwaltung," — so fährt der Denunciant fort, — „werde von mir nach allen Seiten hin als eine von Minister-„willkür geleitete Beamtenherrschaft, bei welcher der Lan-„desherr nur dem Namen nach figurire, dargestellt; — „der Satz, daß

„„in Preußen alles Regiment lediglich auf Ministerwillkür „„zurückzuführen sei,""

„schließe nothwendig den andern in sich, daß der Landesherr „an der Regierung keinen Theil nehme, sich seiner Pflichten „entschlage, die Minister schalten lasse und seine Autorität nur „zum Schein interponire. Diese schon in dem ersten Satze „liegende majestätsbeleidigende Behauptung trete aber „auch an mehreren Stellen selbstständig hervor" ꝛc. ꝛc. —

Giebt doch hier der Ankläger durch den Gegensatz wenigstens zu, daß aus der angeführten Stelle die Majestätsbeleidigung nicht „selbstständig" hervorgehe; und allerdings wird sie auch nur mittelst der gezwungensten Auslegung hineingebracht. Der hiezu dienende Kettenschluß erinnert unwillkürlich an jene — aus Nichts Etwas und aus Etwas Nichts machende — Logik, welche der Denunciant bei Gelegenheit des „gedrohten Abfalls der Provinzen" in Anwendung zog; hier aber steht die Sache noch schlimmer: —

Der Satz, daß

„in Preußen alles Regiment lediglich auf Miniſterwillkür zurückzuführen ſei", —

iſt, — wenngleich ſolches in der Anklage durch Anführungszeichen angedeutet wird, — nirgends in meiner Schrift zu finden. Das Wort: „Miniſterwillkür" kommt überhaupt nur an einer einzigen Stelle (S. 123) vor.

„Erwägt man", — heißt es daſelbſt, — „die den ſtädtiſchen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall ſich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klaſſen, — — ſo wird man ſchwerlich geneigt ſein, die — Städteordnung als Gegengewicht des ſelbſtſtändigen Volksbewußtſeins gegen Miniſterwillkür, geſchweige als ein Surrogat conſtitutioneller Vertretung gelten zu laſſen." —

Keinem Unbefangenen wird es entgehen, daß hier nur von Miniſterwillkür in abstracto, d. h. nicht von factiſcher, ſondern von möglicher (etwaniger) Willkür geſprochen iſt.

Das Wort: Willkür bezeichnet ein — Nichtbeachten, ein wiſſentliches Ueberſchreiten vorhandener Geſetze; — Miniſterwillkür wäre demzufolge ein Mißbrauch des königlichen Vertrauens, wobei — wohl zu merken! — die königliche Autorität nicht anders, als leidend erſcheint. Die Folgerung, welche die Anklage daraus zieht, daß bei obwaltender Miniſterwillkür der König ſich „ſeiner Pflicht entſchlage", „ſeine Autorität nur zum Scheine interponire", alſo gegen die Heiligkeit ſeines Berufs handle, iſt jedenfalls (um mich des mildeſten Ausdruckes zu bedienen) ein Fehlſchluß. —

Wenn bei dem Verhör Inquirent die Seiten 123, 126, 128 und 131 meiner Schrift zur Rechtfertigung des Denuncianten anführt, ſo muß ich dagegen bemerken, daß die citirten Stellen, weit entfernt, den Miniſtern ein Ueberſchreiten der Geſetze vorzuwerfen, vielmehr das directe Gegentheil behaupten,

daß ihnen nämlich innerhalb der vorhandenen Gesetze, in und durch unsere Verfassung eine übergroße Macht zuertheilt sei. Somit habe ich Niemand angegriffen, sondern nur auf einen Mangel der bestehenden Einrichtungen aufmerksam gemacht, wie solches auch schon vor mir von ausgezeichneten Staatsmännern (z. B. von Stein und Niebuhr) und erst neuerdings von den preußischen und rheinischen Ständen geschehen ist. (Vergl. den „Siebenten Provinziallandtag des Königsreichs Preußen" Band II. Seite 67: Denkschrift „betreffend die durch die Anordnungen des Ministerii versuchte Verletzung des Zusatzes 8 des ostpreußischen Provinzialrechts". — Ebendaselbst S. 34: Denkschrift „in Betreff — dem Landtage nicht überwiesener drei Steuergesetze". — Thl. I. S. 265: Verhandlung über Censurstrenge. — Verhandlung der rheinischen Stände „über ministerielle Interpretation der Gesetze". S. Königsberger Zeitung vom 27. Juli 1841 No. 172. —)

Daß meine Schrift den ministeriellen Einfluß keineswegs übertreibe, ist in dem 12. Verhör (Act. I. fol. 203 b. seq.) in Bezug auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Schule, Kirche Steuereinnahme und Steuerverwendung thatsächlich dargethan worden. Es ist dort zugleich nachgewiesen, daß — je ausgedehnter die gesetzliche Macht der Minister, desto deutlicher sich die Nothwendigkeit einer controlirenden Oeffentlichkeit und Volksvertretung — nicht zur Beschränkung, sondern zum Schutz der königlichen Autorität vor Uebereilungen und Irrthümern — herausstelle. „Diese Lehre," — schloß ich, — „ist nicht von gestern und wird nicht blos von heute sein; sie ist sicherlich keine verderbliche, so gern auch Parteisucht sie dazu stempeln möchte; das öffentliche Bekenntniß dieser Lehre kann weder für den König noch für seine Minister eine Beleidigung sein."

Wenn „Ministerwillkür" sich in meiner Schrift nur

Einmal — und, wie gezeigt, in ganz unverfänglichem Sinne — befindet, ſo kommt der Ausdruck „Figuriren des Königs" gar nicht vor, ſondern allein auf des Denuncianten Rechnung. Obgleich eine derartige „majeſtätsbeleidigende" Behauptung aus den Worten (S. 122):

„Es ſtehe den Miniſtern (das Geſetz ſagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Verſammlung — — aufzulöſen," —

„ſelbſtſtändig" hervortreten ſoll, hat die Anklage doch folgenden Commentar für dienlich erachtet:

„Dieſe Stelle enthalte den Vorwurf, daß der König die Pflichten ſeines hohen Berufes, — die der Selbſtprüfung und Entſcheidung, — verabſäume und zu dem Werke ſeiner Miniſter nur den Namen gebe. — Stände es aber ſo, daß in den ihrer Wichtigkeit halber dem Landesherrn vorbehaltenen Sachen derſelbe nur ſeinen Namen hergebe, ſo wäre zu Mißvergnügen Grund vorhanden ꝛc." —

Grund zum Mißvergnügen? — für loyale Unterthanen keineswegs! — Daraus, daß der Landesherr etwas der eigenen Prüfung vorbehalten, folgt doch noch nicht, daß er zu dieſer Prüfung verpflichtet ſei. Kann der König nicht auch dergleichen wichtige Angelegenheiten ſeinem Miniſter zur Prüfung und Entſcheidung übergeben? Kann darin, — vorausgeſetzt der Miniſter verdiene ein ſolches Zutrauen, — Grund zum Mißvergnügen liegen? — Von Friedrich Wilhelm III. meldeten in der letzten Zeit ſeiner Regierung die öffentlichen Blätter, daß er ſich nur noch mit Militär-Angelegenheiten beſchäftige, die Civilſachen aber dem damaligen Kronprinzen und ſeinen Miniſtern überlaſſe. Nach der gefährlichen Lehre des Denuncianten müßten dieſe Gerüchte ebenfalls für Majeſtätsbeleidigungen gelten. —

Der unſchuldige Sinn der incriminirten Parentheſe iſt aber folgender:

Das Gesetz sagt allerdings, dem „*Könige*“ stehe es zu, unter Umständen die Stadtverordneten-Versammlung aufzulösen und den Gemeinden die Städteordnung ganz zu entziehen. Da jeder König nur das *wahrhaft Beste des Staates will* (meistens ist dies der Fall, und überall muß es vorausgesetzt werden)*), so würde diese Bestimmung des Gesetzes niemals der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden können, insofern der König selber die Sache prüft und entscheidet. Da aber *Alleinherrschaft* meistentheils eine bloße Fiction**), da bei mangelnder Oeffentlichkeit und Vertretung jeder Fürst mehr oder minder von seinen *Räthen* abhängig ist, da namentlich in Gemeindesachen (— vergl. die Beispiele aus Königsberg und Elbing, Acten. Vol. I. fol. 138 v. und 141) oft auf Grund einseitiger *Ministerialberichte* entschieden wird; so könnte leicht durch die obige Gesetzbestimmung das den Bürgern bereits eingeräumte Recht gefährdet oder zum Nachtheile des Ganzen wieder entzogen werden. —

Ich glaube schwerlich, daß diese meine *Umschreibung* der Parenthese majestätsbeleidigend sei, um wie viel weniger die Parenthese selbst, in welcher das hier Gesagte mit der größten Discretion nur *angedeutet* wird! —

Bei Gelegenheit der Städteordnungen wird mir noch

*) „Daß der Monarch nichts Böses thun könne, ist eine *gesetzliche Annahme*, welche den auf den Thron gesetzten Menschen nicht von den Schwächen der menschlichen Natur *wirklich* befreit, sondern im Interesse der *Ordnung* nothwendig war, um den Krieg zwischen dem Monarchen und den Parteien zu vermeiden.“ (Benjamin Constant.)

**) „Alle Regenten prangen in dem Prädicate *selbst regierender Herren*, sie seiend es aber *alle* so wenig, als wenig alle, so in Harnisch gemalt werden, Helden seiend.“ (Karl v. *Moser*: der Herr und der Diener 1759. S. 73.) —

„Bonus, cautus, optimus venditur Imperator“ — (Worte Diocletian's.)

ein Vorwurf gemacht, der — ich weiß nicht, ob zur „Majestätsbeleidigung" oder zum „frechen Tadel der Gesetze gehört. Der Satz (Seite 121 meiner Schrift):

„Die ältere Städteordnung trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte wird überall von der Jetztregierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen" —

dieser Satz und die darauf folgenden Belege sollen — nach der Ansicht des Denuncianten — meine „Böswilligkeit" ganz besonders beurkunden; der Ausdruck: „die Jetztregierung" — sei in dem Gegensatze zu „dem lieberalen Charakter der damaligen Zeit" ein frech angreifender, und klar werde durch den Gegensatz ausgesprochen, daß das neuere landesherrlich vollzogene Gesetz die Selbstständigkeit der Bürger nicht achte. —

So „klar" ist dies keineswegs; denn viel näher liegt es, den Satz also zu deuten:

die ältere Städteordnung trage den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achte der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte (— die nämlich den minder liberalen Charakter der Jetztzeit hat und der Bürger Selbstständigkeit weniger achtet —) wird überall von der Jetztregierung begünstigt ꝛc. —

Daß die „Jetztregierung", d. h. das vom Jahre 1819 bis jetzt in Preußen herrschende Staatsverwaltungs-System minder liberal als die Regierung von 1808 bis 1819, — ist nicht nur meine, sondern die Ansicht der erfahrensten Staatsmänner; kaum giebt es eine Geschichte der neuesten Zeit, die hiefür nicht vollgültiges Zeugniß ablegte. Wem ist es unbekannt, daß man nach beendetem Kriege 16 Jahre lang gezögert, den neuerworbenen Städten die Rechte einzuräumen, die 1808 den Gemeinden ohne Bedenken ertheilt wurden? Hat man seit 1819; nicht die Presse durch strenge Censur-

geſetze beſchränkt, die Hochſchulen einer ängſtlichen Beaufſichtigung unterworfen, das regere Leben des Volks niedergehalten und jedes Streben nach größerer politiſcher Betheiligung als ſtrafbare Revolutionsumtriebe verfolgt? Sind die Erneuerung der Provinzialgeſetze, die Reſtaurationsverſuche der Innungen und Patrimonialgerichte, die beabſichtigte Beſchränkung der Gewerbefreiheit, der Erbfolge, der Bodenveräußerungen, der Ablöſungen u. ſ. w. nicht bedeutſame Zeichen der veränderten Richtung?*) Bedarf's noch weiterer Beweiſe? Während Stein, der Repräſentant der früheren Epoche, Oeffentlichkeit und allgemeine (nicht blos aus bevorrechteten Ständen erwählte) Volksvertretung für die nothwendigen Bedingungen des Staatswohls erklärte, werden von einem hochgeſtellten und einflußreichen Manne der Gegenwart**) dergleichen politiſche Anſichten als — „ſeichte Zeitungsweisheit" bezeichnet. — —

Angenommen nun, ein Publiziſt nenne, auf ſo einleuchtende Thatſachen geſtützt, die Jetztregierung minder liberal als die frühere, — kann, frage ich, dies hiſtoriſche Urtel als eine ſtrafwürdige Beleidigung gelten?

Schon in älterer Zeit machten die Rechtsverwalter den Verſuch, gegen Angriffe auf ihre Verwaltung ſich durch die lex majestatis zu ſchützen (Feuerbach, Criminalrecht ed. Mittermaier S. 238); ſie zogen ſich aber dadurch nur ſelber den Tadel der Geſchichtſchreiber und Rechtsverſtändigen zu. Moraliſch wie geſetzlich muß ein Urtheil über die (politiſche) Meinung eines Mannes von dem Urtheile über deſſen Geſinnung wohl unterſchieden werden. Die politiſche Meinung auch des höchſtgeſtellten Mannes öffentlich zu beſtreiten, ſteht Jedem frei, nur wer die Geſinnung

*) In ganz gleicher Weiſe ſpricht ſich das „Centralblatt für Preußiſche Juriſten" (1841 Nr. 15. S. 345) über unſere Zeit aus und iſt — ſo viel mir bekannt — von gerichtlicher Anklage frei geblieben. —

**) Herr v. Rochow.

desselben verdächtigt, macht sich einer Beleidigung schuldig. Es kann Jemand die Rückkehr zu längst abgestorbenen Principien als den Gipfel des Völkerglückes betrachten, und doch ein ganz ehrenwerther Mann sein; hieraus folgt, daß die Aeußerung, Jemand sei reactionär oder antiliberal — schon deshalb keine Injurie ist, weil derselben die Hauptbedingung jeder Injurie, — die Ehrverletzung des Andern, — abgeht. Setzen doch manche Staatsdiener sogar ein Verdienst darein, offen über den Liberalismus der Gegenwart den Stab zu brechen; nimmermehr können sie daher durch eine Aeußerung, wie die obige, sich verletzt fühlen, geschweige denn eine gerichtliche Anklage darauf zu begründen geneigt sein. — —

Anklage auf frechen, unehrerbietigen Tadel ꝛc.

Ich komme jetzt zu dem dritten Haupttheile der Denunciation, welcher mir „Entstellung und Verunglimpfung der preußischen Landesverfassung" zur Last legt.

Das Berliner politische Wochenblatt und die Gegenschriften der „Vier Fragen" (mit Ausnahme der bekannten „Stimme aus Pr. Holland", sämmtlich in Berlin erschienen) haben den gleichen Vorwurf ausgesprochen, dabei aber, — vom Parteigeiste geblendet, — nur dies Eine übersehen, daß eine Darstellung der Landesverfassung ganz außer dem Zwecke meiner Schrift lag. Hätte ich eine solche beabsichtigt, so würde freilich das zu grelle Hervorheben der Schattenseite unserer Zustände einer Rüge — zwar nicht des Denuncianten oder Richters, wohl aber — des Kritikers verdient haben. Da es sich jedoch in den „Vier Fragen" blos um das Verhältniß der politischen Rechte des Bürgers handelt, so könnte offenbar nur dann den Verfasser ein Tadel treffen, wenn er den Umfang der bürgerlichen Selbstthätigkeit geringer angeschlagen hätte, als derselbe wirklich ist. Dies

hat aber zur Zeit weder der Denunciant noch irgend ein anderer Gegner nachzuweiſen vermocht. —

Das Strafgeſetz, gegen welches ich gefehlt haben ſoll, iſt folgendes:

§. 151 (Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts). „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß — oder Feſtungsſtrafe auf ſechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.“ — —

Unter der Regierung des Tiberius war eine allgemeine Anklagewuth ausgebrochen, die den friedlichen Staat mehr verheerte, als alle bisherigen Bürgerkriege. Niemand war ſicher. Jede Gelegenheit wurde ergriffen, ſelbſt im Rauſche geſprochene Scherzworte eifrig aufgefangen, um dieſe Wuth zu befriedigen. Man war nicht einmal geſpannt auf das Schickſal der Angeklagten; denn der Ausgang war ſtets ein und derſelbe.*) Zu jener Zeit, die uns von Seneca alſo geſchildert wird, galt es für die höchſte Frechheit, vor der Bildſäule des Kaiſers ſich umzukleiden, einen Diener zu züchtigen, der eine Silbermünze des Tiberius bei ſich führte, ein durch Alter beſchädigtes Bild des Kaiſer auszubeſſern, oder mit dem Garten zugleich die kaiſerliche Statue in demſelben zu verkaufen (Dieck, hiſtoriſcher Verſ. über das Criminalrecht der Römer S. 126). Jetzt werden ähnliche Vorgänge von Jedermann als völlig gleichgültige Handlungen betrachtet, und unſere Rechtslehrer zählen die darauf geſetzten Strafen zu den hiſtoriſchen Curioſitäten. Man lernt hieraus, wie unbeſtimmt

*) Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. Excipiebatur ebriorum sermo, simpliciter jocantium. Nihil erat tutum. — Omnis sæviendi placebat occasio. — Nec jam reorum exspectabatur eventus, cum esset unus!“ —

(Seneca.)

der Begriff: Frechheit, wie sehr er von den jedesmaligen Ansichten der Zeit abhängig ist. —

Als das obige Gesetz des Allg. Landrechts abgefaßt wurde, — es geschah dies in den Jahren 1780—1784 —, bestand noch zwischen Regierung und Regierten eine so große Kluft, daß man von unten her sich um die Staatsangelegenheiten wenig kümmerte, von oben — blinder und stummer Gehorsam für die höchste Tugend eines guten Bürgers gehalten wurde. Das Volk, — in Zünften und Corporationen gehörig organisirt, kaum aber noch zu einem selbstständigen Leben erwacht, — war damals aus Mangel an politischer Bildung so wenig einer eigenen Prüfung fähig, daß es durch publicistischen Tadel der Staatsverwaltung, — selbst wenn derselbe allen Grundes entbehrte, — leicht aus seiner Stumpfheit aufgeregt und den Machthabern gefährlich werden konnte; — daher man es für nöthig hielt, jedes öffentliche Urtheil zurückzudrängen und jeden Tadel des Bestehenden für sträfliche Anmaßung zu erklären. — — Wie sehr aber hat sich seit jener Zeit der gesellschaftliche Zustand und vor Allem die Ansicht über das sittliche Verhältniß der Regierung zu den Bürgern verändert! Vereinzelte Anachronismen sind es, wenn hie und da noch Jemand in der Staatsverwaltung militärische Begriffe geltend zu machen, die Bürger wie Soldaten zu commandiren versucht. Nicht leidenden Gehorsam verlangt die Gegenwart, sondern Selbsturtheil und thätigen Gemeinsinn; — Fürst und Volk stehen einander nicht mehr feindlich gegenüber; traurige Erfahrungen haben sie einander näher gebracht. Seit jener Zeit hat namentlich Preußens Volk in der Noth seine Treue, im Kriege seine Mannhaftigkeit und im Frieden seine Reife, Wahres von Falschem zu unterscheiden — bewährt. Hat unter solchen Umständen die Regierung von dem unbegründeten Tadel eines Schriftstellers etwas zu fürchten, und kann der begründete ihr

anders als lieb sein? Hat unser König es nicht selber ausgesprochen, daß in Zukunft ihm Niemand mehr das Vertrauen zu seinem Volke rauben wird? Und dennoch sollte der Staat zur Vertheidigung gegen rein geistige Angriffe noch immer seiner Gefängnisse und Festungen bedürfen? sollte auf seine Intelligenz und innere Kraft so wenig vertrauen können, daß noch immer jeder Zweifel an der Regierenden Unfehlbarkeit als frecher, unehrerbietiger Tadel, jede schriftstellerische Opposition als Hochverrath verfolgt werden müßte? Wahrlich! besser wäre es, jenes Kriegsgesetz des vorigen Jahrhunderts aufzuheben, als das — durch die königliche Amnestie verscheuchte Gespenst der Demagogenfurcht wieder aufleben zu lassen. —

Man höre, was die ausgezeichnetsten Rechtslehrer über dieses — der Schattenseite des Allgemeinen Landrechts angehörende Gesetz urtheilen! —

„Soll die Sicherheit der Staatsbürger," — sagte Weber schon vor 40 Jahren*), — „nicht vom Ungefähr, nicht vom Geschmack und der Laune des Richters abhängen (und dies ist doch wohl eine Forderung, die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist): so muß die Justiz ihre Aussprüche allein auf Gesetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen. Und diese sind es gleichwohl, worauf bei dem Vorwurfe eines harten, hämischen, spöttischen und unbescheidenen Ausdrucks Alles ankommt. — Der Richter kann sonst ein sehr vernünftiger und rechtschaffener Mann sein, und doch in diesem Stücke ein sehr ungerechtes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann. — Nun denke man sich aber gar dagegen den listigen und gewissenlosen Richter, — wenn er entweder seine Leidenschaft

*) In seinem Gutachten (bei Häberlin, über die dem Freiherrn v. Brabeck angeschuldigten Vergehen).

befriedigen oder sich bei seinen Oberen beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, ohne weitere Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und strafbar zu erklären. Auch giebt es Leute von so mißtrauischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Bei aller Gerechtigkeitsliebe kann doch wohl ein Richter diesem Fehler unterworfen sein." —

Und an einem andern Orte (über Injurien. Leipzig 1820. II. Thl. S. 221):

„Wenn in Gerichten die Frage vorkommt, ob der Tadel unbescheiden, hämisch, spöttisch ꝛc. sei, — welchen Maßstab haben wir dann, um dies so zu entscheiden, daß der Schriftsteller mit Sicherheit vorher wissen kann, ob er in seinen Ausdrücken strafbar sei oder nicht? Gleichwohl fordert man dies doch billig wohl von jeder Vorschrift, wenn sie gesetzlich sein und sogar bei Strafe erfüllt werden soll. — — Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, um die sich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch, gleich den übrigen Zusätzen, so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt — und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chicaniren. — Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugiebt oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über Alles zu urtheilen und seiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen; so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dies ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels: — Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern — völlig gemäß." —

Ferner (ibid. III. Thl. S. 14):

„Wer seine eigenen oder fremde Angelegenheiten bei den Großen, bei Richtern und Obrigkeiten verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen eines angenommenen decori beobachten oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller hingegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publikum gerichtet, wo ein Jeder — als freier Mann ein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren Rangverhältnissen stattfinden können." —

In ganz ähnlicher Weise spricht sich Mittermaier, wohl die gewichtigste Auctorität der Gegenwart, über den Gehalt des vorliegenden Strafgesetzes aus (Archiv XIV. S. 67—69):

„Das Lob hat keinen Werth, wo nicht auch der Tadel frei ist. Man soll sich sogar hüten, einen Canon der Art und Form der Aeußerungen aufzustellen, etwa den frechen, unziemlichen, spöttischen Tadel zu verbieten. Mag auch der ruhige Freund der Wahrheit sein Worte abwägen, mag der Ton der Leidenschaft den Schluß begründen, daß unreine Motive im Grunde liegen, mag ein solcher Ton sogar schaden, indem er Mißtrauen gegen den Leidenschaftlichen erweckt:

es ist doch gefährlich, wenn die Gesetzgebung zu ängstlich nur einen mit Zucker umhüllten Tadel will. —

Man fordert dann, daß der Richter darüber urtheile: ob der Tadelnde ein logisch gebildeter, ein artiger Mann ist, ob nach allen Gesetzen der guten Schreibart eine gewisse Darstellung nothwendig oder eine Reihe von Gründen zur Sache gehörig waren, und ob Derjenige, welcher den Tadel aussprach,

auch die Tugend der Bescheidenheit habe. Dadurch verwandelt sich der Richter in einen literarischen Kritiker, oder urtheilt über etwas, was in das Gebiet der Moral oder der Delicatesse gehört". —

Doch ich will die Citate nicht häufen. Nur die Bemerkung finde hier noch Platz, daß auch das Kammergericht in seinem Erkenntnisse gegen den Freiherrn von Almendingen (Hitzig's Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege Band 12) einen ausführlichen Commentar über den Sinn und die Anwendbarkeit des obigen Gesetzes für nöthig erachtete, damit nicht zum Nachtheile der Regierung das öffentliche Urtheil über die Mängel der Staatsverwaltung zu sehr beschränkt werde. Von dem Inhalte dieses Commentars wird weiter unten die Rede sein. —

Aus dem Bisherigen geht deutlich hervor, daß das allegirte Strafgesetz

1) zu einer Zeit entstand, da Volkserkenntniß und Volksbedürfniß von unseren jetzigen Zuständen sehr verschieden waren;
2) daß es dem Ermessen des Richters Dinge unterstellt, die offenbar nicht vor dessen Forum gehören;
3) durch Unbestimmtheit des Ausdrucks — der subjectiven Willkür ein freies Feld eröffnet, und
4) wegen dieser Mängel von den besten Rechtslehrern unserer Zeit nicht gebilligt wird. —

Und was folgt hieraus für den Richter?

Allerdings ist es wahr, daß der Richter nicht über das Gesetz, sondern nur nach dem Gesetze zu urtheilen hat. Wo aber diese Pflicht mit der nicht minder wichtigen: gerecht zu urtheilen, streitet, da wird die ihm anheimgestellte Willkür vom strengen Gewissen eng umschlossen. In solchen Fällen den todten Buchstaben des Gesetzes walten zu lassen, kann der Richter eben so wenig vor demgesunden Urtheile der Welt, als vor sich selber verantworten. —

Man berufe sich nicht darauf, daß es ja einem Jeden freistehe, seine „Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Ge„setze, so wie seine Bemerkungen über Mängel und Ver„besserungen dem Regenten oder den vorgesetzten Behörden anzuzeigen". Dieses durch §. 156 des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit. 20) dem Unterthan eingeräumte Recht schließt keineswegs das andere aus: überall, wo man es dienlicher findet, den Weg öffentlicher Besprechung zu erwählen. Das Gesetz befiehlt ausdrücklich, „den Schriftstellern keinen ungebührlichen Zwang aufzulegen", „keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern" und „keine öffentliche Prüfung der Staatsverwaltung um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben ist, zu verwerfen" (Censur-Edict vom 18. October 1819, Art. II. und Censoren-Instruction der Wiener Ministerial-Conferenz vom Jahre 1834, Art. XII). — Friedrich Wilhelm III. (Ehre seinem Andenken!) hat in der Cabinetsordre vom 20. Februar 1804*) klar und bestimmt erklärt:

„Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden, so werde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität — der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Officianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu

*) Grävell, Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste 1837 Thl. I. Seite 14. Anmerkung.

werden. — Mir ist nicht bekannt, daß rechtschaffene Staatsdiener dadurch sind angefochten worden, und denen, die es nicht waren, kann eine solche Rüge nicht schaden und dient anderen ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiele." — —

Diese vom Thron herab verkündete Freiheit würde für den Unterthan nutzlos werden, wenn die Ausdrücke, deren man zur Bezeichnung eines mißbilligenden Urtheils bedarf, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen sollten, wenn man in Zukunft nicht ohne Furcht vor Festungsstrafe das Ungerechte ungerecht und das Absurde absurd nennen dürfte. Soll demnach die Wahrheit, die Allen heilsam ist, nicht dem allein, der sie sagt, zum Schaden gereichen, so wird der Richter sich sorgsam vor einer zu harten Interpretation des obigen Strafgesetzes zu hüten haben. Eingedenk der Erfahrung, daß man auch das Unschuldigste verdächtigen kann, wird er die Gesinnung des Tadelnden nicht nach einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen, sondern nach der Haltung des Ganzen gewissenhaft prüfen, jeden — zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstand hervorheben und bei jeder zweifelhaften Stelle gern die mildeste Auslegung gelten lassen. Wahrlich eine große Macht ist in seine Hände gelegt! Nur durch das umsichtigste Verfahren kann er es verhindern, daß jenes Gesetz, — zum Schutze des bestehenden Guten gegeben, — nicht zur Hemmung jedes vernünftigen Fortschrittes, zur Unterdrückung jedes freien Denkens gemißbraucht werde. Je mehr der Richter davon überzeugt ist, daß man zugleich wider die Regierung und für den Staat schreiben kann, je inniger er von dem Werthe volksthümlicher Oeffentlichkeit, — dieser wahren politischen Lebensluft, — durchdrungen ist, desto mehr wird er durch die Milde einer verständigen Praxis die Härte einer veralteten Theorie auszugleichen bedacht sein:

Benignius leges interpretandae sunt, quo earum Voluntas conservetur! —

So viel im Allgemeinen über das Geſetz. Es ſei mir nun verſtattet, die einzelnen Beſtimmungen deſſelben durchzugehen und ſie als Maßſtab an die incriminirten Aeußerungen meiner Schrift anzulegen. —

Der §. 151 des Strafrechts verbietet „den frechen, unehrerbietigen Tadel und die Verſpottung der Landesgeſetze" ꝛc. —

Leute, denen — Tadel der Regierung und — Frechheit gleichbedeutend ſind, werden natürlich den Ausdruck: „frechen Tadel" für einen unnöthigen Pleonasmus halten. Anders urtheilt hierüber das Kammergericht, das ſich in dem obenerwähnten Erkenntniß gegen den Freiherrn v. Allmendingen alſo ausſpricht:

„Nicht jede Rüge von Mängeln in der Leitung der öffent„lichen Angelegenheiten kann ohne weiteren Unterſchied hieher „gerechnet werden." — „Ausgeſchloſſen von dem Begriffe „frechen und unehrerbietigen Tadels iſt namentlich — eine „ſolche Kritik, welche, bei gehöriger Beobachtung der äußeren „Decenz, ſich über anſcheinende Mängel in der Geſetzgebung „oder Verwaltung verbreitet, die vernünftiger Weiſe ſich aus „der allgemeinen und unabwendbaren Beſchränktheit „aller menſchlichen Einſicht, Erfahrung und „Kraft herleiten laſſen, und eben in dieſer Beſchränktheit „ihre Entſchuldigung finden." — „Ehrenrührig aber und mit „der ſchuldigen Ehrerbietung nicht vereinbar iſt eine ſolche „Kritik unbedingt und vermöge ihres materiellen Inhalts „ſelbſt, wenn ſie, — ſei es ausdrücklich oder durch die in „ihr begründeten nothwendigen Folgerungen, — die „zur Sprache gebrachten Mängel aus anderen als den „oben genannten Quellen herleitet, namentlich wenn ſie dieſe Quellen in einer in den oberſten Regionen des

„Staats waltenden übeln Gesinnung oder Gleich-
„gültigkeit gegen das Wohl des Staats und der Unter-
„thanen, oder in einer allgemeinen Unfähigkeit der Re-
„gierung zu richtigem Auffassen der bestehenden und sich
„bildenden Verhältnisse, und zur Abstraction richtiger Urtheile
„sucht oder zu suchen nöthigt". —

Da ich mich hier im Zustande der Nothwehr befinde, so wird man es hoffentlich entschuldigen, daß ich über die Haltbarkeit der kammergerichtlichen Interpretation einige Bedenken zu äußern wage.

Unter den „obersten Regionen des Staats", in denen man weder eine „üble Gesinnung" noch „Gleichgültigkeit oder Unfähigkeit" suchen soll, sind offenbar der Landesherr und die höheren Staatsbeamten gemeint. In Betreff des Landesherrn muß allerdings — und zwar im Interesse der öffentlichen Ordnung — der beste Wille sowie Eifer für das Staatswohl und Regierungsfähigkeit stets vorausgesetzt werden; zur Bestrafung des Gegentheils bedarf es jedoch nicht einer Deutung des §. 151, indem der §. 200 (ejusd. tit.) ausdrücklich von der Ehrfurchtverletzung gegen das Staatsoberhaupt handelt. Das Beste des Landes darf in einer Monarchie von dem Besten des Fürsten nicht unterschieden werden, wohl aber von dem, was den Ministern und anderen Staatsbienern als das Beste erscheint. Es hieße daher die Grenzen einer anständigen Kritik mehr als nöthig beschränken, wenn man dem Schriftsteller jeden Zweifel an dem guten Willen oder an der Fähigkeit der Beamten bei Festungsstrafe verbieten wollte. Läge dieser Sinn in den Worten des §. 151, — und es fehlt viel daran, — so würde derselbe mit der oben angeführten Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's III. in einen auffallenden Widerspruch treten. Eine „anständige Publicität" wird daselbst als das einzige Mittel angegeben, hinter die „Pflichtwidrigkeiten der

Behörden" zu kommen und die Unterthanen gegen die „Nachläſſigkeit" und den „böſen Willen" der Beamten ſicher zu ſtellen; — zum deutlichen Beweiſe, daß ein Zweifel an der Pflichterfüllung und an dem guten Willen der Staatsdiener ſehr wohl mit einer anſtändigen Publicität vereinbar iſt. Dem rechtſchaffenen und fähigen Beamten (wem fällt hier nicht das Beiſpiel engliſcher Staatsmänner ein?) wird ein ſolcher Zweifel des Schriftſtellers nicht ſchaden; Unredlichkeit und Unfähigkeit aber ſollen auch in dem Staatsamte keine Freiſtätte finden.

Ferner. Indem das Kammergericht denjenigen Tadel, welcher in der allgemeinen Beſchränktheit und Unvollkommenheit des Menſchen die Quelle anſcheinender Mängel findet, für erlaubt, — den Tadel aber, der in einer „allgemeinen „Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffaſſen der be„ſtehenden Verhältniſſe den Grund ſucht oder zu ſuchen nöthigt", für — unerlaubt erklärt: hat es durch dieſen Gegenſatz die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten keineswegs ſo ſcharf beſtimmt, daß der Schriftſteller voraus wiſſen kann, ob ſeine Aeußerungen unter die Strafbeſtimmung des §. 151 fallen oder nicht. Der Verfaſſer des Erkenntniſſes ſcheint dies auch ſelber gefühlt zu haben; denn er fügt zur Erläuterung die Worte hinzu:

„Hier handelt es ſich nicht mehr um einzelne, nie „ganz zu vermeidende und leicht zu entſchuldigende Mißgriffe, „ſondern es wird denen, in deren Händen die Leitung des „Staats ruht, Verletzung der ihnen obliegenden und von „ihnen übernommenen Pflichten gegen den Staat oder „Unfähigkeit zur Erfüllung dieſer Pflichten vorgeworfen, „und ſie werden ihrer Stellung im Staate für unwürdig er„klärt. Solche Vorwürfe können mit Achtung gegen die Regierung nicht beſtehen." —

Es iſt nicht abzuſehen, warum dem Schriftſteller nur

über „einzelne, nie ganz zu vermeidende und leicht zu entschuldigende Mißgriffe", nicht aber über die ganze „Leitung des Staats" zu urtheilen erlaubt sein soll. Gefahr ist hiebei wohl nicht zu besorgen; denn — „eine gute und starke Regierung wird, blos in der öffentlichen Meinung angegriffen, sich im Wege der öffentlichen Meinung auch leicht zu vertheidigen wissen". *) Wird aber (was allerdings nicht zu billigen) in einer solchen Kritik ein hochgestellter Beamter durch den Vorwurf der „Unwürdigkeit" oder „Pflichtverletzung" persönlich beleidigt, so gewähren die §§. 544, 580, 615 und namentlich die §§. 207 bis 209, Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts so genügenden Schutz, daß es hiezu nicht erst einer besondern Deutung des §. 151 bedarf. Auffallend wäre es zudem, wenn eine derartige Handlung von dem Gesetze mit härterer Strafe bedacht werden sollte, als die Ehrfurchtverletzung gegen den Landesherrn selbst (§. 200). —

Man sieht, daß durch die Erläuterung die Sache keineswegs deutlicher geworden ist. Ob der Tadelnde die Quelle der gerügten Mängel in der „allgemein menschlichen Beschränktheit" oder in der „Unfähigkeit der Staatsleiter zu einem richtigen Auffassen der bestehenden Verhältnisse" sucht oder zu suchen nöthigt, — die Entscheidung dieser — für den Tadelnden selbst oft unbeantwortbaren — Frage bleibt ganz den willkürlichen „Folgerungen" des Richters anheimgestellt. Kann doch selbst aus der bescheidensten Kritik der Staatsverwaltung auf eine vorausgesetzte Unfähigkeit der Verwalter geschlossen werden! Soll der Schriftsteller deshalb genöthigt sein, bei jedem Tadel ausdrücklich hinzuzufügen, daß er Alles der allgemeinen menschlichen Beschränktheit, nichts der besondern irgend eines Beamten

*) Zirkler, über Majestätsbeleidigung und Hochverrath 1836. S. 305.

zur Last lege? Man betrachte dergleichen Schriften! Ist es nicht meistens die **politische Ansicht** der Staatslenker, in welcher der Publicist die Quelle bestehender Mängel sucht und findet? Soll er etwa dafür der Strafe des §. 151 verfallen? Die kammergerichtliche Interpretation hat diese Frage sich nicht vorgelegt, sie würde aber unbedingt mit Nein! geantwortet haben. Wir bedürfen wohl nicht erst Englands Beispiel, um darzuthun, daß Männer sich in ihren politischen Ansichten bekämpfen und zugleich einander hohe Achtung erweisen können. So kann auch ein Schriftsteller die staatssittlichen Grundsätze eines Ministers oder sonstigen Beamten für irrig halten und als irrig darstellen, ohne ihn deshalb „seiner Stellung im Staate unwürdig zu erklären". Solche Kritik „kann mit Achtung gegen die Regierung" sehr wohl bestehen. — —

Der Verfasser des vorerwähnten Erkenntnisses hat in der Menge der aufgestellten Gegensätze den — wie es mir scheint — wichtigsten nur angedeutet, nicht durchgeführt. Ich meine die Worte: „bei gehöriger Beobachtung der äußeren Decenz". Dies ist die Grenze, wo erlaubter und unerlaubter Tadel sich scheiden. Der gewöhnliche Bürger wird von dem Staate nur vor Ehrenkränkungen (Beleidigungen) geschützt; — daß in Aeußerungen über ihn auch die Decenz beobachtet werde, ist nicht Forderung des Gesetzes, sondern nur der Schicklichkeit. Wird dagegen von der Regierung, von den Männern, die der Regent zu seiner Hülfe erwählt hat, gesprochen, so verlangt das Gesetz, daß nicht blos Beleidigungen, sondern auch jede Verletzung des äußeren Anstandes vermieden werde.

Dies scheint, — wenn man die „Erregung von Mißvergnügen" vorerst bei Seite stellt, — der Sinn des §. 151 zu sein.

Alles kommt hiernach auf eine richtige Bestimmung

deſſen an, was man unter „äußerer Decenz", und was man unter „frech und unehrerbietig" zu verſtehen habe. Mir liegt eine ſolche Definition hier um ſo näher, da das Wort: „frech" als Refrain aller gegen mich erhobenen Anſchuldigungen gebraucht wird.

„Frech" kann etwas vermöge ſeines Inhalts oder vermöge ſeiner Form genannt werden. Dem Inhalte nach frech kann nur eine Unwahrheit ſein, — denn Wahrheit ſchließt die Frechheit aus, — und zwar eine abſichtliche Unwahrheit, — denn durch Irrthum wird gleichfalls der Begriff Frechheit aufgehoben.

Was die Form betrifft, ſo läßt ſich nicht beſtimmen, was frech iſt (eben ſo wenig wie: was ſchön, ſchicklich ꝛc. iſt), ſondern nur, was zu einer gewiſſen Zeit und an einem gewiſſen Orte dafür gehalten wird. Für frech in dieſer Hinſicht gilt aber Alles, was den einmal anerkannten Geboten der Sittlichkeit und des Anſtandes trotzt; wer das Urtheil der geſitteten Welt nicht beachtet, iſt unverſchämt, — frech aber nur der, welcher dieſem Urtheile gefliſſentlich Trotz bietet. —

Die Folgerung, welcher Tadel öffentlicher Behörden dem Schriftſteller erlaubt, welcher unerlaubt ſei, ergiebt ſich hieraus von ſelbſt. —

Legt man dieſen Maßſtab an die incriminirte Schrift, ſo kann über die Unſchuld derſelben kein Zweifel ſein. Die Einſicht der Unterſuchungsacten wird jedem Unbefangenen beweiſen, daß es weder dem Denuncianten noch dem Inquirenten gelungen iſt, mich auch nur einer einzigen abſichtlichen Unwahrheit zu überführen. Satzweiſe hat man die Aeußerungen meiner Schrift über Cenſur, Volksvertretung, Provinzialſtände, Juſtizverwaltung und Adminiſtration durchgenommen, mir dadurch aber nur eine willkommene Gelegenheit geboten, die Wahrheit des Geſagten durch Geſetzesſtellen und unbeſtreitbare Thatſachen zu erhärten. Fand ſich hin

und wieder eine unrichtige Angabe (und daß dergleichen wegen der allgemeinen menschlichen Beschränktheit nicht immer zu vermeiden, davon liefert der Denunciant selber mehr als ein Beispiel (cf. Acten Vol. I. fol. 189 v.), so ward es mir jedesmal leicht, darzuthun, daß entweder ein bloßer Irrthum oder Unvollkommenheit der benutzten Quellen daran Schuld sei, (vergl. Acten Vol. I. fol. 172 v. 188 v.). — „Handgreifliche Erfindung", — „berechneter Trug", — „böswillige Täuschung", — „unehrenhafte Taktik" (möge der Ankläger diese und ähnliche Ausdrücke vor seinem Gewissen besser vertreten können als in seiner Anklage!) — alle dergleichen Unwürdigkeiten liegen meinem Charakter fern, mußten mir namentlich bei Abfassung einer Schrift fernliegen, die ein Ergebniß der lautersten, — jeden selbstsüchtigen Zweck ausschließenden Vaterlandsliebe ist.

In Betreff der Form wird selbst der peinlichste Kritiker bezeugen, daß keine Zeile der Schrift eine Verletzung der Anstandsgesetze, geschweige denn einen Trotz gegen dieselben enthalte. Wenn nicht der Ernst der Sache und die Achtung vor den Ständen, denen die „Vier Fragen" gewidmet, den Verfasser zur Beobachtung der äußeren Decenz aufgefordert hätten, so würde schon die bloße Klugheit ihm solches zur Pflicht gemacht haben; denn wie hätte er anders auf Leser, deren Bildung er so hoch stellt (Seite 118), einen Eindruck zu machen erwarten dürfen? — Ich brauche mich wohl nicht erst auf die bekannte, von den achtbarsten Bürgern Königsbergs unterzeichnete Petition*), noch auf die ehrenvolle Berücksichtigung derselben von Seiten des altpreußischen Landtags zu berufen; das Gesagte wird hoffentlich hinreichen, meine Schrift — selbst bei denen, welche sie nicht billigen, vor jedem Verdachte der Frechheit sicher zu stellen. —

*) Die Königsberger Petition nimmt ausdrücklich auf die „Vier Fragen" Bezug. —

Allein nicht nur den Gesetzen des Wohlanstandes, auch den Anforderungen, welche das Kammergericht an jede öffentliche Kritik macht, glaube ich völlig entsprochen zu haben. — Nirgends habe ich in meiner Schrift Jemanden namhaft gemacht oder gar persönlich verletzt, nirgends habe ich einem Beamten „üble Gesinnung", „Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staates", „Unfähigkeit" oder „Pflichtverletzung" zur Last gelegt. Die in diesem Sinne mißverstandenen oder wenigstens mißdeuteten Stellen sind bei den Verhören so vollständig gerechtfertigt worden, daß wohl der Ankläger selbst von seiner früheren Meinung zurückgekommen sein dürfte (vergl. Acten Vol. I., fol. 75 v., 77 (80), 141, 142 v., 170 vers. unten (203 b.), 207 v., 219 vers.) —

Wenn Seite 121 meiner Schrift von der liberaleren Richtung der Stein-Hardenberg'schen Periode die Rede ist, wenn Seite 131 gesagt wird, daß den jetzigen Ministern das Volk nicht in gleichem Grade wie dem Könige vertraue, daß über ihre reactionären Bestrebungen Gerüchte herrschen, deren Grund oder Ungrund nur eine freie Publicität aufzudecken im Stande sei; — so liegt in allen diesen Sätzen nichts weiter als ein Urtheil über politische Ansichten, die mir irrthümlich scheinen, — ein — die Ehre Anderer in keiner Weise verletzender — Widerspruch theils wider die Theorie des unbedingten Gehorsams, theils wider jenes Bevormundungssystem, das Alles für, Nichts durch die Bürger gethan wissen will. Eine solche Erörterung dürfte, — so lange sie in den Grenzen des Anstandes bleibt, — dem Gesetz zufolge selbst von dem Censor nicht verworfen werden (s. Censoren-Instruction der Wiener Ministerial-Kanzl. von 1834 Art. XII.), um wie viel weniger kann sie ein strafrechtlich zu ahndendes Verbrechen sein. Mag immerhin der gerechte Schmerz über manche Mängel der Gegenwart mich zu einem lebhafteren Ausdruck meiner Gefühle und Wünsche fortgerissen haben, —

die der Obrigkeit schuldige Achtung ist nirgends verletzt, die Ehre und der gute Name der Gegner nirgends von mir angegriffen worden. Wie entschieden auch meine Ansicht der ministeriellen Staatstheorie entgegentritt, — etwas Unmoralisches: Handeln wider besseres Wissen und erkanntes Recht, Gesetzwidrigkeit oder Uebertretung der Verfassung sind den Bekennern jener Theorie nirgends zur Last gelegt. — Und so glaube ich denn mit vollem Rechte behaupten zu können, daß ich in der incriminirten Schrift weder die sittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überschritten, noch irgend eine Rücksicht, die das Gesetz billiger Weise fordern darf, unbeachtet gelassen habe. —

Bisher war von dem „frechen, unehrerbietigen Tadel" die Rede; — der §. 151 des Strafrechts spricht außerdem aber noch von dadurch „veranlaßtem Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung". Ist hierunter ein wirklich erregtes, durch Thatsachen nachzuweisendes Mißvergnügen gemeint, oder macht schon die bloße Möglichkeit desselben den Schriftsteller verantwortlich? Für die erstere Ansicht sprechen nicht nur die Wortfassung und die Strafbestimmung des Gesetzes, sondern auch die Rubrik („Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats"), unter welche es aufgenommen ist. Die zweite Meinung wird dagegen durch eine authentische Interpretation unterstützt, die jede weitere Erörterung überflüssig macht.

Das unsere politische Gedankenfreiheit umschließende Censurgesetz vom 18. October 1819 erklärt:

„daß bei frechem, unehrerbietigem Tadel und Verspottung „der Landesgesetze und Anordnungem im Staate es nicht „blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen „und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, „sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Mo-

„naten bis 2 Jahren wegen ſolcher ſtrafbaren Aeußerungen „ſelbſt verwirkt iſt". — (Art. XVI. Nr. 2.)

Die von dem Denuncianten verſuchte Anwendung dieſer Geſetzesſtelle iſt jedoch in vorliegendem Falle unzuläſſig, weil meiner Schrift erwieſenermaßen der Charakter des frechen, unehrerbietigen Tadels abgeht, und bei ſo bewandten Umſtänden, wie auch das mehrfach erwähnte Urtheil des Kammergerichts (l. c. S. 232) anerkannt, der Schriftſteller keineswegs für die nachtheiligen Folgen ſeiner Kritik einzuſtehen hat. —

Man hüte ſich wohl, den Sachwalter des gemeinen Beſten durch Strafgeſetze zurückzuſchrecken; denn das Mißvergnügen, das er erregt, iſt oft eine heilſame Warnung vor verborgener Gefahr, eine Bürgſchaft der beſſeren Zukunft.

Es iſt nicht mehr zu leugnen, daß der Preuße jetzt ſeiner inneren Politik ein Intereſſe zuwendet, welches er ſonſt nur dem Auslande zu widmen gewohnt war.

Unbehaglichkeit und Mißſtimmung, — hervorgerufen durch das Streben des Volks nach thätiger Theilnahme am Staatsleben und durch die mehr oder minder begründete Furcht vor Gegenwirkung, — liegen einmal in dem Charakter der Jetztzeit; es hieße meiner Schrift zu viel Ehre erweiſen, wenn man ſie für die Urſache dieſer Richtung hielte, während ſie in der That nur ein bloßes Symptom, ein Ergebniß derſelben iſt.

Wofür will man mich ſtrafen? Dafür, daß ich geſchrieben, was täglich von Tauſenden meiner Mitbürger gedacht und geſagt wird? — Und welchen Vortheil erwartet man von der Strafe? Die Wahrheit, — ſo lehrt die Geſchichte, — iſt niemals den Staaten nachtheilig geweſen, wohl aber das Verhüllen der Wahrheit; nicht der freimüthige Schriftſteller, nur die Verfolgung deſſelben hat von jeher den Regierungen Gefahr gebracht. Punitis ingeniis gliscit auctoritas! —

Meine Schrift hat eine ſcharfe Criminal-Kritik er-

fahren; — ob auch eine gerechte, darüber geben die Verhör-Protokolle Auskunft. Die vorliegende Defension, die überhaupt als eine bloße Ergänzung der Protokolle anzusehen ist, bescheidet sich, nur noch einige — während der Untersuchung bekannt gewordene, den Einwand der Wahrheit rechtfertigende Thatsachen hinzuzufügen.

1. Es wird mir vom Denuncianten der Vorwurf gemacht, daß ich die „Verfassung in Censur-Angelegenheiten böswillig ignorire", weil ich die Censur „den schlimmsten Feind der Presse", und die Art, wie sie in unserm Vaterlande gehandhabt wird, eine „Bevormundung und Unterdrückung der öffentlichen Meinung" genannt habe (S. 118. 120 meiner Schrift).

Antwort auf diesen Vorwurf geben nicht nur die zahlreichen Petitionen aus Köln, Saarbrücken, Coblenz ꝛc., sondern auch die Verhandlungen des preußischen und rheinischen Landtags, in welchen die bei uns obwaltende Censur mit noch viel grelleren Farben geschildert wird, als es in meiner Schrift geschehen. „Obgleich" — so heißt es in dem Ausschußberichte der rheinischen Stände, — „obgleich in dem Art. 2 des Censur-Edicts vom 18. October 1819 ausdrücklich gesagt ist, daß die „„Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang anlegen solle"", so unterwirft dennoch derselbe Artikel so viele Gegenstände der strengen Aufsicht der Censur, daß es ihr fast zur Pflicht gemacht ist, und jedenfalls ihrem Ermessen anheimgestellt wird, jedenoch so bescheidene Besprechung in- und ausländischer Angelegenheiten zu unterdrücken". (Königsberger Zeitung vom 11. August 1841 No. 185.) Und der preußische Landtag: „Die Verhältnisse, welchen die Presse zur Zeit im preußischen Staat unterliegt, wirken höchst nachtheilig auf Geist und Herz des Volkes. Den Worten der Verordnung vom 18. October 1819 entgegen hat die Censur seit längerer Zeit

eine Richtung genommen, welche besonders dahin geht, jede irgend freimüthige, wenn auch anständig gehaltene und gründlich motivirte Erwähnung oder Beleuchtung der inneren Verhältnisse des Staats ängstlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten" ꝛc. (s. Verhandlungen der preußischen Stände von 1841 I. S. 265). Ich will nicht weiter citiren; aber — welche Stelle meiner Schrift über Censur-Angelegenheiten man incriminiren mag, ich mache mich anheischig, aus den genannten Documenten eine schärfere daneben zu stellen. — ,

Um jeden Zweifel zu heben, sei hier noch des bekannten königlichen Zeugnisses erwähnt. Herr v. Brünneck schreibt unterm 11. Juni 1841:

„Seine Majestät der König haben mich ausdrücklich beauftragt, die mir unterm 8. d. M. mündlich erklärte, vollste Zufriedenheit mit den Arbeiten unsers (des preußischen) Landtags weiter bekannt zu machen. Sie nahmen davon nicht einen einzelnen Gegenstand aus und geruhten dabei ganz besonders unsere Aeußerung in Betreff der zu **erwünschenden freieren Presse** mit dem Bemerken zu beloben, daß solche mit Allerhöchst Ihrer eigenen Ansicht **vollkommen** übereinstimmen." — — (Der Originalbrief befindet sich in den Händen des Oberbürgermeisters v. Auerswald zu Königsberg.)

2. Meine Aeußerungen über die Unpopularität und die geringe Wirksamkeit der Provinzialstände (S. 123 meiner Schrift) werden mir als „frecher Tadel" ausgelegt. —

Ich brauche nicht erst an den westphälischen Landtag im Jahre 1830 zu erinnern, auf welchem über die „Unzulänglichkeit der Provinzialstände" und über „den Mangel an Vertrauen, den dieselben schmerzlich empfinden", geklagt wurde; neuere Parallelstellen bieten die Protokolle der letzten schlesischen Ständeversammlung. S. 10 heißt es daselbst:

„Bei Berathung über die allerhöchsten Propositionen sprach sich vielseitig die Meinung aus, daß — wenn häufig der Landtag einer wünschenswerthen Popularität entbehrte, dies hauptsächlich in dem Mangel der Publicität seiner Bestrebungen lag"; — und S. 164: „Es wurde ferner, nachdem erwähnt worden, daß schon die Provinziallandtage jetzt zu wenigen Anklang gefunden, erwidert: daß dies nur darum der Fall gewesen, weil man keine Resultate gesehen, jetzt werde das ganz anders sein". — — Faxit Deus! —

3. Was ich mit Bezugnahme auf den bekannten Ausspruch des Minister v. Stein über die große „Macht der Beamten" und die „politische Nichtigkeit der übrigen Bürger" gesagt (S. 130 meiner Schrift), ward in noch weit entschiedenern Worten von dem diesjährigen Landtage zu Danzig bestätigt.

„Der preußische Beamtenstand", — heißt es in den gedruckten Verhandlungen S. 266, — „an Bildung und Charakter vielleicht der ausgezeichnetste, sei wie durch eine Schranke vom Volke getrennt, entbehre großentheils der gegenseitig belebenden Wechselwirkung mit dem letzteren — und bilde daher mit seinen Ansichten und Ideen gewissermaßen einen Staat im Staate. (!) Der Nachtheil, den dieser Umstand für die Beamten rücksichtlich der richtigen — Auffassung ihres Berufs habe, sei eben so groß, als derjenige, welcher dadurch auf die richtige Beurtheilung amtlicher Maßregeln Seitens des Volks ausgeübt werde; — man dürfe kaum zweifeln, daß hierin alle gebildeten Vaterlandsfreunde übereinstimmen". —

4. In meiner Schrift ist (Seite 126, Anmerkung) von der administrativen Absetzbarkeit der Justiz-Commissarien gesprochen, die — als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten.

Es haben sich seitdem mehrere Stimmen über die ungünstige

und abhängige Lage der preußischen Advocaten vernehmen lassen. Man vergleiche Dr. Straß: „Reform des Advocatenwesens Berlin 1840" und den Nachtrag zum Conversationslexikon der Gegenwart (36tes Heft. Artikel: Proceßreform S. 621), woselbst ein Mann, der über 40 Jahre als Richter in höheren Gerichten gearbeitet hat, sich mißbilligend darüber ausspricht, daß man den Advocatenstand „in eine Unterordnung „unter die Gerichte zurückzubringen suche, welche zur wahren „Unterwürfigkeit werde". —

Auch höheren Orts scheint man auf dies Mißverhältniß aufmerksam geworden zu sein; denn vor Kurzem ist in Folge der Cabinetsordre vom 12. Juli 1841 an die Oberlandesgerichte und durch diese an die preußischen Advocaten eine Aufforderung ergangen, nach gemeinsamer Berathung Vorschläge über eine zweckmäßige Aenderung ihrer Stellung zu machen. —

5. Die Bemerkungen über Administration (S. 127, 128 der Schrift) werden in der Anklage als „freche Schmähungen" bezeichnet, namentlich die Ausdrücke: „Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit" des veröffentlichten Finanz-Etats (d. h. des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr; denn — wie weit derselbe in der Wirklichkeit befolgt werden konnte, wird nicht bekannt gemacht).

Ich habe auf diesen Vorwurf in den Verhören (s. Acten I. fol. 190.) geantwortet und verweise hier nur noch auf eine seitdem in Breslau erschienene Schrift: „Ueber den preußischen Hauptfinanz-Etat für 1841," welche weitere Belege für die Wahrheit des Gesagten liefert. Bisher ist der Inhalt derselben weder officiell noch von Privaten bestritten worden. —

6) Der große Einfluß, welchen die Minister wie überall so auch auf die Justizpflege ausüben (der Denunciant nennt dies irrthümlich Ministerwillkür), scheint nicht blos mir aufgefallen zu sein. — Die Zeitungen melden aus Berlin, daß man gegenwärtig mit der Absicht umgehe, dem geheimen

Obertribunal oder einer besondern Abtheilung desselben die Entscheidung über Beschwerden in Justizsachen zu übertragen, während bisher kraft der Verordnung vom 6. September 1815 die Gerichte in allen formellen oder materiellen Gegenständen der Rechtspflege, welche nicht gerade Erkenntnisse sind, unbedingt den Befehlen des Justizministers Folge zu leisten haben. Ein ähnlicher Antrag ist auch von dem provisorischen Landtage zu Berlin gemacht worden. (Vergl. Augsburger Allg. Zeitung vom 11. Mai 1841 No. 131, und Leipziger Allg. Zeitung vom 25. April 1841 No. 115). —

Von dem Ministerialeinflusse auf Gesetzinterpretation ist schon oben S. 174 die Rede gewesen. —

7. Seite 126 meiner Schrift (Anmerkung) stehen die Worte:

„Bis zum Jahre 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungspatenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „„für die preußische Monarchie;"" somit sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt."

Wie öffentliche Blätter berichten, ward vor Kurzem verfügt, daß künftig eine unfreiwillige Versetzung der Richter nicht anders als durch Urtel und Recht erfolgen solle, damit die ihnen so nöthige Selbstständigkeit nicht gefährdet werde. — (Augsburger Allg. Zeitung vom 29. März 1841. No. 88).

8. Seite 126 meiner Schrift stehen die Worte:

„Alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung ꝛc. — unterliegen der ministeriellen Bestätigung und sind vor derselben nur als „Gutachten" anzusehen, die zur Publication nicht geeignet sind."

Eine vor wenigen Monaten publicirte Cabinetsordre (vom 12. September 1841) lautet:

„Die in §. 508 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene, in der Cabinetsordre vom 4. December 1824 wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des Verbrechens beleidigter Majestät geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, wird hiermit aufgehoben."

Dadurch ist meine obige Bemerkung — wenigstens theilweise (in Bezug auf Majestätsbeleidigung) — erledigt. —

9. Ich habe in meiner Schrift von dem bei uns noch immer bestehenden „heimlichen Gerichtsverfahren" gesprochen und den Wunsch geäußert, daß dem Volke eine größere „Einsicht in die richterliche Staatsthätigkeit" vergönnt werde. —

In einem an den König erstatteten Generalberichte des Justizminister Mühler heißt es:

„— — Mit Ueberzeugung theile ich die Ansicht, daß ein wesentlicher Vorschritt für das Untersuchungsverfahren gethan würde, wenn die Untersuchung in ihren Hauptmomenten vor den — das Urtheil sprechenden Richtern geführt werden, wenn die Richter den Angeschuldigten und die Zeugen selbst sehen und hören könnten. — — Euer Majestät bitte ich in tiefster Ehrfurcht Allergnädigst zu gestatten, daß Allerhöchstdenselben Vorschläge zur Einführung des mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Anklageprozeß und Voruntersuchung durch einen Instructionsrichter und zur Errichtung eines öffentlichen Ministeriums vorgelegt werden dürfen. Die aus der Rheinprovinz über die Nachtheile der durch die Cabinetsordre vom 6. März 1821 und 2. August 1834 erfolgten theilweisen Einführung der preußischen Strafgesetze für gewisse Arten von Verbrechen, namentlich die Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie für die wegen Beamtenvergehen erhobenen Klagen sind schon zu Euer Majestät Kenntniß ge-

langt. Allerhöchstdieselben haben durch die Ordre vom 3. August dieses Jahres eine Prüfung dieses Gegenstandes und, wenn es erforderlich scheint, schleunige Abhülfe zu befehlen geruht. Es ist bemerkenswerth, wie sehr sich in der Rheinprovinz die Ueberzeugung von den Vorzügen des dortigen Strafverfahrens ausspricht, während in den alten Provinzen die Stimmen für eine Reform des preußischen Untersuchungsprozesses nach Aehnlichkeit des rheinischen Verfahrens immer lauter werden. Es zeigt sich hierin eine Uebereinstimmung der Ansichten, welche auf ein begründetes Bedürfniß des Volkes hinführt und zu beweisen scheint, daß diesem die Form des preußischen Untersuchungsverfahrens nicht mehr entspricht." — —

Die Zeitungen haben diesen Bericht des Justizminister irrthümlich als eine Neuigkeit mitgetheilt; denn derselbe ist bereits vor 3 Jahren (s. Generalbericht des Justizminister Mühler über die Justizverwaltung ꝛc. für das Jahr 1839. Berlin bei Fr. Starke S. 30–33) abgestattet worden, und „die Cabinetsordre vom 3. August", welche „Prüfung und schleunige Abhülfe" befiehlt, rührt nicht von dem jetzigen, sondern von dem verstorbenen Könige her. —

Der Sache selbst aber geschieht dadurch kein Abbruch; sie ist noch heute eben so wahr wie 1839. Der letzte rheinische Landtag hat auf's Neue die Wiederherstellung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei politischen Vergehen beantragt (Sitzung vom 14. Juli 1841, s. Königsberger Zeitung vom 30. Juli 1841 No. 175), und auf einem dem preußischen Geheimen Ober-Justizrath Ruppenthal gegebenen Feste vernahm man die denkwürdigen Worte:

„Aus aufrichtiger Liebe für mein Vaterland wünsche ich „nichts sehnlicher, als die — dem Geiste unserer Zeit und „der Verfassung des Staats anpassende Wiederherstellung —

„der uralten deutschen Gerichtsverfassung, die auf dem „Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit „erbaut war.

„Ich wünsche, und Jeder, der das Gute will, muß mit „mir wünschen, daß die übrigen Provinzen des Reichs „dessen theilhaftig werden mögen, was das Rheinland be„sitzt". —

Ueberall auf seiner Rundreise durch die Rheinprovinzen mit Jubel empfangen, erkannte auch Ruppenthal Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als das höchste Palladium der bürgerlichen Freiheit an, pries laut die Vorzüge dieser ächt germanischen Institution und sprach die Hoffnung aus, sie bald in ganz Deutschland angenommen zu sehen. —

Nach allem Diesem dürfte mein Ankläger sich wohl in einem Irrthum befinden, wenn er das Verlangen nach „Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens" mit zu den Ergebnissen — einer „seichten Zeitungsweisheit" rechnet. (S. die Denunciation fol. 6.)

Verbreitung der Schrift.

So viel zur Rechtfertigung des Inhalts meiner Schrift! Allein nicht dieser blos, auch die „Verbreitung" der Vier Fragen — late sparguntur favillae combustorum librorum — wird mir zum Vorwurf gemacht. Mit ungewöhnlicher Anstrengung hat man die „hochverrätherische Tendenz", welche nach Angabe des Denuncianten „besonders aus der Art der Verbreitung hervorleuchten" sollte, zu erforschen gesucht; man hat zu dem Ende die Gerichte in Breslau, Danzig, Marienwerder und Leipzig, die Gesandtschaften in Mannheim und Dresden in Thätigkeit gesetzt; man hat 96 Zeugen: Buchhändler, Buchdrucker, die Aelterleute sämmtlicher hiesigen Gewerke, selbst Ladenmädchen, Köchinnen und Schulkinder verhört; allein in allen den Verhandlungen, welche man aufgenommen, ward mein Name nur immer von

Seiten des Inquirenten genannt; überall hat es sich, wie die Acten bezeugen, auf's Klarste herausgestellt, daß ich — nach Hingabe meines Manuscriptes — bei der Verbreitung der incriminirten Schrift in keiner Weise betheiligt gewesen bin. (Vgl. die Acten, bes. Vol. I. fol. 262. seq., Vol. II. fol. 41.) —

Sprächen aber auch die Zeugenverhöre eben so entschieden gegen mich, als sie für mich sprechen; so könnte doch, — nachdem einmal die Schuldlosigkeit der Schrift dargethan, — die Verbreitung derselben mir keinesfalls zum Verbrechen gemacht werden.

An dem Gebrauche einer fremden Buchhändlerfirma, so wie an der Umgehung der Censurgesetze habe ich keinen Theil; beides ist (ich berufe mich auf das eigene Zeugniß des Verlegers) ohne mein Wissen, um so sicherer also auch ohne meinen Willen geschehen. — (S. die Acten fol. 52. v. fol. 67. v. II. 33 vers.)

Schluß.

Zum Schluß sei noch ein kurzer Rückblick auf die nunmehr bald jährige Untersuchung gestattet.

Das Verfahren, welches befohlenermaßen das Königsberger Oberlandesgericht gegen mich einleitete, hatte von vornherein den doppelten Charakter des Accusations- und Inquisitions-Prozesses. Es wurde nicht dem Gerichte überlassen, die Schuld oder Unschuld meiner Schrift zu ermitteln, sondern eine ausführliche — im Ministerium des Innern und der Polizei — verfaßte Anklage zur Basis der Untersuchung genommen. — In zwanzig peinlichen Verhören hatte ich nicht sowohl die Aeußerungen meiner Schrift zu erklären, als vielmehr gegen den Nothbehelf accusatorischer Deutungen anzukämpfen. Demnächst wurde die anfangs so eifrig betriebene Untersuchung plötzlich abgebrochen, die noch nicht geschlossenen Acten nach Berlin gesendet, und fünf

Monate lang eine Aussetzung der Verhöre für gut befunden; — meine dem Oberlandesgerichte überreichte Vorstellung, so wie eine an den Justizminister gerichtete Beschwerde blieben nicht nur unbeachtet, sondern sogar unbeantwortet, und erst in Folge meines Immediatschreibens an Se. Majestät den König wurde dem Gerichtshofe die Beschleunigung der Sache geboten. — —

Wie die Unabhängigkeit des Richters eng verbunden ist mit seiner unbestreitbaren Competenz, so ist es auch Pflicht jedes Redlichgesinnten, an den einmal durch das Gesetz geheiligten Formen festzuhalten. Daher habe ich — auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1835*) — gegen die Urtheilsbefugniß meines ordentlichen Gerichtsstandes protestirt, und so selber den vielleicht nicht unwichtigen Vortheil aufgegeben, von Mitbürgern, denen mein Wandel bekannt ist, gerichtet zu werden. Nachdem der Justizminister den Protest zurückgewiesen, ward diesem Conflicte durch das Dazwischentreten königlicher Gnade die rechtliche Abhülfe zu Theil. —

Und so stehe ich denn — aus freier Wahl verzichtend auf jede Ausnahme von dem Gesetze — vor Richtern, denen meine Person unbekannt ist, und dem preußischen geheimen Prozeßgange nach auch unbekannt bleiben wird. — Das gute Recht ist der beste Schutz. Es liegt nicht in dem Geiste der Schrift, die Landesgesetze zu verspotten; fern ist ihr jede Beleidigung so des Königs wie des Staates. Ohne Scheu würde ich auch jetzt noch öffentlich aussprechen: daß — Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit der selbstständigen Bürger das Gebrechen des Vaterlandes, Oeffentlichkeit und wahre Vertretung — die Heilmittel dieses

*) Nach dem Gesetze vom 25. April 1835 kommt dem Kammergerichte (in Berlin) ausschließlich das Recht zu, über das Verbrechen des Hochverraths (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20, §. 92—99) zu urtheilen. —

Gebrechens; daß das preußiſche Volk durch geiſtige Bildung zu einer größeren Theilnahme an Geſetzgebung und Verwaltung des Staats ebenſo befähigt, wie durch Geſchichte und Geſetz dazu berechtigt; — daß ein innigeres Band der verſchiedenen Landestheile, — mag es durch die der Nation verheißenen Reichsſtände oder durch die vereinten Landtagsausſchüſſe aller Provinzen geknüpft werden, — zum Wohle des Ganzen erforderlich iſt; — daß nur eine ſolche Einigung dem Volke die politiſche Bildung und die ſittliche Kraft geben kann, durch welche allein es den Kampf mit nahenden Stürmen — wenn nicht glücklich, — mindeſtens würdig zu beſtehen vermag. — —

Dies ſind die Grundzüge einer Schrift, die an den Stufen des Thrones niedergelegt zu haben, ich ſelbſt jetzt nicht bereue. — —

Die Thatſachen der vaterländiſchen Geſchichte ſind mir heilig, — ich habe ſie weder entſtellt, noch daraus neue Rechte freventlich hergeleitet.

In der Stille der Weihe ertheilte Friedrich Wilhelm III. ſeinem Volk jene organiſchen Geſetze und Rechte, denen Preußen ſeine Wiedergeburt verdankt; er ſprach am 22. Mai 1815, als Preußens Jugend wiederum den Schlachtfeldern zueilte, den herrlichſten Segen über ſie aus. Dieſe Urkunde der Verheißung ward freiwillig ausgeſtellt, — ein Ergebniß moraliſcher Nothwendigkeit. Wer darin nur das vergängliche Gebot einer vorübergegangenen Noth ſieht, verkennt die Größe jener Zeit, des Volkes Hingebung und die Erhabenheit des noch betrauerten Fürſten. Anders unſer König und Herr! Er hat Mahnungen nicht gnädig aufgenommen, aber zugleich ihr wohlbegründetes Recht anerkannt. Ihm werden die väterlichen Verheißungen heilig ſein! —

Hier iſt mein Bekenntniß; ich habe nichts verſchwiegen und nichts zu widerrufen.

Frei ſpricht mich die Ueberzeugung, frei das Gewiſſen, und — ich ſtehe vor ſelbſtgewählten, gewiſſenhaften Richtern. —

Königsberg den 31. December 1841.

Meine weitere Vertheidigung.*)

(1842.)

Verum sui index et falsi.

In Folge der wider mich geführten Untersuchung hat der Criminalsenat des Königlichen Kammergerichts mich

wegen Majestätsbeleidigung, so wie wegen frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze zu zwei und einem halben Jahre Festungsarrest und zum Verluste der preußischen National-Kokarde verurtheilt. —

Ich werde im Folgenden die Ungerechtigkeit dieses Urtheils darzuthun versuchen.

I.

Hochverrath.

Der erste — in Betreff des Hochverraths mich freisprechende Theil des Erkenntnisses könnte hier füglich mit Stillschweigen übergangen werden, wenn nicht die — meinen Charakter verdächtigende Abfassung desselben eine Widerlegung zur Pflicht machte. —

„Was bleibt den Ständen zu thun übrig? — Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen." —

„Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben."

(Vier Fragen, beantwortet v. e. Ostpreußen 1841. S. 147.)

Die Erklärung, welche ich von diesen Worten der incriminirten Schrift gegeben:

Die Stände Ostpreußens mögen durch wiederholtes

*) Meine weitere Vertheidigung wider die gegen mich erhobene Anklage der Majestätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze. Von Dr. Jacoby. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs. 1842. —

Petitioniren die Verleihung einer reichsständischen Verfassung in Anspruch nehmen, und die übrigen Provinzen ein Gleiches thun, damit Preußen, durch Einheit stark, jedem feindlichen Angriffe gewachsen sei; —

diese Erklärung läßt der Richter als eine dem Wortsinne entsprechende gelten und weist nach, daß hierin keineswegs die Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen enthalten sei. (fol. 1—16.) Unmittelbar darauf aber heißt es in dem angefochtenen Erkenntnisse:

„Könnte indessen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargethan werden, daß der Angeschuldigte mit jenen Worten andern, dem Leser erkennbaren Sinn verbunden habe, und daß in diesem Sinne eine — wenn auch nur eventuelle Aufforderung zu einem gewaltsamen Durchsetzen des Begehrens nach constitutioneller Verfassung gefunden werden müßte, so würde dadurch dennoch unzweifelhaft das Verbrechen des Hochverraths verübt worden sein." — — —

„Daß Inculpat die Stände wirklich nur habe auffordern wollen, dasjenige, was sie bereits gethan, noch einmal zu wiederholen, dabei jedoch zu erwähnen, daß Gesetze nur in der durch das Allgemeine Landrecht geordneten Form aufgehoben werden könnten, und daß daher das Edict vom 22. Mai 1815, weil es in solcher Weise nicht widerrufen sei, auch gegenwärtig noch als Gesetz bestehe, erscheint — kaum glaublich. Unwillkürlich wird man zu der Vermuthung hingeleitet, daß der Angeschuldigte mehr habe andeuten wollen, als die Worte in ihrem trockenen Verstande ausdrücken; der nothwendige Gedankengang des Inculpaten kann mit einer solchen nichtssagenden Idee nicht abgeschlossen haben, und auch die Gedanken des Lesers können darin nicht ihre Grenzen finden. Es bringt sich vielmehr nothwendig die Frage auf: was aber will der Angeschuldigte, daß geschehe, wenn der Antrag der Stände abermals abgelehnt wird?" —

Auf diese Frage lautet die einfache Antwort: der Angeschuldigte wünscht, daß, wenn der Antrag abermals abgelehnt wird, die Stände immer auf's Neue darauf zurückkommen mögen; er wünscht den preußischen Ständen die edle Beharrlichkeit Wilberforce's, der seinen Antrag auf Sklaven-Emancipation 19mal im englischen Parlamente wiederholte und — so gering auch anfangs die Aussicht auf Erfolg war — zuletzt doch den herrlichsten Sieg davontrug. Dies Beispiel lehrt schon, daß meine Worte — in ihrem „trockenen Verstande" genommen, keineswegs eine so „nichtssagende Idee" ausdrücken, wie der Richter zu glauben scheint. Die „Gedanken des Lesers" können, die des Strafrichters müssen sogar in dieser Idee ihre „Grenze finden"; denn treffend sagt dasselbe Erkenntniß wenige Seiten vorher:

„Die Bedeutung des Ausdrucks: „„als Recht in Anspruch nehmen"" findet ihre Grenze da, wo die Verfolgung eines Rechts durch Wort oder Schrift aufhört; derselbe ist nicht anwendbar auf Fälle, wo ein Recht von den wirklich oder vorgeblich Berechtigten nicht durch Wort oder Schrift, sondern durch eigene auf die verpflichtete Person oder Sache gerichtete Thathandlung geltend gemacht wird ꝛc."

Im directen Widerspruche mit dieser von ihm selbst gegebenen Definition forscht der erkennende Richter in meinem Gedankengange nach einer andern Bedeutung jener Worte. Er bedient sich hierzu der am Schlusse der Schrift gebrauchten biblischen Redewendung, welche er — (seiner eigenen Bezeichnung nach) — „im Geiste einer verbrecherischen Tendenz" auszulegen versucht. Statt also aus den Worten des Schriftstellers auf dessen Tendenz zu schließen, wird hier aus einer vorausgesetzten Tendenz auf den Sinn der Worte geschlossen.

Ostpreußen, — so lautet die Auslegung des Richters, — habe

zuerst gesagt, was dem Lande Noth thut, und nicht werden die übrigen Provinzen nachstehen. — In dem Streben nach wahrer Volksvertretung vereint, werden sie alle einmüthig zusammenhalten; denn wenn so die ganze Nation dem Herrscher gegenüber steht, dann wird sich die Verheißung erfüllen: „daß es Preußens Bestimmung sei, die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen". — Ein solcher Gedanke habe unverkennbar in der Seele des Inculpaten geruht.

Aus der hier angeführten Aeußerung über Preußens Bestimmung — beiläufig ein von Hardenberg herrührender Ausspruch — folgert der Richter, daß mir (mithin auch Hardenberg) „die Illusion einer friedlichen Revolution" vorgeschwebt habe, und fährt dann also fort:

„Der Gedanke einer friedlichen Revolution schließt aber nothwendig die Idee von einem zwiefachen Ausgange in sich. Entweder der Regent giebt nach, oder er fügt sich nicht dem gemeinsamen Willen und die Nation verläßt ihn alsdann und verändert ohne seine Zustimmung die Verfassung. Einen solchen Zustand provociren, dessen Ausgang ꝛc." —

Mag man auch den Ausdruck: friedliche Revolution (eigentlich eine contradictio in adjecto) gelten lassen, unmöglich kann doch der Fall, „wenn eine Nation ihren Regenten verläßt", unter den Begriff einer friedlichen Umgestaltung der Dinge subsummirt werden. —

Einen Zustand provociren, der des Volkes Abtrünnigkeit herbeiführen könnte, wäre allerdings geeignet „Verdacht zu erwecken"; wodurch aber hat der erkennende Richter seine Behauptung, „daß ich meine eigenen Ideen mit dergleichen Eventualitäten beschäftigte", auch nur wahrscheinlich gemacht? Aus der hier beleuchteten, eben so willkürlichen als unlogischen Deduction folgt dies sicherlich nicht, eben so wenig aus der herbeigezogenen Exegese der Bibelstelle, die in dem

Erkenntniſſe ſelbſt als eine „künſtliche“ bezeichnet wird. Was berechtigte alſo den Richter zu dem Ausſpruche:

„Wie verwerflich auch die Geſinnung des Inculpaten in politiſcher Hinſicht ſein mag, ſo iſt doch ſein Frevel jedenfalls im Bereiche der Gedanken geblieben“? —

Worin beſteht das Verwerfliche meiner politiſchen Geſinnung, worin der Gedankenfrevel? Ich habe — (kein Unbefangener wird mehr in meiner Schrift finden) — nur die patriotiſche Beſorgniß geäußert, daß einſeitige Ausbildung der Provinzialverfaſſung ohne Reichsſtände — eine Gefahr für die Zukunft ſein dürfte. Was beſtimmt den Richter, mir ſtatt deſſen die Idee einer unpatriotiſchen Drohung unterzulegen? Ich habe auf Grund dieſer Beſorgniß den Wunſch geäußert, daß Preußens Provinzialſtände ihren Antrag auf Ausführung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 wiederholten und die Stände der übrigen Landestheile ihrem Beiſpiele folgten. Eine ſolche Uebereinſtimmung, — der ſicherſte Beweis eines allgemein und tief gefühlten Bedürfniſſes, würde dem Fürſten die freudige Ueberzeugung gewähren, daß ſeine treuen Unterthanen zu Männern herangereift ſeien, die auch in den wichtigeren Landesangelegenheiten ihm rathend zur Seite zu ſtehen verdienten. Größere Betheiligung des Volkes an dem Staatsleben, innigere organiſche Einigung der verſchiedenen Provinzen, ſittliche Kräftigung Preußens und des geſammten deutſchen Vaterlandes wären die unausbleiblichen, nicht genug zu preiſenden Folgen dieſer königlichen Ueberzeugung geweſen.

Wie hier, ſo habe ich in der incriminirten Schrift unverhohlen meine politiſche Anſicht ausgeſprochen. Wird deshalb meine Geſinnung für eine „verwerfliche“ erklärt, ſo theile ich dies Geſchick mit den tüchtigſten Männern unſerer Zeit; habe ich — alſo urtheilend — einen „Gedankenfrevel“ begangen, ſo haben die treueſten Diener des Staats, Stein und Hardenberg, gleichfalls gefrevelt. —

„Cogitationis poenam nemo patitur!“ — Nur allein auf Grund dieſes Rechtsſatzes ſpricht mich das Erkenntniß vom Hochverrathe frei. Derſelbe Rechtsſatz hätte mich aber auch vor jeder Gedanken-Inquiſition ſchützen ſollen, während er nun — nach dem Verſuch mich möglichſt zu verdächtigen — nur als warnendes Zeichen einer ironiſchen Großmuth daſteht. Der freiſprechende Richter hat ſich nicht auf den Nachweis beſchränkt, daß in meiner Schrift keine Aufforderung zu einer — die Verfaſſung umſtürzenden Thathandlung enthalten ſei; er verſucht zugleich darzuthun, daß es nicht etwa meine loyale Geſinnung geweſen, die mich von dem Verbrechen abgehalten, ſondern nur die kluge Erwägung der Unausführbarkeit deſſelben.

„Eine Aufforderung“ — ſo lauten ſeine Worte — „eine Aufforderung an das geſammte preußiſche Volk, von der Regierung abzufallen, iſt ein ſo widerſinniges Unternehmen, daß man daſſelbe nicht für dargethan erachten kann, wenn es nicht klar und unzweideutig ausgeſprochen iſt. Wer ernſtlich etwas beabſichtigt und nicht geiſteszerrüttet iſt, wird zu ſeinem Zweck nicht ein Mittel wählen, welches nach den gegebenen Umſtänden unmöglich das beabſichtigte Ziel treffen kann.“

Während ſonſt Geiſteszerrüttung unzurechnungsfähig macht, werde ich freigeſprochen, weil ich nicht geiſteszerrüttet bin. Nur weil ich die hochverrätheriſchen Ideen, die — „unverkennbar in meiner Seele ruhten“, nicht „klar und unzweideutig“ ausgeſprochen habe, findet das Erkenntniß

„den gegen mich hinſichtlich des Hochverrathes entſtandenen Verdacht nicht haltbar genug, um auch nur die absolutio ab instantia darauf zu gründen“;

nur weil keine andere incriminirende Handlungen mit der — „aus dem Libell ſich ergebenden Tendenz“ com-

binirt ſind und auch einige „loyale" Aeußerungen in der Schrift vorkommen, wird mir,

„wenngleich die Entſcheidung zwiſchen der völligen und der vorläufigen Freiſprechung nicht unzweifelhaft iſt," — die absolutio plenaria ertheilt. —

Die Verdächtigung, welche in dieſer ganzen richterlichen Ausführung liegt, muß ich auf das Entſchiedenſte zurückweiſen. Wer der Reinheit ſeiner Abſichten ſich bewußt iſt, kann es ſich nicht gefallen laſſen, daß man ihn von der Strafe freiſpricht und doch zugleich ſeine Geſinnung als ſo frevelhaft und verwerflich darſtellt, daß ſie (wie das Erkenntniß ſich ausdrückt) — „zu Polizei-Maßregeln Anlaß geben könnte". —

Ich glaube zu meiner Rechtfertigung ſo wie zur Charakteriſirung des vorliegenden Urtels genug geſagt zu haben. —

II.

Die Vorausſetzung einer unlautern Tendenz leitet den Richter auch bei der zunächſt folgenden Unterſuchung über **frechen, unehrerbietigen Tadel, Verſpottung der Landesgeſetze und Erregung von Mißvergnügen.**

In meiner früheren Vertheidigungsſchrift habe ich nachgewieſen, daß das hierauf bezügliche Strafgeſetz — §. 151 des Criminalrechts —

1) zu einer Zeit entſtand, da Volkserkenntniß und Volksbedürfniß von unſeren jetzigen Zuſtänden ſehr verſchieden waren;
2) daß es dem Ermeſſen des Richters Dinge unterſtellt, die offenbar nicht vor deſſen forum gehören;
3) durch Unbeſtimmtheit des Ausdrucks — der ſubjectiven Willkür ein freies Feld eröffnet, und

4) wegen dieſer Mängel von den beſten Rechtslehrern unſerer Zeit nicht gebilligt wird. —

Und was folgt hieraus für den Richter?

Allerdings iſt es wahr, daß der Richter nicht über das Geſetz, ſondern nur nach dem Geſetze zu urtheilen hat. Wo aber dieſe Pflicht mit der nicht minder wichtigen: gerecht zu urtheilen — ſtreitet, da wird die ihm anheimgeſtellte Willkür vom ſtrengen Gewiſſen eng umſchloſſen. In ſolchen Fällen den todten Buchſtaben des Geſetzes walten zu laſſen, kann der Richter eben ſo wenig vor dem geſunden Urtheile der Welt als vor ſich ſelber verantworten. — — Sicherlich war es eine Erwägung ähnlicher Art, welche das Kammergericht in ſeinem gegen den Freiherrn v. Almendingen gerichteten Erkenntniſſe eine ausführliche Interpretation des allegirten Geſetzes zu geben beſtimmte. Die Unhaltbarkeit dieſer Interpretation habe ich in der erſten Vertheidigungsſchrift darzuthun verſucht und eine eigene aufgeſtellt, die mir dem Wortſinne des Geſetzes beſſer zu entſprechen ſchien. Wohl mit Recht konnte ich erwarten, daß der über mich erkennende Richter entweder die frühere Erklärung des Kammergerichts vertheidigen oder eine andere richtigere aufſtellen würde. Weder das eine noch das andere hat man zu thun für gut befunden. Der Richter hat ſich nicht die Mühe gegeben, auf meine Rechtsausführung einzugehen, hat ſeiner Entſcheidung weder Rechtsgrundſätze vorangeſchickt noch überhaupt einen Maßſtab geboten, an dem man ermeſſe, welcher Tadel der Landesgeſetze dem Schriftſteller erlaubt, welcher unerlaubt ſei. Und doch iſt es gerade der gegenwärtige Rechtsfall, der — wenn irgend einer — die Nothwendigkeit ſolcher Definition zu beweiſen geeignet iſt. Während der anderthalbjährigen Dauer des Prozeſſes haben die — über die Grenze publiciſtiſcher Freiheit herrſchenden Begriffe einen ſolchen Umſchwung erfahren, daß Aeußerungen, die vor-

dem nicht ohne gerichtliche Ahndung geblieben wären, jetzt völlig unverfänglich erscheinen. — Seitdem die Verfügung vom 24. Decbr. v. J. unsere vaterländische Presse theilweise von den — eines gebildeten Volkes unwürdigen Censurfesseln befreite, werden täglich in Zeitungen und Flugschriften die Maßregeln der Regierung in einer Weise besprochen, die an Härte des Tadels wie an Schärfe des Ausdrucks Alles, was die incriminirte Schrift enthält, weit übertrifft.

Indem ich es mir vorbehalte, bei den speciell gegen mich erhobenen Anschuldigungen die passenden Parallelstellen beizubringen, erinnere ich hier nur an das Werk Bülow-Cummerow's*), an die Artikel der Tagesblätter über die Sonntagsfeier, über das Bisthum zu Jerusalem, die Absetzung Bruno Bauer's u. s. w. Sollte wohl in Preußen der Richter Aeußerungen bestrafen dürfen, welche nicht einmal der Censor zu streichen befugt ist?

Man wird vielleicht den Einwand machen, daß die erwähnte Censur-Instruction, weil sie erst nach Abfassung der incriminirten Schrift erlassen sei, keine rückwirkende Geltung haben könne. Allein einmal ist dieser Erlaß nur die Wiederholung einer älteren, im Verlaufe der Zeit außer Acht gekommenen Bestimmung, und zweitens gilt es als allgemeine Rechtsnorm, daß — wenn durch ein neues Gesetz eine bisher strafbare Handlung für unsträflich oder minder strafbar erklärt wird, der Richter jedesmal nach Maßgabe dieses neuen Gesetzes zu erkennen habe, wenngleich die zu beurtheilende That noch unter der Herrschaft des älteren begangen ward. Billiger Weise hätte mein Richter dieses erwägen und die während der Dauer des Prozesses eingetretene Umgestaltung der Dinge zu meinen Gunsten berücksichtigen sollen. —

---

*) Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland. Berlin 1841, b. Veit & C.

Soviel im Allgemeinen. Ich werde nunmehr die einzelnen Beschuldigungen durchgehen.

S. 118. der Schrift heißt es:

„Und welchen Antheil an der Regierung hat dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk? — Erröthend müssen wir gestehen: kaum den allergeringsten." —

Das angefochtene Urtheil macht mir den Vorwurf, daß ich durch diese Worte

die Stimmung des Lesers zu meinen Zwecken vorbereite, indem ich gleichsam dasjenige Gefühl in Anspruch nehme, welches in einem Mündiggewordenen durch zu große Beschränkung hervorgerufen zu werden pflegt. —

„Erröthen" ist der Ausdruck des Schamgefühls. Der Affect aber, welcher in einem Mündigen durch zu große Beschränkung erweckt wird, ist wohl eher Entrüstung als Scham. Aus dem Zusammenhange wie aus der vorangehenden Frage ergiebt sich deutlich der Sinn obiger Worte:

das preußische Volk, — so hervorragend in sittlicher und intellectueller Hinsicht, — ist an politischer Bildung (erröthend müssen wir es gestehen) weit hinter den anderen Nationen zurückgeblieben.

Der Grund dieser Thatsache liegt theils in äußeren Umständen, theils im Volke selbst. Wahr ist es, daß unsere Institutionen bisher der bürgerlichen Selbstthätigkeit nur einen geringen Spielraum verstatteten, nicht minder wahr aber, daß das Volk (ich spreche von der Zeit, da meine Schrift entstand) nur wenig Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten gezeigt hat. Hätten die Bürger den Staat nicht als etwas außer ihrem Bereich Liegendes angesehen, hätten sie durch Wort und That einen lebendigeren Gemeinsinn bekundet, so würde eine weise Regierung ihnen sicherlich auch einen größeren Antheil am Staatsleben eingeräumt haben. Nur

über dieſe in ihm ſelbſt liegenden Urſachen kann das preußiſche Volk Scham empfinden, nur über dieſe hat es Grund zu „erröthen". Eine ſolche „Stimmung" bei dem Leſer hervorzurufen, dürfte dem Publiciſten wohl eher zum Lobe als zum Tadel gereichen. —

Zur ferneren Begründung des gegen mich gefällten Urtheils werden die S. 119 und 120 der Schrift befindlichen Worte über

Cenſur

angeführt. —

„In ſolcher Weiſe" — ſo ſagt das Erkenntniß — „darf ein Unterthan über die Geſetze und Anordnungen im Staate ſich nicht auslaſſen; die Behauptung, daß — jede das öffentliche Intereſſe nur entfernt berührende Andeutung, um veröffentlicht zu werden, ſich außerhalb der preußiſchen Grenzen flüchten müſſe, daß die Cenſur, wie ſie in Preußen gehandhabt werde, eine anmaßende Bevormundung, eine wahrhafte Unterdrückung der öffentlichen Meinung involvire, enthalten der Sache und den Worten nach frechen Tadel und verletzen die dem Staat ſchuldige Ehrerbietung. Die Aufſtellung aber, daß dadurch eine höchſt bedenkliche, dem Volke wie dem Könige gleich gefährliche Eigenmacht der Beamten gefördert werde, beweiſet deutlich die Tendenz, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit den alſo geſchilderten Inſtitutionen zu veranlaſſen."

Der Richter hat ſich hier eine kleine Veränderung meiner Worte erlaubt. Ich habe nicht geſagt: durch die Art unſerer Cenſur werde eine bedenkliche Eigenmacht der Beamten „gefördert" (dies würde auf ein Vorhandenſein ſolcher Eigenmacht hindeuten), ſondern nur: „ſie führe endlich zu einer bedenklichen Eigenmacht ꝛc." Für die Unverfänglichkeit dieſes Ausdrucks ſpricht ſchon ſein Urſprung: es iſt derſelbe einer Cabinetsordre Friedrich

Wilhelm's III. (v. 20. Februar 1804) entlehnt, in welcher es heißt:

„Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden". (S. S. 119. m. Sch.)

Die „Tendenz, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit der also geschilderten Censur zu veranlassen", ist an sich noch nicht strafällig. Weder der §. 151 des Strafrechts noch die Declaration vom 18. October 1819 spricht von „Unzufriedenheit mit den getadelten Institutionen," sondern — (wie überdies schon die Rubrik: „Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" es erheischte) — lediglich von der „Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung". Diese nicht unwichtige Verwechslung wird um so auffälliger, da das angefochtene Erkenntniß auch bei der Citation des §. 151 die Worte: „der Bürger gegen die Regierung" weggelassen hat. — Keine Folge ist unrichtiger als die: wer eine Anstalt (hier die Censur) tadelt, der beleidige den Urheber derselben (die Regierung). — Unzufriedenheit mit der getadelten Sache will jeder Tadelnde erregen; wenn daher der allegirte §. die Erregung solcher Unzufriedenheit strafen sollte, müßte jeder — auch der anständigste — Tadel strafbar sein.

„Wer ungerechte oder thörichte Handlungen rügt," — sagt Weber (über Injurien II. 222.) — „hat natürlich und kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sache einzunehmen, er will sie als verwerflich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Absicht ausdrücken. Hieraus folgt, daß man unter der Benennung harter Ausdrücke nicht sogleich alle diejenigen als beleidigend und strafbar anerkennen kann, welche bestimmt sind, bei dem Leser einen Unwillen gegen

das Getadelte hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem Tadel behaupten und würde also eine reichhaltige Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, das man im Allgemeinen zugiebt, in der Anwendung durchaus wieder zu vereiteln." —

In den Protokollen, deren Anführung hier um so nothwendiger ist, je weniger sie von dem Richter beachtet worden, habe ich mich über die incriminirten Aeußerungen also ausgelassen:

Es wird wohl nicht geleugnet werden, daß alle und jede Censur eine „Bevormundung" ist; eben so wenig läßt sich überhaupt der Begriff der „Anmaßung" von dem der Censur trennen, da doch so häufig der censirte Schriftsteller in jeder Hinsicht bedeutend höher steht als sein Censor. Wollte ich die Klagen unserer vorzüglichsten Geister über Censurzwang zusammenstellen, so würde ich nicht so bald ein Ende finden. Kant's beste Schriften wären ungedruckt geblieben, hätte er sie nicht im Auslande drucken lassen. Herder beschwert sich bitter darüber, daß die Rücksicht auf die Regierung ihm in seinen geschichtlichen Arbeiten ein stetes Hemmniß sei u. s. w. — Die Censur wird mehr oder minder zu einer „anmaßenden Bevormundung", zu einer „Unterdrückung der öffentlichen Meinung" (insoweit diese sich durch die Presse kund giebt), je nachdem dieselbe mit größerer oder geringerer Strenge gehandhabt wird; daß sie aber in Preußen bei Weitem strenger als in den meisten anderen an Bildung uns keineswegs voranstehenden Ländern ausgeübt wird, ist allgemein anerkannt. Es ist dies eine Thatsache, für welche Niemand Beweise zu geben braucht, außer mir, der ich wegen des Aussprechens dieser Thatsache zu einem Criminalprozesse verurtheilt bin.

Die von mir vorgebrachten Belege meiner Behauptung — mehre Censurexemplare der Königsberger Zeitung, in denen ganz

unverfängliche inländische Artikel gestrichen; die durch ein hohes Ministerialrescript verbotene Besprechung der hannöverschen Angelegenheiten; Bescheide der höheren Censurbehörde, welche erst 3 bis 6 Monate nach der Beschwerde erfolgten; ein vertraut amtlicher Briefwechsel zwischen dem preußischen Oberregierungsrath Seyffert und dem Redacteur der Leipziger Allgemeinen Zeitung; ein Schreiben des Redacteur der Augsburger Zeitung, in welchem über Reclamationen des Minister v. Rochow geklagt wird, ꝛc. ꝛc. — die Richtigkeit aller dieser Belege wird nicht in Abrede gestellt, sondern nur dabei bemerkt:

„daß einzelne Beispiele für den Werth oder Unwerth einer Staatseinrichtung überhaupt nichts beweisen".

Handelte es sich darum, die Zahl dieser Beispiele zu vermehren, so würde es nicht schwer halten, aus jedem preußischen Orte, wo nur eine Presse existirt, Beiträge die Hülle und Fülle zu erlangen. Es bedarf deren aber nicht, da ja die auch dem Richter bekannte Censurinstruction vom 24. December v. J. das officielle Geständniß enthält, daß durch die ängstliche und engherzige Ausübung der Censur unsere Presse „unstatthaften, nicht in des Königs Absicht liegenden Beschränkungen" unterworfen gewesen sei. —

Allein die Richtigkeit der Sache zugegeben, soll doch die „Form" meiner Schilderung

den Vorwurf der Frechheit und Unehrerbietigkeit fortbestehen lassen. „Ich urtheile" — so sagt das Erkenntniß — „nicht in ruhig erörternder Weise, sondern tadle in solchen Ausdrücken, welche, — wenn sie gegen Personen gerichtet wären, unzweifelhaft als Injurien anzusehen sein würden; ich verletze dadurch die Ehrerbietung, welche ich den Gesetzen und Anordnungen im Staate — — schuldig sei."

Der juridische Beweis des Gesagten sollte dem Richter schwer fallen, doch darum scheint es überall nicht zu thun;

ihm genügt die Berufung auf das Gefühl. Nun so möge er denn sein Gefühl fragen, ob nachstehende, unter preußischer Censur gedruckte Aeußerungen den Charakter größerer Mäßigung an sich tragen:

„Das literarische Eigenthum" — sagt Bülow-Cummerow l. c. S. 136. — „ist ein eben so beachtenswerthes als jedes andere und kann daher unmöglich von der Willkür einer einzelnen Person abhängig gemacht werden." — — „Jetzt ist man gezwungen, will man etwas näher von den Weltbegebenheiten erfahren, sich die auswärtigen Zeitungen zu halten. Was in Preußen selbst vorgeht, erfährt der Preuße nur vollends erst durch diese." —

Ferner:

„Die Verhältnisse, welchen die Presse zur Zeit im preußischen Staate unterliegt, wirken höchst nachtheilig auf Geist und Herz des Volkes. Den Worten der Verordn. vom 18. Oct. 1819 entgegen, hat die Censur eine Richtung genommen, die besonders dahin geht, jede freimüthige, wenn auch anständig gehaltene und gründlich motivirte Erörterung der inneren Verhältnisse des Staats ängstlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten." (Verhandlungen der preußischen Stände von 1841 I. S. 265. Der König selber hat ausdrücklich erklärt, daß diese Aeußerungen „vollkommen mit seiner eigenen Ansicht übereinstimmen". S. Vertheid. I. Instanz, S. 198, 199.)

Ferner:

„Ist es zweckmäßig, in vielen Theilen der Monarchie die Tagespresse in einer Unbedeutendheit zurückzuhalten, auf welche man in anderen Gegenden derselben Monarchie wie auf eine glücklich überstandene Kindheitsperiode zurückblickt? Selbst die frühere Unterdrückung der ganzen preußischen Presse konnte den erwarteten Erfolg nicht haben, da das Publikum sich durch freiere auswärtige

Blätter entschädigte; wie viel zweckloser muß eine strenge Bevormundung in einzelnen Provinzen erscheinen." — — „Unsere jetzigen Censurbehörden besitzen auch nicht den leisesten Schein von Selbstständigkeit; jede in höheren Kreisen augenblicklich herrschende Ansicht ist bis jetzt noch im Stande, auf die Censur einen unabweislichen Einfluß zu üben; wer bürgt uns dafür, daß man nicht allmälig wieder dieselben Versuche machen wird, die Wirksamkeit der Presse zu lähmen, wie früher?" — „Die Censoren sind, wie gesagt, jeder Einwirkung der oberen Behörden schutzlos preisgegeben, sie können nach Belieben ernannt und abgesetzt, nach Belieben an Instructionen gebunden werden, dieser Zustand ist ein völlig rechtloser." (Königsberger Zeitung 1842 No. 93.) —

Ferner:

Heinsius nennt in seinem zu Berlin gedruckten Buche (Bedingte Preßfreiheit S. 28.) die „Censur, wie sie bis jetzt gehandhabt worden, ein unzureichendes, willkürliches und für die Wahrheit gefährliches Vorbeugungsmittel"; und S. 35 die Censur eine „Stiefschwester der Tortur". —

Aeußerungen wie die vorstehenden hielt der preußische Censor zu verwerfen sich nicht befugt, und der preußische Richter sollte sie, — weil es einem Minister zu denunciren beliebt, mit zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen das Recht haben? Nicht dem Censor, wohl aber dem Strafrichter sollte es frei stehen, die gewährte Censurmilderung illusorisch zu machen und die Tagespresse in jene „Kindheitsperiode" zurückzudrängen, die wir nunmehr glücklich überstanden zu haben glauben? Das über mich zu fällende Urtel wird eine Antwort auf diese Frage sein! — —

Communalverfassung.

S. 121 meiner Schrift habe ich gegen diejenigen Schriftsteller, welche die Communalverfassung, die Kreis- und Provinzialstände als „repräsentirende Organe des Volksbewußtseins", als „genügende Garantien der Zukunft" lobpreisen, — die Bemerkung gemacht, daß

„diese Einrichtungen, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung seien".

Das angefochtene Erkenntniß hat sich eine offenbare Sinnesverdrehung erlaubt, indem es mich sagen läßt, daß

„das Volk in Bezug auf die erwähnten Institutionen — in einer absichtlichen Täuschung befangen gehalten werde".

Es ist augenfällig, daß die obigen Worte nicht die Regierung einer absichtlichen Täuschung bezichtigen, sondern einzig und allein gegen die Schriftsteller gerichtet sind, welche in unserer Communal- und Ständeverfassung einen Ersatz allgemeiner Vertretung erkennen. Nur weil manche Publicisten — Schein und Wahrheit verwechselnd — die Kreis- und Provinzialstände für mehr ausgeben, als sie sind und dem Gesetze gemäß sein sollen, weil sie dadurch leicht zu dem Glauben verleiten, den Wünschen des Volkes sei bereits Alles gewährt, — nur deshalb nannte ich jene Einrichtungen „schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung".*) —

„Wie oft," — so sagt mit Erlaubniß des Censors die Königsberger Zeitung v. 20. Juni 1842, — „wie oft haben wir unsern unübertrefflichen Verwaltungsorganismus

*) In gleicher Weise nennt Gans die Provinzialstände Preußens — eine „falsche Repräsentation" — (s. dessen in Berlin erschienene Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung S. 373).

und unsere Städteordnung als die Palladien wahrer bürgerlichen Freiheit müssen anpreisen hören, als unschätzbare, nur Preußen eigene Güter, deren Besitz uns leicht für manche etwa fehlende Institutionen entschädigen könne! Wir hörten es und schwiegen, obschon wir wußten, daß hier nur wohlmeinende und officiöse Uebertreibung ihr Spiel treibe, die doch endlich der Wahrheit Platz machen mußte. An die beseligende Kraft der Bureaukratie glaubt längst Niemand mehr, aber auch der Glaube an die Städteordnung fängt an zu wanken. Das war auf die Dauer unvermeidlich, da der Widerspruch zwischen dem, was sie sein sollte, und dem, was sie wirklich ist, zu graß war" — — „Erfreulich kann es nur sein, wenn wir jetzt unter den Bürgern selbst die Ueberzeugung hervortreten sehen, daß ohne Oeffentlichkeit die Städteordnung nur ein pomphafter Name bleibe" ꝛc.

Und die rheinische Zeitung vom 22. Juni 1842 (No. 173):

„Mochten immerhin Streckfuß, Raumer und andere wohlmeinende Schriftsteller die Städteordnung als ein unschätzbares Gut preisen und dagegen die Institutionen anderer Völker in Schatten stellen; man wußte, was man davon zu halten hatte; man wußte, daß eine ursprünglich gute Institution zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit herabgesunken sei und nur noch den Nutzen habe, dem Auslande gegenüber als Paradepferd geritten zu werden." —

Eben dasselbe — nur in viel milderer Form — habe auch ich an der incriminirten Stelle geäußert. —

In den zunächst folgenden Worten meiner Schrift (S. 121):

„Die ältere Städteordnung trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte wird überall von der Jetztregierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen," —

ſoll — dem Erkenntniſſe zufolge — der Gegenſatz zwiſchen den Worten: „liberalen Charakter der damaligen Zeit“ und „Jetztregierung“

„die frech tadelnde Behauptung enthalten, daß die jetzige Regierung nicht allein illiberal ſei, ſondern daß ſie überhaupt die Selbſtſtändigkeit der Bürger nicht achte“. —

Wenn man ſagt: „die Jetztregierung iſt minder liberal als die frühere“, ſo heißt das noch nicht: „die Jetztregierung iſt illiberal“; und eben ſo wenig wirft man ihr „Nichtachtung der bürgerlichen Selbſtſtändigkeit“ vor, wenn man ſagt: eine frühere Verwaltung habe den Bürgern größere Freiheit verſtattet. Dieſer Unterſchied kann dem Richter unmöglich entgangen ſein. — Hätte ich aber auch wirklich die mir fälſchlich untergelegte Aeußerung gethan, ſo könnte ich deshalb immer noch nicht des frechen, unehrerbietigen Tadels bezichtigt werden. Etwas Anderes iſt es, die (politiſche) Meinung eines Mannes, etwas anderes ſeine Geſinnung angreifen. „Die politiſche Meinung auch des höchſtgeſtellten Mannes öffentlich zu beſtreiten, ſteht Jedem frei; nur wer die Geſinnung deſſelben verdächtigt, macht ſich einer Beleidigung ſchuldig. Es kann Jemand die Rückkehr zu längſt abgeſtorbenen Principien als den Gipfel des Völkerglückes betrachten und doch ein ganz ehrenwerther Mann ſein; hieraus folgt, daß die Aeußerung, Jemand ſei reactionär oder antiliberal — ſchon deshalb keine Injurie iſt, weil derſelben die Hauptbedingung jeder Injurie, — die Ehrverletzung des Andern, — abgeht. Setzen doch manche Staatsdiener ſogar ein Verdienſt darein, offen über den Liberalismus der Gegenwart den Stab zu brechen; nimmermehr können ſie daher durch eine Aeußerung, wie die obige, ſich verletzt fühlen, geſchweige denn eine gerichtliche Anklage darauf zu begründen geneigt ſein.“ —

Ich wiederhole hier dieſe Worte meiner erſten Defenſion,

weil der erkennende Richter sie übersehen zu haben scheint. — (S. meine Rechtfertigung S. 178, 179.)

Die S. 121 und 122 der Schrift befindliche Vergleichung der älteren Städteordnung mit der revidirten hat das angefochtene Erkenntniß einer eben so scharfen als bittern Kritik unterworfen. Obgleich der Richter sich hier auf das ihm fernliegende Gebiet eines literarischen Kritikers begeben hat, so bin ich dennoch bereit, ihm auch dahin zu folgen.

Es wird mir zuerst der Vorwurf gemacht, daß ich in Betreff der Erwerbung des Bürgerrechts und der Wählbarkeit zum Stadtverordneten — „verschwiegen" habe, daß nach der revidirten Städteordnung (§. 17 und 59)

> auch solche, welche das vorgeschriebene Einkommen nicht besitzen, sich aber eines „ausgezeichneten Vertrauens" würdig beweisen, durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten zum Bürgerrechte gelangen so wie unter die Wählbaren aufgenommen werden können. —

„Verschwiegen" habe ich nichts, nur weggelassen, was ich bei Abfassung meiner Schrift für unwesentlich hielt und auch jetzt noch dafür halte. Nur von der Berechtigung zum Bürgerwerden und zur Wählbarkeit ist hier die Rede, nur in Bezug auf diese Berechtigung werden die beiden Städteordnungen verglichen. Berechtigt ist aber zum Erwerbe des Bürgerrechts nach der revidirten Städteordnung (§. 16) nur der, welcher ein Grundeigenthum von 300 bis 2000 Thlr. oder aus einem stehenden Gewerbe eine reine Einnahme von 200 bis 600 oder aus anderen Quellen ein Einkommen von wenigstens 400 bis 1200 Thlr. hat; wahlberechtigt ist nach der revidirten St.-Ord. (§. 56) nur derjenige Bürger, der ein Grundeigenthum von 1000 bis 12000 Thlr. besitzt oder ein jährliches Einkommen von 200 bis 1200 Thlr. nachweisen kann.

Nach der älteren St.-Ord. (§. 19) dagegen ist jeder unbescholtene Einwohner der Stadt „ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse" zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt, und jeder stimmfähige Bürger (d. h. jeder, der ein Grundstück ohne Rücksicht auf den Werth desselben oder ein Einkommen von 150 bis 200 Thlr. hat) zum Stadtverordneten wählbar (§. 74, 84). —

Daß in einzelnen Fällen die revidirte Städteordnung (§. 17, 59) zu Gunsten minder vermögender Einwohner eine Ausnahme gestattet, ist unwesentlich; denn — abgesehen von der Seltenheit solcher Beispiele — sind diese minder Vermögenden nicht etwa zum Bürgerrechte und zur Wählbarkeit berechtigt, sondern in dieser Beziehung ganz von dem übereinstimmenden Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten abhängig. —.

L. v. Rönne sagt in seinem — durch ein Rescript des Herrn v. Rochow angelegentlichst empfohlenen Werke über die Städteordnungen (Einleitung S. 17 No. 1, 4, 5, 6):

„Bei Entwerfung der revidirten Städteordnung ging man von dem Hauptgesichtspunkte aus, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates eine größere Ausdehnung erhalte, daß das Bürgerrecht an Bedingungen, welche den Unbemittelten davon ausschließen, geknüpft und die Wahlfähigkeit beschränkt werde, um die ärmere, ungebildete (?) Klasse der Bürger in der Regel aus dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung zu entfernen".

Man sieht, auch Rönne hat hier — und mit Recht — der unerheblichen Ausnahme nicht gedacht, deren Auslassung mir zum Vorwurf gemacht wird. —

S. 121 m. Schrift heißt es ferner:

„Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher

von den Stadtverordneten allein abhing, macht die Städteordnung von 1831 selbst hiezu die Erlaubniß der Regierung nothwendig". —

Das Erkenntniß findet auch in diesen Worten eine „Unrichtigkeit", weil

„nach der ältern St.-Ord. dergleichen Veräußerungen nicht ohne Mitwirkung des Magistrats und nur in Fällen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit ohne vorgängige Anfrage bei der Regierung erfolgen können". (§. 189 u. 127.) —

Allein einmal ist der Magistrat nach der älteren St.-Ord. eine rein städtische Behörde, und zweitens beschränkt sich seine „Mitwirkung" — dem §. 127 gemäß — auf „Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse". Daß der Magistrat auch die von den Stadtverordneten beschlossene Veräußerung eines Grundstücks auszuführen habe, versteht sich von selbst und widerspricht keineswegs meiner Behauptung, daß die ältere St.-Ord. dergleichen Veräußerungen von den Stadtverordneten allein (nicht von der Regierung) abhängig mache. Was ferner den §. 189 betrifft, so heißt es daselbst:

„Veräußerungen von Grundstücken können nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ohne weitere Anfrage bei der oberen Staatsbehörde (d. h. nach dem Rescript vom 19. Mai 1809 der Provinzialbehörde) vorgenommen werden". —

Wo die Veräußerung weder „nothwendig" noch „nützlich" erscheint, dürfte sie in der Regel ganz unterbleiben; daher dieser §. der älteren St.-Ord. wohl nur irrthümlich als eine Beschränkung der städtischen Behörden angeführt werden kann. Offenbar drückt der §. nichts weiter aus, als daß die städtischen Beamten, — wenn sie ohne Anfrage bei der oberen Staatsbehörde gehandelt, — für ihr Thun bei später etwa erfolgenden Reclamationen verantwortlich bleiben.

Nach der revidirten St.-Ord. (§. 117) hingegen ist bei Veräußerung städtischer Grundstücke stets „die Genehmigung der Regierung erforderlich". — —

v. Rönne (a. a. O. S. 20, 21) spricht sich über diesen Gegenstand ganz in derselben Weise wie meine Schrift aus:

„Nach der älteren St.-Ord. (§. 183, 184, 189) hängt die letzte Entscheidung über alle wichtigen Gegenstände fast ganz allein von den Stadtverordneten ab; selbst bei Veräußerungen, Schulden ꝛc. ist in der Regel eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Der Magistrat aber ist eigentlich nur ausführende Behörde (§§. 174 sq.)". — „Eine sehr wichtige Abweichung der neueren St.-Ord. (§. 117, 123) liegt darin, daß für mehre besonders wichtige Beschlüsse und Handlungen, außer der Einstimmung der beiden Stadtbehörden, auch noch die, früher nicht nöthige, Genehmigung der Regierung erfordert wird. Die wichtigsten Fälle dieser Art sind Ankäufe, Veräußerung von Grundstücken ꝛc. Hierin liegt eine Beschränkung der Stadtbehörden, die sich in dem älteren Gesetze nicht findet." —

Das Gesagte genügt, um darzuthun, daß auch hier das Erkenntniß ohne allen Grund mir den Vorwurf der „Unrichtigkeit" macht. —

Der nächstfolgende Satz meiner Schrift:

„der Magistrat, nach dem älteren Gesetze nur allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges „„Organ der Staatsgewalt"" (§. 84, 104, 105)", —

wird gleichfalls von dem Richter bestritten.

Es wird dagegen eingewendet, daß

„der Magistrat auch nach der älteren Städteordnung verpflichtet war, zu den Zwecken der Staatsgewalt mitzuwirken, und daß er auf der andern Seite auch nach der

revidirten Städteordnung eine städtische Behörde geblieben ist".

Der Richter hat in der citirten Stelle meiner Schrift die Worte: „allein" und „vorwaltend" — übersehen, sonst hätte er wohl schwerlich zwischen seiner Behauptung und der meinigen einen Widerspruch gefunden.

Ich habe keineswegs geleugnet, daß der Magistrat auch nach der revidirten St.-Ord. eine städtische Behörde sei, sondern nur behauptet, daß er nach derselben keine „allein" städtische Behörde, vielmehr zugleich und zwar „vorwaltend" ein von der Regierung abhängiges „Organ der Staatsgewalt" bilde. Als „Organ der Staatsgewalt" wird der Magistrat ausdrücklich in dem §. 84 der revid. St.-Ord. bezeichnet und die §§. 117 bis 123 lehren, wie sehr er in den wichtigsten Beschlüssen und Handlungen von der Regierung abhängig ist; in Landesangelegenheiten, so weit sie die Stadt betreffen (ein sehr vieldeutiger Ausdruck, dessen Deutung aber allein der Regierung anheimfällt), ist der Magistrat nach §. 105 der revidirten St.-Ord. „blos den Staatsbehörden untergeordnet, ihre Aufträge auszuführen schuldig und in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine". — Von allen diesen Dingen enthält die Städteordnung des Jahres 1808 kein Wort; nach ihr ist der Magistrat nur „die ausführende Behörde der Stadtverordneten" (§. 174 sqq. und Rönne l. c. S. 20), in seinem Handeln einzig und allein durch die allgemeinen Gesetze beschränkt, denen jeder Unterthan Folge zu leisten hat; daher derselbe mit Recht als eine rein städtische Behörde zu betrachten ist. — Wenn zur Widerlegung dessen die §§. 127, 171, 178 u. 189 der älteren St.-Ord. von meinem Richter angeführt werden, so geht aus diesen Citaten nichts weiter hervor, als daß der Magistrat die bestehenden Landesgesetze zu beachten hat (§. 127, 171), daß er einzelne Geschäfte auch ohne Mitwirkung der Stadt-

verordneten zu betreiben ermächtigt ist (§. 178) und daß er endlich, da nach §. 1 der St.-Ord. dem Staate das oberste Aufsichtsrecht über die Städte gebührt, den Provinzialbehörden jederzeit die „verlangte Auskunft" zu ertheilen verpflichtet ist (§. 189). Durch diese Bestimmungen wird aber der Charakter einer rein städtischen Behörde keineswegs aufgehoben, geschweige denn der Magistrat dadurch (wie in der revidirten Städteordnung) zu einem von der Gemeine theilweis unabhängigen „Organe der Staatsgewalt" gemacht. — „Die Städteordnung" — sagt v. Schön in seiner bekannten Schrift: Woher? Wohin?*) — „wurde, soviel man es ohne den Schein der Barbarei und der Inconsequenz auf sich zu laden nur irgend vermochte, allmälig in der Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt." —

Ich glaube zu meiner Rechtfertigung genug gesagt zu haben und verweise nur noch auf das im Jahre 1809 von der ostpreußischen Regierung publicirte „Geschäfts-Reglement für den Magistrat zu Königsberg" und auf das im Jahre 1835 von dem Minister v. Rochow erlassene allgemeine „Regulativ über das Geschäftsverfahren der Magistrate". Eine Vergleichung beider Instructionen bestätigt sattsam die Wahrheit meiner obigen Behauptung. — —

Meine Schrift besagt ferner (S. 122):

„Die Regierung d. h. die Minister können die Magistratsmitglieder „ „wegen mangelhafter Dienstführung" " absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99, 100)". —

Hierüber bemerkt das Erkenntniß:

„der Inculpat verschweigt, daß die unfreiwillige Entlassung der Magistratsbeamten nur unter den durch das Gesetz v.

*) Dieselbe ist abgedruckt im Deutschen Staats-Archive 3. Bd. Jena 1842. (S. 257.)

21. Februar 1823 geordneten Formen erfolgen kann, und ſucht die Sache ſo darzuſtellen, als wenn die Entlaſſung durchaus willkürlich von dem vorgeſetzten Miniſterio erfolgen könne". —

Weder von „willkürlicher" Entlaſſung noch von einem „vorgeſetzten" Miniſterio habe ich geſprochen und eben ſo wenig etwas verheimlicht. — Das Geſetz vom 21. Febr. 1823 beſtimmt die Formen, unter denen Adminiſtrativbeamte abzuſetzen ſind; es geſchieht dies durch den Beſchluß des Staatsminiſterium nach vorgängiger Unterſuchung durch die Regierung. — Daß aber die von den Bürgern gewählten und beſoldeten Magiſtratsmitglieder gleich den adminiſtrativen Staatsdienern behandelt und als ſolche von den Staatsbehörden („wegen mangelhafter Dienſtführung oder moraliſcher Gebrechen") abgeſetzt werden können, iſt — gleichviel unter welchen Formen es geſchieht — eine Beſchränkung der ſtädtiſchen Autonomie, — eine Beſchränkung, die nur in der revidirten Städteordnung (§. 99, 100) enthalten, und von welcher das ältere freiſinnigere Geſetz nichts weiß. — So lange das Erkenntniß nicht hievon das Gegentheil darthut, wird es wohl auch den obigen Satz meiner Schrift müſſen gelten laſſen. — —

Der gleichfalls incriminirte Ausdruck:
„die Regierung d. h. die Miniſter" („als ob die Regierungen willenloſe Organe der Miniſter ſeien!" interpretirt das Erkenntniß) bezeichnet nichts weiter, als das Abhängigkeitsverhältniß der einen Behörde von der andern. Die Regierungen werden in der ihnen ertheilten Inſtruction vom 23. Oct. 1817 ausdrücklich „Organe der Miniſter" genannt (§. 11, 28); — den Miniſtern völlig untergeordnet, haben ſie deren Befehlen „prompte und gebührende Folge zu leiſten" (§. 61, II.) und überall die Principien derſelben als alleinige Norm ihres Handelns anzuerkennen. — „Die Miniſterien" —

ſagt Bülow-Cummerow l. c. S. 113, 114, — „dehnen immer mehr ihren Verwaltungskreis aus und bewirken dadurch eine Störung in dem regelmäßigen Gange der Geſchäfte, verlieren ſich in der Maſſe der Arbeiten, woraus oft Verzögerungen entſtehen müſſen; den adminiſtrirenden Behörden (Regierungen) wird hiedurch die zu ihrer Wirkſamkeit ſo nöthige Selbſtſtändigkeit mehr oder weniger entzogen. Die oben angeführten Verhältniſſe machen, daß eine gewiſſe Unſicherheit in den Maßregeln der Regierung eintritt und vermehren ihren Geſchäftskreis oft ſo ſehr, daß ſie die wichtigen Sachen zurückſetzen müſſen, weil ſie durch Berichte über Berichte dem Miniſterio Auskunft über Dinge geben müſſen, über welche dieſe — direct entſcheiden wollen, ohne daß ſie zur eigentlichen höheren Leitung gehören." —

Auf derſelben Seite der incrimirten Schrift lieſt man:

„Die Regierung d. h. Miniſter können, durch kein Geſetz beſchränkt, die Wahl der Bürger annulliren und bei „„Unangemeſſenheit"" oder „„Verzögerung"" der Wahl die Stellen auf Stadtkoſten commiſſariſch verwalten laſſen (§. 93)". —

Auch hier ſoll ich — dem Erkenntniſſe zufolge — Etwas „verſchwiegen" haben, nämlich

„daß auch nach der älteren Städteordnung (§§. 152, 154) die Magiſtratsmitglieder der Beſtätigung der Provinzialbehörden unterliegen, und daß nach verſagter Beſtätigung unqualificirter Subjecte eine neue Wahl ſtattfinden muß". — —

Die Beſtätigung der Magiſtratsmitglieder durch die Provinzialpolizeibehörde iſt nach der St.-Ord. von 1808 offenbar nichts weiter als eine bloße Ueberwachung der Form. Daß der §. 152 auch von den damaligen Stadtverordneten alſo verſtanden worden, geht aus dem Miniſte-

rialreſcript vom 17. Juli 1811 (ſ. Rumpf's Städteordnung S. 127) hervor, in welchem der Fälle Erwähnung geſchieht, wo von der vorgeſetzten Behörde die Beſtätigung der Wahl verſagt ward, deſſenungeachtet aber „die Stadtverordneten-Verſammlung auf deren Beſtätigung beſtanden und jede neue Wahl verweigert hat". —

Nach der revidirten St.-Ord. dagegen iſt die Beſtätigung durch die Regierung nicht blos Ueberwachung der Form, ſondern von weſentlicher Bedeutung. Während nach §. 149 der älteren St.-Ord. nur die auf 12 Jahre anzuſtellenden Magiſtratsperſonen — in Betreff ihrer Kenntniſſe — ſich „einer deshalb anzuordnenden Prüfung" unterwerfen müſſen, beſtimmt der §. 93 der revidirten St.-Ord., daß die Regierung berechtigt ſei, ſich nicht nur von der Fähigkeit, ſondern auch von der „Würdigkeit" aller (auch der auf 6 Jahre gewählten) Candidaten durch Prüfung oder — „auf andere angemeſſene Art" (!) zu überzeugen, — wenn ungeeignete gewählt werden, eine neue Wahl anzuordnen und endlich bei erneuten „unangemeſſenen Vorſchlägen". die Stelle auf Stadtkoſten commiſſariſch verwalten zu laſſen. Das Miniſterialreſcript vom 8. Auguſt 1833 beſagt, daß die Regierung das Beſtätigungsrecht „eben ſo frei und ſelbſtſtändig" auszuüben habe als die Stadtverordneten das Wahlrecht, und daß nur der vorgeſetzten Behörde (d. h. den Miniſtern) die Entſcheidung zuſtehe, ob die Beſtätigung aus triftigen Gründen verſagt worden ſei.

Es erhellt hieraus, daß die Beſtätigung der Magiſtrate durch die Provinzialpolizeibehörde, wie ſolche von der Städteordnung des Jahres 1808 feſtgeſetzt wird, — eine ganz andere Bedeutung hat als die — von der revidirten St.-Ord. angeordnete, viel ausgedehntere Befugniß der Regierungscollegien; die letztere ſieht in den Magiſtratsperſonen zunächſt und vor Allem Staatsdiener (§. 105); von der

älteren St.-Ord. hingegen werden sie als rein städtische Beamte, — und ein feindliches Entgegentreten der Commune gegen das Interesse des Staats als gar nicht denkbar betrachtet. —

Auch hier ist also meine Darstellung vollkommen der Wahrheit gemäß. —

Es folgen zunächst die Worte meiner Schrift:

„Der Bürgermeister, dessen Stelle im Fall „„unangemessener Wahl"" von der Regierung besetzt wird (§. 93), ist befugt, die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und darüber nur der Regierung d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108)". —

Ich habe verschwiegen (so sagt das Erkenntniß),

„daß diese Befugniß sich auf den Fall beschränkt, wenn der Bürgermeister die Beschlüsse für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält". —

Mit anderen Worten heißt dies: wenn der Bürgermeister einen Beschluß der Stadtverordneten für gesetzgemäß und gemeinnützlich hält, darf er ihn nicht suspendiren. Ist dies aber eine Beschränkung? und wenn es eine ist, liegt sie nicht schon in den Worten: er ist der Regierung dafür Verantwortlichkeit schuldig?

Selbst die Denunciation, mit deren Kritik das Erkenntniß fast wörtlich übereinstimmt, hat diesen Einwand nicht vorgebracht. —

S. 122 m. Schrift heißt es:

„Endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung „„bei Parteiungen in derselben"" aufzulösen oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83)". —

Das Erkenntniß hat diese Bestimmung der revidirten

St.-Ord. nicht in Abrede gestellt, sondern nur die „Nothwendigkeit" derselben darzuthun versucht. Darüber mag das Erkenntniß mit dem Verfasser der älteren St.-Ord. rechten, dem eine solche Vorschrift nicht nothwendig erschien.*) Ich habe hier nichts weiter zu vertreten, als den Satz, daß die ältere St.-Ord. eine der obigen ähnliche Bestimmung nicht enthält. — —

Von der Parenthese: „die Minister (das Gesetz sagt: der König)" wird weiter unten die Rede sein. —

Dies sind die „Abweichungen von der Wahrheit", die ich mir bei Vergleichung beider Städteordnungen erlaubt haben, und durch welche meine „verbrecherische Tendenz" deutlich bekundet werden soll. — —

„Eine unlautere Absicht," — so fährt das Erkenntniß fort, — „giebt sich ferner auch durch die hämische Bemerkung kund, welche Inculpat S. 122 folgen läßt:

> Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei Herausgabe beider die einzelnen §§. dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen zu factischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten." —

Meine Vertheidigung, daß die Herausgabe von Privaten besorgt sei, und folglich der in diesen Worten liegende Tadel nur jene Privatpersonen treffe, — läßt das Erkenntniß nicht gelten; vielmehr werde hierdurch

---

*) Der §. 110 der älteren Städteordnung sagt von der Verantwortlichkeit der Stadtverordneten:

„Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben". —

„das Gewicht meiner Schuld nur erhöht, indem ich ein von Privaten veranstaltetes Werk als das Werk der Regierung darzustellen suche und einen vermeintlichen Mangel desselben zu dem Vorwurfe benutze, daß die Unterthanen von der Regierung über die Richtung der neueren Gesetzgebung absichtlich getäuscht würden". —

Aus der Fassung der ganzen Stelle, insbesondere aus den Worten: „wie weislich geschehen", — geht offenbar hervor, daß hier nicht von der „Regierung", geschweige denn von einer „absichtlichen Täuschung derselben", sondern einzig und allein von den — kurz zuvor erwähnten „unbedingten Vertheidigern des Bestehenden" die Rede ist, von jenen — „Schriftstellern, die unsere Communal-Verfassung, Kreis- und Provinzialstände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen". Daß diese Einrichtungen solches nicht sind, wird — (so heißt es S. 121 d. Schrift) — „aus dem Folgenden" (der Vergleichung beider Städteordnungen) „sich nur zu augenfällig ergeben". Gegen diese Schriftsteller ist demnach — (kein aufmerksamer Leser kann darüber in Zweifel sein) — die ganze Polemik der incriminirten Stelle gerichtet; die „Regierung" wird nur erst durch des Richters willkürliche Deutung in's Spiel gezogen. —

Die Richtigkeit meiner Vertheidigung ergiebt sich auch aus den nächstfolgenden S. 123 befindlichen Worten der Schrift: „Erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit u. s. w., so wird man wohl schwerlich geneigt sein, die vielgerühmte preußische Städteordnung als Gegengewicht des selbstständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen". —

Dieser Schlußsatz der bisherigen Erörterung, insbesondere die in demselben gewählten Ausdrücke zeigen deutlich, daß

alles über die Städteordnung Gesagte vornehmlich zur Widerlegung jener früher erwähnten Schriftsteller dienen soll, welche eben in dieser „viel gerühmten" Institution einen Ersatz constitutioneller Vertretung erblicken.

Anders freilich argumentirt mein Richter.

„Auch diese Stelle" — sagt er — „enthält offenbar spöttischen Tadel und verräth gleichfalls die Tendenz, Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erregen. Wem es nur darum zu thun ist, seinem Vaterlande zu nützen, der wird nicht nachzuweisen bemüht sein, daß früher eine dem Volke ersprießlichere Richtung verfolgt sei, welche man jetzt immer mehr und mehr verlasse und mit einer dem Gemeinwohl schädlichen Tendenz vertausche. Eine solche Vergleichung des früheren, vorgeblich besseren Zustandes mit dem gegenwärtigen ist durchaus unnöthig, um die vermeintlichen Mängel der bestehenden Verfassung aufzudecken; sie kann daher keinen andern Zweck haben, als die Ansicht hervorzurufen, daß es jetzt nicht mehr so gut um das Wohl der Nation stehe wie früher, und solchergestalt Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erregen."

Ich habe hier die Worte des Erkenntnisses getreulich wiedergegeben; den logischen Zusammenhang derselben vermag ich aber nicht einzusehen. — Sollte nur der seinem Vaterlande nützen, der das Bestehende gut heißt? Sollte eine Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart so durchaus unnöthig sein, um bestehende Mängel aufzudecken? Und wenn unnöthig, — kann eine solche Vergleichung keinen andern Zweck haben als einen staatsverbrecherischen? — Mit denselben Gründen, wie das Erkenntniß sie vorzubringen kein Bedenken trägt, könnte man jeden laudator temporis acti, hätte man Schiller wegen seines Liedes:

„Freunde, es gab beff're Zeiten!"

zu der in §. 151 vorgeschriebenen Strafe verdammen können. —

Ich habe es überall kein Hehl gehabt, daß ich das seit 1819 in Preußen herrschende Verwaltungssystem für minder liberal halte als die Regierung der vorangehenden Jahre, und habe in meiner Schrift wie in deren Rechtfertigung-(S. 177) die Wahrheit dieser Ansicht durch nicht wegzuleugnende Thatsachen erhärtet. Liegt in dem Aussprechen dieser allgemein verbreiteten Ansicht eine strafwürdige Frechheit? Kann dieses Aussprechen keinen andern Zweck haben als den verbrecherischen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erregen? Liegt es nicht viel näher, das Gute der Vergangenheit in der Absicht zu schildern, daß auch die Gegenwart es sich aneigne? Und heißt dies etwa nicht seinem Vaterlande nützen? — Wahrlich! wem dergleichen Dinge erst bewiesen werden müssen, dem können sie nicht bewiesen werden. —

Bülow-Cummerow sagt in seinem bekannten Werke (S. 109): „Unter Hardenberg's Verwaltung waren diejenigen organischen Gesetze gegeben, welche einen so bedeutenden und wohlthätigen Einfluß auf den Zustand Preußens gehabt. Mit seinem Abtreten ist nicht nur ein Stillstand eingetreten, sondern ein Rückschritt. Diejenigen, die Hardenberg und was während seiner Verwaltung geschehen ist, am heftigsten getadelt haben, sind es, welche, als sie an's Ruder kamen, durch den Kleinigkeitsgeist, den sie entwickelten, und durch die Verwirrung, welche sie in die Geschäfte gebracht haben, das Andenken an Hardenberg in der Nation frisch erhalten, sie sind es, die dasjenige, was man früher an Hardenberg getadelt hatte, der Nation ganz vergessen gemacht haben, und es giebt nur einen Ruf, der lautet — **Reorganisation**". —

Und die gleichfalls unter preußischer Censur erscheinende rheinische Zeitung (v. 16. Juni 1842):

„Der Blick in die letzte Zeit der vorigen Regierung ist ein trauriger. Freilich bietet sie uns, vergleichen wir sie

mit dem keimenden politiſchen Leben von heute, nichts als — eine dürre Steppe; freilich ſehen wir die Regierung wie Penelope am Gewande ſitzen, das ſie in der begeiſterten Zeit von 1807 bis 1815 gewebt hatte, um es in aller Stille wieder aufzutrennen; freilich zerſchneidet und verwundet dieſe politiſche Reaction manche zarte Faſer deutſcher Herzen, freilich tritt immer mehr an die Stelle freien, ſelbſtſtändigen Staatsbürgerthums und öffentlichen Lebens ängſtliche Ueberwachung, Bevormundung, öffentliche Stille und Verſtummung, und wird der Staat immer mehr zur — bureaukratiſchen Maſchine mit polizeilichen Intermezzos; aber der geſunde Verſtand fragt ſchon von ſelbſt: iſt es möglich, daß eine Regierung einem Volke das, was es als recht und vernünftig erkannt, was es als ſeine wahre geiſtige Nothdurft begriffen, nehmen, verlernen und vergeſſen laſſen kann?" ꝛc. —

Und der preußiſche Richter ſollte dies zu thun verſuchen? ſollte ein vieldeutiges Geſetz zur Hemmung jedes vernünftigen Fortſchrittes, zur Unterdrückung jedes freien Wortes mißbrauchen dürfen? —

Doch nicht blos die Tendenz des citirten Satzes, auch die einzelnen Worte erklärt das Erkenntniß für ſtrafbar.

„Insbeſondere" — ſagt es — „liegt ein frecher Tadel in dem wiederholt gebrauchten Ausdruck: Miniſterwillkür." —

Der hier vom Richter gebrauchte Ausdruck „wiederholt" enthält einen — Irrthum, der um ſo auffälliger iſt, je entſchiedener ich gegen den Inquirenten ſowohl wie gegen den Denuncianten (Protokoll I. fol. 83 und Rechtfertigung S. 173) hervorgehoben habe, daß das Wort „Miniſterwillkür" an keiner zweiten Stelle der incriminirten Schrift zu finden iſt.

Meinen Einwand, daß hier (S. 123.) nicht von factiſcher, ſondern nur von möglicher Miniſterwillkür (in abstracto) die Rede ſei, ſucht das Erkenntniß durch die S. 139 befindliche Aeußerung:

„Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geſchichte und Preußens Geſetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch ſie kann der Beamtenwillkür Einhalt geſchehen;" —

zu widerlegen; denn —

„Einhalt geſchehen könne nur ſolchem Uebel, welches nicht allein in der Möglichkeit beruht, ſondern in der Wirklichkeit bereits vorhanden iſt; jene Worte ergeben alſo klar, daß Inculpat mit dem Ausdrucke: Miniſterwillkür ein ſchon beſtehendes Uebel bezeichnen wollte". —

Alſo weil ich S. 139 von wirklich vorhandener Beamtenwillkür geſprochen haben ſoll, kann ich S. 123 das Wort Miniſterwillkür nicht in abstracto gebraucht haben?! Seltſame Schlußfolge! —

Und iſt denn die grammatiſche Erklärung nicht eben ſo irrig? —

Einhalt geſchehen (coerceri, inhiberi) bedingt keineswegs das wirkliche Beſtehen eines Uebels. Der Satz: „nur durch Volksvertretung kann der Beamtenwillkür Einhalt geſchehen" — ſchließt nicht die Möglichkeit aus, daß die Beamten auch ohne dieſe Gewähr (vermöge ihrer eigenen Tugend) die geſetzlichen Schranken beachten. Aber ſelbſt in dieſem Falle thäte Volksvertretung Noth, um der möglichen künftigen Willkür „Einhalt" zu thun. —

„Der Verwaltung" — ſagt Bülow-Cummerow l. c. S. 157 — „iſt eine Zuziehung der Stände ſehr läſtig; da ſie dies aber nicht ausſprechen kann, ſo wird gewöhnlich eine Theilnahme der Stände an der Controle als ein Eingriff in die Rechte des Monarchen geſchildert, während durch ſelbige

der Monarch nur in den Stand
übermäßigen, ihm und de
theiligen **Dictatur der Beamter**

„Frei machen" kann man Jem
die in der Wirklichkeit vorhanden
weder denunciren wie mein Ank
ziehen wie mein Richter. —

Ich habe überall keinen Gru
hehlen, und so sei denn hier —
geſtanden, was der Richter
meinen Worten zu folgern: Auc
Beamtenwillkür; unſere S
für weiſer noch für beſſer, als die
wenn daher Fälle von Beamtenwi
dort zur Sprache kommen, ſo gl
Mangel an Oeffentlichkeit und
dieſer Erſcheinung iſt. —

Wer die Vortheile conſtitut
und darunter auch den Schutz re
amtenwillkür darbietet, — dem ka
Begriffsverwechſelung der Vorwu

„er ſich unverkennbar des abg
hinter generelle Angriffe auf
Regierung ſelbſt zu verſtecken,
könne, als durch leere Decl
Bureaukratie und Beamtenwill
Mißvergnügen zu erregen".

Der Richter ſpreche auf Gew
es gebe in Preußen nirgends Bea
ihm dann die falſchen Folgerungen
zieht, zugeben. —

Zu meiner Vertheidigung,
nöthig, — mögen hier noch einige

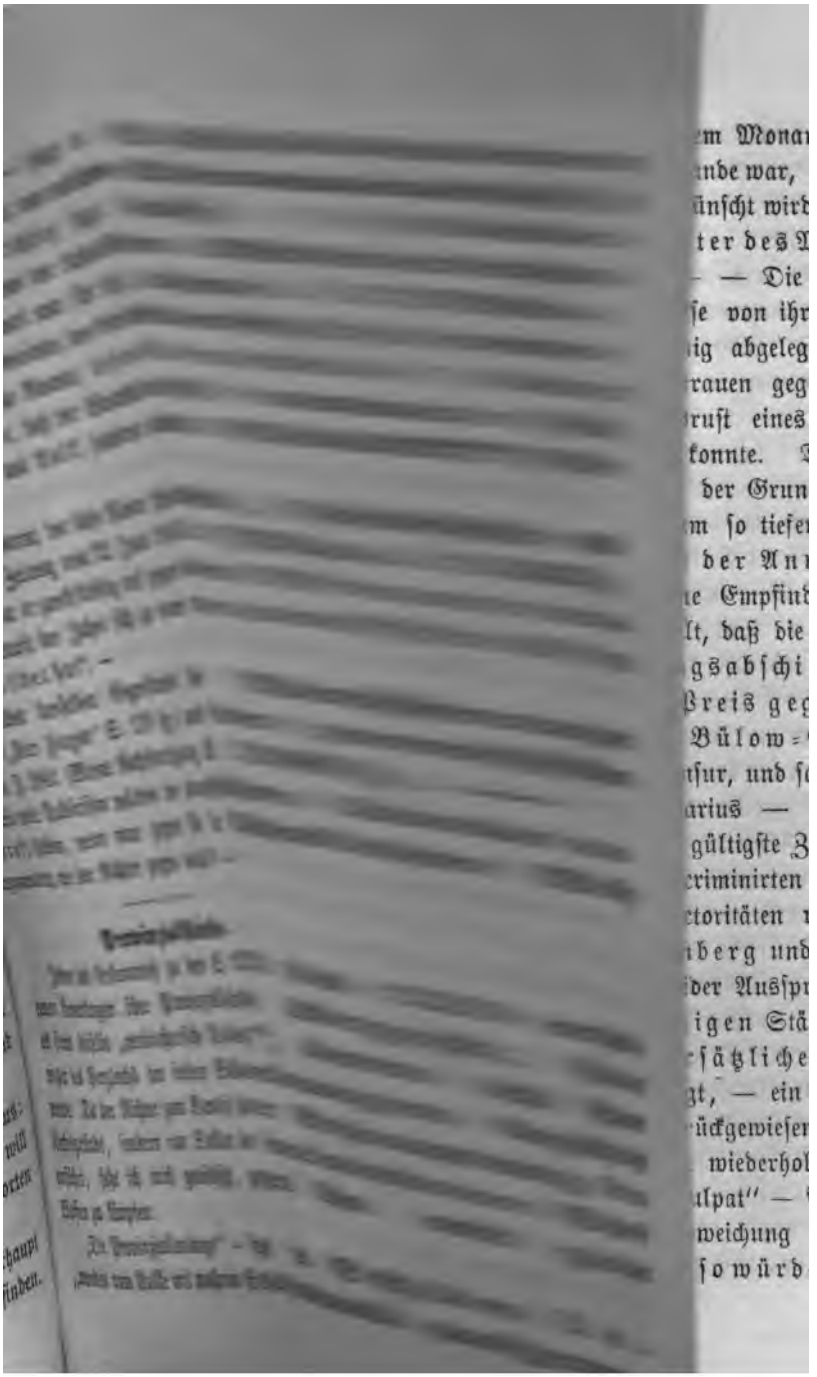

weil ſie ein Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volks zu ſein ſchienen, und weil man glaubte, durch ſie neben der Beamtenſtimme auch eine Volksſtimme an den Souverain bringen zu können; und man glaubte dies um ſo ſicherer, als die Richtung der Zeit es zu fordern ſchien. Allein die Richtung der Gouvernements-Männer, welche bei dieſer Volksſtimme Werkzeuge des Souverains waren, ließen ſie nicht aufkommen, ſie wurde gefürchtet und verdächtigt, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundſchaftlichen Verhältniſſes immer mehr mit Angſt und Beſorgniß erfüllt. Als z. B. der preußiſche Landtag bei der Bereitwilligkeit des Volkes, das Land auch mit der Volksmaſſe zu vertheidigen, den Souverain einſt bat, einige feſte Punkte im Lande zu etabliren, ſprachen ſich mehre bedeutende hohe Militärbeamte höchlich befremdet und faſt empört darüber aus, daß Landſtände über ſolche Verhältniſſe auch nur eine Stimme haben wollten oder wohl gar Anträge darüber machen könnten; ja ſie betrachteten den Antrag des Landtags ſogar als eine ſträfliche Anmaßung. Ebenſo fanden Beſchwerden über Adminiſtrationsbeamte und Anträge zu weiterer Entwickelung eines regeren Volkslebens keinen Anklang; ſie regten vielmehr die Reaction von Seiten der Beamtenwelt nur noch um ſo mehr auf, und — der Erfolg von dem Allen war: das Volk kam bei aller Treue gegen den Souverain immer mehr in eine unheimliche Stimmung. — So ſtand es in Preußen im Jahre 1840." —

Bülow-Cummerow (l. c. S. 75) ſpricht ſich über daſſelbe Inſtitut alſo aus:

„Unter dem 1. Juni 1823 und 27. März 1824 erſchienen die Geſetze über die Bildung von Provinzialſtänden. Dieſe Geſetze engten jedoch die Wirkſamkeit der Stände ſo ein, daß es weder die Bedürfniſſe des Volks zu befriedigen

vermochte, noch dem Monarchen eine Ueberſicht von dem zu verſchaffen im Stande war, was ſeinem Volke Noth thut oder von ſelbigem gewünſcht wird. — Das ganze Geſetz trägt ſichtbar den Charakter des Mißtrauens, der ängſtlichen Beſorgniß. — — Die Nation hatte erſt ſoeben ſo ausgezeichnete Beweiſe von ihrer Treue, Liebe und Hingebung gegen ihren König abgelegt, daß unmöglich auch nur ein Funke von Mißtrauen gegen ſein Volk in den alten Provinzen in der Bruſt eines ſo hochherzigen Königs Eingang gefunden haben konnte. Daher ward, wenigſtens in den alten Provinzen, der Grund des Mißtrauens nicht auf ſie gedeutet, aber um ſo tiefer empfunden, daß die geringe Gabe noch bei der Anwendung ganz verkümmert wurde, — eine Empfindung, die durch den Umſtand eine Steigerung erhielt, daß die langen Liſten der abſchlägigen Landtagsabſchiede durch die Zeitung den Augen des Auslandes Preis gegeben wurden". — —

So ſchrieb Bülow-Cummerow mit Genehmigung der Berliner Cenſur, und ſo urtheilte v. Schön, der — als Landtagscommiſſarius — über Bedeutung und Wirkſamkeit der Stände das gültigſte Zeugniß zu geben befähigt iſt.

In der incriminirten Schrift (S. 125.) wurden noch zwei andere Auctoritäten von mir angeführt: der Staatskanzler Hardenberg und die oſtpreußiſchen Stände ſelbſt. Weil Beider Ausſprüche „ſich auf die vormaligen, nicht auf die jetzigen Stände beziehen", hat der Denunciant mich einer „vorſätzlichen Täuſchung des unwiſſenden Leſers" beſchuldigt, — ein Vorwurf, den ich in den Verhören ſo entſchieden zurückgewieſen, daß das Erkenntniß nur ſehr bedingt ihn zu wiederholen ſich geſtattet.

„Hätte Inculpat" — ſo heißt es daſelbſt — „ſich außerdem keine Abweichung von der Wahrheit zu Schulden kommen laſſen, ſo würde man ſeine Entſchuldigung

unbedenklich gelten lassen können; bei dem Zusammentreffen so vieler Verletzungen der Wahrhaftigkeit bleibt jedoch der Verdacht bestehen, daß auch hier eine Täuschung beabsichtigt worden sei." —

Dieser Verdacht fällt nunmehr weg, nachdem die Wahrheit jener vermeintlichen Wahrheitsverletzungen dargethan ist. Der Vollständigkeit wegen möge jedoch meine vom Richter nur theilweise angeführte Widerlegung hier einen Platz finden. (Act. I. fol. 169):

Ueber den Sinn der ständischen Denkschrift vom 7. Sptbr. v. J. spricht der Denunciant (und der Richter gleichfalls) in einer Art ab, als ob jedes andere Verhältniß derselben undenkbar wäre. Die bezüglichen Worte der Denkschrift lauten:

„Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelm's III. lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagend, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichtend, mit Dank eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes empfangen. Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft königlichen Worte an, mit welchen der — — — Monarch durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzialständen und Landesrepräsentanten gebildet werden soll." (Der letzte Satz ist in dem Erkenntnisse weggelassen). —

Hierauf sich stützend, bitten im Verfolge die Stände um — „Vollendung" des Verfassungswerkes durch eine Versammlung von Landesrepräsentanten.

Es würde mir nicht schwer werden zu zeigen, welche große Uebereinstimmung zwischen den (vom Denuncianten so scharf unterschiedenen) — früheren und jetzigen Provin-

zialſtänden ſtattfinde; ich könnte mich auf das Edict vom 22. Mai 1815, welches (§. 2.)

„Provinzialſtände da, wo ſie noch vorhanden ſind, herzuſtellen und dem Zeitbedürfniſſe gemäß einzurichten“

befiehlt, wie auch auf das Geſetz vom 5. Juni 1823, das ausdrücklich

„Provinzialſtände im Geiſte der älteren deutſchen Verfaſſungen“

angeordnet wiſſen will, — berufen. Ich werde jedoch hier nur die Worte der Denkſchrift ſelbſt berückſichtigen. — Zu ihrer Bitte um reichsſtändiſche Verfaſſung erklären die Stände durch — die Lehre veranlaßt zu ſein, welche ihnen die Geſetzgebung Friedrich Wilhelm's III. ertheilte. Dieſe Geſetzgebung habe ſie nämlich gelehrt, ausſchließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinſamen Rechtes zu entſagen und ſo auch auf die veraltete Vertretungsform zu verzichten, um dafür eine — Geſammtvertretung (wie das Edict vom 22. Mai 1815 ſie verheißt) nicht blos durch Provinzialſtände, ſondern auch durch Landesrepräſentanten zu empfangen. —

Wie aber — muß man fragen — hätte gerade dieſe Lehre ſie zur Bitte um Reichsſtände veranlaſſen können, wenn ſie die „hemmenden Schranken veralteter Formen“ — ſchon durch die Provinzialverfaſſung beſeitigt geglaubt hätten?! — Dies glaubten ſie ſo wenig, daß ſie vielmehr, wie — dem ausſchließlichen Vorrechte das Wohl gemeinſamen Rechtes, ſo der veralteten Vertretungsform einzelner Provinzen die (de jure beſtehende) Geſammtvertretung durch Landesrepräſentanten entgegenſetzen. —

Man ſieht, wie ich allerdings Grund hatte, unter der „veralteten Vertretungsform“ nicht blos die vormalige, ſondern auch die jetzige Provinzialverfaſſung zu verſtehen.

So richtig mir dieſe Auslegung ſchien und noch jetzt ſcheint, fühlte ich mich doch ſpäter durch die — freilich etwas

unbestimmte und zweideutige Ausdrucksweise der Denkschrift bewogen, die incriminirte Stelle in der — zur Lithographie benutzten Abschrift ganz wegzulassen; und geht schon hieraus zur Genüge hervor, wie wenig ich überall an eine „unehrenhafte Taktik", an eine „Täuschung des unwissenden Lesers" gedacht habe. — Mag man nun aber die Worte:

„in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung" —

so wie der Denunciant (und Richter) nur allein auf die vormaligen — oder, so wie ich, auf die vormaligen und jetzigen Stände beziehen: dem Wesen nach bleibt die Sache, wie ich darthun werde, vollkommen gleich.

Um nämlich die Unzulänglichkeit der jetzigen Provinzialstände zu erhärten, wird an der incriminirten Stelle (S. 125.) die Denkschrift des preußischen Landtags als Zeugniß angeführt. Mit vollem Rechte! Denn das Sitzungsprotokoll derselben Stände vom 24. März v. J. giebt den Sinn dieser Denkschrift auf ganz gleiche Weise an:

„Der Antrag vom 7. September 1840" — sagen sie daselbst — „sei in der Absicht gemacht, die verheißene Mit„wirkung allgemeiner Stände für das gemeinsame Vater„land zu erbitten; — eine Mitwirkung, welche dem Könige „die Möglichkeit darbieten solle, die Stimme seines Volkes „jederzeit und unmittelbar zu vernehmen, dadurch aber jeder „Mißkennung sowohl der Bedürfnisse als der Gesinnung „desselben auf unzweifelhafte Weise vorzubeugen"; —

— Worte, die unleugbar ausdrücken, daß nach dem Dafürhalten der Stände die jetzt bestehende Provinzialverfassung eine solche „Möglichkeit" nicht darbiete. — —

Mit dieser Ansicht stimmt auch die zweite von mir aufgeführte Auctorität, der Staatskanzler v. Hardenberg, überein. „Eine Täuschung unwissender Leser" konnte bei Erwähnung desselben unmöglich beabsichtigt werden; denn selbst

für unwiſſende Leſer (man erinnere ſich, daß meine Schrift den preußiſchen Ständen gewidmet) wäre wohl die Täuſchung zu grob geweſen, wenn ich den im Jahre 1822 verſtorbenen Staatskanzler von den jetzigen, erſt 1823 in's Leben getretenen Ständen hätte ſprechen laſſen. Hardenberg ſprach aber in ſeiner — 1811 gehaltenen Rede von Provinzialſtänden im Allgemeinen, und was er damals ausſagte, daß nämlich eine derartige Einrichtung wegen der immer einſeitigen Provinzialintereſſen

„nicht dazu führe, die Stimmung der Nation zu erfahren", —

gilt eben ſo gut von den jetzigen Provinzialſtänden wie von den früheren.

Inſofern konnte ich mich mit Fug und Recht auf dieſes Zeugniß berufen. —

Der Ankläger hat es verſchwiegen, daß ich an der incriminirten Stelle ausdrücklich hinzufüge:

„in ſeiner Rede an die interimiſtiſchen Repräſentanten ſagt H.";

daß in den citirten Worten Hardenberg's von dem Edict vom 27. October 1810 wie von einem kürzlich erlaſſenen geſprochen; daß endlich S. 135 (Anm.) dieſer ſelben Rede erwähnt und — 1811 als das Jahr, in welchem ſie gehalten, bezeichnet wird. Hieraus allein ſchon, — wenn nicht aus der ganzen Haltung meiner Schrift, — leuchtet ein, daß mir jede „vorſätzliche Täuſchung" fern lag, und daß der Denunciant wie der Richter ſich in einem offenbaren Irrthum befinden, wenn ſie mich ſolcher — eben ſo plumper als niedriger Kunſtgriffe fähig erachten.

Als eine „hämiſche", die „verbrecheriſche Tendenz" der Schrift deutlich bekundende Aeußerung hebt das Erkenntniß die Worte hervor:

„daß die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen sich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer u. dgl. m. beschränkt habe". —

Alle hier genannten Dinge sind thatsächlich von den Provinzialständen berathen worden. Vermöge welcher Deutung der Richter Bosheit und Verbrechen in der Angabe dieser Gegenstände findet, ist aus dem Erkenntnisse nicht ersichtlich; ich hatte dabei die alleinige Absicht, durch Beispiele darzuthun, daß nur provinzielle und locale Interessen, nicht allgemeine, die ständische Thätigkeit in Anspruch genommen haben. Zeugniß hiefür geben die — der incriminirten Stelle vorangehenden und die ihr folgenden Worte:

„Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen dort erledigten Gegenständen sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse befindet"; —

und

„Nicht für die würdigen Mitglieder der Ständeversammlung soll dies ein Vorwurf sein; dürfen sie doch gesetzlich nur über die Propositionen des Ministerium und über rein locale Angelegenheiten berathen". —

Vergl. auch das Urtheil schlesischer Stände über die Unpopularität und die Resultatlosigkeit der bisherigen Provinziallandtage (Meine Rechtfertigung S. 199 fg.). —

Endlich macht das angefochtene Erkenntniß mir noch den Vorwurf:

„Ein offenbar frecher und unehrerbietiger Tadel ist es, wenn Inculpat das Institut der gegenwärtigen Provinzialstände in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt ein völlig nichtiges nennt; denn die Wohlfahrt der einzelnen

Provinzen und die allgemeine Wohlfahrt des Landes bedingen ſich einander gegenſeitig, und Inculpat kann daher zu ſeiner Entſchuldigung nicht geltend machen, daß er den Ausdruck: allgemeine Wohlfahrt im Gegenſatze zu dem Sonderintereſſe der einzelnen Provinzen gebraucht habe". —

Recht und Geſetz ſind die Loſungsworte des Richters; politiſche Anſichten ſollte er weder vertreten noch verdammen. — „Die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen und die allgemeine Wohlfahrt des Landes bedingen ſich einander gegenſeitig!" behauptet mein Richter. Mit Unrecht! Die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen kann ſehr groß —, und dennoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes ſehr gefährdet ſein, wenn das geiſtige, die einzelnen Landestheile verknüpfende Band fehlt. Wie bei einem Actienvereine nicht der Reichthum der einzelnen Mitglieder, ſondern nur der Grad ihrer Betheiligung an dem gemeinſamen Unternehmen — Sicherheit gewährt, — ſo iſt es auch nicht die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen, ſondern nur der innige Zuſammenhang untereinander, durch welchen die Wohlfahrt des Landes bedingt wird.

„Nur durch Volksrepräſentation kann ein Geiſt, ein Nationalintereſſe an die Stelle ihrer Natur nach immer einſeitiger Provinzialanſichten treten"; —

ſo ſpricht Hardenberg in der von mir angeführten Rede. Schon um dieſes Gewährsmannes willen hätte der Richter meine Behauptung nicht mißbilligen, geſchweige denn mich des „frechen, unehrerbietigen Tadels" bezichtigen ſollen. —

Nicht in jeder Beziehung habe ich das Inſtitut der Provinzialſtände „nichtig" genannt, ſondern nur — „in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt", d. h. in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten, über welche zu berathen ihnen geſetzlich verwehrt iſt.

Da man Hardenberg's Zeugniß für ungenügend zu halten ſcheint, mögen noch andere hier für mich ſprechen:

Prof. Zachariä sagt in seinem deutschen Staats- und Bundesrechte (Göttingen 1841 S. 360):

„Die Einrichtung blos berathender Stände entspricht nicht der auf dem Wiener Congresse vielfach und laut ausgesprochenen Absicht, den deutschen Unterthanen eine Garantie gegen willkürliche Ausübung der Regierungsgewalt zu gewähren. Sie entspricht aber auch nicht dem wesentlichen Charakter der älteren landständischen Verfassung. Das alte ständische Sprüchwort:

Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten,

beweist schon durch seinen Nachsatz, daß dabei nicht blos an einen Rath im gewöhnlichen Sinne gedacht wurde, und gegen die, auf Rechtsverkümmerung hinauslaufende Behauptung, daß es ganz unerheblich sei, ob man den Ständen ein consultatives oder decisives Votum gebe, erwidert schon Moser:

„„Ja die Landstände seyend überall, wo dergleichen anzutreffen, mehr als bloße Räthe ꝛc.““

„Schon deshalb“ — fährt Zachariä fort — „kann auch die Errichtung bloßer Provinzialstände nicht als genügend betrachtet werden. Auch liegt darin keine hinreichende Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte, weil dann in Beziehung auf den Staat als Ganzes gar keine ständische Verfassung vorhanden ist. Schon nach dem Wortsinne des Art. 13 soll aber in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung stattfinden, was sich auf bloße Provinzialverfassungen nicht beziehen läßt“. — —

Ferner Gans in seinem Aufsatze über Provinzialgesetze S. 373:

„In Rücksicht auf Beruf, Wirksamkeit, Verfassung und Rechte gleichen sich die Gesetze über die Provinzialstände der einzelnen Landestheile wie ein Ei dem andern, und es gehörte, wenn man etwa die Ueberschriften, die Virilstimmen und die

geographiſchen Abtheilungen wegließe, viel Mühe dazu, um zu entſcheiden, ob von Provinzialſtänden der Mark oder Pommerns die Rede ſei. — Dieſe Einförmigkeit zeigt aber am allerbeſten, daß ſelbſt da, wo die vollſtändigſte Abſicht, Provinzialunterſchiede zu erſchaffen, vorhanden iſt, nicht einmal zu denſelben gekommen werden kann, ſondern, daß unter der Hand aus den Provinzialgeſetzen — Departementalgeſetze, und aus den Provinzialſtänden — Departementsſtände werden. Dieſe Geſetze ſind alſo nicht das, was ſie ſein ſollen, eben ſo wenig als ſie ſein ſollen, was ſie ſind; aber auch abgeſehen davon erkranken ſie an einem Grundübel, das unheilbar erſcheint: ſie erſchaffen nämlich Kategorien, die nicht mehr exiſtiren, die frühere Geſetze ſchon aufgehoben haben, die aber wiederum, als beſtänden ſie noch, eingeſchoben werden und ſomit eine falſche Repräſentation bilden. Die Geſetze von 1807 haben die drei Stände, welche in den Provinzialſtändegeſetzen wiederum von den Todten erweckt worden, ausgelöſcht, indem ein Adliger ein Gewerbe treiben und ein Gewerbetreibender ein Rittergut beſitzen kann. — Stände ſind aber nur wahrhaft vorhanden, wenn die Individuen weſentlich zu einem derſelben gehören müſſen; kann ein Individuum zu gleicher Zeit von verſchiedenen Ständen ſein, ſo iſt das Ständiſche nur ein Geſchäft, die Annahme desſelben beliebig und die innere Wahrheit der Abtheilung in's Bloße geſtellt" ꝛc. — —

Dahlmann ſagt in ſeiner „Politik":

„Wer da behauptet, daß Provinzialſtände ohne allgemeine Stände vollkommen ausreichen, in deſſen Phantaſie muß die Zeit der Provinzial-Finanzen, Provinzial-Schulden noch der Gegenwart angehören. Wie es heute ſteht, geht jeder irgend bedeutende Gegenſtand über die Provinz hinaus, und unerbittlich wird der tiefer eindringenden Unter-

ſuchung ihre Spitze abgebrochen, wenn ſie ſich an keine reichsſtändiſche Aufklärung anlehnen kann". —

Ich mag die Citate nicht häufen. Die hier angeführten zeigen zur Genüge, daß mein Urtheil über Werth und Wirkſamkeit der Provinzialſtände nicht nur von einſichtsvollen Männern getheilt, ſondern auch in viel härteren Worten, als es von mir geſchehen, ausgeſprochen worden iſt. Wer hat das Recht hierüber Beſchwerde zu führen? Die Provinzialſtände ſind das Organ der Provinzen, welche ſie erwählen; ſie ſind durch periodiſche Wahl der Controle des Volkes unterworfen; freies, öffentliches Urtheil über dieſelben muß daher erlaubt ſein, wenn anders nicht die eigentliche Bedeutung von Repräſentanten verkannt wird. Beſchränkung dieſer Freiheit ſteht nicht dem Cenſor, um wie viel weniger dem Richter zu.

Uebrigens ſcheinen die Stände ſelber keineswegs ſo empfindlich zu ſein, als mein Denunciant und Richter. Beweis dafür iſt, daß die incriminirte Schrift mit beſonderer Erlaubniß des Landtagsmarſchalls unter die zu Danzig verſammelten Deputirten vertheilt und eine, ſich auf die „Vier Fragen" beziehende Petition Königsberger Bürger mit Anerkennung vom Landtage aufgenommen wurde. (Siehe: „Siebenter Provinzial-Landtag der Stände des Königreiches Preußen." 1. Bd. S. 93.)

Rechtspflege.

Wie die Provinzialſtände, ſo ſoll ich auch die preußiſche Juſtizpflege verunglimpft haben.

Zu dem Satze (S. 125):

„Das Gerichtsverfahren iſt in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in Händen beſoldeter, vom Cabinet eingeſetzter Beamten"; —

macht das angefochtene Erkenntniß folgende Bemerkung:

„Schon dieſe Ausdrucksweiſe, insbeſondere das unpaſſende Epitheton „„heimlich"" für geheim oder nicht öffentlich, beweiſet die Tendenz der Herabwürdigung; und durch die Worte: „„beſoldeter, vom Cabinet eingeſetzter Beamten"" will Inculpat augenſcheinlich auf Cabinetsjuſtiz hinweiſen".

„Geheim" und „heimlich" ſind ziemlich gleichbedeutend. Bei unſerer Juſtiz, die mit der Vollſtreckung des Urtels nichts zu ſchaffen hat, kann dies Epitheton durchaus keinen Nebenbegriff haben; es deutet nur das an, was eine oft eingeſchärfte Amtsverſchwiegenheit, die ſelbſt das Bekanntwerden der Acten abgethaner Sachen verbietet, deutlich ausſpricht. — — Dem Sprachgebrauch nach bilden „Geheimniß" und „geheim" den Gegenſatz zu „Offenheit" und „offen"; Heimlichkeit und heimlich den Gegenſatz zu Oeffentlichkeit und öffentlich. Wir ſprechen von der Heimlichkeit der Juſtizpflege im Gegenſatz zur Oeffentlichkeit, nicht aber von dem Geheimniß der Juſtizpflege; und ebenſo dürfte es auch paſſender ſein, von einem „heimlichen" Gerichtsverfahren zu ſprechen, als von einem geheimen. Will der Richter mir etwas dafür anhaben, ſo appellire ich an Eberhard's Synonymik. —

Nicht minder gehaltlos iſt der zweite Vorwurf. „Cabinetsjuſtiz" — (der Richter verzeihe, wenn ich als Laie mich irre) — hielt ich bisher für eine ſolche Juſtiz, die ohne Beobachtung der geſetzlichen Formen durch bloße Befehle des Königs (Cabinetsbefehle) geübt wird. Davon iſt aber „augenſcheinlich" an der incriminirten Stelle nicht die Rede; es bedarf nur einer geringen Ueberlegung, um zu erkennen, daß daſelbſt von unſerm gewöhnlichen Gerichtsverfahren im Gegenſatze — nicht zur Cabinetsjuſtiz, ſondern — zu dem ächt deutſchen Brauch der Geſchwornengerichte geſprochen wird. Bei letzterem finden nämlich unbeſoldete, ſelbſtſtändige Bürger das Urtheil, während bei

uns dies durch „beſoldete, vom Cabinet eingeſetzte Beamte" geſchieht. —

Die Vorzüge der Geſchwornengerichte zu vertheidigen, wäre hier nicht am Orte; nur ein gewichtiges Zeugniß erlaube man mir anzuführen:

„Die gefährlichſte Wendung" — ſo ſchreibt Möſer vor 70 Jahren — „welche wir zu befürchten haben, iſt dieſe, daß ungenoſſen (gelehrten, vom Staate angeſtellten) Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vordem die Genoſſen (Geſchworne) hatten". —

S. 125 der Schrift heißt es:

„Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen; wo aber irgend die Miniſter oder was ſie den Staat nennen, betheiligt iſt, dürfte dieſe Richtertugend in eine harte Colliſion mit den perſönlichen Intereſſen gerathen; denn ꝛc."

Dem Erkenntniſſe zufolge ſoll aus dieſen Worten die Verunglimpfung der Richter und ihrer Vorgeſetzten — „in die Augen ſpringen". Trotz meiner zu Protokoll gegebenen Erklärung wird dieſer Satz dahin interpretirt, daß

„ſelbſt in gewöhnlichen Fällen die Unparteilichkeit nicht immer ſtattfinde, daß aber in ſolchen Fällen, wo ein perſönliches Intereſſe der Richter obwalte, die Pflicht der Unparteilichkeit ſehr häufig verletzt werde." —

Aus meinen Worten: „die Unparteilichkeit wird nicht leicht fehlen" — macht der Richter: „ſie finde nicht immer ſtatt"; und aus den Worten: „die Richtertugend dürfte in eine harte Colliſion gerathen", macht er: „die Pflicht der Unparteilichkeit werde ſehr häufig (sic!) verletzt". — —

Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae

evidenter falsa sunt, producatur. Hier aber sind mehr als — brevissimae mutationes!! —

Ich habe nur gesagt, in gewissen Fällen „dürfte die Unparteilichkeit in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen", — ohne jedoch weiter zu bestimmen, in welcher Weise der Richter diese Collision überstehe. Daß die Richtertugend meistentheils siegen werde, glaube ich gern, und habe diesen Glauben auch S. 127 meiner Schrift, wo von dem Vertrauen der Preußen zu ihrer Justiz die Rede ist, ausdrücklich ausgesprochen. Anderseits wird es aber auch Fälle geben, in denen die Richter einen solchen Sieg — nicht von sich zu rühmen haben. So sagt z. B. der Geh. Justizrath Grävell in einem an den Minister v. Hardenberg gerichteten Schreiben:

„Da Ew. ꝛc. mich auf meine eigene Erfahrung verweisen, so muß ich anzeigen, daß ich mehre Actenstücke namhaft machen kann, in denen die schriftlichen Vota der einzelnen Mitglieder von Obergerichten sattsam ergeben, wie Einige — ihrer rechtlichen Ueberzeugung ohne alle Rücksichten gefolgt sind, Andere — dem Einflusse des Justizministers gar sehr nachgegeben haben. Es wird dessen aber nicht bedürfen (fährt Grävell fort), da die gedruckten Acten in der Prediger Schulz'schen Sache den Beweis geben, daß — ganze Collegia im Stande sind, ihre Urtheile den Rücksichten gegen die Ministerien unterzuordnen". — —

So schreibt Grävell an den Minister, und dieses Schreiben ist abgedruckt in dem Buche: „Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste (1837)", welches sich in den Bibliotheken der meisten preuß. Gerichtshöfe befindet. Weder ist dies Buch verboten, noch dessen Verfasser „wegen Veröffentlichung und Verbreitung desselben" zur Criminaluntersuchung gezogen worden. —

Ich habe in den Verhörprotokollen noch einige ſpecielle Rechtsfälle (wie den des Herzogs v. Rovigo gegen Fiskus u. a.) angeführt, halte dies hier aber kaum für erforderlich, da wohl Niemand die ausnahmloſe Selbſtſtändigkeit und Pflichttreue einer aus vielen tauſend Individuen beſtehenden Klaſſe wird verbürgen wollen. Giebt doch das Geſetz ſelbſt — durch Geſtattung der Perhorrescenz — die mögliche Einwirkung perſönlicher Verhältniſſe auf das Urtheil der Richter zu; iſt doch — wenngleich ſich unter Mühler's Verwaltung die Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte ſehr vermindert haben, — noch in keinem der bisher veröffentlichten Jahresberichte dieſe Rubrik ganz unausgefüllt geblieben.

Bülow-Cummerow (I. S. 220) ſagt:

„Wenn man einen unbefangenen Blick auf unſere Gerichtshöfe wirft, ſo wird man finden, daß in denſelben viele Räthe ſitzen, die alt, ſtumpf und zum Theil unfähig ſind, und daß nur durch Hülfe der vielen unbeſoldeten Aſſeſſoren die Geſchäfte gefördert werden können"; —

und Luther:

„Das Recht iſt allzeit ein frommer Mann, aber der Richter iſt oft ein Schalk!" —

Liegt etwa auch in dieſen Worten eine ſträfliche „Verunglimpfung der Richter"? Erſt beantworte man dieſe Frage, und dann entſcheide man, ob die Aeußerung:

„in manchen Fällen dürfte die Unparteilichkeit der Richter in harte Colliſion mit den perſönlichen Intereſſen gerathen",

ein „frecher, unehrerbietiger Tadel" ſei. — —

Auf derſelben Seite meiner Schrift heißt es ferner:

„Abgeſehen von dem ſubordinirten Verhältniſſe — iſt Gehalterhöhung, Beförderung, Verſetzung, die ganze Zukunft jedes Juſtizdieners von dem Willen des Miniſter abhängig; Conduitenliſten, von den oberen Beamten über die

unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Absichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen". —

Die richterliche Interpretation findet in diesen Worten den „Vorwurf" ausgesprochen:

„daß die Minister nicht nach wahrem Verdienst die Beamten beförderten, sondern pflichtvergessenen Richtern Belohnung und Beförderung angedeihen ließen. Denn pflichtwidrig würde der Richter handeln, welcher bei seinen Functionen sich willenlos den Absichten, Meinungen und Wünschen der Minister fügen wollte. Eine solche Pflichtwidrigkeit der Richter, welche nicht nach Recht und Ueberzeugung erkennen, sondern sich bei ihren Entscheidungen durch persönliche Rücksichten leiten lassen, schildert Inculpat als die nothwendige Folge der bestehenden Verfassung". — —

Zur Lösung der hier gemachten Fehlschlüsse reicht eine kleine Aenderung der letzten Worte hin. Hätte das Erkenntniß statt:

„nothwendige Folge der bestehenden Verfassung" —

gesagt: mögliche Folge des zwischen den Richtern und ihren Vorgesetzten bestehenden Verhältnisses; —

so wäre kein Verstoß wider die Gesetze logischer Interpretation gemacht worden. Durch diese Beobachtung der Logik wäre aber freilich auch jeder Grund des Vorwurfs weggefallen. —

Die Minister müßten jedenfalls höherer, als blos menschlicher Natur sein, wenn sie den ihren Ansichten und Wünschen entsprechenden Justizbeamten weniger Wohlwollen bezeigten als den widerstrebenden. Und besäßen selbst die dermaligen Minister eine so seltene Selbstverleugnung, so würde doch dadurch für die Zukunft keine Sicherheit ge-

wonnen ſein. Staatseinrichtungen, wenn ſie die erforderliche Garantie bieten ſollen, haben ſich nicht auf Beamtentugend zu ſtützen, die bei ſchlechten Einrichtungen allerdings der einzige Troſt iſt.

Nicht gegen Perſonen habe ich geſchrieben, ſondern gegen Inſtitutionen; und ſo habe ich auch hier an keine „Verunglimpfung der Richter und ihrer Vorgeſetzten" gedacht, ſondern nur allein über die zu abhängige Stellung der Juſtizbeamten zu den Miniſtern mein Bedenken geäußert. Es iſt dies ein Uebelſtand, über den ſo oft und vielfach Klage geführt worden, daß nicht abzuſehen, warum ich — der erſte bin, der deshalb zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wird. —

Außer den Belegen für meine Anſicht, welche in der Schrift ſelbſt folgen, erinnere ich an den Antrag des preußiſchen Juſtizminiſter (Beyme) im Jahre 1809, der dahin geht:

„Das Juſtizminiſterium auf ſeine wahre Beſtimmung zurückzuführen, alle Juſtizadminiſtration daraus zu entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen ſelbſtſtändiger zu überlaſſen"

(ſ. Matthis, Monatsſchrift VIII. S. 199). —

Sechs Jahre nach dieſer officiellen Aeußerung erfolgte auf Antrag des neuen Juſtizminiſter (v. Kircheiſen) die annoch gültige Cabinetsordre v. 6. April 1815, kraft welcher „alle Gegenſtände der Juſtizpflege", mit alleiniger Ausnahme der Erkenntniſſe, unbedingt der Anordnung des Juſtizminiſter unterſtellt werden; — eine Beſtimmung, durch welche (wie ſich Grävell l. c. S. 330 ausdrückt) „die Selbſtſtändigkeit der Gerichtshöfe faſt ganz aufgehoben wird". *)

„Es ſei mir erlaubt" (ſo lauten Grävell's Worte), „bei

*) Man vergleiche hierüber auch das Urtheil Klüber's (Selbſtſtändigkeit des Richteramts 1832. S. 98. sq. u. 118).

„dieſer Gelegenheit offen zu bekennen, daß nach meiner Ueber-
„zeugung unſer guter König ſehr irre geleitet worden
„iſt, indem man ihn vermocht hat, dieſe Cabinetsordre zu er-
„laſſen, und daß eben dieſelbe für das Land von nachtheili-
„geren Folgen iſt, als die Schlacht bei Auerſtädt war. Dieſe
„koſtete nur Provinzen, welche wieder erobert werden konnten.
„Aber jene greift den ganzen Staatsverband in allen ſeinen
„Fugen an, indem ſie den Kitt des Gehorſams und der Ord-
„nung durch Einführung einer — Miniſterialjuſtiz auf-
„löſet, bei welcher Sicherheit des Rechts, Vertrauen
„auf Gerechtigkeit und Achtung des Geſetzes nicht
„beſtehen können" (l. c. I. S. 329). — —

Ich halte die Bemerkung nicht für unnöthig, daß obige Worte von mir nur abgeſchrieben, wörtlich abgeſchrieben ſind. —

Anlaß zu einer ferneren Beſchuldigung giebt die auf S. 126 meiner Schrift befindliche Aufzählung der Fälle, in welchen die Erkenntniſſe der Gerichtshöfe vor der Publication zur Beſtätigung an den Juſtizminiſter eingeſchickt werden müſſen. —

Da dieſe Stelle beinahe wörtlich aus den (von mir citirten) „Ergänzungen z. pr. Cr.-Recht v. Gräff, Koch ꝛc." entnommen iſt, ſo ließ ſich gegen die Faſſung derſelben nicht füglich etwas einwenden. Daraus aber, daß die Worte: „beleidigte Majeſtät" und „im Auftrage des Juſtizminiſterium" mit geſperrten Lettern gedruckt ſind, ſchließt der Richter auf meine

„Tendenz, den Leſer gegen die beſtehende Verfaſſung (!) ein-
zunehmen Augenſcheinlich wolle ich dadurch andeuten, daß
gerade in ſolchen Fällen" — (nämlich bei Majeſtätsbe-
leidigungen!!), — „wo das Urtheil des Richters
vorzugsweis der Befangenheit ausgeſetzt ſei,

dem Einflusse des Ministers eine besondere Einwirkung zustehe, obwohl doch die richterliche Selbstständigkeit in den erwähnten Beziehungen durch die amtliche Wirksamkeit des Minister durchaus nicht beschränkt wird, und demselben insbesondere in Betreff des Verbrechens der beleidigten Majestät eben so wenig ein materieller Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen, wie in Ansehung der übrigen erwähnten Verbrechen gestattet, die Klausel „„im Auftrage des Justizministerium"" vielmehr ein rein formeller, nur in Rücksicht der Competenz des committirten Gerichts beigefügter Vermerk ist". (!)

Hat nun wohl der Richter durch diese Ausführung mich widerlegt? hat er dadurch den Beweis geliefert, daß, — in den genannten Fällen „dem Einflusse des Minister eine besondere Einwirkung" nicht eingeräumt sei? — Allerdings bewegt sich der Verfasser des Erkenntnisses hier recht eigentlich auf seinem Gebiete, doch sei dem Laien die Frage gestattet: Liegt darin keine Beschränkung der richterlichen Gewalt, daß ihre Erkenntnisse nicht eher Geltung erhalten, als bis sie von einem Nicht-Richter bestätigt worden? Hat der Justizminister keinen Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen (und auf das Schicksal des Angeklagten), wenn es ihm freisteht, die Erkenntnisse vor der Publication einzusehen, die ihm mißfälligen zu verwerfen und die Entscheidung einem andern beliebigen Gerichtshofe aufzutragen? Werden endlich diese zweiten Richter — nachdem ihnen die Unzufriedenheit ihres Vorgesetzten mit dem früheren Urtheile bekannt geworden, — nicht einer ungewöhnlichen Kraft bedürfen, um beim Rechtsprechen sich ihre ganze innere Selbstständigkeit zu bewahren? —

Zur weiteren Begründung meiner Ansicht führe ich hier noch drei Thatsachen an, die dem Richter erster Instanz unmöglich fremd sein konnten:

1. Bei den Erkenntniſſen gegen angeklagte Staatsdiener iſt die Einſendung an den Juſtizminiſter durch das Geſetz vom 15. Juli 1809 abgeſchafft worden, und zwar, wie der Eingang beſagt, gerade darum, um den Einfluß des Miniſterii auf die Juſtizverwaltung zu vermindern und dieſe ſelbſtſtändiger zu machen. —

2. Durch ein Miniſterialreſcript vom 22. December 1833 (Lottner's Sammlung III. 700) wurde den rheiniſchen Gerichten aufgegeben, in den oben erwähnten Fällen die — nach altpreußiſchen Rechten erforderliche miniſterielle Beſtätigung des Criminalurtheils einzuholen. — Der rheiniſche Landtag des J. 1841 dagegen erklärt:

„Der in dem Reſcripte des Juſtizminiſter v. 22. December 1823 ausgedrückte Satz, daß die Urtheile der Gerichte blos als Gutachten zu betrachten und erſt durch miniſterielle Beſtätigung die Kraft von Urtheilen erhielten, widerſpreche der rheiniſchen Rechtstheorie und gerichtlichen Praxis" ꝛc.

(Rheiniſche Landtagsverhandlungen vom 13. Juli 1841; ſ. Königsberger Zeitung v. 30. Juli 1841. No. 175.) —

3. Eine vor wenigen Monaten publicirte und ſchon in meiner erſten Vertheidigung (S. 203) angeführte Cabinetsordre (v. 12. Septbr. 1841) lautet:

„Die im §. 508 der Cr.-Ord. vorgeſchriebene, in der Cab.-Ordre v. 4. Decbr. 1824 wiederholte Beſtimmung, nach welcher alle Erkenntniſſe in den wegen des Verbrechens — beleidigter Majeſtät geführten Unterſuchungen an den Juſtizminiſter zur Beſtätigung eingeſendet werden ſollen, wird hiemit — aufgehoben".

Hieraus erhellt, daß die frühere Anordnung — und zwar namentlich in der „durch Sperrſchrift von mir hervor-

gehobenen" Beziehung — dem Geſetzgeber nicht ſo zweckmäßig erſchien, als meinem Richter. —

Die obige Cab. Ordre iſt vom 12. September 1841 und das gegen mich gefällte Erkenntniß v. 5. April 1842. — —

S. 127 meiner Schrift wird der Cabinetsordre oder (wie das Erkenntniß für richtiger hält) des Geſetzes vom 25. Jan. 1823 erwähnt, welches befiehlt, daß

— „wenn bei Prozeſſen zwiſchen Privatleuten oder zwiſchen Privaten und dem Staate eine — in Staatsverträgen enthaltene Beſtimmung zur Entſcheidung der Sache beiträgt, die Gerichte — ohne Unterſchied ob der preußiſche Staat bei Abfaſſung der Verträge concurrirt oder nicht — vor Abfaſſung des Urtheils die Aeußerung des Miniſter (das Erkenntniß fügt richtig hinzu: der auswärtigen Angelegenheiten) einzuholen und ſich bei der Entſcheidung lediglich darnach zu achten haben". —

„Cabinetsordre" nannte ich dieſe Beſtimmung, weil ſie ohne die durch Verordnung vom 20. März 1817 §. 1. a. vorgeſchriebene Begutachtung des Staatsraths erlaſſen iſt.*) Aus demſelben Grunde ſagt Klüber (Selbſtſtändigkeit des Richteramts S. 20):

„Die Verordnung vom 25. Januar 1823 iſt kein Geſetz. Geſagt wird darin, daß ſie auf Antrag des Staatsminiſterii erlaſſen ſei. Sie ſelbſt giebt alſo zu erkennen, daß ſie bloße Ordonnanz, nur eine Regierungsverordnung, eine nicht geſetzweiſe erlaſſene Verfügung der Regierungsgewalt ſei". — —

---

*) Ueber die Nothwendigkeit dieſer Begutachtung durch den Staatsrath ſ. Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. 1838 und 1839 Thl. I. Abthl. 3. S. 298 Anm. 1. — (Vergl. Acten Vol. I.; — und Rheiniſche Landtagsverhandlungen v. 25. Juli 1841 (Staatszeitung v. 8. September 1841 No. 249). —

Daß ich ferner ſtatt: „Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten“ nur ſchlechthin „Miniſter“ geſagt, daraus ſchließt das Erkenntniß:

„daß ich den Leſer zu der Annahme verleiten wollte, als ob die Entſcheidung in dergleichen Fällen dem unmittelbar vorher genannten Juſtizminiſter zuſtehe“. —

Da an der incriminirten Stelle nur von dem Einfluſſe der Miniſter — gleichviel welcher — auf die Rechtspflege die Rede iſt, wäre eine derartige „Verleitung der Leſer“ ſehr überflüſſig geweſen. — Wenn eine miniſterielle Entſcheidung gerichtlicher Streitfragen überhaupt ſtatthaft iſt, eignete ſich doch wohl der Juſtizminiſter vermöge ſeines Berufs noch mehr dazu, als das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Wäre daher die „Annahme, zu der ich den Leſer verleitet haben ſoll“, nicht ſogar eine — den mir untergelegten Zwecken zuwiderlaufende geweſen? — —

Ich habe in meiner Schrift den Inhalt der Cabinetsordre ſinngetreu wiedergegeben. Das Erkenntniß theilt dagegen auf zwei Folioſeiten die ganze Verordnung mit und will darin eine — „weiſe Vorkehrung“ anerkannt wiſſen. Allein nicht alle Juriſten ſind dieſer Meinung. Klüber, der in ſeiner „Selbſtſtändigkeit des Richteramts“ die Verordnung vom 25. Januar 1823 ausführlich beleuchtet, nennt ſie S. 61:

„eine der natürlichen Beſtimmung des Richteramts, der Rechtsanalogie und der allgemeinen Rechtsgewohnheit widerſprechende“.

„Wie es Beſtimmung des Richters iſt, durch Vernunftſchlüſſe die vorhandenen Rechtsnormen auf gerichtliche Streitfälle anzuwenden, ſo liegt es in ſeinem Wirkungskreiſe, bei Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten auch die — in Verträgen enthaltenen Rechtsnormen grammatiſch oder logiſch, blos nach den Regeln der Wiſſenſchaft auszulegen. Iſt

aber der wahre Sinn solcher Verträge den Gerichten weder grammatisch noch logisch erkennbar, so kann — schon dem natürlichen Rechtsgesetze zufolge — die Auslegung derselben nur durch übereinstimmende Erklärung der Paciscenten erfolgen, nicht einseitig von einer der pacisc irenden Regierungen, am wenigsten von einer nicht pacisc irenden."

Wie mächtig durch dieses Gesetz, welches für jeden derartigen Fall die ministerielle Aeußerung als einzige Entscheidungsnorm feststellt, der Einfluß der Minister auf die Rechtspflege geworden, hat der eben angeführte Jurist so theoretisch wie praktisch nachgewiesen und zugleich durch eine Anzahl von Beispielen erörtert (l. c. S. 15. 97. 99. sqq.). — Auch aus eigener Erfahrung könnte ich, wenn es nöthig wäre, hiezu factische Beiträge liefern. —

Das Erkenntniß sucht die Verordnung dadurch zu vertheidigen, daß es die Aeußerung des Minister dem „Gutachten eines Sachverständigen" gleichstellt:

„Dies entspreche im Wesentlichen dem bereits in der Gerichtsordnung (§. 102 des Anhangs zum §. 8 Tit. 13. Thl. I.) aufgestellten Princip, daß — wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung u. s. w. von Einfluß und nicht durch klare Gesetze entschieden sind, vor Abfassung der Sentenz ein Gutachten der Regierung einzuholen sei". —

Der Richter hat hier vergessen, daß unmittelbar nach den von ihm citirten Worten noch der Satz folgt:

„und sich darnach, als nach einem — consultativen Votum, zu achten sei". —

Der große Unterschied zwischen einem „consultativen Votum" und „einer ministeriellen Aeußerung, wornach die Gerichte sich bei Entscheidung lediglich zu achten haben", ist selbst dem Nichtjuristen erkennbar. Und gerade diese wichtigen Worte, durch welche des Richters ganze

Deduction widerlegt wird, sind im Erkenntnisse — weggelassen!!! —

S. 126 heißt es in einer Anmerkung:

„Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche — als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freiste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese könnten jetzt auch ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf blos administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden".

Hiezu bemerkt das Erkenntniß, daß die administrative Absetzbarkeit der Justiz-Commissarien nicht erst „jetzt" eingeführt sei, sondern auch schon früher (vor 1838) stattgefunden habe. —

Wo das Erkenntniß Recht hat (und dies ist hier zum ersten Male der Fall), nehme ich gern Belehrung an. Ich gebe das Wörtlein „jetzt" dem Kritiker Preis, und zwar um so bereitwilliger, da an der bezüglichen Stelle es mir mehr um das Factum selbst als um das Alter desselben zu thun war.

Dem „Kritiker" gebe ich es Preis; warum aber hat der Richter auf dieses einzelne Wort so großes Gewicht gelegt, auf dieses Wort, das ich doch nicht einmal „durch Sperrschrift hervorgehoben"?

Das Erkenntniß giebt die Antwort:

„Der Ausdruck: jetzt schließe die Behauptung ein, daß die Tendenz der Regierung jetzt mehr als früher dahin gerichtet sei, den Beamten die erforderliche Selbstständigkeit zu rauben" (sic!). — — „Gerade dieses Wörtchen beweise, daß es dem Inculpaten nicht allein darum zu thun war, die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung darzulegen, sondern daß er durch falsche Andeutung eines früheren besseren Zu-

ſtandes Unzufriedenheit mit der Gegenwart hervorrufen wollte. Wer in einem — dem Publico übergebenen Werke über Staatseinrichtungen urtheilen will, der hat vor Allem die Pflicht, ſich ſelbſt genau zu unterrichten, und darf ſich daher mit Unwiſſenheit und Irrthum nicht entſchuldigen; wer mit Verletzung dieſer Pflicht tadelt, der tadelt frech: denn er kann es nicht wiſſen, ob das, was er behauptet, in der Wahrheit beruht." —

„Man gebe mir", — ſagt Richelieu, — „drei geſchriebene Worte, von wem es ſei, und ich will ihn damit an den Galgen bringen." Andere ſcheinen dazu nicht einmal drei Worte zu bedürfen, eins genügt ihnen ſchon. —

Was das kleine Wörtchen: „jetzt" nicht Alles einſchließen und beweiſen ſoll! „Raub" — „Erregung von Unzufriedenheit" — „Pflichtverletzung" — „Frechheit"! —

Welche Beweisgründe hat der Richter für ſo ſchwere Anklagen geliefert? Wodurch hat er die vorſätzliche Täuſchung auch nur wahrſcheinlich gemacht? Geht nicht aus dem Verhör vom 8. April v. J. (Acten I. fol. 188) augenfällig hervor, daß hier ein bloßer Irrthum zu Grunde liegt? — Allein der Publiciſt, — ſo verlangt das Erkenntniß, — ſoll auch nicht irren. Dieſe Anforderung ſtellt den Publiciſten unendlich höher, als der Richter beabſichtigen mochte. — — Wer über einen Gegenſtand ſchreibt, hat allerdings „die Pflicht, ſich ſelbſt genau zu unterrichten"; es iſt dies aber keine geſetzliche, ſondern eine moraliſche Pflicht, die Verletzung derſelben kann daher unmöglich als ein geſetzwidriges, mithin ſtrafbares Unrecht betrachtet werden. Wer ohne ſich ſelbſt genau zu unterrichten — tadelt, der tadelt vorſchnell, unüberlegt, aber nicht — „frech". Hätte der Richter ſeinem Erkenntniſſe eine logiſche Definition des Begriffs: „frech" zu Grunde gelegt, ſo würde er wohl ſchwerlich hier ſo irrige Behauptungen vorgebracht haben. —

Daß übrigens dem Weſen nach meine Bemerkung über die Juſtiz-Commiſſarien richtig war, iſt nunmehr durch die Cabinetsordre v. 12. Juli 1841 außer Zweifel geſtellt. (S. Rechtfertigung 1. Inſt. S. 201.) —

Die Aeußerung S. 127 unten:

„Eine fernere Cabinetsordre v. 15. Januar 1825 ermächtigt die rheiniſchen Polizeibehörden, nach den Geſetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Juſtiz) zu ſtrafen;" —

zieht mir den Vorwurf zu, daß ich die ſpeciellen Fälle, auf welche die Cabinetsordre beſchränkt iſt, anzugeben verſäumt habe.

Meine Erwiderung befindet ſich in den Acten, denen das Erkenntniß wie überall ſo auch hier wenig Rückſicht gewährt hat. Sie lautet:

Für den Zweck, um deſſenwillen ich die Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 anführte, iſt es völlig einerlei, ob ſie allgemein oder nur für beſondere Fälle (für „die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibsperſonen") gilt. Denn — wie theils der Zuſammenhang, theils die durch Sperrſchrift hervorgehobenen Worte: „Polizei" und „Juſtiz" beweiſen, — war mein Zweck nur, zu zeigen, daß zuweilen

„polizeilich-adminiſtrative Maßregeln beliebt werden, wo ſonſt nur die Juſtiz zu entſcheiden befugt war".

Ganz ſo, wie von mir, ſcheint die in Rede ſtehende Cabinetsordre auch von den rheiniſchen Gerichten angeſehen worden zu ſein. Denn aus dem Miniſterialreſcript vom 30. April 1822 (v. Schuckmann) geht hervor, daß die Regierung zu Köln es nöthig gefunden, wegen der Cabinetsordre v. 15. Januar 1825 mit dem Präſidenten und Procurator des dortigen Landgerichts in Communication zu treten, und daß Letz-

tere nach Art. 333 sqq. des Strafgesetzbuchs die **Gerichte** zur Einschreitung in solchen Fällen für verpflichtet hielten. —

Offenbar ist demnach für die angegebene Beziehung (Strafgewalt der Polizei ohne Concurrenz der Justiz) die beispielsweise Erwähnung der Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 eben so passend, wie die voranstehende vom 21. August 1819, welche letztere der Denunciant und der Richter nicht bestritten, mithin wohl als richtig anerkannt haben. —

Uebrigens ist das über Polizeistrafgewalt Gesagte aus der Zeitschrift: „Rheinpreußisches 1. Heft 1839" entnommen, woselbst S. 13. das von mir Angeführte ganz mit denselben Worten geschrieben steht. Daß die erwähnte Vorschrift, obwohl keine allgemeine, doch zu Polizeiwillkür Anlaß sein kann, geht aus derselben Zeitschrift hervor, in welcher nachstehender Fall erzählt wird: „Ein Polizeicommissär, ehemaliger Lieutenant a. D., verhaftete eine verheirathete, bei ihrem Manne wohnende Frau, und ließ sie auf Grund jener Cabinetsordre drei Wochen im Gefängnisse". — —

Hiernach beurtheile man nun, ob der erkennende Richter berechtigt war, zu sagen:

„diese Entschuldigung beweise nur, wie geneigt Inculpat war, Alles, was seiner unreinen Gesinnung (!) Nahrung gewährte, ohne nähere Prüfung in sich aufzunehmen und zu seiner verbrecherischen Tendenz zu benutzen".

Administration.

Auf S. 128 der incriminirten Schrift heißt es:

„Zwar bestimmt eine Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820, daß der Finanzetat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll, allein seit 1820 bis jetzt, also in 20 Jahren, ist dies nur dreimal (1821, 1828 und 1832) geschehen" ꝛc.

Das Erkenntniß führt diese Stelle an und setzt dann hinzu:

„Inculpat hat hier verschwiegen, daß die Bekanntmachung des Budgets auch in den Jahren 1835 und 1838, also seit 1829 ganz regelmäßig erfolgt sei".

Der Richter hat hier verschwiegen, daß in der Lithographie das Jahr 1838 von mir mit aufgeführt ist. Es kann ihm diese Thatsache um so weniger entgangen sein, da ich bereits in den Verhörprotokollen (Acten I. fol. 188 v.) darauf aufmerksam gemacht habe. Daselbst heißt es:

Die Auslassung der Jahre 1835 und 1838 ist nicht absichtlich geschehen; dafür spricht der Umstand, daß

1) in der benutzten und S. 128 Anm. auch genannten Quelle: Hansemann, Preußen und Frankreich Leipzig 2. Auflage S. 17 die Sache ganz ebenso, wie von mir, angegeben ist, und

2) daß ich später, nachdem ich in Erfahrung gebracht, daß auch 1838 ein Budget veröffentlicht worden, solches in der zur Lithographie benutzten Abschrift hinzugefügt habe (s. daselbst S. 8). —

Die Cabinetsordre, welche den Finanzetat von drei zu drei Jahren zu veröffentlichen befiehlt, datirt vom Jahre 1820. Wenn daher der Richter (in gleicher Weise wie der Denunciant) bemerkt, daß „seit 1829 die Bekanntmachung des Budgets ganz regelmäßig erfolgt sei", — so ist dadurch keineswegs dargethan, daß jener Cabinetsordre von 1820 ein Genüge geschehen. Auch in den Jahren 1823 und 1826 hätte der Finanzetat veröffentlicht werden sollen; dies ist jedoch — trotz jenes königlichen Befehls — unterblieben.

Die von mir gemachte Ausstellung wird demnach durch Hinzufügung der Budgets von 1835 und 1838 keinesfalls aufgehoben. —

Da dem Richter

„mein Urtheil über die Administration in 18 Zeilen nicht genügend begründet" scheint, —

mögen hier noch einige Stellen aus Bülow-Cummerow's Schrift für mich sprechen, an deren Inhalt und Form man zugleich die Ausdehnung der nunmehr censurlich gestatteten Schreibefreiheit ermessen kann.

Ueber die Verwaltung der Finanzen sagt dieser Schriftsteller S. 139: „daß sie sich in einem beklagenswerthen Zustande befinde; daß es uns an einem durchgreifenden Finanzsystem, an einer zweckmäßigen Organisation der obersten Verwaltung fehlt; daß wir uns über den wirklichen Zustand unserer Finanzen in einer Täuschung befinden; daß mit den großen Mitteln, die durch die Abgaben der Regierung zu Gebote stehen, bei Weitem nicht das bewirkt wird, was bewirkt werden könnte, und daß es durchaus nöthig scheint, die bedeutenden bestehenden Mängel zu reformiren, wenn der Nationalreichthum und die Macht des Staates nicht darunter leiden und der Monarch seine hochherzigen, väterlichen Absichten verwirklichen soll". —

Ferner S. 163 und 187:

„Die Budgets und Erläuterungen haben bisher zusammen kaum den oberflächlichsten Nachweis geführt und nur die Ueberzeugung hervorgerufen, daß das Budget nichts weniger, als den wahren Stand der Einnahmen und Ausgaben zeigte". — „Die Budgets, welche bis jetzt publicirt worden, beweisen weniger als nichts, wohl aber, wie wenig die preußische Verwaltung die Befehle des Monarchen, dem Lande Rechnung zu legen, beachtet." — —

In dem Nachtrage zur 3. Auflage des allegirten Werkes, in welchem der „Beamtenhochmuth" des Herrn L. K. zurechtgewiesen wird, heißt es S. IV.:

„Unsere Aufgabe bestand einzig und allein darin, zu zeigen, daß das Staatsvermögen durch einen zu wohlfeilen Verkauf der Domainen großen Verlust erlitten habe, und

daß es Tadel verdient, wenn mehr Domainen verkauft worden ſind, als es der Wille des Königs war; endlich, daß, — wenn eine Controle der Stände beſtanden hätte, — dieſe Verſchleuderung mindeſtens ſich auf das durch gebieteriſche Umſtände gebotene Maß beſchränkt haben würde". —

Zum Schluß noch ein Urtheil des gefeierten Publiciſten über die Adminiſtration im Allgemeinen. Nachdem er die „unnütze Vermehrung und Verzögerung der Geſchäfte durch zu weitſchweifige Behandlung", — „die zu geringe Selbſtſtändigkeit der adminiſtrirenden Behörden", — „die Bevormundung", „Verwirrung", „Unſicherheit", „den Kleinigkeitsgeiſt" und andere Mängel unſerer Staatsverwaltung gerügt, fährt er S. 118 alſo fort:

„Wir glauben nun hieraus den Schluß ziehen zu müſſen, daß nichts wichtiger ſei, als ſolche Einrichtungen zu treffen, durch welche die Verwaltung wieder Herr über ihre Zeit werde und in die Lage komme, ſie fruchtbringender zu verwenden, als es ihr jetzt oft möglich iſt. Vielleicht tritt in naher Zukunft in dieſer Beziehung eine Kriſis ein. Sind wir gut unterrichtet, ſo ſteht auf mehreren bedeutenden Punkten ein — Geſchäftsſtillſtand nahe bevor, und mit Freuden wird man eine Unmöglichkeits-Erklärung vernehmen, weil in ſelbiger eine Bürgſchaft der Reform liegt". —

So weit meine Antikritik! —

Welche Irrthümer ſind es nun, die der Richter mir nachgewieſen?

Daß ſeit 1820 das Budget nicht drei- — ſondern fünfmal veröffentlicht iſt, und daß ſchon vor 1838 die Juſtiz-Commiſſarien im adminiſtrativen Wege entlaſſen werden konnten. — —

Und deshalb wird mir „Unwahrheit", — „abſichtliche Täuſchung", — „verbrecheriſche Tendenz", —

„unreine Gesinnung", — „Ignoranz" und „Frechheit" zum Vorwurf gemacht!

Die noch übrigen Anschuldigungen und Declamationen bedürfen keiner ausführlichen Widerlegung. Sie beruhen theils auf der falschen Prämisse, daß ich mir Entstellung der Wahrheit erlaubt habe, theils auf dem völlig unklaren Begriffe, welchen der Richter mit den Worten: „frech" und „unehrerbietig" verbindet. Wenn man (wie im Erkenntnisse geschieht) „Frechheit" mit Irrthum, Uebereilung u. dgl. verwechselt; wenn man diesem Begriffe eine so weite Ausdehnung giebt, daß jeder „nicht mit Zucker umhüllte" Tadel der Regierung, jede nicht unterthänige Aeußerung über bestehende Mängel bequem hineingezogen werden kann; wenn man, unter Voraussetzung verbrecherischer Tendenzen, die Worte eines Schriftstellers argwöhnisch durchforscht, und aus dem Zusammenhange gerissene Stellen in diesem Sinne auszulegen sich bemüht: — dann freilich wird der §. 151 des Strafrechts zu einer schaudererregenden Angriffswaffe gegen Jeden, der über öffentliche Angelegenheiten ein freimüthiges Urtheil auszusprechen sich unterfängt; die Milderung der Censur wird dann nur dazu dienen, die Gefängnisse zu füllen, und — als unausbleibliche Folge — wird bald im ganzen Lande ein Stillschweigen herrschen, das den Regierungen von jeher verderblicher war als der lauteste Tadel. —

Es kann dem Richter nicht verstattet werden, seine politische Ansicht zu einem Strafgesetze zu erheben. Mag der über mich erkennende Richter immerhin die bestehende Staatseinrichtung für die beste halten, mag er immerhin glauben, daß Preußen keiner Volksvertretung bedürfe und auch ohne festere Vereinigung der Provinzen jedem künftigen Feinde gewachsen sei; — diese Ueberzeugung giebt ihm keineswegs das Recht, mich, — weil ich die entgegen-

gesetzte Ansicht vertrete, — einer „unreinen, verwerflichen, unpatriotischen Gesinnung" zu bezichtigen. — Mit Unwillen weise ich diese Imputationen des politischen Gegners zurück. — —

Endlich hat mich das angefochtene Erkenntniß noch der

III.

Majestätsbeleidigung

schuldig befunden. —

Die bei Beurtheilung des crimen laesae majestatis und crimen laesae reverentiae geltenden Rechtsgrundsätze habe ich in meiner ersten Vertheidigung auseinandergesetzt. Es war dort nöthig, um die Mißdeutungen des Denuncianten in das gehörige Licht zu stellen. Gegen das vorliegende Erkenntniß bedarf es nicht einmal dieses Schutzes. —

Der Richter hat

1) in dem Satze: „den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) steht es frei, die Stadtverordneten-Versammlung ꝛc. aufzulösen" (S. 122); und
2) in der Besprechung des Landtagsabschiedes (S. 140—145) ein crimen laesae reverentiae (§. 200 des Strafrechts) zu finden geglaubt.

In Betreff der ersten Stelle bemerkt das Erkenntniß: „Eine Majestätsbeleidigung im engeren Sinne kann aus jener Aeußerung nicht hergeleitet werden, wohl aber ist darin eine Verletzung der dem Oberhaupte des Staats schuldigen Ehrfurcht enthalten. Denn durch die Behauptung, daß Wissen und Handeln nach der bestehenden Verfassung ein ausschließliches Vorrecht der Minister sei, daß auch selbst in denjenigen Beziehungen, in welchen durch specielle gesetzliche Bestimmungen auf eine selbstständige Thätigkeit des Königs hingewiesen sei, dennoch eine solche Thätigkeit nicht stattfinde, wird die Majestät in Beziehung auf

ihre Wirkſamkeit herabgeſetzt, und — wenn man daher auch nicht zu der Annahme berechtigt iſt, daß dem Inculpaten hierbei gerade die Perſon Sr. Majeſtät des jetzt regierenden Königs vorgeſchwebt habe, — ſo hat er ſich dadurch doch unzweifelhaft des crimen laesae reverentiae ſchuldig gemacht." —

„Unzweifelhaft!" ſagt der Richter, und doch kann die Nichtigkeit dieſer Beſchuldigung nicht beſſer dargethan werden, als durch — des Richters eigene Worte:

„Die Majeſtät," — ſo erklärt er weiter unten — „iſt ein nur dem herrſchenden Fürſten anklebendes Attribut". —

Die Majeſtät „klebt dem regierenden Fürſten an", und doch ſoll ich, obwohl mir „die Perſon des regierenden Fürſten nicht vorgeſchwebt hat", die „Majeſtät in Beziehung auf ihre Wirkſamkeit herabgeſetzt haben!" —

Das crimen laesae reverentiae wird nach §. 200 des Strafrechts durch

„boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen"

verübt. Für „boshaft" erklärt mein Richter „jede Verletzung der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht, wenn ſie mit Bewußtſein geſchieht"; — und dennoch ſoll ich dieſes Verbrechens ſchuldig ſein, obgleich man nicht einmal anzunehmen berechtigt iſt, daß mir die Perſon des Landesherrn „vorgeſchwebt" habe! — —

Allein nicht blos dem Landesherrn, auch dem verſtorbenen Könige wird überall in meiner Schrift die Ehrfurcht bezeigt, die ihm — wenn nicht geſetzlich, doch moraliſch gebührt. Der wahre Sinn der incriminirten Parentheſe, die — weit entfernt, Friedrich Wilhelm III. zu verletzen — nur auf den verfaſſungsgemäßen Einfluß der Miniſter hin-

deutet, ist in den Protokollen wie in der ersten Vertheidigung (S. 175.) zur Genüge besprochen.

Ich füge nur noch eine — durch Inhalt und Form gleich wichtige Parallelstelle hinzu:

„Ohne eine gründliche Erörterung der entgegenstehenden Ansichten und Interessen" — sagt Bülow-Cummerow (l. c. S. 189) — „fehlt dem Herrscher jede Möglichkeit, die ihm zukommende höchste Entscheidung mit gewissenhafter Ueberzeugung selbst auszusprechen. Ohne sie bleibt ihm in den meisten Fällen nichts übrig, als das Siegel auf das zu drücken, was die Verwaltung ihm vorschlägt; daher ist diese auch so oft der eigentliche Souverain, der Herrscher nur — der **Souverainetäts-Repräsentant.** Dies ist es, was die Völker nicht wollen, weil dadurch das eigentliche Wesen der Monarchie verwandelt wird, und es kann nur abgewendet werden, wenn allgemeine Stände bestehen und in allen wichtigen Dingen gehört werden. Erst dadurch wird der Regierer ein Monarch und Selbstherrscher im höheren Sinne des Wortes, und — nur ein knechtischer Sinn und eine totale Verfinsterung des Geistes gehört dazu, die Fürsten bereden zu wollen, daß die monarchische Größe in der isolirten Stellung des Herrschers und in der Abhängigkeit von seinen Dienern beruhe." — —

„Noch klarer" — fährt das angefochtene Erkenntniß fort, — „ergiebt sich das Verbrechen der Ehrfurchtverletzung aus dem dritten Abschnitt des Libells." —

Eine einfache Beleuchtung der Sache wird diese Klarheit bald schwinden machen.

Zunächst komme das S. 140 gebrauchte Wort: „Rechtsverweigerung" und das S. 142 befindliche Citat aus Goethe's Iphigenia in Betracht. Den ersten Ausdruck er-

klärt der Richter für keine Majestätsbeleidigung, weil derselbe sich nicht auf den jetzt regierenden König bezieht. — In Betreff der Goethe'schen Verse werde ich gleichfalls freigesprochen, jedoch nur, weil

„man erst vermittelst einer Schlußfolge zu der Annahme gelangt, daß darin ein Vorwurf gegen den jetzigen König angedeutet sei, mithin der Thatbestand der Majestätsbeleidigung nicht für dargethan erachtet werden kann". —

Es ist dies ein absolutio ab instantia, bei der ich es unmöglich bewenden lassen darf.

Der Richter sagt:

„Aus dem Zusammenhange, in welchem die Stelle aus Goethe's Iphigenia citirt wird, ergiebt sich unverkennbar der Sinn:

daß des Königs Majestät seinem erlauchten Vater ein Verfahren Schuld gebe, welches mit der gewissenhaften und wahrhaft königlichen Gesinnung desselben nicht vereinbar sei, indem man ihm nicht zutrauen könne, daß er sich einem gegebenen Versprechen habe entziehen wollen.

So — (fährt das Erkenntniß fort) — commentirt Inculpat selbst das Citat". — —

So habe ich nimmermehr das Citat commentirt. Meine Worte (Rechtfertigung S. 164) lauten:

„Bemerkenswerth ist noch, daß bei dem artikulirten Verhöre mir eröffnet worden, „„in der Zusammenstellung der obigen Verse mit dem Landtagsabschiede und mit der Cabinetsordre vom 4. October"" liege die von mir verübte Beleidigung, und zwar — Beleidigung gegen den jetzt regierenden König. — Dieser Vorwurf könnte nur dann einen Sinn haben, wenn in dem Landtagsabschiede wirklich gesagt wäre:

Friedrich Wilhelm III. habe sich seines Versprechens all-

gemeiner Stände durch Anordnung der Provinzialstände entbunden geglaubt,

oder wenn ich in meiner Schrift die königlichen Worte also ausgelegt und deshalb getadelt hätte. Eins so unwahr wie das andere! Die anerkannte Pietät des Königs macht die erste Voraussetzung unmöglich und überhebt jeder Mühe, Friedrich Wilhelm III. gegen Friedrich Wilhelm IV. zu vertheidigen. Die zweite Annahme fällt in sich selber zusammen. Denn — weit entfernt, dem königlichen Worte jenen Sinn beizulegen, ist meine Schrift es gerade, ist es vorzugsweise die incriminirte Stelle, die den Landtagsabschied wider so irrige Deutung und Deuter zu schützen bestrebt ist". — —

Man sieht offenbar, daß ich das directe Gegentheil von dem gesagt habe, was der Richter mich sagen läßt. Nicht durch eine bloße Verdrehung, — nur durch eine völlige Umkehrung des Wortsinnes konnte das mich verdächtigende Resultat gewonnen werden.

Das Erkenntniß führt bei einer andern Gelegenheit als Schärfungsgrund an, daß

„Inculpat die Fähigkeit, sich klar und präcis auszudrücken, in einem nicht gewöhnlichen Grade sich zu eigen gemacht hat";

nicht an dem Inculpaten liegt daher die Schuld, daß sein Commentar so arg mißverstanden worden ist. — —

Die Gründe, vermöge welcher der Richter mich verdammt, sind um nichts besser, als die, vermöge welcher er mich freispricht. —

„Boshaft" und „ehrfurchtverletzend" sollen folgende Stellen des dritten Abschnitts sein:

1. S. 140:

„Welcher Bescheid ward den Ständen? Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und

tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz"; —

2. Auf derselben Seite:

„Insofern die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen"; —

3. S. 143:

„Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied nicht, verspricht aber dafür eine ersprießlichere Entwickelung der Provinzialverfassung. — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzelnen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben"; —

4. S. 144:

„Die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen". — —

Die hier citirten Stellen werden von dem Richter (wahrscheinlich wieder „im Geiste einer ehrfurchtverletzenden Tendenz") also ausgelegt:

„Die Stände seien von des Königs Majestät mit schönen Worten abgespeist worden." — „Des Königs Majestät hätten die Stände vorläufig mit unbestimmten Worten vertröstet, auf daß Er sie einen Augenblick entferne." — „Der allerhöchste Landtagsabschied enthalte leere und unbestimmte Worte, um die Stände einstweilen zu beschwichtigen".

Hat der Richter die Befugniß, — anständige, schickliche Worte eines Schriftstellers durch unziemliche, ehrfurchtverletzende Redensarten zu commentiren? Und hat er diese Befugniß nicht, — mit welchem Ausdruck soll man es bezeichnen, wenn er auf Grund eines solchen —

Sinn und Wort entstellenden Commentars mich der ärgsten Vergehen schuldig erklärt?

Den selbstgeschaffenen Inculpaten, — nicht mich, hat das Erkenntniß verdammt! — —

In meinen Bemerkungen über den Landtagsabschied ist weder ein logischer noch ein historischer Irrthum enthalten; Ungeziemendes der Form nach liegt nicht in meinen Worten, sondern kommt erst durch den Commentar des Richters hinein; somit bleibt kein Grund zu einem Strafurtheile, wenn anders man nicht jede öffentliche Besprechung eines Landtagsabschiedes für strafwürdig hält. — Und dies — so unwahrscheinlich es klingt — scheint allerdings die Meinung des erkennenden Richters zu sein. In Betreff der incriminirten Aeußerung:

„Die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen"; —

— hatte ich in der ersten Vertheidigung folgende Bemerkung gemacht:

„Ist etwa „„Unbestimmtheit"" ein Wort, das im gemeinen Leben als geringschätzend oder ehrfurchtverletzend gilt? Wie oft wird in ministeriellen Declarationen derselbe Ausdruck auf landesherrlich vollzogene Gesetze angewendet, — und wem in aller Welt fällt es dabei ein, an Majestätsbeleidigung zu denken?" —

Das vorliegende Erkenntniß antwortet:

„Inculpat kann hiergegen nicht geltend machen, daß nicht selten, sowohl von Behörden als von einzelnen anderen Schriftstellern, gesetzliche Bestimmungen als unklar und unbestimmt dargestellt würden. Zunächst besteht nämlich ein — sehr erheblicher Unterschied zwischen einem Gesetze und einer bei einer besondern Veranlassung ausgesprochenen speciellen Willensmeinung Sr. Majestät. — Ein fernerer bedeutender

Unterſchied iſt aber auch vorhanden zwiſchen einer in ihrem Berufe ſich äußernden Behörde oder einem mit beſonderer Erfahrung und Kenntniß ausgeſtatteten, von redlichem Eifer erfüllten Autor und — einem ſolchen, welcher, von Bitterkeit und Unzufriedenheit durchdrungen, die Einrichtungen im Staate anfeindet, ohne dabei irgend eine Rückſicht der Schicklichkeit gegen das Oberhaupt des Staates und die von dieſem eingeſetzten Beamten zu beachten, und welcher überdies weder durch ſeinen beſondern Beruf, noch durch ſeine Ausbildung und Erfahrung zu einem ſolchen Unternehmen berechtigt erſcheint". —

Allerdings iſt zwiſchen einem „Geſetze" und einer „Willensmeinung des Königs" ein erheblicher Unterſchied. Dem Geſetze iſt jeder Unterthan unterworfen; die Willensmeinung des Königs aber hat, ſo lange ſie nicht durch die vorgeſchriebene Form zum Geſetze erhoben iſt, nur für die königlichen Diener bindende Kraft. Wird der Unterſchied richtig aufgefaßt, ſo ergiebt ſich für den vorliegenden Fall folgender Satz: Da man den Ausdruck „unbeſtimmt" auf Geſetze anwenden darf, ſo muß es um ſo mehr erlaubt ſein, die „bei einer beſondern Veranlaſſung ausgeſprochene ſpecielle Willensmeinung Sr. Majeſtät" auf gleiche Weiſe zu bezeichnen. Das angefochtene Erkenntniß ſcheint jedoch dieſe Folgerung nicht gelten zu laſſen, ſondern die königliche Willensmeinung höher zu ſtellen als das Geſetz; namentlich für die Rechtspflege eine gefährliche Lehre! — — —

Es unterſcheidet das Erkenntniß ferner zwiſchen einer „in ihrem Berufe ſich äußernden Behörde oder einem von redlichem Eifer erfüllten Autor und — einem ſolchen, der ohne beſondern Beruf und ohne Beachtung der Schicklichkeit die Einrichtungen im Staate anfeindet". Durch dieſen Unterſchied wird mir der doppelte Vorwurf der Unſchicklichkeit und Berufloſigkeit gemacht. Allein die Unſchicklichkeit

soll ja hier erst vom Richter bewiesen werden, kann daher unmöglich selbst — als ein Argument gelten. — Auf den zweiten Vorwurf diene zur Antwort: Ich habe in mir den Beruf gefühlt, öffentlich auszusprechen, was ich für Wahrheit und Recht halte; — ob dieses Gefühl ein richtiges war, darüber steht nicht dem einzelnen Richter, sondern allein der Stimme des Volkes die Entscheidung zu. — —

Dieses sind die Rechtsgründe, kraft deren man in den härtesten Ausdrücken der Criminalsprache über meine Gesinnung den Stab bricht und mich zu mehrjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Außerdem mußte ich — (so endet die vollgeschriebene Schuldtafel) — „in Gemäßheit der Verordnung „vom 22. Februar und der Declaration vom 30. September „1813 des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu „tragen, verlustig erklärt werden".

Die Nationalkokarde war einst das Erkennungszeichen herzerhebender Begeisterung; Feigheit und Mangel an Patriotismus schlossen mit Recht von der allgemeinen Ehre aus.

Aber der hohe Sinn des Gesetzgebers würde erzürnen, vernähme er, wie die Bestimmungen seines Gesetzes, wie der Patriotismus nunmehr gedeutet werden. Im Jahre 1813 — unmittelbar nach den Siegen an der Katzbach, bei Culm und Dennewitz — sollte der Monarch eine Declaration — zur Strafschärfung für vermeintliche Ehrfurchtverletzungen gegeben haben! — — —

Die Bürgerehre steht in der öffentlichen Meinung zu hoch, um von den Consequenzen eines willkürlich herbeigezogenen Gesetzes abhängig zu sein. —

Königsberg, den 14. Juli 1842.

Immediat-Eingabe an Se. Majestät den König von Preußen.*)

(1843.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der erhabene Schutz, welchen Ew. Maj. mir schon einmal gegen die Entscheidung Allerhöchstihres Justizminister zu verleihen die Gnade hatten**), ermuthigt mich, mit einer neuen Bitte dem Throne zu nahen. — Als Verfasser der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" — in erster Instanz zu einer entehrenden Strafe verurtheilt, bin ich durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats von jeder Schuld völlig freigesprochen worden. — Bei der — dem unverdienten Verdammungsurtheil gegebenen Oeffentlichkeit mußte der Besitz des freisprechenden Erkenntnisses mir wünschenswerth erscheinen, — wünschenswerth zur eigenen Genugthuung wie zur offenen Abwehr möglicher Verdächtigung. Diesem Zwecke konnte jedoch nur durch Mittheilung des ganzen Urtels mit den Gründen Genüge geschehen, da die Criminalordnung in Absicht der Wirkung zwei Arten der völligen Freisprechung unterscheidet: die „wegen erwiesener Unschuld" und die „wegen mangelnden Beweises", das Rescript vom 29. April 1817 (v. K. J. Bd. 9. S. 248.) aber diesen Unterschied in der Erkenntnißformel auszudrücken verbietet. —

Eine Abschrift ward mir vom Inquirenten unbedenklich zugesagt, demnächst aber — ohne Angabe eines Grundes — vorenthalten. Auf meine dieserhalb an den Justizminister gerichtete Beschwerde erfolgte der Bescheid, daß,

*) Aus der Schrift: „Ueber das Recht des Freigesprochenen, eine Ausfertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu verlangen". Königsberg bei H. L. Voigt. 1844. Zweite Auflage. —

**) Siehe „Meine Rechtfertigung" S. 207. —

— „da ich freigesprochen worden, mir nach §. 515 und 534 der Crim.-Ordn. ein Recht auf abschriftliche Mittheilung der Entscheidungsgründe nicht zustehe". —
Mit der — dem Rechtsrathe Ew. Maj. schuldigen Achtung wage ich hiergegen zu bemerken, daß die angezogenen Gesetzesstellen — weit entfernt, ein genügendes Motiv zur Abweisung meines Gesuches zu enthalten, — dessen Rechtmäßigkeit vielmehr zu erhärten geeignet sind. — Im §. 515 der Crim.-Ordn. ist festgesetzt, daß bei Publication des Erkenntnisses dem Angeschuldigten die Gründe der Entscheidung vorgelesen werden sollen; — das Recht des Angeschuldigten auf abschriftliche Mittheilung der letzteren wird daselbst weder bejaht noch verneint. — Der §. 534 bestimmt, daß — wer völlig freigesprochen worden, eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen kann. Wird hiermit die unmittelbar folgende Bestimmuug der Crim.-Ordn., nach welcher bei Lossprechung von der Instanz die kostenfreie Ausfertigung zu verweigern ist, zusammengestellt; so kann der Sinn des §. 534 nicht zweifelhaft bleiben. Es wird daselbst nicht gesagt, daß

dem Freigesprochenen nur allein die Formel des Erkenntnisses auszufertigen, —

sondern daß

kostenfrei er nur diese zu verlangen berechtigt sei. — Für die Gültigkeit dieser Auslegung spricht nicht nur der bisherige Gerichtsbrauch, — denn kaum dürfte jemals einem Freigesprochenen die Abschrift des Erkenntnisses gegen Entrichtung der Schreibgebühren versagt worden sein, — sondern auch die von Ew. Maj. Justizministerium selbst hierüber aufgestellten Rechtsgrundsätze; — denn in dem Ministerialrescripte vom 12. Nov. 1831 (v. K. J. Bd. 38. S. 433.) heißt es ausdrücklich: „Es würde ein Fehlschluß sein, aus dem Stillschweigen des Gesetzes zu fol-

gern, daß die abſchriftliche Mittheilung der Entſcheidungsgründe unterſagt ſei; es würde vielmehr ein ausdrückliches Verbot der ſchriftlichen Mittheilung deſſen, was mündlich mitgetheilt werden ſoll, um ſo mehr nothwendig ſein, als — die mündliche Mittheilung oft ganz nutzlos iſt. Ueberdem disponiren die §§. 534 und 535 der Crim.-Ordn. blos darüber, inwiefern eine koſtenfreie Ertheilung der Erkenntniſſe in Abſchrift oder reſp. in Ausfertigung verlangt werden könnte, — betreffen alſo die Mittheilung überhaupt und daher auch nicht die Frage, in wieweit ſie erfolgen könne, wenn der Angeſchuldigte ſie auf ſeine Koſten begehrt, und iſt daher, daß auch alsdann die Ertheilung einer Abſchrift oder Ausfertigung des Erkenntniſſes mit den Gründen nicht erfolgen könne, nirgends ausgeſprochen". — — „Es iſt demnach" — ſo endet daſſelbe Reſcript des Juſtizminiſterium — „jeder Angeſchuldigte befugt, auf ſeine Koſten eine Abſchrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Criminalerkenntniſſe mit den dazu gehörigen Gründen, ſoweit ſie ihn betreffen, zu verlangen, und weiſt demnach das Juſtizminiſterium ſämmtliche königl. Gerichtsbehörden hierdurch an, für die Folge hiernach zu verfahren." —

Einen irgend denkbaren Rechtsgrund, mir die Abſchrift des Erkenntniſſes zu verweigern, hat der Juſtizminiſter weder nach den von ihm angeführten §§., noch nach der miniſteriellen Declaration derſelben. Eben ſo wenig können beſondere Rückſichten der Politik ſein Verfahren beſtimmen, weil ſolche auf Annahmen beruhen müßten, die in Preußen nicht ſtattfinden. Sollte endlich die Verweigerung der Abſchrift eine Mißbilligung der in dem Erkenntniſſe ausgeſprochenen Rechtsgrundſätze involviren; ſo dürfte dagegen zu erinnern ſein, daß die Rechtsgründe des Richters, die zugleich den Grad ſeiner Gewiſſenhaftigkeit und moraliſchen Verant-

wortlichkeit bezeichnen, von jeher in Preußen vor der Verwaltungsbehörde eben so unantastbar gewesen sind als das Urtheil selbst.*) — Und so wage ich denn — vertrauend der erhabenen Gerechtigkeit meines Königs — die Bitte auszusprechen:

Ew. Maj. mögen gnädigst zu befehlen geruhen, daß mir eine vollständige Abschrift des wider mich ergangenen Erkenntnisses ausgefertigt werde.

Ew. ꝛc.

Königsberg i. Pr., den 25. April 1843.

Dr. Joh. Jacoby.

Durch das Justizministerium erfolgte hierauf nachstehender Bescheid:

„Auf die Immediatvorstellung vom 25. April d. J. wird Ihnen in Folge Allerh. Befehls vom 14. v. M. eröffnet, daß Se. Maj. der König Sich nicht bewogen gefunden haben, Ihrem Gesuche um abschriftliche Mittheilung des von dem Ober-Appellations-Senate des königl. Kammergerichts in der wider Sie geführten Untersuchung gefällten Erkenntnisses statt zu geben. Berlin, 1. Sept. 1843."

---

*) Hitzig (Zeitschrift f. Criminal-Rechtspflege. Bd. 8. S. 442. Berlin 1828) sagt: „Während meiner langjährigen richterlichen Praxis bei verschiedenen Landesjustiz-Collegien ist mir nie ein Fall vorgekommen, daß weder einem Verurtheilten noch einem Freigesprochenen integrale Abschrift des in seiner Sache ergangenen Urtheils gegen Entrichtung der Schreibgebühren versagt worden." — —

Preußen im Jahre 1845.*)

„Die Wahrheit trägt ein Schwert,
Gerechtigkeit
Hat es geſchmiedet!“ —
Karl Beck.

Vier Jahre ſind verfloſſen, ſeitdem der Huldigungslandtag an die durch das Geſetz vom 22. Mai 1815 gewährte Volksrepräſentation erinnert hat. Die Geſchichte dieſer vier Jahre giebt den Beweis, daß die Stände das wahre Bedürfniß des Landes ausgeſprochen haben.

Selbſtthätige Theilnahme am Staatsleben iſt das Verlangen der Nation; — Beamtenherrſchaft der Grundſatz der Regierung; — gegenſeitiges Mißtrauen die Folge des Zwieſpalts.

Der Landtag des Jahres 1841 hat die — „höchſt nachtheilige Wirkung unſerer

Cenſurverhältniſſe

„auf Geiſt und Herz des Volkes“, ſo wie die „dringende „Nothwendigkeit einer Abhülfe“ einſtimmig anerkannt.

Die Regierung fügte durch die Inſtruction vom 31. Januar 1843 den früheren Beſchränkungen der Preſſe neue hinzu. — Die Bildercenſur, die nach des Miniſter eigenem Geſtändniß „jeder geſetzlichen Grundlage entbehrte“, ward wieder hergeſtellt, und die Cenſurbefreiung der Bücher über 20 Bogen durch eine geheime Polizeivorſchrift illuſoriſch gemacht.

Wiederholt führte die Ständeverſammlung Beſchwerde.

*) Preußen im Jahre 1845. Eine dem Volke gewidmete Denkſchrift von Dr. Johann Jacoby. Glarus, Druck von Fridolin Schmid. 1845.

Vorwärts! Volks-Taſchenbuch für d. J. 1845, herausgegeben von Robert Blum und Friedrich Steger. Dritter Jahrgang. Leipzig, Verlag von Robert Frieſe. 1845. S. 267—286. —

Sie zeigte, daß weder die neue Instruction noch die Einsetzung eines Censurgerichts „die vorhandenen Uebelstände beseitige"; daß „nur die **gänzliche** Aufhebung der Censur den Wünschen des Landes entsprechen könne". (Denkschrift vom 12. April 1843.)

„Für sehr nachtheilig" — so lautet der von der Versammlung angenommene Bericht des Ausschusses — „für sehr „nachtheilig könne es nur angesehen werden, wenn Verord„nungen aufrecht erhalten würden, die das Volk weder achte „noch befolge. — — Der Deutsche halte das freie Wort „für sein edelstes Gut; sich hierin beeinträchtigt zu fühlen, „kränke ihn auf das Tiefste. Man nehme ein übereiltes Wort „gern zurück oder die gesetzliche Strafe dafür hin; aber — „nicht sprechen dürfen, das erbittere. Diesen Er„folg hätten unvermeidlich die Präventivmaßregeln der Censur, „deren Handhabung außerdem das Rechtsgefühl auf's Tiefste verletze."

Trotz dieser ernsten Verwahrung der Stände wurden in den letzten zwei Jahren mehr als sechzig Schriften verboten. Durch geheime Instructionen, — durch Unterdrückung censirter Zeitungen, — durch Verfolgung politischer Schriftsteller, — durch Absetzung freigesinnter Censoren und Redacteure, — durch Verweigerung der Concession zu politischen und literarischen Journalen — ward jeder Tadel der bestehenden Einrichtungen, jede freimüthige Beleuchtung der öffentlichen Angelegenheiten unmöglich gemacht.

Allein selbst dieses genügte der Regierung noch nicht. Auch der **gesprochene** Gedanke — so fordert es die Consequenz des bevormundenden Beamtenthums — auch der gesprochene Gedanke mußte der Censur unterworfen werden. Nach einer neuerdings erlassenen — wir wissen nicht, ob allgemein oder nur für Königsberg geltenden — Ministerialverfügung (vom 25. October 1844) darf

Niemand eine öffentliche Vorlesung halten, ohne zuvor der Polizeibehörde das Manuscript zur Prüfung eingereicht zu haben. Nur Universitätslehrer sind von dieser Maßregel ausgenommen; dafür müssen sie aber „die Bescheinigung beibringen, daß von Seite ihres Vorgesetzten — des Regierungsbevollmächtigten — keine Bedenken gegen ihr Vorhaben obwalten". Es ist dies zugleich ein Beweis dafür, daß man in Preußen — auch ohne Zuziehung der Provinzialstände — mittelst geheimer Instructionen Gesetze geben kann. — —

Die Vertreter der Rheinprovinz haben einstimmig den neuen

Strafgesetz-Entwurf

zurückgewiesen, weil durch denselben die Competenz der Gerichte verändert und das öffentliche und mündliche Verfahren beeinträchtigt werde.

Mit gleicher Stimmeneinhelligkeit ist von dem ostpreußischen Landtage

die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, —

die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, — die Befugniß zur Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit

beantragt worden.

Nicht Ein Mitglied der Versammlung erhob sich zu Gunsten der bestehenden Gerichts-Verfassung; vielmehr ward einmüthig anerkannt, daß — „Ungleichheit vor dem Gesetz und „vor dem Richter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche"; — daß „das Bedürfniß einer durchgreifenden „Reform unseres geheimen Inquisitionsprozesses in dem „Rechtsbewußtsein des Volkes auf eine Weise lebendig ge„worden, wie bei keinem andern Gegenstande"; — daß „Oef-

„fentlichkeit der Rechtspflege als ein unschätzbares „Gut zu betrachten sei, dessen der Mensch nothwendig zu „seiner Versittlichung bedürfe". — —

Die Regierung hat die Wünsche der Stände nicht erfüllt, noch für die Zukunft eine bestimmte Erklärung zu geben sich veranlaßt gefunden. — Die Verordnung vom 19. August 1842, die einer Uebertragung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat — fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt, ist nicht aufgehoben*); — der eximirte Gerichtsstand und die geheime Inquisition bestehen nach wie vor in voller Wirksamkeit.

„Größere Rechtssicherheit" und „größeres Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern" sind die „Vorzüge des öffentlichen Verfahrens"; — so lautete die Erklärung der Stände. — Die Regierung hat neuerdings — im Widerspruche mit den Forderungen einer unparteiischen Rechtspflege — die Disciplinargewalt des Justizminister bis zu einem die Unabhängigkeit des Richterstands bedrohenden Einfluß gesteigert. Durch das Gesetz vom 29. März 1844 (über das Strafverfahren gegen Beamte) und durch die Verordnung von demselben Tage (betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren) ist fortan jeder preußische Richter — der unfreiwilligen Pensionirung, der Strafversetzung, der Degradation und Cassation auf außergerichtlichem Wege — bloßgestellt. Diese beiden Gesetze, die das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern erschüttern, die das Vermögen, die Ehre und Sicherheit jedes einzelnen Staatsbürgers gefährden, sind — ohne Berathung der Provinzialstände erlassen worden! —

---

*) Mehr als drei Millionen Preußen sind Privatgerichten unterworfen. Bis zum 5. Juli 1844 waren diese drei Millionen Bürger genöthigt, „ihr Recht da zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt". (S. Simon's preuß. Staatsrecht Thl. 2, S. 535.)

Auf dem Landtage des Jahres 1843 kamen ferner die „Befürchtungen" zur Sprache, welche das

neue Ehescheidungs-Gesetz

im Volke erregt hat. Die Versammlung glaubte jedoch, — „ohne ausreichenden Beweis, daß das Gouvernement wirk„lich die Absicht habe, ein mit dem ganzen Entwickelungs„gange des preußischen Volkes im entschiedensten Widerspruch „stehendes Element in die Gesetzgebung einzuführen, — dem „Throne nicht mit der Bitte um Abwehr eines solchen Un„heils nahen zu dürfen".

Von mehreren Mitgliedern des Landtags ward hervorgehoben, daß

„eine mächtige Partei der Geistlichkeit thatsächlich das Be„streben nach Begründung einer hierarchischen Gewalt „habe. — Wenn jene Partei auch noch nicht im Stande „sein werde, den Geist der Gesetzgebung zu derogiren, „so sei es gleichwohl möglich, daß der Auslegung und „Handhabung der bestehenden Gesetze in Form von „Verordnungen über das Seitens der Gerichte „in Ehescheidungssachen und Seitens der Geist„lichen beim Sühneversuch zu beobachtende Ver„fahren, — die der Cognition der Stände nicht unter„liegen —, eine den hierarchischen Bestrebungen entspre„chende Richtung gegeben werde".

Der Landtag glaubte aber auch hieraus keinen Anlaß entnehmen zu dürfen, um Se. Majestät den König bittend anzutreten, — „da es sich immer nur um hoffentlich unbegründete Befürchtungen handele".

Die Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen lehrt, daß diese Befürchtungen keineswegs „unbegründet" waren. Durch dieses Verfahren wird — ganz im Sinne des oben erwähnten Gesetzentwurfs — die Ehescheidung erschwert und verzögert, der Einfluß der

Geiſtlichen erweitert, die Gerichtsbarkeit ausſchließlich den Obergerichten zuerkannt, die Publication der Urtheile in den meiſten Fällen auf ein volles Jahr vom Abſchluß der Sache an ausgeſetzt, die Prozeßkoſten endlich in einer Weiſe erhöht, daß die Eheſcheidung faſt zu einem Privilegium der Reichen gemacht wird. — —

Die „hierarchiſchen Beſtrebungen" wurden in einer ſpäteren Sitzung deſſelben Landtags noch ausführlicher erörtert.

Veranlaßt durch eine — von vielen Einwohnern Königsbergs eingereichte Petition um „Erhaltung der

Gewiſſens- und Lehrfreiheit,"

ſprach der Ausſchuß faſt einſtimmig die Ueberzeugung aus, daß „Seitens der Staatsbehörden eine pietiſtiſch-orthodoxe Richtung entſchieden begünſtigt werde; daß „dieſerhalb die Befürchtung, man beabſichtige die Glaubens- und Lehrfreiheit zu untergraben, nicht allein gerechtfertigt „ſei, ſondern auch im Volke bereits tiefe Wurzeln geſchlagen „habe".

Die Plenarverſammlung ſtimmte „mit großer Majorität" den Anſichten des Ausſchuſſes bei, meinte jedoch: „es ſei noch „nicht an der Zeit, die Befürchtungen des Landes mittelſt „einer Denkſchrift zur allerhöchſten Kenntniß zu bringen, „da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchſt derſelbe werde die freie Preſſe ſeinem Volke nicht vorenthalten" ꝛc.

Allein die freie Preſſe iſt zur Zeit noch nicht gewährt, hat daher auch in Betreff des „Geiſtes- und Gewiſſenszwangs" ihre Heilkraft noch nicht beweiſen können. Ungeſtört treten die Beſtrebungen des herrſchenden Syſtems immer deutlicher hervor.

Den öffentlichen Anſprachen des Cultusminiſter*),

*) Dr. Eichhorn.

die der Landtag „in Erwägung gezogen", ſind ſeitdem miniſterielle Reden gleichen Geiſtes gefolgt:

„es ſei jetzt die Zeit gekommen, wo man den wahren „Glauben mit den kräftigſten Mitteln aufrecht erhalten „müſſe";

„die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ſei „keineswegs indifferent, ſondern vielmehr parteiiſch, ganz „parteiiſch; ſie wolle nicht dogmatiſche Unterſchiede aufheben „oder verwiſchen, noch neue Symbole einführen, vielmehr auf „Grund der alten die theologiſche Wiſſenſchaft (!) för„dern; nur eine in den Schranken kirchlicher Symbole „— ſich bewegende Lehrfreiheit könne ſie ge„ſtatten";

„die evangeliſch-theologiſche Facultät ſolle in ihren Vor„trägen eine Poſition feſthalten und ſich nicht in grund„loſe, vom ſchriftgemäßen Chriſtenthum abführende Theo„rien verlieren; ſie möge in Glaubensſachen ſeinen (des Herrn Miniſter) „Grundſatz: Credo, ut intelligam auch zu „dem ihrigen machen";

„nach der Meinung der oberſten Leitung der kirchlichen „Angelegenheiten müſſe in unſerer wiſſensſtolzen Zeit „vor Allem auf die Geſinnung hingearbeitet werden, auf „dieſen Geiſt der Demuth, welcher die Wirkungen „der Gnade allen ſelbſteigenen Anſtrengungen bei „Weitem vorziehe";

„jede tüchtige, geſunde Kraft möge ſich freithätig und in „lebensvoller Mannigfaltigkeit entwickeln, allerdings auf „dem einigen, ewigen Grunde des hiſtoriſchen „Chriſtenthums und poſitiven Glaubens der „Kirche";

„es habe auch die akademiſche Lehrfreiheit ihr inneres „Maß: der individuellen Freiheit der einzelnen Lehrer ſtehe „der poſitive Beruf der Univerſität und der ob-

„jective Inhalt ihrer hiedurch bedingten Idee gegen-
„über; was die Naturwissenschaften betreffe, so verstehe sich
„von selbst, daß im Gebiete derselben die individuelle Lehr-
„freiheit eben so wenig auf eine Grenze stoße, als das indi-
„viduelle Forschen; **anders** verhalte es sich jedoch mit dem
„Vortrage der Philosophie in ihrer Anwendung auf das
„Leben, mit der Geschichte, der Theologie, der Juris-
„prudenz" ꝛc.

So lauten die Grundsätze, welche der Cultusminister in Berlin, Königsberg, Breslau, Münster, Wittenberg, Herford und an anderen Orten ausgesprochen hat.

Diesem ministeriellen Credo gemäß wurden Geistliche, Schul- und Universitätslehrer angestellt und überwacht, in ihren öffentlichen Vorträgen und Privatverhältnissen beschränkt, wider Willen versetzt oder vom Amte entfernt; — diesem Credo gemäß wurde der Gebrauch von Schulbüchern empfohlen oder untersagt, Vereine begünstigt oder aufgelöst, Zeitschriften unterstützt oder verboten. — So wurden der Privatdocent Dr. Bauer wegen seiner „Geschichte der Synoptiker", — der Professor Hoffmann wegen seiner „unpolitischen Lieder", — die Professoren Braun und Achterfeld wegen ihrer hermesianischen Lehren — des Amtes entsetzt. So ward dem Professor Hinrichs die „wissenschaftliche Fähigkeit" zu politischen Vorträgen abgesprochen, — dem Privatdocenten Dr. Schwarz die angekündigte Vorlesung über theologische Encyklopädie, — dem Dr. Prutz Vorträge über Literaturgeschichte, — dem Privatdocenten Dr. Nauwerck die Vorlesung über „Geschichte der vorzüglichsten Systeme der philosophischen Staatslehre" untersagt.*) So wurde der Ober-

*) Nach einer vor wenigen Tagen erlassenen Ministerialverfügung dürfen die theologischen Facultäten nicht mehr, wie bisher, den Studirenden Preisfragen geben, ohne solche zuvor dem Minister zur Prüfung eingesandt zu haben.

lehrer Witt, weil er die Redaction der Königsberger Zeitung nicht aufgeben wollte, vom Lehramte suspendirt; — der Volksschullehrer Wanderer und der Prediger Rupp — wegen Mangel an positivem Christenthum — mit Strafversetzung bedroht. So ward neuerdings den Professoren Hotho, Vatke und Benary die Concession zur Herausgabe einer „Kritischen Zeitschrift für Leben und Wissenschaft" verweigert, weil sie dieselbe „vom Standpunkte einer Philosophie (der Hegel'schen) redigiren würden", welche (es sind dies die eigenen Worte des Cultusministers) — „mit der Kirche und „dem Staate, wie sie sein könnten und dürften, „unverträglich wäre"!

Das Verhältniß des Gouvernements zu dem Bischof von Jerusalem, — das Verfahren in Betreff der gemischten Ehen, — die Gestattung öffentlicher Processionen und Wallfahrten, — die Anstellung der barmherzigen Schwestern, — die Verordnung einer strengeren Sonntagsfeier, — die Begünstigung des Vereins zum „historischen Christus" und der Pastoral-Hülfsgesellschaft, — die Zusammenberufung der Synoden und die ihnen vorgelegten Berathungsgegenstände, — das Bestreben, den Volksunterricht unter die Obhut sogenannter rechtgläubiger Geistlichen zu stellen, — die Beaufsichtigung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine, — die Verurtheilung der Schriften von Niemeyer und Dinter, alle diese Thatsachen bezeugen, daß eine — durch ihre Stellung mächtige hierarchische Partei die Satzungen wortgläubiger Orthodoxie um jeden Preis aufrecht zu erhalten bemüht ist.

Mit der Kirche und dem Staate, wie sie im Sinne dieser Partei sein „können und dürfen", sind Oeffentlichkeit und Redefreiheit — „unverträglich". Daher wurde den Volksschullehrern die gemeinsame Berathung über Verbesserung ihrer Lage, — den Studirenden die Bildung von Lesevereinen,

— den preußischen Advocaten die Theilnahme an der Mainzer Versammlung, — dem Berliner Gesellenvereine alle Vorträge über politische und religiöse Gegenstände untersagt. Selbst die „Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen", die man in Folge des schlesischen Weberaufstandes anfangs begünstigte, werden bereits so ängstlich überwacht und bevormundet, daß sie — schon aus diesem Grunde — der großen Aufgabe unserer Zeit nicht gewachsen sind. — Weder Wohlthätigkeitsanstalten noch Schulen noch — „jener Geist der Demuth, der die Wirkungen der Gnade allen selbsteigenen Anstrengungen vorzieht", sind hier zu helfen im Stande. Nur durch öffentliches Leben und freiere Staatsinstitutionen wird dereinst auch die niedere Klasse der Gesellschaft zu dem Gefühl ihrer menschlichen Würde und zu der allein wirksamen Selbsthülfe gelangen.

Ohne Oeffentlichkeit kein gesundes, freithätiges Gemeindeleben.

In dieser Ueberzeugung hat der letzte ostpreußische Landtag einstimmig die

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen

beantragt.

Ein gleicher Antrag wurde von den Ständen der Provinz Posen und Schlesien und von den Städten Königsberg, Breslau, Posen, Elbing, Tilsit, Potsdam, Halle, Merseburg u. a. gestellt.

Die Regierung fand es nicht rathsam, diese Wünsche zu erfüllen, vielmehr beschränkte sie die bisherigen Rechte der Stadtverordneten, indem sie die Veröffentlichung ihrer Berichte von der Genehmigung des Magistrats abhängig machte.*)

*) Verordnung vom 19. April 1844. — Vergl. dagegen Städteordnung v. J. 1808, §. 183 und Instruction für die Stadtverordneten §. 14 u. §. 40.

Während den Bürgern der Städte seit 1808 wenigstens eine beschränkte Selbstthätigkeit eingeräumt ist, entbehren die Bewohner des platten Landes noch immer jeder Art von Gemeindeverfassung. Mehrmals erinnerten die Stände an die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes. Der letzte Landtag bezeichnete die Feststellung des ländlichen Gemeinwesens als eine — „Angelegenheit, für deren immer „dringender werdende Erledigung die vielfachsten Stimmen „laut geworden, und zu deren möglichster Beschleuni„gung sie den Befehl Sr. Königl. Majestät zu erbitten sich „erlaubten". — „Der fortdauernde Mangel dieses Gesetzes" — so heißt es in ihrer Denkschrift vom 12. April 1843 — „wird um so tiefer gefühlt, als die Theilnahme an ständischem „Leben und Wirken sich immer mehr durch alle Klassen des „Volkes verbreitet, und dieses bis zur letzten Gliederung „herab in zeitgemäße Formen zu bringen wünschen läßt." —

Die Regierung aber erklärte, daß sie — weit entfernt, ein derartiges Bedürfniß anzuerkennen — „von dem „Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung Abstand zu „nehmen beschlossen habe".

Am 15. Juli d. J. 1808 baten die Aeltesten der Königsberger Bürgerschaft um gesetzliche Vertretung bei den — das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen, und — vier Monate darauf wurde ihnen die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 verliehen. Auf den Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung warteten die östlichen Provinzen des Reichs 35 Jahre, um zuletzt sich jeder Hoffnung beraubt zu sehen! —

— Desgl. d. Rescript d. Minist. d. J. v. 14. Oct. 1819: „Es kann dem „Magistrate bei den von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigten „Druckschriften keine Cognition zugestanden werden, sondern solche muß „lediglich auf die Censur der vom Staate für alle Druckschriften an„geordneten Censurbehörde beschränkt bleiben".

Wie die bisher erwähnten, sind auch alle — auf Entwickelung der

Staats-Institutionen

gerichteten Anträge von der Regierung verworfen worden.

Wiederholt haben die preußischen Stände (i. J. 1831, 1841 und 1843) um Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen und, da dieses nicht genehmigt ward, um vollständige Veröffentlichung der Protokolle mit Nennung der Redner angehalten. Gleiche Wünsche wurden von der Rheinprovinz, von Westphalen, Schlesien und Posen ausgesprochen.

Die Regierung hielt eine Aenderung des Bestehenden nicht für rathsam.

Die Unzulänglichkeit unserer Wahlgesetze, die Unhaltbarkeit einer Verfassung, welche eine kleine Zahl Rittergutsherren auf Kosten aller übrigen Bürger bevorzugt, mußte zuletzt selbst den Bevorzugten einleuchten. Auch in der Stände-Versammlung wurde die Ueberzeugung laut, daß in einer Zeit, in der Gewerbe, Handel und Wissenschaft einen so überwiegenden Einfluß gewonnen, — die ausschließliche Vertretung des Grundbesitzes unmöglich den Bedürfnissen des Volkes genügen könne.

Nach einer „überaus lebhaften Debatte" beschloß jedoch der Landtag, vorerst nur darum zu bitten, daß

die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes bei den städtischen Deputirten auf einen dreijährigen Besitz ermäßigt und der Stand der Städte durch „besondere Vertreter der Handelsinteressen" verstärkt werde.

Die Regierung hielt die Gewährung dieser Bitte nicht für rathsam.

Zahlreiche Petitionen hatten den Landtag aufgefordert, offen und männlich das dem Volke zustehende Recht einer Gesammtvertretung zu wahren.

Die rheinischen und posenschen Stände trugen auf Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1815, auf Einberufung der **Reichsstände** an.

Die Abgeordneten der Provinz Preußen erklärten gleichfalls, daß

„der Wunsch und die Hoffnung, ja das Bedürfniß allgemeiner Landstände das Volk lebendig durchdringe „und nie aufhören werde, dasselbe zu beseelen".

Nur durch die ungünstige Aufnahme ihres frühern Antrages wurden sie bestimmt, sich dermalen auf die bescheidenere Bitte um

„Erweiterung der den Centralausschüssen gewährten Rechte"

zu beschränken.

Schon im J. 1841 — bei der Berathung über die Centralausschüsse — sprach sich ein entschiedenes Mißtrauen gegen diese ständische Neubildung aus. Die Provinzial-Landtage hielten es für bedenklich, die ihnen verfassungsgemäß zustehenden Rechte, — namentlich die Begutachtung allgemeiner Gesetze, — auf eine Versammlung zu übertragen, die in ihrer parlamentarischen Thätigkeit noch mehr, als sie selbst, beschränkt wäre. Einstimmig wurde daher der Vorschlag der Regierung: „die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte künftig dem Ausschusse zu überlassen", — von allen acht Provinzen des Landes abgelehnt.

Und der Erfolg hat diese Vorsicht gerechtfertigt.

Die Berathungsgegenstände, die man der ersten Ausschußversammlung vorlegte, waren:

das Gesetz über Benutzung der Privatflüsse,

die Verwendung des Steuererlasses,

die Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau, und

die Anlage eines Eisenbahnnetzes.

Den Gesetzentwurf über Privatflüsse hatten die Pro-

vinzial-Landtage bereits ausführlich erörtert; — die Verwendung des Steuererlasses war, wie der Finanzminister erklärte, schon vor Befragung der Ausschüsse definitiv festgestellt; — auf eine Betheiligung der Provinzen am Dombau machte der Antragsteller selber sich keine Hoffnung. Diese drei Gegenstände konnten daher unmöglich die Berufung der Ausschüsse veranlaßt haben. Der Bau der **Eisenbahnen** war die „wichtige Landesangelegenheit", bei welcher man „ihre Mitwirkung stattfinden zu lassen" beabsichtigte.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820*) ist zu jeder neuen Staatsanleihe die Zustimmung und Mitgarantie der **Reichsstände** erforderlich.

Da nun die Nothwendigkeit der Eisenbahnen sich unverkennbar herausstellte, die Regierung aber zu einer Einberufung der Reichsstände sich nicht verstehen mochte, so blieb ihr kein anderer Ausweg, als — das Gesetz vom 17. Januar 1820 zu **umgehen**.

Man beschloß demnach, den Bau der Eisenbahnen Privatgesellschaften — unter Zinsgarantie des Staates zu überlassen.

Allein hier bot sich eine neue Schwierigkeit dar. Zu einer Zinsengarantie konnte sich die Regierung — ohne den Vorbehalt einer **Steuererhöhung** nicht verpflichten; jeder Steuererhöhung aber muß — dem Gesetze v. 5. Juni 1823 gemäß — die Berathung sämmtlicher acht Provinzial-Landtage vorangehen.

---

*) Die Worte des Gesetzes lauten:
„Wir erklären den Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. „Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein „oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder „zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur „Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen **„reichsständischen Versammlung** geschehen".

Dieſe Schwierigkeit zu beſeitigen, — das eben war die Beſtimmung der erſten Ausſchußverſammlung.

Vergebens wurde von mehren Mitgliedern der Einwand gemacht, daß Zinſengarantien nichts Anderes als verdeckte Staatsanleihen wären; daß Steuerbewilligung zu den ausdrücklich vorbehaltenen Rechten der Provinzialſtände gehörte; — vergebens wurde, um über die Nothwendigkeit des Vorbehalts urtheilen zu können, auf Mittheilung der wirklichen Einnahme- und Ausgabe-Etats angetragen: der Finanzminiſter wußte durch geſchickte Taktik den Competenz-Zweifel zu beſchwichtigen und durch halbe Eröffnungen ſich der Unbequemlichkeit einer Rechnungsablage*) zu entziehen.

Die Centralausſchüſſe haben der officiellen Erwartung entſprochen; — die Regierung aber iſt dadurch um keinen Schritt weiter gekommen.

Nur zu bald zeigte ſich, daß der Plan, die Eiſenbahnanlage der Privatſpeculation zu überlaſſen, ein Fehlgriff geweſen. Für Bahnen, die keinen großen Gewinn verſprachen, erwies ſich die Zinsgarantie als unzureichend. Anderſeits mußte der Börſenſchwindel, dem man eine ſo wichtige Landesangelegenheit Preis gegeben, durch Maßregeln beſchränkt werden, welche auf das ganze Unternehmen ſtörend zurückwirkten. Immer gebieteriſcher machte ſich die Ueberzeugung geltend, daß — nur auf Koſten und unter Verwaltung des Staates das Eiſenbahnnetz ausgeführt werden kann.

Und ſo befindet ſich denn jetzt die Regierung in derſelben Verlegenheit wie zuvor: entweder muß ſie offen das Geſetz vom 17. Januar 1820 überſchreiten**)

*) In dem Geſetze v. 17. Januar 1820 (§. 5) heißt es: „Damit „Jedermann von dem wahren Zuſtande der Finanzen des Staates „vollſtändig unterrichtet werde" ꝛc.

**) Das Gerücht, daß die Seehandlung zur Erbauung von Eiſen-

oder Reichsstände berufen und über die wahre Finanzlage des Staates Auskunft ertheilen. ——

Die Ausschußsitzungen des Jahres 1842 hatten nur dazu gedient, Jedermann von der Nutzlosigkeit einer Versammlung zu überzeugen, der weder freies Berathen noch das Recht der Bitte gestattet ist.

Der Landtag des Jahres 1843 trug fast einstimmig darauf an, daß den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf allgemeine Gesetze diejenigen Rechte übertragen werden, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen verliehen sind;

daß demgemäß die Geschäftsordnung und das formelle Verfahren bei den Ausschüssen verändert, und

eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde.

Die Regierung hat es dermalen nicht für rathsam gehalten, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

Eine lange Reihe von Anträgen ist hier aufgezählt, aber auch eben so viel abschlägige Bescheide.

Erwägt man nun, daß es grundbesitzende Männer, Männer von vorherrschend conservativer Gesinnung, daß es — die preußischen Provinzialstände sind, die das Bedürfniß größerer Freiheit empfinden; so kann man hiernach ermessen, wie tief und mächtig das Volk von diesem Verlangen beseelt ist.

Der Ernst unserer Zeit fordert Wahrheit; sprechen wir es daher ohne Scheu aus:

---

bahnen ein Darlehn aufnehmen werde, hat der neue Finanzminister für „durchaus grundlos" erklärt. Ohne Zustimmung der Reichsstände wäre auch eine solche Anleihe, — gleichviel ob die Capitalien aus dem Inlande oder Auslande herangezogen würden —, als eine offene Ueberschreitung des Gesetzes v. 17. Januar 1820 anzusehen. (Vergl. H. Simon's preuß. Staatsrecht I. S. 95.)

Das Widerstreben der Regierung gegen die rechtmäßigen Ansprüche der Nation hat bei allen selbstständigen Bürgern Unzufriedenheit und Mißtrauen erzeugt.

Und nicht blos in Preußen, auch im gesammten deutschen Vaterlande begleiten Argwohn und Besorgniß die Schritte unserer Regierung.

Es ist jetzt allgemein bekannt, daß im Jahre 1840 die kleinen deutschen Fürsten dem preußischen und östreichischen Hofe eine Gesammtnote zustellten, worin sie zwar ihre Beihülfe in einem etwanigen Kriege mit Frankreich zusagten, dafür aber insbesondere die Gewähr Oestreichs um den Fortbestand ihrer Souverainetät in Anspruch nahmen. Zugleich erklärten sie, daß in dem Falle der Gefährdung sie zu gegenseitigem Schutze ein Sonderbündniß abschließen würden.

Anderer Art, aber nicht minder groß sind die Befürchtungen der deutschen Völker. Das Festhalten unserer Regierung an dem Grundsatze amtlicher Bevormundung, das stete Zusammenwirken mit den absoluten Großmächten Europas, vor Allem das — durch den Kartelvertrag neubegründete „herzliche Einverständniß" mit Rußland — haben bei unseren deutschen Brüdern die Besorgniß erweckt, daß Preußen, — der wahren Volksfreiheit feind —, die constitutionellen Verfassungen Deutschlands zu leeren Formen herabzuwürdigen strebe.

Und was bisher eine bloße Besorgniß, — ist jetzt unableugbare **Thatsache**. Die neuerdings veröffentlichten Protokolle des Karlsbader Congresses, die von Kombst zu Tage geförderten „authentischen Actenstücke" und die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz vom Jahre 1834*) liefern

*) Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Welcker. Mannheim 1844.

urkundliche Beweise dafür, daß die preußische Regierung im Bunde mit Oestreich unabläßig auf Untergrabung der süddeutschen Verfassungen, auf Wiederherstellung der unumschränkten Herrschermacht hingearbeitet hat.

In der gleichzeitig veröffentlichten Denkschrift eines bekannten preußischen Staatmannes*) werden mit unumwundener Offenheit die „besten Mittel" angegeben, durch welche „Preußens Einfluß in Deutschland zu erweitern" und „die kleinen Regierungen mit ihrer Souverainetätseitelkeit im Sinne des preußischen Systems zu leiten" seien. „Vorzugsweise" — so heißt es daselbst — „hätte Preußen „seine Augen auf Bayern zu richten. An diese Verbindung „knüpfte sich passend und natürlich die mit den beiden hessischen Häusern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehn derselben in das preußische System würde eine Territorial-„Verbindung mit Bayern gefunden, und Deutschland dergestalt wie mit einer Kette umzogen, so daß, ohne „Hannovers und Sachsens zu erwähnen, Würtemberg, Baden, „Nassau und Thüringen vollkommen militärisch umfaßt und jenem (dem preußischen) Systeme unterworfen wären." — „Hannover dürfte zu schonen, ja zu „schmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu isoliren „sein." — „Sachsen wäre zu sürveilliren, dabei aber doch „mit Mäßigung und Schonung zu behandeln, um vielleicht „im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden zu bilden, die — „wie nach dem siebenjährigen Kriege, klüglich die Vergangenheit vergessend, im Falle des Ereignisses den Anschluß an den umgebenden mächtigen Nachbar

Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes, herausgeg. v. G. Kombst. Leipz. 1838.

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Cabinetsconferenzen v. J. 1834. Straßburg 1844.

*) S. authentische Actenstücke ꝛc. S. 3 fg.

„anriethe.“ — „Am Bundestage hätte Preußen gemein-
„ſchaftlich mit Oeſtreich über die Erhaltung der **Ruhe** in
„Deutſchland zu wachen und zugleich das repräſentativ-
„demokratiſche Syſtem“ (oder, wie es an einer andern
Stelle heißt, „die ſüddeutſche Schein-Conſtitutio-
„nalität“) zu bekämpfen; dabei aber doch Alles ſo
„vorzubereiten, daß, wenn einſt eine Trennung Preußens
„von Oeſtreich erfolgen, und demzufolge eine **Spal-**
„tung Deutſchlands ſtattfinden ſollte, der überwiegende
„Theil der Bundesſtaaten ſich für Preußen erklärte, und
„alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu ſehr
„zum Nachtheil der preußiſchen Partei benutzt werden könnten.“

Mögen nun die hier mitgetheilten Rathſchläge des preu-
ßiſchen Staatsmannes den Beifall ſeines Gouverne-
ments erhalten haben oder nicht; — mögen die ſtaatsſitt-
lichen Anſichten unſerer Regierung noch dieſelben ſein wie
früher oder ſich geändert haben: ſo viel ſteht feſt, die oben
erwähnten Urkunden haben auf das deutſche Volk
einen tiefen Eindruck gemacht, ſie haben die Befürchtungen
des conſtitutionellen Deutſchlands bis zu einem
— für Preußen gefahrdrohenden Mißtrauen
geſteigert.

Nicht durch halbe Zugeſtändniſſe, noch durch Gewährung
einer „**Schein**-Conſtitutionalität“ kann dem Gebrechen
unſeres Vaterlandes abgeholfen werden.

Um das Vertrauen der deutſchen Brüder wieder
zu gewinnen,
um den Frieden im eignen Lande herzuſtellen,
giebt es nur Ein Mittel:

Freiheit der Preſſe und wahre Volksvertretung!

Das Königliche Wort*) Friedrich Wilhelm's III.

(1845.)

„Deutschland sucht vergebens nach Garantien für seine constitutionellen Einrichtungen, so lange Preußen ohne Reichsstände ist."
Dahlmann.

Friedrich Wilhelm III. hat den Preußen eine auf Volksvertretung begründete Verfassungsurkunde versprochen.

Das Gesetz vom 22. Mai 1815 — dieses dem Gedächtnisse jedes Preußen unauslöschlich eingeprägte „Pfand des königlichen Vertrauens" — befiehlt, daß

„eine Repräsentation des Volks gebildet werde".

Es sind zu diesem Zwecke

1. Provinzialstände „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" einzurichten;
2. aus diesen „die Versammlung der Landesrepräsentanten" zu wählen, die über alle Gegenstände der Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung, berathen sollen.

Die unzweideutige Klarheit des königlichen Wortes macht jedes Mißverständniß unmöglich.

Nicht blos jede der acht Provinzen, sondern das ganze preußische Reich soll eine Vertretung erhalten (§. 3).

Nicht in ihren veralteten Formen sollen die Stände hergestellt, vielmehr — „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" eingerichtet werden (§. 2).

Was unter „Bedürfniß der Zeit" zu verstehen sei, hat Friedrich Wilhelm III. selber erklärt.

*) Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Eine den preußischen Ständen überreichte Denkschrift. Von Dr. Johann Jacoby. Paris, Druck von Paul Renouard, rue Garancière 5. 1845. —

Vorwärts! Volks-Taschenbuch für d. J. 1845, herausgegeben von Robert Blum und Friedrich Steger. Dritter Jahrgang. Leipzig, Verlag von Robert Friese. 1845. S. 287—295.

Bei dem Bundestage gab Preußen am 8. Mai 1815 — *also vierzehn Tage vor dem in Rede stehenden Gesetze* — seine Meinung in folgenden Worten ab:

„Die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate „(also auch in Preußen) so zu organisiren, daß **alle Klas-** „*sen der Staatsbürger daran Theil nehmen*".

Aus dieser Abstimmung geht klar hervor, daß Friedrich Wilhelm III. in dem Gesetze vom 22. Mai 1815

nicht ständige, nur das Interesse ihres Standes vertretende, sondern *aus allen Klassen* der Staatsbürger gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende Stände, oder mit anderen Worten eine wahre *Repräsentativ-Verfassung* versprochen hat.*)

Friedrich Wilhelm III. hat das seinem Volke gegebene Versprechen in den darauf folgenden 25 Jahren seiner Regierung nicht erfüllt.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 — und nur von diesem kann hier die Rede sein — ist *keine* Erfüllung des königlichen Wortes; denn

1. ist dasselbe nur von Staatsbeamten, nicht aber, wie das Gesetz vom 22. Mai 1815 ausdrücklich bestimmt, unter Zuziehung von *Abgeordneten der Provinzen* berathen worden;
2. läßt es nicht — „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" — *alle Klassen* der Staatsbürger an der landständischen Verfassung Theil nehmen, sondern gewährt *nur den Grundbesitzern* dieses Recht;
3. giebt es blos den einzelnen Provinzen eine Vertretung, nicht aber dem gesammten preußischen Reiche.**)

*) Vergleiche „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation", mit Anmerkungen von J. L. *Klüber*, herausgegeben von Welcker, 1844, S. 403; und die Rede des badischen Staatsminister *Winter* über das Adels-Edict im Jahre 1819. (Prot. der 2. Kammer, S. 13.)

) Die obigen drei Sätze beweisen, daß die „*vereinigten* **Aus-

Friedrich Wilhelm III. selbst hat das Gesetz vom 5. Juni 1823 auch keineswegs als eine Erfüllung seines königlichen Versprechens angesehen. Dies geht deutlich aus den Worten des genannten Gesetzes hervor; denn unter No. III, 2, verordnet es:

daß die Entwürfe allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten betreffen, den Provinzialständen vorgelegt werden, — „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden"; und am Schlusse:

wann die „Zusammenberufung der allgemeinen Landstände" erforderlich sein wird, — darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten.

Die Geschichte lehrt, daß Friedrich Wilhelm III. am 7. Juni 1840 gestorben ist, ohne die allgemeinen Landstände zusammenberufen, ohne die von ihm verheißene Verfassungsurkunde unterschrieben und ohne das seinem Volke feierlich gegebene Wort ausgelöst zu haben.

Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moralisch verbindlich.

Dienstbeflissene Politiker haben allerdings behauptet,

daß der König über dem Gesetze stehe, weil sein Wille das einzig entscheidende Gesetz sei;

daß daher auch als Thronerbe er die Anordnungen und Zusagen seines Vorgängers nicht zu berücksichtigen brauche.

Allein das Königthum ist keine Willkürherrschaft; die Bürger des monarchischen Staates sind dem Könige gegenüber keine rechtlosen Sklaven.

---

schüsse", — selbst wenn ihnen die von den Ständen beantragten Rechte eingeräumt wären, — keinen Ersatz für das Gesetz vom 22. Mai 1815 bieten.

Je unbeſchränkter ein Fürſt, um ſo mehr wird Selbſtbeſchränkung ihm zur heiligen Pflicht.

So lautet das Gebot der Sittlichkeit!

Und bliebe ſelbſt das Gemüth eines Fürſten dieſem Gebote verſchloſſen, ſo müßte ſchon ſein eigener Vortheil ihn zu der Erfüllung deſſelben beſtimmen.

Um ſo viel der König höher ſteht über allen anderen Bürgern, um ſo viel feſter und unverbrüchlicher muß Königswort und Königstreue ſein.

Als im Jahre 1818 die Koblenzer Adreſſe an die zu ertheilende Conſtitution erinnerte, zürnte Friedrich Wilhelm III. den Bittſtellern, weil ſie

„freventlich an der Unverbrüchlichkeit ſeiner Zuſage gezweifelt hätten“*).

Dieſer Ausſpruch iſt ein lautes Zeugniß dafür, daß der König die Ausführung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 als eine ihm obliegende heilige Pflicht anerkannte. —

Weder in den folgenden Jahren ſeiner Regierung noch in ſeinem Teſtamente hat Friedrich Wilhelm III. das königliche Wort zurückgenommen; eben ſo wenig hat er jemals die Abſicht, es nicht zu erfüllen, öffentlich ausgeſprochen. Er konnte es auch nicht!

Das Geſetz vom 22. Mai 1815 iſt
ein allgemeines Staatsgeſetz,
ein feierliches königliches Verſprechen,
eine Anerkennung der Mündigkeit des Volkes.

Als allgemeines Staatsgeſetz durfte es verfaſſungsgemäß nicht ohne Zuziehung der Provinzialſtände aufgehoben werden; denn nach dem Geſetz vom 5. Juni 1823

*) Cabinetsſchreiben vom 21. März 1818. — Görres bemerkt hierbei: „Die unwillige Abweiſung eines vorausgeſetzten frevelhaften Zweifels wurde in der Rheinprovinz für eine neue, noch ſtärkere Gewähr, als jede poſitive Verſicherung genommen“.

soll — in Ermangelung allgemeiner Stände — jede Veränderung in Personen- und Eigenthumsrechten den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden.

Als ein der Nation gegebenes Versprechen durfte das Gesetz nicht ohne deren Einwilligung einseitig zurückgenommen werden.

Als Mündigkeitserklärung konnte es nicht ohne unverdiente Herabsetzung des preußischen Volks widerrufen werden. —

Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm's III., für den jetzt regierenden König. — —

Im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen Ansicht erklärt der Bescheid, den Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1843 den posenschen Ständen ertheilt hat:

„Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher „erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer „Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch „die unangemessene Berufung auf eine Verordnung vom 22. „Mai 1815, welche, wie Wir dies bereits in dem Landtags„abschiede für das Königreich Preußen, vom 9. Sept. 1840, „ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für „Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters „Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung „mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar „fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre „Stelle treten ließen". —

Insofern die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt ist, müssen die zu erlassenden Gesetze allerdings seiner Erwägung und Entschließung „vorbehalten" bleiben; — anzutragen aber auf eine derartige Erwägung und Beschlußnahme liegt vollkommen innerhalb des Gebiets der ständischen Wirksamkeit.

Was nach dem Allgemeinen Landrecht (Thl. II. Tit. 20. §. 156) jedem Preußen freisteht, — „Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Gesetze, so wie seine Bemerkungen über „Mängel und Verbesserung dem Regenten anzuzeigen", — das kann auch den Ständen niemals verwehrt sein, selbst dann nicht, wenn das Gesetz vom 5. Juni 1823 (III. 2, 3) das Petitionsrecht ihnen auch nicht ausdrücklich eingeräumt hätte.

Friedrich Wilhelm IV. wird die rechtlichen Mahnungen seiner Stände nicht durch erzwungenes Schweigen beseitigen wollen.

Sehen wir, ob die in dem Bescheide enthaltenen Gründe den Anspruch des Volkes widerlegen und den König von seiner Verpflichtung befreien!

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 ist, wie früher gezeigt, selbst von Friedrich Wilhelm III. nicht als eine Erfüllung seines königlichen Wortes angesehen worden. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 verheißt Provinzialstände und „Landesrepräsentanten"; das Gesetz vom 5. Juni 1823 ordnet die Provinzialstände an und stellt (unter III. 4) eine Zusammenberufung der Landesrepräsentanten in Aussicht. Soll dies erneute Versprechen eine Wahrheit sein, so kann Friedrich Wilhelm III. nicht die Absicht gehabt haben, das zweite Gesetz „an die Stelle des ersteren treten zu lassen".

Die wiederholten Anträge Preußens bei dem Bundestage, die Gesetzgebung der Jahre 1810 bis 1819, das Edict vom 17. Januar 1820 (über die Verwaltung der Staatsschulden) — und — unter der obigen Voraussetzung — auch das Gesetz vom 5. Juni 1823 bezeugen, daß während der Dauer von dreizehn Jahren Friedrich Wilhelm III. eine allgemeine Vertretung des Landes „mit dem Wohle seines Volks vereinbar fand".

Hat die Ansicht des Königs sich später — in Folge

grundloser Verdächtigungen — geändert, so konnte dies weder ihn seiner Verpflichtung entbinden, noch dem Volke seine Berechtigung nehmen. Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glückes verehren, das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe. —

Friedrich Wilhelm III. sagt im Eingange des Gesetzes vom 22. Mai 1815:

„Damit der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit „fester begründet, — der preußischen Nation ein Pfand „Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommen„schaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren „und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernst„licher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt „haben, — treu überliefert und — vermittelst einer „schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen „Staats, dauerhaft bewahrt werden, haben wir Nach„stehendes beschlossen:

„Es soll eine Repräsentation des Volks ge„bildet werden", 2c.

Hiernach haben wir, — die „Nachkommenschaft", — rechtlichen Anspruch auf dieses „Pfand des Vertrauens": — auf die „festere Begründung der bürgerlichen Freiheit" durch Erfüllung der vor dreißig Jahren zum Gesetz erhobenen königlichen Zusage. —

„Eine der ersten Mächte Europas, Preußen, ist vernichtet"; — so lauteten die Worte Napoleon's bei seinem Einzuge in Berlin. Die Schlachten der Jahre 1813 und 1814 waren die Antwort des preußischen Volkes. Am 20. März 1815 kehrte Napoleon nach Paris zurück und bedrohte auf's Neue das Vaterland. Da gab Friedrich Wilhelm III. — als

Preis für die dem Königshause dargebrachten Opfer, als Aufforderung zu neuem Kampfe — das Gesetz vom 22. Mai 1815.

Das Gesetz vom 22. Mai 1815, die feierliche Zusage einer Repräsentativverfassung, ist ein erhabenes Denkmal des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, ist das wohlerworbene, theuererkaufte Eigenthum der mündig gewordenen preußischen Nation. Dies Denkmal darf nicht zerstört, dies Eigenthum darf nicht aufgegeben werden.

Friedrich Wilhelm IV. war in den Tagen der Gefahr Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes. Mit dem Throne, — durch den freien Willen der Bürger wieder aufgerichtet, — mit den königlichen Rechten Friedrich Wilhelm's III. sind auch die Verbindlichkeiten desselben auf ihn übergegangen: er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung.

Ein edler Fürst fordert Wahrheit. Den Räthen der Krone geziemt es, — selbst auf die Gefahr hin dem Könige mißfällig zu werden, — offen und männlich die eigene Ueberzeugung zu vertreten:

Den Provinzialständen des Landes liegt die Pflicht ob, auf's Neue darauf anzutragen, daß das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. dem preußischen Volke erfüllt werde.

Königsberg den 16. December 1844.

Vertheidigung der Schrift: „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III.“*)

(1846.)

Majestatis singulare et unicum crimen fuit eorum, qui crimine vacarent. Plinius.

Häberlin beginnt seine Vertheidigung des Freiherrn v. Brabeck mit folgenden Worten:

„So häufig zu den Zeiten der ersten römischen Imperatoren Prozesse über Verbrechen der beleidigten Majestät waren, indem man sich damals derselben bediente, um rechtschaffene Männer zu unterdrücken und zu vernichten, die man eben wegen ihrer Rechtschaffenheit und weil sie die despotischen Pläne der Herrscher nicht billigten und ausführen helfen wollten, haßte; — so eine seltene Erscheinung ist heutigen Tages ein solcher Prozeß“. —

Wir sind nicht so glücklich, von unserer Zeit ein Gleiches rühmen zu können. Was Häberlin im Jahre 1800 eine „seltene Erscheinung“ nannte, gehört jetzt — und namentlich in Preußen — zur Tagesordnung. Der künftige Geschichtschreiber wird Betrachtungen mannigfacher Art an eine so auffallende Thatsache knüpfen; wir beschränken uns hier auf die den Zeitgenossen zunächst liegende Folgerung, daß eine festere Begriffsbestimmung des genannten Verbrechens Noth thut. —

Majestas bedeutet dem ursprünglichen Wortsinne nach so viel wie Größe, Erhabenheit, Vorzüglichkeit. Dieser Ausdruck wurde zuerst in der römischen Republik gebraucht und galt daselbst als ein dem Volke und dem Senate zukommender Ehrentitel. Majestatem minuere hieß daher: die

*) Vertheidigung meiner Schrift: Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Von Dr. Johann Jacoby. Mannheim. Verlag von Friedrich Bassermann. 1846.

Hoheit des römiſchen Volks ſchmälern, und das Verbrechen ſelbſt: crimen majestatis sc. minutae. Als in der Folge die Herrſchaft über Rom einem Einzelnen zufiel, ertheilte anfangs die Schmeichelei, ſpäter das Gewohnheitsrecht dieſem Einzelnen den Titel der Majeſtät (majestas augusti): die Hoheit des römiſchen Volkes wurde auf die Perſon des Herrſchers übertragen.

Dieſe hiſtoriſch-thatſächliche Uebertragung lehrt, daß unter der Majeſtät eines Fürſten nichts Anderes zu verſtehen iſt, als der Vorzug, der ihm als dem Stellvertreter des Volkes gebührt. —

Wer ſich ſelbſt achtet, wird auch das Volk achten, deſſen Theil er iſt. So lange daher eine Nation die monarchiſche Staatsform für nothwendig hält, darf der einzelne Bürger — welcher Art auch ſeine politiſche Anſicht ſein mag — der Würde und der Perſon des Regenten die äußere Achtung nicht verſagen. Das Volk kann dies mit Recht verlangen und durch Strafgeſetze erzwingen.

Die im preußiſchen Landrechte zum Schutz der Majeſtät erlaſſenen Geſetze lauten:

§. 196 (Th. II. Tit. 20): „Wer das Oberhaupt des Staats in ſeiner Würde perſönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht erhellet, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät". —

§. 199: „Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhauptes im Staate, mit Worten, Schriften oder anderen ſinnlichen Darſtellungen ſchuldig macht; der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt". —

§. 200: „Auch ſchon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Perſon und Handlungen deſſelben ſollen mit Ge-

fängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden". —

Aus der im §. 196 gegebenen Definition geht deutlich hervor, daß

1) nur allein das „Oberhaupt des Staats", — nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine Minister und Diener — Gegenstand einer Majestätsbeleidigung sein können;

2) daß dieses Verbrechen nur gegen den Regenten „in seiner Würde" — begangen werden kann, mithin überall, wo er sich seiner Würde begiebt, — z. B. bei Annahme eines fremden Namens, bei Verkleidungen, bei schriftstellerischen oder künstlerischen Productionen, bei Aufstellung oder Vertheidigung religiöser, philosophischer, politischer Grundsätze — derselbe auf keinen größeren Schutz Anspruch hat, als jeder ander. Bürger, Schriftsteller oder Künstler; —

3) daß — zur Vollendung des Verbrechens — das Staatsoberhaupt „persönlich" verletzt werden muß. Aeußerungen über die Handlungen des Regenten, über die von ihm ausgehenden Gesetze, Anordnungen, Bescheide u. s. w. können daher an sich keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründen; nur dann sind sie strafbar, wenn darin zugleich eine die Person des Regenten treffende Beleidigung enthalten ist. — Der §. 200 widerspricht dieser Folgerung keineswegs; denn in demselben sind offenbar auch nur solche Aeußerungen als strafbar bezeichnet, durch welche „die Handlungen des Landesherrn" auf eine unehrerbietige, d. h. ihn persönlich verletzende Weise dargestellt werden.

Dieser allgemeinen Definition gemäß unterscheidet das Landrecht zwei Arten der Majestätsbeleidigung: die Ehrenkränkung des Landesherrn (§. 199.) und die Ehrfurchtverletzung (§. 200.).

I. Das Verbrechen der Ehrenkränkung des Landes-

Herrn (crimen laesae majestatis in sensu stricto) umfaßt alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden.

Man hat neuerdings dagegen den Einwand gemacht, daß „die Ehre des Regenten eine ganz besondere sei, deren Verletzung überhaupt nicht nach dem Maßstabe der gewöhnlichen Injurie beurtheilt werden dürfe; in allen Fällen, sowohl des §. 199 als des §. 200, müsse vielmehr — unabhängig von den besonderen Vorschriften über Injurien, mit Rücksicht auf die dem Throninhaber zustehende Majestät — geprüft werden, ob eine Aeußerung gegen diese besondere Ehre verstoße oder nicht".*)

Allein diese Ansicht ist keineswegs stichhaltig. Abgesehen davon, daß dieselbe der historischen Entwickelung des Majestätsbegriffs widerstreitet, — entbehrt sie auch jeder praktischen Anwendbarkeit. Die „besondere" Beschaffenheit der Regentenehre wird ganz unerklärt gelassen, und somit an die Stelle des verworfenen „Maßstabs der gewöhnlichen Injurie" kein anderer gesetzt, als der einer unbeschränkten richterlichen Willkür.

Die Uebereinstimmung des §. 199 mit der landrechtlichen Definition der Injurie, — die Erklärung des Justizminister, — die Auctorität des Kammergerichts und der angesehensten Rechtslehrer sprechen entschieden dafür, daß die Majestätsbeleidigung sich von der gewöhnlichen Injurie nur durch die Person des Beleidigten und die dadurch vermehrte Strafbarkeit der Handlung unterscheide. (Rescript vom 19. Nov. 1832; — Tittmann, Handbuch des Strafrechts, 2. Band, §. 224, 227; — Weber, Gutachten in Sachen des Freiherrn

*) Aus dem Erkenntniß des Königl. Tribunals zu Königsberg gegen Ludwig Walesrode.

v. Brabeck, S. XLVIII; — die beiden Erkenntniſſe des Kammergerichts in Betreff der „Vier Fragen".)

Was das Allg. Landrecht über Ehrenkränkungen beſtimmt, muß demnach im Weſentlichen auch bei der Majeſtätsbeleidigung ſeine Geltung haben.

„Wer" — ſo definirt das Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 538 — „wer durch geringſchätzige Geberden, Worte oder Handlungen Jemanden zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beſchimpfen ſucht, der begeht eine Injurie."

Der Ausdruck: „ſucht", welcher das Vorhandenſein eines Vorſatzes andeutet, wird in dem folgenden §. alſo erläutert:

„Wer keine Abſicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken oder ihn zu beſchimpfen, der macht ſich auch keiner Injurie ſchuldig."

Hieraus folgt, daß

1) abſichtliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung der Majeſtätsbeleidigung iſt. —

Ob der animus injuriandi vorhanden ſei oder nicht, muß der Richter „nach geſetzlichen Beſtimmungen und in deren Ermangelung nach den begleitenden Umſtänden beurtheilen" (§. 542).

Ueber die „begleitenden Umſtände" läßt ſich im Allgemeinen nichts ausſagen: die Erwägung derſelben bleibt in jedem einzelnen Falle dem Scharfſinne und Gewiſſen des Richters überlaſſen; — „von den geſetzlichen Beſtimmungen" aber kommen hier beſonders die §§. 541, 543, 544 und 545 in Betracht.

Der §. 541 verordnet: „daß der Regel nach der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet werden ſoll".

Nur drei Ausnahmen ſtellt das Geſetz von dieſer Regel auf:

wenn Jemand einem Andern ſtrafwürdige Verbrechen Schuld giebt (§. 543); —

wenn Jemand von dem Andern ſolche Handlungen behauptet, die denſelben der Verachtung ſeiner Mitbürger ausſetzen (§. 544); —

wenn Jemand ſich gegen den Andern ſolcher Ausdrücke bedient, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringſchätzung anerkannt ſind (§. 545). —

Nur in dieſen drei Fällen findet der Verdacht eines beleidigenden Vorſatzes ſtatt; in allen übrigen Fällen darf der Richter einer ſolchen Vermuthung nicht Raum geben. —

Es folgt hieraus, daß

2) die Abſicht einer Majeſtätsbeleidigung nur dann zu vermuthen iſt, wenn dem Oberhaupte des Staats verbrecheriſche oder verächtliche Handlungen vorgeworfen, oder ſolche Ausdrücke gegen daſſelbe gebraucht werden, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringſchätzung gelten.

II. Die zweite oder geringere Art der Majeſtätsbeleidigung iſt die **Ehrfurchtverletzung** (crimen laesae reverentiae s. venerationis). A. L.-R. Tit. 20. §. 200.

Nach Klein (Crim.-Recht §. 511 und 513) beſteht das Weſen des genannten Verbrechens darin, daß die Beleidigung nicht dem Regenten als ſolchem, ſondern als Privatperſon zugefügt wird. Dieſe neuerdings von einem höheren Gerichtshofe*) adoptirte Anſicht dürfte jedoch in mehrfacher Hinſicht bedenklich erſcheinen. Die Injurien gegen Staatsbeamte theilt man allerdings in „öffentliche" und „private" ein, je nachdem die Beleidigung bei Ausübung des Amtes oder außer demſelben erfolgt iſt. Allein auf das Staatsoberhaupt kann dieſer Unterſchied keine Anwendung finden. Die Majeſtät iſt nicht einem Amte gleich zu ſtellen, das den damit Bekleideten nur zu beſtimmten Zeiten

*) Tribunal des Königreichs Preußen.

beschäftigt; sie ist vielmehr die — dem Monarchen als dem Repräsentanten des Volks jeder Zeit gebührende Ehre (majestas inhaeret principi). — Nur wenn der Fürst selbst sich seiner Würde begiebt, — wir haben dergleichen Fälle angeführt, — kann er als Privatmann betrachtet werden, dann aber natürlich auch nicht größere Rechte in Anspruch nehmen, als jeder andere Bürger. In allen übrigen Verhältnissen bleibt er zu jeder Zeit und Stunde Regent, und es begründet daher keinen Unterschied, ob die Beleidigung im Staatsrathe oder im Schauspielhause, bei Ausübung seines königlichen Berufs oder bei irgend einer andern Beschäftigung ihm zugefügt wird.*) —

Außer der von Klein aufgestellten Ansicht giebt es noch zwei Auslegungen des §. 200.

Einige — und dies ist die gewöhnliche Erklärungsart — halten den Ausdruck: „Aeußerungen, welche die Ehrfurcht verletzen," — für gleichbedeutend mit leichten Injurien.

Andere verstehen darunter solche Aeußerungen, die zwar, wären sie gegen Privatpersonen gerichtet, nicht als eigentliche Injurien zu betrachten sein würden, gegen den König aber eine Verletzung der ihm ausschließlich gebührenden Ehrfurcht enthalten (Rescript des Justizministerium vom 19. November 1832).

Gegen die erste Auslegung ist einzuwenden, daß der

*) Tittmann (Handbuch des Strafrechts §. 225) sagt: „Es ist gleichviel, ob die ehrfurchtswidrige Handlung den Regenten als Menschen überhaupt, oder als höchste Gewalt trifft, weil die Person die Würde, die einer höchsten Gewalt zusteht, als Inhaber dieser Gewalt besitzt, und mithin Alles, was die Person betrifft, auch die Würde angeht, die jene hervorbringt". — In den Motiven zu §. 5, Absch. 2, Tit. II. des neuen Crim.-Gesetzb. wird bemerkt, daß die Worte des §. 200 h. t. gegen Klein's Annahme sprechen, da nirgends mit Klarheit angedeutet sei, daß unter den „Handlungen des Landesherrn" — Regierungshandlungen desselben nicht verstanden werden sollen. — —

Begriff jeder, alſo auch der „leichten" Injurie, nicht eine bloße Verletzung der Ehrfurcht, ſondern eine wirkliche Ehrenkränkung erfordert: ferner, daß die in §. 200 gedachten „Aeußerungen gegen den Landesherrn", — wenn ſie für Injurien zu nehmen wären, unmöglich blos mit ſechs Monaten bis zu Einem Jahre Feſtungsarreſt beſtraft werden könnten, da ja Injurien gegen die Familie des Landesherrn die doppelte Strafe (1 bis 2 Jahre Feſtungsarreſt) nach ſich ziehen. (§. 205 h. t.) —

Nicht geringere Bedenken ſtehen der zweiten Erklärung entgegen. Abgeſehen davon, daß ſie das nachdrückliche Wort: „boshaft" unbeachtet läßt, widerſpricht ſie auch der im §. 196 an die Spitze des ganzen Abſchnitts geſtellten Begriffserklärung. Denn da dieſe von wirklichen Beleidigungen redet, das crimen laesae reverentiae aber dem §. 196 als Species untergeordnet iſt, muß folgerecht auch dem letzteren Vergehen eine wirkliche Injurie zu Grunde liegen. —

Man ſieht, für beide disparate Auslegungen bietet unſer Geſetzbuch Gründe und Gegengründe: — ein deutlicher Beweis dafür, daß es der ganzen landrechtlichen Lehre über Majeſtätsbeleidigung an einer klaren logiſchen Faſſung fehlt. Um den Sinn des §. 200 zu finden, bleibt uns demnach kein anderer Weg, als der einer einfachen Wortinterpretation.

Das crimen laesae venerationis ſoll durch

„andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Perſon und Handlungen deſſelben"

begangen werden.

„Andere" heißt hier mit Bezug auf den vorhergehenden Paragraphen: andere als „ehrenrührige" Aeußerungen, nämlich ſolche, welche die Ehrfurcht verletzen. —

„Dergleichen", d. h. „in Worten, Schriften oder anderen sittlichen Darstellungen" (vergl. §. 199). —

Der Ausdruck: „boshaft" wird verschieden ausgelegt. Das Reſcript des Juſtizminiſter vom 19. Nov. 1832 ſagt: auf das Beiwort „boshaft" ſei kein beſonderes Gewicht zu legen, da daſſelbe hier nur ſoviel als böslich oder abſichtlich bedeuten könne. Dagegen bemerkt der Geſetzreviſor, daß das nachdrückliche Wort „boshaft" wohl mehr als eine bloße Abſicht bezeichne, und daß man auf dieſem Wege Gefahr laufe, dem Begriffe der Majeſtätsbeleidigung zum Nachtheil der Unterthanen eine allzu weite Ausdehnung zu geben. (Motive zu §. 5 Abſch. 2 Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminalgeſetzes S. 55—56.)

Zu Gunſten der letzteren Meinung ſprechen diejenigen Stellen des Landrechts, in denen die Ausdrücke: „Bosheit" und „boshaft" ſo gebraucht ſind, daß die Worte: „Abſicht" und „abſichtlich" ſich in keiner Weiſe dafür ſubſtituiren laſſen, z. B. §. 578 und 583 h. t., wo von einer „boshaften Abſicht", und §. 204, wo von „Graben der Bosheit" die Rede iſt.

Vergleicht man den §. 577 h. t.:

„bloße ſymboliſche und Verbalinjurien werden der Regel nach als leichte Injurien angeſehen" —

mit dem darauf folgenden §.:

„Sie arten aber in ſchwere Injurien aus, wenn die boshafte Abſicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar iſt," —

ſo geht unzweifelhaft hervor, daß das Beiwort „boshaft" mehr als blos den — zu jeder Injurie erforderlichen animus injuriandi in ſich ſchließt. Es ſcheint den böſen Willen deſſen anzudeuten, der ohne Rückſicht auf anderweitige Zwecke allein aus Haß darauf ausgeht, den Andern zu kränken.

Jedenfalls iſt, ſelbſt nach der Miniſterial-Interpretation,

1) der entſchiedene Vorſatz, die dem Könige ſchuldige Ehrfurcht zu verletzen, ein Hauptrequiſit des crimen laesae reverentiae.

Demnächſt und zwar ganz beſonders kommt es darauf an, die „Aeußerungen" näher zu bezeichnen, durch welche „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzt" werden kann.

Ehrfurcht iſt eine Empfindung, die durch Anerkennung der geiſtigen und ſittlichen Vorzüge eines Andern in uns erregt wird.

Da dieſe Empfindung nicht von unſerm Willen abhängt, können wir auch für den Mangel derſelben nicht verantwortlich ſein. Nur äußere Handlungen unterliegen dem Zwange des Geſetzes. Der §. 200 kann daher vernünftiger Weiſe nichts Anderes fordern, als:

daß jeder Bürger — wie auch ſeine innere Empfindung beſchaffen ſei — in Bezug auf den Fürſten ſich nur ſolche Worte und Aeußerungen erlaube, die er gegen Perſonen anwenden würde, deren geiſtige und ſittliche Vorzüge ihm das Gefühl der Ehrfurcht einflößen.

Um dieſe Forderung ſich klarer zu machen, iſt es nöthig, das Gebiet der Ehrfurcht und namentlich die Grenze zu beſtimmen, welche daſſelbe vom Sklavenſinn ſcheidet.

Sklavenſinn ſetzt ſtets den Mangel eines ſelbſtſtändigen Urtheils und Willens voraus, während das Gefühl der Ehrfurcht weder ein Aufgeben der eigenen Perſönlichkeit noch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Andern bedingt. Es erhellt hieraus, daß man Jemanden im höchſten Grade verehren, und doch zugleich über vorkommende Thatſachen des Lebens, über Werke des Geiſtes und der Kunſt, über einzelne Gegenſtände des Rechts, der Politik, der Religion und Moral abweichende Anſichten hegen und ausſprechen kann. — In gleicher Weiſe iſt erſichtlich, daß

man auch die einzelnen — aus einer abweichenden Ansicht hervorgehenden Handlungen eines Mannes — der Ehrfurcht unbeschadet — mißbilligen und tadeln darf.

Unvereinbar dagegen mit dem Gefühle der Ehrfurcht ist es, wenn man bei einer solchen Gelegenheit Ausdrücke wählt, die dem Sprachgebrauche nach als unschicklich, spöttisch, anstandverletzend gelten, oder wenn man da, wo Irrthum zur Erklärung einer Handlung hinreicht, bösen Willen und niedrige Gesinnung voraussetzt.

Aus dem Gesagten folgt:

2) wer Ansichten oder Handlungen des Königs tadelt, begeht dadurch allein noch keineswegs das crimen laesae reverentiae; — nur derjenige verfällt der Ahndung des Gesetzes, welcher in der erwiesenen Absicht, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn zu verletzen, sich unziemlicher, spöttischer, anstandverletzender Ausdrücke bedient, oder den Handlungen des Königs unedle, selbstsüchtige Motive unterlegt.

Betrachte man nun den vorliegenden Fall!

Das Anklagedecret des Criminalsenats vom 14. März 1845 hebt vier Stellen der Schrift, betitelt:

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III."

als „der Majestätsbeleidigung verdächtig" hervor.

I. Die erste Stelle (S. 312.) lautet:

„Je unbeschränkter ein Fürst, um so mehr wird Selbstbeschränkung ihm zur heiligen Pflicht. So lautet das Gebot der Sittlichkeit! — Und bliebe selbst das Gemüth eines Fürsten diesem Gebote verschlossen, so müßte schon sein eigener Vortheil ihn zu der Erfüllung desselben bestimmen. — Um so viel der König höher steht über allen

anderen Bürgern, um ſo viel feſter und unverbrüchlicher muß Königswort und Königstreue ſein".

In dieſen Worten, behauptet die Anklageſchrift, liege der Vorwurf:

„daß Se. Majeſtät Ihr Gemüth dem Gebote der Sittlichkeit und der heiligen Pflicht der Selbſtbeſchränkung verſchließen, auch daß ihm Königswort und Königstreue nicht feſt und unverbrüchlich erſcheinen".

Da der Verdacht einer Majeſtätsbeleidigung hier lediglich dadurch entſtanden, daß man einzelne Sätze der Schrift aus ihrem Zuſammenhange geriſſen hat, ſo iſt zur Widerlegung nichts weiter nöthig, als den Zuſammenhang wieder herzuſtellen.

Seite 311 lieſt man:

„Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm „aber nicht erfüllte Verſprechen iſt für ſeinen Nachfolger, „Friedrich Wilhelm IV., geſetzlich und moraliſch verbindlich. „Dienſtbefliſſene Politiker haben allerdings behauptet, daß „der König über dem Geſetze ſtehe, weil ſein Wille „das einzig entſcheidende Geſetz ſei, daß daher auch als Thron„erbe er die Anordnungen und Zuſagen ſeines Vorgängers „nicht zu berückſichtigen brauche. — Allein das Königthum „iſt keine Willkürherrſchaft; die Bürger des monar„chiſchen Staates ſind dem Könige gegenüber keine recht„loſen Sklaven".

Und hierauf folgen die oben citirten Worte:

„Je unumſchränkter ein Fürſt ꝛc."

Zwiſchen Monarchie und Despotie iſt der Unterſchied, daß in der erſten das Geſetz über dem Fürſten, in der zweiten der Fürſt über dem Geſetze ſteht.

„Der Monarch wird Despot," ſagt Suarez, „wenn „er die Geſetze, welche die Rechte der Unterthanen theils unter „ſich, theils gegen den Regenten beſtimmen, nicht durchaus

„achtet, ſondern an deren Stelle blos ſeinen Willen zur Richt-
„ſchnur ſeiner Verfügungen und Handlungen nimmt." *)

Das preußiſche Staatsrecht lehrt, daß die Macht des Königs durch die Landesgeſetze beſchränkt, und ſeine geſetzgebende Gewalt an die Mitwirkung der Stände gebunden iſt. (Vergl. Simon's preuß. St.-R. 2. Band S. 38, 39 und 72.)

Trotz dieſen allgemein bekannten Thatſachen giebt es in Preußen Leute, die — entweder aus angeſtammtem Knechtſinn oder in der offenbaren Abſicht, das Königthum herabzuſetzen, — die Behauptung aufſtellen, Friedrich Wilhelm IV. ſei unumſchränkter Herrſcher und daher die in Betreff der Reichsſtände erlaſſenen Geſetze zu achten nicht verpflichtet.

Es kann einem aufmerkſamen Leſer unmöglich entgehen, daß die incriminirten Worte meiner Schrift gegen dieſe Lobredner des Abſolutismus gerichtet ſind, daß ich an jener Stelle nichts Anderes als die Scheingründe dieſer „dienſtbefliſſenen Politiker" zu widerlegen geſucht.

Wie man hieraus ein Majeſtätsverbrechen deduciren will, iſt ſchwer zu begreifen! Die Beſchuldigung hätte möglicher Weiſe einen Sinn, wenn Friedrich Wilhelm IV. gleichfalls der Lehre jener Politiker huldigte. Allein gegen eine ſolche Annahme ſpricht der Beſcheid, den er den poſenſchen Ständen ertheilte (ſ. S. 313). Nicht deshalb, weil

„der König über dem Geſetze ſtehe und die Anordnungen ſeines Vorgängers nicht zu berückſichtigen brauche", —

weiſt er die Berufung der Stände auf das Geſetz vom 22. Mai 1815 zurück, ſondern weil

*) „Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri. De auctoritate juris — nostra pendet auctoritas. (Impp. Theodos. et Valentin. in L. 4. Cod. de L. L.)

„Kein Preuße, ſondern nur eine feige Sklavenſeele kann dem Grundſatze huldigen, daß der König über dem Geſetze ſtehe und das Geſetz nicht zu achten brauche. Nie hat der König ſelbſt dieſen hölliſchen Grundſatz geltend gemacht." (Grävel im Jahre 1821.)

„ſein Vater die Ausführung deſſelben mit dem Wohle des Volkes nicht vereinbar fand und das Geſetz vom 5. Juni 1823 an die Stelle treten ließ".

Dadurch, daß er den Ständen *Gründe* angiebt, weshalb in dieſem *ſpeciellen* Falle ein Geſetz für ihn unverbindlich ſei, erkennt er zugleich *ſeine Verpflichtung* durch *das Geſetz im Allgemeinen* an.

Man ſieht, den incriminirten Worten fehlt, um eine Majeſtätsbeleidigung zu ſein, nicht weniger als — die *Möglichkeit einer Beziehung auf die Perſon des Königs.*

II. Die zweite incriminirte Stelle findet ſich S. 313 meiner Schrift. Dem Anklagedecret zufolge heißt ſie:

„Alle dieſe Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" (nämlich für die Realiſirung des eine Volksrepräſentation verheißenden Geſetzes vom 22. Mai 1815) „gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm's III., für den jetzt regierenden König. *Im Widerſtreite mit der hier ausgeſprochenen Anſicht* erklärt der Beſcheid, den Friedrich Wilhelm IV. den poſener Ständen im Jahre 1843 ertheilt hat ꝛc."

In dieſen Worten ſoll der Vorwurf liegen,

„daß der den poſener Ständen ertheilte Beſcheid des Königs *den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit* widerſtreite".

Angenommen, ich hätte wirklich geſagt, was das *Anklagedecret* mich ſagen läßt: hätte ich mich dadurch einer Majeſtäts- oder Ehrfurchtverletzung ſchuldig gemacht?

Der König iſt ebenſo wie wir Anderen dem Irrthum und den Schwächen der menſchlichen Natur unterworfen; die *Möglichkeit*, daß er einen „den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit widerſtreitenden Beſcheid" erlaſſe, kann daher nicht in Abrede geſtellt werden. Tritt nun dieſer Fall ein, —

wäre z. B. die Antwort auf die poſener Adreſſe von der bezeichneten Art, — iſt unter ſolchen Umſtänden der Bürger zu ſchweigen verpflichtet? oder ſteht es ihm frei, ſeine Meinung zu ſagen? — Die Berechtigung, den Maßſtab des Geſetzes und der Sitte an Regierungshandlungen anzulegen, kann Niemandem beſtritten werden; der Richter hat nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen keineswegs über die Richtigkeit eines Urtheils zu entſcheiden, ſondern nur allein zu prüfen, ob die Abſicht des Urtheilenden wohlmeinend oder boshaft, ob die von ihm gewählte Form eine anſtändige oder unziemliche ſei. Ergäbe es ſich nun bei der Prüfung, — daß der Schriftſteller die „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit für die Realiſirung des Geſetzes vom 22. Mai 1815" aufgeführt und demnächſt gezeigt hätte, wie die Antwort auf die poſener Adreſſe „dieſen Gründen widerſtreite"; — ergäbe es ſich, daß er hierbei keine unpaſſenden Worte, ſondern nur die zur Darlegung ſeiner Anſicht nothwendigen Ausdrücke gebraucht; — daß er ſich der Beurtheilung der königlichen Motive entweder gänzlich enthalten, oder die vermeintliche Unvereinbarkeit der Reichsſtände mit dem Wohle des Volkes als Beweggrund angenommen; — ergäbe es ſich endlich, daß er dies Alles nicht in beleidigender, ehrfurchtverletzender Abſicht, ſondern nur deshalb gethan, um zum Heil ſeines Vaterlandes den König von der Nothwendigkeit der Reichsſtände zu überzeugen: — welcher unparteiiſche Richter würde es über ſich gewinnen, einen ſolchen Schriftſteller um einer ſolchen That willen der Majeſtätsbeleidigung zu zeihen? Sicherlich keiner, der ſeinen König für würdig hält, die Wahrheit zu vernehmen.

Noch ganz anders aber geſtaltet ſich die Sache, wenn man die incriminirte Stelle in ihrem Zuſammenhange erwägt, wenn man ſieht, was ich wirklich geſagt habe.

Das Anklagedecret fügt meinen Worten:

„Alle dieſe Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" die erklärende Parentheſe hinzu:

„(nämlich für die Realiſirung des eine Volksrepräſentation verheißenden Geſetzes vom 22. Mai 1815)".

Derartige Gründe ſind aber in dem vorhergehenden Theile der Schrift noch gar nicht angeführt; nur die **Rechtsbeſtändigkeit** jenes Geſetzes wird daſelbſt gegen die Angriffe „dienſtbefliſſener Politiker" vertheidigt, und dargethan, daß Friedrich Wilhelm III. ſein königliches Wort weder zurückgenommen habe, noch zurücknehmen konnte.

„Das Geſetz vom 22. Mai 1815" — heißt es S. 312 — „iſt ein allgemeines Staatsgeſetz, — ein feierliches königliches Verſprechen, — eine Anerkennung der Mündigkeit des Volkes.

Als allgemeines Staatsgeſetz durfte es verfaſſungsgemäß nicht ohne Zuziehung der Provinzialſtände aufgehoben werden;

als ein der Nation gegebenes Verſprechen durfte das Geſetz nicht ohne deren Bewilligung einſeitig zurückgenommen,

als Mündigkeitserklärung nicht ohne unverdiente Herabſetzung des preußiſchen Volkes widerrufen werden.

Alle dieſe „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" (nämlich für die **Rechtsbeſtändigkeit** des Geſetzes vom 22. Mai 1815) „gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm's III., für den jetzt regierenden König."

Da nun der Beſcheid an den poſener Landtag keineswegs behauptet, daß der König über dem Geſetz ſtehe, noch daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 ohne Mitwirkung der Provinzialſtände aufgehoben werden dürfe, ſo konnte ich unmöglich ſagen, daß dieſer Beſcheid mit den von mir

bisher angeführten „Gründen des Rechts und der Sittlichkeit" im Widerspruch stehe.

Meine Worte lauten auch gar nicht, wie der Richter angiebt:

„im Widerstreite mit den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit",

sondern:

„im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen Ansicht;"

und aus dem eben Gesagten geht schon hervor, daß unter der „hier ausgesprochenen Ansicht" offenbar etwas ganz Anderes zu verstehen sei, als die Anklage darunter verstanden hat.

Um den richtigen Sinn dieser Worte zu finden, erwäge man, welche „Ansichten" überhaupt in den vorhergehenden Sätzen der Schrift „ausgesprochen" worden. Es sind folgende:

1) Seite 311. Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene Versprechen ist für Friedrich Wilhelm IV. gesetzlich und moralisch verbindlich.

2) Die Lehre dienstbeflissener Politiker, daß der König über dem Gesetz stehe, widerstreitet dem Gebote der Sittlichkeit.

3) Die Antwort Friedrich Wilhelm's III. auf die Koblenzer Adresse bezeugt, daß er die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 als eine ihm obliegende Pflicht anerkannte.

4) Friedrich Wilhelm III. konnte einseitig, ohne Mitwirkung der Stände, dies Gesetz nicht aufheben, und dasselbe gilt auch von Friedrich Wilhelm IV.

Es ist eben dargethan worden, daß von diesen vier Ansichten die zweite und vierte dem königlichen Bescheide an die posener Stände nicht widerstreiten; folglich können hier nur die erste und dritte in Betracht kommen. Mit diesen steht der erwähnte Bescheid allerdings im Widerspruche; denn in demselben behauptet Friedrich Wilhelm IV., daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich sei, und daß

ſchon ſein Vater die Ausführung nicht mit dem Wohle des Volkes vereinbar gefunden.

Und ſo iſt es denn offenbar, daß die incriminirten Worte:

„Im Widerſpruche mit der hier ausgeſprochenen Anſicht erklärt der Beſcheid an die poſenſchen Stände"

nichts Anderes bedeuten als:

die in jenem Beſcheide ausgeſprochene Anſicht des Königs, daß das Geſetz vom 22. Mai 1815 für ihn nicht mehr verbindlich ſei, und — meine Anſicht, daß es allerdings noch verbindlich, ſtehen mit einander im Widerſtreite. — —

Wo trotz aller Deutlichkeit des Ausdrucks ein Mißverſtändniß, wie das der Anklage, möglich wird, da kann die Vertheidigung nie ſorgfältig genug ſein. Man verzeihe daher, wenn ich hier nochmals auf den Gedankengang aufmerkſam mache.

Um zu beweiſen, daß das Verſprechen des Vaters für Friedrich Wilhelm IV. geſetzlich verbindlich ſei, widerlege ich zuerſt die Politiker, welche alle und jede geſetzliche Verpflichtung eines Monarchen in Abrede ſtellen; ich zeige, daß eine ſolche Lehre gegen die „Gebote der Sittlichkeit" ſtreite, und daß namentlich eine Aufhebung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 in keiner Weiſe dadurch gerechtfertigt wäre.

Mit den Worten:

„Alle dieſe Gründe des Rechts und der Sittlichkeit ꝛc." (S. 313)

wird die Widerlegung jener Politiker geſchloſſen.

Die beiden nicht leicht zu überſehenden Gedankenſtriche (— —), welche am Ende des oben citirten Satzes (S. 313 in der Mitte) ſtehen, deuten als Trennungszeichen dem Leſer an, daß die „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" mit der darauf folgenden Erörterung in keinerlei Verbindung zu bringen ſind.

Demnächſt beginnt mit den Worten:

„Im Widerſtreite ꝛc."

die Betrachtung der Gründe ganz anderer Art, welche der König selbst für die Unverbindlichkeit des Gesetzes aufstellt, nämlich:

„daß schon sein Vater die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 mit dem Wohle des Volks nicht vereinbar fand und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließ".

Die von Friedrich Wilhelm IV. angeführten Gründe sind im Verfolge meiner Schrift (S. 314 Zeile 12) allerdings auch einer Prüfung unterworfen; ich habe sie ungenügend befunden und als solche bezeichnet. Daß ich aber von diesen Gründen an irgend einer Stelle behauptet, sie seien den „Geboten des Rechts und der Sittlichkeit" zuwider, ist — um den mildesten Ausdruck zu brauchen — eine durchaus haltlose Beschuldigung. Schon die Beachtung der gewöhnlichsten Auslegungsregeln hätte eine derartige Anklage unmöglich gemacht.

III. Die Befugniß, welche mir noch vor wenigen Jahren der Criminalsenat des Kammergerichts zu bestreiten versuchte, — die Befugniß, Landtagsabschiede wie jede andere landesherrliche Verordnung öffentlich zu beurtheilen und mithin auch zu tadeln, wird von dem vorliegenden Anklagedecret nicht in Frage gestellt. Nur eine in dieser Kritik befindliche Aeußerung ist als „der Majestätsbeleidigung verdächtig" hervorgehoben worden.

Seite 315 der incriminirten Schrift heißt es:

„Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe".

Durch dieſe Worte ſoll ich dem Könige den „Vorwurf" gemacht haben:

„daß er das von allen geſitteten Völkern Europas Verehrte für ein ſo großes Uebel hält, daß er zu deſſen Abwendung ſelbſt den Bruch (Opfer) der Fürſtentreue nicht ſcheue".

Die Grundloſigkeit der Beſchuldigung iſt augenfällig. Eine Verletzung der Majeſtät können die angeführten Worte ſchon deswegen nicht enthalten, weil ſie ſich gar nicht auf die Majeſtät beziehen. Friedrich Wilhelm IV. hat das Verſprechen einer reichsſtändiſchen Verfaſſung nicht gegeben; von ihm kann daher auch nicht geſagt werden, daß er ſein Wort gebrochen, daß er ſeine Fürſtentreue geopfert habe. Man wird unter Umſtänden den Sohn für „moraliſch verbunden" halten, das Wort ſeines Vaters auszulöſen, nimmermehr aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, einen Wort- oder Treubruch zur Laſt legen. Es wäre dies eine Ungereimtheit, die mir beizumeſſen ich keinen Anlaß gegeben habe.

Der Richter leſe die verdächtigte Stelle in ihrem Zuſammenhange, und er wird finden, daß von dem Jahre 1819, und von dem damals regierenden Könige Friedrich Wilhelm III. die Rede iſt.

Aus den wiederholten Anträgen Preußens bei dem Bundestage und aus der Geſetzgebung der Jahre 1810 bis 1823 wird S. 314 meiner Schrift der Schluß gezogen, daß

„während der Dauer von dreizehn Jahren Friedrich Wilhelm III. eine allgemeine Vertretung des Landes mit dem Wohle ſeines Volkes vereinbar fand".

„Hat" — fahre ich dann fort — „die Anſicht des Königs" (Friedrich Wilhelm's III.) „ſich ſpäter in Folge grundloſer Verdächtigungen" — (nämlich in Folge der demagogiſchen Unterſuchungen des Jahres 1819) — „geändert, ſo konnte

dies weder ihn" (d. h. Friedrich Wilhelm III.) „seiner Verpflichtung entbinden, noch dem Volke seine Berechtigung nehmen".

Und unmittelbar hierauf folgt eben die Bemerkung:

eine allgemeine Vertretung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß zu dessen Abwendung — selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe; —

Worte, die hier offenbar nichts Anderes bedeuten können als:

eine allgemeine Vertretung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß **Friedrich Wilhelm III.** zu dessen Abwendung sein königliches Wort zum Opfer bringen mußte.

Der Inquirent hat bei dem Verhör darauf aufmerksam gemacht, daß

„der ganze incriminirte Satz im Präsens geschrieben sei, und dies wahrscheinlich zu dem Schlusse Veranlassung gegeben, daß hier von des jetzt regierenden Königs Majestät gesprochen worden sei".

Allein man erwäge! Bei dem Gebrauche des Perfectum würde die Stelle also lauten:

Was alle gesitteten Völker Europas als die Bedingung ihres Glückes verehren, kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß, um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht — hätte gescheut werden dürfen.

Daß ich die incriminirten Worte einem so übel klingenden Satze vorzog, wird mir Niemand verdenken. Eine Sünde gegen die Logik wäre es gewesen, wenn ich den ganzen Satz, — ein Verstoß gegen die Syntaxis temporum, wenn ich blos den abhängigen Nebensatz im Perfectum ausgedrückt hätte. Daher wählte ich das Präsens. Dieses Tempus wird bekanntlich auch bei Erwähnung vergangener Dinge gebraucht (Praesens historicum); außerdem kommt es besonders dann in Anwendung, wenn ein ganz allge-

meiner Satz (und als solchen kann man den vorliegenden ebenfalls betrachten) ohne Beziehung auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen wird.

Mag übrigens der Grammatiker die Wahl des Präsens billigen oder nicht, der Richter kann weder in dem einen noch in dem andern Falle meine Aeußerung auf den jetzt regierenden König beziehen, mithin dieselbe unmöglich „einer Majestätsbeleidigung verdächtig" finden.

Allein auch den verstorbenen König, Friedrich Wilhelm III., habe ich in keiner Art verletzt. Diesen Nachweis glaube ich — wenn schon nicht dem Richter, doch meinen Mitbürgern schuldig zu sein.

Es ist nicht abzuleugnen, daß Friedrich Wilhelm III. das seinem Volke wiederholt gegebene Versprechen einer Repräsentativverfassung nicht erfüllt hat.

Ob es einem Fürsten erlaubt sei, unter Umständen Wort und Treue zu brechen, ist eine Frage, die in einem wohleingerichteten Staate gar nicht aufgeworfen werden kann.

In Betreff der absoluten Monarchie sagt Machiavelli: „Es darf ein kluger Herrscher die Treue nicht halten, „wenn es ihm zum Schaden gereicht, und die Gründe, die „zu dem Versprechen nöthigten, erloschen sind; an einem ge„setzlichen Vorwand zur Beschönigung des Nichthaltens wird „es ihm niemals fehlen." (Der Fürst, Kap. 18.)

Dagegen bemerkt Friedrich der Große (in seinem Anti-Machiavel): „Die Welt zu hintergehen (d'être fourbes „et de duper le monde), ist eine sehr falsche Politik; man „hintergeht sie nur einmal und verliert dabei Vertrauen und „Glauben. Ein Fürst kann zuweilen in die traurige Ver„legenheit kommen, Bündnisse und Verträge brechen zu müssen; „er thue dies aber als ehrlicher Mann, indem er seine „Bundesgenossen bei Zeiten davon benachrichtige, und vor

„allen Dingen nehme er nie zu diesem äußersten Mittel seine „Zuflucht, es sei denn, daß Rücksicht auf das Gemeinwohl „und unumgängliche Nothwendigkeit ihn dazu zwingen".

Was hier von der Treue gegen Bundesgenossen gesagt, gilt um so mehr, wenn ein Fürst dem eigenen Volke ein Versprechen gegeben. — „Wie aber, wenn die Erfüllung den Unterthanen zum Nachtheil gereicht?" — Der Nachtheil nicht bewahrter Fürstentreue ist gewiß. Ueber den andern möglichen Schaden steht dem versprechenden Theile allein — die Entscheidung nicht zu. Der Fürst halte sein Wort und lasse sich den Ausspruch Kant's zur Beruhigung dienen: „Die wahre Politik darf keinen „Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben. „Das Recht muß heilig gehalten werden, der herrschenden „Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten. „Man kann hier nicht halbiren, und das Mittelding eines „pragmatisch-bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) „ausfinnen, sondern alle Politik muß ihre Kniee vor dem „ersteren beugen, kann aber dafür hoffen, ob zwar langsam, „zu der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glänzen „wird". (Ueber die Mißhelligkeit zwischen Moral und Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden. S. 91.)

Nach alle diesem kann es hier nicht meine Absicht sein, die Handlungsweise des verstorbenen Königs zu rechtfertigen; nur zu seiner Entschuldigung läßt sich Einiges anführen.

Die anerkannte Rechtlichkeit Friedrich Wilhelm's III. bürgt dafür, daß jeder Gedanke an eine vorsätzliche Täuschung ihm fern lag. Als er das Versprechen einer Repräsentativ-Verfassung gab, zweifelte er gewiß selber nicht an der „Unverbrüchlichkeit seines königlichen Wortes". — Im Juli des Jahres 1819 war die „Urkunde" fertig, durch welche ein neuer Bund zwischen Thron und Volk geschlossen werden sollte; mit Spannung sah Preußen, sah ganz

Deutſchland der Verkündigung dieſer frohen Botſchaft entgegen. Da erhoben ſich in nächſter Nähe des Thrones Stimmen, wie wir dergleichen — obſchon nur vereinzelt — jetzt wieder vernehmen. Das Volk — hieß es — habe in den Jahren 1813 bis 1815 nicht mehr als ſeine unterthänige Schuldigkeit gethan; — angeregt durch das wilde Kriegsleben herrſche unter der Jugend ein gefährlicher Geiſt der Empörung; — eine vielfach verzweigte Verſchwörung ſchleiche durch ganz Deutſchland und arbeite auf den Umſturz des Beſtehenden hin; — die Tribüne der Volksvertreter werde dem Bürgertrotze neue Nahrung und zur Ausführung der anarchiſchen Pläne eine willkommene Gelegenheit bieten; — ſie werde die Kraft der Regierung lähmen, die Einheit des Landes untergraben und die Größe vernichten, die Preußen nur allein ſeinen abſoluten Herrſchern zu danken habe. — Die Specialgeſchichte dieſer Umtriebe, bei denen die Diplomaten zweier benachbarten Höfe ſich eindringlich betheiligten, iſt bekannt, ebenſo die Wirkung, welche dadurch auf das Gemüth des Königs hervorgebracht wurde. In Folge ſolcher „grundloſen Verdächtigungen" hielt Friedrich Wilhelm III. die verheißene Conſtitution für unvereinbar mit dem Wohle des preußiſchen Volkes; er glaubte in vollem Ernſte, eine Colliſion von Pflichten liege vor: die Verbindlichkeit eines gegebenen Wortes auf der einen, und die Rückſicht für das Gemeinwohl auf der andern Seite. Nur nach langem Schwanken und gewiß nicht ohne ſchweren inneren Kampf entſchloß er ſich, „die Fürſtentreue zum Opfer zu bringen".

So war es denn weder Herrſchbegier noch Selbſtſucht, die Friedrich Wilhelm III. in ſeinem Handeln beſtimmte. Seine Motive waren ehrenwerth, aber die Anſicht, aus der ſie entſprangen, hat die Folgezeit als einen beklagenswerthen Irrthum erkannt. Preußens Wohl erheiſchte ein ſo theures Opfer nicht.

Der Leſer prüfe nunmehr die incriminirte Stelle meiner Schrift; er wird dort denſelben Gedanken angedeutet finden, der hier ausführlicher entwickelt worden. Weder Mangel an gutem Willen, noch Handeln wider beſſeres Wiſſen habe ich dem verſtorbenen Könige zur Laſt gelegt; ich habe lediglich ſeine unrichtige Auffaſſung der Staatsverhältniſſe bekämpft. Ein ſolcher Widerſpruch iſt aber, wie ſchon oben bewieſen, mit der „Ehrfurcht" gegen die Perſon des Handelnden ſehr wohl vereinbar.

IV. Die letzte incriminirte Stelle (S. 316) heißt:

„Er kann der Abtragung jener alten Ehrenſchuld ſeines Hauſes ſich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung."

Hierin ſoll, dem Anklagedecret zufolge, der majeſtätsbeleidigende Vorwurf liegen:

„daß Friedrich Wilhelm IV. ſich der Abtragung der alten Ehrenſchuld ſeines Hauſes durch eine Rechtskränkung entziehe".

Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm III. haben mehr als einmal „das Recht gekränkt", und dennoch hat Friedrich der Große ſich die Achtung der Mit- und Nachwelt erworben, dennoch ward Friedrich Wilhelm III. von ſeinem Volke der Beiname des „Gerechten" ertheilt. — Man unterſcheide wohl! Wer abſichtlich und mit Bewußtſein eine Ungerechtigkeit begeht, verliert in unſerer Achtung, — nicht ſo, wer aus Irrthum fehlt. Wenn man von dem Urtheil eines Richters ſagt, es ſei „ungerecht", macht man ſich keineswegs einer Injurie ſchuldig, — wohl aber, wenn man behauptet, der Richter habe wider ſeine Ueberzeugung geurtheilt.

Wird an irgend einer Stelle meiner Schrift dem Könige Friedrich Wilhelm IV. ein Handeln wider beſſer erkanntes Recht, d. h. eine abſichtliche Rechtskränkung

zum Vorwurf gemacht? Ausdrücklich führe ich an, daß er in dem guten Glauben steht, „die Verordnung vom 22. Mai 1815 sei für ihn unverbindlich". (S. 313 Antwort auf die posener Adresse.) Eine Majestätsbeleidigung würde demnach selbst dann nicht vorliegen, wenn der Sinn meiner Worte richtig angegeben wäre.

Allein eine ganz andere Gestalt gewinnt noch die Sache, wenn man meine Aeußerung mit der des Anklagedecrets vergleicht.

Während an der incriminirten Stelle von einer künftigen, möglichen Handlung die Rede ist, läßt mich das Anklagedecret von einer vollendeten Thatsache sprechen; — während ich den König dieser Handlung nicht fähig halte, weil sie eine „Rechtskränkung" wäre, läßt mich das Anklagedecret die vollführte Rechtskränkung dem Könige zum „Vorwurf" machen!

Wer die Stelle in ihrem Zusammenhange liest, kann deren Sinn nicht mißverstehen, nicht ohne Unachtsamkeit.

Nachdem ich die gesetzlichen Verfassungsansprüche des preußischen Volkes beleuchtet, fahre ich Seite 316 also fort:

„Friedrich Wilhelm IV. war in den Tagen der Gefahr Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes. Mit dem Throne, — durch den freien Willen der Bürger wieder aufgerichtet, — mit den königlichen Rechten Friedrich Wilhelm's III. sind auch die Verbindlichkeiten desselben auf ihn übergegangen: er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung"; —

d. h. mit anderen Worten:

Da der König sich der Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht entziehen kann, ohne die Rechtsansprüche seines Volkes zu kränken, so wird er sich derselben nicht entziehen.

Allerdings hat Friedrich Wilhelm IV. in seinem Bescheide auf die posener Adresse erklärt, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 „völlig unverbindlich für ihn" sei; — schließt denn aber die Erklärung der Unverbindlichkeit eine künftige Vollziehung des Gesetzes aus? Der Verfasser der Anklage scheint freilich von der Voraussetzung auszugehen, der König werde nimmermehr in die Einführung einer Volksrepräsentation willigen; — was berechtigt ihn aber, mir eine gleiche Ansicht unterzulegen? Ich war bei dem Niederschreiben des incriminirten Satzes und bin — trotz der abschlägigen Landtagsbescheide — noch jetzt vom Gegentheil fest überzeugt. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 hat seinen Ursprung in den organischen Veränderungen, die der preußische Staat in den Jahren 1807 bis 1815 erfuhr; es verbreitet sich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Gesetzgebung. Wie Stadtverordnete die Angelegenheiten der Gemeinde, so sollten Abgeordnete der Staatsbürger in einer reichsständischen Versammlung die Staatsinteressen berathen; — die Schuld des Landes und alle künftigen Anleihen wurden unter „Mitgarantie der Reichsstände" gestellt. (Gesetz vom 17. Jan. 1820.) — Keiner der acht Provinzial-Landtage würde, — von dem Könige um Rath befragt, — in die Aufhebung dieser wohlerworbenen Rechte willigen, — eine Aufhebung ohne Mitwirkung der Provinzialstände aber würde eine — „Rechtskränkung" sein. Friedrich Wilhelm IV. wird nicht also verfahren; er wird die Billigkeit der Ansprüche erkennen und — dem Volke eine Gesammtvertretung gewähren. —

Daß diese meine Ansicht nicht ganz vereinzelt im Lande dasteht, kann ich durch die Aussagen mehrerer Zeugen beweisen:

1) Der Ausschuß des preußischen Landtags (vom J. 1845) erklärt, daß — „durch die Nichterfüllung

„der gesetzlichen Verheißungen bei der Mehrzahl der „Gebildeten des Volks unleugbar eine Mißstimmung vorwalte, „und die Lösung dieses Mißverhältnisses nur von einer all„gemeinen ständischen Vertretung erwartet werden dürfe". —

Die in Folge dessen dem König überreichte Denkschrift der Stände (vom 10. März 1845) enthält die Worte: „Das „Bedürfniß nach einem allgemeinen ständischen Bande „lebt im Volke, und wird nach unserer frei und offen aus„gesprochenen Ueberzeugung nicht erlöschen, ohne eine „Befriedigung erhalten zu haben". —

2) Der Landrath v. Vinke erklärt auf dem westphälischen Landtage (18. Plenarsitzung am 14. März 1845): „Ich würde mich vielleicht bedacht haben, ob — ungeachtet „der Nothwendigkeit einer Verfassung — an den König „eine Bitte um Verleihung derselben zu richten sei. Allein „des hochseligen Königs Majestät hat uns hiezu das **Recht** „gegeben durch das oft erwähnte Gesetz, welches, in gehöriger „Form publicirt, nicht aufgehoben und unbedenklich auch „für den **Nachfolger** verbindlich ist. Aus den Pro„vinzialständen sollen aber die Reichsstände geschaffen werden, „und nur so lange, als dies noch nicht geschehen, sollen jene „über die betreffenden Gesetze zu berathen haben. Die Mit„glieder der Versammlung haben durch die Annahme ihres „Mandats das vertragsmäßige Recht erlangt, auch auf die „vollständigste Ergänzung der ständischen Verfassung durch „Begründung der Reichsstände zu dringen. Ein gleiches ver„tragsmäßiges Recht geht ferner aus dem Patente über die „Besitzergreifung der Provinz Westphalen vom 21. Juni 1815 „hervor. Dies Patent bildet aber eben den Rechtstitel, „auf Grund dessen, nach Vertreibung der fremdherrlichen Re„gierung, die jetzige die Provinz besitzt, und die Vertreter „der Provinz haben daher auch die Befugniß und Verpflich„tung, die Erfüllung der als integrirender Theil des Patents

„verheißenen reichsständigen Verfassung zu verlangen". — „Gegen die Erklärung in dem Bescheide an die Stände „des Großherzogthums Posen, daß Se. Majestät die Ver„ordnung vom 22. Mai 1815 für unverbindlich be„trachteten, muß die Versammlung um so mehr sich ver„wahren, als dies der erste Landtag ist, der seit jener kö„niglichen Erklärung zusammentritt. — Im Ausschusse ist von „dem Herrn Director geäußert worden: er ziehe eine aus „freiem Entschlusse vom Könige gegebene, octroyirte Ver„fassung jeder andern vor. Dieser Ansicht kann ich mich nicht „anschließen. Wenn die Provinz ein Recht besitzt, so muß „ihr dies ungeschmälert bleiben; ihre Vertreter haben die „heilige Pflicht, nicht zuzugeben, daß auch nur ein Titelchen „davon verloren gehe." —

3) Herr v. Beckerath (in der 18. Sitzung des rheinischen Landtags am 10. März 1845): „Bei der Vor„berathung der Anträge auf Einführung von Reichs„ständen, resp. auf Ausführung der Verordnung vom 22. „Mai 1815, war der Ausschuß seiner großen Mehrheit nach „laut des Protokolls über die Zweckmäßigkeit und selbst Noth„wendigkeit der einstigen Bildung von Reichsständen*) ein„verstanden; und allseitig wurde die Ansicht geäußert, daß „— dieselbe in der Absicht des hochseligen Königs Majestät „gelegen habe, und auch von dessen erhabenem Nach„folger Gleiches vorausgesetzt werden müsse".

„Ich will nicht wiederholen, mit welchen unberechenbaren „Nachtheilen es verbunden ist, wenn ein Gesetz besteht, nicht „ausgeführt und nicht aufgehoben wird. Ich will „nur die Thatsache hervorheben, daß diese Zusage, wie die Zeit, „die sie hervorgerufen, mit unauslöschlichen Zügen in dem Be„wußtsein des Volkes geschrieben steht. Ein Königswort, in

*) In der Plenarsitzung ist nur Ein Redner aufgetreten, der da gesagt hat: „Keine Reichsstände!" —

„ſolcher Zeit zu ſolchem Zweck geſprochen, verhallt nicht ſpurlos „in der Luft. Belebend, geſtaltend bringt es ein in das Leben „des Volkes. Auf dieſes Königswort bezogen, mit ihm in „Verbindung gebracht wird jeder Zuſtand, jedes Ereigniß der „Gegenwart, — und je mehr ſich der Horizont des politiſchen „Lebens trübt, deſto leuchtender tritt es aus dem Dunkel her„vor, gleich einem Stern, zu welchem, wie der Schiffer auf „ſturmbewegtem Meere, das Vaterland emporblickt, wenn es „gilt, die rechte Richtung zu dem Hafen aufzufinden."

„Das Hinderniß der Einführung einer Landesreprä„ſentation iſt nicht der Wille des Königs, der einem un„verkennbar hervortretenden Bedürfniſſe des Volkes niemals „Befriedigung verſagen wird, ſondern die Abneigung der „Staatsverwaltung, aus der Stellung, in der ſie ſich „bei dem jetzigen Syſteme befindet, herauszutreten und dem „bisher bevormundeten Volke einen thätigen An„theil an ſeiner Entwickeluug einzuräumen." ——

4) Herr Camphauſen (Abgeordneter der Stadt Cöln auf dem Landtage d. J. 1845):

„Verbergen läßt es ſich nicht, daß wir eine große Zahl „von Geſetzen beſitzen, welche die Einführung einer allge„meinen Repräſentation anordnen; daß dieſe Geſetze „nicht ausgeführt, daß ſie fortwährend in Kraft, daß „ſie nicht in geſetzlicher Form aufgehoben worden ſind, — daß „aber die Krone bei verſchiedenen Veranlaſſungen in einer „— der geſetzlichen Wirkung entbehrenden Form „erklärt hat, ſie nicht ausführen zu wollen und durch ſie „nicht gebunden zu ſein. Unendlich beklagenswerther Zu„ſtand, der als ein raſtloſer, unvertilgbarer Wurm an dem „Herzen des Volkes nagt; den keine Cenſur, kein Bun„desbeſchluß, kein Polizeigebot zu ändern oder gar „zu beſſern vermag, und deſſen belaſtender, trennender Druck „mit jedem Tage ſichtbar an Stärke gewinnt. Das Heil-

„mittel ruht in der Hand unſeres königlichen Herrn: hoffen „wir, daß ſie es ſpenden werde".

„Ich darf nicht in die dunkle Tiefe hinabſteigen, an „deren Rand uns die Lehre führt, daß ein Fürſt ſeinen „Nachfolger nicht binden könne. Bis dahin wird „jedoch niemals eine Lehre ſich mit Erfolg verſteigen, daß „rechtlich ein in landesüblicher Form erlaſſenes und verkün„detes Geſetz durch die bloße Abſicht der Nichtausführung „und bevor es durch ein neues, in der vorgeſchriebenen Form „zu erlaſſendes und zu verkündendes Geſetz aufgehoben worden, „wirkungslos werden könne. Sollte aber auch ein neues, „die erwähnten Geſetze aufhebendes Geſetz — nach vorher„gegangenem Beirath aller Provinziallandtage „— vollzogen werden, ſo wird doch nimmermehr die Erinne„rung an ihren Urſprung verſchwinden, ſie wird als un„auflösbare Diſſonanz im preußiſchen Staatsleben forttönen. „— Nur in der Gewährung einer Landesrepräſentation kann „der unſelige, qualvolle Kampf ſein Ende finden, der ſich in „jedes, auch in des treueſten Bürgers Bruſt erheben muß, „wenn er die rechtliche und geſetzliche Grundlage des „Staates mit deſſen factiſchem Beſtehen vergleicht." — —

Die hier angeführten Zeugniſſe der Landtagsdeputirten beweiſen, daß meine Anſicht von der geſetzlichen Verbindlichkeit des Königs und die darauf gegründete Hoffnung auf Gewährung einer Volksrepräſentation von Vielen im Lande getheilt wird. Unter dieſer Vorausſetzung aber iſt meine Aeußerung:

„er kann der Abtragung jener alten Ehrenſchuld ſeines Hauſes ſich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung," — offenbar nur ein Beweis von Vertrauen zu der königlichen Gerechtigkeit; dieſe Worte bieten eher ein Defenſionsmoment als einen Grund zur Anklage dar. — —

Ich habe den Sinn der vier in dem Anklagedecret incriminirten Stellen dargelegt — offen und der Wahrheit getreu, denn ich hatte nichts zu verhehlen noch zu beschönigen.

Seit dem Erscheinen meiner Schrift ist ein volles Jahr vergangen; — so war es mir möglich, dieselbe mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die man sonst nur bei der Kritik fremder Arbeiten anzuwenden pflegt.

Das Ergebniß der Prüfung ist, daß die Anklage weder durch den Inhalt noch durch die Form meiner Aeußerungen gerechtfertigt wird. Nirgends habe ich die sittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überschritten; nirgends „ehrenrühriger Schmähungen" oder solcher Ausdrücke mich bedient, die „im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung gelten"; ich habe den Worten und Thaten des Königs weder unedle Motive untergelegt, noch demselben etwas Unmoralisches, ein Handeln wider besser erkanntes Recht, zum Vorwurf gemacht.

Möge der Richter sich für einen Augenblick auf meinen Standpunkt versetzen: ich glaube kaum, daß es ihm gelingen würde, — der Wahrheit unbeschadet — meine politischen Ansichten in einer ehrerbietigeren, rücksichtsvolleren Form auszusprechen. — —

Die Unhaltbarkeit der gegen mich erhobenen Beschuldigung einer Majestätsbeleidigung ist zur Genüge dargethan. Bevor ich jedoch diese Vertheidigung schließe, scheint es dienlich, noch einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen. —

Es ist in meiner Schrift nicht blos von der gesetzlichen, sondern auch von der

„**moralischen** Verbindlichkeit des Königs" (S. 311)

die Rede. Was hiemit gemeint sei, geht nur zum Theil aus der vorliegenden Broschüre:

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III."

hervor; — um den Ausdruck richtig zu verstehen, muß auf

die gleichzeitig den Ständen überreichte Denkschrift:

„Preußen im Jahre 1845"

Rücksicht genommen werden.

Auch letztere Schrift ist Gegenstand einer Criminalunterſuchung geworden, weil — man „frechen, unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate" darin gefunden haben will. Auf diese — bereits in den Protokollen*) erledigte — Anklage brauche ich nicht weiter einzugehen; hier kommt die genannte Broschüre nur — als die nothwendige **Ergänzung** des — „Königlichen Wortes Friedrich Wilhelm's III." — in Betracht. —

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III." — und „Preußen im Jahre 1845" — sollten ursprünglich nur eine einzige Schrift bilden; dem Inhalte wie dem Zwecke nach innig verwandt, wurden sie lediglich durch einen äußeren Zufall getrennt.**)

Der dritte Hauptsatz des „Königlichen Wortes" (S. 311) hat die Ueberschrift:

„Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moraliſch verbindlich" —

und endet in seiner jetzigen Gestalt mit den Worten (S. 316 g. E.):

„Ein edler Fürst fordert Wahrheit. Den Räthen der Krone geziemt es, — selbst auf die Gefahr hin, dem Könige mißfällig zu werden, — offen und männlich die eigene Ueberzeugung zu vertreten".

---

*) Die oben erwähnten Protokolle sind im Druck erschienen unter dem Titel: „Rechtfertigung meiner Schrift: Preußen im Jahre 1845, von Dr. Johann Jacoby. — Bergen bei Carl Bennmann 1846." —

**) Vergl. d. Verhöre v. 29. August und 26. Sept. vor. J. und das den Acten beigefügte Schreiben an den Herrn Justizminister v. 24. Sept., das meinen Antrag auf Vereinigung der beiden Prozesse enthält. (S. 6, 19 und 25 der eben citirten Schrift.) —

An dieſe Worte ſollten ſich nach meinem urſprünglichen Plane die Anträge und Aeußerungen der Provinzialſtände, wie ſolche in der Schrift: „Preußen im Jahre 1845" geſammelt vorliegen, — unmittelbar anreihen.

In „offener und männlicher" Sprache, — dies war der Sinn meiner obigen Aufforderung, — mögen die „Räthe der Krone" ihre auf den früheren Landtagen geäußerte „Ueberzeugung" dem Könige wiederholt an's Herz legen, und — der in dem Beſcheide an die poſener Stände ausgeſprochenen Anſicht gegenüber — nicht allein die durch poſitive Geſetze bedingte juridiſche, ſondern auch die aus dem Bedürfniſſe des Landes hervorgehende „moraliſche" Verbindlichkeit des Königs begründen. — —

Dreißig Jahre ſind ſeit jener königlichen Zuſage verfloſſen, und mit jedem Jahre haben die nachtheiligen Folgen der Nichterfüllung ſich klarer herausgeſtellt. Die ſtets erneuerten Anträge der Stände und die ſtets abſchlägigen Landtagsbeſcheide offenbaren einen tiefen, gefahrdrohenden Zwieſpalt zwiſchen Volk und Regierung. Das Verlangen der ſelbſtſtändigen Bürger nach thätiger Theilnahme am Staatsleben läßt ſich nicht mehr gewaltſam unterdrücken; nur in der Gewährung einer **wahrhaft volksthümlichen** Verfaſſung kann der verderbliche politiſche Kampf ſeine ſittliche Löſung finden.

Dies — meine innige Ueberzeugung — öffentlich auszuſprechen, hielt ich für Bürgerpflicht.

Ich habe dem Richter nichts weiter zu ſagen. Möge er nach ſeinem Gewiſſen entſcheiden, ob bei Abfaſſung der angeklagten Schriften — ernſte Beſorgniß um das Vaterland meine Seele erfüllte, oder — ob Muthwille mich reizte, den König zu beleidigen und die Geſetze des Landes zu verhöhnen! — —

Königsberg, den 31. Januar 1846.

Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats.*)

(1846.)

Verum sui index et falsi.

Der Criminalsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg hat mich wegen Majestätsbeleidigung und wegen frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze zu zwei und einhalbjährigem Festungsarrest verurtheilt.**)

Man höre die Gründe! —

I.

Majestäts-Beleidigung.

1) Die erste incriminirte Stelle lautet:

„Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe".

(Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. S. 315.) —

Wer für das Volk schreibt, muß nicht nur klar und deutlich schreiben, er muß sich zugleich aller typographischen Hülfsmittel bedienen, um seine Absicht augenfällig zu machen und auch den unaufmerksamen Leser zum Verständniß zu zwingen. Ein Blick auf meine Schrift zeigt, wie sehr ich dieser Anforderung zu genügen bedacht war. Ueberall ist, — was dem Sinne nach zusammen gehört, auch im Druck zu-

*) Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats, beleuchtet von Dr. Johann Jacoby. Mannheim, Verlag von Heinrich Hoff. 1846.

**) Die Richter waren: Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Siehr, die Räthe Klein, Fürstenthal, Weiß und die Assessoren Henke und Hardt (Referent). —

ſammengeſtellt, — was der Gedankeninhalt ſcheidet, auch durch äußere Zeichen geſchieden.

An der hier vorliegenden Stelle weiſt ſchon der — ohne Abſatz fortlaufende Druck der Zeilen darauf hin, daß die incriminirten Worte mit den unmittelbar vorhergehenden im engſten, untrennbaren Zuſammenhange ſtehen.

Hat — ſage ich — die Anſicht Friedrich Wilhelm's III. über allgemeine Vertretung ſich ſpäter geändert, ſo konnte dies ihn ſeiner Verpflichtung (d. h. ſeines gegebenen Verſprechens) nicht entbinden.

Und hierauf eben folgt — als Grund für dieſe Behauptung — der incriminirte Satz: „Was alle geſitteten Völker" ꝛc.

Da in der vorſtehenden Behauptung nur allein von der Verpflichtung Friedrich Wilhelm's III. die Rede iſt, ſo kann der zu dieſer Behauptung gehörige Grund ſich natürlich auf nichts Anderes beziehen, als ebenfalls auf Friedrich Wilhelm III. und deſſen Verpflichtung; — es können demnach die incriminirten Worte nur allein den Sinn haben, welchen ich bereits in der erſten Vertheidigung (vergl. S. 336 bis 341) angegeben:

eine allgemeine Vertretung ſei für Preußen kein ſo großes Uebel, daß Friedrich Wilhelm III. zu deſſen Abwendung ſein königliches Wort zum Opfer bringen mußte. —

Der Richter will dieſe Erklärung, ſo einfach und ungezwungen ſie iſt, nicht gelten laſſen; er giebt zu, daß die obigen Worte

„zunächſt allerdings Friedrich Wilhelm III. betreffen," — behauptet jedoch, daß zugleich auch Friedrich Wilhelm der Vierte gemeint ſei.

„Es ſtellt ſich heraus," — ſagt er, — „daß die qu. „Aeußerung nach der Abſicht des Angeſchuldigten nicht nur

„das Verhalten des verewigten Königs, sondern gleichzeitig „auch die kundgegebenen Entschließungen Sr. Majestät des „regierenden Königs in der Verfassungs-Angelegenheit zum „Gegenstande hat. Denn nach dem oben mitgetheilten Sach- „verhältniß hat des Königs Majestät eine Entwickelung der „Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai „1815 wiederholentlich entschieden abgelehnt und nur eine „Entwickelung des Instituts der Provinzialstände auf der „Grundlage des Gesetzes vom 5. Juni 1823 eintreten lassen „zu wollen erklärt und wirklich eintreten lassen. Derselbe „hat hiebei auf den in Rede stehenden Entschließungsgrund „des hochseligen Königs Bezug genommen und ihn als Mo- „tiv seines eigenen Entschlusses bezeichnet. Er hat endlich „ausgesprochen, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 völlig „unverbindlich für ihn sei, weil schon der hochselige König „deren Ausführung mit dem Wohle des Volkes nicht verein- „bar gefunden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre „Stelle treten lassen; — König Friedrich Wilhelm IV. hat „hiernach den besprochenen, ursprünglich dem Könige Friedrich „Wilhelm III. angehörigen Grund der Nichtausführung der „Verordnung vom 22. Mai 1815 adoptirt. Dieses war „dem Angeschuldigten bekannt; die erwähnten Allerhöchsten „Erlasse lagen ihm vor; der Bescheid an die posenschen „Stände ist von ihm selbst aufgeführt und besprochen; die in- „criminirte Stelle findet sich in der Besprechung dieses Er- „lasses; die specielle Argumentation, zu der jene gehört, steht „mit diesem Bescheide in der nächsten Verbindung und ist ge- „rade dadurch veranlaßt, daß des Königs Majestät in dem- „selben den mehrerwähnten Grund der Nichtausführung der „Verordnung vom 22. Mai 1815 den Ständen zu erkennen „gegeben; der Angeschuldigte leitet diese Erörterung mit den „Worten ein (S. 314):

„„Sehen wir, ob die in dem Bescheide enthalte-

nen Gründe den Anſpruch des Volkes widerlegen und den König von ſeiner Verpflichtung befreien!'''' —

„— den „„König'''' — d. h. in dieſem einleitenden Satze „unbeſtritten Friedrich Wilhelm IV., der den qu. Be„ſcheid erlaſſen hat und auch in dem nächſtvorhergehenden „Paſſus ausdrücklich benannt iſt, — und die mit dieſen Wor„ten eingeleitete Erörterung ſchließt mit der incriminirten Be„merkung. Der Angeſchuldigte äußert ſich alſo an dieſer „Stelle der Schrift keineswegs nur darüber, daß der ver„ewigte König die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht „ausgeführt habe, weil er deren Realiſirung mit dem Wohle „des Volks nicht vereinbar gefunden, ſondern gerade auch „darüber, daß der regierende König, unter Bezugnahme „auf dieſen Entſchließungsgrund, die Entwickelung der Landes„verfaſſung im Sinne jener Verordnung abgelehnt und letz„tere als für ihn unverbindlich erklärt habe, — und hiebei „wird nun von ihm das Urtheil ausgedrückt:

„„aus dieſem Grunde die Verordnung vom 22. Mai „„1815 nicht realiſiren, — das heiße zur Abwendung „„eines überſchätzten Uebels die Fürſtentreue opfern''''.

„Aus dieſen Umſtänden erhellt deutlich, daß die incri„minirte Aeußerung nicht nur in Beziehung auf Friedrich „Wilhelm III. ſondern gleichzeitig auch in unmittelbarer „Beziehung auf den regierenden König ausgeſprochen wor„den iſt." — — —

Treu und ohne Unterbrechung ſind hier die Worte des Richters wiedergegeben: ſie ſchildern am beſten den Charakter des Erkenntniſſes. Betrachtet man das Geſagte obenhin, ſo gewinnt es faſt den Anſchein, als werde dadurch etwas bewieſen. Die Schwerfälligkeit der Satzform, der Mangel jeder Ordnung, die Zuſammenhäufung verſchiedenartiger, ganz unweſentlicher Thatſachen, — alles dieſes verbaut dem Leſer die Einſicht und erregt in ihm das Gefühl

einer peinlichen Unklarheit. Gelingt es endlich, den Gedankenknäuel zu entwirren, dann schwindet die Unklarheit, — jedoch nur, um dem Erstaunen über die seltsame Logik des Richters Platz zu machen.

Von unnützem Beiwerk befreit, ist der Kern der langen Rede folgender:

Die Worte: „Opfer der Fürstentreue" — seien gleichzeitig auf den jetzt regierenden König zu beziehen, weil in dem einleitenden Satze der ganzen Erörterung offenbar Friedrich Wilhelm IV. gemeint sei; —

weil ferner Friedrich Wilhelm IV. die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 entschieden abgelehnt, und

weil er den Entschließungsgrund des Vaters als Motiv seines eigenen Handelns adoptirt habe. —

Was die erste Behauptung des Richters betrifft, so ist in jenem einleitenden Satze allerdings Friedrich Wilhelm IV. gemeint. Folgt hieraus aber, daß die incriminirte Stelle — (durch zweiundzwanzig Zeilen wird sie von dem obigen Satze getrennt) — sich auch auf Friedrich Wilhelm IV. beziehe? Ist es von gar keinem Belang, daß in den zweiundzwanzig vorhergehenden wie in den nächstfolgenden Zeilen nur von Friedrich Wilhelm dem Dritten gesprochen, derselbe sogar viermal ausdrücklich genannt wird? —

Der Richter sagt:

„die mit obigen Worten eingeleitete Erörterung schließt „mit der incriminirten Bemerkung".

Dies ist unrichtig. Der unmittelbar folgende Satz:

„Friedrich Wilhelm III. sagt im Eingange des Gesetzes „vom 22. Mai 1815" ꝛc.

reiht sich dem Sinne nach ganz an den vorhergehenden an und zeigt deutlich, daß hier wie dort von Friedrich Wilhelm des Dritten Ansicht über Reichsstände, und zwar nur von dieser allein die Rede ist. Die Verpflichtung

Friedrich Wilhelm des Vierten wird erſt ſpäter (auf S. 315 „des Königlichen Wortes" und in der Schrift: „Preußen im Jahre 1845") erörtert; — und dennoch ſollte ich ſchon hier — bevor die Verpflichtung des regierenden Königs dargethan — über deren Nichterfüllung das Urtheil geſprochen, dieſe Nichterfüllung als ein „Opfer der Fürſtentreue" bezeichnet haben!? —

Streng-logiſche Ordnung iſt eine Hauptpflicht des Volksſchriftſtellers. Man entſcheide, ob ich gegen dieſe Pflicht, — oder der Richter gegen die Regeln der Auslegungskunſt ſich vergangen! —

Der zweite Grund des Erkenntniſſes lautet:

Friedrich Wilhelm IV. habe eine Entwickelung der Landesverfaſſung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 wiederholentlich entſchieden abgelehnt; — alſo ſeien die incriminirten Worte „Opfer der Fürſtentreue" gleichzeitig auch auf ihn zu beziehen. —

Hat Friedrich Wilhelm IV. dies wirklich ſo entſchieden gethan?

Der Oberappellationsſenat des Kammergerichts äußert ſich hierüber wie folgt:

„In dem Landtagsabſchiede vom 9. September 1840 hat des jetzt regierenden Königs Majeſtät keineswegs die von den Ständen geſtellte Bitte um künftige Erweiterung der ſtändiſchen Verfaſſung nach Anleitung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 — zurückgewieſen. Nicht minder tritt die Cab.-Ordre vom 4. October 1840 nur der Anſicht entgegen, als ob in dem Landtagsabſchiede die Zuſtimmung zu dem Antrage auf Entwickelung der Landesverfaſſung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgeſprochen ſei". (Erkenntniß über die „Vier Fragen eines Oſtpreußen".) —

Eben ſo wenig enthält der Beſcheid an die Poſener eine

entſchiedene Ablehnung der Reichsſtände; denn des Königs Worte, daß das Geſetz vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich ſei, ſchließen keineswegs eine künftige Vollziehung des Geſetzes aus.

In demſelben Beſcheide bezeichnet Friedrich Wilhelm IV. die Verfaſſungsangelegenheit als

„ein Gebiet, das Seiner Erwägung und Entſchließung vorbehalten bleiben muß".

Das Reſultat ſeiner Erwägung hat er bisher nirgends kundgethan; — es heißt daher der königlichen Entſchließung vorgreifen, wenn man behauptet, er habe die Einberufung der Reichsſtände „wiederholentlich entſchieden abgelehnt". —

Allein ich will mit dem Verfaſſer des Erkenntniſſes hier nicht rechten, — will kein Gewicht darauf legen, daß auch unter der jetzigen Regierung die Mitglieder der Staatsſchulden-Commiſſion auf „Reichsſtände" vereidigt werden: ich geſtehe es einſtweilen zu, daß Friedrich Wilhelm IV. die Ausführung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 wiederholentlich und entſchieden abgelehnt.

Welchem vernünftigen Schriftſteller wird es einfallen, ihn deshalb des Wortbruchs zu zeihen?

Schon in meiner früheren Defenſion iſt auf dieſen Umſtand hingewieſen:

„Friedrich Wilhelm der Vierte" — heißt es daſelbſt „S. 336 — hat das Verſprechen einer reichsſtändiſchen Verfaſ„ſung nicht gegeben; von ihm kann daher auch nicht geſagt „werden, daß er ſein Wort gebrochen, daß er ſeine „Fürſtentreue geopfert habe. Man wird unter „Umſtänden den Sohn für „„moraliſch verbunden"" „halten, das Wort ſeines Vaters auszulöſen, nimmermehr „aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, — einen „Wort- oder Treubruch zur Laſt legen. Es wär-

„dies eine Ungereimtheit, die mir beizumessen ich „keinen Anlaß gegeben habe". —

Der Richter hat diese Stelle meiner Vertheidigung in dem Erkenntnisse angeführt, höchst merkwürdiger Weise aber den mittleren Satz, der seine Deduction im voraus zu widerlegen geeignet war, — ausgelassen.

Die richterliche Deduction lautet nämlich:

„der Angeschuldigte hat von dem gemeinten Fürsten nicht „gesagt: daß Er sein Wort gebrochen, — eine solche re„strictive Bezeichnung des Monarchen, auf den die Aeuße„rung sich beziehen sollte, steht nicht da; — sondern der „Angeschuldigte hat sich ausgedrückt:

„„daß — selbst das Opfer der Fürstentreue nicht ge„„scheut werden dürfe"""; —

„und wenn man diesen Ausspruch im Sinne des An„geschuldigten nicht nur auf denjenigen Monarchen be„zieht, welcher das angebliche (!!) Versprechen ertheilt haben „soll, sondern auch auf denjenigen Fürsten, für welchen „dasselbe nach der eben hier unternommenen Ausführung „ebenfalls verbindlich sein soll; — so wird hiedurch der „Angeschuldigte in keiner Weise einer Ungereimtheit be„zichtigt". —

Der Richter vertheidigt mich hier gegen den Vorwurf der „Ungereimtheit", — um mir den gefährlicheren Vorwurf einer Majestäts-Beleidigung machen zu können. Wer wird es mir verdenken, wenn ich auf eine solche Vertheidigung lieber Verzicht leiste?

Die Unterscheidung zwischen dem unbeschränkten Ausdruck: Opfer der Fürstentreue und der beschränkten (restrictiven) Bezeichnung eines bestimmten Monarchen, der das Opfer bringt, ist an und für sich richtig; — was sie aber hier beweisen soll, ist nicht abzusehen. Gleichviel ob mit oder ohne „Restriction", — von einem „Opfer der Fürstentreue" sprechen und dabei an

einen Fürſten denken, der ſeine Treue nicht verpfändet hat, iſt und bleibt für alle Zeit eine — Ungereimtheit. —

Allein — wendet der Richter ein — im Sinne des Angeſchuldigten iſt ja das angebliche Verſprechen Friedrich Wilhelm's III. auch für Friedrich Wilhelm IV. verbindlich.

Sehr wahr! Was folgt aber hieraus? Etwa daß die incriminirten Worte: „Opfer der Fürſtentreue" auch auf Friedrich Wilhelm den Vierten zu beziehen ſeien?? —

Gegen einen ſolchen Schluß hätte mich eben die Stelle der Vertheidigung ſchützen ſollen, die der Verfaſſer des Erkenntniſſes wegzulaſſen für gut befunden:

„Man wird unter Umſtänden den Sohn für moraliſch verbunden halten, das Wort ſeines Vaters auszulöſen, nimmermehr aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, — einen Wort- oder Treubruch zur Laſt legen".

Geſetzt, ein Fürſt hat nach vertragsmäßiger Uebereinkunft mit ſeinem Volke ein Staatsgrundgeſetz ſanctionirt und beſchworen, — ſein Nachfolger aber einſeitig umgeſtoßen. Man wird dieſe That als einen rechtswidrigen Gewaltact mißbilligen; — der Eid des Vorgängers, wird man ſagen, iſt auch für den Thronerben „verbindlich"; — Niemandem aber wird es in den Sinn kommen, den Thronerben, der keinen Schwur geleiſtet, eines Eidbruches zu bezichtigen.

Der erkennende Richter unterſcheidet ja ſonſt ſo ſcharf, — warum nicht auch hier zwiſchen Verbindlichkeit und Verſprechen? — Ein fremdes Verſprechen kann beſonderer Verhältniſſe wegen für einen Dritten bindende Kraft haben; die Natur dieſer Verbindlichkeiten unterſcheidet ſich aber gar ſehr von derjenigen, die ein ſelbſtgegebenes Verſprechen auferlegt.

Hätte ich in der That geglaubt, daß das Wort des verſtorbenen Königs — für Friedrich Wilhelm IV. in gleicher Art verbindlich ſei, als wenn er ſelber das Ver-

ſprechen gegeben; hätte ich demnach die Nichterfüllung deſſelben auch von Seiten Friedrich Wilhelm's IV. als eine Verletzung der Treue angeſehen: wie wäre es dann zu erklären, daß ich ein für meinen Zweck ſo wichtiges Argument — ſtatt es gebührend hervorzuheben — nur an einer einzigen Stelle der Schrift und auch da nur in einem Nebenſatze auf ſo unbeſtimmte Weiſe anzudeuten mich begnügte? Sollte dies aus Furcht vor Strafe oder aus überzarter Rückſicht gegen die königliche Majeſtät geſchehen ſein? Weder den einen noch den andern Beweggrund wird mir ein Richter zutrauen, der mich der Frechheit und Majeſtätsbeleidigung beſchuldigt. —

Klar und deutlich geht aus der incriminirten Schrift hervor, von welcher Art der Verbindlichkeit hier die Rede iſt.*)

Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene Verſprechen — heißt es — iſt für ſeinen Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. geſetzlich und moraliſch verbindlich:

geſetzlich, — weil die in Betreff der Reichsverfaſſung erlaſſenen Geſetze in voller Kraft beſtehen und ohne Mitwirkung der Stände nicht aufgehoben werden können;

moraliſch, — weil die das Verſprechen veranlaſſenden Gründe noch fortdauern, und das Bedürfniß des Landes nach einer Geſammtvertretung ſich immer allgemeiner und dringender kundgiebt.

Wenn Friedrich Wilhelm IV. in Folge entgegengeſetzter Ueberzeugung erklärt:

> das Geſetz vom 22. Mai 1815 ſei für ihn völlig unverbindlich;

ſo kann man dieſe Anſicht zu widerlegen ſuchen, ſie als irrthümlich bezeichnen, nimmermehr aber wird man deshalb von Friedrich Wilhelm IV. ſagen, er habe die Treue verletzt,

*) Vergl. die erſte Vertheidigung meiner Schrift: „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III.“ Mannheim 1846. Seite 350. —

oder — um ohne „Restriction" zu sprechen — nimmermehr wird man deshalb in Beziehung auf Friedrich Wilhelm IV. den Ausdruck „Opfer der Fürstentreue" gebrauchen. — —

Ich komme zum dritten und letzten Grunde des Erkenntnisses:

Friedrich Wilhelm IV. habe den Entschließungsgrund seines Vaters — Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volkes — als Motiv seines eigenen Handelns adoptirt: also seien die incriminirten Worte gleichzeitig auch auf Friedrich Wilhelm IV. zu beziehen. —

Unmöglich kann meinem Richter die Thatsache unbekannt sein, daß vor wenigen Monaten der Entwurf einer reichsständischen Verfassung in einer Reihe von Conferenzen im preußischen Staatsministerium berathen worden.

Dennoch zugestanden, Friedrich Wilhelm IV. halte Reichsstände für unverträglich mit dem Wohle des Volkes: ist etwa dadurch der obige Schluß gerechtfertigt?

Cajus und Sempronius können ein und dasselbe thun, — aus ganz gleichen Motiven thun, und doch Cajus sich dadurch eines Treubruchs schuldig machen, während Sempronius in keiner Weise die Treue verletzt. Der einfache Schlüssel des Räthsels ist: Cajus hatte sein Wort verpfändet, Sempronius nicht.

Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ergiebt sich von selbst. —

In dem incriminirten Satze soll — dem Erkenntniß zufolge — das Urtheil ausgedrückt sein:

„Aus diesem Grunde" — (nämlich wegen Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volks) — „die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht realisiren, das heiße zur Abwendung eines überschätzten Uebels die Fürstentreue opfern".

Wie konnte es dem Richter entgehen, daß diese Worte überall keinen Sinn haben, außer wenn man sie auf den

Fürſten bezieht, welcher für Realiſirung der Verordnung vom 22. Mai 1815 ſeine Treue eingeſetzt hat? (S. Friedrich Wilhelm's III. Antwort auf die Koblenzer Adreſſe.*) — Wäre von dem jetzt regierenden Könige die Rede, ſo könnte das Urtheil höchſtens alſo lauten:

> Aus dieſem Grunde (wegen Unvereinbarkeit der Reichsſtände mit dem Wohle des Volks) das Geſetz vom 22. Mai 1815 nicht realiſiren, — das heiße den Nachtheil der Reichsſtände überſchätzen und über die auch für ihn verbindende Kraft jenes Geſetzes ſich im Irrthum befinden. — —

Den Nachweis, daß ich die incriminirte Aeußerung auf den jetzt regierenden König bezogen, ſchließt der Verfaſſer mit einer Berufung auf den in §. 393 der Crim.-Ordnung ausgeſprochenen Grundſatz über die Stärke des Beweiſes:

> „Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umſtandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden ſind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar iſt".

Im Vorhergehenden ſind die drei — „vollkommen überzeugenden" Gründe des Erkenntniſſes aufgeführt, und dargethan, daß ſie auch nicht der mindeſten Prüfung Stand halten. Wahrlich! Hätte ich die Wahl, — aus ſo beſchaffenen Gründen möchte ich lieber verurtheilt werden, als verurtheilen. —

Und doch — ſo gewaltthätig die Auslegung iſt, ſo ſehr die Beziehung meiner Worte auf den jetzt regierenden König dem Zuſammenhange und den Denkgeſetzen widerſtreitet, — alles dieſes wird durch die zunächſtfolgende Deduction noch weit übertroffen.

Man höre, wie der Richter aus den alſo gewonnenen Prämiſſen — die Majeſtätsbeleidigung zu Tage fördert:

*) „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III." S. 312.

Das Moralprincip, kraft deſſen er — nicht etwa meine Anſicht, ſondern mich ſelbſt verurtheilt, lautet wörtlich alſo:

„Nach dem Sittengeſetze gilt die Treue als eine heilige „Pflicht, welche unter keinen Umſtänden verletzt „werden muß, welche nie geopfert werden darf; als ſolche „iſt dieſelbe allgemein anerkannt; jedes untreue „Verhalten zieht dem Urheber die gerechte Verachtung ſeiner „Mitmenſchen zu". —

Unter „Treue" iſt hier offenbar nichts Anderes zu verſtehen, als — Wahrhaftigkeit in Anſehung ſeiner Zuſagen, Sorgfalt in Haltung und Beobachtung ſeines Verſprechens. Ich bin gewiß weit entfernt, den Werth ſolcher Treue, die Verbindlichkeit eines gegebenen Wortes zu gering anzuſchlagen; allein in dieſer Unbeſchränktheit kann ich den vom Richter aufgeſtellten Grundſatz unmöglich gelten laſſen.

Was zunächſt die „allgemeine Anerkennung" deſſelben betrifft, ſo möge hier einer meiner literariſchen Gegner wider den Richter in die Schranken treten.

Herr Profeſſor Dr. v. Henning ſagt:

„Ein vom Könige ſeinem Volke ertheiltes Verſprechen „würde für den König nur eine moraliſche Verbindlichkeit „begründen. Wenn nun aber ſchon bei Privatperſonen ſehr „füglich der Fall ſtattfinden kann, daß ein blos moraliſch ver„bindliches Verſprechen ſeinem Inhalte nach, oder unter ge„gebenen Umſtänden, von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß der, „welcher daſſelbe ertheilt hat, nicht blos moraliſch berechtigt, „ſondern ſogar verpflichtet iſt, daſſelbe unerfüllt zu „laſſen, und dieſer Fall unbedenklich da eintreten wird, wo „die Erfüllung eines Verſprechens demjenigen, dem es ertheilt „worden, nicht zum Nutzen, ſondern zum Schaden gereichen „würde; — ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß Solches auf „die Stellung eines Fürſten ſeinen Unterthanen gegenüber „noch in viel höherem Maße ſeine Anwendung findet".

— (Zur Verständigung über die preußiſche Verfaſſungsfrage; auf Veranlaſſung der vom Dr. Jacoby in Königsberg darüber veröffentlichten Denkſchrift. Berlin 1845. S. 10.)

Doch ich will dem Richter gegenüber mich nicht blos auf Auctoritäten berufen, ſondern ſelbſt die Wahrheit des Anſpruchs prüfen.

Soll der moraliſche Werth einer Handlung beurtheilt werden, ſo kommt es vor Allem auf die Beweggründe des Handelnden an.

Untreues Verhalten, das aus egoiſtiſcher Quelle, aus Habſucht, Ehrgeiz, Herrſchbegier entſpringt, wird man zu verdammen keinen Anſtand nehmen. —

Zweifelhaft wird dagegen ſchon das Urtheil, wenn Jemand um der Selbſterhaltung willen eine ertheilte Zuſage nicht hält. Wir finden die That des Regulus, der einen qualvollen Tod dem Wortbruche vorzog, edel und groß, aber als ein ſeltenes Beiſpiel der Größe, als eine rara fides wird dieſe That von der Geſchichte überliefert. Es wäre unbillig, wollte man von Jedem eine gleiche Stärke des Charakters, eine gleiche Entäußerung der Selbſtliebe fordern. — Und wie endlich, wenn bei Erfüllung eines Verſprechens es ſich nicht blos um das Wohl des Verſprechenden, wenn es ſich um Anderer Wohl, um das Wohl eines ganzen Volkes, vielleicht gar um die edelſten Güter der Menſchheit handelt? Unter ſolchen Umſtänden kann gerade das Opfer der Treue zu einer „heiligen Pflicht" werden.

Trotz ſeines Mönchseides hat Luther das große Werk der Reformation unternommen, — und noch iſt wohl von Niemandem behauptet worden, daß er ſich dadurch „die gerechte Verachtung ſeiner Mitmenſchen zugezogen". —

Man ſieht, mit der „Allgemeingültigkeit" des richterlichen Moralprincips ſteht es mißlich. Vollends mißlich aber iſt deſſen Anwendung auf den vorliegenden Fall.

„Nichterfüllung eines Versprechens soll unter allen Umständen den Urheber verächtlich machen."

Hat der sittenstrenge Richter auch bedacht, **wen** er durch diese Worte verurtheilt?

Freilich hat das Erkenntniß — so oft von dem Versprechen Friedrich Wilhelm's III. die Rede ist, — das Beiwort: „angeblich" hinzugefügt. Allein nicht meine Angabe kommt hier in Betracht. Daß der König selbst das Gesetz vom 22. Mai 1815 als ein Versprechen ansah, zeigt seine Antwort auf die Koblenzer Adresse, in welcher er ausdrücklich die „Unverbrüchlichkeit **seiner Zusage**" hervorhebt! Kein Beiwort in der Welt vermag die Thatsache aufzuheben, daß Friedrich Wilhelm III. wiederholentlich und entschieden — nicht blos durch die Verordnung vom 22. Mai 1815, sondern durch die ganze Gesetzgebung der Jahre 1810 bis 1823 seinem Volke „eine Repräsentation sowohl in den Provinzen als **für das Ganze**" zugesichert hat.

Wird nun — frage ich — der Richter behaupten, daß Friedrich Wilhelm III. durch Nichterfüllung seines königlichen Wortes sich „die gerechte Verachtung der Mitmenschen zugezogen?" oder wird er lieber die unbedingte Strenge seines Moralprincips aufgeben? — selbst auf die Gefahr hin aufgeben, den §. 544 des Criminalrechts*) dann nicht mehr auf mich anwenden zu können? —

In meiner früheren Vertheidigung (S. 339 fg.) ist dargelegt, was sich — wenn nicht zur Rechtfertigung, doch zur Entschuldigung des verstorbenen Königs sagen läßt. Der Schluß der betreffenden Stelle (S. 340.) lautet:

---

*) „Wer von einem Andern solche Handlungen behauptet, die den„selben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner „Mitbürger — aussetzen würden, hat die Vermuthung wider sich, daß „er die Ehre desselben habe kränken wollen."

„So war es denn weder Herrſchbegier noch Selbſtſucht,
„die Friedrich Wilhelm III. in ſeinem Handeln beſtimmte.
„Seine Motive waren ehrenwerth, aber die Anſicht,
„aus der ſie entſprangen, hat die Folgezeit als einen be-
„klagenswerthen Irrthum erkannt. Preußens Wohl
„erheiſchte ein ſo theures Opfer nicht.

„Der Leſer prüfe nunmehr die incriminirten Worte meiner
„Schrift, er wird dort denſelben Gedanken angedeutet fin-
„den, der hier ausführlicher entwickelt worden. Weder
„Mangel an gutem Willen noch Handeln wider beſſeres
„Wiſſen habe ich dem verſtorbenen Könige zur Laſt gelegt;
„ich habe lediglich ſeine unrichtige Auffaſſung der Staats-
„verhältniſſe bekämpft. Ein ſolcher Widerſpruch iſt aber,
„wie oben bewieſen, mit der „„Ehrfurcht"" gegen die
„Perſon des Handelnden ſehr wohl vereinbar".

Wenn der erſte Richter — trotz des augenſcheinlichen Widerſinns — die incriminirte Aeußerung gleichzeitig auf Friedrich Wilhelm IV. deutete, ſo hätte man wenigſtens erwarten ſollen, daß er auch in Bezug auf dieſen König die hier angegebenen Defenſionsmomente würde gelten laſſen. Weit entfernt jedoch, einer ſo billigen Forderung zu genügen, hat er die obige Stelle meiner Vertheidigung nicht einmal des Verſuchs einer Widerlegung gewürdigt. — —

Ich glaube nicht, daß der Richter wiſſentlich und vorſätzlich mir Unrecht gethan, aber eben deshalb iſt es ſchlechterdings unbegreiflich, wie er in meinen Worten eine Majeſtätsbeleidigung finden konnte. —

Ganz abgeſehen von jeder Beziehung auf eine beſtimmte Perſon, — geht ſchon aus Inhalt und Faſſung des incriminirten Satzes der Ungrund einer ſolchen Beſchuldigung hervor.

In dem Landtagsabſchiede vom 9. September 1840 wird

von dem verſtorbenen König ausgeſagt, daß er Reichsſtände mit dem Wohle ſeines Volkes nicht vereinbar fand. Hierauf erwidert meine Schrift (S. 315): Die veränderte Anſicht Friedrich Wilhelm's III. entbindet ihn ſeines Verſprechens nicht; (denn):

> Was alle geſitteten Völker als Grundfeſte der Freiheit, als Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann für uns Preußen kein ſo großes Uebel ſein, daß — um es abzuwenden, ſelbſt das Opfer der Fürſtentreue nicht geſcheut werden dürfe.

In dieſen Worten wird zugeſtanden, daß es Uebel gebe, zu deren Abwendung ſelbſt die Fürſtentreue geopfert werden dürfe; gleichzeitig aber behauptet, daß Reichsſtände nicht zu dieſen Uebeln gehören. Hiemit iſt jedoch nur meine Ueberzeugung ausgeſprochen. Geſetzt, ein Fürſt wäre anderer Meinung, hielte Reichsſtände wirklich für ein Nationalunglück, und handelte demgemäß — ſelbſt mit Aufopferung der Treue. Die incriminirte Aeußerung, — auf einen ſolchen Fürſten angewandt, — würde ihn des Irrthums zeihen, ſein Handeln als ein Handeln nach falſchen Prämiſſen — mißbilligen, keineswegs aber den Vorwurf der Unſittlichkeit, ein moraliſches Verdammungsurtheil gegen ihn ausſprechen. —

Schon der Ausdruck „Opfer" hätte hinreichen ſollen, meine Worte vor einer derartigen Auslegung zu bewahren. Der Verfaſſer des Erkenntniſſes freilich hat überall „Opfer der Treue" für ganz gleichbedeutend mit „Verletzung der der Treue" genommen; allein der Sprachgebrauch berechtigt dazu nicht. — Verletzung der Treue bezeichnet einzig und allein die Thatſache ohne alle Rückſicht auf die Beweggründe des Handelnden. Anders der Ausdruck: Opfer der Treue! Etwas zum Opfer bringen, heißt (nach Adelung) ſich einer Sache zum Beſten eines Andern freiwillig begeben. In den Worten: „Opfer der Treue" liegt alſo ſchon

die Hinweiſung auf eine andere Perſon oder Sache, um deren willen die Treue verletzt wird. Was den vorliegenden Fall betrifft, ſo iſt dieſe „andere Sache" hier klar und beſtimmt angegeben: es iſt das Wohl des preußiſchen Volks. Wer aber bei einer Handlung nicht das eigene, ſondern des Volkes Wohl bezweckt, der handelt — wie irrig immerhin ſeine politiſche Anſicht ſei — aus einem ehrenwerthen Motive. — —

Alles dies hat merkwürdiger Weiſe der Richter überſehen. Er findet — (ich citire hier ſeine eigenen Worte) —

„eine Milderung des ausgeſprochenen Urtheils über das „Verhalten der Monarchen — in der Behandlung ihrer „Motive nicht ausgedrückt; im Gegentheil, auch dieſe Mo„tive ſeien in verletzender Weiſe bezeichnet, indem ge„ſagt werde, daß die Anſicht der Monarchen, aus welcher „deren Verhalten hervorgegangen, mit der Anſicht aller „geſitteten Völker Europas im Widerſpruch ſtände". —

Welch kühner Schluß! — Iſt es denn gar ſo ſchwierig, Motiv und Anſicht zu unterſcheiden? Der Richter hat hier wiederum dieſe beiden Begriffe verwechſelt!

Es behauptet irgend Jemand:

Preußen ſei zu einer Repräſentativ-Verfaſſung nicht geeignet; —

und ich antworte darauf:

Alle geſitteten (civiliſirten) Völker, die im Beſitze einer Verfaſſung ſind, halten dieſelbe für ein Glück, unmöglich kann ſie für uns Preußen ein Unglück ſein.

Habe ich durch dieſe Antwort den Gegner beleidigt? Liegt in meinen Worten „eine verletzende Bezeichnung ſeiner Motive", oder etwa — denn das will der Richter doch eigentlich ſagen — der Vorwurf der Unſittlichkeit?

Wie oft hat man in cenſirten Blättern geleſen:

Alle gesitteten Völker Europas sind im Besitze einer freien Presse; den Deutschen allein wird sie vorenthalten; — und wem ist es jemals in den Sinn gekommen, hierin eine verletzende Bezeichnung der Motive des Gesetzgebers, — eine Majestätsbeleidigung zu finden?! —

Doch — ich halte es für übrig, noch irgend etwas zu meiner Rechtfertigung anzuführen. Man fasse das bisher Gesagte zusammen, und das Verfahren des Richters wird in seinem wahren Lichte erscheinen:

Um eine Majestätsbeleidigung aus meinen Worten hervorzuziehen, muß der Verfasser des Erkenntnisses

einen ganz allgemein gehaltenen Satz, der offenbar nur auf Friedrich Wilhelm III. gedeutet werden kann, — auf Friedrich Wilhelm IV. beziehen; —

und auch so kann er nur dadurch zu seinem Ziele gelangen, daß er

ein an sich unhaltbares, auf den vorliegenden Fall in keiner Art passendes Moralprincip aufstellt; —

eine möglicher Weise intendirte Handlung für eine bereits vollendete Thatsache ausgiebt; —

Opfer und Verletzung der Treue mit einander verwechselt; —

da, wo von einer Collision verschiedener Pflichten die Rede ist, — den Vorwurf unsittlichen Verhaltens, — und wo es sich um die Widerlegung irriger Ansichten handelt, eine verletzende Bezeichnung der Motive hineininterpretirt! — —

Dies die künstliche Auslegungsweise des Richters! Offen und der Wahrheit getreu erkläre ich dagegen nochmals:

Beim Niederschreiben des incriminirten Satzes habe ich weder an Friedrich Wilhelm IV. gedacht, noch überhaupt Jemandes Ehre zu kränken beabsichtigt.

Nicht ich trage die Schuld, der Ausleger meiner Worte allein ist für die Majestätsbeleidigung verantwortlich zu machen. — —

---

2) Die zweite incriminirte Aeußerung lautet:

„Er" — (Friedrich Wilhelm IV.) — „kann der Abtragung „jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, „nicht ohne Rechtskränkung." —

(„Das Königl. Wort" ꝛc. S. 316.)

Das Erkenntniß findet hierin den majestätsbeleidigenden Vorwurf ausgesprochen:

„daß Friedrich Wilhelm der IV. den Anforderungen nicht „nur des Rechts, sondern auch der Ehre zuwidergehandelt „habe". —

Dieser Auslegung ist in der früheren Defension (s. S. 342.) die einfache Bemerkung entgegengestellt, daß hier nicht von einer vollendeten Thatsache, von einer vollführten Rechtskränkung die Rede sei; sondern von einer Handlung, deren ich den König eben deshalb, weil sie eine Rechtskränkung wäre, nicht fähig halte.

Allein der Richter läßt meine Erklärung nicht gelten.

Unter der „alten Ehrenschuld seines Hauses" sei hier die Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes verstanden. Nun habe aber Friedrich Wilhelm IV. in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840, in der Cabinetsordre vom 4. October desselben Jahres und in dem Bescheide an die posenschen Stände vom 12. März 1843 eine Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 entschieden abgelehnt; — also sei an der incriminirten Stelle ein Urtheil über eine — „bereits wirklich erfolgte Handlung", über das „stattgefundene Verhalten des Landesherrn" ausgesprochen. —

In der That! Dieſe Art, die Worte eines Schriftſtellers auszulegen, iſt — mindeſtens neu.

Der erkennende Richter hält die genannten Beſcheide des Königs für eine entſchiedene Ablehnung.

Was folgt hieraus?

Daß die incriminirte Stelle, — wenn der Richter ſie geſchrieben hätte, — auf eine bereits ſtattgefundene Handlung des Landesherrn zu beziehen wäre.

Jeder Schluß daraus auf den Sinn meiner Worte iſt — um den gelindeſten Ausdruck zu gebrauchen — ein Fehlſchluß.

Ich für mein Theil halte die erwähnten Beſcheide keineswegs für eine entſchiedene Ablehnung, und es wird ſich zeigen, daß ein wohlbegründetes Recht mir zur Seite ſteht.

Der Erlaß des Königs an die poſenſchen Stände lautet:

„Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher „erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unſerer „Erwägung und Entſchließung vorbehalten bleiben muß, noch „die unangemeſſene Berufung auf eine Verordnung vom „22. Mai 1815, welche, wie Wir bereits in dem Land„tagsabſchiede für das Königreich Preußen vom „9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, „völlig unverbindlich für Uns iſt, da ſchon Unſeres in Gott „ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, von denen dieſelbe aus„gegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes „nicht vereinbar fanden und das Geſetz vom 5. Juni 1823 „an ihre Stelle treten ließen".

Dieſer Beſcheid enthält weder mehr noch Anderes als der Landtagsabſchied vom 9. September 1840. Den Beweis wird man mir vorläufig erlaſſen, da die eigenen Worte des Königs:

„wie Wir dies bereits in dem Landtagsabſchiede für das „Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich „erklärt haben,"

ein unverwerfliches Zeugniß dafür ablegen.

In Betreff des Landtagsabschiedes von 1840 aber sagt der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts:

„Des jetzt regierenden Königs Majestät haben in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 keineswegs erklärt, daß Sein erlauchter Vater die ganze Erfüllung seines Versprechens nicht beabsichtigt habe, und eben so wenig die von den Ständen gestellte Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung nach Anleitung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 zurückgewiesen, vielmehr in dem gedachten Landtagsabschiede erklärt, „„dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprieslicheren Entwickelung entgegenzuführen, und auch in dieser großen Angelegenheit den von seinem Vater betretenen Weg zu verfolgen"".

„Nicht minder tritt die Cabinetsordre vom 4. Oct. 1840 nur der Ansicht entgegen, als ob in dem Landtagsabschiede die Zustimmung zu dem Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 **ausgesprochen** sei".

So entschied der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts in seinem Urtheil über die „Vier Fragen eines Ostpreußen". Ich durfte daher mit gutem Fuge sagen, daß ich ein wohlbegründetes Recht habe, anderer Meinung zu sein als der Verfasser des vorliegenden Erkenntnisses. —

Schon in der ersten Vertheidigungsschrift ist hierauf hingedeutet:

„Der Verfasser der Anklage," — heißt es daselbst (S. 343), — „scheint von der Voraussetzung auszugehen, „der König werde nimmermehr in die Einführung einer „Volksrepräsentation willigen; — was berechtigt ihn aber, „mir eine gleiche Ansicht unterzulegen? Ich war bei dem „Niederschreiben des incriminirten Satzes und bin — trotz

„der abschlägigen Landtagsbescheide — noch jetzt vom Gegentheile fest überzeugt". —

Hätte der Urtheilsverfasser auf diese meine Erklärung Rücksicht genommen, so wäre er nicht in den oben gerügten Fehler verfallen, nach seiner politischen Ansicht den Sinn meiner Worte zu deuten! —

Die Gerichtsstätte ist nicht der geeignete Ort zu politischen Meinungskämpfen. Da aber einmal mein Richter sich auf dieses Gebiet begeben hat, so bin ich bereit, ihm auch dahin zu folgen.

Wenn man die Ereignisse vor und nach dem posenschen Bescheide in's Auge faßt, wenn man die Bedeutung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und dessen innige Verzweigung in die ganze Gesetzgebung der Jahre 1815 bis 1823 erwägt; so kann das richtige Verständniß der königlichen Worte nicht schwer fallen.

Bei der Thronbesteigung und in der ersten Zeit seiner Regierung hatte Friedrich Wilhelm IV., wie sich aus seiner mündlichen Anrede an die Stände und aus der Unbestimmtheit des Landtagsabschiedes zu ergeben scheint, noch keinen festen Entschluß in Betreff der Verfassungsangelegenheit gefaßt. —

Allgemeine Vertretung des Volks wurde einerseits von der Presse und von dem gebildeteren Theile der Nation für ein unerläßliches Zeitbedürfniß erklärt, anderseits — und zwar in der nächsten Nähe des Thrones — als eine Minderung der königlichen Gewalt, als ein der Ruhe des Landes gefahrdrohendes Wagestück dargestellt. Inmitten dieser beiden entgegengesetzten Meinungen — sah der König durch den unerwarteten Antrag des preußischen Huldigungslandtages sich zu einer Entscheidung gedrängt. Sollte er die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 ein für allemal ablehnen? Die feierliche Zusage Friedrich Wilhelm's III., die

Wünsche und Hoffnungen eines großen Theils seiner Unterthanen, die ganze Gesetzgebung der Jahre 1815 bis 1823, namentlich das Finanzedict vom 17. Januar 1820, standen hier hemmend im Wege. Sollte er die Bitte um reichsständische Verfassung gewähren? Dafür mochte er sich um so weniger entscheiden, da — (wie er selber erklärte) — „schon sein Vater die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 mit dem Wohle des preußischen Volkes für unvereinbar hielt". —

So blieb denn kein anderer Ausweg, als zur Zeit die ganze Verfassungsangelegenheit in der Schwebe zu lassen: er gewährte weder den Antrag der Stände, noch schlug er ihn ab; er „sprach nur seine Zustimmung zu demselben „nicht aus". (Cab. Ordre vom 4. October 1840.) —

Da indessen das Verlangen nach einer endlichen Lösung der Verfassungsfrage sich im Lande immer lauter und allgemeiner kundgab, erließ der König, — „um den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit zu ergänzen", — im Jahre 1841 das Propositionsdecret über die zu bildenden Ausschüsse der Provinzialstände und berief in dem nächstfolgenden Jahre die Ausschüsse sämmtlicher acht Provinzen zu Einer gemeinsamen Versammlung nach Berlin.

Allein auch dieser Vermittelungsversuch scheiterte. Als 1843 die Landtage wiederum zusammentraten, sprachen zuerst die posenschen Stände sich darüber aus, daß die neue Einrichtung keinen Ersatz für das Gesetz vom 22. Mai 1815 zu bieten vermöge. Sie stellten in ihrer Adresse vom 8. März 1843 den Antrag:

„daß mit der Veränderung der ständischen Ausschüsse auch alle diejenigen Institutionen in's Leben treten möchten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißen worden seien". —

Und hierauf eben erfolgte jener ungnädige Bescheid, um dessen eigentliche Bedeutung es sich hier handelt.

Nunmehr betrachte man die Worte des Königs!

Er erklärt:

1) Die Verfassungsangelegenheit sei ein Gebiet, das — „seiner Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben „muß"; — d. h. die Stände mögen nicht weiter durch Anträge ihn drängen, sondern ruhig seinen Entschluß abwarten.

2) „Die Verordnung vom 22. Mai 1815 sei für ihn unverbindlich"; d. h. es hänge allein von seiner Erwägung ab, ob er das genannte Gesetz ausführen werde oder nicht.

3) „Schon sein Vater habe die Ausführung desselben mit „dem Wohle des Volkes nicht vereinbar gefunden". — — Hier spricht der König auf indirecte Weise durch das Wörtchen: „schon" seine eigene Ansicht aus. Auch er halte eine reichsständische Verfassung für nicht vereinbar mit dem Wohle des Volkes, und dies eben sei der Grund, weshalb er in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 seine „Zustimmung zu dem ständischen Antrage" nicht ertheilt habe, und auch jetzt nicht ertheile.

4) „Sein Vater habe das Gesetz vom 5. Juni 1823 „an die Stelle treten lassen". — Das Gesetz aber vom 5. Juni 1823 stellt (unter III. 4.) ebenfalls eine „Zusammenberufung der allgemeinen Stände", d. h. eine Entwickelung der Landesverfassung im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1815 in Aussicht. Die bezüglichen Worte lauten:

„Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten". — (Gesetzsammlung 1823. S. 129.) —

Man ſieht, der vorliegende Beſcheid enthält, — wie ja auch der König ausdrücklich bemerkt, — nichts mehr und nichts Anderes als der Landtagsabſchied vom 9. September 1840. Eine allgemeine Vertretung des Volkes wird weder gewährt noch entſchieden abgelehnt; es wird nur eine **Zuſtimmung** zu dem ſtändiſchen Antrage auf Ausführung des Geſetzes vom 22. Mai 1815 nicht **ausgeſprochen**. —

So ſtand nach meiner Anſicht die preußiſche Verfaſſungsfrage zur Zeit des poſenſchen Beſcheides. —

Und die **nach** demſelben eingetretenen Ereigniſſe — haben ſie nicht meine Anſicht vollkommen beſtätigt?

Der preußiſche Landtag des Jahres 1845 erklärte in einer dem König überreichten Denkſchrift:

„Das Bedürfniß nach einem allgemeinen ſtändiſchen „Bande lebt im Volke und wird nach unſerer frei und „offen ausgeſprochenen Ueberzeugung nicht erlöſchen, „ohne eine Befriedigung erhalten zu haben". —

Die rheiniſchen Abgeordneten ſprachen in der Sitzung vom 10. März deſſelben Jahres ſich dahin aus:

„daß eine reichsſtändiſche Verfaſſung, — geeignet die „Wünſche aller Klaſſen der Bevölkerung in richtigem „Verhältniß zu vertreten und zur unmittelbaren Entſcheidung „Sr. Majeſtät zu bringen, — von den Rheinländern als „ein für das Wohl der Provinz unabweisliches Be„dürfniß erkannt, von den Ständen erſehnt werde". —

Anträge ähnlicher Art ſind auf dem ſchleſiſchen, ſächſiſchen, weſtphäliſchen Landtage geſtellt worden. — Und nicht nur die Erklärung der Stände, auch das Verhalten der Regierung ſelbſt erregt und unterhält die Hoffnung des Landes. Nach wie vor werden die Mitglieder der Staatsſchulden-Commiſſion dahin vereidigt, kein Schulddocument „ohne Garantie der **Reichsſtände**" zu unterſchreiben. Zwei derſelben berufen ſich bei Gelegenheit der königlichen Bankordre auf dieſen Eid, und

der König läßt ihre Berufung gelten. — In den Sitzungen des Staatsministerium wird der Entwurf einer reichsständischen Verfassung berathen. Censirte preußische Zeitungen kündigen die bevorstehende Zusammenkunft allgemeiner Stände an. Alles dies ist **nach** dem posenschen Bescheide geschehn; alles dies ist bei Abfassung des Erkenntnisses dem Richter sehr wohl bekannt gewesen, — und dennoch behauptet er dreist, daß der König — „eine Entwickelung der „Landesverfassung im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1815 „wiederholentlich entschieden abgelehnt habe". — Von seinem Könige behauptet **er** dies, — und mich will mit den Paragraphen des Landrechts er strafen! Sieht er denn nicht, daß hier nicht meine Person, daß die Wünsche und Hoffnungen eines ganzen Volkes ihm gegenüberstehen? Die Verfassungsfrage, von deren Lösung Wohl und Wehe des gesammten Vaterlandes abhängt, — ihm ist sie eine abgethane Sache; ihm ist die entschiedene Zurückweisung der Volksrepräsentation nichts weiter als — „eine bereits erfolgte Handlung des Landesherrn"! Und das schreibt er, während einer der höchsten Gerichtshöfe des Landes, während offenkundige Thatsachen das Gegentheil bezeugen, während die Stände seiner eigenen Provinz allgemeine Vertretung für ein „Bedürfniß" erklären, das „im Volke lebt und nicht erlöschen wird, ohne eine Befriedigung erhalten zu haben"! —

Mag er immerhin eine Ansicht haben, welche er wolle, ich bin der festen Ueberzeugung: es **wird** der König das Bedürfniß des Landes befriedigen und seinem Volke eine Gesammtvertretung gewähren.

Die incriminirten Worte, — in dieser Ueberzeugung, in dem Vertrauen zu der königlichen Gerechtigkeit ausgesprochen, — können in meiner Schrift keinen andern Sinn haben als:

Weil Friedrich Wilhelm IV. ſich der Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht entziehen kann, ohne die Rechte des Volks zu kränken, ſo wird er ſich derſelben nicht entziehen. — —

Soviel zur Abfertigung der hiſtoriſchen Gründe meines Richters! Ich komme nunmehr zu ſeiner Wortinterpretation.

„Der Inhalt der incriminirten Aeußerung" — ſo heißt es in dem Erkenntniſſe — „ſtellt ſich von der Interpretation „des Angeſchuldigten weſentlich abweichend heraus. Es „wird nämlich in derſelben eine **Erwartung** des Angeſchul„digten, daß der König der Realiſirung der Verordnung „vom 22. Mai 1815 ſich nicht entziehen werde, ganz „und gar nicht ausgedrückt gefunden; — es iſt hier nicht „von etwaigen Erwartungen des Angeſchuldigten die „Rede, ſondern lediglich von vererbten Verbindlichkeiten „Sr. Majeſtät des Königs; und dieſe ſollen in den in„criminirten Worten in Beziehung auf den beſprochenen „Gegenſtand näher bezeichnet werden, was durch das die„ſelben mit dem vorhergehenden Satze verbindende **Kolon** „noch beſonders angedeutet iſt." —

Entweder hat der Richter mich, oder ich ihn nicht verſtanden! Nach ſeiner Behauptung ſoll hier nicht von meinen „etwaigen Erwartungen", ſondern „lediglich" von den „vererbten Verbindlichkeiten des Königs" die Rede ſein. Iſt dies aber ein Gegenſatz? Beſteht meine „Erwartung" nicht eben darin, daß der König ſeinen „vererbten Verbindlichkeiten" nachkommen werde? Und wird von dieſen Verbindlichkeiten etwas Anderes ausgeſagt, als — daß ich deren Erfüllung erwarte?

„Erwarten" heißt: aus beſtimmten Gründen vermuthen, daß etwas geſchehen werde. Da nun — im Sinne des Richters — hier ſchlechterdings von einer „bereits

wirklich erfolgten Handlung" die Rede sein soll, so muß natürlich auch jeder Ausdruck einer Erwartung aus meinen Worten hinweggeräumt werden. Consequent ist dieses Verfahren gewiß, — ob aber auch gerecht, ist eine andere Frage.

Unmittelbar nach dem incriminirten Satze heißt es (S. 316):

„Ein edler Fürst fordert Wahrheit. Den Räthen der „Krone geziemt es, — selbst auf die Gefahr hin, dem Könige „mißfällig zu werden, — offen und männlich die eigene „Ueberzeugung zu vertreten. Den Provinzialständen des „Landes liegt die Pflicht ob, auf's Neue darauf anzutragen, „daß das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. dem „preußischen Volke erfüllt werde".

Liegt denn in den Worten: „Ein edler Fürst fordert Wahrheit!" nicht schon die „Erwartung", daß er auch der erkannten Wahrheit gemäß handeln werde? Liegt denn in dem Rathe an die Provinzialstände, ihre Ueberzeugung in Betreff des Gesetzes vom 22. Mai 1815 zu vertreten und auf's Neue die Vollziehung desselben zu beantragen, — liegt, sage ich, in diesem Rathe nicht schon die „Erwartung" ausgedrückt: es werde der König die Gründe seiner Stände prüfen und — wenn er die Billigkeit ihres Anspruchs erkennt — das königliche Wort seines Vaters erfüllen?

Alles dies hat der erkennende Richter übersehen, — nur das Interpunktionszeichen nicht! Das Kolon soll wider mich zeugen; es soll beweisen, daß hier „lediglich von den vererbten Verbindlichkeiten des Königs die Rede sei"; es soll — „andeuten, daß in den darauf folgenden Worten „diese Verbindlichkeiten näher bezeichnet werden".

Als ob dies nicht schon auf den vorhergehenden drei Seiten geschehen!

Das Kolon hat hier offenbar kein anderes Geschäft,

als Vorder- und Nachſatz zu ſcheiden. Aus dem Sinn der Worte ergiebt ſich zur Genüge, daß der Vorderſatz — den Grund, der incriminirte Nachſatz die Folgerung enthalte.

Da Friedrich Wilhelm IV. „in den Tagen der Gefahr „Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes ge„weſen"; da — „mit dem Throne und den Rechten Friedrich „Wilhelm's III. auch die Verbindlichkeiten deſſelben auf ihn „übergegangen": ſo wird er die Rechte ſeines Volkes nicht kränken und der Abtragung jener alten Ehrenſchuld ſeines Hauſes ſich nicht entziehen.

Iſt es möglich, dieſe meine „Erwartung" auf eine bezeichnendere Weiſe auszudrücken, als durch die gebrauchte Redewendung:

„Er kann ſich der Abtragung ꝛc. — nicht entziehen, nicht „ohne Rechtskränkung," — —?

Allein der Verfaſſer des Urtels hat hier einen neuen Einwand entgegenzuſtellen: er führt den Beweis, daß „können" an dieſer Stelle nicht ſoviel bedeute wie können, ſondern ſoviel wie dürfen.

„Die in Rede ſtehende Verbindlichkeit" — ſo ſagt er — „wird hier als eine Ehrenſchuld bezeichnet, — und ausge„drückt, daß der König deshalb ſich nicht entziehen könne; „es wird — in Conſequenz des dritten Hauptſatzes (S. 311), „zu deſſen Ausführung dieſe Stelle gehört, die moraliſche „und rechtliche Unmöglichkeit der Nichtausführung „der Verordnung vom 22. Mai 1815 behauptet, — die „moraliſche dahin, daß der König dadurch der Abtragung „einer alten Ehrenſchuld ſeines Hauſes ſich entziehen würde; „— die rechtliche dahin, daß der König dadurch, in Be„ziehung auf wohlerworbene Rechte des preußiſchen Volks, „einer Rechtskränkung ſich ſchuldig machen würde: — der „Sinn der Stelle geht alſo nicht darauf hinaus, daß der „König der Realiſirung der Verordnung vom 22. Mai 1815

„sich nicht entziehen werde, sondern allein darauf, daß er „der Realisirung der Verordnung vom 22. Mai 1815 sich „nicht entziehen dürfe." —

In Betreff dessen, was unter der gesetzlichen und moralischen Verbindlichkeit des Königs zu verstehen sei, habe ich schon oben bei Beantwortung des ersten Klagepunkts mich ausgelassen. Hier kommt nur der wunderliche Schluß des Richters in Betracht:

Es sei an der incriminirten Stelle die moralische und rechtliche Unmöglichkeit einer Handlung behauptet; — also lasse die Aeußerung:

der König kann diese Handlung nicht begehen, —

sich nicht dahin auslegen, daß er die Handlung nicht begehen werde!

Gegen allen Sprachgebrauch soll hier die bezeichnende Wortstellung:

Er kann der ꝛc. sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung, —

gleichbedeutend sein mit der bedingten Behauptung:

Er kann sich ohne Rechtskränkung nicht entziehen, —

d. h. er darf sich nicht entziehen.

Wäre meine Schrift dem Urtelsfasser auch gar nicht zu Gesicht gekommen, hätte er einzig und allein den incriminirten Nachsatz gelesen; — die Wortfügung allein schon hätte ihn eines Besseren belehren müssen. Der Sinn der Stelle geht keineswegs darauf hinaus, daß der König — wegen eines äußeren zwingenden Gebots — sich der Verbindlichkeit nicht entziehen **dürfe**, sondern allein darauf, daß er durch das eigene Rechtsgefühl verhindert sei es zu thun, d. h. daß er sich der Verbindlichkeit nicht entziehen **werde**. —

Aus der historischen Ansicht und aus der Wort-Interpretation des Richters läßt seine Begründung der Majestätsbeleidigung sich schon zum Voraus entnehmen.

„Die Aeußerung" — ſo heißt es in dem Erkenntniſſe — „die Aeußerung, daß Jemand durch ſeine Handlungsweiſe „ſowohl der Abtragung einer Ehrenſchuld ſich entziehe, als „auch einer Rechtskränkung ſich ſchuldig mache, enthält die „Anſchuldigung eines Zuwiderhandelns gegen die Anforde„rungen nicht nur des Rechts, ſondern auch der Ehre, und „iſt darum unbedingt eine beleidigende." —

Ob der hier aufgeſtellte Satz richtig ſei, brauche ich nicht zu unterſuchen. Genug, daß eine Aeußerung, wie die angegebene, in meiner Schrift nicht enthalten, auf mich daher der obige Satz in keiner Weiſe anwendbar iſt. Durch nichts kann dies überzeugender dargethan werden, als durch Verfolgung des — von dem Richter eingeſchlagenen Weges.

Seiner Auslegung nach bedeuten die Worte:

„Er kann der Abtragung jener alten Ehrenſchuld ſeines Hauſes ſich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung", — ſoviel als:

Er dürfe der ꝛc. ſich nicht entziehen.

Hieraus gehe hervor, daß —

wenn er es dennoch thäte, er ſich einer Rechtskränkung ſchuldig machen würde.

Nun ſei aber bereits — „eine landesherrliche Entſchließung" in der fraglichen Angelegenheit ergangen:

Alſo habe der König bereits gethan, was er — meiner Anſicht zufolge — nicht thun dürfe.

Alſo enthalten die obigen Worte „ein beabſichtigtes (!!) Urtheil" über das ſtattgefundene Verhalten des Königs, und zwar den Ausſpruch:

daß er den Anforderungen nicht nur der Ehre, ſondern auch des Rechts zuwidergehandelt habe! — —

Der Richter hat meine Worte ſo lange gefoltert, bis ſie endlich Alles ausſagen, was er will. Allein eben ſeine

mühselige Arbeit ist der beste Beweis für die Unverfänglichkeit des incriminirten Satzes.

„Diese Bedeutung der Aeußerung im Sinne des Ange„schuldigten," — so endigt der Urtelsfasser seine Deduction, — „wird weder durch die Einkleidung (!!) derselben „in die Behauptung einer Unmöglichkeit, noch auch durch „die in Bezug genommene Ueberzeugung des „Angeschuldigten und Anderer von einer dereinst zu er„wartenden anderweitigen Entschließung Sr. Majestät aus„geschlossen."

Und dennoch traut er selber der Brücke nicht recht, welche er aus den Conjunctiven: „könne", „dürfe", „würde", — bis zum Perfectum Indicativi erbaut: denn inmitten des Weges macht er Halt und bemerkt:

„Die Aeußerung — (daß der König durch Nichtausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 sich der Abtragung einer alten Ehrenschuld seines Hauses entziehen, und einer Rechtskränkung sich schuldig machen würde) — ist von der Art, daß dieselbe, selbst wenn sie, — wie der Angeschuldigte aufstellt, — nur in Beziehung auf eine künftige, als möglich vorausgesetzte Entschließung Sr. Majestät des Königs geschehen wäre, für eine unschickliche und die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende erachtet werden müßte; sie würde der Strafe des §. 200 schon dann unterliegen, wenn eine landesherrliche Entschließung in der fraglichen Angelegenheit noch gar nicht ergangen, oder dem Angeschuldigten, als er die vorliegende Schrift verfaßte, noch nicht bekannt gewesen wäre". —

„Wie der Angeschuldigte aufstellt"! — Vielleicht gar als Falle? — Und wo aufstellt?

In meiner früheren, gegen das Anklagedecret gerichteten Vertheidigung liest man die Worte (S. 342):

„Während an der incriminirten Stelle von einer künf-

tigen, möglichen Handlung die Rede iſt, läßt mich das Anklagedecret von einer vollendeten Thatſache ſprechen; — während ich den König dieſer Handlung nicht fähig halte, weil ſie eine Rechtskränkung wäre, läßt mich das Anklagedecret die vollführte Rechtskränkung dem Könige zum Vorwurf machen!"

Und daraus macht der erkennende Richter: ich hätte aufgeſtellt, daß „meine Aeußerung in Beziehung auf eine künftige, als **möglich vorausgeſetzte** Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs geſchehen wäre"!

Wollte der Verfaſſer des Erkenntniſſes treu referiren, ſo mußte er wenigſtens ſagen:

in Beziehung auf eine „künftige mögliche Handlung", deren der Angeſchuldigte „den König nicht fähig hält".

Dann würde Jedermann eingeſehen haben, daß die Beiworte: „künftig" und „möglich" nur allein den Gegenſatz — zur „vollendeten Thatſache" bilden und nicht ſoviel heißen als —

ich hätte ein „Zuwiderhandeln gegen die Anforderungen der Ehre und des Rechts" bei dem Könige als „möglich vorausgeſetzt"!

Seine eigene Annahme hat hier der Richter in die Behauptung einer von mir gemachten Aufſtellung „eingekleidet". — —

Was ferner den in Bezug genommenen §. 200 des Criminalrechts betrifft, ſo iſt ſchon in der früheren Defenſion (S. 326) auseinandergeſetzt, daß

1) der entſchiedene Vorſatz, die dem Könige ſchuldige Ehrfurcht zu verletzen, — ſelbſt nach der Miniſterial-Interpretation vom 19. November 1832, — ein Hauptrequiſit des crimen laesae reverentiae ſei; —

daß

2) das Gefühl der „Ehrfurcht" keineswegs ein Aufgeben der eigenen Persönlichkeit oder den Glauben an die Unfehlbarkeit des Andern bedinge.

„Es erhellet hieraus," – heißt es daselbst (S. 326.) — „daß man Jemanden im höchsten Grade verehren und doch zugleich über vorkommende Thatsachen des Lebens, über Werke des Geistes und der Kunst, über einzelne Gegenstände des Rechts, der Politik, der Religion und Moral abweichende Ansichten hegen und aussprechen kann. In gleicher Weise ist ersichtlich, daß man auch die einzelnen — aus einer abweichenden Ansicht hervorgehenden Handlungen eines Mannes, — der Ehrfurcht unbeschadet, — mißbilligen und tadeln darf. — Unvereinbar dagegen mit dem Gefühle der Ehrfurcht ist es, wenn man bei einer solchen Gelegenheit Ausdrücke wählt, die — dem Sprachgebrauche nach — als unschicklich, spöttisch, anstandverletzend gelten, oder wenn man da, wo Irrthum zur Erklärung einer Handlung hinreicht, bösen Willen, niedere Gesinnung, unedle, selbstsüchtige Motive voraussetzt." —

Demzufolge würde der Ahndung des Gesetzes verfallen, wer — in der Absicht die Ehrfurcht gegen den Landesherrn zu verletzen, — bei demselben ein geflissentliches Zuwiderhandeln gegen die Anforderungen der Ehre und des Rechts — auch nur als möglich voraussetzte. — Allein von diesen Bedingungen fehlen in dem vorliegenden Falle nicht weniger als alle.

Die Erklärung Friedrich Wilhelm's IV., daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich und deren Ausführung mit dem Wohle des Volks nicht vereinbar sei, habe ich in der incriminirten Schrift ausdrücklich angeführt und auch nicht den Schein eines Zweifels über die Aufrichtigkeit dieser Worte geäußert.

So lange nun der König jenes Gesetz für unverbindlich hält und demgemäß handelt, wird kein Vernünftiger ihn deshalb einer absichtlichen Rechtskränkung zeihen; — so lange er die Ausführung desselben mit dem Wohle seines Volkes unvereinbar findet, wird es Niemandem einfallen, die Nichtausführung eine unmoralische, d. h. eine aus unedlen, selbstsüchtigen Motiven hervorgegangene Handlung zu nennen. —

Endlich vergesse man nicht, daß es sich hier lediglich um meines Richters, nicht um meine „Aufstellung" handelt! Von einer „künftigen, als möglich vorausgesetzten Entschließung des Königs" ist an der incriminirten Stelle in keiner Weise die Rede, sondern im Gegentheil — von einer Handlung, deren ich den König eben deshalb, weil es eine Rechtskränkung wäre, — nicht fähig erachte. —

Gesetzt, mein Richter stände dem König gegenüber. Dieser hielte sich für berechtigt, etwas zu thun, was — nach seiner (des Richters) Ueberzeugung die Rechte Anderer beeinträchtigt. Würde er irgend Anstand nehmen, seine Ueberzeugung zu vertreten und dann mit den Worten zu schließen: Ew. Majestät können es nicht thun, nicht ohne Anderer Rechte zu kränken — ? —

In meiner Schrift habe ich zuerst die rechtlichen und moralischen Gründe für Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation angegeben, und demnächst den Provinzialständen den Rath ertheilt, auf's Neue darauf anzutragen, daß „das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. dem „preußischen Volke erfüllt werde."

Zwischen jene Deduction und diesen Rath mitteninne gestellt, — sind die incriminirten Worte:

„er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung," — offenbar nur ein Beweis von Vertrauen zu der königlichen

Gerechtigkeit; dieſe Aeußerung — ich habe es in der früheren Vertheidigung geſagt und wiederhole es — bietet eher ein Defenſionsmoment als einen Grund zur Anklage dar. — —

Im Vorhergehenden iſt bewieſen, daß jeder Thatbeſtand einer Majeſtätsbeleidigung fehlt. Da dies zu meiner Rechtfertigung vollkommen genügt, brauchte ich auf den Vorwurf einer beleidigenden Abſicht mich nicht weiter einzulaſſen. Dennoch ſoll dem Erkenntniſſe auch hierin eine Antwort zu Theil werden.

Mein Richter hat ſich wiederholt auf den §. 544. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. berufen:

> Wer von einem Andern ſolche Handlungen behauptet, die denſelben, wenn er ſie wirklich begangen hätte, der Verachtung ſeiner Mitbürger ausſetzen würde, hat die Vermuthung wider ſich, daß er die Ehre deſſelben habe kränken wollen.

„Die Vermuthung" einer beleidigenden Abſicht, ſagt das Geſetz; — wie jede andere Rechtsvermuthung kann alſo auch dieſe durch Gegenbeweis wieder entkräftet werden.

„Im vorliegenden Falle," — erklärt jedoch der Richter, — „ſind beſondere Umſtände, durch welche die — durch dieſe „Art der Aeußerung begründete geſetzliche Vermuthung der „Abſicht zu beleidigen widerlegt würde, nicht erſichtlich." —

Es kommt nur darauf an, wie und wo der Richter geſucht hat!

Hätte er z. B. auf den Zweck und die Widmung der incriminirten Schrift, — hätte er auf meine frühere literariſche Thätigkeit Rückſicht genommen, es wären derartige Umſtände ihm ſchwerlich entgangen. Er hätte gefunden, daß ich — Nothwehr entſchuldigt Selbſtlob — im Streite mit literariſchen Gegnern nie die Grenze des Anſtandes überſchritten und ſelbſt beleidigende Angriffe und Ausfälle

durch Gleiches zu erwidern mich niemals herabgelaſſen; — daß in politiſchen Schriften ich den Verſtand des Leſers durch Gründe zu überzeugen, nicht deſſen Leidenſchaft durch Spott, Witz oder leere Declamationen aufzuregen geſucht; — daß — jeder Beamtenherrſchaft feind — ich ſtets die Politik des Gouvernements von der Perſon des Königs zu ſcheiden gewußt, — jene mit allen geſetzlichen Waffen bekämpft, dieſe aber niemals angegriffen habe. Er hätte gefunden, daß vor wenigen Jahren, — als ebenfalls die Anklage der Majeſtätsbeleidigung wider mich erhoben wurde, — einer der höchſten Gerichtshöfe des Landes es ausdrücklich anerkannt, daß — „die dem Landesherrn ſchuldige Ehrerbietung in keiner Weiſe von mir außer Acht gelaſſen, und an der Aufrichtigkeit meiner Geſinnung nicht gezweifelt werden könne". — Er hätte ferner gefunden, daß die vorliegende Denkſchrift „den preußiſchen Ständen" gewidmet und überreicht iſt. Sollten die Abgeordneten der Provinz durch majeſtätsbeleidigende Aeußerungen zu beſtimmen ſein? Schwerlich glaubt dies der Richter! — Und ich ſollte es geglaubt haben? — Wenn aber nicht, wie wäre es denkbar, daß ich **vorſätzlich** ein Mittel gewählt, von welchem mit Sicherheit die — meinem Zwecke entgegengeſetzte Wirkung ſich vorausſehen ließ? Endlich hätte der Richter aus dem Inhalte der vorliegenden wie früherer Schriften erfahren, daß ich eine allgemeine Landesrepräſentation nicht blos für ein Bedürfniß des Volkes, ſondern — als Schutz gegen Beamten-Eigenmacht — im Intereſſe des **Königs** ſelbſt für wünſchenswerth halte.*) — Wie kann man aber

*) Es genügt hier Eine Stelle als Beleg anzuführen:
„Wenn die Bedürfniſſe, Wünſche und Beſchwerden des Volkes durch „ſelbſtſtändige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erſt iſt „König und Volk ſicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich „Wilhelm III. ſo treffend geſchildert, — dann erſt wird **Fürſt und**

Jemandes Wohl zu fördern und zu gleicher Zeit seine Ehre zu kränken die Absicht haben? —

Alle diese Umstände hätte der Richter billig erwägen sollen! Sie würden seine — „gesetzliche Vermuthung" entkräftet und mich vor der Beschuldigung einer muthwilligen, den ernsten Zweck meiner Schrift zerstörenden Nebenabsicht bewahrt haben. — —

II.

Frecher, unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze 2c.

Das Strafgesetz, gegen welches ich ferner gefehlt haben soll, lautet:

„Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze oder Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, — der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt." (§. 151. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Zur Erklärung dieses Gesetzes sind die beiden darauf folgenden §§. 152 und 153 nothwendig hinzuzunehmen:

§. 152. „In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden."

§. 153. „Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder, nach Beschaffenheit der Umstände, öffentlich verbrannt werden."

Unzweifelhaft geht hieraus hervor, daß der Gesetzgeber

„Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stellung „im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten." — (Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen, S. 131.)

unter dem in §. 151 gebrauchten Ausdrucke: „frecher, unehrerbietiger Tadel ꝛc." nichts Geringeres verstanden hat, als — „Schandschriften". — In neuerer Zeit wird dies häufig übersehen und das allegirte Gesetz auch auf solche Schriften angewendet, die — weit entfernt Schandschriften zu sein, die öffentlichen Angelegenheiten der Wahrheit gemäß und im Interesse des Gemeinwohls besprechen. Ohne Rücksicht auf den Charakter des Ganzen werden selbst einzelne Aeußerungen der Schriftsteller vor das richterliche Forum gezogen und die Ungeschicklichkeit ihrer Darstellungsweise zu einem Verbrechen gestempelt.

Durch den §. 151 halten manche Gerichtshöfe sich für berechtigt, nicht nur die absichtliche Entstellung der Wahrheit, sondern jeden freimüthigen Tadel — ohne weitere Gründe als die Berufung auf das eigene Gefühl — für frech und strafbar zu erklären. Schuld oder Unschuld des Schriftstellers, Gestatten oder Unterdrücken der Wahrheit hängt somit allein von dem subjectiven Gutdünken des Richters ab. —

Auch das vorliegende Erkenntniß hat weder den Charakter der incriminirten Schrift noch die Wahrheit der von mir mitgetheilten Thatsachen zu prüfen für nöthig befunden; zur Anwendung des obigen Strafgesetzes sollen nach demselben nur folgende zwei „Requisite" erforderlich sein:

a) „Die zu beurtheilende Aeußerung muß auf bestimmte, im „preußischen Staate bestehende Gesetze oder Anordnungen „der Staatsgewalt sich beziehen: nur diese sind unter „den Schutz des in Rede stehenden Gesetzes gestellt."

b) „Die Aeußerung muß ferner ihrer Qualität nach ein „frecher, unehrerbietiger Tadel sein, d. h. ein „solcher, der in Beziehung auf die Staatsgewalt, mit „Ueberschreitung der durch Sitte, Zucht und Anstand dem „freien Gebrauche der Rede gebotenen Grenzen und unter

„Beobachtung eines der Ehre des Staats widersprechenden „Benehmens ausgesprochen worden ist."

„Nur diejenigen Aeußerungen, bei denen — außer dem „allgemeinen Erforderniß der Verbreitung — diese ad a „und b erörterten Requisite vereint sich vorfinden, unter„liegen diesem Strafgesetze." —

Dem aufgestellten Maßstabe zufolge hat das Erkenntniß von den zwölf angeklagten Stellen meiner Schrift drei als straffällig anerkannt.

1. Die erste lautet:

„Die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen ward „durch eine geheime Polizeivorschrift illusorisch gemacht".

(„Preußen im Jahre 1845." S. 290.) —

„In dem incriminirten Satze" — sagt der Richter — „werden gesetzlich bestehende Anordnungen besprochen, näm„lich die durch Cabinetsordre vom 4. October 1842 be„stimmte Censurfreiheit der in den preußischen Staaten „erscheinenden Bücher über 20 Druckbogen (Gesetzsammlung „1842. S. 250.) und die beim Erscheinen solcher censur„freien Schriften stattfindende Concurrenz der Polizeibe„hörden, welche auf der Vorschrift der oben allegirten „Cabinetsordre, —

„daß bei Vermeidung polizeilicher Strafe von jeder ohne „Censur erscheinenden Schrift 24 Stunden vor ihrer „Austheilung Ein Exemplar bei der Polizeibehörde „niedergelegt werden muß, —

„beruht, und nicht blos wegen Formverletzung, sondern „auch in Veranlassung des Inhalts der Schrift — nach den „Bestimmungen §§. 6, 7 der Verordnung vom 23. Februar „1843 über die Organisation der Censurbehörden nebst „§§. 7 und 9 der Censurverordnung vom 30. Juni 1843 — „die polizeiliche Verhinderung der Austheilung zu-

„Folge haben kann. Das Requisit ad a ist also hier vor„handen." — —

Der Verfasser des Erkenntnisses ist hier im Irrthum. Ueber keine der von ihm erwähnten „Anordnungen der Staatsgewalt" habe ich irgend einen Tadel ausgesprochen. Von der „Concurrenz der Polizeibehörden", insoweit selbige auf den citirten Gesetzesvorschriften beruht, ist an der incriminirten Stelle nicht einmal die Rede. Nur — „eine **geheime** Polizeivorschrift", d. h. eine nicht öffentlich verkündete Anordnung des Polizeiministers wird daselbst aufgeführt, und von derselben ausgesagt, daß sie die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen erfolglos macht.

Bestimmungen einzelner Minister oder anderer Staatsdiener sind aber keinesfalls unter den Schutz des §. 151 gestellt; dies geht theils aus den Worten des Gesetzes, theils aus dem angegebenen Strafmaß hervor; denn es ist undenkbar, daß der unehrerbietige Tadel der Anordnungen eines Beamten mit härterer Strafe (6 Monate bis 2 Jahre Festungsarrest) bedroht sein sollte, als die Ehrfurchtverletzung gegen den Landesherrn selbst (nach §. 200: 6 Monate bis 1 Jahr Festungsarrest). — Auch der erkennende Richter giebt zu, daß der §. 151 sich nur auf „Gesetze und Anordnungen der Staatsgewalt" beziehe.

Somit ist das von ihm aufgestellte Requisit ad a hier keineswegs vorhanden. —

Um das Erforderniß ad b, — die Frechheit des Tadels, — darzuthun, fährt das Erkenntniß also fort:

„In den incriminirten Worten findet sich eine Anschuldigung „gegen die Staatsregierung ausgedrückt, und zwar sowohl „rücksichtlich einer angeblichen „„geheimen Polizeivor„schrift"" als auch überhaupt rücksichtlich der bestehenden „Einrichtung, daß die Schriften über 20 Bogen, ungeachtet

„der Censurfreiheit, dennoch ihres Inhalts wegen vor der „Austheilung polizeilich in Beschlag genommen werden „können. Es liegt in den Worten die Anschuldigung, daß „die Staatsregierung die Wirkung der Censurbefreiung ab„sichtlich vereitelt habe; daß der publicirten gesetzlichen Vor„schrift heimlich durch eine nichtpublicirte Vorschrift entgegen„gewirkt worden; es wird die Staatsregierung eines böswil„ligen und hinterlistigen Verhaltens — der gesetzlich bestehen„den Censurfreiheit gegenüber — beschuldigt." — —

Die „angebliche" geheime Polizeivorschrift, deren ich erwähnte, ist ein Rescript des früheren Minister des Innern, in welchem den Local-Polizeibehörden — unter dem Befehl strenger Geheimhaltung — das Verfahren bei Prüfung censurfreier Bücher vorgeschrieben wird. Die Untersuchungsacten geben den Nachweis, daß diese geheime Instruction auf dem Landtage sowie in öffentlichen Blättern vielfach besprochen ist, ohne von Seiten des Ministerium eine „Berichtigung" nach sich zu ziehen. Sollte gleichwohl über die Existenz derselben ein Zweifel obwalten, so berufe ich mich auf den früheren Minister des Innern Grafen v. Arnim Exc., der die Wahrheit meiner Aussage zu bezeugen nicht anstehen wird.

Der Inhalt des Rescripts konnte nicht lange Geheimniß bleiben. Auf eine — dem liberalen Geiste der Cabinetsordre vom 4. October 1842 widersprechende Weise wird darin den Polizeibeamten eine so ängstliche Ueberwachung der Censurfreiheit anempfohlen, daß die meisten, namentlich politische Schriftsteller, auf den Gebrauch dieser Freiheit lieber Verzicht leisten.

Wenn nun in Bezug hierauf es an der incriminirten Stelle heißt:

„Die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen ward durch eine geheime Polizeivorschrift illusorisch gemacht"; —

ſo iſt offenbar, daß durch dieſe Worte weder die „Staatsregierung" angegriffen wird noch die geſetzlich beſtehende „Einrichtung, daß cenſurfreie Bücher polizeilich in Beſchlag „genommen werden können". Wie ſchon oben geſagt, kann in meiner Aeußerung höchſtens eine Anſchuldigung gegen den früheren Miniſter des Innern und deſſen geheime Polizeivorſchrift gefunden werden. —

Allein die Behauptungen des erkennenden Richters gehen noch weiter!

Es ſoll in meinen Worten der Vorwurf einer „abſichtlichen" Täuſchung, eines „böswilligen und hinterliſtigen Verhaltens" ausgeſprochen ſein. Woraus ſchließt er dies? Ich habe in dem obigen Satze die nackte Thatſache erzählt, ohne über die Beweggründe deſſen, der die geheime Polizeivorſchrift erlaſſen, irgend ein Urtheil zu fällen. Der von mir gebrauchte Ausdruck: „illuſoriſch" bedeutet ſoviel als eitel, vergeblich, unnütz. Eine Andeutung der Abſicht iſt darin eben ſo wenig enthalten wie in dem deutſchen Worte: täuſchen; beides bezeichnet nichts weiter als eine fehlgeſchlagene Erwartung (ſ. Eberhard's Synonymik 3. Ausg. Bd. I. S. 78, 484 und 514). — Rendre un arrêt illusoire heißt in der franzöſiſchen Gerichtsſprache: einen Rechtsſpruch kraftlos oder fruchtlos machen. Man erſieht hieraus, daß der Ausdruck: „illuſoriſch" an und für ſich weder einen nachtheiligen Sinn hat, noch — wie der Richter zu glauben ſcheint, — den Begriff vorſätzlicher Täuſchung in ſich ſchließt. —

Geſetzt, daß im vorliegenden Falle der Miniſter den Sinn der allerhöchſten Verordnungen irrthümlich aufgefaßt, oder von ſeiner Inſtruction ſich eine weniger ungünſtige Wirkung verſprochen: man könnte ihm dann keineswegs böſen Willen zur Laſt legen, und gleichwohl würde man mit

vollem Rechte sagen, er habe die Erwartung der Schriftsteller getäuscht, die Censurbefreiung illusorisch gemacht.

Wie unverfänglich der Gebrauch des Wortes: „illusorisch" sei, bezeugt wohl am besten eine Denkschrift, welche von östreichischen Schriftstellern dem Fürsten Metternich überreicht wurde.

„Die Censur-Instruction" — heißt es darin — „hat „zwar dem Schriftsteller das Recht der Berufung an die „politische Hofstelle eingeräumt, allein dieses Zugeständniß ist „bei der gegenwärtigen Verfassung der Censuranstalt, wie „man es sich nicht verhehlen darf, — ein rein illusori„sches." (Deutsche allg. Zeitung vom 26. September 1845.) — Eine Untersuchung gegen die östreichischen Literaten ist vom Fürsten Metternich nicht beantragt worden. —

Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, daß an der incriminirten Stelle weder ein frecher Tadel, noch überhaupt ein Tadel gesetzlicher Anordnungen ausgesprochen ist, der §. 151 daher in keiner Hinsicht eine Anwendung findet. —

---

2) Die zweite angeschuldigte Stelle lautet:

„Es ist dies zugleich ein Beweis dafür, daß man in Preußen „— auch ohne Zuziehung der Provinzialstände — mittelst „geheimer Instructionen Gesetze geben kann". (Preußen im Jahre 1845. S. 292.)

Dem Erkenntnisse zufolge ist in den angeführten Worten „nicht blos eine Ansicht zur Sache, sondern gleichzeitig und „hauptsächlich eine feindselige, ehrenrührige Anschuldigung „gegen die Staatsregierung ausgedrückt, nämlich die An„schuldigung, daß die Staatsregierung den gesetzlich vor„geschriebenen Weg, auf welchem Gesetze emanirt und in „Kraft gesetzt werden sollen, rechtswidrig umgangen habe, „indem „„Gesetze"" mittelst nichtpublicirter Instruction

„gegeben worden, — die Anſchuldigung vorſätzlichen und „mit Täuſchung des Volks verbundenen Zuwiderhandelns „wider die Beſtimmungen über Emanation und Publication „der Geſetze". —

Es fehlt viel, daß ich ſolches geſagt hätte! Unmittelbar vor dem incriminirten Satze heißt es:

„Allein ſelbſt dieſes genügte der Regierung noch nicht. Auch „der geſprochene Gedanke — ſo fordert es die Con„ſequenz des bevormundenden Beamtenthums — auch der „geſprochene Gedanke mußte der Cenſur unterworfen „werden. Nach einer neuerdings erlaſſenen — wir wiſſen „nicht, ob allgemein oder nur für Königsberg geltenden — „Miniſterialverfügung (vom 25. October 1844) „darf Niemand eine öffentliche Vorleſung halten, ohne „zuvor der Polizeibehörde das Manuſcript zur Prü„fung eingereicht zu haben" ꝛc.

— Da die Miniſterialverfügung vom 25. October 1844 von dem früheren Miniſter des Innern ausgegangen, ſo können die darauf bezüglichen Worte auch nur gegen dieſen gerichtet ſein. Die durch ihn eingeführte Redecenſur wird von den Ständen ſelbſt als eine „überaus wichtige Sache", als eine Maßregel bezeichnet, die „wohl geeignet ſei, Unzufriedenheit zu erwecken" (Verhandlungen der preußiſchen Stände v. J. 1845. Seite 283). — Im Widerſtreit mit den Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Juni 1823*) iſt dieſe „bisher nie beſtandene" Beſchränkung der perſönlichen Rechte durch ein bloßes Miniſterialreſcript in Kraft geſetzt worden. Ein ſolches Verfahren iſt neu, und

*) In dem Geſetz vom 5. Juni 1823 heißt es:

„So lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen ſtattfinden, werden Wir die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtand haben, ſo weit ſie die Provinz betreffen, den Provinzialſtänden zur Berathung vorlegen laſſen".

daher habe ich es der Anführung werth gehalten, als factischen Beweis dafür, daß „man" (d. h. ein Minister) mittelst geheimer Instruction, ohne Zuziehung der Stände, Anordnungen treffen kann, welche wesentlich in die Rechte der Bürger eingreifen und insofern dem Inhalte wie der Wirkung nach Gesetzen gleichzustellen sind.

Schon bei meiner Vernehmung habe ich die incriminirte Stelle ebenso wie hier erklärt, und hinzugefügt, daß der Minister, wenn er sich durch meine Aeußerungen verletzt fühlen sollte, nicht in dem §. 151 des Strafrechts, sondern in den Gesetzen über (dienstliche) Beleidigungen (Tit. 20. Absch. V. §. 207 u. a.) Schutz zu suchen hätte.

Allein der Verfasser des Erkenntnisses ist damit nicht zufrieden gestellt, er macht vielmehr folgenden Einwand:

„Von dem königlichen Minister des Innern und der Polizei „persönlich — hat der Angeschuldigte hier nirgends ge„sprochen, vielmehr die in Rede stehende Maßregel als „eine Anordnung der Staatsregierung beurtheilt und durch „die einleitenden Worte:

Allein selbst dieses genügte der Regierung noch nicht— „als solche ausdrücklich bezeichnet; daraus folgt, daß die „incriminirte Stelle nicht gegen den betreffenden königlichen „Staatsminister persönlich, sondern gegen die Staatsregie„rung gerichtet ist". —

Die „Person des königlichen Staatsminister" habe ich allerdings nicht genannt; es war dies überflüssig, weil durch die Ausdrücke: „Ministerialverfügung" und „Polizeibehörde" schon deutlich genug auf dessen Person hingewiesen wird. —

Was ferner die einleitenden Worte betrifft, so geben diese keineswegs einen Grund zu der Behauptung, daß ich „das erwähnte Ministerialrescript als eine Anordnung „der Staatsregierung bezeichnet hätte".

Der Sinn der Stelle ist einfach folgender:

Eine Regierung, deren Princip Beamtenherrschaft ist, kann sich auf die Dauer mit der bloßen Censur gedruckter Schriften nicht begnügen; die Consequenz des bevormundenden Beamtenthums führt sie zuletzt nothwendig dahin, auch die gesprochenen Worte der Bürger zu überwachen oder Präventivmaßregeln zu unterwerfen. Und hiefür eben wird als Beweis das Verfahren eines einzelnen Staatsdieners angeführt, der bereits durch geheime Instructionen eine solche Redecensur anzuordnen versucht hat.

Somit ist der an der incriminirten Stelle ausgesprochene Tadel der Ministerialverfügung offenbar gegen den Minister des Innern gerichtet, — und nur die einleitende Bemerkung über das bevormundende Beamtenthum auf die Regierung zu beziehen.

In Betreff dieser letzten Bemerkung aber hat mich der erkennende Richter selbst mit folgenden Worten freigesprochen:

„Wenn der Angeschuldigte die Beaufsichtigung öffentlicher „Vorlesungen als eine Consequenz des bevormundenden Beamten„thums bezeichnet, so bringt er die hier ausgesprochene Miß„billigung dadurch nur mit dem an die Spitze gestellten, oben „beurtheilten Satze:

„„Beamtenherrschaft ist der Grundsatz der Regierung““ „in Verbindung und tadelt die in Rede stehenden Maßregeln „als solche, welche ebenfalls daraus hervorgingen, daß der „Staat nur von Beamten ohne selbstthätige Theilnahme der „Nichtbeamten verwaltet werde, wobei er das hieraus ent„stehende Verhältniß der ersteren zu den letzteren als „„be„vormundend““ bezeichnet. Ist nun gleich dieser Ausdruck „ein unpassender, so liegt doch in demselben eben so wenig „eine Verletzung des Anstandes, als eine Anschuldigung rechts„widrigen Vorsatzes oder böswilligen Verhaltens der Staats-

„gewalt und ihrer Organe: — die Aeußerung des Tadels „erscheint nicht als eine verletzende im Sinne des §. 151 l. c., „daher sie der hier angeordneten Strafe nicht „unterliegt". —

Ich brauche diesem Ausspruche des Richters nichts weiter hinzuzufügen.

---

3. Der dritte und letzte incriminirte Satz ist folgender: „Da nun die Nothwendigkeit der Eisenbahnen sich unver- „kennbar herausstellte, die Regierung aber zu einer Ein- „berufung der Reichsstände sich nicht verstehen mochte; „so bleibt ihr kein anderer Ausweg, als — das Gesetz „vom 17. Januar 1820 zu umgehen".

(„Preußen im Jahre 1845" Seite 303.) —

Das Erkenntniß findet in meinen Worten „die Anschuldigung ausgedrückt, daß die Staatsregierung, „um der Gewährung einer reichsständigen Verfassung sich „zu entziehen und dennoch die nöthigen Geldmittel herbei- „zuschaffen, die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar „1820 umgangen habe, indem durch die qu. Anordnung" (Betheiligung von Privatpersonen unter Zinsgarantie des Staats) „dasselbe, was dies Gesetz von der Zu- „stimmung und Mitgarantie der Reichsstände abhängig „mache, unter dem Scheine einer andern Maßregel, ohne „reichsständige Verfassung und Garantie, ausgeführt worden „sei. — Die Regierung werde böslicher Umgehung eines „Landesgesetzes, eines vorsätzlichen gesetzwidrigen Verhal- „tens beschuldigt, und dieser Inhalt der Aeußerung quali- „ficire dieselbe als frechen, unehrerbietigen Tadel im Sinne „des Requisites ad b". —

Dies Urtheil des Richters ist eben so unbegründet wie die vorhergehenden.

In der Sitzung der ständischen Ausschußversammlung

vom 25. October 1842 sprachen mehre Mitglieder die Meinung aus, daß die Constituirung einer bestimmten Rente zur Last des Staatsschulden-Etats, wie die „Zinsengarantie" sie erfordere, wenigstens materiell einer neuen Anleihe gleichkomme. Es wurde in dieser und der darauf folgenden Sitzung (vom 27. October) das Gesetz vom 17. Januar 1820 erwähnt, wonach zu jeder Staatsanleihe die Zustimmung der Reichsstände erforderlich ist, und die Frage aufgeworfen, ob die Ausschußversammlung überhaupt zur Einwilligung in die — von mehren Seiten her einer neuen Anleihe gleich erachtete Zinsengarantie befugt wäre. Der präsidirende Finanzminister wußte jedoch den Competenzzweifel zu beschwichtigen. Er gab zu bedenken, daß die Versammlung lediglich dazu berufen sei, den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten, „über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkung unterworfen sei", und schloß mit der Zusicherung, wer die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, der erfülle seine Pflicht und dürfe keine Beschwerung seines Gewissens befürchten!

Wenn ich nun — ungeachtet der ministeriellen Erklärung und in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Ausschußmitgliedern — die „Zinsengarantie" für eine Art Staatsanleihe, und demgemäß die Ausführung dieser Maßregel für eine Umgehung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 erachte; — wie kann in dem bloßen Aussprechen dieser meiner Ansicht — eine Frechheit, d. h. ein „geflissentlicher Trotz gegen die Gebote der Sittlichkeit und des Anstands" gefunden werden? —

Betrachtet man ferner die incriminirten Worte in ihrem Zusammenhange, so ergiebt sich, daß die Regierung hier eigentlich nicht wegen Umgehung des Gesetzes getadelt wird. Ich sagte ausdrücklich (S. 303.):

„Da sie zu einer Einberufung der Reichsstände sich nicht „verstehen mochte, so blieb ihr kein anderer Aus„weg, als — das Gesetz von 1820 zu umgehen".

Mein Tadel ist also, genau genommen, nur dahin gerichtet, daß die Regierung durch Nichteinberufung der Reichsstände sich in die Nothwendigkeit versetzte, einen solchen Ausweg wählen zu müssen. Dem Zwecke der ganzen Schrift entsprechend, soll die angeführte Stelle nicht sowohl die Gesetzumgehung, als vielmehr den Nachtheil hervorheben, der aus dem Mangel einer reichsständischen Verfassung entsteht. —

Die Beschuldigungen, welche der erkennende Richter hier vorbringt, scheinen besonders durch den Ausdruck: „Umgehen" veranlaßt zu sein. Ist denn aber dieses Wort von so übler Bedeutung, daß es — der Regierung gegenüber — gar nicht gebraucht werden darf? Liegt darin nothwendig der Nebenbegriff eines „böslichen Vorsatzes", oder hat der Richter denselben hineingelegt? — „Umgehen" (Umgang nehmen) heißt im eigentlichen wie figürlichen Sinne nichts Anderes, als einem im Wege befindlichen Hinderniſſe ausweichen, dasſelbe vermeiden.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, kann es demnach nur den Gedanken ausdrücken, daß die Regierung die zu dem Bau der Eisenbahnen nöthigen Geldmittel auf einem Wege zu erlangen suchte, auf welchem nach ihrer Ansicht das Gesetz vom 17. Januar 1820 kein Hinderniß darbot. — Der §. 151 verbietet keineswegs die Thatsachen mit ihren eigenthümlichen Namen zu belegen, und für die hier zu bezeichnende Sache hat nun einmal unsere Sprache keinen andern Ausdruck. —

Schon bei meiner Vernehmung habe ich auf eine unter Berliner Censur erschienene Schrift hingewiesen, in welcher die von der Seehandlung auf die Staatschausseen unter der

Benennung Prämienanleihen aufgenommene Schuld für eine „entſchiedene Staatsſchuld und **Umgehung** des „Geſetzes vom Jahre 1820“

erklärt wird. (Bülow-Cummerow: Preußen, ſeine Verfaſſung, ſeine Verwaltung ꝛc. 1843. Theil II. Seite 165.)

Was der Cenſor, — ſetzte ich damals hinzu, — was der Cenſor zu ſtreichen ſich nicht befugt hält, wird wohl ſchwerlich der Criminalrichter mit Strafe zu belegen gewillt ſein.

Doch ich habe mich geirrt: der erkennende Richter iſt diesmal ſtrenger als der Cenſor geweſen. — Noch mehr. Während das vorliegende Urtel abgefaßt wurde, erſchien die königliche Bankordre vom 11. April d. J.; — während der Richter das Wort: „umgehen“ als einen ſtraffälligen, frechen Ausdruck verdammte, ward unter dem Schutze der Cenſur in allen preußiſchen Zeitungen darüber geſtritten, ob die — durch jene Cabinetsordre befohlene Emiſſion neuer Bankſcheine eine „verdeckte Anleihe“ und „Umgehung“ des Geſetzes vom 17. Januar 1820 ſei oder nicht. Endlich erklärten ſelbſt zwei Mitglieder der Staatsſchulden-Verwaltung, die Geheimen Räthe Knoblauch und Natan, daß ſie ihrem Eide gemäß (ſ. Geſetz vom 17. Januar 1820 §. XV) die auszugebenden Banknoten ohne Genehmigung der Reichsſtände nicht unterzeichnen könnten. In Folge deſſen hat bekanntlich der König ſeinen Entſchluß geändert und zum Theil den früheren Befehl wieder aufgehoben. Die hierauf bezügliche, an den Staatsminiſter Rother gerichtete Cabinetsordre vom 16. Juli d. J. beginnt mit den Worten: „Ich habe aus Ihrem Berichte vom 28. v. M. und deſſen „Anlagen die Gründe erſehen, aus welchen zwei Mitglieder „der Hauptverwaltung der Staatsſchulden die beabſichtigte „Emiſſion von Banknoten für eine — Verletzung der Ver„ordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsſchulden-

„weſen halten und ihre Theilnahme an der der Hauptverwal-
„tung der Staatsſchulden übertragenen Controle über die An-
„fertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme
„auf den von ihnen geleiſteten Eid verſagen zu müſſen glau-
„ben ꝛc.“ — —

Nach allen dieſen Vorgängen kann unmöglich in dem von mir gebrauchten Ausdrucke ein frecher, unehrerbietiger Tadel der Landesgeſetze gefunden werden. — —

Solcher Art ſind die Gründe des vorliegenden Rechtsſpruchs! Kraft ſolcher Gründe hielt der Criminalſenat ſich berechtigt, mich zu mehrjähriger Gefängnißſtrafe zu verurtheilen!

Schritt für Schritt bin ich dem Richter auf ſeiner mühſeligen Bahn gefolgt. Ohne von dem Gefühl der Entrüſtung mich fortreißen zu laſſen, habe ich ſeine ungerechten Anſchuldigungen in ruhiger, leidenſchaftsloſer Prüfung widerlegt. —

Der zweite Richter entſcheide nunmehr, ob in unſerm preußiſchen Vaterlande die Wahrheit offen und frei verkündet, oder ob jenes Schweigen erzwungen werden ſoll, das den Regierungen noch niemals Heil gebracht.

Nicht um meinetwillen nur, — im Intereſſe der von mir vertretenen Sache, im Intereſſe der preußiſchen Juſtiz ſelbſt, trage ich auf völlige Freiſprechung an. — —

Königsberg, den 26. October 1846.

Ueber Nervenphyſik.*)

(1846.)

Die Fortſchritte, welche in den letzten Jahrzehnten die Lehre von der Structur und Mechanik des Nervenſyſtems gemacht hat, ſind ſo bedeutend, daß es an der Zeit ſcheint, zu unterſuchen, inwieweit unſere Einſicht in das eigentliche Weſen der Nerventhätigkeit dadurch gefördert worden iſt. Durch die unfruchtbaren Träumereien einer mit Worten ſpielenden Philoſophenſchule gelangweilt, haben die Phyſiologen ſich ſchon ſeit längerer Zeit wieder der rein beobachtenden Naturforſchung zugewandt und mit Hülfe des Verſuchs und Mikroſkops einen nicht geringen Schatz empiriſcher Thatſachen geſammelt. Allein ein ſolcher Schatz kann auf die Dauer dem Menſchen nicht Befriedigung gewähren. Noch ſo oft zurückgewieſen, ſtrebt er immer auf's Neue über die Urſache der beobachteten Erſcheinungen und Geſetze Aufſchluß zu erhalten; — ein Streben, welches offenbar beweiſt, daß jene Urſache in ihm ſelbſt liegt, und daß er nur durch das Auffinden derſelben zum vollen Bewußtſein ſeiner eigenen Natur gelangen kann. Jede Erkenntniß der Dinge iſt eigentlich nur Selbſterkenntniß des Menſchen, und kein Glaube iſt daher mehr gerechtfertigt, als der an die unbegrenzte Macht des unerſchaffenen Menſchengeiſtes.

*) Königsberger Taſchenbuch, herausgegeben von Ludwig Walesrode. Königsberg, bei H. L. Voigt. 1846. —

Auch in dem Gebiete der Physiologie hat die so lange unterdrückte Speculation sich neuerdings wieder geltend gemacht; — während bisher die gangbare Münze fast ausschließlich in Experimenten und Erfahrungsthatsachen bestand, begegnen wir jetzt immer häufiger den Untersuchungen über Lebenskraft, Nervenprincip und ähnliche längst aus der Mode gekommene Gegenstände. Zugleich mit dem neuerwachten Drange nach theoretischer Forschung taucht aber auch der uralte Streit zwischen Materialismus und Idealismus wieder auf. Wenn die neuere Philosophie diese Gegensätze durch die angenommene Identität von Sein und Denken nur scheinbar vermittelt hat, so dürfte es vielleicht der Physiologie vorbehalten sein, durch die nur ihr zu Gebote stehenden Waffen den Kampf zur wahren Entscheidung zu bringen. —

Haben nur diejenigen Dinge wirkliche Existenz, welche entweder unseren Sinnen wahrnehmbar sind — oder — wenn sie unserer Wahrnehmung entgehen, — wenigstens in ihrem eigentlichen Wesen mit den sinnlich erkennbaren übereinstimmen? — oder

existiren auch Dinge, deren Wesen von der Natur aller wahrnehmbaren Gegenstände qualitativ verschieden ist?

Das erste behauptet der Materialist, der Idealist das zweite. Den Grund davon, daß wir manche existirende Dinge nicht wahrnehmen, setzt jener in die zu geringe Schärfe oder Aufmerksamkeit unserer Sinne, dieser sucht dagegen den Grund in der übersinnlichen Natur der Dinge selbst. —

Fügen wir zur Erklärung einige Beispiele hinzu!

Daß es große, schöne, tugendhafte Menschen giebt, — die Größe, die Schönheit, die Tugend aber keine wirklich existirende Wesen, sondern bloße Vernunftbegriffe sind, — wird Jeder gern zugestehen. Allein ein

Widerſpruch wird der Idealiſt erheben, wenn man an der realen ſelbſtſtändigen Exiſtenz einer höheren Weltordnung, — oder des Geiſtes, der Seele ꝛc. zweifeln wollte; und doch ſind auch dies bloße Vernunftbegriffe, während nur der wohlgeordneten Welt, dem mit gewiſſen Eigenſchaften begabten Menſchen, dem Körper ꝛc. reale Wirklichkeit zukommt.

Der Idealiſt geht ſogar noch weiter. Nicht nur eine Exiſtenz legt er ſeinen überſinnlichen (immateriellen) Weſen bei; er hält ſie auch für die Urſache der ſinnlich wahrnehmbaren Dinge, für das ſchaffende, bewegende und erhaltende Princip in denſelben. So iſt ihm ein reingeiſtiges Weſen Schöpfer und Regierer der Welt; ſo iſt es die Seele, die ſich ihren Organismus erbaut; iſt es der Geiſt, der den Körper in Bewegung ſetzt und nach deſſen Tode ſelbſtſtändig fortdauert.

Wie iſt es aber nur denkbar, daß ein nicht ausgedehntes, ſtoff- und geſtaltloſes Weſen einen Körper hervorbringe? Wie kann ein ſolches Weſen bei dem gänzlichen Mangel jedes Angriffspunktes, jeder Beziehung, den Körper zu einer Ortsveränderung beſtimmen? Die große Kluft zwiſchen Materie und „Geiſt" kann dem Idealiſten nicht entgehen; — „präſtabilirte Harmonie", „abſolute Negativität", „Selbſtentäußerung" ꝛc. ſind Worte, mit denen er die Kluft zu füllen ſucht, die aber wohl nur eine ſehr unſichere Brücke abgeben dürften. Dieſe der Wiſſenſchaft ſo nachtheilige Verwechſelung weſenloſer Vernunftbegriffe mit wirklichen Dingen hat wohl Niemand treffender geſchildert als Joh. Georg Hamann (in ſeinen Briefen an Jacobi).

„Bei mir" — ſagt er — „iſt nicht ſowohl die Frage: „was iſt Vernunft, ſondern nur, was iſt Sprache; „und hier vermuthe ich den Grund aller Paralogismen und „Antinomien, die man jener zur Laſt legt. Nur keine „geläuterte, abgezogene und leere Wörter; die

„ſcheue ich, wie ſtilles Waſſer und glattes Eis. Unſere ganze „Philoſophie beſteht mehr aus Sprache, als aus Vernunft; „und die Mißverſtändniſſe unzähliger Wörter, die Prosopo„pöien der willkürlichſten Abſtractionen, ja ſelbſt die ge„meinſten Redefiguren des sensus communis haben eine „ganze Welt von Fragen hervorgebracht, die eben mit ſo wenig „Grund aufgeworfen als beantwortet werden." —

Wohl hat der Magus aus Norden Recht! Prosopopöien, Perſonification der willkürlichſten Abſtractionen, — darin liegt der Grundirrthum, von welchem erſt die neue Philoſophie, die nichts Anderes als Anthropologie ſein will, ſich freizumachen verſucht hat. —

Das Wort: Kraft, — in der Phyſik und Phyſiologie gäng und gebe —, gehört auch zu jenen „geläuterten, abgezogenen, leeren Wörtern", die Hamann „wie ſtilles Waſſer und glattes Eis" zu vermeiden räth.

Es liegt außerhalb des Zwecks dieſer Vorleſung, den Mißbrauch nachzuweiſen, welchen die Phyſiker früherer Jahrhunderte mit dieſem Ausdrucke getrieben. Die heutige Phyſik ſpricht allerdings auch von mechaniſchen und chemiſchen Kräften, von Elektricität, Galvanismus, von Attractions- und Hebelkraft; ſie iſt ſich aber wohl bewußt, daß alle dieſe Kräfte nichts weniger als ſelbſtſtändige, von den materiellen Subſtanzen abtrennbare Dinge ſind. Kraft iſt dem Phyſiker überhaupt nicht etwas Reelles, ſondern nur eine Abſtraction beſtimmter, an ſinnlichen Objecten vorgehenden Veränderungen. — Es iſt eine gewöhnliche „Redefigur des sensus communis", wenn man ſagt, der Muth, die Tugend bewirke Großes; wir ſind uns aber jederzeit bewußt, daß eigentlich muthige, tugendhafte Menſchen darunter zu verſtehen ſind. In gleichem Sinne ſpricht auch der Phyſiker von den Wirkungen einer Kraft, ohne einen Augenblick zu vergeſſen, daß es nur die Körper

die Wirkung erregen. So bewegt nicht die Hebelkraft eine Laſt, ſondern nur ein anderer Körper, der mit der Laſt in eine beſtimmte Beziehung tritt.

Da endlich eine Einwirkung auf einen Körper — ſei es eine Orts- oder Zuſtandsveränderung deſſelben — immer nur durch einen andern Körper möglich wird, ſo erſieht man leicht, daß — ſo oft in der Phyſik von einer Kraft die Rede iſt, mindeſtens zwei Körper vorhanden ſein müſſen. Denn eben die Beziehung zwiſchen den Körpern wird mit dem Ausdruck: „Kraft" bezeichnet. —

Nicht ohne Abſicht ſind wir bei der Erörterung eines jedem Phyſiker bekannten Gegenſtandes ſo ausführlich geweſen. In der Phyſiologie hat leider die Nichtbeachtung dieſer Wortbedeutung zu mannigfachen Mißverſtändniſſen und zu einer noch bis auf den heutigen Tag fortdauernden Verwirrung Anlaß gegeben.

Lebenskraft, Nervenkraft, Irritabilität, Erhaltungstrieb, Aſſimilationskraft, Seelenkraft (die Ritgen wieder in Leibbildungs-, Bildbildungs- und Sichſelbſtbildungskraft eintheilt), — motoriſche Kraft (der Ritgen ſogar eine Ruhkraft entgegenſetzt), — Willens-, Vorſtellungs-, Einbildungskraft; — wer alle in unſeren phyſiologiſchen Lehrbüchern wirkſamen Kräfte aufzuzählen unternähme, den würde der Ueberfluß in nicht geringe Verlegenheit ſetzen. — Um ſie von den phyſikaliſchen zu unterſcheiden, wurden dieſe Kräfte organiſche oder lebendige genannt; — und dieſe Bezeichnung eben hat die Phyſiologen zu den irrigſten Vorſtellungen verführt. Wäre man dabei ſtehen geblieben, das Wort: Kraft nur als Ausdruck beſtimmter Beziehungen zwiſchen den Körpern gelten zu laſſen, ſo hätte man auch den ſogenannten „lebendigen" Kräften weder ein — von räumlichen Verhältniſſen unabhängiges Daſein noch eine Sebſtthätigkeit beigelegt, von der wir im Reiche der Erſcheinungen über-

haupt kein Beiſpiel haben. Die Seele, als Inbegriff aller lebendigen Kräfte, wird von den meiſten Phyſiologen nach wie vor als ein unkörperliches, den Organismus durchdringendes Weſen, als die wirkende Urſache der phyſiologiſchen Vorgänge in Anſpruch genommen. Daß eine Kraft, als Ausdruck einer bloßen Beziehung, zwar der Grund eines Geſchehens, aber nimmermehr die Urſache deſſelben ſein kann, — das kümmert ſie wenig; denn ſie halten es einmal für ihre Pflicht, ſelbſt der Logik zum Trotz „die Rechte des Geiſtes geltend zu machen". —

Wenn der Phyſiker von der elektriſchen oder chemiſchen Kraft eines einzelnen Körpers ſpricht, ſo verſteht er darunter das Verhalten deſſelben zu anderen Körpern, oder — im Sinne der Elektrochemie — das Verhalten ſeiner eigenen Atome zu einander; dem einzelnen Körper für ſich wird er aber einſeitig weder eine Kraft noch eine Wirkung beilegen. Ganz anders verfährt der Phyſiolog! Ihm iſt z. B. die Nervenkraft eine nur allein der Nervenſubſtanz zukommende Kraft und ſogar das eigentlich Wirkſame in derſelben. Wenn eine Muskelfaſer ſich zuſammenzieht, ſo iſt es die „dem Nerven eigenthümliche motoriſche Kraft", die ſolches „bewirkt" hat. Der Phyſiker würde dagegen ſagen: Wenn Muskelfaſer und Nerv unter gewiſſen Verhältniſſen in Beziehung zu einander kommen, ſo entſteht das Phänomen der Bewegung. — Es handelt ſich hiebei nicht blos um eine beſſere Form des Ausdrucks; — auch auf den Fortgang der Unterſuchung iſt die Sache von entſchiedenem Einfluß. Während von dem idealiſtiſchen Phyſiologen die Annahme einer in den Nerven thätigen motoriſchen Kraft als letzter Erklärungsgrund der Bewegung gilt, kann der Phyſiker ſich dabei nicht beruhigen. Er weiß, daß kein Körper in einem andern eine Zuſtandsveränderung hervorbringen kann, ohne als Gegenwirkung auch an ſich ſelbſt eine Ver-

änderung zu erleiden; daß z. B. eine Kanonenkugel nicht abgeschossen werden kann, ohne zugleich die Kanone selbst zurückzudrängen. Diesem allgemeinen Gesetze gemäß muß bei dem Phänomen der Bewegung nicht blos der Muskel eine Veränderung erfahren, sondern auch der Nerv. Erst wenn der Physiker die Gesetze gefunden, nach denen die — in Muskel und Nerv stattfindenden Veränderungen sich gegenseitig bedingen, wird er die Beziehung beider unter den Begriff einer Kraft im physikalischen Sinne subsumiren. —

In dem Maße, wie der richtig erfaßte Begriff von Kraft den Fortschritt der Physik gefördert, hat die Annahme von „Kräften im objectiven Sinne" Schwanken und Verwirrung in die Physiologie gebracht. Schon Reil warnt vor dem nachtheiligen Einflusse dieser imaginären Wesen, und dennoch haben selbst die ausgezeichnetsten Physiologen unserer Zeit sich nicht ganz davon freimachen können. So sagt z. B. Johannes Müller: „Obgleich die Klarheit und Schärfe des Vorstellens, Denkens und die Tiefe des Leidens durch materielle Veränderungen des Gehirns verändert werden, und die Integrität des Gehirns durchaus zum Bewußtwerden nöthig ist; — so kann doch das Seelenleben nicht aus materiellen Veränderungen des Gehirns erklärt werden, und muß das Leben der Seele vielmehr als eine — von räumlichen Verhältnissen seinem Wesen nach ganz unabhängige Thätigkeit angesehen werden".

Müller spricht sich hier ganz unumwunden für die Annahme einer immateriellen Seele aus. Und was bestimmt ihn zu dieser Annahme? — Daß wir gewisse Erscheinungen (Seelenleben) — nicht „aus materiellen Veränderungen zu erklären" im Stande sind. — Dies kann auf der Unmöglichkeit einer derartigen Erklärung, kann aber auch auf unserer zu geringen Kenntniß der materiel-

len Vorgänge beruhen. So lange Müller jene „Unmöglichkeit" nicht erwiesen hat, wird jedenfalls das Geſtändniß unſerer Unkenntniß beſſer ſein, als die willkürliche Annahme einer immateriellen Seele. Oder wird etwa durch die Hypotheſe einer ſolchen „von räumlichen Verhältniſſen unabhängigen Thätigkeit" etwas erklärt? Wie ſoll dieſe zugleich von der Materie „unabhängig", und doch durch materielle Gehirnveränderungen beſtimmbar ſein? — Müller nennt den Verſuch, — das Vorſtellen und Denken von einer Wechſelwirkung verbundener Ganglienkörperchen herzuleiten, eine „vage und ganz unbegründete Hypotheſe". Iſt denn aber ſeine — mit ſo unvereinbaren Widerſprüchen behaftete, von ihm zur Erklärung gewiſſer Erſcheinungen erſchaffene und dann als Urſache dieſer Erſcheinungen angenommene Seele etwas Anderes als eine „vage und ganz unbegründete Hypotheſe? Iſt mittelſt ſeiner Hypotheſe das Zuſtandekommen der ſogenannten Seelenthätigkeiten leichter begreiflich, als wenn wir dieſelben für eine Folge materieller, bisher noch nicht genugſam erkannter Veränderungen anſehen? — Die Erſcheinungen der Reflexfunction waren viel früher bekannt, als der Grund derſelben; die Phyſiologen vor Bell hätten demnach auch ſchließen müſſen: weil dieſe Vorgänge nicht aus materiellen Veränderungen erklärt werden können, muß als Urſache derſelben eine — „von räumlichen Verhältniſſen ganz unabhängige Thätigkeit" angenommen werden.

Ganz dieſelben Gründe, welche Joh. Müller für das Daſein einer immateriellen Seele anführt, finden wir bei den früheren Phyſikern, — die jedem, auch dem unorganiſchen Körper eine eigene Seele beilegten, — finden wir bei manchen älteren Aerzten, die den Urſprung der Krankheiten durch den Einfluß Satans und der Dämonen erklärten, — finden wir endlich auch bei den Aſtronomen vor Newton,

die den Lauf der Himmelskörper aus einem Princip der Beseelung ableiteten.

Die Geſchichte der Wiſſenſchaft lehrt, daß die idealiſtiſche Anſicht, welche den Grund der Erſcheinungen in etwas Anderm als den Körpern ſelbſt ſucht, — niemals zur Entdeckung einer Wahrheit geführt hat, während der Materialismus, wie ſelbſt ſeine Gegner einräumen, uns wenigſtens zu unabläſſigem Forſchen antreibt.

Wie in der Phyſik, ſo haben wir es auch in der Phyſiologie nur allein mit ſinnlichen Gegenſtänden zu thun. Die Beziehungen derſelben theilen wir in ſolche, die wir bereits erkannt, — und in ſolche, die wir noch nicht erkannt haben. Letzteren wollen wir niemals un- oder überſinnliche Gedankenweſen als Urſache unterlegen, ſondern — ohne dieſen Deckmantel unſerer Unwiſſenheit — aufrichtig weiter forſchen, dabei aber ſtets des phyſikaliſchen Satzes eingedenk bleiben, daß nur ein Körper auf den andern, nie eine Kraft auf einen Körper wirken kann. —

Gegen die materialiſtiſche Richtung in der Phyſiologie hat man von den verſchiedenſten Seiten her Widerſpruch erhoben. Die aus der Theologie und Moral hergenommenen Einwände können hier füglich unberückſichtigt bleiben. Als Naturforſcher iſt es uns bekanntlich verſtattet, „ſo tief zu gehen, als wir wollen“.*) Iſt die materialiſtiſche Anſicht die wahre, ſo werden Moral und Theologie ſich mit derſelben wohl vertragen oder ihr fügen müſſen. Nur von den wiſſenſchaftlichen Einwänden kann hier die Rede ſein.

Allein auch dieſe alle aufzuzählen und zu widerlegen,

*) Worte des Miniſter Dr. Eichhorn.

kann um so weniger unsere Absicht sein, da wir sie schon durch die vorangegangene Auseinandersetzung für erledigt halten. Wir beschränken uns daher auf einige kurze Bemerkungen. —

1. Burdach sagt in seinen — der Vertheidigung des Idealismus gewidmeten „Umrissen einer Physiologie des Nervensystems“:

„Die Vergleichung des Baues der Nerven und der Lebenserscheinungen überzeugt uns, daß eine mechanische Ansicht der Nervenleitung durchaus unhaltbar ist. — Wir unterscheiden in unserer Empfindung die auf zwei dicht neben einander liegenden Hautstellen gemachten Eindrücke. Sollte dies dadurch vermittelt werden, daß jeder Eindruck eine eigene Nervenfaser träfe, welche ihn — in seiner Besonderheit — auf das Sensorium fortpflanzte, so müßte auf jedem Punkte die Endspitze einer Nervenfaser sein. Aber solche Endspitzen giebt es gar nicht, sondern die Fasern breiten sich am peripherischen Ende der Nerven in der Fläche aus und bilden Endschlingen, so daß zwei Eindrücke, — ungeachtet sie in der Empfindung unterschieden werden, — doch eine und dieselbe Faser, — nur an zwei verschiedenen Stellen derselben, — treffen“. —

Man könnte hierauf erwidern, daß dies Factum höchstens unsere noch mangelhafte Kenntniß von den materiellen Ursachen der Empfindung, keineswegs aber die Nothwendigkeit einer idealistischen Erklärung beweise. Allein nicht, um ihn zu widerlegen, haben wir den Einwand angeführt, sondern um auf eine neue, für die Nervenlehre wichtige Entdeckung aufmerksam zu machen.

Johannes Müller und Brücke sahen bei einer Reihe von Beobachtungen an den Augenmuskeln des Hechtes wirkliche Theilungen von Nervenröhren in zwei Röhren. Nach Savi theilen sich die Primitivfäden der Nerven

auf den Plättchen der elektrischen Organe der Zitterrochen nicht blos, sondern bilden ein zusammenhängendes Netz. „Es fragt sich," — bemerkt hiezu Müller — „ob aus den Nervenröhren nicht noch feinere, der Beobachtung bisher entgangene Elemente hervorgehen, seien es feinere Röhren oder die in den Nervenröhren enthaltenen Centralfäden. Die Nervenröhren sind dick zu nennen gegen die Muskelfasern und gegen die mehrsten Gewebselemente, und sind selbst schon zusammengesetzte Theile." — Schwann sah ferner aus den sogenannten Primitivfasern der Nerven sehr viel feinere Fasern hervorgehen, welche hier und da kleine Knötchen bildeten, von welchen mehrere Aestchen abgingen. Desgleichen fand Hannover außer den Bogen auch freie Enden der Nervenfäden und bemerkt, daß die Bogen an einer andern Stelle möglicher Weise ihr Ende finden können, so daß er Theilung der Nervenfasern in feinere und freie Enden als Endigungsweise der Hautnerven ansieht. — Wir erinnern hiebei an die frei endigenden Nervenfasern in den „Pacinischen Körperchen". —

2. An einer andern Stelle seiner Schrift sagt Burdach (unter der Ueberschrift: „Empfindung ohne Nerven."):

„Daraus, daß bei durchschnittenen oder unterbundenen Nerven die Empfindung aufhört, hat man geschlossen, daß Empfindung nur durch Nerven möglich sei; mithin ein Theil, der im gesunden oder kranken Zustande der Sitz von Schmerzen werden kann, Nerven haben müsse, auch wenn man sie nicht sieht. Eine wirklich exacte Physiologie wird aber einen so gewagten Schluß auf unsichtbare Nerven sich schwerlich erlauben. Die zum Ersatze erlittenen Verlustes neu erzeugte organische Substanz — — ist, unerachtet sie keine Nerven enthält, gegen Berührung äußerst empfindlich, und zwar in gleichem Grade, sie mag zu Knochensubstanz sich auszubilden bestimmt sein, oder auf ner-

venreichen Theilen ihren Sitz haben, oder die Nerven, die zu diesen Theilen gehen, mögen durchschnitten sein ꝛc.“

Sind — kann man hierauf antworten — die zu dem Theile gehenden Nerven wirklich durchschnitten, so ist allerdings die Empfindlichkeit der Narbensubstanz unbegreiflich; denn in diesem Falle würde — nach der durch Experimente gewonnenen Erfahrung — selbst da, wo sichtbare Nerven vorhanden, Unempfindlichkeit eintreten. Bleiben aber die zu dem Theile gehenden Nerven im ungestörten Zusammenhange mit dem Gehirn, so kann die Erklärung des beobachteten Phänomens nicht schwer fallen. Da bei Berührung der Narbensubstanz — diese auf die benachbarten Theile und deren Nervenstämme drückt, muß — dem Gesetze der excentrischen Erscheinung gemäß — der Eindruck vorzugsweise an der Stelle, wo vor der Verwundung diese Nerven endigten, also in der Narbe, empfunden werden. — Die Annahme einer „Empfindung ohne Nerven“ kann dadurch wohl schwerlich gerechtfertigt sein.

3. Als Beweis dafür, daß — „organische Kraft und organische Materie zwei verschiedene Gegenstände seien“, — führt Johannes Müller die Erfahrung an, daß

„die lebensfähige, organische Materie in unorganische Verbindungen zerfällt, sobald die Ursache der organischen Erscheinungen, die Lebenskraft, aufhört“. —

Wir begegnen hier wieder demselben irrigen Begriffe von Kraft, den wir schon oben bei den Physiologen gerügt. Die Lebenskraft soll nicht nur Ursache der organischen Erscheinungen, sondern auch durch den Tod von der organischen Materie abtrennbar sein.

Allerdings zerfällt im Tode der Körper in unorganische Verbindungen; — es geschieht dies aber nicht deshalb, weil ein abstractes Wesen, die sogenannte Lebenskraft, aufhört;

— vielmehr — weil der Zustand der organischen Materie sich im Tode so verändert, daß sie zum Zerfallen in unorganische Verbindungen geeignet wird, — müssen die früheren Leistungen der organischen Materie, die Lebenserscheinungen, aufhören.

Dauert doch z. B. auch die Erscheinung des Feuers nur so lange, als die zur Verbrennung nöthigen Combinationen und Trennungen stattfinden; nicht aber darf man sagen: daß diese Combinationen und Trennungen aufhören, weil das Feuer erlischt. —

Auch an vielen anderen Stellen der Müller'schen Physiologie, besonders bei der Deutung der Sinnesfunctionen, wird dieser willkürliche, nichts erklärende Kraftbegriff herbeigezogen. Es ist derselbe nur ein moderner Ausdruck für jene Geister, welche die Alten sich in unsern Nerven auf- und absteigend dachten. —

4. Um seinen Kraftbegriff zu rechtfertigen, beruft Müller sich sogar auf die Physik:

„Es giebt" — sagt er — „Kräfte der Natur, oder imponderable Substanzen, welche, wenn auch nicht von der Materie unabhängig, doch — ohne eine Veränderung in dem materiellen Zustande des Körpers — sie verlassen und auf andere übergehen können, wie Licht, Elektricität, Magnetismus. Die Existenz dieser Principien, ihr Erscheinen an den Körpern, und ihr Ueberströmen von einem auf den andern Körper zeigt uns deutlich, daß jener Materialismus, welcher außer den Kräften der Atome nichts anerkennt, grundlos ist; — und ohne entfernter Weise das Lebensprincip und psychische Princip mit jenen imponderablen Substanzen oder Kräften vergleichen zu wollen, sehen wir wenigstens, daß in den Thatsachen der Physik nichts ist, was die Möglichkeit eines von der Materie unabhängigen, wenngleich in den organischen

Körpern und in der Materie wirkenden immateriellen Princips aufhebe". —

So weit Müller! — Die Entia rationis werden auch hier wieder für Realia, — Kraft, immaterielles Princip für gleichbedeutend mit imponderabler Substanz genommen; wie denn überhaupt diese und die nächstfolgende Stelle einen trefflichen Beleg für unsere physiologisch-mystische Sprachverwirrung abgeben.

Die der Physik entlehnten Beispiele Müller's scheinen nicht eben glücklich gewählt; denn sie beweisen gerade gegen ihn, daß die Physiker, aus Scheu vor den immateriellen Principien überall, wo sie keine materiellen Ursachen einer Erscheinung erkennen, dergleichen wenigstens hypothetisch anzunehmen für dienlich halten. — Was die Behauptung betrifft, daß „Licht, Elektricität und Magnetismus — ohne eine Veränderung in dem materiellen Zustande der Körper — sie verlassen und auf andere übergehen können", — so werden auch hierin die Physiker schwerlich mit Müller übereinstimmen. —

5. Vorzugsweise endlich lassen die Gegner der materialistischen Richtung in der Physiologie — es sich angelegen sein, den Unterschied zwischen den sogenannten todten Naturkräften und den Lebenskräften, namentlich zwischen der Elektricität und Nerventhätigkeit, nachzuweisen. Wie aber hieraus die Unrichtigkeit der materialistischen Ansicht, wie hieraus gar die Unkörperlichkeit der Seele folgen soll, ist keineswegs abzusehen. Wäre ihnen selbst der Nachweis des Unterschiedes gelungen, so würden sie uns nur zu der Erkenntniß gebracht haben, daß die Lebenserscheinungen auf anderen, von der Elektricität unterschiedenen, nichtsdestoweniger aber doch materiellen Ursachen beruhen.

Allein zur Zeit sind unsere Gegner noch weit vom Ziele. Die von Sauvages, de Haen, Prochaska und Anderen ve

theidigte Identität beider Erscheinungen wollen wir vorerst weder behaupten noch verneinen. So viel aber scheint uns festzustehen, daß die Gründe, welche bisher zur Widerlegung der Sache angeführt werden, keinesfalls stichhaltig sind.

Besonderes Gewicht haben die Physiologen

1. darauf gelegt, daß die Nerven in ihrem ganzen Verlaufe von feuchten, also die Elektricität vollkommen leitenden Theilen umgeben und selbst — schlechtere Leiter sind, als das Zellgewebe, woraus ihre Scheiden bestehen. Es würde demnach die ganz isolirte, ausschließlich an dem peripherischen und centralen Ende sich äußernde Thätigkeit der einzelnen Nervenfaser, — wenn sie elektrischer Natur wäre, — nicht stattfinden können, da vermöge der — den Nerven umgebenden feuchten Theile überall eine seitliche Ablenkung der Elektricität erfolgen müßte.

Dieser Einwand mußte allerdings noch vor kurzer Zeit sehr erheblich scheinen. Ob er es aber jetzt noch ist, wird folgende Thatsache am besten beantworten.

Das Mikroskop lehrt bekanntlich, daß jede Primitivnervenfaser aus einer cylindrischen durchsichtigen Röhre und dem Nervenmark besteht, daß ferner in diesem Marke ein centraler Streifen — (von Purkinje Achsencylinder, von Remak Primitivband, von Müller Centralfaden genannt) — zu bemerken ist. Man hat früher geglaubt, daß der Centralfaden nur der durch Gerinnung entstandene, festere Theil des Markes sei. Dem ist aber nicht so; denn zieht man das Mark durch Kochen der Nerven in Weingeist aus, so bleibt der Centralfaden und wird durch die durchsichtige Haut des Cylinders sichtbar. — Schwann und Purkinje unterscheiden noch das den centralen Faden umgebende Mark von der äußeren zarten Haut des Nervencylinders, in welchem also Mark und Centralfaden eingeschlossen sind. Das Mark ist

fettiger Beſchaffenheit und daher, wie alles Fett, iſolirend für die Elektricität. Der Centralfaden jeder Primitivfaſer iſt demnach von einem (für Elektricität) iſolirenden Körper umgeben.

Dieſes Ergebniß iſt von großer Wichtigkeit, und Johannes Müller ſelbſt, der bei der erſten Herausgabe ſeines Handbuches (1834) zu den entſchiedenſten Gegnern der phyſiologiſchen Identitätslehre gehörte, ſieht ſich dadurch genöthigt, in der neueſten Auflage ſeines Werkes (1844) bedeutende Conceſſionen zu machen.

„Wir müſſen" — ſagt er daſelbſt — „anerkennen, daß die Identität des Nervenprincips und der Elektricität nichts weniger als bewieſen iſt. Aber wir dürfen auch nicht weiter gehen. Ein tieferer, noch unbekannter Zuſammenhang dieſer Erſcheinungen in analoger Art, wie zwiſchen Elektricität und Magnetismus, kann immer ſtattfinden. Nur verbietet der methodiſche Gang der Wiſſenſchaft, eine noch nicht begründete Vermuthung als Baſis für wiſſenſchaftliche Syſteme zu benutzen."

Hierin wird wohl Jeder dem Verfaſſer beiſtimmen. Jedenfalls iſt aber durch die gewonnene Erfahrung der obige Einwand gegen die Identität widerlegt. —

2. Ein anderer Einwurf ſtützt ſich auf ein bekanntes Experiment. Wird ein Nerv an mehren Stellen durchſchnitten, jedoch ſo, daß die Schnitt-Enden in unmittelbarer Berührung mit einander bleiben, oder wird er auch nur mit einem feſt zugeſchnürten Unterbindungfaden umgeben, ſo erregt mechaniſche und chemiſche Reizung keine Thätigkeit dieſes Nerven mehr: die ſogenannte „Nervenkraft" wirkt nicht mehr hindurch. Dagegen ſind durchſchnittene oder unterbundene Nerven, wenn die Stelle zwiſchen zwei Armaturen liegt, der Leitung der Elektricität ſo gut fähig, wie unverſehrte.

Man könnte wider diesen Einwand die Beobachtung geltend machen, daß auch die Thermo-Elektricität durch jede Unterbrechung des leitenden Drahtes gehemmt wird, deshalb aber doch noch Niemand behauptet hat, die Thermo-Elektricität sei keine Elektricität.

Allein der scheinbare Widerspruch in den beiden Versuchen läßt sich auch anders als durch bloße Analogie erklären, wenn man annimmt, daß die thierische Electricität nur in dem isolirten Centralfaden des Nerven wirksam ist.

Wenn nämlich der ganze Nerv unterbunden oder durchschnitten wird, so kann die thierische Electricität die verletzte Stelle nicht überspringen: im ersten Falle, weil die Ligatur den Centralfaden und die ihn isolirende Fettsubstanz zugleich umgiebt, — im zweiten Falle, weil die getrennten Enden des Centralfadens sich in die Röhre der Primitivfaser zurückziehen, und diese Röhre sich durch Contraction schließt. Die von außen zugeführte Elektricität hingegen kann sehr wohl durch die feuchte Ligatur oder durch den zwischen den durchschnittenen Nerven befindlichen Wasserdunst geleitet werden, und dann unterhalb der unterbundenen oder durchschnittenen Stelle das isolirende Nervenmark durchdringen und so auf den unteren unversehrten Centralfaden wirken. Denn elektrische Ströme, die durch Isolatoren von Leitern abgehalten sind, bewirken gleichwohl Ströme in diesen durch Induction. —

3. Großen Werth endlich legen die Gegner der Identitätslehre darauf, daß bei der Prüfung der Nerven während der Action mittelst des Galvanometer gar keine oder doch nur eine äußerst geringe Abweichung der Magnetnadel entsteht. Die bekannten Froschversuche Bischof's (in Müller's Archiv von 1841 S. 20) gehören hieher, aus welchen derselbe den Schluß zieht, daß „keine elektrischen Ströme in den Nerven vorhanden sind".

Auch während der Entladung eines Zitterrochen zeigte nach den Beobachtungen von Matteucci ein mit den isolirten Nerven des elektrischen Organs verbundener Galvanometer keine Ablenkung.

Allein wenn selbst die Beobachtung Bischof's richtig, ist doch seine Folgerung dadurch nicht gerechtfertigt.

Johannes Müller selbst wendet jetzt dagegen ein, daß der primitive oder Centralfaden im Innern seiner Nervenröhre von einer isolirenden fettigen Schicht umgeben ist, und daher seine eigenen Strömungen nur in der Richtung seiner Länge leite; daß ferner die Wirkung der Nerven auf das Galvanometer durch das Nebeneinandergehen centrifugaler und centripetaler Strömungen in verschiedenen Fasern eines und desselben Nerven aufgehoben werde.

Um jedoch den Froschversuchen Bischof's auch Versuche entgegenzustellen, führen wir hier schließlich noch die Beobachtung Nobili's und Matteucci's an (Paris 1840). Diese zerschnitten nämlich einen Frosch so, daß nichts als das untere Stück der Wirbelsäule und die Hinterbeine übrig waren, und das erstere mit den letztern blos durch die Nerven zusammenhing. Ward nun das untere Stück der Wirbelsäule mit einem Theil der Nerven in ein Gefäß mit Kochsalzauflösung, die Beine in ein zweites mit derselben Lösung getaucht, und wurden die Drahtenden eines Galvanometers mit den Lösungen in Verbindung gebracht, so erfolgte eine Ablenkung der Magnetnadel von einigen Graden. Es mußte also in diesem Falle ein elektrischer Strom von den Füßen nach dem Kopfe vorhanden sein.

Aus alle diesem geht wenigstens so viel hervor, daß die Ansicht von der Identität der Nerventhätigkeit mit den Erscheinungen der Elektricität zur Zeit noch nicht widerlegt,

und daß, selbst wenn dieses jemals gelingen sollte, dadurch keineswegs die Unrichtigkeit der materialistischen Richtung bewiesen wäre.

Ende des ersten Theiles.

GENERAL BOOKBINDING CO.
72 461WB C 55 6419
QUALITY CONTROL MARK

Druck von E. Pätz in Naumburg a/S.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
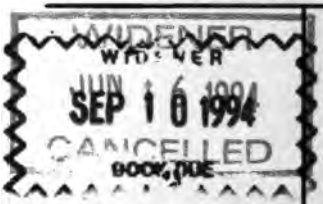
Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413